Die österreichische

Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

Nach dem

gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung

bearbeitet von

Dr. Hermann Blodig,

o. ö. Professor an dem k. k. polytechnischen Institute und Privatdocenten an der Universität in Wien, Mitgliede der k. k. theoretischen Staatsprüfungscommission und der Prüfungscommission für Bewerber um höhere Bedienstungen bei den k. k. Zollämtern und in der k. k. Finanzwache.

Mit einer geschichtlichen Einleitung.

Zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien.

Verlag von Prandel und Ewald.

1863.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Die im Jahre 1855 erschienene erste Auflage dieses Buches kann sich der seltenen Begünstigung rühmen, einer eben so unparteiischen als sachkundigen Kritik unterzogen worden zu sein [1]). Ich halte es daher auch für meine Pflicht, all' Jenen, welche diese Mühewaltung auf sich genommen, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Bearbeitung dieser Auflage wird den Beweis liefern, daß ich mir alle Bemerkungen, in deren Befolgung ich eine Verbesserung meiner Arbeit erkennen konnte, zu Nutzen gemacht habe, mochten sie mir entweder auf dem Wege der öffentlichen Kritik oder der mündlichen Mittheilungen geworden sein [2]).

Im Ganzen sind mir dieselben Gesichtspunkte wie bei der ersten Auflage leitend gewesen [3]). Die Anforderungen, welche man an Sammlungen von Nachtragsgesetzen zu bestehenden Gesetzbüchern stellt, beziehen sich a) auf die Vollständigkeit und b) ein zweckmäßiges System in der Aufnahme der einschlägigen Nachtragsgesetze; c) auf die Zugehörigkeit der Einreihung der einzelnen Supplemente an den zu-

---

[1]) Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 1855, Nr. 19.
Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst, 1855, Nr. 16.
Austria, Zeitung für Handel und Gewerbe und Verkehrsmittel, 1855, Nr. 58.
Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften. XII. Bd. S. 272.
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, 1855, Nr. 40.
Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums, 1855, Nr. 53.
R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. II. Bd. 1856, S. 344.

[2]) Vgl. S. 58, 99 und 295.

[3]) Werke desselben oder doch ähnlichen Zweckes sind:
Dr. A. A. Kronegger's Douanen- und Quarantain-Verfassung des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Wien 1824.
Dr. Josef Oberhauser's Darstellung der österreichischen Zollverfassung in ihrem gegenwärtigen Zustande. Wien 1826.
Hermann Leitenberger's Darstellung der k. k. österr. Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 für den Handels- und Gewerbsstand. Wien 1837.

ständigen Gesetzesstellen; d) die Richtigkeit und Genauigkeit; e) die Ueberzeugung, welche sich der Leser von der Authenticität der geschehenen Kundmachung eines betreffenden Nachtragsgesetzes verschaffen kann; und endlich f) auf ein chronologisches Gesetz- und ein alphabetisches Realrepertorium [1]).

ad a) Hinsichtlich der Vollständigkeit ist zunächst zu beachten, daß die Zollordnung, mit Ausschluß des Zolltarifes, nur jene allgemeinen auf das Zollverfahren sich beziehenden Bestimmungen aufgenommen hat, welche in gleicher Weise für Beamte und Parteien zu wissen nothwendig ist. Anordnungen über den Mechanismus der Aemter sind darin entweder ganz übergangen, wie z. B. die Verbuchung der Zollfälle in den ämtlichen Registern, oder nur insoferne erwähnt, als dies zum Verständnisse jener gesetzlichen Bestimmungen nothwendig war, deren Kenntniß der Partei unerläßlich ist, wie z. B. das Verfahren mit einer der Partei abgenommenen Anweisurkurde. Die Zollordnung ist aber auch noch in einem anderen Sinne ein Gesetz allgemeiner Art. Sie übergeht Anordnungen, welche blos örtlicher Natur, für das übrige Zollgebiet von untergeordnetem Interesse und häufig auch veränderlichen Inhaltes sind. — Bei der Auswahl der aufzunehmenden Verordnungen war der gleiche Standpunkt maßgebend [2]).

Einige Paragraphen der Vorerinnerung zu dem gegenwärtig geltenden Zolltarife haben manche Bestimmungen der Zollordnung modificirt, andere ergänzt oder vollständig aufgehoben, daher hierauf folgerichtig Rücksicht genommen wurde. Da sie jedoch, ohne die Kenntniß der Einrichtung des Zolltarifs

---

F. P. Krapf's Handbuch zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung. Zweite Auflage, Innsbruck 1844, Supplementband 1848.

Ludwig Pokorny's österreichische Zoll-, Control- und Staatsmonopols-Vorschriften. Gratz 1859.

Dr. H. Blodig's Darstellung der österr. Zoll- und Staatsmonopolsordnung für Real- und Handelsschulen. Fünfte Auflage. Wien 1861.

[1]) Bemerkungen über die Methode bei Sammlungen von Nachtragsgesetzen zu schon bestehenden Gesetzbüchern von Dr. A. Hye. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1841, I. 160.

[2]) Aus diesem Grunde mußten auch die gesetzlichen Formulare von Waarenerklärungen und anderen Vorlagen der Parteien an die Zollbehörden aufgeführt werden (Vgl. die Beilagen auf S. 373 bis 398).

nicht verständlich sind, so schien es zweckmäßig, schon bei Gelegenheit des Kundmachungspatentes das Nothwendige darüber mitzutheilen [1]).

Die Vollzugsschrift zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung [2]), das bedeutendste Nachtrags- und Ergänzungsgesetz der Zollordnung, ist selbst durch zahlreiche Aenderungen [3]), insbesondere auch durch die Aufhebung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie, so umgestaltet, daß sie in ihrer ursprünglichen Fassung sich nicht mehr als brauchbar darstellt. Die vollständige Aufnahme der dieser Vorschrift angehörigen Bestimmungen geschah daher so, wie sie gegenwärtig aufzufassen sind. Die Beilage 23 enthält das Verzeichniß der Paragraphen der Vollzugsvorschrift mit der Hinweisung auf die Stellen dieses Handbuches, an welchen die Bestimmungen derselben zu finden sind.

Der österreichisch-preußische Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 [4]) und die demselben nachgefolgten weiteren Verordnungen wurden, insoweit sie das Zollverfahren betreffen, und dem Systeme der Zollordnung gemäß dieser und nicht etwa dem Amtsunterrichte oder dem systematischen Zolltarife angehören, vollständig aufgenommen.

ad b) Als das zweckmäßigste, wenn gleich noch wenig versuchte System in Ansehung der Aneinander- und Einreihungsart der zur Aufnahme bestimmten gesetzlichen Verfügungen erscheint die wo möglich wörtliche Anführung und Verflechtung des Aufzunehmenden mit der respectiven Gesetzesstelle [5]). Erscheint dabei der ursprüngliche Gesetzestext als abgeändert, so wird in der Regel der Wortlaut desselben oder, wo dieser zu um-

---

[1]) Siehe S. 2, Anmerkung [1]).

[2]) Kundgemacht mit dem H. K. P. D. 31. Jän. 1836, Z. 8177, P. G. S. LXIV. 42.

[3]) F. M. Erlässe vom 7. Juni 1853 (R. G. Bl., Z. 104), 28. April 1857 (R. G. Bl., Z. 88, V. Bl. 156), 28. Juli 1860 (R. G. Bl., Z. 189, V. Bl. 282), 11. Dec. 1861 (R. G. Bl., Z. 120, V. Bl. 321) und 22. Febr. 1862 (R. G. Bl., Z. 16, V. Bl. 43).

[4]) R. G. Bl. v. J. 1853, Z. 207.

[5]) Abgesehen von ganz selbstständigen Darstellungen dürfte das gewählte System jenem anderer Zusammenstellungen vorzuziehen sein, wenn das Verdienst der letzteren auch vollkommen anerkannt werden muß. Neben mehreren Vorzügen (Hye a. a. O.) bietet diese Methode den Vortheil des Zwanges, von dem Urtexte des Gesetzes selbst Kenntniß zu nehmen. Sie stellt das Gesetz nicht in den Hintergrund und wirkt somit am besten jener Oberflächlichkeit entgegen, welche sich ohne unmittelbare Anschauung des Gesetzbuches mit dem Inhalte desselben vertraut zu machen sucht, und daher regelmäßig außer Stande bleibt, selbstständige Ansichten zu fassen oder sich und Andere von der Richtigkeit einer solchen zu überzeugen.

fangreich wäre, die Bezeichnung seines wesentlichen Inhaltes in Anmerkungen aufgeführt. Der noch giltige Urtext des Gesetzes als der größere Theil ist in kleinerem, die Abänderungen aber als der kleinere Theil des Ganzen sind in größerem Drucke dargestellt. Die Ueberschriften der Paragraphen wurden ohne Auszeichnung der von dem Gesetze gebrauchten Worte nach Erforderniß abgeändert. Dies schien erlaubt, weil dieser Abänderungen im Ganzen verhältnißmäßig nur wenige sind, und »das Gesetz nach seinem deutlichen Inhalte und nicht nach den Ueberschriften der einzelnen Absätze zu erklären ist« [1]). Die Zahlen der Paragraphen wurden, mit wenigen Ausnahmen [2]), unverändert gelassen, und wo Nachtragsgesetze die Einschaltung eines oder mehrerer Paragraphen nothwendig machen, durch Beibehaltung der nächst vorausgehenden Zahl und Hinzufügung von Buchstaben nachgeholfen (wie bei §§. 41^a, 41^b, 61^a, 61^b, u. s. w.). So ist erreicht, daß unter der ursprünglichen Zahl, oder doch gewiß in der Nähe derselben, der bekannte Inhalt einer betreffenden Gesetzesstelle gefunden werden kann [3]). Aehnliche Rücksichten waren bei Aufnahme der in neuester Zeit erlassenen Bestimmungen über das Ansageverfahren auf begünstigten Verkehrsstraßen und mit Fahrpostsendungen (Vgl. das VII^a Hauptstück) [4]) maßgebend [5]).

Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß es mit der einmaligen Einreihung mancher Supplemente nicht abgethan sein konnte, sondern daß, um den Anforderungen (ad c) der Zugehörigkeit

---

[1]) H. K. D. 21. Febr. 1838, P. G. S. LXVI. 64.

[2]) Diese sind in den bezüglichen Anmerkungen, und zwar entweder durch den Hinwegfall des ganzen Inhaltes eines oder mehrerer Paragraphen (wie §§. 90, 91, 147, 148, 259 bis 261, 412) und das Bestreben, die arithmetische Reihe der letzteren doch nicht zu brechen, oder dadurch gerechtfertigt, daß die gesetzlichen Bestimmungen nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in eine neue Ordnung gebracht werden mußten (wie bei den §§. 149 bis 163, 180, 199, 265 u. 268).

[3]) Bei der Einschaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Losungs- und Appreturverkehr (§§. 226 u. ff.), die Führung der Gewerbsbücher (§§. 265 u. ff.) und die Gewerbscontrole (§§. 268 u. ff.) hat wohl der oftmalige Gebrauch derselben Zahl einige Unzukömmlichkeiten. Doch ließen sich dieselben bei der consequenten Durchführung des einmal gewählten Systemes nicht vermeiden.

[4]) In Betreff der Bezeichnung und Citirung der §§. dieses Hauptstückes siehe die Anmerkung 1 auf Seite 206.

[5]) Dabei drängte sich auch die Nothwendigkeit auf, einige Bestimmungen aufzunehmen, welche für Gebiete kundgemacht wurden, in welchen die Z. O. vom Jahre 1835 noch keine gesetzliche Geltung hat (vgl. die Anmerkungen 2, S. 206; 2, S. 214; 1 u. 2, S. 230; 1, S. 231; 2, S. 233; 4, S. 234; 1, S. 236; 2, S. 237; 2, S. 240; 2, S. 242; 1 u. 2, S. 243; 1, 2, 3, S. 244; 1, S. 246 und §. 70 des VII^a Hauptstückes).

zu genügen, eine so oftmalige Wiederholung derselben eintreten mußte, als es der Inhalt der bezüglichen Gesetzesstelle erheischte. Hieher gehören besonders die Benennungen der ämtlichen Urkunden über das vollzogene Zoll- und Controlverfahren (Declarationsschein, Zollquittung, Legitimations-, Begleit-, Controlschein), die Ausdrücke: Ministerium, Haupt- und Nebenzollamt, Finanzwache u. dgl.

Zur Erzielung der Richtigkeit und der Genauigkeit (ad d) wurden die aufgenommenen Nachträge, wo möglich wörtlich so benützt, wie dieselben ursprünglich von der Gesetzgebung kundgemacht worden sind. Ausnahmen wurden dort gemacht, wo durch Einschaltung eines einzigen oder weniger Worte (wie §. 60, Z. 1, §. 62, §. 96 u. dgl.) die in dem Nachtragsgesetze enthaltene Verfügung wiedergegeben werden konnte.

Zur Rechtfertigung der geschehenen Einreihung und Auffassung, so wie zur Ueberzeugung von der Authenticität der Kundmachung der benützten Supplemente (ad e) enthalten die Anmerkungen die Berufung jener Quellen, aus welchen die Nachträge geschöpft wurden. Diese Citation ist blos dort unterlassen, wo ein öfter wiederholtes Citat dem Leser bereits geläufig geworden ist und in nächster Nähe wieder vorkömmt, z. B. §§. 105 bis 107. Bei einem seiner Natur nach so allgemeinen Gesetze, das von etwaigen provinziellen Verschiedenheiten der einzelnen Kronländer weniger als irgend ein anderes berührt wird, mußten übrigens selbstverständlich die große politische Gesetzsammlung und besonders das Reichsgesetzblatt mit dem seit dem Jahre 1854 erscheinenden Verordnungsblatte für die Verwaltungszweige des Finanzministeriums [1]) als Hauptquellen in den Vordergrund treten. Auch der Amtsunterricht für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung [2]) konnte an vielen Stellen benützt werden, weil er all' jene wichtigen Aenderungen

[1]) Das Reichsgesetzblatt wird nach der Zahl, unter welcher die betreffende Anordnung darin erscheint, citirt. Das Verordnungsblatt dagegen hat eine von jenem verschiedene Einrichtung, indem durch fortlaufende Zahlen nicht die einzelnen Verordnungen, sondern nur die einzelnen Stücke desselben von einander unterschieden sind. Für die Bequemlichkeit des Lesers ist also nebst Angabe der Geschäftszahl die Citirung nach der Zahl der Seiten, jener nach der Zahl des Stückes vorzuziehen. Dabei ist der Unterschied, ob eine Anordnung in dem Haupttheile oder in dem Anhange des Verordnungsblattes enthalten ist, nicht hervorgehoben, weil er mit Bezug auf den F. M. E. v. 9. October 1854, Z. 18701 (V. Bl. S. 524) ohnehin nicht praktisch ist.

[2]) Wien. Aus der k. k. Hof- un. Staatsdruckerei 1853.

im Zoll- und Controlsverfahren, welche vom Jahre 1853 datiren, bereits in Voraussetzung nimmt.

Ich verkenne nicht den Nutzen (ad f) eines Anhanges aller citirten Novellen in dem vollen Urtexte, wie er von der Gesetzgebung kundgemacht wurde. Allein diese Beigabe ist nicht von jenem Werthe, welcher die Ausdehnung des Buches auf den doppelten Umfang gerechtfertigt hätte. Die älteren Gesetze sind ohnedieß gesammelt [1]) und die vergleichsweise leichte Zugänglichkeit der neueren Gesetze in Folge der Einrichtung des Reichsgesetz- und Verordnungsblattes lassen ein Register der ersterwähnten Art weniger vermissen. Dagegen erscheint diese Auflage um ein alphabetisches Sachregister vermehrt, auf dessen Zweckdienlichkeit auch die Kritik hingewiesen hat, und welches bei der ersten Auflage ohnedieß nur aus ökonomischen Gründen weggelassen wurde [2]).

Diese Gesichtspunkte haben mich bei meiner Arbeit geleitet, und dürften auch bei Benützung oder Beurtheilung derselben maßgebend sein. Die verwendete Mühe wird zwar allen jenen fruchtlos erscheinen, welche nur in Anschlag bringen, daß die Zeit und oft die Macht blos vorübergehender Umstände auf diesen Zweig der Gesetzgebung einen weit bedeutenderen Einfluß als auf andere ausübe. Im Gegensatze zu dieser der Oberfläche entnommenen, aber eben nicht seltenen Ansicht, verdient gewiß ein Zweig der öffentlichen Verwaltung, selbst im Einzelnen, gekannt zu werden, welcher ein mächtiger Hebel für den inländischen Erwerbsfleiß ist, dem öffentlichen Einkommen eine reiche Quelle eröffnet, und in den Händen des gewandten Staatsmannes sich besonders eignet, Freunden und Feinden Gleiches mit Gleichem zu vergelten, also im Ganzen ein schätzbares, mehreren Zwecken dienendes Mittel bietet, das seine Wirksamkeit weit über die Grenzen des Staates ausdehnt.

Dr. Hermann Blodig.

---

[1]) Gottfried Hübler's Handbuch der Nachtrags- und Ergänzungsvorschriften zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung. Wien 1844.

[2]) S. 401 bis 408. Dabei dürfte die geringere Ausführlichkeit als jene, welche das mit der Zollordnung zugleich kundgemachte alphabetische Register zeigt, kaum zu tadeln sein, wie sich denn auch in der Wiedergabe des alle Paragraphentitel enthaltenden Inhaltes der Z. O. (S. XI u. XII) auf die Ueberschriften der Hauptstücke und deren Abtheilungen beschränkt wurde.

Bedeutung der wichtigsten Abkürzungen.

A. h. E.: Allerhöchste Entschließung.
A. U.: Amtsunterricht zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung.
a. h. P.: Allerhöchstes Patent.
Abthlg. oder Abth.: Abtheilung.
C. A. oder Cod. austr.: Codex Austriacus.
D. oder Dct.: Decret.
D. A U.: Unterricht für die Dreißigstämter der ungar.-österr. Kronländer.
E.: Erlaß.
F. M.: Finanzministerium.
H. D. oder Hfd.: Hofdecret.
H. K. D.: Hofkammerdecret.
H. Kz. D. oder Hkzd.: Hofkanzleidecret.
H. M.: Handelsministerium.
H. I.: Hauptzollamt oder Hauptzollämter der ersten Classe.
H. II.: » » » » zweiten Classe.
K. P. oder k. P.: Kaiserliches Patent.
K.: Kundmachung.
L. R. Bl.: Landesregierungsblatt.
M. E.: Ministerialerlaß.
N. I.: Nebenzollamt oder Nebenzollämter der ersten Classe.
N. II.: » » » » zweiten Classe.
Pat.: Patent.
P. G. S.: Politische Gesetzsammlung.
R. G. Bl.: Reichsgesetzblatt.
T. P.: Tarifspost.
V. E.: Vorerinnerung zur Zollordnung.
V. V.: Vollzugsvorschrift zur Zoll und Staatsmonopolsordnung.
Vdg.: Verordnung.
Vgl.: Vergleiche.
V. M. J.: Verordnung des Ministeriums des Innern.
V. z. Z. T.: Vorerinnerungen zum Zolltarif.
V. Bl.: Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österr. Finanzministeriums.
V. oder Vrdg.: Verordnung.
Z.: Zahl oder Nummer.
Z. O. oder Z. u. St. M. O.: Zoll- und Staatsmonopolsordnung.
Z. T.: Zolltarif.
Zahlen, römische, bedeuten die Bände, und die arabischen Zahlen, wo das Citat nichts weiter bemerkt, die Seitenzahl.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Wie das Erzherzogthum Oesterreich das Stammland des Kaiserstaates geworden und sein Name auf den ganzen Ländercomplex überging, so läßt sich bemerken, wie auch die Gesetzgebung vom Stammlande ausgeht, und die Kronländer allmälig in dem großen Rechtsbande vereinigt.

Die Entwicklung des österreichischen Zollwesens hat an das deutsche anlehnend einen ähnlichen Gang genommen. In Deutschland war es ein alter Rechtssatz, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seien, also Niemand ein Zollrecht haben könne, es sei denn vom Reiche. Da jedoch der Kaiser Zölle wie ein anderes Reichsgut veräußerte, oder zu Lehen ertheilte, so blieben ihm bald nur mehr die Zölle, welche sich auf den Reichsgütern befanden und die allgemeine Zolloberaufsicht. In eines Reichsstandes Landen konnte der Kaiser ohne dessen Einwilligung keine neuen Zölle anlegen [1]). So ward das deutsche Zollwesen decentralisirt und die österreichischen Fürsten behandelten, gestützt auf wohl verbrieftes Recht, das Zollwesen als Landesregal, das sie, wie es aller Orten in Deutschland geschah, zunächst im fiscalischen Sinne ausübten. Darum gehen auch die alten Zollbestimmungen blos von dem Principe der Vermehrung der Einnahmen aus. Je mehr Zollstätten, je mehr Zoll-Linien, und je höher die Zölle, desto einträglicher, meinte man, würde das Einkommen sein. Die spätere Beachtung des Erwerbsfleißes drängt die Zollstätten an die Landesgrenze oder zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen und nicht wegen Wiederholung der Auflage nach Orten regeren Verkehres, erwägt bei dem Ausmaße der Zölle auch das Interesse der Production, und beseitigt endlich die Zwischenzoll-Linien im Lande. Nach dem hierüber Jahrhunderte verflossen sind, sollen endlich die Schlagbäume zwischen Deutschland und Oesterreich beseitigt, und die einheitliche Gestaltung des Zollwesens von Centraleuropa auf dem Wege der Vereinbarung erzielt werden, welche die Gesetzgebung durch Kaiser und Reich herzustellen nicht vermochte.

Diesem Streben trat im Anfange des laufenden Jahrhunderts der Verlust bedeutender Ländergebiete im Süden und Westen der Monarchie entgegen.

---

[1]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Carl Fried. Eichhorn. Fünfte Ausgabe. Göttingen 1843, II. §. 296, S. 404.

Alles, was schon für die einheitliche Gestaltung des Zollgebietes in denselben geschehen war, muß nach der Wiedererwerbung von Neuem begonnen werden. Beengende Zwischenzoll-Linien müssen beseitigt, die Gesetze über den zollpflichtigen Verkehr und das Ausmaß der Zölle in übereinstimmender Weise abgefaßt werden, und erst nachdem dieses Werk gelungen, wird an die Ausführung des seit mehr als einem Decennium angestrebten Schutzzollsystemes gegangen.

Das ist in großen Umrissen der Entwicklungsgang der neuen Gesetzgebung über das Zollwesen in den österreichischen Kronländern, der im Folgenden nach seinen Epochen in Kürze betrachtet werden soll.

I.

Die Einführung des Prohibitivsystems in Oesterreich. Die Josephinische Zollgesetzgebung.

Als Kaiser Friedrich III. in seinem Privilegium dd. Neustadt den 6. Jänner 1453 [1]) den österreichischen Fürsten für sie und ihre Nachkommen das Recht ertheilte, in jenen Ländern, welche sie damals hatten oder in künftigen Zeiten gewinnen würden, neue Mäuthe und Zölle auszuschreiben, konnten die Erzherzoge von Oesterreich von Rechtswegen ein Gesetzgebungsrecht ausüben, in dessen factischen Besitz sich die meisten Fürsten des Reiches trotz aller angewandten Gegenmittel gesetzt hatten.

In Oesterreich wurde von diesem Befugnisse auch ein ausgedehnter Gebrauch gemacht, wozu die Waarenbewegung auf der Donau und der Handelszug nach Venedig die geeignetste Gelegenheit boten. Der Zoll (die Mauthabgabe, Vectigal, Teloneum) wurde im Sinne jener Zeit für die Erlaubniß erlegt, ein fremdes Gebiet auf Reisen zu berühren oder des Waarenverkehres wegen in demselben zu verweilen [2]). So hatte er wesentlich einen territorialen und fiscalischen Charakter und war in Ansehung seiner Höhe fast nur nach den Bedürfnissen des öffentlichen Schatzes, ohne Rücksicht auf Handel und Gewerbsfleiß, bemessen [3])

Im Mercantilsystem nahm dieses Streben einen bestimmten Ausdruck an, indem es vorzugsweise galt, edle Metalle anzusammeln, um desto leichter die gesteigerten Bedürfnisse des Staates bestreiten zu können. Nebenbei glaubte man auch das Wohl jedes Einzelnen dabei am besten berathen, wenn sich im Lande die größtmöglichste Menge Geldes und edler Metalle befände. Mehrere Verordnungen Kaiser Leopold I. sind dafür ein deutlicher Beweis. »Weil in den vergangenen Jahren,« heißt es in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Jänner 1659 [4]),

[1]) Codex austr. I. 93.

[2]) Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1815, S. 222.

[3]) Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1812. S. 18 u. ff.

[4]) Cod. austr. II. 408.

»durch Hereinführung fremder kostbarer Waaren sehr viel baares Geld aus den Erbkönigreichen und Landen gezogen worden, und damit solche schädliche Ausfuhr des Geldes verhütet, und bei so schweren Zeiten die baaren Mittel im Lande zum besseren Nutzen und Aufnehmen der getreuen Stände, Unterthanen und Inwohner desto mehr erhalten werden«, wurden alle fremden Waaren, besonders diejenigen, »welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Nothwendigkeit gebraucht werden«, »weder auf die öffentlichen Jahrmärkte noch auch zu anderen Zeiten« einzuführen gestattet. In Ansehung der französischen Waaren, »weil sie mehr zum Ueberfluß und Hoffart, als Nothdurft« eingebracht werden, wurde dieses Einfuhrverbot ausdrücklich und wiederholt kundgemacht [1]).

Unter Kaiser Josef I. trat in diesem Punkte keine Aenderung ein, vielmehr beweisen mehrere Verordnungen [2]), daß er den eben berührten Grundsätzen getreu geblieben.

Nachdem jedoch mehrere auswärtige Staaten zur Beförderung ihres Gewerbsfleißes mit Erfolg umfassende Maßregeln ergriffen, und sich namentlich vor der Einfuhr fremder Erzeugnisse durch Verbote oder bedeutende Abgaben geschützt hatten, glaubte auch die Regierung der Erbländer in gleicher Weise für das Wohl der letzteren zu sorgen. So wurde unter Kaiser Karl VI. für die österreichischen Erbländer in Zollsachen das Prohibitivsystem angenommen, und blieb länger als ein Jahrhundert auf diesem Felde herrschend. Der eroberte Boden ward jedoch von dem Mercantilsysteme nicht so schnell geräumt. Es wurden allerdings viele Anordnungen erlassen, »um dem müssiggehenden Volke eine Gelegenheit an die Hand zu geben, die Nahrung zu suchen«, »um die Landeskinder zur Gewinnung ihres Stückes Brot tauglich zu machen«, »um Künstler und Meisterschaften herzustellen«, »die Commercien zu befördern und aufzunehmen«, nicht minder aber wurde manches Gesetz damit motivirt, »um das Geld, das in die Fremde geschleppt wird, im Lande zu erhalten«, und »die Geldübermachung nach Außen hintanzuhalten, durch welche die Erbländer also entkräftet und an Barschaften entblößt werden«. In den Mauth- und Vectigalordnungen [3]) des Kaisers wurde das Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren, wenigstens der Hauptsache nach, geregelt, die alte Gepflogenheit, von Durchfuhrwaaren Ein- und Austrittszölle zu erheben, aufgehoben, und der Waarendurchzug gegen Abnahme eines eigens bemessenen Transitozolles gestattet [4]). Bestehende Waareneinfuhrverbote wurden bestätiget, mit neuen vermehrt und so dem Prohibitivsystem der äußere Ausdruck gegeben. Durch verschiedene Verordnungen wurden

---

[1]) Vdg. 20. Sept. 1674 und 28. Febr. 1689. Cod. austr. I. 374.

[2]) Das erneuerte Geldausfuhrverbot, dto. Wien 3. Dec. 1708. Cod austr. III. 559; die Belegung des ausländischen Tabakes mit einem höheren Aufschlage als des inländischen, 2. Jän. 1706, ebenda 501; Vdg. gegen das heimliche Aufkaufen und Schmelzen des Silbers und Goldes, das dann in diesem Zustande in fremde Länder ausgeschwärzt wird, dto. Wien 14. Dec. 1708, ebenda III. 591.

[3]) Für die Wiener Hauptmauth 16. December 1715, für Ober- und Unterösterreich 10. December 1725, für Mähren 11. August 1731, für den Transit durch Innerösterreich 9. Nov. 1731, für Böhmen und Glatz 17. Sept. 1737, für Schlesien 1. Juli 1739, Codex austr. III. 805, IV. 298, 678, 730, 937 und 1062.

[4]) Mauth- und Vectigalordnung vom 10. Dec. 1725 für Ober- und Unterösterreich a. a. O. 308, §. 41.

*

Erzeugnisse fast aus allen Zweigen des Gewerbsfleißes in der Einfuhr verboten, nämlich: Branntwein [1]), Messing [2]), baumwollene, wollne und halbwollene Zeuge [3]), welche mehr Wolle als Seide enthalten, Leinwand aller Art, seidene Bänder, ganz und halbseidene Gewebe, Spaliere, Gold- und Silberdrath, sowie derlei Gespinnste, Zeuge [4]), Bänder, Borden [5]), Spitzen oder Garnituren, Leder, mit Ausnahme moscowitischer Juchten, Saffian und Corduan [6]), endlich auch Spiegel [7]). Triest und Fiume wurden jedoch als freie Meerporte erklärt [8]) und namentlich zur Emporbringung des österreichisch-ottomanischen Handels [9]) von der Anwendung dieser Prohibitivmaßregeln befreit und überdies im Waarenverkehr vielfach begünstigt [10]).

Für die große Sorgfalt, welche die Kaiserin Maria Theresia dem Zollwesen widmete, sprechen die vielen unter ihrer Regierung zu Stande gekommenen Zollordnungen und Tarife. Principiell sind sie jedoch von den Anordnungen Kaiser Karl VI. nicht verschieden. Das Prohibitivsystem ist auch in ihrer Gesetzgebung vorherrschend, ebenso wie die Nachwirkungen des Mercantilismus sich nicht verkennen lassen. »Der einheimischen Manufactur«, insbesondere aber derjenigen sollte »mit allem Nachdrucke aufgeholfen werden, welche dem gemeinen Manne zu einem beihilflichen Verdienste gereicht«; die »bei der Manufactur abfallende Nahrung sollte anförderst den k. k. Unterthanen zugewendet«, folglich »der einheimische Nahrungsstand soviel immer möglich verbessert werden«. »Je mehr« jedoch andererseits »durch Unglücksfälle das innerliche Vermögen abgenommen, und je größere Geldsummen daraus genommen oder auswärts gesendet werden mußten, je unentbehrlicher ist es, für die Beibehaltung des Ueberrestes mehr denn nie zu sorgen, mithin Allem vorzubeugen, wodurch ohne Noth und anderweitigen Gegennutzen noch mehr Geld außer Land gezogen, der Contribuent geschwächt und vermöge Erfahrung mehrere Familien zu Grunde gerichtet werden.« Es soll somit »die Verkehrung außer Landes wohl erleichtert, der Auslauf des Geldes in die Fremde jedoch vermieden und im Gegentheile durch Ausfuhr von inländischen Manufacturen desto mehr fremdes Geld hereingezogen werden« [11]).

»Die Emporbringung der erbländischen Fabriken und die Beförderung des

---

[1]) Vdg. 3. Juli 1726. C. A. IV. 391.

[2]) Patent 27. April 1723 und 2. Mai 1726, C. A. IV. 132 und 387.

[3]) Pat. 22. Jän. 1715, ebenda III. 783.

[4]) Pat. 18. März 1727, ebenda IV. 421.

[5]) Pat. 7. März, ebenda 415.

[6]) Pat. 14. Juni 1728, ebenda 476.

[7]) Pat. 14. Nov. 1713, ebenda III. 727.

[8]) Pat. 2. Juni 1717, 15. und 18. März 1719, 19. Dec. 1725, Codex austr. IV. 358.

[9]) Tractatus commercii caesareo-ottomanicus 27. Juli 1718, ebenda III. 916.

[10]) Vdgen. 31. Aug. 1729, 7. Juni, 11. Nov. 1730, 30. Mai und 9. Nov. 1751, ebenda IV. 629, 646, 664 und 730.

[11]) Auf die Ausfuhr inländischer Tücher aus den deutschen Erbländern und Siebenbürgen wurden sogar Prämien gesetzt (Vdg. 7. Sept. und 20. Oct. 1768, Cod. austr. IV. 1136 und 1155). Den angesessenen und ins Große handelnden Häusern wurde die Zollgebühr bis zu der am Ende eines jeden Jahres eintretenden Abrechnung geborgt (Vdg. 4. Febr. 1764, ebenda 544).

allgemeinen Handels und Wandels« wurden als der wichtigste Gegenstand der Regierungsfürsorge erkannt. »Allen Materialien und Geräthschaften, die zu den Fabriken und Manufacturen nöthig, und in den Erbländern nicht zu finden sind«, wurde, für den Fall des Beweises dieser ihrer Verwendung, ein minderer Zoll oder die »Zollfreiheit in der Einfuhr« zugesichert. »Rohe Güter, welche die Erbländer im Ueberflusse erzeugen, und nicht wohl sämmtlich verarbeitet werden können, wie Kupfer, Quecksilber, Messing, Zinn, Eisen und Stahl, sollen zollfrei ausgeführt, und jene, welche hiefür neue Auswege finden, sogar belohnt« und »dem so nutzbaren Gewerbe durch Herabsetzung des Aus- und Durchgangszolles so viel möglich aufgeholfen werden.« In den größeren Städten mit Hauptjahrmärkten sollten Niederlagen von erbländischen Waaren errichtet, und fremden Kaufleuten nur daselbst und zwar blos im Großen der Handel gestattet werden [1]).

Von diesem Geiste war die ganze Theresianische Zollgesetzgebung durchdrungen, wie die zahlreichen Verbote auswärtiger Waaren [2]) und mehrere auf Roh-

---

[1]) Patente und Verordnungen 11. Juni und 12. Sept. 1749, 2. Mai 1755, 11. Sept. 1756, 19. Dec. 1758, 24. März 1764 und 21. August 1769. Cod. austr. V. 424, 446, 940, 1148 und 1305, VI. 551 und 1214.

[2]) Kaffeesurrogate, Zucker, französischer Tabak, französische Oele und Weine, Teigwerk (Vdgen. 7. Juni 1771, 7. Juni 1755 und 29. April 1771, 31. Jän. 1743 und 15. Dec. 1764, J. Kropatschek's Theresianisches Gesetzbuch, VI. 347, C. A. V. 1028 u. Kropatschek a. a. O. VI. 342, C. A. V. 96, VI. 656), Alaun, Blei, Eisenblech u. Eisenguß, Quecksilbersublimat, Tomback, Zinn, Messingdrath (10. Dec. 1770, 26. Dec. 1769, 6. Oct. 1770, 18. Jän. 1771 und 14. Juli 1772; 15. Jän. 1770 und 27. Febr. 1779; 18. Febr. 1769; 15. Jän. 1770; 23. Juli 1770; 10. April 1759, C. A. VI. 1387, 1245, 1376 u. Kropatschek a. a. O. VI. 320 u. 504; C. A. VI. 1292 u. Kropatschek a. a. O. VIII. 231; C. A. VI. 1175, 1292, 1362 und 22), Webe-, Wirk-, Putzwaaren und Kleidungen (Vdg. 24. März 1764, 23. Sept. und 3. Oct. 1765, 6. Febr. 1766, 29. Jän. 1767 und 15. Sept. 1768, C. A. VI. 556, 755, 757, 778, 979 und 1140), insbesondere gemeine und Canefastücheln, Ganz- und Halbcattone, Nanking, Velpe aus Baumwolle, Blondin-, Marseille- und andere Spitzen, von denen jedoch die niederländischen eingeführt werden durften (Vdg. 25. Sept. 1769, 7. März 1762, 8. März 1747, und 10. April 1759, 8. Mai 1769, 11. Juni 1770, 12. Sept. 1749 und 7. Mai 1770, C. A. VI. 1219, 273, V. 243 und VI. 23, 1192, 1348, V. 446, VI. 1342), leinene Tücheln, Trilliche, Zwilliche und Schlachwitze (Vdg. 7. März 1762 und 15. April 1763, C. A. VI. 273 und 414), wollne Strümpfe, Halsbinden und Bauernflore, Friese, Frankfurter Boyes, englische Kotzen und fremde Teppiche, so wie Velpe aus Schafwolle (Vdg. 18. Mai 1762, 22. Mai 1769, 3. Dec. 1770 und 11. Juni 1770, C. A. VI. 288, 1196, 1386 und 1348), Seidenzeuge (Vdg. 31. März 1756 und 15. Jän. 1770, C. A. V. 1113 und VI. 1292), wie glatter Sammt, Seidendamast und derlei Bänder, Velpe aus Seide, Seidenflore und Krepone, Seidenkanten und Seidenspitzen (Vdg. 6. April 1757 und 17. Juli 1762, 26. Juni 1760, 11. Febr. u. 20. Mai 1761, 11. Juni, 17. Aug. 1770 u. 9. März 1772, C. A. V. 1177 u. VI. 333, 92, 124 und 136, 1348, 1364, Kropatschek a. a. O. VIII. 517), Wachsleinwand (Vdg. 30. Juni 1759, C. A. VI. 58), Baumbastzeuge (Vdg. 8. Mai 1769, C. A. VI. 1192), Reißbleistifte (Vdg. 1. März 1755, ebenda V. 935), Eisen- und andere Metallwaaren (Vdg. 24. März 1764, 24. Juli und 9. Oct. 1766, 19. Febr., 13. und 31. Aug. 1767, C. A. VI. 556, 822, 860, 981, 1026 und 1032), fremde gegossene Schriften, Nürnberger Messingwaaren, Näh- und andere Nadeln, fremde Säbel- und Pallaschklingen (Vdg. 3. Dec. 1760, 8. Nov. 1758 und 8. Nov. 1760 und 17. Juli 1762, C. A. VI. 111 V. 1280, VI. 108 und 333), leonische Waaren, Gold- und Silberborden, Galanteriewaaren aus Gold und Silber, die meisten Krämereiwaaren, Schmuck und alle französischen Waaren (Vdg. 24. März 1764, 5. Nov. 1762, 12. Sept. 1749, 18. Sept. 1764, 31. Jän. 1743, C. A. VI. 556, 354, V. 446, VI. 595, V. 96), endlich auch Gebet- und Erbauungsbücher (Vdg. 14. Sept. 1756, C. A. V. 1149). Die wichtigsten von diesen Einfuhrverbo-

stoffe gelegte Ausfuhrverbote [1]) darthun. »Zwar wurden wider die zur Emporbringung der erbländischen Fabriken eingeführten Verbotsgesetze verschiedene Beschwerden eingebracht und die Wiederaufhebung derselben und völlige Freiheit im Handel und Wandel zu gestatten« verlangt [2]). Allein die Sache war höchsten Orts reiflich überlegt und es blieb dabei [3]).

Ueberdies hatte jedes Kronland seine eigene Zoll-Linie [4]), so daß der Zoll in jedem Lande in der Regel [5]) neuerdings zu zahlen war. Dem entsprechend blieb es bei den besonderen Zollordnungen und Tarifen, die ihre Wirksamkeit nur entweder auf je Ein oder wenige Kronländer ausdehnten, wie jene vom 2. April 1755 für Ober- und Unter-, vom 18. October 1766 für Innerösterreich, und vom 27. April 1769 für Fiume und Triest [6]). Doch waren die inländischen Waaren unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bezeichnung derselben durch das Siegel der Obrigkeit oder der Zunft [7]), ferner gegen Beibringung von Legitimationen der Verkehr mit niederländischen, mailändischen, mantuaner und deutsch-erbländischen Waaren vor jenem mit fremden vielfach begünstigt [8]). In ein ähnliches Verhältniß trat Galizien nach dessen Erwerbung [9]) durch die österreichische Regierung, bis unterm 2. Juni 1778 dieselbe Zollverfassung, wie sie in den deutsch-österreichischen Kronländern bestand, auch dort eingeführt wurde [10]). Schon früher ward Brodi zu einer freien Handelsstadt erhoben [11]) und mit Polen zur Erleichterung des Verkehres ein Zollvertrag abgeschlossen [12]).

Das wichtigste Ereigniß auf diesem Felde war jedoch unbestritten die neue *Zollordnung* und die dazu gehörigen *Tarife* vom 15. Juli 1775 [13]). In

---

ten wurden auch auf die ungarisch-österreichischen Kronländer und Siebenbürgen ausgedehnt. (Vdg. 23. Nov. 1762 und 15. Mai 1766, C. A. VI. 359 und 802).

[1]) Blei, Hanf, rohe Häute, Asche, auch Auswurfs- und Pottasche, Hasenhaare und Bälge, und Hornspitzen wurden auszuführen verboten (Vdgen. 11. Oct. 1756, 28. Jän. 1761, 14. Jän. 1763 und 1. Oct. 1770, 1. Febr. 1764, 4. Jän. und 22. Febr. 1765, 11. März 1765 und 8. April 1771, 27. Juni 1766. Codex austr. V. 1157, 121, VI. 367 und 1375, 531, 662, 677, 678 und Kropatschek a. a. O. VI. 338 und Codex austr. VI. 814).

[2]) Vdg. 19. April 1766, ebenda 790.

[3]) Dr. H. J. *Bidermann*, die technische Bildung im Kaiserthume Oesterreich. Wien 1854. §. 9.

[4]) Auch das *Temeser Banat* war von *Siebenbürgen* und *Ungarn* durch eine Zwischenzoll-Linie getrennt (siehe Hofentschließung vom 17. Juni 1774, Kropatschek a. a. O. VII. 67).

[5]) Vdg. 11. Juni 1749. Cod. austr. V. 424.

[6]) Ebenda V. 940 und VI. 864 und 1186.

[7]) Vdg. 24. März 1764, ebenda VI. 551.

[8]) Pat. 3. Juli 1769, 22. Febr. und 23. April 1770 und 25. Sept. 1777. Cod. austr. VI. 1208 und 1309, Kropatschek a. a. O. VI. 196 und VIII. 76. Insbesondere Begünstigungen der Webe- und Wirkwaaren (12. März, 14. Mai, 30. Juli und 1. Oct. 1767, Cod. austr. VI. 983, 989, 1023 und 1038) und des in den Zollausschlüssen von Triest und Fiume erzeugten Sirups (15. Sept. 1768, ebenda VI. 1140).

[9]) Hfdct. 24. October 1772, Kropatschek a. a. O. VI. 538 und 11. April 1774, ebenda VII. 55.

[10]) Vdg. 2. Jän. 1778 (vgl. Kropatschek VIII. 373).

[11]) Pat. 21. Aug. 1779 ebenda.

[12]) Hfd. 1. Oct. 1776 ebenda VII. 570.

[13]) Politischer Codex von Ignaz de *Luca*. V. 414.

jener wird von der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, vollständiger als in den bisherigen Zollordnungen, von der Weg-, Wasser- und Pflastermauth gehandelt, so der Unterschied zwischen Zöllen und Mauthgebühren gesetzlich durchgeführt und, alle Zollabnahmen, welche zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern bestanden, aufgehoben. Für die Erzeugnisse aus Tirol, Mantua, Mailand, Toscana und Ungarn, welche Länder für sich bestehende Zollgebiete ausmachten, blieben die früheren Begünstigungen aufrecht. Der gegen die früheren Ansätze regelmäßig erhöhte Eingangszoll richtete sich nach der Entbehrlichkeit und der etwaigen Möglichkeit, die Waare im Inlande zu ersetzen, betrug durchschnittlich 20 Procent und ward nach der Stückzahl, nach dem Maße oder Gewichte und bei höherschätzigen Waaren nach dem Werthe eingehoben [1]).

Es war zu erwarten, daß unter Kaiser Josef II. dem angenommenen Regierungsgrundsatze gemäß, daß alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, die Zollgesetzgebung gestaltet werden würde. Physiokratische Ideen — im Sinne jener Zeit — gaben mehreren Verordnungen ihr Dasein [2]); allein in Sachen der Zollgesetzgebung waltet das enschiedene Prohibitivsystem. »Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege«, heißt es in dem Patente vom 27. August 1784, »wird hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waaren gehemmt, dadurch wird der Absatz der Nationalfabriken beschränkt, der Emsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtigt ist, entzogen und der arbeitsamen Klasse des Volkes ihr Unterhalt täglich schwerer oder gar unmöglich gemacht. Um diesem Uebel Einhalt zu thun, soll den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einiger Maßen der Eingang erschwert und dadurch der Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit versetzt werden, die inländischen Erzeugnisse zu suchen und so den Nationalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden« [3]). Daher wurden vom 1. Nov. an etwa 200 Positionen ausländischer Waaren in die deutsch- und ungarisch-öster-

---

[1]) Austria, Tagblatt für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten und Verkehrsmittel 1851, 10. — Die für Tirol kundgemachte Zollordnung und der dazu gehörige Tarif vom 6. März 1780 folgen in ihrer äußeren Anordnung im Wesentlichen und auch in ihrem Prinzipe insofern den oben erwähnten Gesetzen, als die Zollsätze das deutliche Streben zeigen, fremde Waaren auszuschließen, wobei die tirolischen Eingangszolle doch noch häufig und insbesondere bei Halb- und Ganzfabrikaten bis auf die Hälfte der allgemeinen Zollsätze gemindert erscheinen. Die tirolischen Durchfuhrzölle dagegen sind regelmäßig höher als die allgemeinen und nur bei einigen Waaren (wie bei mehreren Garnarten, bei Baumwoll- und Leinenwaaren, ledernen Handschuhen, Hüten, leonischem Draht u. dgl.) gegen diese erniedrigt. Dieser Tarif war jedoch für Tirol von nur vorübergehender Bedeutung (Siehe S. XX. Anmerkung 3).

[2]) Einführung der Grundsteuer für die ungar.-österr. Kronländer. J. Kropatschek's Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien 1785 bis 1790. X. 169, Pat. 10. Febr. 1786. Für die übrigen Kronländer das Pat. vom 20. April 1785, ebenda VIII. 61 u. ff.

[3]) Kropatschek (a. a. O.) VII. 120. Ein nicht unbedeutendes Hinderniß aller Zollreform waren bisher die Privatmauth- und Zollstätten. Schon durch die frühere Gesetzgebung wurden die Mauthinhaber, gleichviel, ob sie eine Weg- oder Brückenmauth, von Wägen, Stücken oder Gütern abnehmen, und zwar bei sonstiger Cassirung ihrer Mauthprivilegien, aufgefordert, den Rechtstitel der letzteren nachzuweisen, ferner darzuthun, wie sie den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten in Erhaltung der Brücken,

reichischen Erbländer und Galizien einzuführen im Allgemeinen verboten, (»außer Handel gesetzte Waaren«) [1]), jedoch einzelnen Privatpersonen freigestellt, gegen angesuchte Erlaubniß und den in dieser Verordnung festgesetzten Zoll zu ihrem eigenen Gebrauche einzuführem [2]). Von diesem Verbote wurden toscanische, mailändische, mantuanische, tirolische [3]), ungarische [4]) und nie-

Wege und Stege bisher nachgekommen seien, weil es nothwendig sei, die Privatmäuthe so zu stellen, damit sie dem Commercio zu keinem Hindernisse gereichen (Vdgen 17. Mai und 20. Sept. 1724, 31. Jän. 1743 und 11. Juni 1749, Codex austr. IV. 192, 224, V. 97 und 424). Demgemäß sollte keine Privatmauth, es sei zu Wasser oder zu Lande, nach dem Stücke, Gewichte oder Zahl, oder dem Guldenwerthe, sondern nur eine bloße Pferde-, Wagen- oder Viehmauth gestattet sein. Nur den l. f. Städten wurde, nach wie vor, erlaubt, von den Waaren und Victualien, welche daselbst verbleiben und nicht vorgeführt werden, nebst der Pflastermauth auch eine Niederlagsgebühr zu beheben. Jedem Mauthinhaber sollte eine besondere Specialmauthtabelle zum Beweise seiner Berechtigung, aber auch nur dann ausgefertiget werden, wenn mit derselben kostbare Straßenreparaturen verbunden wären (Vdg. v. J. 1735 für Böhmen, v. J. 1747 für Mähren, v. 2. April 1755 für Unter- und v. 9. Oct. 1756 für Oberösterreich. Codex austr. V. 981 und 1150). Diese Angelegenheit wurde jedoch nicht schnell genug erledigt, und als Kaiser Josef II. zur Regierung kam, bestanden die Privatmäuthe noch hie und da in höheren Beträgen, als daß sie für ein bloßes Entgeld der Brücken-, Ueberfahrt- oder Straßenbenützung hätten gelten können. Deshalb wurde die Befugniß, Mäuthe zu ziehen — »keine Folge der grundherrlichen Gerechtsame« — als ein Privilegium aus der Gnade des Landesfürsten bei der Throneserneuerung wegen der nicht wieder erhaltenen Bestätigung als von selbst erloschen erklärt (Patent 9. Nov. 1782, Kropatschek, a. a. O. III. 21), und, vom 1. Febr. 1783 an, alle Privatmäuthe, sie mögen was immer für einen Namen haben, aufgehoben. Von diesem Tage an war bei solchen Mauthen gar keine Gebühr mehr zu entrichten oder einzuheben. Nur jene Mauthen waren hievon ausgenommen, welche unmittelbar an Brücken, an Ueberfahrten oder auf chaussee-mäßig erhaltenen Straßen bestanden, wenn diese Communicationsmittel nicht etwa auf Kosten des Aerars hergestellt waren, für welchen Fall die Mauthgebühr auch nur wieder für Rechnung des Aerars eingehoben werden konnte (H. Kzd. 16. Oct. 1835, P. G. S. LXIII. 429).

[1]) Kropatschek, a. a. O. §. 1.

[2]) Ebenda §. 7.

[3]) In Tirol wurde vom 1. Nov. 1783 an wieder die vor dem Jahre 1780 (vgl. Seite XIX. Anmerkung 1) bestandene Zollverfassung eingeführt, und dieses Land von den übrigen Erbländern so ausgeschlossen, daß alle tirolischen, über die erbländischen Grenzen hereingeführten Producte und Fabricate als ausländisch nach den tarifmäßigen Zollsätzen behandelt wurden, dabei aber jene Begünstigungen genossen, welche ihnen seit 1775 zugestanden waren (Hdcte. 18. und 26. Weinmonat und 24. Nov. 1783, Kropatschek a. a. O. III. 230). Die für Tirol kundgemachte Zollordnung vom 14. August 1786 und die dazu gehörigen Tarife bezeichnen sich selbst nicht als etwas Neues, sondern eben nur als genauere Zusammenstellung des Bestehenden. Der Vergleich zwischen den beiden Zollordnungen v. J. 1780 u. 1786 führt wohl nicht zu wesentlich verschiedenen Resultaten, was allerdings in Ansehung der Tarife der Fall ist. Die Ein- und Ausfuhrverbote sind zwar dieselben, allein der Tarif vom J. 1786 ist viel einfacher, kennt keine Werth-, sondern nur Gewichtszölle und diese tragen nicht den Charakter des Prohibitivsystems an sich, von welchem die Sätze des Tarifes vom J. 1780 beherrscht sind. Während in dem Letzteren die Zölle, z. B. für Seidenwaaren bis zu 800 fl., für Baumwollwaaren bis zu 600 fl. und für Wollwaaren bis zu 90 fl. für den Centner aufsteigen, sind diese Zölle nach dem Tarife vom J. 1786 in ihrem höchsten Ausmaße für den Rohcentner nur 9 fl. 24 kr., 2 fl. 23 kr. und 1 fl. 6 kr. In dieser eigenthümlichen von dem Lande oft bevorworteten Stellung zu dem Zollgebiete der benachbarten österreichischen Länder verblieb Tirol nicht nur bis zu seiner Vereinigung mit Baiern, sondern, auch nach der Wiedererwerbung durch Oesterreich, bis zur Durchführung der Zollregulirung (vgl. den III. Abschnitt dieser Einleitung).

[4]) Zur größeren Erleichterung des Verkehres wurden die Grenz- und Dreißigstämter,

derländische Waaren, wenn sie als solche legitimirt wurden, ausgenommen und um eine ermäßigte Gebühr zuzulassen [1]. Zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören: Webe- und Wirkwaaren, Stickereien, Posamentirarbeiten und Kleidungen, Metalle und Metallarbeiten, namentlich Uhren, Glas- und Glasarbeiten, Siegellack, Faience und Porcellan, Galanteriewaaren, Perlen, Schmuck, Fächer, Papiertapeten, Nahrungsmittel und Getränke, namentlich Ausländerweine und Liqueurs, und andere Luxusgegenstände, wie Parfumeriewaaren, Haarpuder, Spielkarten und Larven. Der Zoll, um welchen die Einfuhr dieser Waaren zum Privatgebrauche gestattet wurde, war sehr hoch und erreichte dort, wo er nach dem Werthe des Gegenstandes ausgesprochen war, 60 Procent desselben [2]. Damit aber die ähnlichen inländischen von den fremden Waaren unterschieden werden konnten, so wurde mit dem Patente vom 30. August 1784 [3]) verordnet, daß Baumwoll-, Woll- und Leinenwaaren, so wie Uhren von inländischem Erzeugnisse [4]), mit einem kennbaren Zeichen oder Stempel, und zwar die Webewaaren an beiden Enden des Stückes, von den Fabriken oder Meisterschaften selbst, oder von eigens hierzu aufgestellten in Eid und Pflicht genommenen Bezeichnungsmeistern oder Stemplern versehen werden [5]). Diese »Commercialwaarenbezeichnung« wurde durch das Patent vom 30. Jänner 1789 genauer geregelt und bald darauf als nicht entsprechend aufgehoben. Allein da der Schleichhandel mit ausländischen Waaren, die entweder außer Handel gesetzt oder mit hohen Eingangsgebühren belegt waren, sehr überhand genommen hatte, und hiedurch die Nationalemsigkeit in ihren Fortschritten gehindert wurde, so ist den Bitten der inländischen Fabrikanten Gehör gegeben, die Commercialwaarenbezeichnung wieder eingeführt [6]), der selbst echte Stempel jedoch für den Fall als beweislos erklärt worden, als Kunstverständige die damit versehene Waare für ausländisch erkennen würden [7]).

Dieselben Grundsätze, wiederholt ausgesprochen in dem Patente vom 8. März 1787 [8]), wodurch die Zahl der außer Handel gesetzten Waaren beträchtlich vermehrt wurde, finden sich in dem Patente vom 16. Sept. 1784 wieder [9]). Mit dem letzteren wurde für die deutschen, böhmischen und gallizischen Erbländer, mit Ausschluß von Tirol und der österreichischen Vorlande, als vom 1. Nov. 1784 an giltig, für die ein- und ausgehenden und die durchziehenden Waaren ein eigenes Verfahren, Bestimmungen über Zollübertretung und deren

welche bisher zwischen den ungarisch-österreichischen Kronländern und Siebenbürgen bestanden, mit 1. Nov. 1784 aufgehoben, folglich alle diese Länder zu Einem Verkehrsgebiete vereinigt, und namentlich die siebenbürgischen Erzeugnisse im Zwischenverkehre mit den deutsch-österreichischen Kronländern den ungarischen gleichgehalten (Kropatschek, a. a. O. VII. 468).

[1]) Pat. 27. Aug. 1784. Kropatschek, a. a. O. §§. 2, 3 und 4.

[2]) Verzeichniß A bei diesem Patente a. a. O. 127 und Hfdct. 1. Sept. 1785 a. a. O. IX. 73.

[3]) Kropatschek, a. a. O. VII. 151.

[4]) Kropatschek, a. a. O. VII. 157.

[5]) §§. 1, 2 und 5 des angeführten Patentes a. a. O. 151.

[6]) Hfdct. 30. Juni 1791 und Pat. 8. Nov. 1792, P. G. S. I. 239.

[7]) Dct. der Finanzhofstelle 28. Sept. 1800, P. G. S. XV. 220.

[8]) Kropatschek, XIV. 37.

[9]) Kropatschek, VII. 201.

Bestrafung, ein eigener Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr [1]), und endlich ein besonderer Durchfuhrzolltarif kundgemacht [2]).

Da diese Gesetzgebung in vieler Beziehung neu war, daher viele Anfragen geschahen, und diesen entsprechend auch viele Verordnungen erlassen werden mußten und auch »die im Gange des Handels sich ereignenden Abänderungen der öffentlichen Verwaltung die Nothwendigkeit auflegen, demselben in der Zollverfassung stets zur Seite zu gehen,« so wurden die im Jahre 1784 bekannt gemachten Tarife bald darauf in Ansehung der Zollbestimmung genau berichtigt, dem Erfordernisse der seit der Zeit veränderten Umstände gemäß eingerichtet, und um die Beobachtung der in Zollsachen ergangenen Verordnungen allgemein zu erleichtern, Alles, was immer auf diesen Gegenstand Bezug hat, in ein neues Gesetz zusammengezogen. Dieses ist die erneuerte Zollordnung vom 2. Jänner 1788, welche vom 1. Febr. desselben Jahres an, und zwar auch in den ungarisch-österreichischen Ländern Gesetzeskraft erlangte [3]). In Verbindung damit stehen die revidirten Tarife, von denen der erste — für die Ein- und Ausfuhr — auch die außer Handel gesetzten Waaren enthält, und der zweite für die Durchfuhr gilt.

Grundsätzlich ist diese neuere Zollgesetzgebung von jener des Jahres 1784, wie bereits erwähnt, nicht verschieden, daher es gerechtfertigt erscheinen dürfte, vorzugsweise die erstere im Auge zu behalten. Die Zollordnung vom J. 1788 handelt in der Einleitung (§§. 1 bis 9) und in fünf Abtheilungen von dem Verfahren mit eingehenden Gütern (§§. 10 bis 61), mit außer Handel gesetzten Waaren (§§. 62 bis 65), mit Ausgangs- (§§. 66 bis 70) und Transitowaaren (§§. 71 bis 80), und endlich von dem Betragen der Beamten und Parteien (§§. 81 bis 85). Die sechste bis achte Abtheilung von Uebertretungsfällen und Strafen, von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, vom Verfahren in Contrabandfällen und Zuerkennung der Strafe (§§. 86 bis 159) gehören nur uneigentlich in ein Gesetz über das Zollverfahren.

Die erste Abtheilung »von den eingehenden oder sogenannten Consumowaaren« enthält genaue Bestimmungen über die Aemter, bei welchen die Verzollung vorgenommen werden kann, über die Waarenerklärung [4]), die Beschau der Waare und Ertheilung der Bollete. Nur [5]) bei sicheren oder Sicherheit verschaffenden Parteien kann die Waare, jedoch wohl versiegelt, zur genaueren Beschau und Verzollung an ein nicht an der Zoll-Linie gelegenes Zollamt unter Ausstellung einer Anweisungsbollete angewiesen werden. Als solche sichere und bekannte Fuhr- und Handelsleute wurden später nur solche ansässige Leute ver-

---

[1]) Ebenda 291.

[2]) Ebenda 435.

[3]) Vgl. Dct. der Finanzhofstelle vom 6. Nov. 1798 P. G. S. XIII. 122. Die allgemeine Dreißigstordnung für sämmtliche ungarisch-österreichische Erbländer vom 29. Sept. 1784 ist mit der Zollordnung vom 16. Sept. 1784 ganz gleich (Kropatschek a. a. O. IX. 125). Ebenso wurden die Anordnungen über die außer Handel gesetzten Waaren unter dem 29. Sept. 1784 gleichfalls für die letztgenannten Länder als verbindlich kundgemacht (ebenda 126).

[4]) Die deutsche Sprache wurde später wiederholt als diejenige bezeichnet, in der allein Waarenerklärungen abzufassen seien. H. K. D. 18. Februar 1812, P. G. S. XXXVIII. 295.

[5]) H. D. 2. Juni 1797, P. G. S. X. 177.

standen, welche erforderlichen Falls immer zu finden sind [1]). Für Werthzölle wurde in Ansehung der Erhebung des Werthes die Bestimmung der Zollordnungen vom J. 1775 [2]) und 1784 [3]) beibehalten. Hiernach konnte der Zollbeamte die ihm zu gering scheinende Angabe der Partei erhöhen, und wenn sie hiemit nicht einverstanden war, den Werth der Waare nach dieser Schätzung hinauszahlen und die Waare für sich behalten. Die Zollordnung vom J. 1788 räumte dem Beamten dieses Recht nur gegen eine Daraufgabe von 15% des Werthes ein [4]). Später wurde jedoch diese Ablösung nicht mehr auf Kosten des Waarenbeschauers, sondern für das Zollamt vorgenommen, der Partei aber die Ueberschätzung durch unparteiische Werk- oder Kunstverständige gestattet. Die Schätzungskosten hatte derjenige Theil zu bestreiten, auf dessen Seite das Unrecht war. Im Falle der Einlösung wurde die Partei aus der Zollcasse entschädigt und die Hälfte des bei der vorgenommenen Versteigerung erzielten Mehrerlöses dem Beamten überlassen [5]). Bei außer Handel gesetzten Waaren wurde den Partheien, wenn der Werth derselben dem Zollamte um den vierten Theil zu gering angegeben erschien, nur die Wahl gelassen, die Waare um diese höhere Schätzung dem Zollamte zu überlassen, oder den Zoll nach dieser Schätzung zu enrichten [6]). Bei seidenen, Baum- und Schafwollwaaren wurde auf die ursprünglichen Bestimmungen der Zollordnung vom J. 1788 wieder zurückgegangen [7]). Kunstwerke waren von der Einlösung stets befreit [8]). Nebst dem Zolle wurden auch Nebengebühren (Waggeld, Zettelgeld, Niederlagsgebühren) entrichtet, deren Ausmaß durch spätere, oft wechselnde Bestimmungen mit Aufhebung der bezüglichen Anordnungen der Zollordnung vom J. 1788 festgesetzt wurde [9]). Ausländische, nicht außer Handel gesetzte Waaren, durften schon nach den Bestimmungen der Zollordnung vom J. 1784 zur Appretur oder auf Speculation, jedoch nicht auf Loosung eingeführt werden. Die betreffenden Anordnungen sind auch in die Zollordnung vom J. 1788 übergegangen [10]).

In der Regel konnten alle ausländischen erlaubten Waaren bei den Zollämtern dritter Categorie (Commercialzollämtern), und nur Gegenstände des gewöhnlichen Verbrauches bei den Aemtern vierter Categorie (Grenzzollämtern für den gewöhnlichen Verkehr) verzollt werden. Andere Gegenstände waren nur bei den Zollämtern zweiter Categorie (Legstätten), ja mehrere Waarengattungen nur bei den Hauptlegstätten (Zollämtern erster Categorie) verzollbar. Diese letzteren Waaren sind in ein Verzeichniß gebracht und als Beilage C des Zolltarifs kundgemacht worden, daher sie Lit. C Waaren genannt wurden [11]). Auch die außer Handel gesetzten Waaren konnten nur bei

---

1) H. D. 1. Febr. 1803, P. G. S. XIX. 241.
2) §. 105.
3) §. 25 der Z. O. v. J. 1784.
4) §. 36 der Z. O. v. J. 1788.
5) H. K. D. 2. Jän. 1792, P. G. S. IV. 72.
6) §. 6 Patent 7. Dec. 1811, P. G. S. XXXVII. 195.
7) H. K. D. 2. Sept. 1817, P. G. S. XLV. 501.
8) §. 36 der Z. O. v. J. 1788.
9) H. D. und H. K. D. 6. und 20. April, 15. Juni 1802, 19. Oct. 1810, 13. Oct. und 10. Nov. 1812, P. G. S. XVII. 207 und 216, XXXV. 340 und XXXIX. 269 und 297.
10) §§. 40, 41 und 44 Z. O. v. J. 1788.
11) §. 10 ebenda. Dieser Ausdruck hat daher nur mit Beziehung auf die Zollordnung v. J. 1788 eine Bedeutung (H. K. D. 22. Febr. 1837, P. G. S. LXV. 61).

Hauptlegstätten verzollt werden [1]). Zu den Lit. C. Waaren gehören [2]): Webe- und Wirkwaaren, die nicht ohnedieß schon zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören (z. B. Schleier, Segeltücher, Teppiche, Battist), Edel- und Halbedelsteine, Granaten, Perlen, Spezereiwaaren, wie, Zucker, Kaffee, Cacao, Gewürznelken, Ingber, Muskatblüthe und Muskatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, wie auch Semen Amomi, Thee, Vaniglie und Zimmt, auch Coppern, Kastanien, Oliven, Trüffeln, Fische, Lorbeerblätter, Branntweingeist, Tabak, edle und unedle Metalle, Futter- und Rauchwerk, wie z. B. Kürschnerarbeiten u. dgl.; Leder, Buchdruckermatrizen, musikalische Instrumente, Gewehre, Strohwaaren, Wägen, mit Ausschluß der Wirthschaftswägen, chemische Producte, wie Schwefelblüthe, Terpentin und Farbwaaren, wie Bleiweiß, Kobalt und Zinnober. Inwieweit diese Waaren einer Bezeichnung fähig sind, wie z. B. Schnittwaaren, wurden sie mit einer solchen versehen, und war ohne die letztere ihr freier Umlauf im Handel nicht gestattet [3]). Das Patent vom 30. Jänner 1789 hat diesen Verzollungsstempel und im Zusammenhange damit den durch das Patent vom 30. August 1784 eingeführten Commercialwaarenstempel genauer geregelt [4]). Die angeführten Spezereiwaaren, dann Futter- und Rauchwerk waren vom freien Handel und Umlaufe, besonders auf Märkten im Innern der Provinzen, ausgenommen [5]). Die §§. 50 bis 58 der Zollordnung vom J. 1788 enthalten genauere Bestimmungen über die Handelsleute, welche zum Verkehre mit diesen Gegenständen berechtiget, und über die ämtlichen Bestätigungen, mit welchen ihre Waarenvorräthe, gleichviel ob in- oder ausländischen Erzeugnisses [6]), versehen sein müssen. Später wurde in Ansehung aller Lit. C. Waaren noch weiter verordnet [7]), daß in der Strecke von wenigstens Einer Meile von der fremden Grenze die Befugnisse zum Handel mit diesen Waaren nur dem strengsten Verhältnisse der eigenen Verzehrung des Bezirkes angemessen, im Einverständnisse der Kreisämter und Zollinspectorate und in höherer Instanz der Baucalgefällenverwaltung und der Landesstelle verliehen werden sollen, eine Ueberwachungsmaßregel, die sich in der Zollordnung vom J. 1835 wiederfindet [8]).

Die zweite Abtheilung hat in der Hauptsache die Bestimmungen des Patentes vom 27. August 1784 über die außer Handel gesetzten Waaren aufgenommen und insbesondere auch die Giltigkeit eines zur Einfuhr solcher Waaren erhaltenen Passes auf sechs Monate festgesetzt [9]).

Die dritte Abtheilung handelt von dem Verfahren mit ausgehenden Waaren [10]) und setzt die Bedingungen fest, unter welchen Waaren auf Speculation oder Losung ausgeführt werden dürfen [11]). Der ausdrückliche Ausspruch des

---

[1]) §. 11 Z. O. v. J. 1788.
[2]) Beilage C zum Zolltarif v. J. 1788.
[3]) §§. 46 bis 48 der Z. O. v. J. 1788.
[4]) Kropatschek, a. a. O. XVIII. 159.
[5]) §§. 49, 59 und 60 der Z. O. v. J. 1788.
[6]) H. K. D. 5. Febr. 1805, P. G. S. XXIV. 168.
[7]) Decret der vereinigten Hofstelle, 8. Juli 1801, ebenda XVI. 246.
[8]) Vgl. §§. 347 u. ff. Z. u. St. M. O. v. J. 1835.
[9]) §. 65 der Z. O. v. J. 1788.
[10]) §§. 66 bis 68 ebenda.
[11]) §§. 69 und 70 ebenda.

Grundsatzes, daß alle im Inlande erzeugten Waaren, sobald sie in das Ausland übertreten, ihre inländische Eigenschaft gänzlich verlieren, und daß hiervon blos die auf Speculation, Losung oder ausnahmsweise auf Appretur ausgeführten und wieder zurückkehrenden Waaren unter den vorgeschriebenen Modalitäten eine Ausnahme machen, gehört einer späteren Zeit an [1]). Das Güteranweisungsverfahren in der Ausfuhr ist dem Prinzipe nach wohl schon in der Z. O. vom J. 1784 enthalten und aus dieser in jene vom J. 1788 übergegangen [2]), allein eine genauere Ueberwachung der einmal zur Ausfuhr erklärten Waaren ist noch beiden fremd, und wurde erst durch das H. K. D. v. 19. Nov. 1804 und zwar bei der Ausfuhr der Schafwolle, als eines Artikels genauer festgesetzt, dessen Ausfuhr nur um den hohen Zoll von 12 fl. pr. Centner gestattet war. Die Bewegung mit diesem Artikel in der Richtung gegen das Ausland und besonders in der Nähe der Zoll-Linie erheischte daher eine strenge Ueberwachung. Hiernach war der Unterschied zu machen, ob die Verzollung bei einem Innerlands- oder bei einem Grenzzollamte vor sich ging. Im ersteren Falle hatte die Partei in einer detaillirten Waarenerklärung das gewählte Austrittszollamt zu benennen, die unter ämtliche Siegel gelegte Waare auf der vorgezeichneten Straße, binnen der bestimmten Zeit bei allen auf dem Wege berührten Zollämtern und bei dem Austrittsamte zu stellen. Das angewiesene Zollamt hatte den Austritt zu überwachen, und insbesondere auf der Austrittsbollete die Zeitfrist zu bemerken, binnen welcher die Waare über die Grenze auszutreten hatte. Geschah die Ausfuhramtshandlung bei dem Austrittszollamte, so ward sogleich auf der Bollete deren — nur 24stündige — Giltigkeit bemerkt, nach Ablauf welcher Zeit der Austritt geschehen sein mußte. Zur Verhütung von Unterschleifen mußte jede Wollfracht in der Nähe einer Meile von der Grenze gegen das Ausland, wenn die Absicht der Ausfuhr behauptet ward, mit einer von dem Grenzzollamte ausgestellten oder doch bestätigten Bollete, und die zum Behufe der Fabrikation versendete Schafwolle in der angegebenen Distanz von der Zoll-Linie mit einer — nur vier Tage geltenden — Legitimation der Ortsobrigkeit, wohin die Schafwolle bestimmt war, begleitet sein [3]). Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese Vorschriften zum Theile in die Zollordnung vom J. 1835 und die damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen über die Ausfuhr jener Waaren, deren Austritt erwiesen werden muß, und in die Waarencontrole übergegangen sind.

Die Einfuhr von Durchfuhrgütern (4. Abschnitt der Z. O.) ward nur gegen Sicherstellung des Consumozolles und Versiegelung der Waare gestattet [4]). Als Sicherstellung sollten nie andere, als durch schriftliche, von dem Ortsrichter und zweien Zeugen bestätigte Bürgschaftsurkunden angenommen werden [5]).

---

[1]) H. K. D. 16. Juni 1812, P. G. S. XXXVIII. 359.

[2]) §. 47 Z. O. v. J. 1784 und §. 67 Z. O. v. J. 1788.

[3]) H. K. D. 19. Nov. 1804 und 1. März 1806, P. G. S. XXIII. 194 und XXVI. 111. Dieselbe Controle der Schafwollausfuhr wurde auch in Galizien durchgeführt (Vdg. des galizischen Guberniums vom 11. März 1814 und 12. April 1816, P. G. S. XLII. 186 und XLIV. 447.

[4]) §. 86 Z. O. v. J. 1788.

[5]) H. D. 1. Febr. 1803, P. G. S. XIX. 241.

Sonst hatte die Verzollung sogleich bei dem Grenzzollamte vor sich zu gehen [1]). Das Durchfuhrgut war auf dem Zuge aller Orten, wo ein Zollamt sich befand, bei demselben zu stellen, und konnte nur in ämtlichen Niederlagen abgelegt werden [2]). Waaren, von denen in den ungarisch-österreichischen Ländern der Transitozoll entrichtet worden, oder die daselbst zur Ausfuhr expedirt wurden, hatten in den deutschen Erbländern und Galizien weiters keinen Zoll zu bezahlen und umgekehrt [3]).

In der fünften Abtheilung wird den Zollbeamten das Recht der Nachsuchung eingeräumt, und den Parteien Gehorsam gegen die Beamten eingeschärft [4]). Zugleich ist die Beweisdauer der Bolleten für Kaffee, Cacao und Zucker auf Ein Jahr, und jene über die übrigen dem freien Umlaufe entzogenen Waaren auf drei Jahre festgesetzt [5]). Dieses Princip der Erlöschung der Urkundenbeweiskraft wird auch noch in der jüngsten Gesetzgebung festgehalten [6]).

Die mit den Zollordnungen von den Jahren 1784 und 1788 kundgemachten Tarife sind ganz im Geiste des Prohibitivsystemes erlassen [7]). Jene des Jahres 1788 sind specieller nnd haben namentlich auf Gewerbserzeugnisse höhere Zölle gesetzt. Urproducte, die im Inlande nicht gedeihen, oder deren Anhäufung auf inländischen Märkten im Interesse der Produktion zu wünschen, sind entweder zollfrei, oder gegen einen eben nicht hohen Zoll zugelassen. Höher belegt sind die Halb- und am höchsten die Ganzfabrikate, von denen die Mehrzahl zu den außer Handel gesetzten Waaren gehört. Jene Urprodukte, deren Gewinnung im Inlande bezweckt wurde, und mit Erwägung aller Umstände auch möglich erschien, sind mit einem vergleichungsweise höheren Zolle belegt. In der Ausfuhr sind Ganzfabrikate am leichtesten gehalten, minder die Halbfabrikate. Urprodukte sind in der Ausfuhr hoch belegt oder gar verboten. Bei Bestimmung der Durchfuhrzölle ist, wiewohl nicht durchgehends, die mögliche Concurrenz der durchgeführten Waaren auf fremden, auch von inländischen Producenten besuchten Märkten im Auge behalten worden [8]).

Zum Beweise des Gesagten genüge statt ermüdender Aufzählungen die Anführung des Ein-, Aus- und Durchfuhrzolles von Baumwolle, Wolle, Seide und Eisen, sowie der daraus verfertigten Halb- und Ganzfabrikate.

---

[1]) Dct. der Finanzhofstelle 10. Dec. 1799, P. G. S. XIV. 237.

[2]) §§. 77 und 78 der Z. O. v. J. 1788.

[3]) Ebenda §§. 72 und 73.

[4]) Ebenda §§. 81 und 84.

[5]) Ebenda §. 82.

[6]) F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[7]) Bei dem so consequent durchgeführten Prohibitivsysteme kommen doch auch noch Anklänge des Mercantilsystems vor. So heißt es in dem Patente vom 13. April 1786, wodurch das Pulvermonopol in Galizien eingeführt wurde, „daß das Land häufig bemüßigt wurde, sich mit diesem Artikel aus der Fremde zu versehen, wodurch das Land einem jährlichen beträchtlichen Geldausflusse preisgegeben worden sei“ (Kropatschek a. a. O. XI. 226).

[8]) Ungarische, niederländische, mailändische, mantuanische, tirolische, polnische, dann in dem österreichischen oder ungarischen Littorale erzeugte Waaren genossen, dem einmal angenommenen Principe zufolge, bedeutende Begünstigungen bei der Einfuhr in die übrigen zollvereinten österreichischen Länder. Diese Begünstigungen wurden später auch auf die vorderösterreichischen Länder und nach der Erwerbung Venedigs

		Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll		Durchfuhrzoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.							
Baumwolle, rohe, pr. Centner		1	20	—	6½	1	20
» geschlagene		2	—	—	10	1	20
» Garn		10	—	—	50	1	40
Gewirkte Baumwollwaare	außer Handel gesetzt	120	—	—	50 [1]	1	40
Nanking	außer Handel gesetzt	210	—	1	40 [1]	1	40
Mussellin und Kammertuch	außer Handel gesetzt	1200	—	8	20 [1]	1	40
II.							
Wolle pr. Centner		—	15	4 [2]	—	2	—
Wollengarn		5	—	—	25	1	40
Gemeine wollene Hauben, Strümpfe und dergleichen, Futterflanell	außer Handel gesetzt	55	—	—	25	1	40
Gedruckter Flanell	außer Handel gesetzt	90	—	—	50	1	40
Weißer »	außer Handel gesetzt	120	—	—	50	1	40
Tücher	außer Handel gesetzt	300	—	1	40 [3]	1	40
Andere Wollenzeuge	außer Handel gesetzt	360	—	2	30	1	40
III.							
Seidengalleten (Cocons) pr. Centner		—	9	3	36	—	21
Gesponnene und ungesponnene, ungefärbte Flett-, Florett-, Bavella- und Auswurfseide		1	21	8	7½	6	—
Filirte ungefärbte Seide		3	—	36	—	6	—
Gefärbte und weißpurgirte Seide		22	30	22	30 [4]	6	—
Halbseidenzeuge	außer Handel gesetzt	360	—	2	30	6	—
Florett- und galletseidene Handschuhe	außer Handel gesetzt	720	—	5	—	6	—
Glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge, Damaste u. dgl.	außer Handel gesetzt	1080	—	7	30	6	—
Broschirte, geflammte, gemalte Seidenzeuge	außer Handel gesetzt	1440	—	10	—	6	—
Ganz und halbreiche Zeuge	außer Handel gesetzt	2400	—	16	40	6	—

auch auf die venetianischen Seidenfabrikate ausgedehnt (Vorerinnerungen zum Zolltarif v. J. 1788, Hfd. 2. Aug. 1790 und Dct. der Finanzhofstelle 12. Febr. 1799, P. G. S. XIV. 219). Diese Begünstigungen wurden jedoch nur für Ungarn, Triest, Fiume und den türkischen Handel aufrecht erhalten, als mehrere der begünstigten Länder unter fremde Botmäßigkeit kamen (Hfd. 21. November 1794 und H. K. D. 31. März 1806, P. G. S. V. 187 und XXVI. 111).

[1]) Wiederholt bis auf ½ und 1½ kr. ermäßigt. (Dct. der Finanzhofstelle 13. Mai 1800, P. G. S. XV. 212).

[2]) Dieser Zoll wurde später auf 12 fl. vom Centner erhöht, weil die überhandnehmende Ausfuhr der Wolle den Preis derselben im Inlande erhöht habe, und zu besorgen sei, daß die inländischen Tuchfabrikanten endlich außer Stande gesetzt würden, mit Fremden auf auswärtigen Märkten zu concurriren (Hfd. 12. Mai 1802, P. G. S. XVII. 211).

[3]) Einem Gubernium, welches »der für den Staat in aller Hinsicht wohlthätigen Ausfuhr der böhmischen und mährischen Tücher« Hindernisse in den Weg legte, wurde dies verwiesen und bedeutet, diese Ausfuhr vielmehr zu befördern, dadurch diese so wichtige Tucherzeugung noch immer mehr emporzubringen, und diesem vorzüglichen Zweige des inländischen Activhandels eine größere Vollkommenheit und Ausbreitung zu verschaffen (Dct. der vereinigten Hofstelle 18. Mai 1801, P. G. S. XVI. 215).

[4]) Die Ausfuhr der Seide wurde verboten mit Hfdct. vom 23. April 1791.

IV.

		Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll		Durchfuhrzoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eisen in Gänsen und Flossen pr. Ct.		1	12	verboten [1])		—	4
» geschmiedetes		3	36	—	1 1/2	—	4
» Stahl und Mock		4	48	—	24 [2])	—	4
» Hufeisen		5	24	—	2	—	4
» Schaufeln und Hauen . . .	außer	9	36	—	4	—	4
» Draht		10	12	—	4	—	4
» ausgeschlagenes, ausgetieftes, Nägel und grobes Eisengeschmeide	Handel gesetzt	12	—	—	5	—	16
» Sägeblätter, Sensen, Strohmesser und Sicheln		12	—	—	14	—	16
» gemeine Schlosserarbeit . .		18	—	—	7 1/2	—	16
» feines Eisengeschmeide . . .		30	—	—	12 1/2	—	16

Diese Beispiele mögen genügen, um die Grundlagen einer Zollgesetzgebung zu veranschaulichen, zu deren Aufrechterhaltung die dem Systeme natürlich entsprechenden, aber auch außerhalb desselben gelegene Mittel angewendet wurden. So ist Suczawa in der Bukowina zu einer freien Handelsstadt erhoben [3]), auf die Ausfuhr inländischer Gesundheitswässer eine Prämie gesetzt [4]), mit Rußland ein umfassender Handelsvertrag abgeschlossen [5]) worden, und den geistlichen und Grundobrigkeiten die Auffor-

[1]) Bei den fortwährenden Klagen über den Eisenmangel wurde schon mit Hfd. 21. Dec. 1786 (Kropatschek XI. 215) angeordnet, daß die Ausfuhr alles ausgeschlagenen Eisens aus Oberösterreich in die Fremde so lange verboten sein solle, bis gesammte erbländische Eisenarbeiter mit diesem Materiale zur Genüge versehen sein würden. Um das erlassene Ausfuhrverbot kräftiger aufrecht zu erhalten, wurde die Roheisenzerrennung nur auf eine besondere Gerechtsame hin gestattet, der Zwischenhandel ganz verboten, und den Fuhrleuten die Ablegung des Roheisens unterwegs in Wirths- oder Privathäusern, insbesondere aber der Verkauf an andere, als zum Zerrennen des Roheisens berechtigte Personen bei Confiscation des betretenen Roheisens wiederholt untersagt (H. Kz. D. 12. Nov. 1805, 1. Mai 1807 und 12. Aug. 1812, P. G. S. XXV. 193, XXVIII. 101 und XXXIX. 28).

[2]) Später durch H. Kz. D. 31. Aug. 1785 auf 48 kr. erhöht (vgl. P. G. S. XI. 155).

[3]) Hfd. 26. Jän. 1786. Diese Begünstigung wurde jedoch schon mit dem Hfd. 29. Oct. 1787 aufgehoben (Kropatschek a. a. O. XI. 199 und XIV. 68).

[4]) Seit 1783 wurde die Ausfuhr von je 1000 Flaschen oder Krügen inländischer Gesundheitswässer mit 3 Ducaten belohnt. Diese Prämie hörte jedoch vom 1. Jänner 1801 an auf, »weil diese Wässer im Auslande bereits hinlänglich bekannt geworden sind« (D. d. Finanzhofstelle 16 Sept. 1800, P. G. S. XV. 139).

[5]) Hfd. 14. Juli 1783, Pat. 12. Nov. 1785 (Kropatschek, a. a. O. III. 30 u. IX. 27). Von den lebhaften Handelsbeziehungen zwischen den österreichischen und russischen Ländern gibt die erstere Verordnung den thatsächlichen Beweis, da mit demselben der allgemeine russische Zolltarif vom 27. Sept. 1782 für alle Häfen und Grenzzollämter des russischen Reiches, außer Astrachan, Orenburg und Sibirien kundgemacht, und dessen Kenntnißnahme den hiesigen Handelsleuten empfohlen wurde. In dem erwähnten Patente ist der österreichisch-russische Handelsvertrag kundgemacht, wornach die Russen, wie die Oesterreicher in Rußland, den meist begünstigten Fremden gleichbehandelt werden. Gleichwohl be-

derung zugegangen, ihren Unterthanen, namentlich wegen der häufigen Uebertretungen der bestehenden Zollgesetze begreiflich zu machen, welche zeitlichen und ewigen Folgen die Gott beleidigende Uebertretung landesfürstlicher Gesetze nach sich ziehe [1]).

II.

Die Zollgesetzgebung unter Kaiser Franz II. und insbesondere unter dem Einflusse der finanziellen Verhältnisse und dem Continentalsysteme im Beginne des laufenden Jahrhunderts.

Der Wechsel in der Person der Regenten hatte in Zollsachen keine Principsänderung mit sich gebracht, und insbesondere wurden bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. die Grundsätze bestätigt, nach welchen seine zwei Vorgänger zur Emporbringung des inländischen Gewerbsfleißes thätig waren — Grundsätze, die unter allen Stürmen der ersten Regierungsjahre fort und fort beobachtet werden sollten [2]). Der Kaiser erklärte, daß an dem Verbote der Einfuhr und des Handels mit allen nach dem Tarife vom J. 1788 und den nachgefolgten Verordnungen aus dem Handel gesetzten Waaren festgehalten, und dadurch der National-

---

schränken sich, was die Zölle betrifft, die Verkehrserleichterungen darauf, daß die Einfuhr von Juchten, Leder und Kaviar in Oesterreich und der ungarischen Weine in Rußland erleichtert wird.

[1]) Gubernialverordnung für Innerösterreich 21. Juni 1788 (Kropatschek, a. a. O. XVI. 437). »Um den häufigen Uebertretungen des bestehenden Zoll- und Tabakpatentes,« heißt es daselbst, »durch ein moralisches Abhilfsmittel vorzubeugen, hat sowohl die geistliche Obrigkeit, welcher das Wohl ihrer Schafe ein wesentliches Geschäft sein muß, als auch die Grundobrigkeit ihren Unterthanen begreiflich zu machen, welche zeitlichen und ewigen Folgen die Gott beleidigende Uebertretung landesfürstlicher Gesetze nach sich ziehe, und welche Vortheile den Anzeigern der Schwärzer und welche Strafen hingegen in den erwähnten Patenten Jenen bestimmt seien, die in der Schwärzung betreten werden.«

[2]) Einige Traditionen des Mercantilsystems in seiner stricten Bedeutung werden die Wahrheit dieser Behauptung nicht in Zweifel ziehen lassen; gehören ja Wiederholungen von derlei Anordnungen auch einer späteren Zeit an, über deren prohibitionistische Tendenz nie ein Zweifel erhoben wurde. Reichhaltige Stufen ohne einen Paß einer k. k. Bergwesensbehörde wurden nicht auszuführen erlaubt (Dct. der Hfkmr. in Münz- und Bergwesen 20. Juli 1798, P. G. S. XIII. 7). Ferner wurden, um die gesetzwidrige Ausfuhr der größeren Münzsorten wirksamer zu hindern, die Patente vom 26. Mai 1746, 22. April 1752 und 27. Dec. 1755 auf alle, auch ausländische Gold- und Silbermünzen erweitert, und die Ausfuhr des Geldes nach dem Auslande, nach Triest, Fiume oder die anderen freien Seehäfen des Littorales, nach den acquirirten venetianischen Provinzen oder Tirol, welche Länder, außer dem Zollcordon liegend, in Rücksicht auf den Handel als Ausland betrachtet wurden, nur gegen besondere Bewilligung gestattet (Dcte. der Finanzhofstelle 22. Mai, 30. Juni und 19. Juli 1799, H. K. D. 30. April und 20. Sept. 1803, P. G. S. XIV. 121, XIX. 247 und XX. 87). Auch die Einfuhr aller gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder wurde gänzlich verboten, weil durch selbe bedeutende Summen Geldes außer Landes gehen, den inländischen Arbeitern aber hierdurch eine empfindliche

industrie zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung diejenige Aneiferung gegeben werden soll, durch welche auch das Publikum, sowohl in Ansehung der Eigenschaft als der Preise der Waaren zufrieden gestellt zu werden erwarten kann [1]). Es fehlt nicht an thatsächlichen Beweisen, wie ernst gemeint dieser Ausspruch war [2]), und von der Einsicht der Schwierigkeiten [3]), die man bei der Durchführung des gewählten Systemes zu bekämpfen hatte.

Diese Principien blieben aber auf die Beförderung des inländischen Gewerbsfleißes nicht eingeschränkt. Da man sie, einen gleichmäßigen Schutz der Produktionszweige anstrebend [4]), auch auf den Bergbau ausdehnen wollte, konnte eine Collision der Interessen, einerseits des Bergbaues und andererseits der Gewerbsleute, welche seiner Rohprodukte bedurften, nicht ausbleiben [5]). Sie endete, wenigstens in Ansehung des Zinnes und Kupfers, zu Gunsten der Gewerbetreibenden. So wurde die Einfuhr des früher ganz verbotenen ausländischen Zinnes (gegen den von $4^1/_2$ fl. auf $2^1/_4$ fl. vom Centner herabgesetzten und später auf 5 fl. erhöhten) Zoll wieder erlaubt, »damit die Zinngießer und andere Fabrikanten an diesem so nothwendigen Stoffe zum Nachtheile der inländischen Industrie nicht Man-

---

Schmälerung in ihrem Nahrungswege verursacht wird (Dct. der böhm. östr. Hfkzl. 14. Febr. 1801, P. G. S. XVI. 213).

[1]) Pat. 30. Juni 1792, P. G. S. I. 112.

[2]) Zur Beförderung der inländischen Uhrfederfabrikatur wurden von dem Geldwerthe der fremden Uhrfedern anstatt sechs, vom 1. März 1793 an, neun Kreuzer an Einfuhrzoll abgenommen (Hfd. 11. Jänner 1793, P. G. S. II. 142). Bei begünstigter (und vordem zollfreier) Einfuhr des geschmolzenen Unschlittes wurde die Ausfuhr des rohen Unschlittes und der Kerzen verboten (Hfdcte. 16. April 1792, P. G. S. I. 288 und 15. Febr. 1794, IV. 99), jene der Pottasche unter einen (auf 4 fl. pr. Centner) erhöhten Ausfuhrzoll gesetzt (Dct. der Finanzhofstelle 13. August 1799, P. G. S. XIV. 222) und die Ausfuhr des Peches ganz untersagt (Dct. der vereinigten Hofkanzlei 16. Febr. 1807, P. G. S. XXVIII. 216).

Zur Unterstützung des einheimischen Kunstfleißes und zur Aufmunterung der inländischen Fabriken wurde die Einfuhr des ausländischen Cichorienwurzeln, Ermandel- und anderen dergleichen Kunstkaffees untersagt (Decret der Finanzhofstelle 21. Aug. 1798, P. G. S. XIII. 115, auch Dct. 8. Juni 1771 und 14. Jän. 1790. Decret der Hofkmr. 13. August 1804, P. G. S. XXII. 160), Berlinerroth außer Handel gesetzt (Dct. der Finanzhofstelle 29. Jän. 1799, ebenda XIV. 218) und der Einfuhrzoll (vom Centner) ausländischen Mennings (von 2 fl. 24 kr. auf 3 fl. 36 kr.) erhöht (Dct. der Finanzhofstelle 17. Mai 1800, P. G. S. XV. 212). Auswärtige Breviere, Missale, Antiphone, Chorbüchern, überhaupt alle im Auslande gedruckten Religions- und Unterrichtsbücher, so wie die jüdischen, hebräischen und chaldäischen Bücher konnten nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden (Hfd. 5. Dec. 1796, P. G. S. IX. 227, Dct. der Finanzhofstelle 14. Juli 1800, XVI. 216 und Gub. Dct. für Westgalizien 5. Dec. 1802, XVIII. 247).

Dagegen wurden den zur Nachahmung für Fabriken und einzelne größere Unternehmer bestimmten Waarenmustern in der Einfuhr namhafte Begünstigungen zugewendet (Dct. der Hfkmr. 28. Juni 1803, P. G. S. XIX. 255).

[3]) In dem Unterrichte für die Cordonisten (zu Fuß) und die berittenen Cordonisten (Grenzbereiter) werden die Gefahren des Dienstes in lebhaften Farben geschildert (Dct. 13. Juni 1801, vgl. auch Hfkzd. 18. Juni 1812, P. G. S. XVI. 215 und XXXVIII. 249).

[4]) Wilhelm Roscher's System der Volkswirthschaft. II. Band. Stuttgart, 1860, §. 159.

[5]) Siehe über die Natur dieses Conflictes §. 209 des Handbuches der Bergrechtskunde von Otto Freiherrn von Hingenau. Wien 1852—54.

gel leiden.« Aus gleichem Grunde wurde die Zinnausfuhr verboten [1]). Was das Kupfer betrifft, so zeigte sich wegen seiner häufigen Ausfuhr ein Mangel an diesem Materiale »zum Nachtheile der inländischen Bewerbsamkeit.« Es wurde deshalb der Ausfuhrzoll, bei Platten- und rohem Kupfer (von 10 kr. auf 2 fl. 10 kr.) und bei dem Rosettenkupfer (auf 3 fl. 10 kr.) erhöht [2]). Bald wurde sogar, um die Fortschritte des Kunstfleißes nach Möglichkeit zu befördern [3]), die Ausfuhr des alten [4]), rohen oder dickgeschmiedeten Kupfers untersagt und dieselbe nur bei wirklichen Schalwaaren und solchen Kupferblechen gestattet, bei welchen der Centner auf mindestens sechszehn Bleche ausgeschlagen wurde. Die Einfuhr des fremden, rohen Kupfers, das nach dem Tarife vom J. 1788 außer Handel gesetzt war, und 30 fl. vom Centner Einfuhrzoll zahlte, wurde gegen einen Zoll von 30 kr. gestattet.

Bei diesen klar ausgesprochenen Principien war es nun Sache der Consequenz, die Zollgesetzgebung vom Jahre 1788 auch auf den acquirirten Theil von Polen auszudehnen [5]). Daher wurde der zwischen Ost- und Westgalizien gezogene Grenzcordon (mit Ende Mai 1796) aufgehoben, (vom 1. Juli an) in Westgalizien die allgemeine Zollordnung vom J. 1788 in Wirksamkeit gesetzt und alle unter der vorigen Landesregierung erlassenen, hieher einschlagenden Verordnungen als aufgehoben erklärt [6]).

Minder glücklich gestaltete sich diesfalls das Verhältniß der ungarisch-österreichischen Kronländer, deren besondere Verhältnissen, die durch die Josephinischen Reformen nicht beseitigt werden konnten, die gleich unbedingte Einbeziehung derselben in das österreichische Zollgebiet nicht räthlich erscheinen ließen. Die im Jahre 1788 angebahnte Zolleinigung war als gescheitert zu betrachten, und die deutsch- und galizisch-erbländischen Fabrikate, Manufacte und Kunsterzeugnisse wurden bei ihrer Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen seit 1. Juni 1793 mit dem allgemeinen Ausfuhrzolle belegt [7]). In der Anwendung dieser letzteren und der Einfuhrdreißigstgebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländischen und galizischen Fabrikate hatten sich jedoch mannigfaltige Anstände hervorgethan, die hauptsächlich darin bestanden, daß die Benennung, Classificirung oder Eintheilung der Waaren in dem ungarischen Dreißigstvectigal vom J. 1784, welches wieder in Wirksamkeit kam, von jener der bestehenden Zollordnung vom J. 1788 sehr unterschieden und in der letzteren auch für viele Artikel auf den Fall des Verkehres nach Ungarn und Siebenbürgen, den man doch vor dem ausländischen begünstigen wollte, kein Ausfuhrzoll angesetzt war. Daher

---

[1]) Hfd. 2. Oct. 1797, Dct. der vereinigten Hofstelle 12. Mai 1801 und H. K. D. 9. Mai 1803, P. G. S. XI. 257, XVI. 214, XIX. 250.

[2]) Dct. der Finanzhofstelle 21. April 1798, P. G. S. XII. 240.

[3]) Dcte. der Finanzhofstelle vom 18. März und 18. Mai 1800, P. G. S. XV. 210.

[4]) Dct. der vereinigten Hofstelle 24. Sept. 1801, P. G. S. XVI. 251.

[5]) Pat. 21. März 1796, P. G. S. VIII. 117.

[6]) Pat. 8. Juni 1796, Vdg. der westgalizischen Hofcommission 14. Mai 1796, Hfd. 21. October 1796; Kundmachungen der westgalizischen Hofcommission 1. und 2. Febr. 1797 und Hfd. 3. März 1797, P. G. S. VIII. 233, 268, IX. 118, X. 40, 154 und 174.

[7]) Hfdcte. 12. April und 15. Mai 1793, P. G. S. II. 146 und 151.

wurde zu diesem Behufe ein eigener Tarif entworfen, und der Anfang seiner gesetzlichen Geltung auf den 1. Nov. 1795 festgesetzt [1]).

Wegen der steigenden Wichtigkeit wurden die Finanzgeschäfte in Folge Rescriptes vom 7. September 1797 von den politischen getrennt und die oberste Leitung aller Commerzial- und Finanzgegenstände, mit Ausschluß der directen Steuern, einer eigenen Finanz- und Commerzhofstelle übertragen [2]), in deren Wirkungskreis daher auch die Zollsachen (so wie das Tabak-, Mauth-, Lotto-, Salz-, Post- und die Consumtionsgefälle) bezogen wurden [3]). Sämmtliche Finanzgegenstände wurden jedoch später der neuen, vereinigten Hofstelle [4]) und endlich der Hofkammer- und Bancodeputation [5]) übertragen.

Mit dem Patente vom 27. August 1803 [6]) beginnt eine Reihe wichtiger Zollmaßregeln, welche einerseits durch die eingetretene Werthsminderung der Bancozettel, als des gesetzlichen Zahlungsmittels, nothwendig waren, und andererseits die Absicht hatten, durch ein reichliches Zufließen von Zollbeträgen einen eigenen Tilgungsfond zu bilden, welcher die Einziehung der Bancozettel ermöglichen sollte.

Zunächst wurden die im Zolltarife vom Jahre 1788 und darnach in den Resolutionen vom 16. August 1792 und 18. Sept. 1795 bestimmten [7]) Einfuhrzölle auf den Centner Cacao, Kaffee und Candiszucker um 50 fl., auf anderen raffinirten Zucker und weißen Farin um 33 fl. 20 kr., auf Zuckermehl um 25 fl. und Sirup um 5 fl. als einen besonderen Zuschlag in der Art erhöht, daß auch die mit dem Tage der Kundmachung (27. Aug. 1803) noch vorhandenen Vorräthe dieser Abgabe unterworfen wurden [8]). Um aber den Handel mit diesen so hoch belegten Artikeln zu überwachen, wurde der Handel im Großen nur den im Orte einer Haupt- oder Zoll-Legstätte ansäßigen Handelsleuten gestattet, die befugten Landkrämer blieben, wie zuvor, auf den Lokalkleinhandel beschränkt [9]). Die Versendung aus einer erbländischen Provinz in die andere wurde blos den in der Hauptstadt wohnenden Handelsleuten gestattet. Auch mußten die Handeltreibenden diese Artikel im Zuge von der Grenze bei jener Legstätte verzollen, welche in ihrem Wohnorte oder doch demselben zunächst aufgestellt war [10]). Alle zu dem Handel mit Kaffee, Cacao oder Zucker berechtigten Personen mußten nicht nur ein eigenes, ämtlich vorbereitetes Tagebuch über alle Empfangs- und Abgabsposten führen, sondern auch bei jeder

---

[1]) Hfd. 9. Oct. 1795, P. G. S. VII. 111

[2]) P. G. S. XI. 109.

[3]) Hfdcte. 18. Sept. 1797 und Pat. 24. Jänner 1800, P. G. S. XI. 116 und XV. 1 und 8.

[4]) Dct. der vereinigten Hofstelle 8. Mai 1801, ebenda XVI. 87.

[5]) Dct. der vereinigten Hofstelle 26. Aug. 1802, ebenda XVIII. 16.

[6]) P. G. S. XX. 56.

[7]) P. G. S. I. 291 und VII. 108.

[8]) Pat. 27. Aug. 1803 a. a. O. §§. 1 und 2. Mit Rücksicht auf den Curs von 133, welchen damals die Bancozettel hatten, betragen diese Sätze in effectivem Silbergelde $37\frac{1}{2}$, 25, $18\frac{3}{4}$ und $3\frac{3}{4}$ fl. C. M.

[9]) §. 9 ebenda.

[10]) §. 10 ebenda.

Abgabe oder Versendung förmliche Handelsnoten (Conti) ausstellen [1]), womit eine jede Sendung oder jeder Vorrath an Cacao oder Kaffee von mehr als 5 und an Zucker von mehr als 10 Pfunden auszuweisen (zu legitimiren) war [2]), ohne Rücksicht, ob der Vorrath durch Kauf oder Erbschaft in die Hände des gegenwärtigen Besitzers gekommen [3]). Die Beweisdauer dieser Noten war Ein Jahr, konnte aber nach erhobenen Umständen und erkannter Billigkeit verlängert werden [4]). Ebenso wurde der Einfuhrzoll »mit Rücksicht einer dem wahren Werthe sich mehr nähernden Schätzung« auf 73 Waarenpositionen des Zolltarifs v. J. 1788 (Baumwolle, Baumwollgarn, Leder, Felle und Futterwerk, ausländische Getränke, wie Bier, Liqueurs und Weine, sowie Spezereiwaaren) namhaft, hie und da sogar auf das 4 oder 5fache des bisherigen Zollausmaßes erhöht [5]). Auch die Durchfuhrzölle auf rohe und geschlagene Baumwolle, Baumwollgarne und Kameelhaar wurden höher ausgemessen [6]).

Eine zweite Gruppe von Maßregeln hatte den Zweck, die Zollsätze von den Schwankungen der Valuta unabhängig zu machen, und »den Umlauf des Conventionsgeldes mehr nnd mehr zu befördern.« Daher mußten:

a) Die Einfuhrzölle von allen außer Handel gesetzten Waaren, wenn deren Einfuhr zum Privatgebrauche gestattet wurde, ganz [7]), und vom 15. April 1805 an, alle Eingangszollgebühren, mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Ungarn und den deutschen und galizischen Erbländern bestanden, dann des auf Zucker, Kaffee und Cacao gelegten, ohnedies erhöhten Zolles, im Halbbetrage in Gold oder Conventionsmünze entrichtet werden [8]).

b) Die Ausfuhrzölle von Hanf- und Leinengarnen, von Knoppern, Lohe, Pottasche, Schafwolle und schafwollenen Gespinnsten, so wie jenen in der Ausfuhr verbotenen Artikeln, deren Austritt nur ausnahmsweise gestattet wurde, waren gleichfalls im Vollbetrage und vom 15. April 1805 an, auch die übrigen Ausfuhrzölle zur Hälfte, und

c) die Durchfuhrzölle ohne Einschränkung schon vom 1. Nov. 1803 an, vollständig in Gold oder Conventionsmünze zu entrichten [9]), wobei

---

[1]) Pat. 27. Aug. 1803, a. a. O. §. 11. Die Erfordernisse dieser Noten wurden noch im J. 1812 (H. K. D. 14. April, P. G. S. XXXVIII. 297) strenge eingeschärft.

[2]) Pat. 27. August 1803, a. a. O. §. 13. a.

[3]) H. K. D. 30. Oct. 1804, P. G. S. XXIII. 193.

[4]) Pat. 27. Aug. 1803, a. a. O. §. 13. d.

[5]) Hfkmdcte. 4. Oct. 1803, 12. und 17. April 1804, P. G. S. XX. 171 und XXI. 19 0.Um die Ausgleichung wegen des Curses der Bancozettel zu bewirken, welcher vom October 1803 bis April 1804 im mittleren Durchschnitte auf 133 stehen blieb, wäre nur eine Erhöhung um den dritten Theil der Ansätze nothwendig gewesen. Aus dieser Zeit rührt auch das Verbot der Augusturarinde (Dcte. der vereinigten Hofkanzlei 15. und 31. Juli 1806, P. G. S. XXVI. 101 und 104).

[6]) Dct. der vereinigten Hofkzl. 8. Juli 1804, P. G. S. XXII. 141.

[7]) H. K. D. 4. Oct. 1803, P. G. S. XX. 171.

[8]) H. K. D. 7. Febr. 1805, P. G. S. XXIV. 29. Mit Zugrundelegung des vom April 1805 bis August 1806 herrschenden Durchschnittscurses der Bancozettel von 148 war auf solche Weise ein Einkommen von fünf Sechstheilen der betreffenden Zölle in klingendem Gelde gesichert.

[9]) Hfkmdcte. 4. Oct. 1803 und 7. Febr. 1805, a. a. O.

d) statt Gold- oder conventionsmäßig ausgeprägten Silbermünzen auch Bancozettel oder Kupferscheidemünze, jedoch nach dem Verhältnisse zu zweihundert, das ist, vermittelst Erlages von zwei Gulden in Bancozetteln für Einen Gulden in Conventionsgeld gezahlt werden konnten [1]). Endlich

e) wurden die Zollbeträge, welche in Bancozetteln gezahlt werden durften, um 50% erhöht, und waren hiervon nur die ohnedies vergrößerten Zucker-, Kaffee- und Cacaozölle ausgenommen [2]). In Ansehung der Nebengebühren blieb die allgemeine Zahlungsart aufrecht [3]).

Der Wiener Frieden [4]) raubte dem österreichischen Kaiserstaate ein Gebiet von 1885 □Meilen und alle Seehäfen. Dieser trat dem von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen Ausschließungssysteme für die ganze Dauer des damaligen Seekrieges bei, und mußte mit Großbritannien alle innigeren Verkehrsbeziehungen unterbrechen [5]). Das Versprechen, dem österr. Ein- und Ausfuhrhandel durch den Hafen von Fiume — mit Ausnahme aller englischen Waaren — kein Hinderniß in den Weg zu legen, die Transitozölle für die auf solche Weise ein- oder ausgeführten Waaren, geringer als für alle anderen Nationen, mit Ausnahme der italienischen, auszumessen, konnte bei so empfindlichen Verlusten nur von geringer Bedeutung sein. Von noch minderem Werthe erschien die allgemeine Versicherung, in Ueberlegung zu nehmen, ob dem österreichischen Handel in den übrigen, durch den Wiener Frieden abgetretenen Häfen einige Vortheile zugestanden werden können [6]).

Die Gewalt der Waffen hatte jedoch Oesterreich nur die äüßersten Consequenzen eines ihm bisher nicht fremden Principes [7]) aufgedrungen, durch dessen Befolgung es der nun einmal vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit genügen und andererseits für seine zerrütteten Finanzen bestens sorgen wollte. Der Kaiser setzte im Patente vom 26. Febr. 1810 seine Unterthanen in die vollständige Kenntniß über die Lage, in welcher sich die Fi-

---

[1]) H. K. D. 11. Aug. 1808, P. G. S. XXXI. 32. Schon im September 1807 hatte der Bancozettelcurs die Höhe von 201 erreicht und war im August 1808 bereits auf 236 gestiegen.

[2]) Dct. der H. K. 21. Aug. 1806, P. G. S. XXVII. 214, erlassen auf Grund des Patentes vom 20. Aug. 1806, ebenda 35. Bereits im April 1806 war der Curs der Bancozettel 152, stieg im Juli bis auf 184 und stellte sich im August auf 160.

[3]) Circular 26. März 1804 und H. K. D. 21. Aug. 1806, P. G. S. XXI. 189 und XXVII. 214.

[4]) Vom 14. Oct. 1809, P. G. S. XXXII. 117.

[5]) Art. XVI. dieses Friedens.

[6]) Art. VII. ebenda. Die Begünstigung in Betreff des Hafens von Fiume bestand darin, daß die von den österreichischen Staaten durch die illyrischen Provinzen nach dem genannten Hafen zur Einschiffung oder umgekehrt versendeten Waaren den Durchgangszoll von 6 Franken vom Wiener Centner zu entrichten hatten (Art. 18 des Tarifes über die Mauthgefälle und Schiff-Fahrt zu Meer vom 27. Nov. 1810, die illyrischen Provinzen betreffend. Laibach 1811).

[7]) Erst kurz zuvor wurden für Kupfer und Blei (H. K. D. 21. Febr. und 21. März 1809, P. G. S. XXXII. 178 und 179), freilich wohl zunächst aus Rücksichten des damaligen Krieges, und für Pottasche Ausgangsverbote erlassen (H. K. D. 30. April 1808 und 15. April 1809, ebenda XXX. 246 und XXXII. 183), sowie hohe Transito- und Ausgangszölle auf rohe Baumwolle, Baumwollgarne oder dergleichen Gespinnste festgesetzt (H. K. D. 29. Sept. 1808, P. G. S. XXXI. 145).

nanzen in Ansehung des Papiergeldes befanden, weil diese Sprache der landesväterlichen Gesinnung am besten entspreche, und weil solche Maßregeln getroffen seien, welche in Verbindung mit den schon veranlaßten und noch weiters zu bewirkenden Ersparungen, mit dem sorgfältigen Bestreben, dem Geldausflusse für entbehrliche fremde Waaren engere Grenzen zu setzen, und mit den Vorkehrungen zur Vermehrung der inländischen Production und zur Erleichterung des Absatzes derselben als hinreichend zur allmäligen Hebung des Uebels werden anerkannt werden [1]).

Der Anfang wurde mit dem Kaffee, als einer solchen Waare gemacht, welche keiner weiteren Verarbeitung fähig ist, deren Entbehrung daher keinen Zweig der inneren Beschäftigung stört, welche auch, als Verzehrungsgegenstand betrachtet, als kein unentbehrliches Bedürfniß angesehen werden kann, und deren Einfuhrsbetrag doch eine solche Summe ausmacht, daß ihre Ersparung dem inneren Verkehre bedeutende Geldkräfte zurückhält. Der Kaffee wurde daher den außer Handel gesetzten Waaren beigezählt, folglich nur zum Privatgebrauche und zwar gegen 60 Gulden für den Centner in klingender Münze (oder 120 fl. in Bancozetteln) [2]) aus dem Auslande oder aus Ungarn einzuführen erlaubt. Mit den vorhandenen Vorräthen der Handelsleute mußte in kurzer Zeit disponirt sein, und jeder Rest in öffentliche, unter Aufsicht stehende Magazine — zum Verkaufe an Private gegen Päſſe — gebracht werden. Auch Private mußten vom 2. August 1810 an, jeden zehn Pfund überschreitenden Kaffeevorrath der Behörde anzeigen [3]).

Zur Aneiferung und Unterstützung des eigenen Erzeugnisses und des inländischen Kunstfleißes erschien es weiter als wesentlich nothwendig, daß die in dieser Absicht erlassenen Einfuhrverbotsgesetze entbehrlicher fremder Waaren zweckmäßig gehandhabt werden. Deshalb wurden die Anordnungen über die außer Handel gesetzten Waaren entsprechend verschärft [4]). Solche Waaren, deren Bezug ohnedies nur über besonderes Ersuchen von der Landesstelle gegen Päſſe gestattet war [5]), konnten nur unter zollämtlicher Intervention aus einer Provinz in die andere gesendet [6]), nur von dem Bezugsberechtigten selbst, und zwar in Privatkellern, Wohnzimmern u. dgl. aufbewahrt [7]), ohne besondere neue Bewilligung weder durch Schenkung noch durch Cession, Ablösung, Erbschaft oder andere Erwerbsarten übertragen [8]), noch auch öffentlich versteigert oder bei Leihäm-

---

[1]) Pat. 26. Febr. 1810, §. 8, P. G. S. XXXIII. 133.

[2]) Siehe Seite XXXIV, 1. Anmerkung.

[3]) Der Ausschank des echten Kaffees bei Gewerbsleuten (§§. 1, 2, 10 und 13 Pat. 2. Mai und 11. Sept. 1810, P. G. S. XXXIV. 85 und XXXV. 31), so wie die Vermischung des echten und Surrogatkaffees wurde folgerecht verboten (H. K. D. 4. Sept. 1810 ebenda). Auch das Strafgesetz bei Contrabanden mit Colonial-, außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren wurde namhaft verschärft (H. K. D. 4. Dec. 1810, P. G. S. XXXV. 191).

[4]) Pat. 7. Dec. 1811, P. G. XXXVII. 191.

[5]) Ebenda §. 2.

[6]) Ebenda §. 3.

[7]) Ebenda §§. 4 und 7.

[8]) §. 10 ebenda.

tern versetzt werden [1]. Sie mußten stets mit der ämtlichen Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren versehen sein [2], deren Giltigkeitsdauer auf Ein Jahr festgesetzt wurde [3]. Die außer Handel gesetzten Waaren gehören 240 Positionen des Zolltarifs an, ohne daß jedoch die Zahl der außer Handel gesetzten Waaren wesentlich vermehrt worden wäre. Nur englisches Bier, Obstmost, Kaffee, Watta, Berlinerroth, Jaspis in geschnittenen Stücken und Bilder aller Gattungen [4], nicht minder Tiroler und Vorarlberger Käse [5] erscheinen zum ersten Male unter die außer Handel gesetzten Waaren gereiht [6].

Diese Verordnungen entsprachen zwar dem Bedürfnisse in damaliger Auffassung. Allein da seit 1788 der Zug des Handels andere Richtungen erhalten hatte und die Preise auch wesentlich verändert waren, so sollte ein neuer Tarif über die Ein- und Ausfuhrzölle eingeführt werden, um durch denselben das inländische Erzeugniß, den eigenen Kunstfleiß und den Handel auf alle Art noch kräftiger anzueifern und zu unterstützen. Da auch die Vorschriften, durch welche seit den Jahren 1784 und 1788 alle entbehrlichen ausländischen Waaren außer Handel gesetzt wurden, ihren Nutzen durch die »heilsamsten Folgen« bewährt hatten, so wurde diesem Principe zur Belebung des inneren Wohlstandes und Erhebung des Nationalreichthumes eine noch weitere Ausdehnung gegeben [7].

Dieser Zolltarif erschien, um ihn einerseits wenigstens theilweise bald in Wirksamkeit zu setzen, und es andererseits nicht an der nöthigen Gründlichkeit fehlen zu lassen, in vier Abtheilungen oder Specialtarifen, wovon der I. (Material- und Specereiwaaren) am 2. Sept. 1810, der II. (Eßwaaren, Getränke, Honig, Wachs und Tabak) am 24. April 1812 [8], der III. (Bergwerksprodukte) am 4. Sept. 1812 [9] und der IV. (Flachs, Hanf, Baum- und Schafwolle, Seide, orientalische Ziegenhaare und alle Gattungen der Garne) endlich am 6. Nov. 1812 [10] kundgemacht wurde. Nach Erlaß des II. Specialtarifes und nach der von Seite Oesterreichs abermals gemachten Zusicherung [11], an dem Continentalsysteme festzuhalten, wurden mit dem Hofkammerpräsidialdecrete vom 27. Juni 1812 für eigene dem I. Specialtarife angehörigen Gegenstände erhöhte Ein-, Aus- oder Durfuhrzölle bekannt gemacht [12], denen auch die im Lande in der Aus- oder Durchfuhr begriffenen Waaren unterworfen wurden. Diese Zölle gerade zei-

---

1) §. 12 ebenda.

2) §. 8 ebenda.

3) §. 14 ebenda.

4) Beilage zu dem Pat. 7. Dec. 1811.

5) H. Kz. D. 8. Ma 1812, P. G. S. XXXVIII. 357.

6) Inländische durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen und dafür abzusetzen, wurde sowohl aus Sanitäts- als aus Zollrücksichten untersagt (H. Kz, D. 7. Dec. 1811, P. G. S XXXVII. 207).

7) Pat. 2. Sept. 1810, P. G. S. XXXV. 229.

8) Ebenda XXXVIII. 299.

9) Ebenda XXXIX. 183.

10) Ebenda 273.

11) Oestr.-Franz. Allianztractat ddo. 14. März 1812, P. G. S. XXXVIII. 169.

12) Ebenda 360.

gen am meisten von dem Einflusse, unter welchem sie bemessen wurden [1]). Später [2]) folgte auch ein neuer Durchfuhrzolltarif nach. Die kundgemachten Specialtarife haben in dem Maße, als sie erschienen, dem Zolltarife vom J. 1788, jedoch weil sie sich nicht auf alle Waaren erstreckten, nicht vollständig derogirt. An der Zollordnung wurde im Wesentlichen nichts geändert, und die Erläuterung der Zollpatente, Amtsinstructionen and Vorschriften nach dem Sinne oder ganzen Inhalte derselben, der in ihrem Wirkungskreise erweiterten allgemeinen Hofkammer übertragen [3]). Ueberdies erschienen mit den Tarifsabtheilungen oder auch unabhängig von denselben, Bestimmungen über die Währung der Zollsätze, welche durch die damaligen Geldverhältnisse nothwendig geworden waren.

Vom 1. Oct. 1810 an sollten überhaupt alle Zölle »nach dem für den Handel mit dem Auslande angemessenen Fuße des Conventionsgeldes berechnet, statt letzterem aber die Zahlung in Einlösungsscheinen geschehen, welche nach dem Patente vom 26. Febr. 1810 Conventionsmünze »unmittelbar« vorstellten [4]) und die Bestimmung erhielten, zur Bezahlung eines Theiles der öffentlichen Abgaben verwendet zu werden. Ausnahmsweise sollte in Ermanglung der Einlösungsscheine die Zahlung auch in Bancozetteln zu einem vorhinein zu bestimmenden Curse angenommen werden, und zwar so lange sich der Curs nicht bis unter 300 verbessert haben würde, statt 100 fl. in Conventionsmünze mit 300 fl. in Bancozetteln [5]). Die mit dem Patente vom 27. August 1803 eingeführten Zoll-

[1]) Cacao, Kaffee, Zucker und Zuckermehl zahlten 15 fl., Indigo 20 fl., Juchten 12 fl., Pfeffer 8 fl., rohe Häute und Färbeholz 5 fl., Zuckersirup 4 fl. pr. Centner in der Durchfuhr. Juchten wurde in der Einfuhr mit 20 fl., Färbeholz in Stücken mit 1 fl. 30 kr. und geschnitten mit 9 fl. pr. Centner belegt.

[2]) H. K. D. 6. Juli 1814, P. G. S. XLII. 210.

[3]) H. K. D. 11. Jän. 1810; Beilage A, §§. 45—47 und B, §. 24, H. K. D. 6. Nov. 1812, P. G. S. XXXIII. 22 und 32 u. XXXIX. 274.

[4]) P. G. S. XXXIV. Um dies zu bewerkstelligen, sollten die Bancozettel gegen Einlösungsscheine nach einem von Zeit zu Zeit, jedoch nie höher als 300 für 100 zu bestimmenden Curse (§. 6) eingelöst und die Einlösungsscheine nach ihrem Nennwerthe bei allen Zahlungen als Conventionsmünze angenommen werden (§. 2). Die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation, aus Deputirten der Stände aller Provinzen und der Handelsgremien der ansehnlichsten Handelsplätze, sollte diese Einlösung besorgen (§. 3) und den Curs bestimmen (§. 19. Pat. 18. Mai 1810, P. G. S. XXXIV. 99). Als Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes wurde der zehnte Theil des in den deutschösterreichischen Kronländern befindlichen Stammvermögens bestimmt und etwas Aehnliches für Ungarn und Siebenbürgen in Aussicht gestellt (§. 4) Auch die liegenden Güter der gesammten Geistlichkeit sollten diesem Zwecke als Realhypothek gewidmet werden. Zu diesem Schritte bestimmte der allgemein als rechtskräftig anerkannte und von Oesterreichs Regenten in mehreren einzelnen Fällen befolgte Grundsatz, daß das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staates unterliegt, mit dem Vorbehalte jedoch der gegenseitigen heiligen Verpflichtung des Staates für die Ausgaben eines feierlichen Cultus und eines der Würde der Religionsdiener angemessenen Unterhaltes zu sorgen. Das Nähere hierüber wurde in den Patenten vom 8. September 1810 (P. G. S. XXXV. 13 und 21) bestimmt. In Folge Patentes vom 20. Febr. 1811 (P. G. S. XXXVI. 63) kam es jedoch von dieser 10% Steuer auf alles Vermögen wieder ab.

[5]) Der Curs der Bancozettel fiel jedoch nicht mehr unter 500.

zuschläge auf Zucker und Cacao waren nach wie vor in Bancozetteln nach ihrem Nominalwerthe zu entrichten [1]. Die Zölle, welche vermöge des ungarischen Dreißigsttarifes für den gegenseitigen Verkehr zwischen den ungarischen, croatischen und siebenbürgischen mit den deutschen Erbländern vorgeschrieben waren, mußten in Bancozetteln mit einem 50%tigen Zuschlage entrichtet werden. Bei Werthzöllen richtete sich die Währung des Zolles nach der Währung der Werthangabe [2]). Durchgreifend war endlich die Bestimmung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, nach welchem vom 15. März desselben Jahres an, alle Steuern und Abgaben, folglich auch die Zölle in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage der Bancozettel, in welchem Verhältnisse der Staat die letzteren gegen die ersteren einlöste, gezahlt werden mußten [3]).

Unter der Voraussetzung des Gleichwerthes des Silbergeldes und der Einlösungsscheine hätte auch die Ziffer der Zölle dieselbe bleiben können. Allein diese Voraussetzung traf nie zu. Schon im Momente der Ausgabe der Einlösungsscheine stellte sich das Verhältniß der letzteren zum Silber wie 170:100 und machte zu Ungunsten der Einlösungsscheine noch weitere Fortschritte [4]). Diese Thatsache muß um so mehr im Auge behalten werden, als selbst die in den Gesetzen angeführten Motive zu falschen Voraussetzungen verleiten könnten. »Um den außerordentlichen Aufwand« wird daselbst angeführt, »welchen die zum Wohle der Monarchie eingegangenen Verbindungen und nothwendig gewordenen Rüstungen erheischen, zu decken, und um zu verhindern, daß hierzu keine Mittel ergriffen werden, welche zwar im ersten Augenblicke minder lästig erscheinen, aber um so gemeinschädlicher in der Folge auf den Zustand der Staatsfinanzen einwirken, soll das Zollgefälle ergiebiger gemacht werden.« Es wurden daher alle noch nach dem Tarife vom

---

[1] P. G. S. XX. 56. Der Zuschlag auf Kaffee war, seitdem dieser Artikel außer Handel gesetzt wurde, aufgehoben.

[2]) Pat. 2. Sept. 1810, P. G. S. XXXV. 231.

[3]) Pat. 20. Febr. 1811, ebenda XXXVI. 63. Die offiziellen Angaben des Verhältnisses von Silber zu den Bancozetteln in diesem Patente weichen von den Thatsachen nicht unbeträchtlich ab. Dieß gilt insbesondere von der Zeit vom October 1810 bis März 1811. Während der Curs der Bancozettel (Preis des Silbers) darin nicht über 500 angegeben ist, war er am 4. December 1810 thatsächlich 1240. Schon Anfangs des Jahres 1811 bewegte er sich zwischen 820 und 850 und erreichte nicht selten 900. Erwägt man nun, daß nach dem Patente vom 20. Febr. 1811 ein Gulden in Einlösungsscheinen gegen 5 fl. in Bancozetteln ausgegeben wurde, daß somit der Summe von 850 bis 900 fl. in Bancozetteln der Betrag von 170 bis 180 fl. in Einlösungsscheinen entsprach, so war es natürlich, daß man den Curs der Einlösungsscheine (Marktpreis des Silbers in letzterer Währung) schon bei Kundmachung des genannten Patentes nicht mit 100, sondern zwischen 170 und 180 zu berechnen hatte. In der That kamen die Einlösungsscheine auch niemals dem Silber gleich. Der Curs der Einlösungsscheine stand bis Juni 1812 im mittleren Durchschnitte auf 234, wornach also eine Steuer, die mit 100 fl. angesetzt war, mit dem gleichen Betrage von Einlösungsscheinen, folglich mit einem Werthe getilgt werden konnte, welcher nur 42¾ fl. in Silbermünze entsprach.

[4]) Der Preis des Silbergeldes erreichte in der Zeit vom Juli 1812 bis zum Jahre 1818, in welchem derselbe gesetzlich auf 250 fl. festgesetzt wurde (vgl. Patent vom 1. Mai 1819) unter fortwährenden Schwankungen im December 1812 das Minimum mit 137 und im Juni 1815 sein Maximum von 430.

Jahre 1788 zu erhebenden Zölle, ohne Berücksichtigung eines Unterschiedes zwischen dem ausländischen oder dem Verkehre mit Ungarn, um 60 Procent, die nach den bereits kundgemachten oder noch kundzumachenden Tarifsabtheilungen zu erhebenden Zölle um 30 Procent erhöht. Ausgenommen waren blos die mittlerweile durch die oben erwähnte Verordnung erhöhten Transito- [1]), die erst kürzlich auf die Durchfuhr der Baumwollgespinste [2]) gesetzten Zölle, sowie die Zollzuschläge auf Zucker, Cacao und Sirup. Die Verordnung wirkte auf alle im Lande noch vorhandenen Niederlags-, Aus- oder Durchfuhrwaaren zurück [3]). Zur »theilweisen Deckung des vergrößerten Staatsaufwandes« wurden endlich die erwähnten Zollzuschläge vom 1. August 1815 an von 60 und 30 Prozent auf 100 und 50 Procent erhöht. Die vorhin erwähnten besonderen Zuschläge waren hiervon nicht betroffen [4]). Allerdings wurde, insoferne es sich um größere Nennbeträge handelte, das Zollgefälle hiedurch ergiebiger; allein betrachtet man dabei das Verhältniß des Papiergeldes zur Silberwährung, in welch' letzterer die Zollsätze gemeint waren, so zeigt sich, daß durch die angeführten Zuschläge von 60, 30, 100 und 50% nicht einmal der Minderwerth der Einlösungs- und Anticipationsscheine ausgeglichen wurde [5]).

Nachdem durch das Patent vom 1. Jänner 1816 für die Einlösung der Anticipations- und Einlösungsscheine gesorgt, zugleich conventionsmäßig ausgeprägtes Geld oder Noten der österreichischen Nationalbank neben Geldmünzen als die alleinigen Zahlungsmittel erklärt worden waren [6]), mußten in Folge Patentes von demselben Tage [7]) die Zoll- und Dreißigstgebühren in den sämmtlichen deutschen und ungarischen Erbländern mit Einschluß von Siebenbürgen und der Militärgrenze in Conventionsmünze und zwar in gesetzlich circulirenden Gold- und Silbermünzen oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden. Nur die Zwischenzölle zwischen den deutschen und ungarischen Provinzen konnten fortan — bis zum Jahre 1818 — im Papiergelde entrichtet werden [8]). Alle Zuschläge hörten auf und die Durchgangsabgaben wurden auf den Tarif vom Jahre 1788 oder, soweit derselbe

---

[1]) H. K. D. 27. Juni 1812, P. G. S. XXXVIII. 360.

[2]) Alle Baumwollgarne, mit Ausnahme der türkischen, wurden in der Durchfuhr mit einem Zolle pr. 20 fl. für den Centner belegt (H. K. P. D. 24. August 1812, P. G. S. XXXIX. 181).

[3]) H. K. D. 15. Oct. 1812, P. G. S. XXXIX. 270. Als auch für die Jahre 1814 und 1815 giltig eigens kundgemacht durch H. K. Decte. 10. Oct. 1813 und 21. Oct. 1814, P. G. S. XLI. 195, XLII. 225.

[4]) H. Kz. D. 26. Mai 1815, P. G. S. XLIII. 409.

[5]) Die unter 160 stehenden Curse der Einlösungsscheine fallen ohne Ausnahme in die Zeit vom September 1812 bis Juli 1813 und haben den Durchschnitt 146. Vom August 1813 bis Februar 1814 war derselbe 178, vom März 1814 bis Febr. 1815 244 und endlich vom März bis Ende December 1815 sogar 364.

[6]) P. G. S. XLIV. 190 und 199.

[7]) Ebenda 214. Auch die Geschäfte der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation wurden der Nationalbank übertragen (Pat. 27. März 1822, ebenda L. 112).

[8]) §. 1 Pat. 1. Jän. 1816. In Folge H. K. D. vom 13. Aug. 1818 wurden diese Zwischengebühren, unter Auflassung der Zuschläge gleichfalls in Gold- oder Silbermünzen oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrag entrichtet (P. G. S. XLVI. 286.

durch den Tarif vom Jahre 1807 derogirt war, auf diesen zurückgeführt [1]). Die mehrmals erwähnten besonderen Zuschläge auf Cacao, Zucker, Zuckermehl und Syrup hörten gleichfalls auf; die Handelsleute wurden von der ihnen in Ansehung dieser obliegenden Pflicht der besonderen Verbuchung befreit, dafür aber wieder die Controlvorschrift der Zollordnung vom Jahre 1788 [2]) in Anwendung gebracht [3]).

Die Specialtarife kamen unter dem Einflusse des Continentalsystemes zu Stande, an welchem festzuhalten Oesterreich, wie bereits oben erwähnt wurde, wiederholt erklärt hatte. Die Prinzipien der Gesetzgebung vom J. 1788 erscheinen darin ausgebildet und nach allen Seiten angewendet, so daß diese Tarife als zur Culmination des Prohibitivprincipes in Oesterreich gehörig bezeichnet werden können.

Nachstehende Zollbeträge dürften dem Gesagten zum Beweise dienen und zugleich zeigen, daß man auch in der Erschwerung der Ausfuhr den Prohibitivgrundsätzen Rechnung trug.

	Zollbeträge in der Einfuhr		Ausfuhr	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Asche, gemeine	zollfrei		verboten	
Auswurfsasche zum Düngen, 1 Metzen	zollfrei		—	1
Capellenasche, 1 sporco Centner	—	6	verboten	
Geigenharz »	1	—	verboten	
Pech, weißes und schwarzes, 1 sporco Centner	—	18	verboten [4])	
Pottasche »	1	42	verboten	
Chinarinde, 1 sporco Pfund	—	12	verboten [5])	
Blei, rohes, 1 sporco Centner	—	48 [6])	verboten	
» gegossenes »	10	48	verboten	
» gezogenes und gestrecktes, 1 sporco Centner	12	—	verboten	
Bleiglätte, 1 sporco Centner	1	20 [7])	verboten	
Eisen, rohes, »	3	45	verboten	
Eisenerz, von 1 Stück Zugvieh	1	30	verboten	
Bruchgold, 1 Mark	—	3	verboten	
Kupfer, rohes, 1 sporco Centner	—	30 [8])	verboten	
» altes, »	—	21 1/2	verboten	
» Schalwaaren, d. i. jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekommen hat, 1 sporco Centner	36	—	verboten	

[1]) §. 2 des a. Pat. 1. Juni 1816.

[2]) §§. 52 bis 60.

[3]) H. K. D. 3. Juli, 10. Sept. und 23. Dec. 1816, P. G. S. XLIV. 454, 458 und 474.

[4]) Schon in Folge H. K. D. 13. Febr. 1810 (P. G. S. XXXIII. 193) verboten.

[5]) I. Specialtarif a. a. O.

[6]) und [7]) Ohne Päſſe betrug jedoch dieser Zoll 4 fl. und 6 fl. pr. Centner (H. K. D. 24. April 1810 und 11. Februar 1812, P. G. S. XXXIII. 222 und XXXVIII. 293.

[8]) Wurde nur gegen Päſſe einzuführen erlaubt (H. K. D. 11. Febr. 1812, P. G. S. XXXVIII. 293).

	Zollbeträge in der Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.
Bruchsilber, 1 Mark	—	1	verboten	
Zinn, rohes und altes, 1 sporco Centner	5	—	verboten	
Bruchzinn, "	2	45	verboten [1]	
Flachs mit Wurzeln, von 1 Stück Zugvieh	—	6	verboten	
" ungehechelter, 1 sporco Centner	—	15	verboten	
" Werg "	—	5	verboten	
Hanf "	—	14	verboten	
" Werg "	—	$3^1/_2$	verboten	
Seide, Galetten und Cocons	—	36	verboten [2]	
Andere Gegenstände waren, ohne ihre Ausfuhr weiter zu hindern, mit verhältnißmäßig hohen Ausfuhrzöllen belegt, wie:				
Curcumey in Wurzeln, 1 sporco Centner	1	30	6	—
Holz zur Färberei "	—	45	3	—
Unschlitt oder Talg "	—	30	2	—
Weinstein, roher "	1	12	3	— [3]
Wachs, ungebleichtes "	5	—	10	— [4]
Wasserblei "	1	12	4	48
Altes und Bruchmessing "	2	—	4	—
Schwefel in Stangen "	—	54	1	48 [5]
Baumwolle, roh und geschlagen, 1 sporco Centner	3	30	5	—
Flachs, gehechelt "	—	$52^1/_2$	7	—
Garn, flachsenes "	4	12	8	24
Hanf, gehechelter "	—	45	6	—
Seide, filirt und unfilirt "	9	—	45	—
Schafwolle "	—	30	16	— [6]

Bei einigen Gegenständen, namentlich von überseeischer Zufuhr, sind die hohen Einfuhrzölle bemerkenswerth. Cacaobohnen und Schalen (1 Centner) waren mit 20 fl., Zucker. Zuckermehl und Sirup zwischen 16 fl. und 5 fl. in der Einfuhr belegt. Ueberdies war noch für Cacao der Aufschlag mit 50 fl., von Zucker, Zuckermehl und Sirup [7]) ebenfalls ein solcher Aufschlag zwischen 50 fl. und 5 fl. in Bancozetteln zu entrichten. Indigo (pr. sporco Centner) zahlte 50 fl., Ingber 10 fl., Farblack 50 fl., Gummen 7 fl. 30 kr., Pfeffer, weißer, schwarzer und Neugewürz 20 fl., Safran 200 fl., Thee 60 fl. und Zimmt 90 fl. Ein=

---

[1]) III. Specialtarif a. a. O.
[2]) IV. Specialtarif a. a. O.
[3]) I. Specialtarif a. a. O.
[4]) II. Specialtarif a. a. O.
[5]) III. Specialtarif a. a. O.
[6]) IV. Specialtarif a. a. O.
[7]) Auch der aus europäischen Stoffen erzeugte wurde diesem Zolle unterworfen (H. K. D. 16. Juni 1812, P. G. S. XXXVIII. 358). Um in diesen Artikeln vom Auslande immer unabhängiger zu werden, wurde die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen (z. B. Ahorn, Weintrauben, H. D. 26. Sept. und 12. Nov. 1811, P. G. S. XXXVII.

gangszoll [1]). Auch der Einfuhrzoll für Meerfische war sehr bedeutend [2]). Von Halbfabrikaten waren schwarzes Eisenblech (pr. sporco Centner) mit 21 fl. 36 kr., das weiße mit 24 fl., Eisen- und Stahldraht mit 36 fl. und Kupferdraht mit 60 fl. belegt. Feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit, Degen- und Rappierklingen zahlten 36 Kreuzer vom Guldenwerthe, Schlosserarbeiten und Kupfergeschirre vom sporco Centner 60 und 48 fl. an Einfuhrzoll [3]).

Bemerkenswerth ist insbesondere die gesetzliche Bestimmung über Baumwollgarne und einige russische Artikel. »Da die inländischen Baumwollgarnspinnereien die inländischen Baumwollmanufacturen mit den ihnen nöthigen Garnen, besonders von den niedrigen Nummern, zu versehen im Stande sind,« wurde der Einfuhrzoll, »um den Erwerb im Inlande zu befördern, von 20 fl. auf 50 fl. vom netto Centner ausländischen, weißen baumwollenen Garnes erhöht, und nur ein oder wenige Zollämter in jeder Provinz, im Ganzen sechzehn, zur diesfälligen Amtshandlung bestimmt [4]). Später [5]) wurden die Baumwollgarne von Nro. 1 bis 50 dem Einfuhrverbote unterworfen und durften daher den einzuführen erlaubten Baumwollgarnen über Nr. 50 nicht beigepackt werden. Die Verzollung der letzteren blieb an die sechszehn eigens hiezu bestimmten Zollämter gewiesen. Der Einfuhrzoll [6]) wurde auf 100 fl. (für den Centner) erhöht und der Durchfuhrzoll auf 20 fl. festgesetzt [7]). Die türkischen Baumwollgarne waren hierunter nicht begriffen und blieben unverändert dem vertragsmäßigen Zolle von 5% unterworfen [8]).

Der Zoll auf Juchten ohne Unterschied blieb auf 20 fl. und der Durchfuhrzoll auf 12 fl. festgesetzt. Futter und Rauchwerk, so wie Zobelfelle konnten nicht mehr durch-, sondern nur gegen Entrichtung des Ein- und Ausfuhrzolles ein- und wieder ausgeführt werden [9]).

Die äußeren Einflüsse, welche auf diese Zollbestimmungen eine so entscheidende Einwirkung ausübten, ließen im Jahre 1813 nach, und schon mehrere in diesem Jahre getroffene Maßregeln beweisen die wieder selbstständige Bewegung der österreichischen Zollgesetzgebung, in Folge welcher namentlich die gegenseitige Wiederherstellung der Handelsverhältnisse zwischen Oesterreich und Großbritannien in nächste Aussicht gestellt wurde [10]). An den Grundsätzen des

---

64 und 271) möglichst begünstiget und dafür Belobungen und Belohnungen von Seite des Staates in Aussicht gestellt. Noch im Jahre 1831 (H. Kz. D. 1. Februar, P. G. S. LIX. 4) wurde jenen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Stoffen gerichtet sind, die zehnjährige Erwerbsteuerbefreiung zugesagt.

[1]) I. Specialtarif a. a. O.

[2]) II. Specialtarif a. a. O.

[3]) III. Specialtarif a. a. O.

[4]) H. K. D. 25. Dec. 1811, P. G. S. XXXVII. 272.

[5]) H. K. P. D. 24. Aug. 1812, P. G. S. XXXIX. 181.

[6]) IV. Specialtarif.

[7]) H. K. P. D. 24. Aug. 1812, a. a. O.

[8]) H. K. D. 25. Dec. 1811, P. G. S. XXXVII. 273.

[9]) H. K. P. D. 27. Juni 1812, P. G. S. XXXVIII. 362.

[10]) Präliminarallianztractat zwischen den Höfen von Wien und London, geschlossen zu Töplitz am 3. Oct. 1813, P. G. S. XLI. 81, Art. IV.

Prohibitivsystems wurde noch festgehalten [1]). Manche Anordnungen beweisen jedoch, daß man mit Rücksicht auf die Umstände bedeutende Ausnahmen zu machen, sich bereits entschlossen hatte [2]).

Die Einfuhr des Kaffee's zur allgemeinen Verzehrung wurde vom 1. Juli 1813 an wieder gestattet, und der Consumozoll mit 60 fl. Wiener Währung (in Einlösungs- oder [3]) Anticipationsscheinen) für den netto Centner festgesetzt und um einen 30procentigen Zuschlag erhöht. Die Verzollung blieb an Haupt- oder gemeine Zoll-Legstätten gebunden und somit waren in Ansehung dieses Waarenartikels die Bestimmungen des Patentes vom 27. August 1803 wieder hergestellt. Da der Werth eines Centners Kaffee zugleich auf 150 fl. W.-W. angegeben wurde, so kommt der ausgesprochene Zoll sammt dem Zuschlage einem 52procentigen Werthzolle gleich [4]). Bald trat noch eine weitere Verminderung des Eingangszolles auf 20 fl. W.-W. nebst 30% Zollzuschlage vom netto Centner ein, und wurde der Werth dieses Artikels auf 100 fl. W.-W. pr. Centner bestimmt [5]). Mit der wieder gestatteten Einfuhr des Kaffees wurden die noch bestehenden schon vor Einführung des Kaffeeverbotes ausgeübten Kaffeeschankgewerbe wieder in ihre vorigen Rechte eingesetzt [6]). Die Durchfuhrsbehandlung des Futter- und Rauchwerkes wurde wieder zugelassen und für die Pelzwaaren (uneigentlich Futter- und Rauchwerk) ohne Unterschied der Durchfuhrszoll vom Centner auf 2 fl., und mit dem 30% Zuschlage auf 2 fl. 36 kr. festgesetzt [7]). Weiter wurden die meist französischem Einflusse zuzuschreibenden Positionen der Verordnung vom 27. Juni 1812 wesentlich vermindert und von dem 30% Zuschusse befreit [8]). Der Durchfuhrzoll auf mehrere über-

---

[1]) Der gearbeitete, ungefaßte Agtstein (H. K. D. 17. Aug. 1813, P. G. S. XLI. 193), so wie die nachgemachten, elastischen Korallen (als Putz- und Luxusgegenstand) wurden (H. K. D. 22. Juni 1813, P. G. S. XL. 308) außer Handel gesetzt. Die ausländischen feuerfesten Töpfergeschirre wurden, da ihnen die von den inländischen Fabriken erzeugten an Brauchbarkeit nicht nachstehen, sowohl in der Einfuhr (48 kr. vom Centner und 12 kr. vom Guldenwerthe), als auch in der Ausfuhr (2 kr. und 2 Pf.) höher belegt (H. K. D. 1. Juni 1813, P. G. S. XL. 302).

[2]) Dahin gehört: Die Aufhebung des Pechausfuhrverbotes und Festsetzung des Zolles für Pech auf 18 kr., für Geigenharz auf 21 kr. (vom Centner) sammt 30% Zuschlage (H. K. D. 30. Juni 1813, P. G. S. XL. 310), die Aufhebung des Blei- und Silberglätteausfuhrverbotes gegen Bestimmung des Zolles von 18 kr. (vom Centner) sammt dem gesammten Zuschlage (H. K. D. 15. Juni und 31. Aug. 1814, P. G. S. XLII. 209 und 224). Auch Pottasche durfte gegen einen Zoll von 1 fl. sammt 30% Zuschlage (vom Centner) wieder ausgeführt werden (H. K. D. 15. Juni 1814, P. G. S. XLII. 210). Der Ausfuhrzoll für Steinkohlen wurde auf fünf Kreuzer für eine einspännige Fuhr und auf Schiffen zu Wasser auf Einen Kreuzer vom Centner erniedrigt (H. K. D. 29. Juni 1813, P. G. S. XL. 309). Auch die Zollbegünstigungen der Einwanderer (H. K. D. 23. Febr. 1814, XLII. 183) haben sich seit jener Epoche erhalten.

[3]) Nach der Gründung eines Anticipationsscheinenfondes (Patent 16. April 1813, P. G. S. XL. 79) und der ausgesprochenen (§. 7 ebenda und Pat. 7. Mai 1813, ebenda 88) Gleichstellung der Einlösungs- und Anticipationsscheine.

[4]) H. K. D. 13. Juni 1813, P. G. S. XL. 304.

[5]) H. K. D. 8. Juni 1814, P. G. S. XLII. 208.

[6]) H. Kz. D. 9. Juli 1813, P. G. S. XLI. 32.

[7]) H. K. D. 17. November 1813, P. G. S. XLI. 197.

[8]) H. K. D. 18. April 1814, P. G. S. XLII. 201,

seeische Gegenstände wurde bedeutend ermäßigt. Juchten zahlte statt 12 fl. in der Durch- und 20 fl. in der Einfuhr die verminderten Zölle von 2 und 16 fl.

Diese ermäßigten Durchfuhrzölle sind auch in den neuen Durchfuhrtarif [1]) übergegangen, dessen Zollsätze mit Rücksicht auf den zu entrichtenden 30% Zuschlag noch als bedeutend erscheinen [2]).

III.

Die Zollregulirungen nach der Wiedererwerbung der abgetretenen Gebiethstheile. Die Zolltarife vom Jahre 1829 und 1838.

Nachdem Frankreich auf die Grenzen vom 1. Jänner 1792, dann auf jene vom Jahre 1790 eingeschränkt [3]), und die Wiedervereinigung jener Gebiete mit dem österreichischen Kaiserstaate zu Stande gebracht worden, welche durch ungünstige Ereignisse von demselben eine Zeit lang getrennt wurden, mußten in den abweichenden Gesetzgebungen der erworbenen Ländertheile jene Aenderung vorgenommen werden, welche bei aller Beachtung provinzieller Interessen durch den Begriff der Einheit des Staates bedingt waren [4]). Dies war namentlich bei dem Zollwesen der Fall, das seiner Natur nach der Vereinigung selbst größerer Ländergebiete günstig ist [5]).

Durch die Convention ddo. 3. Mai 1815 zwischen Oesterreich und Rußland kehrten die an Rußland abgetretenen Theile von Ostgalizien nach dem Status quo ante des Wiener Friedens 1809 an Oesterreich zurück [6]), und wurde die österreichische Zollverfassung, wie sie daselbst vor der Abtretung bestand [7]), und der Umlauf des österreichischen Staatspapiergeldes [8]) eingeführt.

---

[1]) H. K. D. 6. Juli 1814, ebenda 210.

[2]) Diese Durchfuhrzölle erheben sich bei Gold- oder Silbergespinnst auf 100 fl., bei Galanteriewaaren und feinen Thierhaaren auf 33 fl. 20 kr., bei Korallen in Schnüren, Spiegeln, Spiegelgläsern, Seide und Seidenwaaren (pr. Centner auf 10 fl., bei Hasenbälgen und Porzellan auf 7 fl., bei Majolica und anderem feinen Geschirre auf 6 fl., bei Baumwolle und gefärbter Schafwolle auf 5 fl., bei Indigo und feinem Terpentin auf 4 fl. u. dgl., und stehen pr. Centner nirgends unter 6 kr. (Wagenschmeer). Gewöhnliche Sätze sind: 8 kr. (Eisen und Stahl), 10 kr. (Küh- und Rehhaare, Hanf, Pech und Harz), 12 kr. (Knoppern, Haselnüsse, Schwefel und Schwefelblüthe) und 15 kr. (Kraftmehl). Werthzölle kommen bei Juwelen (½ kr.), Bildern und Victualien (1 kr.), bei gemeinen Holzarbeiten und Kleidungen (4 kr. vom Guldenwerthe) vor.

[3]) Pariser Friedenstractat ddo. 30. Mai 1814 und Definitivfriedenstractat ddo. Paris 20. Nov. 1815, P. G. S. XLII. 62 und XLIV. 29. H. Kz. D. 15. Juni 1815, ebenda XLIII. 266.

[4]) Zu diesem Behufe wurde eine Centralorganisirungshofcommission errichtet. H. Kz. D. 11. Aug. 1814, P. G. S. XLII. 101.

[5]) Alle Verordnungen in Zollsachen wurden im Einverständnisse mit der errichteten Hofcommission in Commerzsachen erlassen. H. Kz. D. 20. Aug. 1816, P. G. S. XLIV. 269.

[6]) P. G. S. XLIII. 204 ff.

[7]) Vdg. des galiz. Gubern. 9. Sept. 1815, P. G. S. XLIII. 421.

[8]) Pat. 7. Dec. 1815 und 15. Febr. 1816, P. G. S. XLIII. 375 und XLIV. 16.

Die Stadt Krakau und ihr Gebiet wurden zu einem Freistaate erklärt [1]), dessen Handelsbeziehungen man möglichst zu Hilfe kommen wollte [2]), der jedoch bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren keine Zölle, sondern nur zur Erhaltung der öffentlichen Brücken und Straßen Schranken- und Brückengelder abfordern durfte [3]). Der Durchfuhrhandel zwischen Brodi und Odessa wurde durch eine eigene Vorschrift geregelt [4]), und Oesterreich erhob des regeren Verkehres mit Krakau willen Podgorze zu einem Zollausschlusse [5]).

In Illyrien [6]), in Salzburg, im Inn- und Hausruckviertel [7]) trat die allgemeine Zollordnung vom 2. Jänner 1788 sofort in Wirksamkeit, daher auch die Zoll-Linien aufgelassen wurden, welche diese Gebiete von den übrigen österreichischen Provinzen trennten. In Tirol erhielt die Zollordnung vom 14. August 1786 mit den derselben angehängten Tarifen gesetzliche Wirksamkeit und wurde auch auf Vorarlberg ausgedehnt. Die Zoll-Linie jedoch, welche diese beiden Länder von einander und von den übrigen österreichischen Ländern trennte, konnte eigenthümlicher Verhältnisse wegen nicht sogleich beseitigt werden [8]).

In den nach Auflösung des Königreiches Italien Oesterreich zugefallenen Ländergebieten blieben mit einigen Aenderungen die Verordnungen der früheren Regierungen in Kraft. Schon mit 1. Mai 1814 wurde der bis zum Untergange der Republik Venedig bestandene Zolltarif vom 26. September 1794 in dem venetianischen Gebiete in Wirksamkeit gesetzt, während in der Lombardei der Zolltarif des Königreiches Italien vom 22. December 1803 mit mehreren nachträglichen Verordnungen, namentlich dem Decrete der provisorischen Regentschaft vom 24. Mai 1814, in Anwendung blieb. Diese Verschiedenheit der Zolltarife im lombardisch-venetianischen Königreiche machte die vorläufige Beibehaltung

---

[1]) Art. IV. der angeführten Convention.

[2]) Art. III. des Additionaltractates. Um die Approvisionirung der Stadt und des Gebietes zu erleichtern, wurde der freien Ausfuhr dahin von Brennholz, Kohlen und den zu den ersten Nahrungsbedürfnissen gehörigen Gegenständen kein Hinderniß in den Weg gelegt. Art. X. ebenda.

[3]) Art. VIII ebenda.

[4]) Art. XII. der österr.-russ. Convention vom 17./5. Aug. 1818, P. G. S. XLVII. 103 und Beilage 119.

[5]) Art. III. d. Additionaltractates vom 3. Mai 1815, a. a. O. 223. In Folge H. K. D. 24 September 1833 (P. G. S. LXI. 238), wurde Podgorze in den allgemeinen Zollverband aufgenommen.

[6]) Pat. vom 23. Juli 1814 über die Reoccupation Illyriens (P. G. S. XLII. 94), dessen Erhebung zu einem Königreiche (Pat. 3. Aug. 1816, P. G. S. XLIV. 259), Vereinigung mit Kärnthen (H. Kz. D. 12. März 1825, P. G. S. LIII. 47), mit dem Görzer und Istrianer Kreise, mit der Stadt und dem Gebiete von Triest (H. Kz. D. 29. April 1825, P. G. S. LIII. 87).

[7]) Grenzregulirungstractat mit Baiern ddo. München 14. April 1816, (P. G. S. XLVII. 328) und Patent über die Reoccupation von Salzburg, dem Innviertel, einem Theile des Hausruckviertels und des tirolischen Amtes Vils ddo. 1. Mai 1816 (XLIX. 165).

[8]) Unter dem 16. September 1814 erschien, von der bevollmächtigten Hofcommission für Tirol und Vorarlberg redigirt, eine Zusammenstellung aller die Tarife vom J. 1786 betreffenden Abänderungen und Erläuterungen.

der am Mincio errichteten Zwischenzoll-Linie zur Nothwendigkeit. Der Verkehr mit Landeserzeugnissen wurde jedoch möglichst begünstiget [1]).

In Dalmatien wurde am 14. October 1814 eine neue Zoll- und Verzehrungssteuervorschrift (Regolamento daziario per la Dalmazia) eingeführt, welche mit der vom Gubernium unter dem 10. Februar 1818 erlassenen Verordnung die Grundlage der dalmatinischen Zollverfassung bildet und auf die quarnerischen Inseln ausgedehnt wurde [2]). Dalmatien wurde dem übrigen Zollgebiete gegenüber als Zollausschluß behandelt. Ebenso blieb die ungarisch-österreichische Zwischenzoll-Linie aufrecht.

Auf diese Weise bestanden nicht weniger als sechs Zwischenzoll-Linien, durch welche der Verkehr beeinträchtigt wurde. Um jedoch die Vereinigung aller österreichischen Länder zu Einem Zollgebiete vorzubereiten, wurde eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche sämmtlich von dem Principe der Verkehrserleichterung zwischen den einstweilen noch durch Binnenlinien getrennten Ländern ausgehen. So wurde, um dem Verkehre und der Nationalbetriebsamkeit Lombardo-venetiens, Tirols und Vorarlbergs mit dem übrigen österreichischen Kaiserstaate alle mit der Aufrechterhaltung des altösterreichischen Zollsystems vereinbarliche Erleichterung zuzuwenden [3]), die Einfuhr der Fabrikate der ersteren Länder in die letzteren gegen einen ermäßigten Zoll und hinreichende Legitimation [4]) zugelassen. Andererseits wurde die Einfuhr der Erzeugnisse der altösterreichischen Provinzen in die erwähnten neuacquirirten Länder um die Hälfte des auf ausländische Waaren gelegten Zolles gestattet. Bei einigen Artikeln wurden Verkehrsverbote zurückgenommen und dafür der zollfreie Betrieb oder doch wenigstens ein unbedeutender Zoll festgesetzt [5]). Alle diese Begünstigungen gelten auch im Verkehr zur See über Triest [6]). Zwischen Salzburg und den übrigen von Baiern zurückerworbenen Provinztheilen einer- und den altösterreichischen Provinzen andererseits wurden wesentliche Erleichterungen im Verkehr mit Fabrikserzeugnissen, mit Abnahme nur Eines Zolles an der Zwischenzoll-Linie, erzielt [7]). Auch jener Gebiete wurde nicht vergessen, mit welchen sich die Zolleinigung wenigstens für

---

[1]) Dr. J. Oberhauser, Darstellung der österreichischen Zollverfassung. Wien 1826. S. 263.

[2]) Ebenda S. 279. Die spätere Revision der Zollordnung und des Tarifs wurde mit dem Gubernialerlasse vom 5. April 1830, Z. 7024, kund gemacht.

[3]) H. K. D. 21. Juni 1815, P. G. S. XLIII. 413.

[4]) Diese bestand, wie schon in den Vorerinnerungen zum Zolltarife vom Jahre 1788 für die begünstigten Einfuhrartikel festgesetzt wurde, in Nationalitätszeugnissen (H. K. D. 11. März 1822, P. G. S. L. 107), oder so weit es sich um verzollte ausländische Waaren handelte, in Eingangsbolleten (H. K. D. 31. Jän. 1820, P. G. S. XLVIII. 24); die mit dem Commercialwaarenstempel bezeichneten Erzeugnisse waren im Zwischenverkehre mit Tirol und Vorarlberg von der Beibringung der Ursprungszeugnisse befreit (H. K. D. 1. Juli 1821, P. G. S. IL. 166).

[5]) Hierher gehören: Getreide und Naturproducte, Weine, Victualien, Fische, Mineralwässer, Roheisen u. dgl. (H. K. D. 10. Aug. 1813, 6. Oct. und 30. Nov. 1814, 11. Jän. und 23. Febr. 1815, 21. Mai 1816, H. Kz. D. 9. Jän. und H. K. D. 18. Febr. 1817, 17. Febr. und 28. Juli 1818, P. G. S. XLI. 192, XLII. 225, 227, XLIII. 402 und 406, XLIV. 450, XLV. 457 und 461, und XLVI. 279 und 284).

[6]) H. K. D. 10. Juni 1817, P. G. S. XLV. 484.

[7]) H. K. D. 11. März 1817, P. G. S. XLV. 462 und 30. Juni 1817, ebenda 492.

die nächste Zukunft nicht voraussehen ließ, wie dies mit Istrien, Dalmatien [1]) und Ungarn [2]) der Fall war, welch' letzterem Lande der jenseits der Save gelegene Theil von Civilcroatien und das ehemalige ungarische Küstenland — bisher Theile des Königreiches Illyrien — einverleibt wurden [3]).

Diesen Zolleinrichtungen eignen aber zwei charakteristische Merkmale. Erstens ein bedeutender Unterschied der Tarife und zweitens die Verschiedenheit des Verfahrens mit Waaren im zollpflichtigen Verkehr, folglich auch die Verschiedenheit der Pflichten, welche die verkehrenden Parteien zu erfüllen hatten. Demgemäß war daher das Streben der Gesetzgebung neben Concentrirung der Verwaltung und sorgfältiger Ueberwachung der Zoll- wie aller Cameralgeschäfte [4]) ein zweifaches: Die Tarifreform, welche in dem a. h. Patente vom 29. November 1850, womit die gänzliche Beseitigung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie auf den 1. Juli 1851 festgesetzt wurde, und in dem allgemeinen österreichischen Zolltarife für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vom 6. November 1851 das gesteckte Ziel erreichte, und zweitens die Abfassung eines auf richtige Grundsätze gebauten, mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung im Zusammenhange stehenden Gesetzes über das Zollverfahren. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 und der Amtsunterricht für die Dreißigstämter in den ungarisch-österreichischen Kronländern vom Jahre 1842 geben für die Thätigkeit der österreichischen Gesetzgebung nach dieser Richtung das vortheilhafteste Zeugniß.

Die Tarifreform wurde unter der obersten Leitung des zur Centralverwaltung aller Finanz- und Cameralgeschäfte berufenen Finanzministers [5]) in die Hände der mit der allgemeinen Hofkammer vereinigten Commerzhofcommission gelegt [6]), welche, ohne vorläufig die verschiedenen Tarife aufzuheben, die abweichendsten Sätze derselben in übereinstimmender Weise festsetzte, und da sich diese »Zollregulirungen« mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien auf alle österreichischen Kronländer erstreckten, die Aufhebung mehrerer

---

[1]) Begünstigungen für Fiumaner, Istrianer und Dalmatiner Weine und Dalmatiner Oele (H. K. D. 4. und 25. Jän., 2. Aug. 1815, 26. März 1817, 24. April 1830 7. Oct. 1832 und 20. Mai 1834, P. G. S. XLIII. 401, 405, 417, XLV. 469, LVIII 135, LX. 258, LXII. 123).

[2]) Diese Begünstigungen beziehen sich auf Tabak, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mehlproducte, Pferde, Felle und Häute, Federn, thierische Producte, Getränke und Eßwaaren, Holz, Steinkohlen, Blei, Flachs und Hanf, Garne, Webe- und Wirkwaaren, Papier, Glas und Thonwaaren (H. K. D. 6. Mai 1823, 18. Jänner 1825, 3. April und 14. Mai 1828, 27. März und 17. Sept. 1829, 26. März 1830, 7. Mai, 14. Aug. und 25. Sept. 1832, 23. März und 3. April 1835, 17. Februar und 7. Juni 1836, und 6. März 1837, P. G. S. LI. 130, LIII. 11, LVI. 63 und 112, LVII. 116 und 608, LVIII. 104, LX 108, 222 und 256, LXIII. 82, LXIV. 390 und 577, und LXV. 82).

[3]) H. K. D. 29. Oct. 1822, P. G. S. L. 661.

[4]) Aufhebung der Commerzhofcommission und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Hofkammer (A. h. E. 17., F. M. Schr. 22. April 1824, P. G. S. LII. 201), Einrichtung der vereinigten Cameralgefällenverwaltungen, der Grenz- und Gefällenwache (H. K. D. 28. Dec. 1830, 7. Nov. 1829, 22. April 1835 und 8. Febr. 1836, P. G. S. LVIII. 242, LVII 671, LXIII. 112 und LXIV. 189).

[5]) H. Kz. D. 13. April 1816, P. G. S. XLIV. 156.

[6]) Hofkanzleidecret v. 10. Mai 1816, P. G. S. XLIV. 167.

*

Zwischenzoll-Linien anbahnte. Die »Zollregulirungen« wurden durch einzelne von der k. k. allgemeinen Hofkammer kundgemachte Zolltarife — »Partialzolltarife« — über Hauptgattungen von Waaren bewerkstelligt. Bis Ende Mai 1823 waren bereits 17 Partialtarife für die Ein- und Ausfuhr kundgemacht [1]), denen bis Ende 1827, mit welcher Zeit der zollfreie Verkehr zwischen den alten und den neuerworbenen österreichischen Ländertheilen (mit Ausnahme von Ungarn, seinen ehemaligen Annexen, Siebenbürgen und den Zollausschlüssen) gestattet wurde [2]), noch mehrere derlei die Partialtarife zum Theile wieder umändernde Verordnungen nachfolgten.

Bemerkenswerth ist, daß diese Partialtarife zur Ausführung der beabsichtigten Regulirung der Zollsätze für alle Grenzen der Monarchie gegen das Ausland gelten und in Folge dessen der Verkehr mit den Gegenständen der Zollregulirung im Innern der Monarchie mit Ausnahme der obenangeführten Ländertheile ganz freigegeben wird [3]).

Die Zollregulirung ward, wie erwähnt, durch 17 Partialtarife zu Stande gebracht, welche folgende Waarenkategorien umfassen: I. Eisen, Stahl, die daraus verfertigten Waaren, Blei, Quecksilber, Zinnober, Wismuth und Zink [4]); II. Kupfer und Kupferwaaren [5]); III. Seidengattungen und Seidenwaaren, Baumwolle und Baumwollwaaren, Schafwolle und Schafwollwaaren [6]); IV. Messing und Messingwaaren [7]); V. Oelseifenbestandtheile und Seifengattungen [8]); VI. Glas und Glaswaaren [9]); VII. Getränke (Weine und gebrannte Wässer) [10]);

---

[1]) H. K. D. 28. Mai 1823, P. G. S. LI. 139.

[2]) H. K. D. 12. Nov. 1827, P. G. S. LV. 194.

[3]) Hfkmrdcte. 9. Apr., 21. Aug., 2. Sept. 1817, 20. Jän., 16. Sept., 17. Nov. 1818, 23. Jän., 20. Juni 1819, 20. Jän., 3. Mai 1820, 2. und 22. April 1822; P. G. S. XLV. 470, 496, 499; XLVI. 276, 294, 307; XLVII. 12, 204; XLVIII. 12, 117; L. 113 und 167.

[4]) H. K. D. 9. April 1817, C. H. C. D. 7. Juli und 24. Sept. 1817, H. K. D. 14. Aug. 1819, 8. Mai 1822, 27. Dec. 1823, H. K. P. D. 2. April 1824, H. K. D. 17. Oct. 1827, 21. Febr. 1829 und 3. Mai 1833, P. G. S. XLV. 470. 05. und 510, XLVII. 307, L. 270, LI. 314, LII. 185, LV. 178, LVII. 33 und LXI. 125.

49 [5]) H. K. D. 21. Aug. 1817, 10. Dec. 1828, 29. April und 11. Aug. 1829, Sept. 1831 und 13. Juli 1832, 7. Juni 1836, P. G. S. XLV. 496, LVI. 327, LVII. 315 und 596, LIX. 179 und LX. 196, LXIV. 577.

[6]) H. K. D. 2. Sept., 20. März, 2. Dec. 1817, 5. Juli 1819, 2. Juli, 10. Oct., 28. Dec. 1820, 10. Juni 1821, 23. Sept. 1822, 28. Mai und 3. Juli 1823, 28. April 1825, H. K. P. D. 19. Juni 1826, 9. Jänner und 10. Dec. 1827, 3 pril 1828, 26. März 1830, 10. Sept. 1831, 9. März 1833, 23. März und 17 April 1835, 15. August 1835, 7. Juni 1836, P. G. S. XLV. 499, 467 und 512 XLVII. 274, XLVIII. 163, 241 und 494, IL. 156, L. 611, LI. 141, 172, LIII 84, LIV. 59, LV. 3 und 220, LVI. 63, LVIII. 104, LIX. 179, LXI. 65, LXIII. 82, 323, LIV. 577.

[7]) H. K. D. 20. Jän. und 17. März 1818, P. G. S. XLVI. 275 und 280.

[8]) H. K. D. 11. Sept. 1818, 29. Jän. 1819 und 26. Oct. 1829, P. G. S. XLVI. 288, XLVII. 23 und LVII. 664

[9]) H. K. D. 12. Sept. 1818 und 10. Sept. 1827, 7. Juni 1836, P. G. S. XLVI. 291 und LV. 163, LXIV. 577.

[10]) H. K. D. 16. Sept. 1818, 8. April 1821, 20. Dec. 1822, 18. Jän. 1825 und 28. Jän. 1829, 7. Juni 1836, P. G. S. XLVI. 294 IL. 104, L. 685, LIII. 11, LVII. 18 und LXIV. 577.

VIII. Flachs, Hanf und die daraus verfertigten Waaren [1]); IX. Verschiedene Papiergattungen und die dazu gehörigen Artikel [2]); X. Thon und Thonwaaren [3]); XI. Lebensmittel und einige Naturproducte (wie Schlachtthiere, Geflügel, Fische, Wildpret, Bier, Meth und dgl.) [4]); XII. Bisher nicht aufgeführte und mit wenigen Ausnahmen außer Handel gesetzte oder denselben verwandte, jedoch einzuführen erlaubte Artikel (wie Drechsler- und Galanteriewaaren, Kleidungen, Strohgeflechte, Krämer-, Posamentir- und Tapezirerarbeiten u. s. w.) [5]); XIII. Tabak und Tabakfabricate [6]); XIV. Specerei-, Apotheker- und Farbwaaren [7]); XV. Felle, Häute, Pelzwerk und Leder [8]); XVI. Bergwerksproducte und dazu gehörige Artikel [9]) und XVII. verschiedene einzelne in den früheren Abtheilungen nicht enthaltene Artikel [10]) (wie Borsten- und Bürstenbinderarbeit, Hausgeräthe, gemeines Holz [11]), Instrumente, Maschinen, Waarenmuster [12]), Pulver,

---

[1]) H. K. D. 17. Nov. 1818, 16. März 1819, 3. Dec. 1822, 6. Juli 1825, 11. Nov. 1826, 3. April 1828 und 5. Mai 1831, 7. Juni 1836, P. G. S. XLVI. 307, LXII. 79, LIII. 117, LIV. 124, LVI. 63, LIX. 73 und LXIV. 577.

[2]) H. K. D. 23. Jänner und 21. November 1819, 28. Mai 1822, 26. März 1830 und 7. Juni 1836, P. G. S. LVII. 12 und 434, L. 386, LVIII. 104, LXIV. 577.

[3]) H. K. D. 22. Juni 1819 und 5. Mai 1831, 7. Juni 1836. Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes des grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielereigeschirres. H. K. D. 31. Oct. 1831, P. G. S. XLVII. 235 und LIX. 73 und 206, LXIV. 577.

[4]) H. Kz. D. 9. und 14. März und 22. Mai 1818, H. K. D. 20. Juni 1819, 5. August 1824 und 3. April 1823, 3. April 1828, 26. März 1830 und 23. März und 17. April 1835, 7. Juni 1836. Verbot der Einfuhr des mit Farben verzierten (sogenannten Oedenburger) Obstes. H. K. D. 14. Oct. 1825, P. G. S. XLVI. 14, 161 und 282, XLVII. 204, LII. 340, LVI. 63, LVIII. 104, LXIII. 82, LXIV. 577, LIII. 212.

[5]) H. K. D. 20. Jänner 1820 und 26. Oct. 1829, 7. Juni 1836, P. G. S. XLVIII. 12 und LVII. 664, LXIV. 577.

[6]) H. K. D. 18. Dec. 1817, 1. Juni 1818, 3. Mai 1820, 21. Juli 1824 und 18. Jänner 1826, 23. März und 17. April 1835, P. G. S. XLV. 514, XLVI. 282, XLVIII. 117, LII. 324, LIV. 8, LXIII. 82.

[7]) H. K. D. 2. April und 26. Sept. 1822, H. K. P. D. 16. Aug. u. H. K. D. 28. Sept. 1824, 31. März 1826, 3. April 1828, 26. März 1830 u. 16. Febr. 1832, 23. März und 17. April 1835. Begünstigung der Zuckerraffinerien in Ansehung des eingeführten Zuckermehles, H. K. D. 20. Sept. 1818. Begünstigter Bezug verdorbener Rosinen für industrielle Zwecke, H. K. D. 18. Sept. 1822 und 13. Aug. 1823. Zuckerzölle 28. Jänner 1829, P. G. S. L. 118 und 612, LII. 372 und 429, LIV. 38, LVI. 63, LVIII. 104, LX. 9, LXIII. 82, XLVI. 302, L. 610, LI. 190, LVII. 18.

[8]) H. K. D. 12. Juni 1817, 22. April, 14. Oct. und 17. Dec. 1822 und 6. Juli 1825, 3. April 1828, 26. März 1830, P. G. S. XLV. 484, L. 169, 653 und 685, LIII. 117, LVI. 63, LVIII. 104.

[9]) H. K. D. 22. April 1822, 2. Sept. 1817 und 5. Mai 1831, 23. März und 17. April 1835, 7. Juni 1836, P. G. S. L. 186, XLV. 499. LIX. 73, LXIII. 82, LXIV. 577.

[10]) H. K. D. 22. April 1822 und 29. August 1824, 3. April 1828, 26. März 1830 und 7. Juni 1836, P. G. S. L. 200 und LII. 415, LVI. 63, LVIII. 104 und LXIV. 577.

[11]) H. K. D. 29. August 1824 und 16. Febr. 1832, P. G. S. LII. 415 und LX. 19.

[12]) H. K. D. 5. April 1837, P. G. S. LXV. 128.

Siebarbeiten, Webe- und Wirkstühle, Uhren und Uhrenbestandtheile, Waffen- und Waffenbestandtheile [1]), Wägen [2]) und dgl.).

Noch während und weiter nach vollbrachter Zollregulirung sind durch die Hofkammerdecrete vom 3. April 1828 [3]), 26. März 1830 [4]), 23. März und 17. April 1835 [5]) und 7. Juni 1836 [6]) ausgedehnte principielle Anordnungen in den Zollsätzen vorgenommen worden, indem mehrere bestandene Aus- und Eingangsverbote geradezu aufgehoben oder höhere Zölle meistens bedeutend ermäßigt wurden [7]). Zum Beweise, daß der Gesetzgebung die Ermäßigung der Prohibition fortwährend vorschwebte, mögen folgende Bemerkungen dienen.

Die Schafwolle, deren Ausfuhr nur unter strenger Controle und noch nach dem IV. Specialtarife [8]) nur gegen einen Zoll von 16 fl. gestattet war, erfuhr diesfalls im Jahre 1817 [9]) unter gänzlicher Auflassung der Controle im Innern die Begünstigung des auf 8 fl. ermäßigten Ausgangszolles. Noch blieb jedoch die Errichtung oder Haltung einer Schafwollniederlage an der Grenze des österr. Staates innerhalb des Bezirkes einer Meile untersagt [10]). Schon im Jahre 1820 wurde der Ausfuhrzoll auf 1 fl. ermäßigt [11]) und mit Ausnahme dessen, daß bei gemeinen Grenzzollämtern dieser Artikel in Quantitäten von höchstens 1 Centner verzollt werden durfte [12]), hatte es von daher von allen Vorsichtsmaßregeln und Verzollungsbeschränkungen in Ansehung der Schafwolle abzukommen [13]). Der mit 1 fl. ausgesprochene Zoll ging auch in den Zolltarif vom Jahre 1838 über.

Wollzeuge, welche unter der Herrschaft des 1788ger Tarifs außer Handel gesetzt, und mit einem Eingangszolle von 3 fl. 36 kr. pr. Pfund belegt waren, wurden in Folge des III. Partialtarifes vom 2. September 1817 [14]) einzuführen verboten. Erst mit dem Zolltarife vom Jahre 1838 trat dieser Artikel wieder in seinen alten Zollsatz und unter die außer Handel gesetzten Waaren zurück.

Die Ausfuhr der rohen Seide, welche nach dem Tarife v. J. 1788 gegen 36 fl. und nach dem IV. Specialtarif vom 6. November 1812 [15]) gegen 45 fl.

---

[1]) H. K. D. 13. Mai und 22. Juni 1817, 18. und 23. Sept. und 2. Nov. 1820, 11. Mai und 25. Aug. 1821 und 15. März 1827, 26. März 1830, P. G. S. XLV. 480 und 486, XLVIII. 237, 239 und 355, IL. 132 und 221, LV. 58 und LVIII. 104.

[2]) H. K. D. 18. Dec. 1837, P. G. S. LXV. 552.

[3]) P. G. S. LVI. 63.

[4]) Ebenda LVIII. 104.

[5]) Ebenda LXIII. 82.

[6]) Ebenda LXIV. 577.

[7]) In Contraband genommene, außer Handel gesetzte Waaren durften seit dem H. K. D. v. 17. Jän. 1832, (P. G. S. LX. 9) gegen Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verkauft werden, da sie dann beim Abgange einer Bezugsbewilligung als Durchfuhrwaaren in Betracht kommen.

[8]) H. K. D. 6. Nov. 1812, P. G. S. XXXIX. 273.

[9]) H. K. D. 20. März ebenda XLV. 467.

[10]) H. K. D. 2. Dec. 1817, P. G. S. XLV. 512.

[11]) H. K. D. 12. Juli 1820, P. G. S. XLIII. 163.

[12]) H. K. D. 3. Juli 1823, P. G. S. LI. 172.

[13]) H. K. D. 10. Oct. 1820, P. G. S. XLVIII. 241.

[14]) P. G. S. XLV. 503.

[15]) P. G. S. XXXIX. 277.

gestattet war, wurde durch den III. Partialtarif vom 2. September 1817 [1]) durch Erhöhung des Zolles auf 64 fl. 30 kr. erschwert. Der Tarif vom Jahre 1838 ermäßigte diesen Zoll wieder auf 45 fl. pr. Centner.

Reiche Seidenzeuge, im Eingange mit 24 fl. pr. Pfund im Jahre 1788 belegt, waren außer Handel gesetzt und blieben es fort bis zum Jahre 1852; nur wurde dieser Zoll, welchen der III. Partialtarif beibehielt, im Jahre 1838 auf 10 fl. pr. Pfund erniedrigt.

Kottonenes weißes Baumwollgarn, nach dem Tarife vom Jahre 1788 um einen Zoll von 10 fl. pr. Centner einzuführen gestattet, wurde, wie bereits oben erwähnt [2]), in den Nr. 1 bis 50 in Folge des vierten Specialtarifs verboten und in den höheren Nummern mit 100 fl. Einfuhrzoll belegt. Im Jahre 1825 wurde dieses Einfuhrverbot auf die Nr. 1 bis 30 eingeschränkt und über diese hinaus der Zoll mit 30 fl. bemessen [3]), endlich im J. 1833 das Einfuhrverbot ganz aufgehoben und der Zoll von 30 fl. auf 20 und vom 1. März 1834 an auf 15 fl. pr. Centner bestimmt. Dieser Zollsatz ist auch in den Tarif vom Jahre 1838 übergegangen und die Verzollung allen Legstätten erlaubt worden [4]).

Baumwollene Gewebe, nach dem Tarife vom Jahre 1788 sämmtlich außer Handel gesetzt und in seinen höchsten Positionen mit 12 fl. und 2 fl. 6 kr. pr. Pfund (Musseline, Kammertuch, Zitze, Kottone und Nankin) in der Einfuhr belegt, wurden nach dem III. Specialtarif vom 2. September 1817 [5]) ganz verboten, nach dem Tarife vom Jahre 1838 blos außer Handel gesetzt und die Einfuhr des glatten Spitzengrundes gegen den Zoll von 5, statt wie früher von 10 fl., des Nankins von 40 kr. und der übrigen Baumwollwaaren von 3 fl. pr. Pfund zugelassen [6]).

Der im Tarife vom J. 1788 für Eisen auf 1 fl. 12 kr. festgesetzte Einfuhrzoll ward im III. Specialtarif vom 4. September 1812 [7]) auf 3 fl. 45 kr. erhöht. Der erste Partialtarif erniedrigte diesen Zoll auf 2 fl. 24 kr. [8]), nachdem schon im Jahre 1819 [9]) den Gewerken die Einfuhr gegen 12 kr. pr. Centner (nach den damaligen Preisen um einen 5procentigen Eingangszoll) gestattet worden war. Der im Jahre 1817 ausgesprochene Zoll blieb auch im Jahre 1838 und hier wie dort gehörte Roheisen unter die außer Handel gesetzten Waaren. Nur aus den bereits oben [10]) angedeuteten Gründen ist dieses Einfuhrverbot neben dem bestehenden strengen Ausfuhrverbote des Roheisens erklärlich [11]). Im ersten Partialtarife vom 9. April 1817 blieb dieses Verbot wie im Tarife vom Jahre 1838 aufrecht, doch wurde für die Ausnahmsfälle der Ausfuhr der Zoll auf 48 kr. pr. Centner festgesetzt und im Jahre 1834 die bisher bestandene Beschränkung [12]) bei dem Verkaufe des Roheisens aufgehoben [13]).

---

[1]) Ebenda LIV. 503.
[2]) S. XLII.
[3]) H. K. D. 28. April 1825, P. G. S. LIII. 84.
[4]) H. K. D. 9. März 1833, LXI. 65.
[5]) P. G. S. XLV. 503.
[6]) H. K. D. 18. Aug. 1835, P. G. S. LXIII. 323.
[7]) P. G. S. XXXIX. 185.
[8]) H. K. D. 9. April 1817, XLV. 470.
[9]) H. K. D. 14. Aug., ebenda XLVII. 307.
[10]) S. XXX.
[11]) III. Specialtarif.
[12]) S. XXVIII.
[13]) H. K. D. 20. Sept. 1834, P. G. S. LXII. 231.

In besserem Einklange mit diesem Ausfuhrverbote stand der Einfuhrzoll auf fertige Eisenwaaren, die durchgehends unter die außer Handel gesetzten gehörten. Auf fertige Schlosserarbeit ward der im Tarife vom J. 1788 ausgesprochene Zoll pr. 18 fl. im III. Specialtarif auf 60 fl. erhöht und wurde dieser Satz sowohl in den I. Partialtarif als in jenen vom Jahre 1838 aufgenommen.

Die Partialtarife hatten blos die Ein- und Ausfuhrzölle geregelt. Deshalb wurde diesen entsprechend ein neuregulirter Zolltarif [1]) auch für den Waarentransit — in Verbindung mit einer Vorschrift über das Verfahren mit Durchfuhrgütern — kundgemacht und vom 1. September 1822 an in Wirksamkeit gesetzt. Eigenthümlich ist der Bau dieses Tarifs. Er unterscheidet sieben Waarenclassen, von welchen die erste mit dem niedrigsten, die letzte mit dem höchsten Durchfuhrzolle belegt ist. Die Zölle steigen mit jeder Classe um den doppelten für die erste Classe festgesetzten Zoll, so daß das Ausmaß nach der Reihenfolge der Classen, das 1-, 3-, 5-, 7-, 9-, 11- und für die siebente ausnahmsweise das 16fache der Einheit des Zollsatzes ausmacht. Diese Einheit ist verschieden, je nach der Richtung, welche die Durchfuhrwaare einschlägt. Waaren, welche über die Seeküste der österreichischen Monarchie ein- und nach was immer für Richtungen in das Ausland austreten, sind am meisten begünstigt. Für sie macht die erwähnte Einheit $^{5}/_{3}$ kr. und zur Vermeidung von Bruchzahlen in der 1., 3., 4., 6. und 7. Classe der Zollbetrag pr. Centner 2, 8, 12, 18 und 27 kr. aus. Ebenfalls, jedoch weniger begünstigt waren die kurzen Straßenzüge (wie über die Grenzen gegen Sachsen, Preußen, Krakau, Rußland mit Polen, wie zwischen Sachsen und Baiern durch Böhmen, Oberösterreich oder Salzburg, durch Vorarlberg zwischen Deutschland und der Schweiz, auf der Grenzlinie zwischen Passau und Salzburg aus und nach dem baierischen Gebiete), oder solche Wege, welche des zu hohen Durchgangszolles wegen leicht vermieden worden wären (wie dies bei dem Straßenzuge aus Sardinien über die Grenze der Lombardei, Tirols und Salzburgs hinaus in die Schweiz, nach Deutschland oder umgekehrt der Fall ist). Für Waaren dieser Straßenzüge betrug die Einheit 5 kr., folglich der Zoll in der siebenten Classe 1 fl. 20 kr. Alle übrigen Straßenzüge waren mit vergleichungsweise hohen Durchfuhrzöllen belegt, welche in der ersten Classe 15 kr. und in der höchsten (7.) 4 fl. ausmachten. Lebende Thiere wurden nach der Stückzahl (zwischen 1 und 15 kr.), gewöhnliche Consumtibilien (wie Brot, Gemüse, Getreide, Hülsenfrüchte, Obst) und einige andere geringfügige Gegenstände (wie Knoppern, Lohe, Thonwaaren, Heu, Kalk, Kohlen, Ziegel u. dgl.) nach ganzen Fuhren, von jedem Stück Zugvieh mit 10 kr. und mit $2^{1}/_{2}$ kr. verzollt.

So waren alle Verkehrsrichtungen von der Zollregulirung berührt. Schon im Laufe derselben konnte an die Aufhebung der Zwischenzoll-Linien gegangen werden. Jene am Mincio wurde am 15. Juni 1822, die lombardisch-venetianische gegen Tirol und jene, welche diese Gebiete von den übrigen österreichischen Ländern trennte, am 1. November 1825, und endlich die tirolisch-vorarlbergische Zoll-Linie am 1. Jänner 1826 aufgelassen.

---

[1]) H. K. D. 24. Mai 1822, P. G. S. L. 295 und 28. Mai 1823, ebenda LI. 152.

Unübersteigliche Hindernisse, in dem damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse der ungarisch-österreichischen Kronländer [1]) gelegen, hinderten noch für mehr als 20 Jahre die Aufhebung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie, welche die, gleichwohl dem Namen nach zu Einem Zollgebiete vereinigten, österreichischen Länder am freien Zwischenverkehre hinderte. Glücklicher Weise ließ sich wenigstens Ein solches Hinderniß beseitigen. Der vertragsmäßig beim türkischen Handel und für die türkischen Kaufleute seit dem 17. Jahrhunderte festgesetzte 3procentige und später auf 5 Procent erhöhte Werthzoll [2]) war mit der Zeit hinter dem allgemeinen Zollausmaße bedeutend zurückgeblieben, so daß die in Ungarn befindlichen Griechen und Raitzen durch Einverständniß mit jenseitigen türkischen Unterthanen verschiedene Waaren über die Türkei an sich zogen, bei geringerem Zolle bessere Preise machen und so den Handel in einem großen Theile Ungarns monopolistisch ausbeuten konnten [3]). Diesem Mißverhältniß wurde nun abgeholfen. Das allgemeine Zollsystem wurde im Jahre 1825 [4]) auch gegen die türkische Grenze, wie gegen andere Nachbarstaaten, eingeführt, und alle bisher bestandenen Unterscheidungen zwischen türkischen und nichttürkischen Waaren, zwischen österreichischen, türkischen und anderen fremden Unterthanen aufgehoben, und die türkischen Waaren und Unterthanen nach gleichen Grundsätzen wie jene anderer Nationen, dann wie die eigenen und fremden Unterthanen bei der Ein- und Ausfuhr belegt und behandelt.

Die dargestellte Zollregulirung hatte aber auch ihre Schattenseiten. Allerdings war die Abtheilung aller Waare in Gruppen nach dem Principe der Verwandtschaft zweckmäßig, weil das Gleichartige zusammengestellt werden konnte; allein da die Zollregulirungen verschiedenen Zeiten angehörten, so mußte dem inneren Zusammenhange der Zölle durch zahlreiche Nachtragsverordnungen nachgeholfen werden, welche die Anwendung um so mehr erschwerten, als zwischen mehreren Partialtarifen eine scharfe Grenzlinie sich nicht ziehen ließ. Der Durchfuhrtarif vom 24. Mai 1822 hatte zwar diese Mängel nicht, allein sein etwas künstlicher Bau, indem der Waare nur die Classe des Zolles und nicht der letztere selbst beigesetzt war, erschwerte dem Mindergewandten die Anwendung des Gesetzes.

Dies führte zur Abfassung des neuen »Zolltarifs für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate« vom 27. December 1838 [5]). Dieser Tarif ist jedoch nicht als ein neues Gesetz zu

[1]) Mußte doch durch eine besondere Verfügung erklärt werden, daß zwischen Provinzen, welche Einem und dem nämlichen Landesfürsten gehören, bei dem Grenzübertritte der Wachindividuen von einer Territorialverletzung keine Rede sein könne, und die Verfolgung der Schwärzer aus Einer Provinz in die andere allerdings Statt habe (H. K. D. 11. Jän. 1817, P. G. S. XLV. 22).

[2]) Diese Begünstigung ist auf Grund des Passarowitzer Friedenstractates (21. Juli 1718) in die Zollordnungen Kaiser Karl VI. übergegangen. Siehe Mauthordnung und Vectigalia vom 10. Dec 1725, §. 40, Triester Transitomauthpatent vom 30. Mai 1731, §. 8, Mauthvectigal in Mähren vom 17. Aug. 1731, §. 24, Cod. austr. IV. 307, 664 und 683. Ueber die Befreiung der türkischen Waaren von dem allgemeinen Waareneinfuhrverbot und den 5% Werthzoll siehe Pat. v. 16. Juni 1768 und H. D. 31. Juni 1776, Cod. austr. VI. 1123 und Kropatschek a. a. O., VII. 533.

[3]) Vgl. auch Grellmann, Statistische Aufklärungen, Göttingen 1795, 3. Bd., 170.

[4]) H. Kz. D. 22. Aug. 1825, P. G. S., LIII. 175.

[5]) P. G. S. LXVI. 501.

betrachten, sondern enthält nur alle bisher durch einzelne Kundmachungen in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen alphabetisch nach der Benennung der Waaren geordnet und mit jenen Aenderungen zusammengefaßt, welche sich bei einigen Artikeln entweder aus dem Zwecke einer richtigen Einreihung derselben, oder aus der Anwendung der Gewichtsverzollung statt der bisherigen Verzollung nach dem Werthe oder zum Behufe der Abrundung mehrerer Zollbeträge und zur möglichsten Vermeidung von Bruchtheilen oder in Absicht auf die Verzollungsbefugnisse der Aemter als nothwendig dargestellt haben. Der Tarif trat mit dem 1. März 1839 ins Leben und hob alle älteren Bestimmungen über die Ein- und Ausgangsgebühren auf. Einfuhrwaaren aus den ungarisch-österreichischen Kronländern unterlagen, gegen gehörige Legitimation durch Fabrikszeichen, Ursprungszeugnisse und ämtliche Bestätigungen der Zollämter, meistens dem eigens für sie ausgesprochenen erniedrigten Zollsatze. In Ermanglung eines solchen wurde die Hälfte, bei außer Handel gesetzten oder einem unbedingten Einfuhrverbote unterliegenden Waaren ein Sechstel des allgemeinen Zolles eingehoben. In der Ausfuhr nach Ungarn galt in Ermanglung eines besonderen der allgemeine Zoll. Eben dieser Zoll wurde auch als ungarischer Ausgangsdreißigst für die in die übrigen österreichischen Kronländer eingeführten Waaren behoben. Die aus deutsch-italienisch- und slavisch-österreichischen Kronländern nach den ungarischen eingeführten Waaren hatten nach dem Tarife vom Jahre 1795 den eigens bemessenen ungarischen Eingangsdreißigst zu entrichten, welcher in dem Tarife vom Jahre 1840 einer vollständigen Revision unterzogen wurde. Auf diese Weise sollten sämmtliche ungarisch-österreichische Kronländer mit Einschluß des Großfürstenthumes Siebenbürgen und der anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates (mit Ausschluß Dalmatiens und der Zollausschlüsse) im Verkehre mit dem Auslande einen gemeinschaftlichen Zollverband darstellen, und die ungarisch-österreichischen Länder mit Siebenbürgen daher von den übrigen österreichischen Kronländern nur in Beziehung auf den Verkehr, der mit diesen Kronländern betrieben wird, durch die Zwischenzoll-Linie geschieden sein [1]). Im Tarife vom Jahre 1838 sind siebenzig Waarenpositionen als außer Handel gesetzt bezeichnet und darunter nebst den Staatsmonopolsgegenständen noch neue Einfuhrverbote meist polizeilicher Natur (wie des Kaffeesurrogates, der Schminke, des grünlich-goldschillernden Thongeschirrs).

Der Durchfuhrtarif vom J. 1822 war schon im J. 1829 der nöthigen formellen Umgestaltung unterzogen worden [2]). Die dort für die nichtbegünstigten Straßenzüge festgesetzten Zollsätze wurden zu allgemeinen erhoben, und bei jeder Waare, statt der Berufung auf die Classe, sogleich der ensprechende Zoll ausgesprochen, dessen Ausmaß jedoch von jenem des Tarifs vom Jahre 1822 nicht verschieden ist. Die Straßenzüge des lombardisch-venetianischen Königreiches, Tirols und Vorarlbergs erschienen nicht mehr begünstigt [3]). Packete der

[1]) Vgl. den Unterricht für die Dreißigst- und Zollämter in den ungarisch-österreichischen Kronländern v. J. 1842, S. 53.

[2]) H. K. D. 8. April 1829, P. G. S. LVII. 123.

[3]) §. 1 der Vorerinnerungen zum Durchfuhrtarif v. J. 1829. Erst in neuester Zeit wurden die über die Grenzen Tirols und Vorarlbergs eintretenden und über die illirische oder venetianische Seeküste austretenden Waaren vom Durchfuhrzolle befreit. F. M. E. 30. Mai 1848, Z. 839 und 29. Mai 1849, Ergänzungsband zum R. G. Bl. Z. 255, 7. Mai 1851, R. G. Bl. Z. 110.

durchreisenden Couriere, Reiseeffecten, Frachtwägen, Wasserfahrzeuge und Wirthschaftsfuhren [1]) und jene Durchfuhrartikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein und in was immer für einer Richtung in das Ausland ausgeführt wurden, genossen die Befreiung von dem ganzen Zolle [2]), und jene, deren Durchzugslänge zehn österreichische oder fünfzig gemeine italienische Meilen nicht überschritt, die Begünstigung, daß der Durchfuhrzoll nie über 3 kr. pr. Wiener Centner ausgemessen wurde [3]). Schießpulver durfte gar nicht, Salz [4]), Salpeter und Tabak nur über besondere Bewilligung durchgeführt werden [5]).

Wichtig war die dem Zolltarife angehängte Vorschrift über das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr [6]). Sie war auf die gleichnamige im Jahre 1822 erlassene Vorschrift und die dazu gehörigen Nachträge [7]) gebaut und von jener im Wesentlichen nicht unterschieden. Darnach unterliegen Durchfuhrgüter [8]) bei dem Eintritte [9]), Durchzuge [10]) und Austritte [11]) der zollämtlichen Aufsicht.

In erster Beziehung mußte die genaue Waarenerklärung in der Regel schriftlich (in deutscher, im lombardisch-venetianischen Königreiche in italienischer Sprache) [12]) in zweifacher Ausfertigung überreicht werden [13]), womit auch die gesetzliche Haftung für die richtige Abstellung der Waare an dem Orte der Bestimmung verbunden war [14]). Diese für die ganze Durchzugsstrecke verstandene [15]) Verbindlichkeit mußte sichergestellt werden, und nur bekannte Handels- oder Fuhrleute, welche sich mit den genau vorgeschriebenen Zeugnissen ausweisen konnten, waren von dieser Sicherstellung befreit. Andere Parteien hatten dieselbe durch Bürgschaft [16]), durch östr. Staatsobligationen oder in Barem zu leisten [17]). Der Betrag der Sicherstellung kam dem Einfuhrzolle und bei außer Handel gesetzten Waaren, wo ein solcher nicht ausgesprochen war, sechzig Percenten des Werthes gleich [18]). Den Zollämtern war eine genaue äußere Untersuchung und die innere wenigstens rücksichtlich Eines Waarenbehältnisses zur Pflicht gemacht, auf dessen Auswahl die Partei keinen Einfluß hatte [19]). Wo

---

[1]) §. 2 der Vorerinnerungen zum Durchfuhrtarif vom Jahre 1829.
[2]) §. 3 ebenda.
[3]) §. 4 ebenda und H. K. D. 28. Mai 1830, P. G. S. LVIII. 150.
[4]) H. K. D. 29. Aug. 1830, P. G. S. LVIII. 194.
[5]) §. 1 der Vorschrift über das Verfahren bei der Waarendurchfuhr.
[6]) H. K. D. 6. Juni 1829, P. G. S. LVII. 356.
[7]) H. K. D. 30. Sept. 1822, 6. Juni 1823, P. G. S. L. 625 und LI. 155.
[8]) §. 2 der angeführten Vorschrift.
[9]) §§. 3 bis 23 ebenda.
[10]) §§. 24 bis 35 ebenda.
[11]) §§. 36 bis 40 ebenda. Die übrigen sieben Paragraphe enthalten Strafbestimmungen.
[12]) §. 6 ebenda.
[13]) §. 5 ebenda.
[14]) §. 8 ebenda.
[15]) §. 13 ebenda.
[16]) H. K. D. 12. Jän. 1830, P. G. S. LVIII. 8.
[17]) §§. 9 bis 12 a. a. O. Nur die genaue Beobachtung der diesfälligen Grundsätze konnte vor Benachtheiligungen schützen, wie sie früher namentlich das Dreißigstgefälle erfuhr (H. K. D. 25. Oct. 1823, P. G. S. LI. 221).
[18]) §. 14 a. a. O.
[19]) §§. 16 und 17 ebenda.

die Bestimmung des Werthes nothwendig war, sollte sich in der Regel an die Angabe der Partei gehalten werden. Sollte jedoch, nach dem einstimmigen Erkenntnisse der Beamten des Grenzzollamtes, diese Werthangabe zu niedrig sein, so hatte die dem Amte allenfalls bekannte Schätzung des Artikels zu gelten; fehlte dem Amte dieses Datum, dann war eine unparteiische Schätzung durch Sachverständige im Orte des Grenzzollamtes oder im Orte der nächsten Zoll-Legstätte zu veranlassen, an welche dann die Waare gewiesen wurde. Die Schätzung durch Sachverständige konnte auch von der Partei statt der Zollschätzung angesucht werden. Die Beiziehung der Sachverständigen aus dem nächsten Orte geschah auf Kosten der Partei [1]. — Die untersuchte Waare wurde unter ämtlichen Verschluß gelegt und in der Durchzugsbollete, unter Bezeichnung der einzuhaltenden Straße und Zeitfrist, der geleisteten Sicherstellung und des etwa entrichteten Durchfuhrzolles, speciell aufgeführt [2].

Auf dem Durchzuge waren die Transitogüter in jedem Bezirke einer Provinzialzollbehörde mindestens bei einer Zoll-Legstätte und überhaupt bei jedem Hauptzollamte und jeder Zwischenzoll-Linie zu stellen, welche die Waare auf dem Durchzuge berührte [3]. Die letzte durfte nur auf der vorgezeichneten Straße sich bewegen, nur in ämtlichen Niederlagen abgelegt und nur unter ähnlicher Dazwischenkunft verladen werden oder eine andere Bestimmung erhalten [4]. Alle zufälligen Ereignisse, welche die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten unmöglich machten, mußten unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten politischen Behörde [5], wenn jenes ferner lag, angezeigt werden. Ein eigenes Verfahren war für den Fall des Verlustes der Bollete zum Behufe der Erlangung eines Duplicates vorgeschrieben [6]. Durchzugsgüter konnten zum Consumo und umgekehrt noch nicht ausgefolgte Consumogüter zum Durchzuge erklärt werden [7].

Der Austritt durfte nur über das in der Bollete bezeichnete Zollamt erfolgen [8], welches auch die geleistete Sicherstellung auflöste [9]. Nach der erhaltenen Austrittsbewilligung ward kein weiterer Aufenthalt, noch weniger aber eine Abladung in dem Raume zwischen dem Amte und der Grenze gestattet [10]. Die Partei hatte die erhaltene Austrittsbestätigung ein volles Jahr aufzubewahren [11].

Die in ihren äußersten Umrissen skizzirte Vorschrift beansprucht deshalb eine größere Beachtung, weil sie später [12] auf die Anweisung aller ausländischen unverzollten Waaren angewendet worden und ihrem vollen Inhalte nach in die Zollordnung v. J. 1835 übergegangen ist.

---

1) §. 19 der Vorschrift über das Verfahren bei der Waarendurchfuhr.
2) §§. 20 bis 23 ebenda.
3) §§. 25 u. 26 ebenda.
4) §§. 30 u. 31 ebenda.
5) H. K. D. 22. Sept. 1829, P. G. S. LVII. 609.
6) §§. 31 u. 32 a. a. O.
7) §§. 34 u. 35 ebenda.
8) §. 36 ebenda.
9) §. 38 ebenda.
10) §. 39 ebenda.
11) §. 40 ebenda.
12) H. K. D. 23. April 1833, P. G. S. LXI. 114.

IV.

Die Zollordnung vom Jahre 1835, der Amtsunterricht vom Jahre 1842, die Auflassung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie und der Zolltarif vom 8. November 1851.

Während der unausgesetzten Tarifsänderungen wurden die Verkehrsbeziehungen inniger und mannigfaltiger, daher auch das Bedürfniß neuer Vorschriften in Ansehung des Verfahrens mit zollpflichtigen Gegenständen und der Pflichten, welche aus dem Verkehr mit denselben den Parteien erwachsen. Im Ganzen wurde sich diesfalls noch immer nach der Zollordnung vom J. 1788 benommen, wiewohl sich im Systeme manche Lücken zeigten und zahlreiche Nachtragsverordnungen nothwendig geworden waren. Es war in der That auch nur die Schwierigkeit, eine allgemeine österreichische Zollordnung im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung in den ungarisch-österreichischen Ländern und in Siebenbürgen zu erlassen, welche die Regierung abhielt, eine neue Zollordnung in den übrigen Kronländern einzuführen. Man blieb daher bis 1835 dem Systeme der Nachtragsverordnungen treu. Diese Bestimmungen beziehen sich entweder auf die allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres und jenes über die Zoll-Linie und die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Anstalten, oder sie betreffen die Ueberwachung des Verkehres im innern Zollgebiete.

In ersterer Beziehung ist jene Convention von Wichtigkeit, welche zwischen Oesterreich und Rußland in Folge der Stipulationen des Tractates vom 3. Mai/21. April 1815 den Handel der zu Polen, wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend abgeschlossen wurde. Diesem Vertrage ist eine Uebersicht jener Grundsätze beigegeben, welche vertragsmäßig in den allgemeinen Zollordnungen für Oesterreich und Rußland in Anwendung kommen sollen [1]). Mehrere davon kommen schon in der Zollordnung vom Jahre 1788 vor [2]), andere lagen im Geiste des Gesetzes, ohne daß sie ausdrücklich ausgesprochen waren. Dahin gehört: Die Vornahme der Sendung nach der Ordnung des Einlangens, die nothwendig ununterbrochene Zuendeführung des einmal begonnenen Zollverfahrens, die Vornahme desselben nur zwischen Sonnenauf- und Untergang, unverweilte Abfertigung der Reisenden, Nichtbeachtung eines 5procentigen Mengenunterschiedes und Zollbefreiung für Quantitäten unter

[1]) P. G. S. XLVII. 141.

[2]) Stellung der Waare zum Zollamte (§. 1). Nothwendigkeit der Waarenerklärung (§. 2). Erforderniße derselben (§. 3). Mündliche Erklärungen für Reisende, schriftliche für Kaufmannsgüter (§. 4). Ertheilung der Zahlungsbestätigung (§§. 13 und 14). Zollfreiheit des Reisegepäcks (§. 15). Einschärfung des Gehorsames für die Parteien, der Höflichkeit und des Anstandes für die Beamten (§. 17 des Anhanges zu der angeführten Convention). Diese Bestimmungen sind in den §§. 24, 17 und 18, 16, 15, 22 und 23 der Z. O. v. J. 1788 enthalten.

einem halben Pfunde oder unter einer halben Quart, so wie für die Lebensmittelvorräthe der Schiffsleute, welche den Waarentransport zu Wasser besorgen [1]). Diese Grundsätze sind auch in der That wie schon früher in die Verordnungen über den Waarentransit vom Jahre 1822 und 1829 auch in die Zollordnung vom Jahre 1835 übergegangen [2]). Eigenthümlich sind die Bestimmungen über Werthzölle. Dem Zollamte wird die Befugniß eingeräumt, die eingeführte Waare — deren Werth die Partei gegen die Ansicht des Zollamtes nicht mehr erhöhen wollte — gegen Auszahlung dieses Werthes sammt 10% Zuschlage auf seine Gefahr und Rechnung zurückzubehalten. Diese Befugniß sollte jedoch mit dem achten Tage nach Ueberreichung der Waarenerklärung erlöschen. Die Partei aber sollte das Recht haben zu begehren, daß die angehaltene Waare spätestens nach vier Wochen in demselben Orte, in welchem sie sich befindet, durch öffentliche Versteigerung feilgeboten werde, wobei sie in der Concurrenz mit anderen Käufern die Waare durch Meistbot wieder an sich bringen konnte [3]). So weit die österreichisch-russische Convention. Die Vorschrift über Berechnung der Eingangsgebühr von zur Appretur bezogenen, jedoch im Lande bleibenden Waaren, so wie die ähnliche Verordnung in Ansehung der auf Losung erklärten Güter [4]) enthalten schon die noch heute giltigen Grundsätze in Ansehung der Zollbemessung, wornach der Zoll für diese Waaren bei dem ersten Ueberschreiten der Zoll-Linie fällig, der Partei jedoch nur als geborgt angesehen wird. Für Durchfuhrwaaren ist die Zollgebühr bei der Vornahme der Schlußamtshandlung des Austrittsamtes fällig.

In Ansehung der ämtlichen Niederlagen wurde bestimmt, daß das eingetretene Verderbniß der Waaren von der Entrichtung der, jährlich decursive zu berichtigenden, Lagergebühren nicht befreie, und die Veräußerung der säumigen Niederlegern gehörigen oder solcher Waaren, deren Verderbniß eine Verfügung dringend erheischt, im ersten Falle gegen Verständigung des Eigenthümers und Zugestehung einer dreitägigen Dispositionsfrist, im zweiten ohne weiteres statthaben könne [5]). Von minderer Wichtigkeit erscheinen mehrere Verordnungen über die Niederlags- [6]) und andere Nebengebühren beim Zollverfahren, wie das Siegel- [7]) und Zettelgeld [8]) und die Waggebühr [9]), welche Nebengebühren insbesondere für Ausfuhrwaaren namhaft ermäßigt wurden [10]).

Die nach der zweiten oben angeführten Richtung erlassenen Anordnungen sind sämmtlich der Erwägung entsprungen, daß bei hohen Zöllen und

---

[1]) §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 16 des erwähnten Anhanges.

[2]) Schon nach dem H. K. D. vom 8. Dec. 1819 (P. G. S. XLVII. 443), mußte der Inhalt eines jeden Behältnisses und im Allgemeinen jede verschiedene Waare nach den Benennungen und Maßstäben desjenigen Tarifes, nach welchem die Verzollung zu leisten war, insbesondere angegeben und bei Gewichtsangaben sich des österreichischen Gewichtes bedient werden.

[3]) §. 11 a. a. O.

[4]) H. K. D. 2. Dec. 1825 und 9. Oct. 1832, P. G. S. LX. 259.

[5]) H. K. D. 3. Febr. 1819, P. G. S. XLVII. 26.

[6]) Hkdcte. 3. April 1813, 23. Jän. 1817 und 23. Oct. 1818, P. G. S. XL. 300, XLV. 458, XLVI. 305.

[7]) H. K. D. 24. Juni 1817, P. G. S. XLV. 488.

[8]) H. K. D. 23. Oct. 1832, P. G. S. LX. 265 und 1. April 1829, LVII. 118.

[9]) H. K. D. 7. Nov. 1832, P. G. S. LX. 276.

[10]) H. K. D. 26. Oct. 1830, P. G. S. LVIII. 204.

dem damit verbundenen Schleichhandel die Ueberwachung der Zoll-Linie von geringem Werthe sei, wenn die Waare nach Ueberschreitung der letzteren von aller Aufsicht entbunden wäre. Diese Bestimmungen treffen die Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung der Waaren und der letzteren Ueberwachung im Allgemeinen oder die Beaufsichtigung der Baumwoll- und Zuckererzeugnisse im Besonderen.

Demgemäß wurden die Handelsleute verpflichtet, sich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen (§. 48 der Zollordnung vom J. 1788) [1]) und bei gefällsämtlichen Untersuchungen über den Verkauf der im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren sämmtliche in ihren Händen befindlichen Bolleten vorzuzeigen [2]), deren Beweis für Zucker und Kaffee auf sechs Monate und die übrigen in dem genannten Paragraphe erwähnten Waaren auf Ein Jahr festgesetzt wurde [3]). Doch sind die letzteren von den in den §§. 49 bis 60 der Zollordnung vom Jahre 1788 enthaltenen Beschränkungen (rücksichtlich des Bezuges oder Verkehres dieser Waaren aus größeren Städten nach dem Lande oder auf Jahrmärkten) befreit worden. Bei der Uebertragung an einen anderen Besitzer oder bei der Versendung an einen anderen Ort blieben sie fortwährend an die zollämtliche Intervention und überhaupt dem Hausirverbote unterworfen [4]). In Fällen der Versendung sollte es jedoch zureichend sein, wenn derlei Waaren in jedem Bezirke einer Camerallandesverwaltung bei einer Legstätte gestellt würden [5]). Schon früher war die Anlegung von was immer für einer Fabrik oder Manufactur inner der Entfernung einer deutschen Meile von der Grenze und im Allgemeinen einer Baumwollspinnerei mit deutschen oder englischen Maschinen, einer Anstalt zum Färben, Bleichen oder Drucken der Baumwollwaaren ohne Bewilligung der allgemeinen Hofkammer untersagt [6]).

Für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, so wie für Zucker und Zuckererzeugnisse wurden Anordnungen über die Führung von Gewerbsbüchern, Unterstellung des diesfälligen Gewerbsbetriebes unter eine gewisse ämtliche Aufsicht, über jene Urkunden, mit welchen diese Erzeugnisse bei der Aufbewahrung oder bei der Versendung versehen sein müssen, und endlich auch über das Verfahren erlassen, welches bei der Abtretung dieser Erzeugnisse eingehalten werden muß [7]).

---

[1]) H. K. D. 21. Februar 1822, ebenda L. 41; vgl. auch H. D. 5. Febr. 1805, XXIV. 168.

[2]) H. K. D. 26. Juni 1832, P. G. S. LX. 181.

[3]) H. K. D. 25. Febr. 1834, P. G. S. LXII. 34. Diese und überhaupt die für irgendwelche Waaren festgesetzten Beweisfristen, und in Ermanglung solcher, der Zeitraum Eines Jahres, waren die äußerste Zeit, bis zu welcher auf Grund der an der allgemeinen Zoll-Linie geschehenen Eingangsverzollung, der dreißigstfreie Eintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen gewährt wurde (H. K. D. 28. Juni 1837, P. G. S. LXV. 197.)

[4]) H. K. D. 5. Febr. 1833, P. G. S. LXI. 16.

[5]) H. K. D. 13. Nov. 1832, P. G. S. LX. 280.

[6]) H. K. D. 2. April 1828, P. G. S. LVI. 62.

[7]) Diese Vorschriften sind zum größten Theile in die Vollzugsvorschrift (vom 31. Jän. 1836) zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 und zum Theile in die letztere übergegangen; daher es an diesem Orte an einer einfachen Hinweisung auf jene Gesetze genüge, wodurch die bezeichnete Beschränkung oder Aufsicht des Gewerbsbetriebes eingeführt wurde. Die Obliegenheit der Buchführung für Zuckersiedereien, H. K. D. 21. April 1819, (P. G. S. XLII. 99) und 27. Mai 1835,

Bei all diesen Ueberwachungsvorschriften hatte sich herausgestellt, daß die Zoll-Linie und der derselben zunächst gelegene Raum einer besonderen Ueberwachung unterzogen werden muß, welche Wahrnehmung, verbunden mit den diesfälligen Erfahrungen in anderen Ländern in der nun folgenden Gesetzgebung zu den Bestimmungen über den Grenzbezirk Veranlassung gab [1]).

Auf diese Weise war wohl für die Ueberwachung des Verkehres gesorgt. Allein die bestehenden Gesetze über das Zollverfahren, von verschiedenen Regierungen und aus verschiedenen Zeiten herrührend, erschwerten den Ueberblick, waren den Gewerbsbeflissenen kaum zugänglich, folglich auch dem Interesse des Gefälles nicht günstig. Da ein entscheidender Schritt nicht länger aufgeschoben werden konnte, so wurde vorläufig, ohne Berücksichtigung der ungarisch-österreichischen Kronländer und Siebenbürgens, für die übrigen Länder, mit Ausnahme der Zollausschlüsse, also für ein geographisches Gebiet von fast 6000 Quadratmeilen und mehr als 20 Millionen Bewohnern im Jahre 1835 eine neue Zollordnung kundgemacht. Sie ist das Resultat sorgfältiger Arbeit und genauer Benützung alles dessen, was aus der bestehenden Gesetzgebung vom Jahre 1788 und den Nachträgen brauchbar war. Es sollte dieser Zweig der Besteuerung durchgehends mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang gebracht, der Steuerpflichtige gegen Willkür und ungebührliche Behandlung kräftigst gewahrt und der inländischen Gewerbsthätigkeit mit dem Staatsschatze ein ergiebiger Schutz gesichert werden.

(ebenda LXIII. 193), dann für alle Gewerbsunternehmungen auf Zubereitung, Verarbeitung, Rothfärbung der Baumwollgarne, Verfertigung oder Zurichtung anderer Baumwollerzeugnisse, H. K. D. 22. Nov. 1829 (P. G. S. LVII. 719), 25. Febr. 1834 (ebenda LXII. 44 und 55) und H. K. D. 17. Juni 1835 (LXIII. 228). Insbesondere waren die Verkaufs- und Sudbücher der Zuckersiedereien (H. K. D. 27. Mai 1835, a. a. O. 194 und 208) und der Baumwolle oder Baumwollgarne verarbeitenden Gewerbe (H. K. D. 25. Febr. 1834, a. a. O. 44 bis 46 und H. K. D. 17. Juni 1835, a. a. O.) Gegenstand der gesetzlichen Regelung. Der Betrieb der Zuckerraffinerien wurde in Ansehung der Verarbeitung in- und ausländischer Stoffe in Einer Siederei, der Veräußerung oder des Handels mit den diesfälligen Erzeugnissen gemessenen Beschränkungen unterzogen (Hfdcte. 4. Aug. 1829 und 27. Mai 1835, P. G. S. LVII. 588. und LXIII. 192, 207 bis 209). Die Zollborgung für Raffinerien, in welchen ausländisches Zuckermehl verarbeitet wurde, ist in dem H. K. D. vom 21. August 1832 (P. G. S. LX. 226) genauer bestimmt. Noch vollständigere Anordnungen wurden in Ansehung des Verkehres der Baumwollgarnspinnereien und der Veräußerung ihres Erzeugnisses erlassen und durch mit den Verschleißtagebüchern verbundene und abzutrennende Verkaufsnoten dafür gesorgt, daß selbst kleine Quantitäten von Baumwollgarnen im Verkehre mit gedruckten Bezugsnoten gedeckt sein konnten (H. K. D. 22. Nov. 1829, 25. Febr., 17. Juni 1834 und 17. Juni 1835, P. G. S. LVII. 719, LXII. 39 u. ff. und 140, und LXIII. 228), die Beweisdauer der Deckungsurkunden auf angemessene Zeiträume festgesetzt und unter gewissen Bedingungen deren Verlängerung in Aussicht gestellt, endlich das Benehmen der Aemter und der Parteien für den Fall festgesetzt, als diese Zucker- oder Baumwollerzeugnisse abtreten, versenden, transportiren oder zu Markte bringen. Ohne daß sich des Ausdruckes »Controle« bedient wurde, begegnen wir derselben Einrichtung unter diesem Namen in der späteren Gesetzgebung (H. K. D. 25. Febr. 1834, a. a. O. 53 und 63 und H. K. D. 27. Mai 1835, a. a. O., 196 u. ff. und 209).

[1]) H. K. D. 10. Sept. 1833 und H. K. D. 25. Febr. 1834, P. G. S. LXI. 231 und LXII. 47 und 58. Vgl. auch das Obengesagte rücksichtlich der Anlegung von Fabriken in der Nähe der Zoll-Linie.

Systematisch genommen besteht die Zollordnung aus zwei Haupttheilen, von denen der erste (in sieben Hauptstücken) die Bedingungen des Verkehres über die Zoll-Linie enthält, und der zweite (in drei Hauptstücken) angibt, unter welchen Rücksichten der inländische Verkehr eintreten darf.

Nach der ersten Richtung mußte zunächst unter sorgfältiger Beachtung aller Verhältnisse der Zeit und des Ortes bestimmt werden, wann und wo der Uebertritt über die Zoll-Linie stattfindet, und welche Organe zur Vornahme des Zollverfahrens oder der nothwendigen Ueberwachung bestellt sind. Der Waarenverkehr ist Sache des freien Entschlusses der Parteien, daher der erste Schritt derselben darin bestehen muß, daß die Waare zu dem Amte gestellt und die Absicht, welche die Partei hiebei erreichen will, klar angegeben werde. Diese Angabe bildet die Grundlage eines jeden weiteren Verfahrens, dem man durch Aufstellung der Grundsätze über die persönliche und sächliche Haftung die Bürgschaften einer wahren Erklärung zu geben beflissen war. Dies der Inhalt des dritten, so wie die Art und Weise, wie das Zollverfahren gepflogen wird, der Inhalt des vierten Hauptstückes. Was insbesondere die Werthzölle betrifft, so sind bestimmte Anhaltspunkte gegeben, die den Beamten bei Beurtheilung der Werthangabe leiten können, welche die Partei gemacht hat. Hält diese die ämtliche Schätzung für überspannt, so werden beeidigte Sachverständige beigezogen. Finden diese den von der Partei angegebenen Werthbetrag zu erhöhen, so wird, falls die Fortsetzung des Zollverfahrens gewünscht wird, die Angabe der Sachverständigen, wo nicht, jene der Partei für die Zollerhebung maßgebend. Die Kosten der Schätzung trägt in jenem Falle die Partei, in diesem der Staatsschatz [1]).

Oft langen Waarensendungen an der Zoll-Linie an, deren vollständige Abfertigung wegen der noch ungewissen Bestimmung unmöglich, oder vielleicht auch nur wegen des längeren Aufenthaltes für die Partei zeitraubend wäre. Die Partei beabsichtigt wohl die Einbringung der Waare in das Zollgebiet, sie will sich jedoch die Möglichkeit frei lassen, nöthigenfalls ihre Waare, ohne Erlag des Ein- und Ausfuhrzolles, wieder auszuführen. Es wurde daher ein eigenthümliches Verfahren (im 5. Hauptstücke) geregelt, nach welchem der Partei die unverzollte Waare an der Grenze bedingungsweise ausgefolgt wird, wenn sie sich anheischig macht, nachträglich jene Pflichten zu erfüllen, welche ihr nach dem Gesetze aus der gewählten Disposition entspringen. Da für den Fall der Eingangsverzollung der Partei der Zoll bis zur nachträglichen Entrichtung geborgt wird, weil man ihn schon beim Uebertritt über die Zoll-Linie hätte begehren können, so mußten Anordnungen über die Sicherstellung der möglicher Weise gefährdeten Gebühr erlassen werden. Die Anstalten, in welchen derlei unverzollte Waaren so lange erliegen, bis ihre Eigenthümer damit verfügen (ämtliche Niederlagen) sind im 7. Hauptstücke geregelt [2]). Die wichtige Frage,

---

[1]) §§. 90 und 91 Z. O.

[2]) Zahlreiche Verordnungen wurden über die Art und Weise der Einhebung und die Größe der Niederlagsgebühr erlassen. Siehe die Hofkammerdecrete vom 16. April, 20. Juni 1833, 25. Februar, 20. März 1834, 12. März 1836, 30. August 1837, 28. Nov. 1838, 20. März 1839, 30. Juli 1845 und 7. Oct. 1847 (P. G. S. LXI. 109, 172, LXII. 34, 95, LXIV. 542, LXV. 468, LXVI. 490, LXVII. 52, LXXIII. 113 und LXXV. 141).

wann die Zollgebühr fällig, wie sie zu bemessen und einzuheben sei, wie für sie gehaftet wird, und wie sich in Ansehung jener Waaren zu benehmen sei, welchen ausnahmsweise — wie Loosungs- und Appreturswaaren — der zollfreie Uebertritt über die Zoll-Linie gewährt wird, zu beantworten, ist Sache des sechsten Hauptstückes [1]).

Die sorgfältige Durchführung der hier im Allgemeinen angegebenen Maßregeln konnte zwar soweit beruhigen, daß die Freiheit des Verkehres im Zollgebiete als Grundsatz aufgestellt wurde. Ausnahmen mußten jedoch gemacht werden, denn wird die Grenze auch noch so sorgfältig bewacht, so lehrt doch die Erfahrung, daß unverzollte Waaren auf Schleichwegen in das Zollgebiet gelangen. Die Verlockungen zum Schmuggel müssen sich daher vermindern, wenn die Schleichwaare, selbst über die Zoll-Linie gebracht, vor der ämtlichen Aufsicht und Entdeckung nicht sicher ist, und wenn Anstalten getroffen sind, welche die Begehung einer Gesetzesübertretung erschweren, oder wenn das Gesetz wirklich übertreten wurde, die Entdeckung und Bestrafung erleichtern. In die erste Reihe gehören einige Beschränkungen, welchen der Transport von Waaren unterzogen wurde, die manchen Gewerben auferlegte Verbindlichkeit einer genauen Buchführung und die damit im Zusammenhange stehende Beaufsichtigung derselben, andere Beschränkungen in der Errichtung oder Ausübung gewisser Handelsbefugnisse und die Ueberwachung des Transportes bestimmter Waarengattungen [2]), in welchen der Schleichhandel am meisten zu besorgen ist. In die zweite Reihe kommen die Anordnungen über die Nachschau, über die Durchsuchung, so wie über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung einer Waare selbst von Seite des Eigenthümers, da dessen Unantastbarkeit für das Zollgefälle die größten Gefahren herbeiführen könnte. Die Staatsmonopolsordnung ist im Grunde genommen ein für sich bestehendes Gesetz; allein da die Monopolsgegenstände als Waaren den Bestimmungen der Zollordnung unterworfen sind und der ausländische Verkehr dem Monopolsgefälle die größten Gefahren bringt, so erscheint die locale Verbindung beider Gesetze gerechtfertigt.

Ein genaueres Eingehen in die Bestimmungen derselben wäre hier wohl nicht am Platze. Ohnedies liegt ein sehr günstiges Urtheil des Auslandes über die eben besprochene Gesetzgebung vom Jahre 1835 vor [3]), nach deren Vollendung die Vorzüge der neuen Zollordnung im Vergleiche mit dem, was früher diesfalls Rechtens gewesen, in einem für Theorie und Praxis gleich brauchbaren Werke auseinandergesetzt wurden [4]).

Weniger befriedigend war hierbei eine andere Erwägung. Die Bemühungen der kaiserlichen Regierung, die in den übrigen österreichischen Kronländern geltenden Zollinstitutionen auch in den ungarisch-österreichischen Ländern einzuführen, gelangten zu keinem Ziele. Und doch mußte wenigstens jene

[1]) In Ansehung des Zettel-, Siegel- und Waggeldes vgl. H. K. D. 12. März 1836 (P. G. S. LXIV. 452).

[2]) Siehe auch H. K. D. 11. Sept. 1839 und 20. Juli 1842, P. G. S. LXVII. 222 u. LXX. 205.

[3]) Mittermaier im Archiv für Criminalrecht, Jahrgang 1836, 3. Stück XII.

[4]) Handbuch der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von F. P. Krapf. Zweite Auflage. Innsbruck 1844.

zu auffallende Ungleichheit beseitigt werden, welche aus einem verschiedenen Verfahren der Aemter dies- und jenseits der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie entstand. Darum erschien der Amtsunterricht für die Dreißigstämter der ungarisch-österreichischen Kronländer v. J. 1842 [1]. Er ist im Wesentlichen auf die Zollordnung vom Jahre 1788 und die von der ungarischen Hofkammer als Verwaltungsbehörde der Kroneinkünfte erlassenen Verordnungen gebaut. Er nimmt gleich dem Amtsunterrichte für die übrigen Kronländer vom Jahre 1836 nach Möglichkeit auf die Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1835 Rücksicht und bedient sich häufig desselben Wortlautes [2]. Eine feste Norm für das Verhalten der Behörden konnte er seinen Einfluß auch auf das Benehmen der Parteien nicht verfehlen. Unbedeutend sind die Unterschiede in Ansehung des ausländischen Verkehres, wie derselbe nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1835 und nach dem Amtsunterrichte vom J. 1842 stattfinden darf. Mehr tritt ein Unterschied in der Ueberwachung des inneren Verkehres hervor, dessen Freiheit im Interesse der weiter entwickelten Gewerbsindustrie in den nicht-ungarischen Kronländern einer mehreren Beschränkung unterworfen werden mußte [3].

Sonst beziehen sich die durch den Dreißigstunterricht festgesetzten Ueberwachungsmaßregeln [4]) blos auf die im §. 49 der Zollordnung vom Jahre 1788 bezeichneten Specereien, dann auf Kochsalz, Salpeter und Schießpulver, dann die Zuckersiedereien mit ihren Erzeugnissen und die außer Handel gesetzten zum Privatgebrauche bezogenen Waaren [5]. Die im §. 49 bezeichneten Gegenstände werden ausdrücklich als controlpflichtig bezeichnet [6]. Zucker (ausländischer) und Kaffee werden, ohne daß sich dieses Ausdruckes bedient wird, den Maßregeln der geschärften [7], inländischer Zucker und die übrigen Gegenstände aber nur den

---

[1]) Dieser Amtsunterricht besteht aus einer Einleitung und 5 Theilen, wovon der erste von dem dreißigstämtlichen Verfahren, der zweite von den Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im Innern und jener in sanitätsämtlicher Beziehung an der türkischen Grenze, von den Verkehrsbegünstigungen und Befreiungen im Allgemeinen, als auch in der Karlsstädtischen Militärgrenze und in den freien Seehäfen, der dritte von den ämtlichen Schriften, der vierte von den Dreißigstgefällsübertretungen, ihrer Bestrafung und den darauf Bezug nehmenden Amtshandlungen, der fünfte endlich von den Dienstverhältnissen der Dreißigstämter und ihren Gliedern handelt. Es bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, daß hier nur vom ersten und theilweise vom zweiten Theile die Rede sein könne.

[2]) Die §§. 25; 51 bis 77; 83 bis 93 und 96; 106 bis 110; 114 und 232; 117; 119; 133 bis 140; 153, 154, 159 bis 163; 166 bis 172; 181 und 183; 216 und 217; 227 bis 229, 233, 236, 238, 244 und 248 der Zollordnung vom J. 1835 und die §§. 28, sowie 131 und 132 der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift finden sich wieder in den §§. 20; 22 bis 46; 53 bis 65; 76 bis 82; 130; 132; 106; 172 bis 184; 198 bis 200; 207, 209, 210, 212 und 213; 215 und 222; 233 und 234; 137 und 138; 288 bis 290, 292, 294, 295, 297 und 298; 268; 157 und 158 des Amtsunterrichtes für die Dreißigstämter. Die Anordnungen über den Grenzbezirk wurden in den ungarisch-österreichischen Kronländern nicht eingeführt.

[3]) §. 254 Z. O. v. J. 1835 und §. 318 des Dreißigstamtsunterrichtes, dann §§. 271 u. ff. Z. O. v. J. 1835 und §§. 325 bis 329 des genannten Unterrichtes.

[4]) §§. 330 bis 375 des D. A. U.

[5]) Die in den §§. 346 bis 349 des D. A. U. enthaltenen Bestimmungen sind dem Hausirpatente vom J. 1811 entnommen.

[6]) §. 336 D. A. U.

[7]) §. 333 ebenda.

*

Maßregeln der einfachen Controle [1]) unterworfen. Die Baumwollcontrole wurde nicht eingeführt. Die Bestimmungen über außer Handel gesetzte Waaren [2]) sind die in den übrigen Kronländern giltigen [3]). Zuckersiedereien, welche ausländisches, im Zolle begünstigtes Zuckermehl verarbeiten, sind in Ansehung ihres Gewerbsbetriebes unter Aufsicht gestellt und den gleichen Ueberwachungsvorschriften wie derlei Siedereien in den übrigen Kronländern unterworfen [4]). Kochsalz wird als ein unvollständig und Salpeter und Schießpulver als vollständig monopolisirte Gegenstände bezeichnet [5]).

Es fehlt aber auch nicht an weiteren Beweisen der fortgesetzten Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung für die Regelung der Verhältnisse der ungarisch-österreichischen Kronländer.

Namhafte Erleichterungen im Verkehre [6]) über die Zwischenzoll-Linie und bedeutende Ermäßigungen der Zölle im ausländischen Verkehre erschienen als die zweckmäßigsten Vorbereitungen eines wo möglich alle österreichischen Länder umfassenden Zollgebietes. Im Jahre 1840 wurde ein neuer Dreißigsttarif für

---

[1]) §. 332 D. A. U.

[2]) §§. 341 bis 345 ebenda.

[3]) §§. 259—261 Z. O. 1835 und §§. 6 bis 8 V. V.

[4]) §§. 350—371 des D. A. U. und §§. 79 bis 92 der V. V.

[5]) §§. 372 und 373, 375 des D. A. U. und §§. 425, 428, 429, 434 der Z. O.

[6]) Um den Ausfuhrhandel der Getreidegattungen aus den ungarisch-österreichischen Kronländern über die Seehäfen Fiume, Buccari, Portoré und Martinschizza zu beleben, wurde erklärt, daß im Falle eines etwa eintretenden Getreideausfuhrverbotes diese Seeplätze von demselben eben so wenig als jenes Getreide betroffen werden solle, das in Karlstadt oder auf der Straße von Karlstadt nach den genannten Seehäfen im Zuge befindlich wäre (H. K. D. 6. Oct. 1839, P. G. S. LXVII. 248). Die ungarischen und siebenbürgischen Borstenvieh- und sonstigen Produktenhändler wurden in Ansehung des Markt- und Grenzverkehres in den übrigen österreichischen Kronländern von der Erwerbsteuer befreit, und das Verfahren mit Losungs- und Appreturswaaren im Zwischenverkehre genauer geregelt (Hfkzdct. 2. Febr. 1844, 21. Mai 1847 und 2. Oct. 1839, P. G. S. LXXII. 39, LXXV. 101 und LXVII. 243). Neue Zollbestimmungen im Sinne der entschiedenen Begünstigung des Zwischenverkehres beziehen sich auf: Kaffeesurrogate, Borstenvieh, Felle und Häute, Honig und Wachs, Gemüse, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Confect, Gärbestoffe, Lehm, Kalk, Gyps, mehrere chemische Hilfsstoffe, rohes und gefrischtes Eisen, Zink, Strohwaaren, Baumwollzwirn, Bobbinet, Teppiche, Posamentirerwaaren, Pelzwerk und Kürschnerwaaren, Leder und Lederwaaren, Kämme, Steinwaaren, Messingarbeiten, Gold- und Silberdraht, Bilder und Thonwaaren (Hkdcte. 8. April 1839, 28. Oct. 1840, 22. Febr., 26. April, 10. Sept. und 19. Oct. 1842, 4. Juni 1844, H. K. P. D. 16. April, H. K. D. 1. Aug. 1845, H. K. P. D. 17. März 1846, H. K. D. 3. Nov. 1847, F. M. E. 20. Oct. 1849, P. G. S. LXVII. 59; LXVIII. 335; LXX. 38, 157, 240 und 264; LXXII. 119; LXXIII. 77 und 116; LXXIV. 49 und LXXV. 151, R. G. Bl. J. 1849, Z. 6). Die Werthzölle des Dreißigst-Tarifes für die Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Länder nach Ungarn und Siebenbürgen vom 1. September 1840 sind im höchsten Betrage 5% (wie für Arbeiten der Bürstenbinder, Korbmacher, Posamentirer, Riemer, Schuhmacher, Tapezirer, dann für Putz-, Galanterie- und Krämereiwaaren, Kleidungen, Waffen u. dgl.), fallen für mehrere Waaren auf 2½% (wie für Bau- und Brennholz, Stahlkämme, Färberrinde, Webe- und Wirkstühle), ja sogar auf 5/12% (wie bei Edelsteinen, Waarenmustern und Hopfensetzlingen).

den ungarisch-österreichischen Verkehr kundgemacht. Seine Sätze sind im Sinne der Beförderung des Zwischenverkehres abgefaßt. Bis zum Jahre 1848 ergingen noch mehrere Anordnungen, welche den Verkehr Ungarns theils mit dem Auslande, theils mit dem übrigen durch das Gebiet des ehemaligen Freistaates Krakau seit 29. Jänner 1847 erweiterten Zollgebiete [1]) erleichterten. Im Jahre 1848 schien jedoch der Erfolg all' dieser Bemühungen ernstlich in Frage gestellt zu sein. Das im Aufstande begriffene Venedig mußte blokirt und jeder Verkehr mit demselben unterbrochen werden. Die provisorische Regierung der lombardisch-venetianischen Provinzen ließ von den dahin gelangenden österreichischen Fabrikaten einen 30procentigen Werthzoll erheben, daher als Repressalie zum Schutze der österreichischen Industrie wenigstens die Webe- und Wirkwaaren aus den noch insurgirten Theilen des genannten Königreiches auch nur unter gleichen Bedingungen wie aus dem Auslande bezogen werden konnten [2]). Die bestandene ungarische Regierung erhöhte im April 1848 ohne Zustimmung der Centralverwaltung in Wien die Dreißigstgebühr, namentlich auf österreichische Zucker- und Tabakfabrikate, und erließ Ausfuhrverbote für Waffen und Lebensmittel aus Ungarn in die übrigen österreichischen Länder [3]). Eine solche mißliche Gestaltung der Zustände hätte auch ohne die nachfolgenden ernsten Kriegsereignisse für sich allein zur Beschränkung des Zwischenverkehres geführt, die am Ende auch von der Centralverwaltung gesetzlich ausgesprochen wurde [4]). Allein diese kurze Unterbrechung sollte nur eingetreten sein, um darnach desto schneller zum vorgestreckten Ziele zu führen. Die Siege der kaiserlichen Truppen ermöglichten noch in demselben Jahre die Aufhebung der Bezugsbeschränkung italienischer Webe- und Wirkwaaren [5]); Venedig kehrte im folgenden Jahre unter österreichische Herrschaft zurück [6]), und im Verkehre zwischen dem reoccupirten Ungarn und den übrigen Theilen des Gesammtstaa-

---

[1]) Convention ddo. Wien 6. Nov. 1846 zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen, K. Pat. 11. Nov. 1846, P. G. S. LXXIV. 228, H. K. D. 4. Februar 1847, Z. 4620—522 und Kundmachung des Hofcommissärs ddo. Krakau 18. Jän. 1847, Z. 3299—377. Vgl. auch Gesetzchronik der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften, 1848, S. 8.

[2]) Kriegsminist. E. 27. April 1848, Z. 758 und K. d. M. d. Innern 28. April 1848, Z. 1275, F. M. E. 19. Juni 1848, Z. 2199.

[3]) Selbst die Ausfuhr des Weitzens und der Halbfrucht aus Kroatien nach Krain mußte im Interesse der Verpflegung der kaiserlichen Truppen vom 26. Aug. bis 12. Sept. 1848 untersagt werden (K. der Banallandesverwaltung ddo. 26. Aug. und 12. Sept. 1848, Z. 842 und 1227).

[4]) Erlässe des Ministeriums des Innern ddo. 24. Aug. und 1. Sept. 1848, Z. 6399 und 6709 und ddo. 5., 14., 25. und 27. Juni 1849, Z. 4048, 4262, 4607 und 4623.

[5]) F. M. E. 26. Aug. 1848, Z. 27, 823—952. Die außer Uebung gekommene Baumwollcontrole wurde mit den bis dahin eingeführten allgemeinen Erleichterungen erst wieder mit dem F. M. E. 14. April 1852 (Z. 93 R. G. Bl.) im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt.

[6]) Zwar wurde mit dem Decrete vom 27. August 1849 der venetianische Zollausschluß auf die Insel San Giorgio Maggiore beschränkt; allein in Folge K. Pat. vom 27. März 1851 auf die ganze Stadt Venedig wieder ausgedehnt (R. G. Bl. v. J. 1851, Z. 69).

tes entstand neues Leben. Alle Zoll- und Gefällsbehörden traten in dem Maße, als der bewaffnete Widerstand gebändigt wurde, in ein unmittelbares Verhältniß zum kaiserlichen Finanzministerium, alle willkürlich eingeführten Beschränkungen des Zwischenverkehres wurden für nichtig erklärt, und die Amtshandlung der Verdreißigung an der Zwischenzoll-Linie fast durchgehends von den daselbst aufgestellten österreichischen Zollämtern übernommen [1]). Die aus politischen Rücksichten eingetretenen Beschränkungen des Personen- und Güterverkehres wurden wieder aufgehoben [2]). Mit der vollbrachten Occupation Ungarns waren endlich alle jene Gründe beseitigt, aus welchen man bisher die über 200 Meilen lange Binnenlinie geduldet hatte, wodurch das Reich in zwei großen Theilen auseinandergehalten wurde.

An die Auflassung der Zwischenzoll-Linie konnte jedoch nicht gegangen werden, bevor nicht in den jenseits der Zwischenzoll-Linie gelegenen Ländern die directen Steuern ohne Zulassung bestandener Befreiungen und auch die indirecten Abgaben wenigstens soweit eingeführt waren, daß die nachtheiligsten Ungleichheiten in der Besteuerung und mit denselben die wichtigsten Hindernisse der Freigebung des gegenseitigen Verkehres über die Zwischenzoll-Linie behoben waren.

So wurde ein Grundsteuerkataster vorbereitet, und bis zur Vollendung des stabilen Katasters ein Grundsteuerprovisorium zur gleichmäßigen Besteuerung der Nutzungen von Grund und Boden und Gebäuden [3]), die Erwerbsteuer [4]) und die Einkommensteuer [5]), ferner die Verzehrungssteuer [6]), die Gebühren für Rechtsgeschäfte, die Stempelgebühr und das Tax- [7]) und Postgefälle [8]), endlich auch das Lotto- [9]) und Mauthgefälle [10]) in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien und im Temeser Banate eingeführt.

Noch vor der vollständigen Durchführung des österreichischen Steuersystemes in den ungarisch-österreichischen Ländern und Siebenbürgen wurden vom 1. October 1850 an die Ein- und Ausgangsgebühren an der Zwischenzoll-Linie, so wie die bezüglichen Aus- und Eingangsverbote aufgehoben, und von dem gedachten Tage an alle Waaren frei von jeder Aus- und Eingangsgebühr über die Zwischenzoll-Linie geführt. Nur für Salz, Tabak und die Gegenstände der Verzehrungssteuer

---

[1]) F. M. E. 28. Dec. 1848 und 10. Jänner 1849. Ergänzungsband zum R. G. Bl. Z. 36 und 79.

[2]) E. d. Minist. d. Innern 29. Sept. 1849, ebenda Z. 400.

[3]) Kais. Patente vom 20. und 31. Oct. 1849 und 4. März 1850, R. G. Bl. Ergänzungsband, Z. 422, 423 und 443 und Jahrgang 1850, Z. 80.

[4]) A. h. E. 2., Statthaltereikundmachung für Ungarn 20. Nov. 1850, L. G. Bl. Z. 407. Kundmachung der Landesregierung für das serbisch-temeser Verwaltungsgebiet v. 19. Nov. 1851, L. G. Bl. Z. 224.

[5]) Pat. 25. April 1850, Z. 183, R. G. Bl.

[6]) Pat. 29. Sept. 1850 und F. M. E. 19. Oct. 1850, R. G. Bl. 378 und 436 und F. M. E. 13. Febr. 1851, Z. 40, R. G. Bl.

[7]) Pat. 2. Aug. 1850, R. G. Bl. Z. 329.

[8]) Pat. 26. Dec. 1850, R. G. Bl. v. J. 1851, Z. 4, H. M. V. 27. Mai 1853, R. G. Bl., Z. 98.

[9]) A. h. E. 1., F. M. E. 20. Juli 1853, R. G. Bl. Z. 159.

[10]) Pat. 10. Febr. 1853, Z. 133, 136 und 137 R. G. Bl.

war eine Ausgleichungsabgabe [1]) bei der Uebertragung aus einem Gebietstheile in den andern erforderlich, so lange die auf diese Gegenstände gelegten Abgaben in den ungarisch-österreichischen Kronländern gar nicht oder in einem weit minderen Ausmaße bestanden [2]). Bald wurden daselbst ausländischer Tabak und ausländische Tabakfabrikate außer Handel gesetzt [3]) und vom 1. März 1851 ab, als Monopolsgegenstände erklärt [4]). So konnte am 1. Juli 1851 die ungarisch-österreichische Zwischenzoll-Linie beseitigt werden [5]). Ein bedeutender Schritt, dessen Wichtigkeit kaum zu hoch angeschlagen werden kann, und dessen wohlthätige Wirkungen mit der bedeutenden Vereinfachung der Geschäftsbehandlung, mit der Verminderung der Gefällsämter, so wie des Standes der Finanzwache in jedem Falle den daraus entspringenden Ausfall in der Zolleinnahme von 3 ½ Millionen Gulden weit überwiegen. Während die Industrie in den dichter bevölkerten und in der Cultur weiter vorgeschrittenen Ländern ihren Bedarf an Rohstoffen aus jenen Gebietstheilen leichter beziehen kann, die mit einem Ueberflusse an solchen gesegnet sind, wird eben diesen vorzugsweise zur Urproduction geeigneten Gebietstheilen der Absatz ihres Ueberflusses an Erzeugnissen um lohnende Preise gesichert und erleichtert. Die Kapitalien können aus jenen Ländern die Richtung nach diesen Gebietstheilen nehmen, die eine vortheilhaftere Verwendung darbieten, und es können in den letzteren, wenn nur der Schutz einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Rechtspflege nicht fehlt, Industrieunternehmungen entstehen und sich ausbreiten, die den dortigen Verhältnissen angemessen sind, früher aber wegen der mangelhaften politischen und commerziellen Zustände nicht gedeihen konnten. Die Auflassung der Zollschranken wirkt nach allen Richtungen erleichternd und belebend. Sie ist das erfolgreichste Mittel, Wunden vorausgegangener Jahre zu heilen und den Bewohnern der von dem gemeinschaftlichen Zollbande umschlungenen Länder das thatsächliche Zeugniß ihrer Zusammengehörigkeit zu geben [6]).

Auch durch Auflassung einiger Controlmaßregeln wurde der Verkehr befördert. Angewiesene Waaren wurden unter Bedingungen von der Stellung zu den Zwischenzollämtern, gebrannte geistige Flüssigkeiten und im Inlande erzeugte Weine, Baumwoll- und Specereiwaaren ganz oder zum Theile von Controlmaßregeln befreit, oder die Controlpflichtigkeit wenigstens geographisch

---

[1]) Der Ein- und Austrieb des Rindviehes wurde schon vom 7. Juni 1850 an freigegeben (Kais. Pat. 7. Juni 1850, Z. 220, R. G. Bl.).

[2]) F. M. E. 18. Sept. 1850, Z. 352, R. G. Bl. Bald wurden auch Runkelrüben, Knochen, Knochenmehl und Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen (F. M. E. 15. Juni 1850, Z. 250, R. G. Bl.) und überdies 64 Waarenpositionen im Zwischenverkehre für frei erklärt (F. M. E. 18. Juli 1850, Z. 278, R. G. Bl.).

[3]) F. M. E. 6. Juli 1850, Z. 264, R. G. Bl.

[4]) Kais. Pat. 29. Nov. 1850, R. G. Bl., Z. 462, F. M. E. 28. Juli und 24. Dec. 1853, Z. 150 und 271, R. G. Bl.

[5]) F. M. E. 20. Juni 1851, Z. 154, R. G. Bl.

[6]) Beilage zur Zahl 220 im LXIX. Stücke des R. G. Bl. Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Finanzministers Freiherrn von Krauß über die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie.

beschränkt [1]). In Ansehung vieler Waarenartikel wurde der Zolltarif vom Jahre 1838 theils ergänzt [2]), theils und zwar meistens im Sinne der Verminderung der Zölle umgeändert und statt der Werthzölle sich immer mehr der Gewichtszölle bedient [3]). Mehrere Gegenstände traten aus der Reihe der außer Handel gesetzten Waaren [4]), deren Bezug den Privaten zum Theile erleichtert wurde [5]). Endlich war man auch darauf bedacht, den Bezug neuer Maschinen [6]) und auswärtiger Musterstücke dem inländischen Producenten selbst für den Fall zu erleichtern, als die letzteren unter die außer Handel gesetzten Waaren gehören sollten [7]).

Mit der Verbindung aller österreichischen Kronländer — mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse — war zwar Ein Zollgebiet gewonnen, allein das Bedürfniß einer gänzlichen Umgestaltung des Zolltarifs war seit vielen Jahren gefühlt und konnte nicht weiter verschoben werden. Es fehlte nicht an Stimmen, welche in dem Zolltarife vom Jahre 1838 Widersprüche zu entdecken vermeinten, welche den Staatseinkünften, der Landwirthschaft und dem Handel in gleicher Weise schädlich wären, und den Vortheilen, welche der Industrie zugewendet werden sollten, bei genauer Betrachtung aller Zweige derselben und ihrer Wechselwirkung, nur wahre Nachtheile sahen. Anstatt die materiellen Belange aller Theile des Staates naturgemäß nach den vorhandenen Bedingungen zu verschmelzen, hielten sie die Einrichtungen des Zollwesens

---

[1]) H. K. D 3. Mai 1843, 5. März 1845, 10. Sept. und 30. August 1847. P. G. S. LXXI. 152, LXXIII. 33 und LXXV. 128. F. M. E. 9. Mai, 1. Oct. 1848, Z. 716 und 4536, 18. Jän., 6. Febr., 4. Aug. 1849, Ergänzungsband zum R. G. Bl., Z. 95, 119 und 346.

[2]) Wie z. B. in Ansehung der hölzernen Druckplatten, der Braunkohle, mehrerer Lackarten u. dgl. H. K. D. 6. und 9. März 1841, 16. März und 7. Nov. 1842, 29. April 1845, 14. Febr. 1846, P. G. S. LXIX. 82 und 83, LXX. 129 u. 277, LXXIII. 85 und LXXIV. 31, F. M. E. 12. Dec. 1850, R. G. Bl., Z. 467, 31. Jän. 1851, R. G. Bl., Z. 23 und 2. Mai 1851, R. G. Bl., Z. 112.

[3]) Diese Artikel sind: Kaffee und seine Surrogate, Südfrüchte, Gartengewächse und Obst, Fische und Schalthiere, Felle und Häute, Honig und Wachs, Weintrauben, Alabaster, Gerbstoffe, Terpentin, mehrere chemische Hilfsstoffe, Zink, Baumwollgarne, Leinengarne, Baumwoll-, Stroh- und Kürschnerwaaren, Leder und Lederwaaren, Kämme, Messingarbeiten, Achat, Krystall, einige Gold- und Silberarbeiten und derlei Gewebe, chemische Producte, Zündhütchen und endlich Gegenstände des Buch- und Kunsthandels (H. K. D 8. April, 10. Sept. und 27. Dec. 1839, 18. Juli und 28. Oct. 1840, 4. Juni 1844, 1. und 28. Aug. 1845, 13. Juni 1846, 3. Oct. 1847 und F. M. E. 18. Dec. 1849, P. G. S. LXVII. 59, 170 und 283, LXVIII. 281 und 335, LXXII. 119, LXXIII. 116 und 134, LXXIV. 135, LXXV. 138 und R. G. Bl. v. J. 1849, Z. 48).

[4]) Bobbinet mit Dessins, Kaffeesurrogate, Zündhütchen und Uhren (H. K. D. 4. Juni 1844, P. G. S. LXXII. 119.)

[5]) Durch Ausdehnung des Wirkungskreises der zur Bezugsbewilligung berechtigten Behörden oder, wie bei einigen Baum- und Schafwollwaaren, durch Herabsetzung des für den Privatbezug giltigen Eingangszolles (H. K. D. 8. Aug. 1838, 31. März 1846 und 27. April 1840, P. G. S. LXVI. 328, LXXIV. 79 u. LXVIII. 199, F. M. E. 18. Aug. 1848, Z. 25, 826).

[6]) H. K. D. 10. März 1842, Z. 7880 und F. M. E. 28. Mai 1849, Ergänzungsband zum R. G. Bl., Z. 254.

[7]) H. K. D. 5. April 1837 und 8. August 1844, P. G. S. LXV. 128 und LXXII. 171. Dagegen kann das erlassene Pferdeaustrieb- und Waffenausfuhrverbot

auseinander. Künstliche Interessen wurden auf diese Weise hervorgerufen, so daß bei minder sittlicher Anschauung der Schmuggel als ein billiges Ausgleichungsmittel erscheinen konnte. Da diese Ueberzeugung ziemlich allgemein getheilt wurde, konnte endlich die seit dem Jahre 1841 angestrebte Reform des österreichischen Zollwesens [1]) durchgeführt werden. Auf Veranlassung der Regierung wurde von einer Commission der tüchtigsten Fachmänner auf Grundlage eines umfassenden, seit Jahren aufgehäuften Materiales ein Tarifentwurf ausgearbeitet. Dem inländischen Gewerbsfleiße sollte ein wirksamer Schutz zu Theil werden, ohne den fremden Mitbewerb auf gesetzlichem Wege gänzlich auszuschließen und dadurch auf den ungesetzlichen hinzudrängen. Dabei sollte der Staatsschatz möglichst gewahrt bleiben. Dieser Entwurf wurde an die Handels- und Gewerbskammern und einige andere Körperschaften des Reiches zur Einsichtsnahme versendet, und damit zugleich durch ein Umlaufschreiben des Handelsministeriums vom 22. Dec. 1850 die Einberufung von Sachverständigen zu einer Generalberathung in Wien verbun-

---

ebensowenig in Betracht kommen, als die Erhöhung der Zuckerzölle, da jene nur zeitweilig und die letzteren im Einklange mit der von dem aus inländischen Stoffen erzeugten Zucker zu erhebenden Verbrauchsabgabe bemessen waren (Circular der n. ö. Landesregierung 25. April und 25. Juli 1848 und F. M. E. 19. November 1849, R. G. Bl., Z. 16).

[1]) Der Plan dieser Reform beruhte der Hauptsache nach

1. Auf dem angestrebten Uebergange vom Prohibitiv- zu einem gemäßigten Schutzzollsysteme. Zu diesem Behufe sollten, unter Beibehaltung des bisherigen Zollausmaßes für alle landwirthschaftlichen Produkte und Verzehrungsartikel, a) die bisherigen Ein- und Ausfuhrverbote größten Theils aufgehoben; b) die Ausfuhrzölle für die österreichischen Gewerbserzeugnisse auf den Nominalzoll von 1 kr. vom Centner zurückgeführt, also thatsächlich in dem betreffenden Verkehr die Zollfreiheit ausgesprochen werden. c) Auch der Einfuhrzoll auf solche Rohstoffe sollte auf einen gleichen Minimalzoll herabgesetzt werden, welche das Inland nicht zu liefern vermag, der inländische Gewerbsfleiß aber zur weiteren Verarbeitung unumgänglich bedarf.

Im Zusammenhange damit stand das Bestreben 2. das Zollverfahren zu vereinfachen; namentlich sollten die Werthzölle abgeschafft, im inneren Zollgebiete die Freiheit des Verkehres erweitert und demgemäß die Controlmaßregeln auf den Grenzbezirk eingeschränkt, für die Sicherung ihres Zweckes aber auch mit den Nachbarstaaten Verträge zur Hinderung des Schleichhandels abgeschlossen werden.

3. Sollte der zollfreie Handelsverkehr zwischen den ungarisch- und nicht ungarisch-österreichischen Ländern in Betreff aller Gewerbserzeugnisse dieser Länder ausgesprochen, und insoweit eine wirkliche Erweiterung des Zollgebietes vor sich gehen, und endlich

4. Die Zolleinigung mit den außerösterreichischen deutschen Bundesländern dadurch angebahnt werden, daß man sich dem Zollvereinstarife nicht nur in der äußeren Anordnung, sondern auch in den Sätzen selbst möglichst annäherte, und nur dort, wo der Uebergang zu dem ermäßigten Zolle bedenklich erscheinen konnte, entsprechende Zuschläge einführen wollte, welche allmälig zu beseitigen gewesen wären (A. J. E. Ritter von Kraus-Elislago Autobiographie, Wien 1849, S. 204 u. ff.)

Diese Vorschläge hatten außer einigen Zollermäßigungen zunächst kein praktisches Resultat, da die Verhandlungen über dieselben bis zur a. h. Genehmigung nicht führten. Es ist jedoch ersichtlich, daß mehrere dieser Anträge eben nicht wesentlich verschieden von dem sind, was später mit besserem Erfolge angestrebt wurde.

den [1]). Der von diesem Zollcongreß [2]) berathene Entwurf erhielt mit einigen Abänderungen die a. h. Genehmigung unter dem 8. November 1851 [3]). Der Tarif ist in systematischer Ordnung abgefaßt, so daß jede Gewerbsclasse in wenigen Spalten alles sie Interessirende gesammelt findet. Auch macht nur eine solche Zusammenstellung sehr kurze und einfache tarifmäßige Benennungen möglich, wie sie der Verkehr benöthigt. Um die Vortheile eines alphabetischen Verzeichnisses nicht zu entbehren, ist auch ein solches dem Anhange zum Zolltarif beigefügt. Das gewählte System ist in seinen großen Grundzügen jenes unserer ämtlichen Handelsverkehrsausweise. Es beginnt mit den Consumtibilien, geht zu den Roh- und Hilfsstoffen der Industrie und den Halbfabricaten über, und schließt mit den Ganzfabricaten. Der Tarif ist in Wahrheit ein allgemeiner, da er die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle enthält. Für kurze Strecken sind die Durchfuhrzölle niedrig bemessen oder ganz nachgesehen, im Allgemeinen aber nach dem Werthe der Waaren möglichst abgestuft. Bei einigen höchst werthvollen Fabricaten ist er auf 50 kr. für den Rohcentner festgesetzt, um dem bisherigen hie und da vorkommenden Widerspruche auszuweichen, daß die durchgeführte fremde Waare geringer belegt erschiene, als die ausgeführte inländische. Die Ausfuhrzölle sind ohne Vergleich geringer bemessen als vordem. In Ansehung der Einfuhrzölle kann hier im Allgemeinen nur angeführt werden, daß sie auf sehr genauen Preiserhebungen, vielfachen Enqueten, sorgfältig erwogenen Abstufungen und in der bei weitem größeren Mehrzahl auf der Zustimmung der einvernommenen Industriellen beruhe. Die Einfuhrzölle betragen bei den gemeinen und mittelfeinen Waaren etwa 20% des Werthes. Von diesem Mittelmaße wurde jedoch abgewichen, wo es besondere Rücksichten für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse, für jene des Waarentransportes oder der literarischen und künstlerischen Thätigkeit räthlich erscheinen ließen. Bei den feinen und feinsten Waaren mußte der Zoll, um den Schwärzungsgewinn nicht allzu lockend zu machen [4]), etwas niedriger gehalten werden, so wie aus demselben Grunde der Zoll von 6 fl. für das netto Pfund (feine Seiden-, feinste Strohwaaren, zubereitete Schmuckfedern, feinste Kleidungen und Putzwaaren, Gold- und Silberarbeiten, Knallpräparate) als der in keinem Falle überschrittene erscheint. Die Werthzölle wurden durchgehends beseitigt, da man aus Erfahrung die Schwierigkeit in der Durchführung derselben kannte. Das Prinzip, wornach zahlreiche Waarenpositionen der früheren Tarife »außer Handel« gesetzt wurden, fiel mit der ausgesprochenen Zulassung fremder Concurrenz auf

---

1) Verhandlungen der Versammlung zur Berathung des Zolltarifsentwurfes. Wien 1851, Seite I.

2) Vom 21. Jän. bis 21. Febr. 1851.

3) R. G. Bl., Z. 244 v. J. 1851.

4) Zur Verhütung des Schleichhandels wurde, so weit für dieselbe auch außer der Vereinbarung mit den Nachbarstaaten gewirkt werden kann, die Paßcontrole der wegen Schleichhandels Verdächtigen oder Bestraften (E. d. Ministerien der F. u. d. H., sowie der obersten Polizeibehörde 12. Sept. und 5. Nov. 1853, Z. 179, 180 u. 232, R. G. Bl.), und einige Bestimmungen für die Seeküste, namentlich rücksichtlich der Schiffsmanifeste (F. u. H. M. E. 24. Sept. 1853, R. G. Bl., Z. 204, revidirt mittelst M. E. vom 10. März 1862, R. G. Bl., Z. 19), in Wirksamkeit gesetzt (Vgl. §§. 34 u. ff.).

hiesigen Märkten. Flumiuel, Augustura- und neue Chinarinde, Sylvester und künstliche Mineralwässer wurden von dem Einfuhrverbote ausgenommen. Gold- und Silberstufen sind die einzigen mit einem Ausfuhrverbote belegten Gegenstände [1]).

So ward eine neue Epoche der Entwicklung der Volkswirthschaft im Allgemeinen und des Zollwesens im Besonderen begonnen, welches hinfort von den Grundsätzen des Schutzzollsystemes geleitet sein sollte.

V.

Der deutsch-österreichische Zoll- und Handelsvertrag und der Zolltarif vom Jahre 1853.

Nachdem auf diese Weise der österreichische Kaiserstaat fast alle seine Ländergebiete in einen gemeinschaftlichen Zollverband aufgenommen hatte, ging er an die Lösung seiner Aufgabe in Mitteleuropa [2]) — die Herstellung Eines gemeinschaftlich e n auch die deutschen Bundesländer umfassenden Verkehrsgebietes.

---

[1]) Entwurf des allgemeinen österreichischen Zolltarifs für die Ein-, Aus- und Durchfuhr. Wien 1850, S. III, IV, IX und X.

[2]) Schon in Folge a. h. Entschließung vom 23. Jänner 1848 trat eine Commission zusammen, welche für den Wechselverkehr zwischen Oesterreich und Modena Zollerniedrigungen in Antrag brachte, die auch am 1. März desselben Jahres vorläufig für 2 Jahre ins Leben traten (Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1848, III. Gesetzchronik S. 54). Am 3. Juli darauf wurde zwischen Modena, Parma, welch' letzteres Tags zuvor der erwähnten Uebereinkunft beitrat, und Oesterreich eine Convention über die Feststellung eines Zollvereines abgeschlossen. Als ausschließende Zwecke dieses Vereines wurde die Begünstigung des Handels und der Verkehrsbeziehungen zwischen den betheiligten Staaten erklärt (Ergänzungsband des R. G. Bl., Z. 313 und 384). Dieser Vertrag wurde zu Wien am 9. August 1852 unterzeichnet (R. G. Bl., Z. 203 v. J. 1852), und war in Bezug auf die Zollgesetzgebung, Verwaltung und Verrechnung ein engerer zwischen den beiden Herzogthümern und Lombardovenetien. Die Zoll-Linie, welche jene beiden von diesem trennte, wurde, die Herzogthümer umschließend, bis an die römische, toskanische, sardinische Grenze und bis an die Küsten des mittelländischen Meeres, unter Bildung eines Grenzbezirkes, ausgedehnt. Die beiden Herzogthümer nahmen, um die Zollvereinigung zu einer durchdringenden zu machen, folgende österreichische Gesetze an (Art. 10 des Zollvereinsvertrages): a) Den allgemeinen Zolltarif vom 6. Nov. 1851, b) die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, c) die a. h. Entschließung über die Besteuerung des inländischen Zuckers vom 12. October 1849, d) das a. h. Patent vom 6. Sept. 1850 über den Stempel auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, e) das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, soferne die Uebertretungen die nun angeführten Gesetze betreffen, und endlich f) die organischen Anordnungen und Dienstvorschriften der Finanzwache, welche in dem am 1. August 1843 in Wirksamkeit getretenen Reglement enthalten

Die Absichten Oesterreichs, bezweckend eine Zollvereinigung mit Deutschland in der Art, daß darunter kein wesentliches Interesse des einen oder anderen Handelsgebietes verletzt werde, daß vielmehr die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche möglichst ihre Befriedigung erhalten — wurden in dem Regierungsblatte [1]) klar ausgesprochen, und später in einer Denkschrift des kaiserl. österreichischen Handelsministers vom 30. Dec. 1849 über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung genauer formulirt [2]). Darnach sollte in drei Abstufungen die volle Zollvereinigung zu Stande kommen. In der ersten Periode sollte das Princip des gegenseitigen zollfreien Austausches einheimischer Roherzeugnisse und Nahrungsstoffe und mehrerer inländischer Halbfabricate, das Princip der freien Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt maßgebend sein und die Grenzbewachung wechselseitig erleichtert werden. In einem weiteren Uebergange sollte den eigenen Ganzfabricaten wechselseitig allmälig — durch Herabsetzung der Zölle auf die Hälfte oder ein Drittheil des allgemeinen Zollsatzes — das Thor geöffnet werden. Für Industriezweige, die in beiden Gebieten sich ziemlich gleicher Entfaltung erfreuen, sollte der Verkehr in der Ein- und Ausfuhr auf Grund von Ursprungszeugnissen und Annahme eines gleichen Zollsatzes gegen die dem Vertrage nicht beigetretenen Staaten freigegeben werden. Der letzte entscheidende Schritt sollte endlich die Zollvereinigung sein.

Es kann an dieser Stelle eine Darstellung jener Verhandlungen, denen es auch an Schattenseiten nicht fehlen sollte, nicht erwartet werden, welche der Ueberreichung dieser Denkschrift an die provisorische deutsche Bundescommission und der Mittheilung derselben an die deutschen Regierungen folgten. Welche auch die

---

sind. Die contrahirenden Theile erklärten auch die Absicht (Art. 26 ebenda), diesen Vertrag auf andere italienische oder deutsche Staaten auszudehnen. Der Vertrag wurde vorläufig auf die Zeit vom 1. Febr. 1853 (F. M. K. 7. Nov. 1852, Z. 230, R. G. Bl.) bis Ende October 1857 abgeschlossen (Art. 29 des Zollvereinsvertrages), nach dieser ersten Periode aber nicht weiter verlängert. Parma trat in das Verhältniß anderer italienischer Staaten, welche das österreichische Zollgebiet begrenzen (F. M. K. 14. und 22. October 1857, Z. 3876 und 4013, V. Bl. 471 und 473, vgl. auch §. 143 Z. O.), und mit Modena wurde ein besonderer Zolleinigungsvertrag abgeschlossen (ddo. 15. October 1857, R. G. Bl. Z. 222), in welchem dieses die volle Freiheit seiner Gesetzgebung zurücknahm (siehe auch F. M. V. 27. Nov. 1857, Z. 4794, 19. Febr. und 1. October 1858, Z. 5058 und 4788, R. G. Bl. Z. 223, 30 und 173 und V. Bl. S. 522 und 524 mit der Beilage, 59 und 374). In Folge dieses Vertrages war zwar für das Gesammtzollgebiet der allgemeine österreichische Zolltarif maßgebend, da jedoch für Waaren, welche ausschließlich zur Einfuhr nach Modena die Bestimmung hatten, bedeutend mindere Zölle als die des österreichischen Zolltarifes in Anwendung kamen, so mußte zwischen Lombardovenetien und Modena eine Zwischenzoll-Linie errichtet werden. Die folgenden Ereignisse auf dem politischen Felde haben jedoch nicht nur zur Aufhebung auch dieses Vertrages (M. Kundm. 18. März 1859, R. G. Bl. Z. 45, V. Bl. 61), sondern durch Verlust beinahe der ganzen Lombardie zu einer noch bedeutungsvolleren Verengung des allgem. österr. Zollgebietes geführt (vgl. auch F. M. E. 4. und 12. August und 25. December 1859, Z. 4786, 4921 und 62200, R. G. Bl., Z. 148, 152 und 235, V. Bl. 315, 328 und v. J. 1860, 2).

[1]) Wiener Zeitung vom 26. Oct., Austria vom 27. Oct. 1849.

[2]) Beilage zu Nr. 33 der Austria ddo. 8. Febr. 1850.

Ansichten über das Verhalten der Parteien in dieser Frage sein mögen, Oesterreich war in der Zollfrage, wie selbst seine Widersacher gestehen mußten, »von großen und fruchtbaren Gedanken geleitet,« richtete seinen Blick unverwandt nach dem großen Ziele und fügte sich, Nebendinge der Hauptsache stets unterordnend, willig jeder Aenderung seiner Vorschläge und jedem Gegenantrage, so weit diese mit der nöthigen Schonung bestehender Interessen vereinbar oder sonst geeignet waren, die Sache selbst zu fördern, und das große Ziel der Zolleinigung gewisser, rascher und leichter als auf dem beantragten Wege erreichen zu machen. Der Geist der ganzen mit dem Zolltarife vom 6. Nov. 1851 vollbrachten Reform gibt hiefür das schönste Zeugniß.

Der Erfolg der Bemühungen der kaiserlichen Regierung war der am 19. Febr. 1853 zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag [1]), welchem Liechtenstein einerseits, und die mit Preußen zollvereinten deutschen Staaten andererseits beitraten [2]). Dieser Vertrag ist einer der umfassendsten, die jemals in solchen Angelegenheiten geschlossen wurden. Er ist nach seinen eigenen Worten zur Anbahnung einer späteren deutsch-österreichischen Zolleinigung abgeschlossen, und enthält auch einen Zoll- und Münzkartelvertrag [3]). Eine große Menge von zollfreien Artikeln ist in dem Vertrage aufgeführt, wie: Feld-, Garten- und Waldfrüchte, Mühlfabricate, Geflügel, Vieh und thierische Producte, Flußfische, Harze, Holz und Holzwaaren, Metalle, Zink, Kohlen, gemeine Töpferwaare mit oder ohne Glasur, ungeleimtes Papier, Bücher, Landkarten, Musikalien, Lithographien, Stahlstiche [4]). Ein besonderer Tarif [5]) stellt diejenigen Waaren zusammen, welche im Verkehre zwischen den Ländern der contrahirenden Theile mit einem ermäßigten Zollsatze zugelassen werden, wie: Rohes Leinen- und Baumwollgarn, Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren, Bürstenbinderarbeiten, Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren, geleimtes Papier, Gold- und Silberpapier, Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren, Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren, feine Bleiwaaren, hölzerne Flußfahrzeuge, Instrumente, kurze Waaren, chemische Producte, soweit diese Gegenstände nicht ohnehin unter die ganz befreiten gehören, Honig, Käse, fette Oele, zubereitete Eßwaaren, chemische Hilfsstoffe, Roheisen, Stabeisen, façonnirtes Eisen, Eisenblech, Eisendraht, Eisenwaaren, Nähnadeln, Stricknadeln, Zink. Die Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehre zwischen den vertragmachenden Theilen Ausgangsabgaben erhoben werden können, sind in zehn Positionen zusammengefaßt, und gehören meistens den Urprodukten zum Behufe der Gewerbsindustrie an, wie z. B. Knoppern, Pottasche, Weinstein, Gold- und Silberstufen, rohe Granaten, einige Felle und Häute, Seide, Hadern, Porzellanerde [6]).

---

[1]) R. G. Bl. Z. 207 v. J. 1853.

[2]) K. d. M. des Aeußern v. 12. Oct. 1853, Z. 208, ebenda und Art. 26 des Vertrages. Auch für Parma und Modena galt dieser Vertrag bis zum Erlöschen des von beiden mit Oesterreich abgeschlossenen Zollvereinsvertrages (vgl. S. LXXI, Anmerkung [2]).

[3]) III. und IV. Beilage des Vertrages.

[4]) Unter A. der I. Beilage des Vertrages.

[5]) Unter B. der I. Beilage der Vertrages.

[6]) II. Beilage des Vertrages.

Erhöhungen des einen Tarifes sollen ohne Einfluß auf die Zwischenzölle bleiben. Von Ermäßigungen muß dem andern Theile drei Monate vor deren Eintreten Nachricht gegeben werden, damit dieser zu einem erhöhten oder ermäßigten Zwischenzoll greifen könne [1]). Rücksichtlich des Markt- und Meßverkehres, so wie der Ein- und Ausfuhr, welche zum Behufe der Zubereitung oder Umgestaltung der Waaren stattfindet, sind gleichfalls mehrere Erleichterungen bedungen [2]). Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die beiderseitigen Zollämter soviel als möglich local vereinigt [3]), und durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere der Waarenbeförderung [4]) der möglichste Vorschub geleistet werden.

Der Vertrag begann seine Wirksamkeit mit dem 1. Jänner 1854, wurde vorläufig bis 31. Dec. 1865 abgeschlossen [5]) und ließ alle jene Begünstigungen im Grenzverkehre unberührt, welche die in diesem Vertrage gewährten Erleichterungen überschreiten [6]).

Es darf behauptet werden, daß es Oesterreich um die Zwecke des Vertrages ernstlich zu thun war. Es assimilirte seine Zollinstitutionen jenen des deutschen Zollvereines [7]), ja erklärte sogar in neuester Zeit, die letzteren ganz annehmen zu wollen, falls zugleich die angestrebte Zolleinigung vor sich ginge. Leider wurde nicht allseits in gleicher Weise der Zweck des Handels- und Zollvertrages vom 19. Febr. 1853 im Auge behalten. Es zeigte sich bald ein Gegenstreben, welches neuestens in dem Entwurfe eines preußisch-französischen Handelsvertrages gipfelt und damit in gleicher Weise sowohl die Fortdauer des deutschen Zollvereines wie die Absichten des Vertrages vom 19. Februar 1853 bedroht [8]).

---

[1]) Art. 4. des Zollvertrages.
[2]) Art. 6. ebenda. Vgl. auch §§. 226 u. ff.
[3]) Art. 8. des Zollvertrages.
[4]) Art. 17 ebenda.
[5]) Art. 25 ebenda.
[6]) H. K. D. 23. Juni 1828, 20. Dec. 1847, P. G. S. LVI. 24, LXXV. 163, und Ministerialerklärungen vom 22. April 1848 und 27. Dec. 1849; vgl. B. Bl. 1854, 41. Zur Fortbildung des Vertrages wurde eine Commission aus von den contrahirenden Staaten zusammengesetzten Mitgliedern gebildet (Art. 23 des Zollvertrages), welche jedoch schon im J. 1855 ihre Wirksamkeit einstellte.
[7]) 2 Separatartikel des Zoll- und Handelsvertrages, Austria 1853, Z. 48.
[8]) Die Literatur über den preußisch-französischen Handelsvertrag vom 2. August 1862 ist bereits eine sehr reichhaltige. An dieser Stelle möge zur Orientirung über denselben, so wie den gegenwärtigen Stand der bezüglichen Verhandlungen genügen anzuführen:

Officielle Actenstücke zum preußisch-französischen Handelsvertrage. Austria 1862, I. 473, 570 und 588. II. 57, 123, 169, 196, 219, 298, 323, 371, 416, 462 und 577.

Der deutsch-französische Handelsvertrag, Austria 1862, I. Bd. S. 357 u. ff., 483 u. 611. II. Bd. S. 62, 193 u. 249. 1863 S. 3, 18, 34, 89 und 141.

Die handelspolitische Krisis in Deutschland. Austria 1862, II. S. 273 u. 505.

Die Verhandlungen rücksichtlich des preußisch-französischen Handelsvertrages im österr. Reichsrathe, ebenda II. 69.

Schon vor Abschluß dieses Vertrages war das Fürstenthum Liechtenstein dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete beigetreten [1]), und nahm unbeschadet seiner Souveränität das österreichische System in Ansehung der Zölle, der Staatsmonopole, der Verzehrungssteuer und des Stempels auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten auf Grund der dießfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen an, wie sie namentlich im Kreise Vorarlberg, mit welchem dieser Verein zunächst abgeschlossen wurde, bestehen oder in der Folge abgeändert werden sollten [2]). Dahin gehört auch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 [3]). Die Einrichtungen des Finanzwachkörpers sind im Ganzen die österreichischen, doch mit jenen Aenderungen, welche in Folge der probeweisen Einführung der Einrichtungen des Zollvereines nothwendig wurden [4]).

Die vertragsmäßig zugesicherte Annäherung der österreichischen Zolleinrichtungen an jene des deutschen Zollvereins, nicht minder aber auch die als wünschenswerth erkannte Vereinfachung und Beschleunigung des Zoll- und Controlverfahrens führten zu einem Acte der Gesetzgebung — kundgemacht mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 7. Juni 1853 [5]) — welcher zahlreichen Bestimmungen der Zollordnung vom 11. Juli 1835 derogirte.

Dahin gehört die Ueberreichung der schriftlichen Waarenerklärung in zweifacher Ausfertigung [6]); die Anordnung, daß der Ausfuhrzoll mit Ausnahme der Fälle, in denen der Austritt der Waare erwiesen werden muß, stets bei dem Amte zu entrichten ist, bei welchem die Sendung zur Ausfuhr erklärt wird [7]); die Annahme der Regulative des Zollvereines im Güteranweis- (Begleitscheins-) Verfahren und bei der Aufnahme der Waaren in die ämtlichen Niederlagen mit jenen Modificationen, welche mit Rücksicht auf die weit größeren Handelsplätze und Niederlagen so wie den Speditions- und Commissionshandel Oesterreichs

---

Hannover und der französische Handelsvertrag. Austria 1863, S. 53.

Die Generalzollkonferenz, ebenda S. 33 und die baierische Circulardepesche vom 18. Febr. 1863, ebenda S. 181.

Der Frankfurter Congreß deutscher Industriellen. Austria I. 572 u. 612.

Der Congreß deutscher Volkswirthe, ebenda II. 306.

Der deutsche zweite Handelstag ebenda S. 401, auch die Verhandlungen und die Abstimmung des Münchner Handelstages (Berlin 1863 bei U. Frank), dann die Verhandlungen des hannoveranischen Gewerbsvereines über den preußisch-französischen Handelsvertrag, Austria 1863, S. 39, endlich auch

Der Handelsvertrag vom 2. August und das französische Fremdenrecht von Felix Permiker, Breslau 1863, vgl. auch Austria 1863, S. 197.

[1]) Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, R. G. Bl., Z. 146, F. u. H. M. E. 10. Juli 1852, R. G. Bl., Z. 147.

[2]) Art. I. des Hauptvertrages und 2. Separatartikel.

[3]) Art. II. des Hauptvertrages.

[4]) V. d. M. der Justiz u. d. F. vom 15. Oct. 1853, R. G. Bl. 210.

[5]) R. G. Bl. 1853, Z. 104.

[6]) §. 2 ebenda. Für das Güteranweisverfahren bereits durch die Zollordnung v. J. 1835 und für die Ausfuhr durch den F. u. H. M. E. 7. März 1852 (R. G. Bl., Z. 38) angeordnet.

[7]) §. 20, F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl.

für nöthig oder zweckmäßig erachtet wurden [1]). Die Aenderungen in Bezug auf die Behandlung der Eingangsgüter bei ihrem Eintreffen im Orte der Bestimmung [2]) und der hochbelegten Waaren bei deren Einbringung in mit Steuerlinien umschlossene und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehene Orte [3]) wurde zunächst durch die Bestimmungen des Zolltarifs vom 6. Nov. 1851 veranlaßt.

Was das Controlverfahren betrifft, so wurden nebst den unter Einem zusammengefaßten bisherigen Erleichterungen [4]) noch weitere zugestanden. Die wesentliche Aenderung der bisherigen Bestimmungen besteht in einigen Erleichterungen der Baumwollgarncontrole, namentlich darin, daß unverarbeitete Baumwollgarne künftig auch mit anderen als den auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten gedeckt werden können [5]). Einige Gegenstände, wie Specereiwaaren, mit Ausnahme des Kaffees und Zuckers, und rohe Baumwolle, mit Ausschluß jener, welche Baumwollspinnereien beziehen, veräußern oder versenden, wurden ganz, und andere Gegenstände im Grenzbezirke, (wie Seide, rohe und gesponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, Baumwollwaaren und Baumwollgarn) in größeren Mengen, als bisher der Fall war, von der vorgeschriebenen Controle ausgenommen [6]).

Betreffend endlich die Verbuchung der Zoll- und Controlsfälle in den Amtsbüchern, wurden Einrichtungen getroffen, welche man für geeignet erkannte, wo nicht eine größere, doch mindestens die mit dem bisherigen Verfahren (»der Juxtirung«) beabsichtigte Sicherheit gegen Unterschleife aller Art zu gewähren, wobei auch auf den Umstand Rücksicht genommen wurde, daß für die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens die in dem deutschen Zollvereine seit vielen Jahren gemachte Erfahrung spricht [7]). Ebenso wurde fast durchgehends die Nomenclatur der von den Aemtern auszustellenden Bescheinigungen über das vorgenommene Zollverfahren den Einrichtungen des deutschen Zollvereines entlehnt [8]). Auch die Einrichtungen des Zollvereines bezüglich der Organisation der Zollämter und der Finanzwache wurden versuchsweise in einigen Bezirken und nach und nach längs der ganzen Zollvereinsgrenze eingeführt [9]), und endlich für die übrigen Grenzen des Kaiserstaates mit Ausnahme der Militärgrenze angenommen [10]).

---

[1]) §§. 5 bis 24 und 26 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl.
[2]) §. 27 ebenda.
[3]) §. 28 ebenda.
[4]) §. 30 ebenda. H. K. D. 3. Sept. 1845, P. G. S. LXXIII. 138, F. M. E. 9. Mai und 1. Oct. 1848, Z. 716 und 4536.
[5]) §§. 43 bis 47, F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl.
[6]) §§. 48 bis 51 ebenda.
[7]) §. 1 ebenda.
[8]) §§. 4, 8, 17 und 34 ebenda. Vgl. auch; Darstellung der wesentlichsten Momente, wodurch das neue, den Einrichtungen des deutschen Zollvereins nachgebildete Zollverfahren sich von der bisherigen Zollmanipulation unterscheidet, in dem Anhange zu den Vorschriften über einige Aenderungen des österr. Zollverfahrens. Wien 1853. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
[9]) F. M. K. 15. Oct. 1853, R. G. Bl., Z. 209, 21. Jän., 29. Sept. und 17. Oct. 1854, Z. 16, 257 u. 271, R. G. Bl. F. M. V. 11. Mai und 30. Oct. 1858, Z. 2108 und 5503, V. Bl. 131 u. 469, R. G. Bl., Z. 195.
[10]) F. M. V. 18. April 1860, Z. 1461, V. Bl. 197.

So waren im Laufe einiger Monate umfassende Gesetze erschienen, welche für alle Kronländer des gemeinschaftlichen Zollverbandes von gleicher Bedeutung waren [1]), und denen sich organisch die Reform des Tarifes vom 6. November 1851 anschloß. Eine gänzliche Umgestaltung des letzteren ward zwar nicht beabsichtigt, doch gab es Gründe, welche Aenderungen des Tarifes nach manchen Seiten nothwendig machten. Dahin gehören: 1. Die Einschaltungen der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 verabredeten Zollbefreiungen und Begünstigungen. 2. Jene Herabsetzung der Zölle auf fremde Manufacte, welche durch die Rücksicht geboten war, daß nicht Erzeugnisse dritter Staaten im Zollvereine verzollt und als dortiges Erzeugniß zum Nachtheile der österreichischen Finanzen gegen den Begünstigungszoll im Zwischenverkehre zu uns übergeführt werden. 3. Jene Erleichterungen im Bezuge der Roh- und Hilfsstoffe der Industrie und in der Ausfuhr der fertigen Erzeugnisse, welche zur leichtern Bestehung der Concurrenz der Zollvereinsstaaten nöthig erschienen. 4. Jene Aenderungen in der Textirung der einzelnen Tarifsposten und Verminderung der Zahl derselben, welche zum Zwecke der Gleichstellung und Annäherung unseres Tarifs mit jenem des Zollvereins räthlich wurden, ohne das in unserem Tarife zum Schutze der Industrie durchgeführte Princip der Abstufungen nach den verschiedenen Werthen der in eine Tarifsabtheilung gehörigen Waaren zu verletzen, und 5. jene Erfahrungen, welche seit der Wirksamkeit des Tarifs über einzelne Mängel desselben gemacht und nur zum Theile durch Ergänzungs- und Erläuterungsverordnungen berücksichtigt werden konnten [2]).

So kurz auch die Dauer der Gesetzeskraft des nach einem für Oesterreich neuen Principe gebauten Zolltarifes vom Jahre 1851 war, so hatten die in derselben gemachten Erfahrungen doch den Beweis geliefert, daß unsere Industrie fortwährend einen hinreichend großen Schutz genoß, und daß selbst der Bestand von Gewerbszweigen, die wie die Baumwoll-, Seiden- und Eisenindustrie in der Entwickelung bei uns am meisten zurückgeblieben waren, außer alle Frage gestellt sei. Der Tarif sollte aber auch den mitteleuropäischen Zoll- und Handelsverein heranbilden, welcher allein als ausreichende Grundlage des europäischen Friedens betrachtet werden kann. Daher mußten manche Zollherabsetzungen bis auf jenes Maß vorgenommen werden, welches durch die Rücksichten auf den Schutz jeder wirklich lebensstärken Industrie, die Möglichkeit der Hintanhaltung des Schmuggels und die Vereinfachung des Tarifes für die Bedürfnisse des Handels gegeben ist. So stellten sich die Sätze des Tarifs vom Jahre 1851 hie und da zu hoch und zu weit abgestuft heraus, um als eine Grundlage der Zollgesetzgebung einer großen Genossenschaft und namentlich solcher Staaten zu dienen, die an ein milderes und einfacheres System gewohnt sind [3]).

---

[1]) F. M. E. 24. Juni und 17. Sept. 1853, Z. 118 u. 183, R. G. Bl.

[2]) Umlaufsschreiben an die Handelskammern, Austria 1853, S. 1050.

[3]) Dieß war namentlich auch rücksichtlich Modenas und Parmas der Fall, welche damals noch zum österreichischen Zollgebiete gehörten. Der Tarif vom J. 1851 hat XXX Classen und 105 Abtheilungen. In den Abtheilungen 64 bis 67 sind 7,

All' diesen Rücksichten sollte der neue Tarif Rechnung tragen. Der Entwurf desselben wurde daher nach gründlicher und umfassender Berathung [1]) den Handels- und Gewerbekammern, dann allen Finanzlandesbehörden zur Begutachtung zugewiesen und ihre dießfälligen Wünsche und Bemerkungen gehört und nach Möglichkeit beachtet. Der Tarif erhielt durch die a. h. Entschließung vom 5. December 1853 Gesetzeskraft [2]) und schließt die österreichische Zollgesetzgebung in allem Wesentlichen für die mit dem Jahre 1865 endigende Periode ab [3]). Es beschränkte sich daher auch die Gesetzgebung im letzten Decennium, außer einigen organischen Einrichtungen [4]), auf die Vereinfachung des

---

5, 6, beziehungsweise 2 Posten enthalten. Dabei sind die mindesten Zölle (für Baumwollwatta) 5 fl. und (für Leinenwaaren gemeinster Art) 7 fl. 30 kr. CM. und die höchsten (für feinste Baumwoll-, Leinen-, Woll- und gemeine Seidenwaaren) 250 fl. und (für feine Seidenwaaren) 600 fl., welch' letzterem Zolle man auch bei feinsten Bastwaaren (T. P. 69, c), zubereiteten Schmuckfedern (T. P. 71, c), feinsten Kleidungen und Putzwaaren (T. P. 76, e), Gold- und Silberarbeiten (T. P. 92, a und b), feinsten Bijouterien (T. P. 93, b) und einigen Knallpräparaten (T. P. 203, a) begegnet.

Dagegen ist der Tarif vom Jahre 1853 nur in XXII Classen und diese in 80 Abtheilungen getheilt. In der Classe der Webe- und Wirkwaaren (52—57. Abtheilung) begegnen wir 4, 7, 5, 2, 3 und 3 Tarifposten, deren mindester Satz 1 fl. 30 kr. (für Seilerwaaren) und deren höchster 250 fl. (für feinste Baumwoll-, Leinen-, Woll- und Seidenwaaren, dann für feinste Kleidungen und Putzwaaren) beträgt. Der letztere ist überhaupt im ganzen Tarife nirgends überschritten (vgl. T. P. 59, e; 72, e; 75. a und 78, d).

[1]) Das hauptsächlichste Verdienst fällt in dieser Beziehung der zur Ausführung des Februarvertrages ernannten Commission zu (vgl. S. LXXIV, Anmerkung 6).

[2]) F. und H. M. K. 8. Dec. 1853, Z. 1185 (R. G. Bl., Z. 262, V. Bl. 1854, 5).

Die über das Verhältniß Dalmatiens zu den Ländern des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeleiteten Verhandlungen führten zur Belassung des erstgenannten Kronlandes als eines besonderen Zollgebietes. Seine geographische Lage macht die Vereinigung mit dem übrigen Kaiserstaate bedenklich, und sowohl die territoriale Gestaltung als auch die Entwickelung der Urproduction, sowie die Beschaffenheit derjenigen Factoren, von deren Vorhandensein die gedeihliche Wirksamkeit eines Schutzsystemes abhängt, machen noch niederere Zollsätze räthlich, als sie dem letzteren entsprechen. Der dalmatinische Zolltarif vom 18. Febr. 1857, R. G. Bl. Z. 44, ist daher nur in seiner äußeren Anordnung dem allgemeinen österreichischen Zolltarife nachgebildet. Aus den oben angegebenen Gründen konnte jedoch die Zahl der Classen und Abtheilungen (im systematischen Tarife) wesentlich vermindert werden. Er enthält nur VII Classen und in diesen 28 Abtheilungen, deren Postenzahl allerdings hie und da größer ist als im allgemeinen österreichischen Zolltarife. Der höchste Zollsatz ist 50 fl. CM. und zwar auf feine Baumwoll-, Woll-, Leinen-, Seiden- und kurze Waaren, dann auf Kleidungen und Putzwaaren gelegt. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen auch die übrigen Zölle zu jenen des allgemeinen Tarifes (Vgl. auch F. M. V. 4. u. 29. März 1857, Z. 24660 und 26653, R. G. Bl. Z. 45, 46 u. 65, V. Bl. 83, 85 und 135).

[3]) Mit dem genannten Jahre geht nämlich die für die gegenwärtige Höhe der Zölle bestimmte Periode (a. h. E. v. 20., F. M. E. 23. Dec. 1859, Z. 6996, V. Bl. 486, R. G. Bl., Z. 231), so wie die Zeit zu Ende, für welche zunächst der Februarvertrag abgeschlossen wurde.

[4]) Vgl. Anmerkung 9 und 10, Seite LXXVI.

Zoll- [1]) und Controlverfahrens [2]) und die allseitige Entwickelung der in dem Vertrage vom 19. Februar 1853 ausgesprochenen Grundsätze [3])

---

[1]) Hieher gehören: Die neueren Anordnungen über den Verzollungsstempel, den ämtlichen Verschluß, die Privatzollagenten, die Ausdehnung des Streckenzugsverfahrens, die Zollcreditirung, das Ansageverfahren auf Eisenbahnen und mehrere dießfällige Erleichterungen im Verkehre auf begünstigten Wasserstraßen und mit Fahrpostsendungen, endlich die Aufhebung der Durchfuhrzölle). (vgl. §§. 95, 97a, 120a, 197a, 218a, u. ff., VIIa Hauptstück und im Nachtrage Z. 1).

[2]) Die Zahl der controlpflichtigen Waaren verminderte sich und mehrere Anordnungen über die Führung der Gewerbsbücher und die Gewerbscontrole konnten beseitigt werden. Nicht minder wichtig ist die Erleichterung des Salzbezuges aus den Staatsniederlagen und aus dem Auslande und die Auflassung des Commercialwaarenstempels. Dagegen wurde die Aufsicht über die Gewerbsunternehmer im Grenzbezirke, welche Gefällsübertretungen begangen haben, oder bei notorisch schwunghaft betriebenem Schleichhandel verschärft). (vgl. §§. 259, 265 u. ff., 268 u. ff. u. 367, 268a u. ff., 333 u. 350 u. ff.

[3]) Hieher können die Erleichterungen in Beziehung auf die Getreideeinfuhr, die Erklärung beim Waareneingange, das Verfahren mit aus dem Zollvereine einlangenden Anweisungs- und Losungsgütern gerechnet werden (vgl. §§. 25, 61g, 147a und 226 u. ff.).

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

Die wichtigen Nachtheile, welche daraus entspringen, daß in den dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Ländern Unseres Kaiserstaates nach der Aufhebung der Zwischenzoll-Linien, welche dieselben früher trennten, über das Zollwesen und die Staatsmonopole von Salz, Tabak, Schießpulver und Salniter [1]), verschiedene gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die großentheils den gegenwärtigen Verhältnissen und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachtheile, und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkühr und ungebührliche Behandlung kräftigst zu bewahren, zugleich aber der inländischen Erwerbsthätigkeit und dem Staatsschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staatsmonopolsordnung nach sorgfältiger Prüfung in Unserm Kaiserstaate, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen.

Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem ersten April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpunkte an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Jänner 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das lombardisch-venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staatsmonopole, sammt allen nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in der Art aufgehoben, daß sich bei allen Amts-

[1]) Das Salnitermonopol wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 31. März 1853 für alle Kronländer aufgehoben, das Schießpulvermonopol jedoch aufrecht erhalten (R. G. Bl. Z. 90).

handlungen, welche nach dem ein und dreißigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bei allen Waarensendungen, über welche die Waarenerklärung nach diesem Zeitpunkte geschieht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu benehmen ist. Wenn die Waarenerklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist, und hierbei die Bedingungen des Zollverfahrens, nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nachträgliche Umstaltung oder Ergänzung der Waarenerklärung nach dem neuen Gesetze, oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern.

Dagegen bleiben auch künftig in Kraft:

1. Der Zolltarif und die bei der Anwendung der Zollsätze zu beachtenden Bestimmungen[1]).

---

[1]) Der gegenwärtig giltige allgemeine österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1853 (Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. December 1853, Z. 262, R. G. Bl.), in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Preußen vom 19. Februar 1853, für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollausschüsse genehmiget, ist mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit getreten und dehnt seine Geltung auch auf das mit Oesterreich zollvereinte Fürstenthum Liechtenstein aus. Bei Einführung der österreichischen Währung wurde eine summarische Zusammenstellung der Gebührensätze des allgemeinen österreichischen Zolltarifs für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vom 5. December 1853 (Wien aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1858) ämtlich veröffentlicht. Außer dem bestehen noch folgende Privatausgaben des Zolltarifes: Der allgemeine österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vom 5. December 1853 von J. J. Wagner, Gratz 1857 u. Allgemeiner österreichischer Zolltarif vom 5. December 1853 von Franz Pillwein, (Wien 1862, aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei).

Der Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung (I. Abschnitt des Zolltarifs) bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern sie verzollt und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen; ferner, welche Waaren behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstigt, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Verzehrungssteuerzuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind; endlich, welche Waaren beim Uebertritt über die Zoll-Linie an Zollstraßen gebunden sind, und welche ausnahmsweise auch auf Nebenwegen ein-, oder austreten können. In wie ferne diese Bestimmungen für die Zollordnung von Bedeutung sind, ist im Folgenden darauf die nöthige Rücksicht genommen worden.

Der systematische Tarif (II. Abschnitt des Zolltarifs) umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, den bei der Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Taraabzügen, und, in der Form von Anmerkungen, die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen, sowie die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang (III. Abschnitt des Zolltarifs) enthält einige Uebersichten und Reductionstabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein besonderes (nicht einen Bestandtheil des Tarifes bildendes) alphabetisches Waarenverzeichniß, welches die Tarifpost, unter welche die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt (§§. 1, 2 und 32 der Vorerinnerung zum Zolltarif).

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehr vorzukommen pflegen, in 22 Classen eingereiht, jede Classe umfaßt eine oder mehrer Abtheilungen, jede Abtheilung eine oder mehrere Tarifposten.

2. Die Preistarife der Monopolsgegenstände [1]), dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden [2]), und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle.

3. Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einerseits und Unseren übrigen Staaten andererseits, dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beider Gebietstheile durch die letzteren in das Ausland, oder in das Zollgebiet zurück [3]), ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien [4]), bestehen.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I, II, III ꝛc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern (1 bis 80) bezeichnet, die Tarifposten werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe I die Abtheilungen 1 bis 7, von denen die Abtheilung 1 die Tarifposten a und b, die Abtheilung 3 die Posten a, b, c umfaßt (§. 3 der Vorerinnerung zum Zolltarif).

Jede Tarifpost enthält die tarifmäßige Benennung der in dieselbe eingereihten Waaren, den Verzollungsmaßstab, d. i. die Gewichts-, Maß- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr stattfindet, den Taraabzug, durch welchen da, wo es nöthig ist, das Nettogewicht berechnet wird, und den für die Verzollungseinheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch das der Aufzählung vorangehende Wörtchen »als« ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von dieser Tarifpost ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung. Dieses wird im Tarife durch ein dieser Beschreibung vorausgehendes: »d. i.« (das ist) oder »das sind« oder durch eine Einschließung ( ) angezeigt. Manchmal besteht aber diese Beschreibung ganz oder theilweise in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Anführung ein: »z. B.« (zum Beispiel) voraus, oder es ist gesagt: »Insbesondere« oder »beispielweise« gehört hierher, »namentlich ist hier einzureihen«. In diesem Falle erstreckt sich die Tarifpost auch noch auf andere Waaren, als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; Eisen, gefrischtes, in Stäben nicht façonnirtes; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus zwei oder mehreren durch das Wort »und« verbundenen nicht gleichbedeutenden Hauptwörtern, mit oder ohne Beiwörtern (aus Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere; Blei, gegossenes, auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten (§. 4 der Vorerinnerung zum Zolltarif).

[1]) Vgl. §. 433.

[2]) Gegenwärtig der §. 180 der Vollzugsvorschrift zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 31. Jänner 1836, Z. 8177.

[3]) Diese Vorschriften wurden in dem dritten Abschnitte der Vollzugsvorschrift zur Z. und St. M. O. zusammengestellt, haben aber nach Beseitigung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie ihre Bedeutung verloren (F. M. E. vom 20. Juni 1851, R. G. Bl. Z. 154).

[4]) Vgl. §. 226[m] u. ff.

Das Zollverfahren bei den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien austretenden, oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waaren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung.

4. Die Vorschriften über die ämtliche, oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waaren [1].

5. Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechthaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde [2].

Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monates Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

Ferdinand. (L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Constantin Freiherr von Münch-Bellinghausen,
k. k. Hofrath.

---

[1] Siehe §§. 95, 333 und 334.

[2] Vgl. §§. 2, 11, 20, 23, 24, 25, 33, 34, 42, 50, 95, 101, 110, 118, 187, 218, 221, 226, 237, 240, 253, 265, 266, 268, 329, 336, 337, 343, 360, 380, 383, 395, 396, 404, 424 und 438.

Vorerinnerungen.

1. Wo in diesem Gesetze drei oder mehrere Paragraphen oder einzelne Stellen durch das Wort »bis« berufen werden, sind hierunter, nebst allen inzwischen begriffenen Paragraphen oder Stellen, stets auch jene, welche zuerst und zuletzt genannt sind, verstanden.

2. Die Ausdrücke: »Staatsgebiet oder Inland« begreifen in diesem Gesetze alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied, ob dieselben diesem Gesetze unterworfen sind, oder nicht.

3. Als Ausland wird **in der Regel** [1]) jedes, außerhalb des Staatsgebietes gelegene Gebiet, daher auch die See, so weit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebietes ausmacht, betrachtet.

4. Die Ausdrücke: »Beamter oder Angestellter« sind bei der Anwendung dieses Gesetzes in weiter Ausdehnung zu nehmen, ohne Unterschied, ob die Personen, um die es sich handelt, beeidet sind oder nicht, dauernd oder nur auf einen bestimmten Zeitraum, oder mit dem Vorbehalte, daß die Entfernung derselben von dem Ermessen der Behörden abzuhängen hat, bestellt sind.

5. Unter »Vergehen« werden in diesem Gesetze **die nach dem allgemeinen Strafgesetze als Vergehen bezeichneten Gesetzesübertretungen** verstanden [2]).

---

[1]) Vgl. §. 1.

[2]) Art. I. des Kundmachungspatentes des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und §§. 253 bis 277 eben dieses Strafgesetzes.

6. Die in diesem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge gelten, **in soweit es sich um Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle oder um die Nebengebühren des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes handelt, in Metallmünze**, nach dem Fünfundvierzigguldenfuße [1]).

---

[1]) Siehe hierüber §. 206 [a].

Hier dürfte der Ort sein, die Rücksichten zu bemerken, nach welchen bei der Umwandlung der in dem Gesetze ausgedrückten Geldbeträge nach dem Conventionsmünzfuße in den Münzfuß der österreichischen Währung vorgegangen wurde.

Die in dem Gesetze ausgesprochenen Geldbeträge sind:

1. Zoll-, Licenz-, Neben- oder andere Gebühren, welche bei Gelegenheit der Amtshandlungen zu entrichten sind.

2. Solche Beträge, von deren Höhe Befugniße der Aemter, gewisse Amtshandlungen vorzunehmen, bestimmte Pflichten der Parteien oder endlich gewisse diesen zuzuwendende Erleichterungen abhängen.

In Ansehung der zu 1) aufgeführten Gebühren ist die Art der Umwandlung meist zweifellos, weil sie durch gesetzliche Vorschriften genau geregelt wurde. Handelt es sich jedoch um Gebühren, bei denen dieß nicht der Fall ist (wie z. B. bei der Begleitungsgebühr des §. 29), so tritt der allgemeine Grundsatz ein, daß alle in Conventionsmünze ausgedrückten Leistungen an den Staat in dem Verhältnisse wie 100 : 105 in österreichischer Währung zu erfüllen sind (§. 6 Kais. Pat. 27. April 1858, R. G. Bl. Z. 63, V. Bl. 111)

Zu 2 ist weiter zu unterscheiden, ob die Befugnisse der Aemter, die Pflichten oder Berechtigungen der Parteien nachweisbar von einem bestimmt ausgesprochenen Zolle oder überhaupt nur von der Höhe eines gewissen Betrages abhängig gemacht wurden, ohne Rücksicht, ob demselben in dem Tarife ein Zollsatz entspricht oder nicht. Im ersteren Falle hängt dann die Berechtigung oder Verpflichtung der Partei oder die Befugniß des Amtes von demjenigen Zollsatze ab, welcher gegenwärtig in österreichischer Währung an die Stelle des früher in Conventionsmünze ausgedrückten getreten ist, ohne Unterschied, ob die Angabe in österreichischer Währung genau jener in Conventionsmünze gleichkommt oder ob dieß, der Abrundung willen, nicht der Fall ist. Im zweiten Falle dagegen tritt wieder die Umwandlung des entscheidenden Betrages nach der angeführten allgemeinen Regel in dem Verhältnisse von 100 : 105 ein.

Erstes Hauptstück.

Von dem Zollgebiete und den Zollanstalten überhaupt.

I. Verhältnisse des Zollgebietes.

1. Zoll-Linie und Zollgebiet.

§. 1.

Die Grenzlinie, welche das Staatsgebiet von dem Auslande scheidet, am Meere hingegen das Gestade des Festlandes und der zu dem Staatsgebiete gehörenden Inseln ist die Zoll-Linie. Die innerhalb der Zoll-Linie begriffenen Länder werden das Zollgebiet genannt.

Wo ein anderer Staat (wie gegenwärtig das Fürstenthum Liechtenstein) [1]) oder ein Gebietstheil desselben mit Oesterreich zu einem gemeinschaftlichen Zollgebiete vereint ist, wird die Zoll-Linie durch jene Grenze gebildet, welche das zu einem und demselben Zollsysteme gehörende Gesammtgebiet von andern Ländern scheidet [2]).

---

[1]) F. u. H. M. K. v. 10. Juli 1852, R. G. B. Z. 147.

[2]) §. 10 A. U. Mit dem F. M. E. v. 12. December 1855, Z. 21324, (R. G. Bl. Z. 220, B. B. 469) wurde angeordnet, daß, wenn ein Angehöriger des öster. Kaiserstaates an einer Grenzstrecke gegen den deutschen Zollverein, wo das österreichische Zollamt sich auf dem Gebiete des Nachbarstaates befindet (siehe Einleitung V und §. 7), mit einer Waare, welche in Oesterreich einem Eingangszolle unterliegt, der Entrichtung dieses Zolles aber nicht unterzogen wurde, zwar noch auf ausländischem Boden, jedoch auf einem Punkte, welcher zwischen dem österreichischen Zollamte und der österreichischen Zoll-Linie liegt, in der Richtung gegen diese vorschreitend betreten wird, und nicht glaubwürdig darzuthun vermag, daß die Waare von ihm nicht dazu bestimmt war, nach Oesterreich eingebracht zu werden, derselbe in Absicht auf die Anwendung der Vorschriften über die Bestrafung von Zollgefällsübertretungen auf gleiche Art zu behandeln sei, als wäre er auf österreichischem Gebiete nach Umgehung des Zollamtes betreten worden. Man könnte geneigt sein anzunehmen, daß auch hierin eine Erweiterung des österreichischen Zollgebietes über die österreichische Staatsgrenze gegeben sei; allein bei genauerer Betrachtung ist diese Annahme unstatthaft. Der angeführte F. M. E. ist nur die Ausfüh-

2. Zollausschlüsse.

§. 2.

a) Begriff.

Die Theile des Staatsgebietes, welche durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, werden Zollausschlüsse genannt. An den Zollausschlüssen bildet die Linie, welche dieselben von dem Zollgebiete trennt, und nicht die Grenze des Staatsgebietes, die Zoll-Linie.

---

rung eines in der kaiserlichen Verordnung v. 21. October 1855, R. G. Bl. Z. 215 und V. Bl. S. 468, mit Bezug auf den §. 30 des St. G. u. G. Ü. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, wornach jede einem Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates, durch eine im Auslande stattgefundene Handlung oder Unterlassung zur Last fallende vollbrachte oder versuchte, gegen die österreichischen Gefälle gerichtete Gefällsverkürzung der für dasjenige österreichische Kronland geltenden Strafbestimmungen unterliegt, in welchem die Gefällsverkürzung ihre Wirkung hervorgebracht hat oder nach den erhobenen Umständen hervorzubringen bestimmt war. Auf den Fremdländer hat dieses Gesetz keine Anwendung, es liegt daher nicht ein der Ausdehnung der öster. Territorialgewalt ähnlicher Zustand, sondern nur die Anwendung des bekannten Satzes vor, daß die Strafgesetze des Inlandes die Inländer auch im Auslande verbinden (§§. 36 und 235 des allgemeinen und §. 102 des Militärstrafgesetzbuches). Diese Ansicht wird auch durch den weiteren Inhalt des angeführten F. M. E. bestätiget. Wenn nämlich von einem österreichischen Staatsangehörigen der Transport einer in Oesterreich einem Eingangszolle unterliegenden, jedoch der Entrichtung desselben nicht unterzogenen Waare im Grenzbezirke des deutschen Zollvereines zur Nachtzeit oder mit Verletzung der vereinsländischen Vorschriften der Transportcontrole (folglich gegen die §§. 83 u. ff. der Vereinszollordnung) zwischen dem letzten bewohnten Orte des Zollvereines und der österreichischen Zoll-Linie in einer solchen nach Oesterreich führenden Richtung vollzogen wird, daß bei deren ungehinderter Fortsetzung der Eintritt nach Oesterreich außer der Zollstraße, oder zu einer Zeit, in welcher der Uebertritt der Zoll-Linie mit einer solchen Waare nicht gestattet ist, erfolgen würde, so hat im Falle der Betretung und Ueberweisung des Waarenführers die Bestrafung wegen Schleichhandels durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr (§. 191 des St. u. G. Ü.) stattzufinden. Es ist also die Verletzung des ausländischen Zollgesetzes nur mit zum Erkenntnißgrunde der nach dem inländischen Strafgesetze zu behandelnden Uebertretung gemacht.

Zwar verfügt die k. bairische Verordnung vom 4. Jänner 1859 bei den auf bairischem Boden errichteten österreichischen Zollämtern für den diesen zugewiesenen Amtsbezirk die Beobachtung der Vorschriften der österreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze gerade so, als ob das österreichische Zollamt auf österreichischem Gebiete gelegen wäre. Und ebenso sind die Bediensteten der österreichischen Zollämter berechtiget, diejenigen, welche die letzteren passiren, ohne sich der vorschriftsmäßigen Revision zu unterwerfen, hiezu anzuhalten und falls sie sich dieser Anhaltung durch die Flucht zu entziehen suchen, dieselben zu verfolgen, zu ergreifen und zunächst behufs Constatirung des Herganges u. s. w. dem österreichischen Amte zuzuführen (k. baierische Generalverordnung v. 31. Dec. 1858). Allein, da die im Verkehre mit diesen Zollämtern oder durch Unterlassung des vorschriftmäßigen Verkehres mit denselben begangenen Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze nach dem mit Oesterreich abgeschlossenen Zollkartel behandelt werden, daher der baierische Unterthan zum Zwecke eines gegen ihn abzuführenden Strafverfahrens durchaus nicht, der fremdländische, nicht österreichische, Unterthan nur dann an Oesterreich ausgeliefert wird, in so ferne er nicht einem dritten Staate angehört, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die Zollgesetzübertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen (F. M. E. v. 12. Dec. 1859, Z. 45179, V. B. S. 469 und §. 24 des mit den Zollvereinsländern abgeschlossenen Zollkartels, R. G. Bl. 1853, Z. 207): so ist auch hier kein genügender Anhaltspunkt für eine

Zu den Zollausschlüssen gehören [1]: Die Freihafenbezirke von Triest, Fiume mit dem Lazareth in Martinschizza, Buccari, Zengg, Carlopago, Portoré, [2]) Istrien mit den quarnerischen Inseln [3]), Venedig [4]), die Handelsstadt Brodi [5]), und die Gemeinde Jungholz in Tirol.

§. 3.

b) Deren Verhältnisse zum Zollgebiete.

Die Zollausschlüsse werden, so fern nicht besondere Anordnungen eine Abweichung vorzeichnen, in Absicht auf die Entrichtung der Zollgebühren und den Verkehr mit dem Zollgebiete als Ausland betrachtet.

Diese besonderen Anordnungen bestimmen auch den Umfang der Zollausschlüsse, die von der Zollfreiheit in denselben ausgenommenen Gegenstände, sowie die Ueberwachung des Verkehres und der Waarenvorräthe daselbst, in wiefern diese Vorkehrungen nicht durch gegenwärtiges Gesetz angeordnet wären [6]).

3. Grenzbezirk.

§. 4.

Ein längs der Zoll-Linie gelegener Raum, dessen Breite das Ministerium [7]) nach den Ortsverhältnissen bestimmt, wird einer besonderen Ueberwachung unterworfen; derselbe heißt der Grenzbezirk.

---

vermeintlich erfolgte Ausdehnung des österreichischen Zollgebietes über die österreichische Staatsgrenze. Vgl. auch E. der M. des Aeußern und der Finanzen v. 18. April 1862, Z. 12919 (R. G. Bl. Z. 23 u. V. Bl. 105), über die Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern.

[1]) §. 1 V. V. und Vorerinnerung zum I. Theil (1. Hauptstück) des Amtsunterrichtes für die Dreißigstämter in den ungarisch-österreichischen Kronländern.

[2]) Pat. 2. Juni 1717, 15. und 18. März 1719, 19. Dec. 1725, 31. August 1729, 7. Juni 1730, 27. April 1769, 23. Juli 1814, A. h. E. 27. April 1852 und 14. October 1859, F. M. E. 30. August 1853 und 28. October 1859, Z. 50148 (Codex austr. IV. 358, 629, VI. 1186, P. G. S. XLII. 94, R. G. Bl. v. J. 1853 Z. 174. v. J. 1859, Z. 201 und V. Bl. d. J., S. 431). Durch die angeführten und andere neuere Gesetze wurden die Zollausschlüsse von Triest, Zengg, Carlopago, Fiume, Buccari und Por:oré zweckmäßig eingeschränkt (A. h. E. 15. Oct. und 4. Nov. 1852 und 14. Oct. 1859, F. M. E. v. 11. April und 13. Sept. 1855, Z. 12459 und 42180 sowie v. 28. Oct. 1859, Z. 50148, R. G. Bl. v. J. 1855, Z. 68 und 160, v. J. 1859, Z. 201 und V. B. v. J. 1855, S. 170 und 355, und v. J. 1859, S. 431), dann der jenseits des Ortes Ojtoz in Siebenbürgen gegen die Moldauer Landesgrenze gelegene, bisher gleichfalls als Zollausschluß behandelte Theil des Staatsgebietes in das gemeinschaftliche Zollgebiet aufgenommen (F. M. E. v. 30. Juni 1860, R. G. Bl. Z. 168, V. B. S. 264). Auch Buccarica trat aus der Reihe der österreichischen Zollausschlüsse (A. h. E. 4. F. M. E. 6. Nov. 1852, L. R. Bl. für Croatien und Slavonien, Z. 182).

[3]) A. h. E. v. 27. Dec. 1860 und F. M. E. vom 5. Jänner und 7. Mai 1861, Z. 73730 und 22452, V. Bl. 6 und 124, R. G. Bl. Z. 3 und 55.

[4]) Pat. 27. März 1851, R. G. Bl. Z. 69.

[5]) Pat. 21. Aug. 1779. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom J. 1740 bis 1780, Wien, bei Möse, VIII. 373.

[6]) §. 1 der V. V.

[7]) A. h. E. v. 17. März 1848.

4. Inneres Zollgebiet.

§. 5.

Die Linie, bis zu welcher sich die Breite des Grenzbezirkes erstreckt, wird die innere Linie, das inner derselben gelegene Gebiet das innere Zollgebiet genannt.

5. Bezeichnung des Grenzbezirkes.

§. 6.

Die Punkte, in denen die innere Linie die zu Zollämtern führende Hauptstraßen durchschneidet, sollen kennbar bezeichnet, wie auch die Namen der im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften öffentlich kundgemacht werden. Der an den Zugängen dieser Orte, oder an deren Endpunkten angebrachten Aufschrift ist stets der ausdrückliche Beisatz, daß der Ort im Grenzbezirke liege, deutlich beizurücken.

II. Zollanstalten..

1. Arten und Bezeichnung derselben.

§. 7.

a) Zollämter.

Zur Einhebung der gebührenden Zölle und zur Vollziehung des im Grunde dieser Zollordnung zu pflegenden Zollverfahrens bestehen Hauptzollämter und Nebenzollämter, und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Classe (Hauptzollämter — Legstätten, Commercialzollämter — Hilfszollämter oder Aemter für den täglichen Verkehr). Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie als im Innern des Zollgebietes aufgestellt [1]). Längs der Grenzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten sind, wo es die Ortsumstände zulassen, die österreichischen Zollämter mit den vereinsländischen entweder auf österreichischem oder auf vereinsländischem Gebiete zusammengelegt. Der Anhang zum Zolltarife enthält das Verzeichniß der für das Zollgebiet bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören [2]). Zu Verzollungen [3]) sind Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Classe in der Regel unbedingt ermächtigt. Ausnahmsweise ist die Einfuhrverzollung der Waaren einzelner Tarifposten den Hauptzollämtern oder selbst nur

---

[1]) §. 28 Vorerinnerung zum Zolltarif und F. M. E. v. 14. Febr. und 14. Juli 1852, Z. 5460 und 22719 und v. 18. Juli 1854, Z. 30782, V. B. v. J. 1854, 426.

[2]) §. 29 V. E. z. Z. T.

[3]) Ebenda.

Hauptzollämter erster Classe vorbehalten. Auch gibt es Waaren, die von Nebenzollämtern zweiter Classe in die Ein- oder Ausfuhrverzollung genommen werden dürfen. Insbesondere sind Nebenzollämter zweiter Classe zur Ausfuhrbehandlung von Waaren ermächtiget, welche einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen [1]). Der Zolltarif gibt bei den Posten, wo Ausnahmen stattfinden, die Kategorie des zur Verzollung ermächtigten Amtes an. Zu diesem Ende sind im Tarif die Hauptzollämter durch H. I. und H. II. und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der höher gestellten Aemter umfassen auch stets die den Aemtern minderer Kategorien eingeräumte Amtswirksamkeit.

Zur Erleichterung des Verkehres finden folgende bedingnißweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt: [2])

a) Jedes Amt ist ermächtigt, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungseinheit nicht überschreitet. Bei der Einfuhrverzollung von Waaren, die höher als 105 fl. (100 fl. C. M.) der Centner belegt sind, ist diese ausnahmsweise Ermächtigung auf Mengen beschränkt, von denen der entfallende Zoll nicht mehr als 15 fl. 75 kr. (15 fl. C. M.) [3]) beträgt.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten ist, bei an der Grenze aufgestellten [4]) Nebenzollämtern erster Classe bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern zweiter Classe zustehende Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern erster Classe vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungseinheit auch von an der Grenze aufgestellten [5]) Nebenzollämtern zweiter Classe in Verzollung genommen werden.

In anderen Beziehungen wird der Umfang der Amtsbefugnisse der Zollämter durch diese Zollordnung oder, wie insbesondere bei außergewöhnlichen Ermächtigungen, durch eigene Kundmachungen festgestellt. In den Amtsunterkünften sind an einem geeigneten, den Parteien zugänglichen Platze die betreffenden Bestimmungen kund zu machen, wenn dem Amte eine die gewöhnlichen Befugnisse der Kategorie, der dasselbe angehört, übersteigende Ermächtigung im Allgemeinen oder rücksichtlich bestimmter Gegenstände eingeräumt ist [6]).

---

[1]) F. M. V. v. 17. April 1855, Z. 212, JNC., V. Bl. S. 184.
[2]) §. 29 V. E. z. Z. T.
[3]) F. M. E. v. 1. October 1858, Z. 4788, V. Bl. 366, R. G. Bl. Z. 171. Vgl. Note [1]) zur Vorerinnerung Z. 6.
[4]) F. M. V. 6. April 1854, Z. 462, JNC. V. Bl., 226, R. G. Bl., Z. 79.
[5]) Ebenda.
[6]) A. U. §. 8, Z. 5.

§. 8.

b) Aviso- oder Ansageposten.

Wo Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zoll-Linie bestehen, werden, falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen erheischt, Aviso- oder Ansageposten aufgestellt.

In wieferne Grenzzollämter als Ansageposten solcher Innerlandszollämter zu betrachten sind, welche mit jenen durch begünstigte Verkehrsstrassen oder durch den Verkehr der Postanstalt verbunden sind, wird in dem siebenten[a] Hauptstücke dieses Gesetzes bestimmt.

§. 9.

c) Amtsplatz.

Die zur Vollziehung des zollämtlichen Verfahrens bei jedem Amte, im Innern der Amtsgebäude oder außer denselben, bestimmten Höfe und Räume werden der Amtsplatz genannt.

§. 10.

d) Bezeichnung der Zollämter, Ansageposten und Amtsplätze.

Jedes Zollamt und jeder Ansageposten wird durch ein Schild, das die Benennung und den Standort des Amtes auszudrücken hat, bezeichnet. Auch der Umfang des Amtsplatzes ist, so fern derselbe nicht in geschlossenen Höfen besteht, deutlich kennbar zu machen.

§. 11.

e) Wachanstalten.

Zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung verübter Uebertretungen der Gefällsvorschriften ist die Finanzwache[1]) bestellt. Durch besondere Kundmachungen sind die Amtsbefugnisse und die Einrichtungen dieser Anstalt näher bestimmt.

2. Pflichten in Absicht auf die Zollanstalten.

§. 12.

a) Der Zollbeamten und Angestellten der Wachanstalt.

Die Zollbeamten und die Angestellten der genannten Wachanstalt sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach der Vorschrift zu benehmen, sich jeder willkürlichen Abweichung von derselben zu enthalten, den Personen, welche ihre Dienstverrichtung berührt, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen, und von ihnen aus

---

[1]) A. h. E. 22. Dec. 1842, H. K. D. 21. April 1843 P. G. S. LXXI, 119.

Anlaß der Dienstverrichtung Geschenke weder zu fordern, noch unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

§. 13.

b) Der Parteien.

Dagegen ist aber auch von Jedermann den auf die Ausübung ihrer Amtspflicht gerichteten Aufforderungen der Zollbeamten und der zur Finanzwache [1]) gehörenden Angestellten unweigerlich Folge zu leisten. Die Widersetzlichkeit gegen dieselben mit Wort oder That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

§. 14.

c) Der Gerichte, Obrigkeiten, Gemeindevorsteher und Militärcommandanten.

Den Gerichten, Ortsobrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militärcommandanten liegt ob, so oft sie von den Zollbeamten und den Angestellten der Finanzwache [2]) zum Behufe der Ausübung der Dienstverrichtungen um ihren Beistand angegangen werden, denselben stets unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 15.

d) Der zur Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit Verpflichteten im Grenzbezirke.

Diejenigen, denen zu Folge ihres Amtes oder Dienstes obliegt, im Grenzbezirke über die öffentliche Sicherheit zu wachen, sind verpflichtet, in diesem Bezirke die zur Verhinderung oder Entdeckung des Schleichhandels bestehenden Anstalten thätig zu unterstützen. Sie haben die bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zollvorschriften möglichst zu hindern, und in jedem Falle sogleich anzuzeigen. Treffen sie Jemanden in der Vollführung einer solchen Uebertretung, oder indem derselbe den Gegenstand der Uebertretung in Sicherheit zu bringen sucht, so kommt ihnen zu, die Person und den Gegenstand anzuhalten und zum Behufe des weiteren Verfahrens an das nächste Zollamt oder die nächste Obrigkeit zu stellen.

---

[1]) A. h. E. 22. Dec. 1842, H. K. D. 21. April 1843, P. G. S. LXXI, 119.
[2]) Ebenda.

Zweites Hauptstück.

Von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres über die Zoll-Linie.

I. Gegenstand des zollpflichtigen Verkehres.

1. Begriff der Waaren.

§. 16.

In Beziehung auf die Anwendung der Zollgesetze werden unter Waaren

a) für den Eingang aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse in das Zollgebiet alle Gegenstände, welche zu Folge des Zolltarifes einem Eingangszolle oder einem Einfuhrverbote unterliegen, sie mögen die Bestimmung für das Inland oder zur Durchfuhr haben (§. 18);

b) für den Ausgang aus dem Zollgebiete nach dem Auslande oder den Zollausschlüssen hingegen die Sachen, welche der Zolltarif mit einem Ausgangszolle oder einem Ausfuhrverbote belegt, verstanden.

Die Sachen, die der Zolltarif für denjenigen Verkehr, in welchem dieselben über die Zoll-Linie gelangen, weder einem Zolle noch einem Verbote unterwirft, werden freie Gegenstände genannt.

2. Bedingt zollfreie Gegenstände.

§. 17.

Den Bestimmungen rücksichtlich des Einganges oder Austrittes von Waaren über die Zoll-Linie, dann dem für dieselben festgesetzten zollämtlichen Verfahren sind auch diejenigen Gegenstände, welche nicht unbedingt, wohl aber für einen bestimmten Zweck, für bestimmte Personen, oder unter bestimmten Vorsichten von der Zollentrichtung befreit sind, unterworfen, wenn gleich dieselben die Bestimmung für Zwecke oder Personen, denen die Zollfreiheit zugestanden ist, erhielten.

3. Eintheilung der Waaren, mit Rücksicht auf deren Bestimmung.

§. 18.

Die über die Zoll-Linie in das Zollgebiet eingehenden Gegenstände sind entweder zu dem Verbrauche und der Benützung im Zollgebiete bestimmt, oder dieselben durchziehen das letztere, und sollen wieder in das Ausland ausgeführt werden. Im ersten Falle werden dieselben Eingangsgüter, in dem anderen Durchfuhrgüter genannt. Andere Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, heißen Ausfuhrgüter.

Wie Durchfuhrgüter werden auch jene Waaren behandelt, welche den Gegenstand oder ein Hilfsmittel einer Gefällsübertretung ausmachen und bei ämtlichen Versteigerungen mit der Bestimmung erstanden werden, dieselben aus dem Zollgebiete zu versenden [1].

4. Erforderniß einer besonderen Bewilligung zur Vornahme des Zollverfahrens.

§. 19.

In der Regel bedarf es für die Waaren, rücksichtlich deren die gesetzlichen Bedingungen des Einganges oder Austrittes über die Zoll-Linie beobachtet werden, zum Behufe der vorschriftmäßigen Amtshandlung keiner besonderen Bewilligung einer vorgesetzen Behörde. Ausgenommen von diesem Grundsatze sind:

a) Die Gegenstände der Staatsmonopole, als Kochsalz, Tabak und Pulver. Dieselben dürfen ohne besondere Bewilligung der die Verwaltung dieser Gefälle leitenden Behörden in das Staatsgebiet, in welchem diese Staatsmonopole eingeführt sind, weder eingehen, noch durch dasselbe durchgeführt werden. Reisenden, welche fremden Tabak zum eigenen Gebrauche in einer fünf Pfund Wiener Gewichtes ($2^{8}/_{10}$ metrische Pfunde, 5·60 Pfund Zollgewichts) nicht überschreitenden Menge, **ferner Schießpulver zur Ladung der Schießgewehre, die sie bei sich haben, in einer Ein Pfund Wiener Gewichtes (1·12 Pfund Zoll- oder 0·56 Pfund metrischen Gewichtes) nicht überschreitenden Menge** [2]) mit sich führen, ist gestattet, dieselbe ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollämtlichen Verfahren und der Gebührenentrichtung zu unterziehen. **Eine zwei Lothe nicht übersteigende Menge Tabak oder zehn Stück Zigarren, insoferne dieselben nicht über acht Zoll lang und über ½ Zoll dick sind, darf der Reisende bei dem Eintritte über die Zoll-Linie gebührenfrei, jedoch nur zum eigenen Ge-**

---

[1]) A. U. §. 205.

[2]) §. 58. A. U. Als Reisende sind dießfalls auch die in der Nähe der Landesgrenze wohnenden Ausländer zu betrachten, welche zum Scheibenschießen in das Inland kommen (H. K. D. 29. Oct. 1839, Z. 40624).

brauche, mit sich nehmen [1]. Auch Mustersendungen von Tabak in einer Menge von zwei Lothen und von Cigarren in einer Menge von zehn Stücken, welche mittelst der Briefpost in der Durchfuhr durch das gesammte österreichische Staatsgebiet vorkommen, werden ohne besondere Bewilligung zur zollfreien Durchfuhr zugelassen [2].

b) Aus Sicherheitsrücksichten:

aa) Waffen.

α) Verbotene Waffen [3] (als: Kanonen [4]) Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Tromboне, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.; ferner alle jene Werkzeuge, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, so wie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauch bestimmt ist), dürfen in der Regel nur von Demjenigen eingeführt [5] werden, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung der politischen Landesbehörde dazu erhalten hat [6]. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung zum Bezuge solcher Gegenstände in sich. Eben so bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, benöthigen, zum Bezuge dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Die Einfuhr der in Rede stehenden Waffen darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des sie Beziehenden angemessen ist und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt [7].

---

[1] H. K. D. 20. Nov. 1838, P. G. S. LXVI, 486, und 16. März 1847, P. G. S. LXXV, 70. F. M. E. 14. Jänner 1851, Z. 32449.

[2] F. M. V. 14. Nov. 1857, Z. 45462, V. Bl. S. 505.

[3] §. 2. K. P. 24. Oct. 1852, Z. 223 R. G. Bl.

[4] V. d. M. des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde 20. Aug. 1857, R. G. Bl. Z. 159.

[5] Das citirte A. h. P. spricht zwar im §. 8 nur vom Besitze verbotener Waffen; allein da die Einfuhr ohne Besitz in der Bedeutung, wie er hier offenbar zu nehmen, nicht gedacht werden kann, so muß sich folgerichtiger Weise von der Einfuhr dasselbe behaupten lassen. Siehe §§. 5 u. 6 Vdg. der Minist. des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde 29. Jän. 1853, R. G. Bl. Z. 22.

[6] §§. 8 und 9 desselben A. h. P. Vielfach ist in diesem Patente auch von dem Besitze verbotener Munition die Rede; allein da diese als Schießbaumwolle oder als ein anderer explodirender Stoff ohnedies in der Ein- und Durchfuhr verboten ist (Zolltarif, 78. Abtheilung d, Anmerkung), und die Bezugsbewilligung nicht stillschweigend mit einer anderen Ermächtigung, sondern nur ausdrücklich ertheilt wird, so ist hier der verbotenen Munition nicht weiter erwähnt worden.

[7] §. 11 A. h. P. 24. October 1852, Z. 223 R. G. Bl.

β) Die Einfuhr erlaubter Waffen ist zwar Personen, denen das Recht zum Waffenbesitze vom Gesetze oder von der Behörde nicht ausdrücklich untersagt ist, in einer verhältnißmäßigen, keinen gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge gestattet [1]). Doch muß jede Waffensendung mit einem ordnungsmäßigen, von der mit der Localpolizei betrauten landesfürstlichen Behörde (landesfürstliche Polizeibehörde, Bezirks- oder Stuhlrichteramt [2]) gegen eine Stempelgebühr von 72 [3]) Kreuzern auszufertigenden Geleitscheine [4]) (bei Sendungen an einzelne Militärpersonen, mag der Versender eine Militär- oder eine Civilperson sein, mit dem von einem selbstständigen Truppen- oder Stationscommando auszufertigenden Certificate, als Geleitschein,) versehen sein [5]). Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten und von der zuständigen Behörde ämtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als ämtlich genehmigte Geleitscheine gelten [6]).

Von dieser Verpflichtung bestehen folgende Ausnahmen [7]):

1. Bei Waffensendungen an einzelne Militärpersonen [8]) mit Ausnahme der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts [9]) ist gestattet, daß geringere Waffenmengen und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines Geleitscheines bezogen werden dürfen.

2. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Reiseurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livree ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen mit sich zu führen, welche aber, insofern sie nicht ohnehin schon auf der Reiseurkunde angemerkt erschei-

---

[1]) §. 12 ebenda und Zolltarif, Abtheilung 69. c, Anmerkung 3.

[2]). §. 1 Vdg. der Minist. des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Febr. 1860, Z. 6750 vom J. 1859, V. Bl. 1860, 94, R. G. Bl. Z. 39.

[3]) Kaiserliche V. 8. Juli 1858, §. 4, Z 3299, V. Bl., 219, R. G. Bl. Z. 102, 17. Mai 1859, III, Z. 2941, V. Bl., 139, und R. G. Bl. Z. 89.

[4]) §. 1. M. V. vom 11. Febr. 1860 a. a. O.

[5]) §§. 17 und 21 des erwähnten A. h. P., Vdg. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde 29. Jänner 1853, Z. 16 R. G. Bl. und Vdg. des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, Z. 63 R. G. Bl.

[6]) §. 4. M. V. vom 11. Febr. 1860 a. a. O. — Waffensendungen daher, welche ohne Geleitschein aus dem Auslande eintreffen und im Inlande zu einem Abgabspostamte gelangen, werden dem Adressaten nicht ausgefolgt, sondern vom Postamte an das im Orte befindliche oder an das nächst gelegene Zollamt ordnungsmäßig abgeliefert und hievon sowohl von dem Postamte der Adressat als von dem Zollamte die Polizeibehörde verständigt (F. M. V. 20. August 1861, Z. 35096, V. Bl. 206, Postverordnungsblatt, 312).

[7]) Die den Gewerbetreibenden früher (M. V. 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Z. 16, §. 7) zugestandene Begünstigung, geringere, sechs Stück jeder Gattung nicht überschreitende, Waffenmengen ohne Geleitscheine zu versenden, wurde in Folge V. der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 16. Juli 1861 (R. G. Bl. Z. 74) aufgehoben.

[8]) Vdg. des Kriegsministeriums vom 2. April 1853 a. a. O.

[9]) Vdg. der Minist. des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857, a. a O.

nen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind [1]).

bb) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle und alle im Zolltarife nicht besonders benannten explodirenden Stoffe sind in der Ein- und Durchfuhr verboten [2]). Von diesen Gegenständen [3]) werden (außer dem Schieß- und Sprengpulver [4]) auch) Schießbaumwolle und alle ähnlich explodirenden Stoffe, die Zündhütchen (Kapseln) [5]), die zum Sprengen und Zünden vorbereiteten Hohlkugeln und derlei Projectile als Munition bezeichnet. Munitionssendungen müssen, abgesehen von der besonderen zur Ein- und Durchfuhr nothwendigen Bewilligung, in gleicher Weise wie Waffensendungen mit einem Geleitscheine versehen sein. Bei Pulverfrachten aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die befugten Pulververschleißer, endlich bei Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer genügen die von der Ortsbehörde gefertigten Lieferscheine oder Certificate der Pulvererzeuger, so wie die von k. k. Zeugs-Artillerieposten bestätigten Verschleißbüchel und Zahlungsdocumente als Legitimation.

cc) Aus öffentlichen Rücksichten können auch noch weitere Beschränkungen im Verkehre mit Waffen und anderem Kriegsbedarfe eintreten [6]).

---

[1]) §. 23 des A. h. P. 24. Oct. 1852 a. a. O.

[2]) Z. T. P. 78, d.

[3]) §§. 1, 2, 5 und 6 Vdg. der Minist. des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Febr. 1860, a. a. O.

[4]) F. M. V. 3. Dec. 1860, Z. 68199, V. Bl. 405.

[5]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April 1853, Z. 1982 und 20. Aug. 1857, R. G. Bl. Z. 159.

[6]) So ist die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen jeder Art, von Munition, (Kali-) Salpeter, mit Ausnahme von Bleischroten, rohem und gegossenem Blei, über die Grenzen gegen die fremden italienischen Staaten, die Schweiz und die See nur gegen besondere, von der betreffenden politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesgeneralcommando von Fall zu Fall zu ertheilende, Bewilligung gestattet (F. M. E. v. 16. März 1859, Z. 1450, v. 7. März 1860, Z. 13089, 11. Juli 1861, Z. 33313 u. 4. Sept. 1861, Z. 46592, V. Bl. u. R. G. Bl. S. 57, 119, 173 und 217, bez. Z. 43, 63, 71 u. 86). In ähnlicher Weise wurde nach, mit Ausnahme der obigen Grenze, allgemeiner Aufhebung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, von Munition und Munitionsgegenständen und Eisen (F. M. E. 20. Oct. 1860, Z. 4263, R. G. Bl. Z. 229 und V. Bl. 346) neuerdings die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen jeder Art, dann von Munition und Munitionsgegenständen, als: Kalisalpeter, Schwefel und Blei über die Grenzen gegen Bosnien, die Moldau, die Walachei und Serbien verboten (F. M. E. 15. Jänner und 21. März 1861, Z. 238 und 14884, R. G. Bl. Z. 9 und 32, V. Bl. 29, 77). Auch die Aus- und Durchfuhr von Pferden und Maulthieren nach Piemont, Toscana, Modena, Parma und der Romagna ist unbedingt verboten (F. M. E. v. 31. Jänner und 13. Febr. 1859, Z. 605, V. Bl. S. 23 und 43 und R. G. Bl. Z. 24, dann vom 1. Febr. 1860, Z. 6245, V. Bl. S. 60, R. G. Bl. Z. 27).

Aus gleichfalls vorübergehenden Ursachen ist die Versendung von Kupferscheidemünzen jener Gattung, welche im Inlande circuliren, in Mengen von mehr als fünf und zwanzig Gulden österreichischer Währung in der Durchfuhr über österreichi-

c) Aus Sanitätsrücksichten ist die Einfuhr des getrockneten, mit Farben bestrichenen oder verzierten Obstes, ferner des grünlichgoldschillernden Eß- und Spielereigeschirres aus gebrannter Erde [1]), so wie überhaupt aller mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren [2]), dann der grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheile [3]) nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes erlaubt, in welchem der Bezugswerber wohnt. Auch zubereitete Arzneiwaaren sind in der Einfuhr verboten. Apotheker dürfen jedoch die letzteren unbedingt, Privatpersonen nur mit Bewilligung der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes ihres Wohnsitzes einführen. Kleinere Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, können ohne diese Beschränkung über alle Grenzzollämter eingeführt werden [4]). Weiße Schminke ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes einzuführen erlaubt [5])

d) Die im Auslande gedruckten jüdischen und hebräischen Gebet- und Religionsbücher unterliegen ebenso wie die illirischen und walachischen Bücher dem Einfuhrverbote, und können nur gegen die von den betreffenden Statthaltereien und Landespräsidien vorläufig einzuholende Einfuhrbewilligung eingeführt werden [6]).

e) Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen wie jene Bestandtheile [7]).

f) Gold- und Silberstufen dürfen nur gegen berggerichtliche Certificate ausgeführt werden [8]).

---

sches Gebiet nach Venedig oder nach andern österreichischen Zollausschlüssen nur gegen besondere von der Finanzlandesbehörde des Bestimmungsortes zu ertheilende Bewilligung und nur zum Einschmelzen gestattet. Sendungen der erwähnten Art daher, welche an der Grenze ohne solche Erlaubnißscheine einlangen, sind zurückzuweisen (F. M. E. 15. Sept. 1861 Z. 3946, R. G. Bl Z. 93, V. Bl. 226).

[1]) Z. T. Abtheilung 28, und 67, b, Anmerkung 2. F. M. E. v. 29. Aug. 1857, Z. 30893, V. Bl. S. 377 und R. G. B. Z. 164.

[2]) F. M. V. 26. Juli 1860, Z. 42637, V. Bl., 275, R. G. Bl. Z. 178.

[3]) F. M. E. 3. Fbr. 1862, Z. 67830, V. Bl. 33. Dabei wurde zugleich verordnet, daß diese Waaren, ohne Rücksicht auf die Menge, nur bei Hauptzollämtern (§. 7) verzollt werden dürfen.

[4]) Z. T. Abtheilung 76. a, Anmerkung 2 und F. M. E. v. 20. Jän. 1858, Z. 2965, V. Bl. S. 16, R. G. Bl. Z. 14.

[5]) Z. T. Abtheilung 76, d, Anmerkung 4.

[6]) V. M. Innern 25. Jänner 1852, Z. 29 R. G. Bl. Vgl. auch E. der Finanzlandesdirection in Wien vom 10. Dec. 1855, Z. 10955.

[7]) V. E. z. Z. T. §. 19.

[8]) Z. T. Abtheilung 38. b.

II. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf den Ort.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

a) Zollstraßen und Nebenwege.

Die Zollstraßen, d. i. diejenigen Land- oder Wasserstraßen, auf denen den Waaren der Eingang und Austritt über die Zoll-Linie gestattet ist, werden mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und mit genauer Beachtung der Bedürfnisse des stattfindenden Verkehres bestimmt, in jeder Gegend durch besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und mit einer deutlichen Bezeichnung kennbar gemacht. Alle anderen über die Zoll-Linie führenden, mit dieser Bezeichnung nicht versehenen Straßen und Wege sind Nebenwege.

§ 21.

b) Uebertritt der Zoll-Linie.

aa) Auf einem Nebenwege.

Jeder Uebertritt der Zoll-Linie mit Waaren auf einem Nebenwege ist verboten.

§. 22.

bb) Auf den Zollstraßen.

Die einem unbedingten Einfuhr-, Durchzugs- oder Ausfuhrverbote unterworfenen Gegenstände dürfen in dem Verkehre, für den das Verbot besteht, selbst auf Zollstraßen nicht über die Zoll-Linie gebracht werden. Auf den Zollstraßen, an denen das nächst der Zoll-Linie aufgestellte Grenz-Zollamt mit dem Befugnisse der Güteranweisung versehen ist, können alle einem unbedingten Verbote nicht unterliegenden Waaren über die Zoll-Linie eingehen und austreten. Zollstraßen hingegen, an denen das nächst der Zoll-Linie aufgestellte Grenzzollamt mit dem Befugnisse der Güteranweisung nicht versehen ist, sind dem zollpflichtigen Verkehre blos für die Waarengattungen geöffnet, welche das Amt entweder unbeschränkt oder doch in der Menge in die Verzollung nehmen darf, in welcher diese Waaren vorkommen [1]). Für alle anderen Gegenstände sind diese Zollstraßen als Nebenwege zu betrachten.

Waaren, welche in den Ländern des deutschen Zollvereines eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, dürfen von den hiesigen Zollämtern selbst auf Zollstraßen nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte [2]), **und**

---

[1]) §. 18 A. U. und §. 30 V. E. z. Z. T.
[2]) H. K. D. 28. Mai 1838, P. G. S. LXVI, 92.

Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr dort verboten ist, nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß abgefertigt werden [1]).

§. 23.

cc) An Grenzgewässern für Waaren.

An den Grenzgewässern werden die Stellen, an welchen Waaren auf die Fahrzeuge gebracht, oder von denselben gelandet werden dürfen, kenntlich bezeichnet. Außer diesen Stellen ist es keinem Fahrzeuge gestattet, zu landen, anzulegen, vor Anker zu gehen oder dasselbe durch Seile, Boote, Breter oder andere schwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung zu setzen.

§. 24.

dd) In Seehäfen, die dem zollpflichtigen Verkehre geöffnet sind.

An der Seeküste des Festlandes, oder den im Zollgebiete begriffenen Inseln werden die Seehäfen, welche mit Waaren besucht werden dürfen, durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Alle anderen Häfen, Buchten und Gestade, dann die vor denselben gelegenen Sümpfe und Lagunen, sammt den die letzteren durchschneidenden Canälen, welche nicht als Zollstraßen bezeichnet sind, werden als Nebenwege betrachtet und unterliegen dem für diese Wege festgesetzten Verbote (§. 21).

§. 25.

ee) Ausnahmsweise auf Nebenwegen.

Von dem Verbote des Einganges und Austrittes der Waaren auf Nebenwegen sind ausgenommen:

1. Lebendes Vieh, das auf nahe Weideplätze oder zu den Verrichtungen der Landwirthschaft über die Zoll-Linie getrieben und noch an demselben Tage zurückgebracht wird, mit Beobachtung der besonderen, nach den Verhältnissen der Oertlichkeit angeordneten Vorsichten.

2. Holz, Holzkohlen und Getreide im Geströhe gegen eine höchstens auf die Dauer eines Jahres lautende und von den die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörden einzuholende Bewilligung. Es darf jedoch von dieser nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn in jedem einzelnen derlei Falle

aa) der Stellung zum Zollamte und dem Ein- oder Austritte auf der Zollstraße erhebliche Hindernisse entgegenstehen;

---

[1]) Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Febr. 1853, Beilage III. §. 9. Z. 207 R. G.Bl.

bb) die beabsichtigte Ein- oder Ausfuhr vor dem Ein- oder Austritte bei dem betreffenden nächsten Zollamte gemeldet und die entfallende Gebühr gegen Lösung der ämtlichen Bestätigung gezahlt;

cc) die Waare innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden von dem Zeitpunkte der Ausfertigung der ämtlichen Bestätigung angefangen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt und mit dieser ämtlichen Urkunde zu dem nächsten zur Grenzüberwachung aufgestellten Finanzwachposten gestellt, und endlich

dd) alle Bedingungen beobachtet werden, welche nach den jeweiligen Orts- und Zeitverhältnissen zur Sicherheit des Gefällsärars der die Bewilligung ertheilenden Behörde nöthig erscheinen [1]).

3. Die Erzeugnisse des Fischfanges, welche auf Fischerfahrzeugen, im frischen Zustande, von der See oder von Grenzgewässern, mit Beobachtung der polizeilichen Anordnungen über die Ausübung des Fischereigewerbes eingebracht werden.

4. Im Verkehre über die Grenze gegen die Zollvereinsstaaten dürfen ganz zollfreie Gegenstände, d. i. solche, welche im Verkehr über diese Grenze in der Einfuhr keinem Zolle unterliegen, insoferne sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können, die Zoll-Linie im Eingange behufs der Einfuhr auch auf Nebenwegen und ohne Stellung zu einem Amte überschreiten [2]). Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Waaren, deren Eintritt nach Oesterreich erwiesen werden muß [3]). Umgekehrt können ausgangszollfreie Waaren, welche im Zollvereine einem Eingangszolle unterliegen, nur insofern auch auf einem Nebenwege austreten, als dieser noch vor Ueberschreitung der Grenze in die Fortsetzung der Zollstraße eines zur Eingangsbehandlung solcher Waaren ermächtigten Zollamtes des benachbarten Zollvereinsstaates einmündet[4]).

Getreide, welches in Säcken versendet wird, ist als verpackt anzusehen und hat daher beim Uebertritt über die Grenze gegen die Zollvereinsstaaten die Zollstraße einzuhalten. Für kleinere Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl, zu welchen diejenigen zu zählen sind, welche durch Hucken-, Korb- oder Packenträger, durch Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke oder beladene Lastthiere befördert werden, wird jedoch der Uebertritt über die gedachte Grenze ausnahmsweise und gegen Widerruf auch auf Nebenwegen gestattet. Diese Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Säcke nicht etwa zugenäht oder auf sonstige ungewöhnliche Art verschlossen, sondern nur

---

[1]) H. K. D. 15. Jän. 1845, P. G. S. LXXIII, 8.

[2]) F. u. H. M. E. 8. Dec. 1853, R. G. Bl., Z. 263, §. 7.

[3]) F. 10, III. Beilage zum österr.-preuß. Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Febr. 1853, R. G. Bl., Z. 207 u. F. u. H. M. V. 8. Dec. 1853, R. G. Bl. Z. 263 u. V. Bl. 1854, 8.

[4]) F. M. E. 13. Aug. 1854, Z. 800, JNC. V. Bl., 456.

zugebunden und überhaupt ohne Schwierigkeit zu öffnen sind. Die Zollbeamten und die Finanzwache haben übrigens derartige Transporte öfters und im Falle des Verdachtes von Unterschleifen ausnahmslos entweder auf der Stelle zu untersuchen oder behufs der Untersuchung zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Finanzwachabtheilung zu stellen. Die die Zollgeschäfte leitende Landesbehörde ist ermächtiget, diese Begünstigung für jene Personen und Orte aufzuheben, wo sie zum Unterschleife Anlaß geben sollte [1].

5. In den Fällen, wo ein auf österreichischem Boden mit dem österreichischen Zollamte zusammengelegtes preußisches Zollamt einer in Oesterreich der Ausfuhramtshandlung und bei dem preußischen Amte der Eingangsverzollung unterzogenen Waare, welche aus dem freien Verkehre Oesterreichs herstammt, auf Verlangen der Partei zum Uebertritt über die Zoll-Linie einen anderen Weg als die Zollstraße vorzeichnet, darf der Austritt auf diesem Wege stattfinden, wenn die Sendung mit den von dem dießseitigen Ausgangs- und von dem preußischen Eingangsamte ausgefertigten erforderlichen Urkunden versehen ist.

Dieses Zugeständniß findet jedoch auf ausländische in Oesterreich eingangszollpflichtige, der Eingangsverzollung aber nicht unterzogene Waaren (§. 124), welche aus dem österreichischen Zollgebiete austreten, keine Anwendung, daher solche Waaren auch dann, wenn sie bei einem auf österreichischem Boden aufgestellten preußischen Zollamte der Eingangsverzollung unterzogen wurden, nur auf der österreichischen Zollstraße ausgeführt werden dürfen [2].

6. In Absicht auf die zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte, dann auf die Einbringung der Fechsung von dem durch die Zoll-Linie getrennten Grundbesitze, oder die Bestellung des letzteren, und überhaupt zur Erleichterung des Verkehres der Grenzbewohner [3]) werden die angemessenen Bestimmungen

---

[1]) F. M. E. v. 16. Juli 1857, Z. 21309, V. Bl. S. 285.

[2]) F. M. E. v. 21. Sept. 1855, Z. 43144, V. Bl. 372.

[3]) Nach der Grenzpassanten-Dienstinstruction in Ansehung der an das Königreich Preußen grenzenden Kronländer (F. M. V. 6. Mai 1857, Z. 5921, vgl. V. Bl. 250) werden als Grenzbewohner jene angesehen, welche im Grenzbezirke und zwar weitestens eine Meile von der Grenze entfernt ihren ständigen Aufenthalt haben. Sie bedürfen zum Behufe ihres täglichen Verkehres in den gegenseitigen Staaten nur ein von dem k. k. Bezirksamte ausgefertigtes für die Dauer Eines Jahres giltigen (E. der obersten Polizeibehörde vom 1. Juli 1857, Z. 7093, dalm. L. R. Bl. Z. 25) Certificates, mit welchem sie in der Regel jedoch nur auf Zollstraßen ein- und austreten dürfen und sich bei dem Grenzzollamte, dem sie auf diese Art bekannt werden, oder insoferne das Grenzzollamt seinen Standort im Nachbarstaate hat, bei dem zunächst der Zoll-Linie auf der Zollstraße aufgestellten Finanzwachposten zu melden haben. Eine gleiche Erleichterung im Grenzverkehre genießen auch die jenseitigen Grenzbewohner des Nachbarstaates, wenn sie sich mit Certificaten der zuständigen Behörden ausweisen.

Doch kann den Grenzbewohnern unter denselben Bedingungen, unter denen der Uebertritt der Grenze nach den Vorschriften auf Nebenwegen zuläßig ist, zur Erleichterung

mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und auf das in dem Nachbarstaate angenommene Verfahren, dann mit Beobachtung der hierüber bestehenden Staatsverträge erlassen [1]). (Vgl. auch §. 184[a]).

2. Besondere Bestimmungen für den Waareneingang.

§. 26.

a) Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie zum Zollamte.

Jede über die Zoll-Linie eingebrachte Waare, deren Eingang auf Nebenwegen nicht unbedingt gestattet ist, muß von der Stelle des Uebertrittes der Zoll-Linie an auf der Zollstraße gerade zu dem Grenzzollamte **oder zu dem vor demselben aufgestellten Ansageposten** [2]) gebracht, daselbst zur Amtshandlung gestellt, und auf dem Transporte bis zu dem Amte unberührt gelassen werden. Der Weg von der Zoll-Linie bis zu dem Zollamte **oder bis zu dem Ansageposten, und von demselben dann im weiteren Zuge bis zu dem Grenzzollamte** [3]) ist stets ununterbrochen zurückzulegen. Es darf weder von der Zollstraße abgewichen, noch die Waare vor der Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung abgelegt werden; die Fälle, wo erwiesene zufällige Ereignisse die ununterbrochene Verfolgung der Zollstraße unmöglich machen, ausgenommen [4])

§. 27.

b) Reisende.

aa) Was sie zu beobachten haben.

Reisende, die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen **und sich an einen tiefer landeinwärts als das nächste Zollamt in der eingeschlagenen Richtung gelegenen Ort verfügen** [5]), haben sich, wenn sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände mit sich führen, unmittelbar vor dem Uebertritte der Zoll-Linie zu dem nächsten

---

ihres täglichen Verkehres gestattet werden, auch auf Nebenwegen ein- und auszutreten. Nur ist in dem Certificate des Bezirksamtes der Nebenweg, rücksichtlich dessen diese Gestattung gilt, genau zu bezeichnen und das Certificat zugleich dem Leiter der Finanzwachabtheilung, welcher der fragliche Weg zur Ueberwachung zugewiesen ist, zur Vidimirung vorzulegen. Auch bleiben solche Grenzbewohner jedenfalls gehalten, sich insoferne auf dem Nebenwege, dessen sie sich bedienen dürfen, ein Finanzwachposten aufgestellt ist, bei letzterem jeweilig zu melden.

[1]) Wie z. B. H. K. D. 20. Dec. 1847, P. G. S. LXXV, 163. Beilage §§. 1, 2 und 19, Art. 16 des österr.-sardin. Handels- und Schiff-Fahrtsvertrages vom 18. Oct. 1851, Art. 3 des österr.-baierischen Grenzregulirungstractates v. 2. Dec. 1851, R. G. Bl. 1852, Z. 69 und 130.

[2]) §. 26 A. U.

[3]) §. 26 A. U.

[4]) Vgl. auch §. 143.

[5]) §. 27 A. U.

Grenzzollamte zu begeben, demselben die ihnen zur Ausweisung auf der Reise dienenden Papiere zu überreichen, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Es ist ihnen nicht gestattet, einem Grenzzollamte auszuweichen, oder die Reise an demselben vorüber, ohne Anmeldung und Vollziehung des gesetzlichen Verfahrens, fortzusetzen.

§. 28.

bb) Wer unter Reisenden zu verstehen.

Als Reisende sind für das Zollverfahren nur diejenigen Personen zu betrachten, welche unter Umständen sich an einen andern Ort begeben, oder von einem andern Orte ankommen, unter denen zu Folge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes ein Reisepaß oder eine andere Gestattung der vorgesetzten Behörden erforderlich ist [1]). Fuhrleute, Schiffer, Lastträger und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, werden, sobald sie in der Ausübung dieser Beschäftigung begriffen sind, nicht nach den für Reisende bestehenden Bestimmungen behandelt.

§. 28.

c) Militärpersonen oder Militärbeamte.

Militärpersonen oder Militärbeamte eines jeden Ranges, die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, sie mögen in Dienst- oder Privatangelegenheiten reisen, sind gleich jedem andern Reisenden verpflichtet, sich unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zu dem nächsten Grenzzollamte zu begeben, allda die ihnen zur Ausweisung auf der Reise dienenden Papiere zu überreichen und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen (§§. 27 und 28). Wenn jedoch einem Courier oder sonst einer im Dienste reisenden Militärperson laut der Marschroute oder offenen Ordre die größtmögliche Schnelligkeit der Reise zur Pflicht gemacht wird, und das nächste Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Zoll-Linie und auch nicht auf der Straße aufgestellt ist, die ein solcher Reisender als

---

[1]) Es könnte scheinen, daß in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 9. und der darauf gegründeten Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 (R. G. Bl. Z. 31 und 32) der §. 28 der Z. O. gegenwärtig in anderer Weise aufgefaßt werden müsse. Allein abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit eines Reisepasses oder einer anderen Reisegestattung der vorgesetzten Behörde für Reisen der Inländer im Auslande und der Ausländer im Inlande so wie in einigen Fällen sogar der Inländer im Inlande besteht (§§. 2, 8 und 24), somit der §. 28 der Z. O. bis zur gesetzlichen Aenderung des Begriffes der Reisenden dem entsprechend aufgefaßt werden mußte: so ist in der Zollordnung (§§. 19, 27, 30, 33, 35, 63, 64, 69, 100, 118, 119, 154, 258, 336, 339 und 393) ohnehin fast ausnahmslos nur von Reisenden die Rede, welche die Zoll-Linie überschreiten und daher, wie oben bemerkt, einer besonderen Reisebewilligung bedürfen.

die nächste einzuschlagen hat, so soll er zwar von der Verpflichtung, sich vor weiterer Fortsetzung seiner Reise zu dem Zollamte zu verfügen, enthoben, dabei aber, wenn er zollpflichtige Gegenstände mit sich führt, verbunden sein, dieselben entweder im Auslande zurückzulassen, oder dem an der Zoll-Linie befindlichen Ansageposten zur Versiegelung und weiteren Einbeförderung an das Grenzzollamt zu übergeben [1]).

§. 29.

d) Benehmen, wenn ein Ansageposten vor dem Zollamte besteht.

aa) Regel.

Ist das Zollamt nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt und befindet sich vor demselben ein Ansage- oder Avisoposten, so sollen im Eingange aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen die sich auf die eingehenden Waaren beziehenden Papiere dem Ansageposten überreicht, wie auch demselben der Name desjenigen, der den Transport der Waare besorgt und die Beschaffenheit der Transportmittel, insbesondere, falls der Transport zu Wagen oder auf Lastthieren geschieht, die Zahl der Wägen und der Zug- oder Lastthiere angegeben werden.

Nimmt der Ansageposten aus dem äußeren Zustande der zur Einfuhr bestimmten Gegenstände oder aus der eigenen Angabe des Waarenführers ab, daß dieselben zur Gattung derjenigen Waaren gehören, deren Eingang über die Zoll-Linie auf dieser Zollstraße nicht gestattet ist (§. 22), so macht er den Waarenführer auf dieses Hinderniß der Einfuhr aufmerksam. Beharrt der letztere dessen ungeachtet dabei, die Waare zum Zollamte zu bringen, oder nimmt der Ansageposten einen Anstand gegen die Einfuhr nicht wahr, so versiegelt derselbe in Gegenwart der Partei die übergebenen Papiere, stellt den Ansageschein aus, und leitet die Begleitung der Sendung an das Zollamt ein. Diese Begleitung hat regelmäßig statt zu finden, und ist nach dem Erfordernisse des Verkehres einzurichten. Wenigstens vier Stunden sollen an jedem Tage bestimmt werden, in denen die Ladungen von dem Ansageposten an das Zollamt pünktlich abgehen. Die bei jedem Zollamte und jedem Ansageposten in dieser Beziehung eingeführte Ordnung ist bei beiden, durch Anheftung an den Thoren der Amtsunterkunft oder an einer anderen in die Augen fallenden Stelle, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Begleitung geschieht stets unentgeltlich. Nur in dem Falle, in welchem der Waarenführer von dem Ansageposten auf das der Einfuhr entgegenstehende Hinderniß aufmerksam gemacht wurde, hat der erstere, wenn das Zollamt die Waare zur Vollziehung des Zoll-

---

[1]) §. 1 A. h. E. 14., Erlaß des Kriegsministeriums 18. Aug. 1849, Z. 368 des Ergänzungsbandes zum R. G. Bl.

verfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, die Kosten der Begleitung sowohl für die Strecke vom Ansageposten zum Zollamte, als auch für die Zurückschaffung von dem Amte über den Ansageposten zurück zu vergüten. Diese Gebühr ist mit zehn und einem halben Kreuzer öster. Währung [1]) (sechs Kreuzern CM.) für jeden zur Begleitung beigegebenen Angestellten der Finanzwache und für jede Wegstunde (eine halbe deutsche Meile) des Hin- und Zurückweges zu berechnen, wobei eine Zeitdauer unter einer Stunde einer vollen Stunde gleichgeachtet wird. Für Begleitungen von Ansageposten, deren Entfernung von dem Zollamte nicht mehr als eine halbe Stunde (eine Viertelmeile) beträgt, ist keine, und in den Fällen, in denen Waaren, rücksichtlich welcher die (im 2. Absatze) vorgezeichneten Bedingungen wohl vorhanden sind, jedoch mit anderen der Begleitung unterliegenden Gütern begleitet werden, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg nur rücksichtlich derjenigen Anzahl von Begleitern zu fordern, um welche die Begleitung wegen der Waaren der ersten Art verstärkt werden mußte. Ansageposten und Zollämter von geringer gegenseitiger Entfernung sind von der Einhebung der Vergütung ganz ausgeschlossen [2]).

§. 30.

bb) Ausnahmen.

1. Bekannten und sicheren Parteien kann, wenn dieselben Kleinigkeiten mit sich bringen und solche bei dem Ansageposten vollständig erklären, der Eingang über den Ansageposten und der Transport bis zum Zollamte ohne Begleitung gestattet werden. Auch Reisende, die mit vorschriftmäßigen Päßen versehen sind, und Couriere [3]), werden in der Regel nicht begleitet. Findet aber der Ansageposten eine Begleitung nothwendig, so hat dieselbe stets unaufgehalten zu geschehen.

2. Ueber Gegenstände, welche an der Grenzstrecke, wo der Ansageposten aufgestellt ist, in der Einfuhr und zugleich in der Ausfuhr unbedingt zollfrei sind, und im Eingange in unverpacktem Zustande vorkommen, wird ein Ansageschein nicht ausgefertigt. Nur über frische Gartengewächse und frisches Obst (T. P. 9, a), über Stein- und Braunkohlen (T. P. 30, b), Dach- und Mauerziegel (T. P. 32, a) Graphit, Kreide aller Art, Kehlheimer Platten und Lithographiesteine (T. P. 32, b) und rohe Schafwolle (T. P. 47, a) wird zwar stets ein Ansageschein ausgestellt, jedoch ohne Einleitung der ämtlichen Begleitung [4]).

---

[1]) Siehe Seite 6, Anmerkung.

[2]) H. K. D. 24. Oct. 1838, P. G. S. LXVI, 411.

[3]) §. 34 A. U.

[4]) F. M. V. 20. Aug. 1853, Z. 475 JNC, 25. April und 31. Juli 1858, Z. 5032 und 9020, V. Bl. 125 und 253.

3. Besondere Bestimmungen für den Waarenaustritt.

§. 31.

Zurücklegung des Weges im Austritte vom Zollamte zur Zoll-Linie.

Durchfuhrwaaren und diejenigen Ausfuhrgüter, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, dürfen, nachdem das Zollamt, über das die Ausfuhr geschieht, die für den Austritt vorgeschriebene Amtshandlung vollzog, in dem Raume zwischen diesem Amte und der Zoll-Linie nicht abgelegt werden. Dieselben sind ohne Aufenthalt und unmittelbar von dem Zollamte aus über die Zoll-Linie zu bringen. Ist dasselbe nicht an der letzteren aufgestellt, so soll die Begleitung in der Art, in der dieses oben (§. 29) für den Eingang angeordnet ist, geschehen, wenn auch an der Zoll-Linie kein Ansageposten besteht. Falls die von dem Zollamte entlassene Waare, wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses, nicht über die Zoll-Linie gebracht werden könnte, so ist dieselbe ohne Aufschub zu dem genannten Amte zurückzuschaffen, und daselbst in ämtliche Verwahrung zu nehmen.

Bei dem Verluste der ämtlichen Urkunde über den gestatteten Austritt ist nach §. 184[d] zu verfahren ¹).

III. Bedingungen des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf die Zeit.

1. Beschränkung der Ueberschreitung der Zoll-Linie auf die Tageszeit.

§. 32.

Der Waarentransport über die Zoll-Linie darf weder im Eingange noch im Austritte vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang geschehen. Insbesondere ist jede Ein- oder Ausladung von Waaren auf Grenzgewässern außer der Tageszeit verboten.

2. Ausnahmen.

§. 33.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

a) Waaren, welche mit der Brief- oder Fahrpost versendet werden.

b) Effecten, welche Reisende mit sich führen. Unter diesen Effecten sind jedoch die für den Handel bestimmten Kauf-

¹) §§. 131 und 132 V. V.

mannsgüter, selbst wenn die Reisenden mit der Extrapost befördert werden, nicht begriffen.

c) Zur Erleichterung des Verkehres können von dem Ministerium, wo es erforderlich und zulässig erkannt wird, mit Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligt werden.

IV. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

1. Auf der See.

§. 34.

a) Annäherung, Laviren und Ankern kleiner Fahrzeuge, Waarenüberladung von Bord zu Bord.

Alle Schiffe, welche weniger als hundert Tonnen halten und Waaren führen, deren Ein- oder Ausfuhr im Zollgebiete verboten ist, dürfen sich auf vier Leghe (französische Lieues) der italienisch-österreichischen Seeküste nicht nähern. In dem Umfange von vier Meilen des Freihafens von Venedig beschränkt sich dieses Verbot nur auf jene Hunderttonnengehalt nicht übersteigenden Schiffe, welche Gegenstände der Staatsmonopole oder solche, welche im Freihafen einzuführen verboten sind, an Bord haben [1]).

Mit fremdem Salze, fremden Tabake oder fremden Schießpulver beladene Fahrzeuge aller Flaggen haben sich von der illirisch-österreichischen Seeküste und den dazu gehörigen Inseln auf Kanonenschußweite entfernt zu halten [2]).

Innerhalb der Entfernung einer österreichischen Meile $4^{10}/_{1000}$ ital. geographische Meilen oder 7590 Meter) vom Lande, ist zur See jede Waarenüberladung von Bord zu Bord verboten, ohne Unterschied, ob die überladenen Waaren in einem Manifeste (§. 35) aufgeführt sind oder nicht [3]).

Durch jede Uebertretung dieser Verbote wird den seepolizeilichen und den Gefällsvorschriften zuwider gehandelt, deren Uebertretung nur für den Fall der überwiegenden Gewalt eines in der gesetzlichen Art nachzuweisenden zufälligen Ereignisses entschuldigt wird [4]).

---

[1]) Decret der italienischen Regierung 28. März 1812 und H. D. 14. März 1836, Z. 1566. (Krapf, Handbuch der Z. u. St. M. O. I. 61).

[2]) Z. O. v. J. 1788. §. 4 und H. D. 14. Jän. 1834, Z. 2402 und 25. März 1836, Z. 1922 und F. M. E. 1. April 1849, R. G. Bl. Z. 202.

[3]) §. 12 F. u. H. M. V. 10. März 1862, Z. 19 R. G. Bl., V. Bl. 55.

[4])) §. 34 Z. O. enthält die Verweisung auf diese besonderen Vorschriften.

§. 35.

b) Schiffsmanifest.

aa) Verbindlichkeit zur Führung desselben.

Die Fahrzeuge, welche Waaren führen, müssen, wenn dieselben sich der Zoll-Linie auf die Entfernung einer österreichischen Meile nähern, ohne daß hierzu die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses zwingt, mit einem Schiffsmanifeste, d. i. mit einem genauen Verzeichnisse der Zahl und der Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päcke, Kisten, Ballen oder anderen Behältnisse, dann der Menge und Gattung der geladenen Waaren versehen sein. Dieses Verzeichniß ist von dem Schiffscapitän oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, zu unterzeichnen.

Die Menge und Gattung der Waaren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zolltarifes bezeichnet zu werden. Es ist gestattet, die Menge nach den Maßen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt. Sowohl die Angabe der Menge, als auch jene der Gattung muß aber richtig sein und gleich der angegebenen Zahl und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen [1]).

In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, d. i.: a. Flüssigkeiten, als: Wein, Oel, Honig, Branntwein, Sirup, Pflanzensäfte u. dgl., b. Austern und Seemuscheln und c. die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme oder Fische in Salzwasser oder Oel u. dgl. wird nicht gefordert, daß die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waaren genau angegeben werde. Es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Waarengattung die Gesammtmenge derselben übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffsfrachtbriefen, ohne Abzug des auf der Fahrt durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles anzugeben [2]).

In dem Manifeste sollen die Gegenstände, welche dem Schiffsführer gehören, dann der Schiffsproviant **und die sogenannte Paccotiglia der Schiffsmannschaft** [3]), endlich das Gepäcke der

---

[1]) Vgl. auch §§. 6 und 13 F. u. H. M. V. 10. März 1862, R. G. Bl. Z. 19, V. Bl. 55.

[2]) §. 9 V. V.

[3]) §. 1. F. u. H. M. V. 10. März 1862, a. a. O.

auf dem Fahrzeuge befindlichen Reisenden, getrennt von den Waaren, welche zum Transport von anderen Personen übernommen wurden, aufgeführt werden.

§. 36.

bb) Ausnahmen.

Von der Anordnung, daß die mit Waaren beladenen Fahrzeuge bei der Annäherung an die Zoll-Linie mit dem Schiffsmanifeste versehen sein müssen, sind blos ausgenommen:

a) Kriegsfahrzeuge in Absicht auf die während eines Seekrieges erbeuteten oder jene Gegenstände, welche auch außer dem Zeitpunkte eines bestehenden Seekrieges, von einem k. k. Kriegsfahrzeuge bewaffneten Corsaren oder Seeräuberschiffen abgenommen worden sind, wenn der üble Zustand des Kriegsfahrzeuges nach bestandenem Kampfe, oder die Kürze der Zeit bis zum Einlaufen in einen österreichischen Hafen die Zustandebringung des Manifestes hinderte [1]).

b) Küstenfahrer, wenn dieselben keine anderen Gegenstände führen, als solche, welche Nebenzollämter II. Classe zu Folge des Zolltarifes bei der Einfuhr ohne Unterschied der Menge, in der dieselben vorkommen, in die Verzollung zu nehmen befugt sind. (§. 7).

2. In Seehäfen.

§. 37.

a) Vorlegung des Schiffsmanifestes bei dem Einlaufen in einen Hafen und Verpflichtung zur Abfassung desselben bei der Abfahrt.

Das Schiffsmanifest ist bei dem Einlaufen in einen dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen dem zur Uebernahme dieser Papiere bestimmten Amte oder Posten, oder wo kein Amt hierzu bestimmt wäre, den Zollbeamten oder dem Angestellten der Finanzwache, der an Bord kömmt, zu übergeben.

Auch bei der Abfahrt aus einem österreichischen Seehafen darf kein Schiffscapitän oder Schiffsführer Waaren verladen, welche, bevor er sie an Bord schafft, in dem Schiffsmanifeste nicht aufgenommen sind [2]).

---

[1]) §. 3. A. h. E. v. 14., E. des Kriegsministeriums 18. August 1849, Z. 368 im Ergänzungsbande z. R. G. Bl.

[2]) §. 5. F. u. H. M. V. 10. März 1862, Z. 19, R. G. Bl., V. Bl. 55.

§. 38.

b) Ein- und Ausladungen bei Nacht.

Das Verbot des Waarentransportes über die Zoll-Linie zur Nachtzeit erstreckt sich zwar nicht auf das Einlaufen der vom Meere kommenden Fahrzeuge in einen dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen. Es darf jedoch in einem solchen Hafen keine wie immer geartete Ein- oder Ausladung von Waaren nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang vorgenommen werden.

§. 39.

c) Bedingungen der Ein- und Ausladungen.

Keine Waare darf, ohne schriftliche Bewilligung des Zollamtes und ohne Beisein der hierzu bestimmten Zollbeamten oder Diener, aus- oder eingeladen werden. Die Aus- und Einladungen finden nur an den hierzu in jedem Hafen bestimmten Plätzen statt. Gegenstände, die bei dem zollämtlichen Verfahren der Abwage oder Abmessung unterliegen, dürfen von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung nur, nachdem dieselben von dem Zollamte oder den Abgeordneten desselben abgewogen oder gemessen wurden, erhoben werden.

§. 40.

d) Beobachtung der Polizeivorschriften.

Bei dem Ein- und Auslaufen, dann bei dem Aufenthalte in dem Hafen sind die Polizeivorschriften, und insbesondere die Anordnungen, welche den Umfang des Hafens, die zu demselben gehörenden Rheden oder Buchten und die gestatteten Einfahrten bezeichnen, genau zu beobachten.

§. 41.

e) Ablegung der Gegenstände der Staatsmonopole in ämtlichen Niederlagen.

Führt ein Fahrzeug Gegenstände eines Staatsmonopoles und vollzieht dasselbe diesen Transport nicht unmittelbar im Auftrage und für Rechnung des Staatsschatzes, so müssen die gedachten Gegenstände, wenn nicht für den Hafen eine andere Anordnung besteht, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Einlaufen in den Hafen in ämtliche Verwahrung überliefert und in derselben bis zur Abfahrt gelassen werden.

§. 41.[a]

f) Besondere Bestimmungen für die österreichischen Schiffe [1]).

aa) Im Allgemeinen [2]).

Jeder Capitän oder Führer eines österreichischen Schiffes, ohne Unterschied der Kategorie, welches aus einem inländischen Hafen nach einem in- oder ausländischen Hafen abfährt, hat bei Erhebung der Abfahrtsdocumente dem k. k. Hafen- und Seesanitätsamte in den im §. 41[c] nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen ein von ihm eigenhändig unterschriebenes Manifest über die geladenen Waaren (§. 37) in der unter §. 41[b] festgesetzten Anzahl von Exemplaren zu überreichen und Ein Exemplar dieses Manifestes mit den von den Verladern unterzeichneten Frachtscheinen zu belegen.

Das mit den Frachtscheinen, welche mit einem Faden anzuheften sind, belegte Exemplar des Manifestes wird, mit dem Visum und Siegel des k. k. Hafen- und Seesanitäts-Amtes versehen, dem Capitän oder Führer zurückgestellt, um sich damit sowohl erforderlichen Falles während der Fahrt, als auch bei der zuständigen Finanz-, See- oder Consularbehörde des Ortes seiner Bestimmung auszuweisen, je nachdem dieser Letztere ein im Zollgebiete befindlicher Hafen, ein österreichischer Zollausschluß oder ein ausländischer Hafen mit dem Sitze eines kaiserlichen Consulates ist.

§. 41.[b]

bb) Im Besonderen [3]).

Den Capitänen und Führern der österreichischen Schiffe, welche aus einem österreichischen Zollausschlusse nach einem andern österreichischen (zu einem Zollverbande oder einem Zollausschlusse gehörenden) Hafen fahren, liegt ob, das im §. 41[a] erwähnte Manifest dem Hafen- und Seesanitäts-Amte in dreifacher Ausfertigung zu überreichen. Ein Exemplar wird beim Amte zurückbehalten, das zweite nach §. 41[a] mit den Frachtscheinen belegte und dem Visum und Siegel des Amtes versehene Exemplar dem Capitän oder Führer des Schiffes zurück-

---

[1]) Dieselben sind in der F. u. H. M. Vdg. vom 10. März 1862, R. G. Bl. Z. 19, V. Bl. 55 enthalten. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind im Wesentlichen aus der F. u. H. M. V. vom 24. Sept. 1853, R. G. Bl. Z. 204 entnommen und verfügen außer dem in den §§. 41[a] — 41[d] Mitgetheilten über die Nothwendigkeit und die Erfordernisse des Schiffsmanifestes (§§. 6 und 13), das Verfahren der Aemter (§§. 7 und 8), die Seepolizei- und Gefällsstrafen (§. 9), die Competenz und das Verfahren in Strafsachen (§§. 10 und 11), das Verbot der Waarenüberladung von Bord zu Bord in der Nähe der österreichischen Seeküste und des Waarentransportes in Fischerbarken (§§. 12 und 14 der angeführten M. V.). Soweit in diesen Anordnungen eine Ergänzung oder auch nur eine Wiederholung der Bestimmungen der Z. O. liegt, wurde hierauf am gehörigen Orte Rücksicht genommen (Vgl. §§. 34, 35, 37, 43 und 45).

[2]) Ebenda §§. 1 und 2.

[3]) §. 3 F. u. H. M. V. 10. März 1862 a. a. O.

gestellt, und das dritte, nachdem es gleich dem zweiten Exemplare mit dem Visum des Hafen- und Seesanitätsamtes versehen werden, verschlossen und gesiegelt dem Capitän oder Schiffsführer ausgefolgt und hat dem Amte oder Beamten, welchem obliegt, die Uebereinstimmung der Ladung mit dem Manifeste zu prüfen, zu dem Zwecke zu dienen, durch Vergleichung mit jenem Exemplare des Manifestes, welches dem Capitän oder Führer des Schiffes unverschlossen ausgefolgt wurde, jede an letzterem Exemplare etwa vorgenommene Aenderung leichter zu entdecken.

Für andere als die oben angedeuteten Fahrten von einem inländischen Hafen zum andern, so wie bei Fahrten aus einem inländischen Hafen nach einem ausländischen [1]) ist das Manifest in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Wenn die auf einem österreichischen Schiffe verladenen Waaren nach verschiedenen inländischen Häfen bestimmt sind, so müssen diese Häfen in dem Manifeste angegeben und bei Abladung der Waaren die in jedem Hafen abgeladenen Waaren auf der Rückseite des Manifestes ersichtlich gemacht werden, wobei das Manifest neuerdings dem für dessen Ueberreichung vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen ist. In dem letzten Hafen, welchen das Schiff auf einer solchen Fahrt berührt, wird das Manifest von dem Hafen- und Seesanitätsamte, welchem es zu übergeben ist, zurückbehalten.

§. 41.c

cc) Ausnahmen [2]).

In folgenden Fällen ist das Schiffsmanifest nicht erforderlich:

a) wenn die Ladung bloß aus zollfreien Gegenständen, oder

b) aus solchen Waaren besteht, welche mittelst ämtlicher Ausfertigungen unter zollämtlichem Verschlusse von einem Zollamte an das andere angewiesen werden;

c) für Küstenfahrzeuge, deren Fahrt nach Häfen des allgemeinen österreichischen Zollverbandes [3]) gerichtet ist, wenn ihre Ladung sich auf

---

[1]) In der angeführten F. u. H. M. V. vom 10. März 1862 ist zwar nur »für andere als die oben angedeuteten Fahrten von einem inländischen Hafen zum »andern« die Ueberreichung des Manifestes in doppelter Ausfertigung vorgeschrieben. Allein nichts desto weniger muß diese Anordnung auch auf Fahrten aus einem inländischen nach einem ausländischen Hafen bezogen werden, soll nicht die im §. 1 der genannten Verordnung vorgeschriebene Anfertigung einer Anzahl von Schiffsmanifesten wegen mangelnder Bestimmtheit dieser Anzahl unwirksam werden. Abgesehen von der dießfalls ganz klaren Bestimmung des §. 1 der älteren F. u. H. M. V. vom 24. Sept. 1853 ist nach der gegenwärtig giltigen M. V. die Doppelausfertigung des Manifestes überhaupt auch die mindere Obliegenheit für gewisse aus inländischen nach inländischen Häfen ausfahrende Schiffe. Hiernach ist es ganz folgerichtig, diese Anzahl von Manifesten, nachdem die Pflicht der Anfertigung im Allgemeinen ausgesprochen ist, auch auf jene Schiffe anzuwenden, welche aus inländischen nach ausländischen Häfen fahren.

[2]) §. 3 F. u. H. M. V. 10. März 1862 a. a. O.

[3]) Für Fahrten nach Dalmatien gilt die Vorschrift vom 18. Oct. 1837, Z. 19739. Siehe: Raccolta delle Leggi ed Ordinanze dell' anno 1837 per la Dalmazia, No. 118, pag. 318.

solche Gegenstände beschränkt, zu deren Eingangsverzollung die Nebenzollämter II. Classe ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge ermächtiget sind.

§. 41.[d]

dd) Ergänzung des Manifestes im Falle frischer Ladung. [1])

Kömmt ein Capitän oder Führer eines österreichischen Schiffes, nachdem er die Abfahrtsdocumente erhalten hat, in den Fall, andere Waaren zu verladen, so ist er verpflichtet, bevor er sie an Bord schafft, die Nachtragserklärung auf dem von dem Hafenamte zurückerhaltenen Exemplare des Manifestes anzubringen, dieses dem Hafenamte mit den Frachtscheinen über die neue Ladung wieder vorzulegen und bei diesem Anlasse das bei dem Amte in Verwahrung gebliebene Exemplar gleichmäßig zu vervollständigen. Das Hafenamt hat die Zusätze auf die unter §. 41[a] vorgeschriebene Art zu beglaubigen.

Auch das gesiegelte dritte im §. 41[b] vorgeschriebene Exemplar des Manifestes muß auf die erwähnte Weise vervollständiget und beglaubiget, und dem Capitän oder Führer von Seite des Amtes wieder zugestellt werden, nachdem es neuerdings geschlossen und gesiegelt worden ist.

§. 41.[e]

ee) Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Flagge eines fremden Staates [2]).

Diese Bestimmungen (§§. 41[a] bis 41[d]) haben auch ihre volle Anwendung auf jene Schiffe eines fremden Staates, welche gleich den österreichischen Schiffen das Recht genießen, die Küstenschiff-Fahrt längs der österreichischen Küste auszuüben.

3. Befugnisse der Gefällsbeamten und der Angestellten der Finanzwache.

§. 42.

a) Zur See.

In Verbindung mit den Anordnungen über das Verbot der Annäherung von Fahrzeugen an die Seeküste, dann des Ankerns oder Lavirens in der Nähe derselben (§. 34) haben die Gefällsbeamten und die Angestellten der Finanzwache [3]) das Recht, sich auf jedes Schiff, wenn es sich in einer Entfernung von vier Leghe dem Gestade genähert hat, zu begeben und von dem Schiffsführer eine Abschrift des Schiffsmanifestes zu verlangen. Ebenso sind die Gefällsindividuen, die sich auf Zollschiffen, Handelsfahrzeugen oder Kriegsschiffen befinden, berechtigt, alle

---

[1]) §. 5 F. u. H. M. V. 10. März 1862 a. a. O.
[2]) §. 4 ebenda und H. K. D. 21. Febr. 1845, P. G. S. LXXIII, 27.
[3]) H. K. D. 21. April 1843, P. G. S. LXXI, 119.

Fahrzeuge von einer mindern Tragbarkeit als hundert Tonnen zu untersuchen, wenn dieselben innerhalb der obigen Entfernung vor Anker liegen oder laviren [1]).

§. 43.

b) Auf den eingelaufenen, oder in Häfen und Canälen befindlichen Fahrzeugen.

Die Zollbeamten und die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, sich auf jedes Fahrzeug, das in Häfen oder Rheden einläuft oder aus denselben abfährt, auf Flüssen oder Canälen die Fahrt zu Berg oder zu Thal macht, zu begeben, auf demselben bis zur Ausladung oder Abfahrt zu verweilen, die Schiffsräume, Kammern, Kästen, Ballen, Päcke oder sonstigen Behältnisse zu öffnen und zu untersuchen; alles dieses sowohl vor als nach der Zollerklärung. Sie können endlich, bis die Untersuchung der Ladung vollzogen ward, die Lucke mit Sonnenuntergang schließen, wornach die letztere nur in Gegenwart derselben wieder geöffnet werden darf. Außer den Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich festsetzt, daß diese Maßregeln auf Kosten der Partei zu ergreifen seien, ist derselben dadurch keine Ausgabe zu verursachen. In jedem Falle ist jedoch den Angestellten, welche in der Ausübung ihrer Dienstverrichtung auf dem Fahrzeuge verweilen, eine angemessene Unterkunft unentgeltlich zu gewähren [2])

Von den erwähnten Befugnissen des Zollamtes ist insbesondere und zwar auf Kosten des Schiffsführers Gebrauch zu machen, wenn das Schiffsmanifest nicht überreicht wird oder nicht vorschriftmäßig verfaßt ist [3]).

Ueberwachungsgebühren, welche der Schiffsführer in solchen Fällen zu entrichten hat, bestehen in sechsundzwanzig und 1/4 kr. ö. W. [4]) (fünfzehn Kreuzern C. M.) für jede Ueberwachung, wenn sie nicht länger als durch zwölf Stunden dauert; in zweiundfünfzig und 1/2 kr. ö. W. [5]) (dreißig Kreuzern C. M.), wenn die Dauer nicht weniger als zwölf und nicht mehr als vierundzwanzig Stunden beträgt. Tritt ein längerer Zeitraum ein, so wird die Gebühr im obigen Verhältnisse erhöht. Sie wird bei dem Zollamte, welches die Ueberwachung angeordnet hat, erlegt [6]).

4. Behandlung der dem Staate gehörenden Fahrzeuge.

§. 44.

Die Fahrzeuge der Kriegsmarine und überhaupt alle dem Staate gehörenden Fahrzeuge sind den Bestimmungen, welche für die Fahrzeuge überhaupt bestehen, in jeder Beziehung unterworfen.

---

[1]) Gesetz 28. März 1812, §§. 29 und 57, H. D. 14. März 1836, Z. 1566, Krapf a. a. O. I. 67.

[2]) Vgl. auch §. 8 F. u. H. M. V. 10. März 1862, a. a. O.

[3]) §. 11 der V.

[4]) und [5]) Vgl. Seite 6 Anmerkung.

[6]) H. D. 21. Febr. 1838, Z. 2392. Krapf a. a. O. I. 69.

5. Verbot des Waarentransportes durch Fischerfahrzeuge.

§. 45.

Fischerfahrzeuge dürfen nicht zum Transporte von Waaren verwendet werden [1]. Nur den den Militärgrenzern in Militärcroatien gehörenden Fischerbarken wird in Anbetracht der dort vorhandenen besonderen Localverhältnisse ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, unter Beobachtung der Vorschriften des Seepolizeigesetzes auch Waaren zu verführen. Sie unterliegen daher gleichfalls den Bestimmungen, welche für die Fahrzeuge überhaupt bestehen [2].

6. Seeunfälle.

§. 46.

a) Gezwungene Landung oder Anlegung.

Wird ein Fahrzeug durch feindliche Verfolgung, Sturm oder durch die Uebermacht eines anderen zufälligen Ereignisses gezwungen, in einen dem zollpflichtigen Verkehre nicht geöffneten Hafen oder Canal einzulaufen, oder überhaupt an einer Stelle des Meeresufers, an welcher der Eingang von Waaren nicht gestattet ist, zu landen oder anzulegen, so soll der Capitän oder Führer des Fahrzeuges längstens binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige an das nächste Zollamt erstatten, unabhängig von der Beobachtung der bestehenden besonderen polizeilichen Anordnungen. Die Zollbeamten und die Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, bis zum Abgange des Fahrzeuges alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Ein- oder Ausladung zu hindern, insbesondere wenn es nothwendig erkannt wird, zu fordern, daß die am Bord befindlichen Waaren in ämtliche Verwahrung zu Land gebracht werden.

§. 47.

b) Gestrandete Waaren.

Die in Folge eines Schiffbruches oder eines anderen Seeunfalles gestrandeten Waaren sind jedesmal ohne Verzug in ämtliche Verwahrung zu nehmen, oder so fern dieses nicht thunlich ist, unter genaue Bewachung zu stellen. Mit denselben wird, gleichwie mit Gegenständen, die wegen des Abganges einer vorschriftmäßigen Waarenerklärung bei einem Amte aufbewahrt werden (§. 82), verfahren.

§. 48.

c) Bedingungen rücksichtlich der Geltendmachung der Seeunfälle.

In allen Fällen, in denen eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über den zollpflichtigen Ver-

---

[1] Neuerliches Verbot im §. 14 F. u. H. M. V. 10. März 1862 a. a. O.
[2] Ebenda §. 1.

kehr an der Seeküste wegen eines zufälligen Ereignisses angesprochen wird, muß das letztere, längstens binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Küste berührt wurde, dem nächsten Zollamte angezeigt und bei der über die Anzeige zu pflegenden Untersuchung durch diejenigen Beweise dargethan werden, welche nach den Seegesetzen geeignet sind, den Ansprüchen auf die Vergütung erlittener Schäden gegen die Versicherer zur Begründung zu dienen, oder den Schiffsführer vor Verantwortung zu schützen.

V. Bestimmungen für andere Grenzgewässer.

1. Bei Unfällen und in Absicht auf die Ein- und Ausladungen.

§. 49.

Die Bestimmungen über das bei erlittenen Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§§. 46 bis 48) erstrecken sich auch auf die Unfälle, welche auf anderen Grenzgewässern, als der See, zu einer Abweichung von den allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen das Landen oder Anlegen gestattet ist (§§. 23 und 32), zwingen. Auch an denjenigen Stellen der Grenzgewässer, an denen es erlaubt ist, zu landen (§. 23), darf die Ein- oder Ausladung zollpflichtiger Gegenstände nur unter denselben Bedingungen stattfinden, welche für die Ein- oder Ausladungen in Seehäfen vorgezeichnet sind (§§. 38 bis 41).

2. Befugnisse der Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache auf den die Grenzgewässer benützenden Fahrzeugen.

§. 50.

Durch besondere Anordnungen ist mit Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge festgesetzt, welche Befugnisse die Zollbeamten und Angestellten der Finanzwache[1]) auf den Fahrzeugen auszuüben ermächtigt sind, die in der Benützung der Grenzgewässer, als: der Oder[2]), der Saale, der Donau, der Salzach, des Inn[3]), des

[1]) H. K. D. 21. April 1843 P. G. S. LXXI, 119.

[2]) Convention zwischen Oesterreich und Preußen über die Holzflößung auf der Oder dto. Oderberg, 6. August 1839 H. K. D. 17. Februar 1840 und 24. Mai 1842, P. G. S. LXVIII, 153 und LXX, 170.

[3]) Staatsverträge Oesterreichs mit Baiern über die freie Schiff-Fahrt auf der Donau und deren Nebenflüssen und über die Festsetzung von polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln auf den gemeinschaftlichen Grenzgewässern dto. Wien 2. December 1851 (R. G. Bl. v. J. 1852, Z. 128 und 129).

Auf Grund des 15. Artikels des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 (R. G. Bl. Z. 62) wurde zwischen den Donauuferstaaten die Donauschiff-Fahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (1858 R. G. Bl., Z. 13, V. Bl. 24) abgeschlossen, welche dem Gedanken,

Rheins und Bodensees [1], **des Po und der zu letzterem gehörigen Buchten, Canälen und Inseln** [2], getroffen werden.

---

daß die Donau eine Fortsetzung des Meeres sei, einen angemessenen Ausdruck gibt. Die Schiff-Fahrt auf der Donau soll hiernach frei sein vom Orte ihrer Schiffbarkeit bis ins schwarze Meer und umgekehrt (Art. I., V. und VII), wogegen der Betrieb der eigentlichen Flußschiff-Fahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau stattfindet, ohne das offene Meer zu berühren, den Schiffen der Uferländer (ähnlich der Küstenschiff-Fahrt) vorbehalten ist (Art. VIII). Auf jedem von der Donau durchströmten Gebiete bestimmen die Regierungen die Häfen und Landungsplätze (vergl. §§. 23, 24, 32, 37 bis 39), wo es den Schiffen gestattet ist, ein- oder auszuladen (wie die Statthalterei-Erläſſe vom 15. Nov. 1858, Z. 2470 für Niederbaiern, vom 30. Juli 1858, Z. 12429 für Oberösterreich und vom 9. Sept. 1858, Z. 32411 für Unterösterreich), wobei es keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt ist, anderswo anzulegen, die Fälle eines zwingenden, zu constatirenden Ereignisses ausgenommen (Art. XXIII und XXV und §. 5 H. M. V. 29. Jän. 1858, R. G. Bl., Z. 21, V. Bl. 49). Kein Schiffsführer soll Waaren einnehmen oder wenigstens nicht früher vom Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind. Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist ein Manifest zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen und die Angaben jener aufzunehmen sind (vgl. §. 35). Diese Anordnungen sind zwar allerdings zunächst der angeführten völkerrechtlichen Anschauung entsprungen; ihre Erwähnung erst an diesem Orte und nicht schon bei den §. 34 u. ff. ist ebenso durch die Natur der Sache wie dadurch gerechtfertigt, daß ja ohnehin mehrere in Ansehung der Seeküste getroffenen Anordnungen (§§. 23, 32, 38 bis 41, 46 bis 48) auf Grenzgewässer anwendbar erklärt wurden (§. 49).

[1] Circular des k. k. Landesguberniums von Tirol und Vorarlberg über die polizeiliche und zollämtliche Ueberwachung der Rheinüberfahrten vom 11. Dec. 1833, Krapf a. a. O. II. 274 und die zwischen Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze zu Berlin am 20. Februar 1854 getroffene Uebereinkunft (F. M. E. 29. Juni 1854, Z. 735, JNC. V. Bl. 381 und R. G. Bl., Z. 154 und vom 15. Febr. 1855, Z. 88, V. Bl. 98 und R. G. Bl., Z. 32.

[2] Staatsvertrag zwischen der österreichischen und päpstlichen Regierung dto. Rom 2. März 1838, die Schiff-Fahrt auf dem Po betreffend und die damit im Zusammenhange stehenden Kundmachungen des venetianischen Guberniums vom 28. März 1829, 1. März 1831 und 30. März 1836 (Krapf a. a. O. 268), Staatsverträge, betreffend die freie Schiff-Fahrt auf dem Poflusse zwischen den Regierungen Oesterreichs, Modenas, Parmas und des Kirchenstaates dto. Mailand 3. Juli und 8. August 1849 und dto. Portici, 12. Feb. 1850 (R. G. Bl. v. Jahre 1850, Z. 322 und 323). Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien über die freie Schifffahrt auf dem Po, dem Ticino und deren Nebenströmen, dto. Wien den 18. Oct. 1851 (R. G. Bl. 1852, Z. 69, Art. 12), so wie zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago Maggiore, auf den Flüssen Po und Ticino, dto. Turin 22. Nov. 1851 (R. G. Bl. v. J. 1852, Z. 70).

Drittes Hauptstück.

Von den Waarenerklärungen.

I. Verbindlichkeit zur Erklärung der Waaren.

1. Begriff der Erklärung und Ort der Einbringung.

§. 51.

Jeder über die Zoll-Linie eingebrachte Gegenstand, dessen Stellung zu dem Grenzzollamte angeordnet ist (§§. 26 und 27), muß dem letzteren angegeben, das heißt: erklärt werden. Die zur Ausfuhr bestimmten Waaren sind bei dem Grenzzollamte, über das die Ausfuhr zu erfolgen hat, zu erklären; die Erklärung derselben kann jedoch auch bei einem im innern Zollgebiete oder an der inneren Linie aufgestellten Zollamte geschehen.

Die Waarenerklärung bei dem Grenzzollamte muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien zusammengeladen sind, auch letztere enthalten [1].

2. Wesen der Verbindlichkeit zur Erklärung.

§. 52.

a) Regel.

Die vorschriftmäßige Erklärung (Declaration) [2] der über die Zoll-Linie eingehenden oder zur Ausfuhr über dieselbe bestimmten Waaren enthält die Bedingung, ohne deren Erfüllung das zollämtliche Verfahren nicht stattfindet.

§. 52.a

b) Ausnahme.

Musterkarten und Muster in Abschnitten, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, machen jedoch von der Regel des §. 52 eine Ausnahme [3]. Sie bleiben

a) **wenn sie mit der Briefpost versendet und zur Durchfuhr durch das Zollgebiet oder zur Ausfuhr aus demselben bestimmt werden von der Einbringung einer Waarenerklärung und dem weiteren Zollverfahren frei. Diese Ausnahme in Betreff der Ausfuhr ist jedoch**

---

[1]) F. M. E. v. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl. §. 2.
[2]) §. 25 A. U.
[3]) F. M. V. 29. Mai 1856, Z. 15950, V. Bl. 156.

überhaupt nur auf Waarenmuster von nicht mehr als zwei (in Lombardovenetien von nicht mehr als Einem) Zollpfund Rohgewicht eingeschränkt, und auf Mustersendungen von Seide (T. P. 48, a, b und d, nämlich Seidengaletten, Seide, roh, unfilirt und Seide roh, filirt, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien) nicht anwendbar [1]).

b) Musterkarten und Muster der erwähnten Art, welche mit der Briefpost und unter Kreuzband einlangen und zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmt sind, genießen diese Befreiung nur dann, wenn ihr Gewicht acht Wiener Lothe nicht überschreitet und wenn zugleich keine solchen Umstände eintreten, aus denen geschlossen werden könnte, daß unter den fraglichen Mustern und Musterkarten andere zollpflichtige Gegenstände enthalten seien [2]).

3. Zeitpunkt der Erklärung.

§. 53.

a) Im Allgemeinen.

Die Erklärung soll sogleich, nachdem der Gegenstand bei dem Amte eintraf, bei diesem eingebracht werden. Das Amt ist berechtigt, Waarenladungen, über welche die vorschriftmäßige Erklärung nicht geschah, auf dem Amtsplatze nicht zu dulden; dasselbe kann fordern, daß solche auf Kosten der Partei unaufgehalten hinweggebracht, insbesondere aber Gegenstände, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurden, entweder auf dem Wege, auf dem dieselben eingingen, in das Ausland zurückgeschafft, oder in ämtliche Verwahrung übergeben werden, bis die Erklärung in die Ordnung gebracht ward. Die Aufnahme in die ämtliche Verwahrung findet nur statt, wenn die für diesen Zweck erforderlichen Unterkünfte vorhanden und die Gegenstände selbst zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen geeignet sind (§. 229).

§. 54.

b) Insbesondere in Seehäfen.

aa) Frist zur Einbringung.

In Seehäfen ist die Erklärung über die Waarenladung der eingelaufenen Fahrzeuge binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in den Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, einzubringen. Ist das Fahrzeug mit Gegenständen beladen, von denen dem Führer desselben nicht bekannt ist, ob solche für die Einfuhr oder den Durchzug werden bestimmt werden, oder erhielten dieselben die Bestimmung, nicht in dem Hafen ausgeladen, sondern zur See weiter geführt zu werden, so hat der Führer des Fahrzeuges hierüber binnen der bemerkten Frist, mit Berufung des Schiffsmanifestes und,

---

[1]) Sobald daher bei Mustersendungen der Verdacht eines Unterschleifes entsteht, werden die ersteren von dem Postamte dem nächsten Zollamte zur Einleitung des Strafverfahrens übergeben (F. M. V. 15. April 1858, Z. 18309, V. Bl. 102).

[2]) F. M. V. 29. Mai 1856, Z. 15950, V. Bl. 156.

falls solches noch nicht überreicht worden wäre, unter Beilegung desselben, die Anzeige dem Zollamte zu überreichen, wie auch demselben die Ladungsscheine, Schiff-Frachtbriefe (Connaissements oder Polizze) und anderen zur Ausweisung der Schiffsladung dienenden Papiere vollständig vorzulegen. Falls die auf dem Fahrzeuge befindliche Ladung blos mit einem Theile für den Hafen, mit einem anderen aber zur Weiterverführung bestimmt ist, so soll über den ersten die Erklärung, über den anderen aber ein genaues Verzeichniß binnen der bemerkten Frist vorgelegt werden. Die Bestimmungen über die Einrichtung des Schiffsmanifestes (§. 35) erstrecken sich auch auf die Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Seehafen bestimmten Waaren. In diesem Verzeichnisse sind auch die Postenzahlen, unter denen die aufgeführten Waaren in dem Schiffsmanifeste erscheinen, anzugeben [1]. Ist der Führer des Fahrzeuges des Schreibens unkundig, so kann er die Anzeige über die Bestimmung der Ladung mündlich vorbringen. Bei der Aufnahme einer solchen mündlichen Anzeige wird nach der für die Aufnahme mündlicher Waarenerklärungen vorgezeichneten Art verfahren.

Ist dem Führer eines in einen Seehafen eingelaufenen Fahrzeuges zwar bekannt, daß die ganze Ladung zur Einfuhrverzollung in dem Hafen oder zur Erklärung als Anweisgut in demselben, oder daß ein Theil derselben für diesen Hafen, ein anderer zur Weiterverführung in einen andern Hafen bestimmt ist, kann er jedoch binnen der festgesetzten Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, noch nicht die Erklärung mit der vorgeschriebenen Genauigkeit einbringen; so hat er solches binnen dieser Frist dem Zollamte anzuzeigen, und um eine Erweiterung derselben zur Ueberreichung der vorschriftmäßigen Erklärung und des Verzeichnisses der für einen andern Hafen bestimmten Waaren anzusuchen. Das Zollamt hat die angesuchte Frist mit einer den Verhältnißen angemessenen Dauer zu bewilligen, wenn das Schiffsmanifest vorschriftmäßig verfaßt ist, und nicht nur dasselbe, sondern auch die der Ladung zur Ausweisung dienenden Papiere dem Zollamte gehörig übergeben worden sind [2].

§. 55.

bb) Verfahren bei dem Abgange der Erklärung in einem Seehafen.

In dem Falle als a) binnen der Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, weder die Erklärung über die Waarenladung und die Anzeige über die Waaren, deren Bestimmung dem Schiffsführer unbekannt, ist oder die für einen andern Hafen bestimmt sind, überreicht, noch eine Erstreckung der Frist zur Einbringung der Erklärung angesucht wird; oder b) wenn, nachdem diese Frist verlängert

---

[1] §§. 12 und 13 der Vollzugsvorschrift.
[2] §. 10 ebenda.

wurde, selbst die erstreckte Frist verstreicht, ohne daß die Waarenerklärung und das Verzeichniß über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren überreicht wird [1]), so ist das Zollamt berechtiget, auf Kosten des Schiffsführers, diejenige Zahl Beamten oder Angestellten der Finanzwache, welche erforderlich ist, um unbefugte Ein- oder Ausladungen zu hindern, auf das Fahrzeug zu stellen, und überhaupt von den durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnissen der Ueberwachung Gebrauch zu machen (§. 43), oder die Ablegung der Ladung in die ämtlichen Niederlagen zu fordern.

4. Ausnahmen.

§. 56.

a) Für erbeutete Gegenstände.

Werden von Kriegsfahrzeugen während eines Seekrieges erbeutete Gegenstände aufgebracht, und wird über dieselben die Erklärung nicht überreicht, so sind solche vom Zollamte von Amtswegen zu erheben, und es ist diese Erhebung dem weiteren Zollverfahren zum Grunde zu legen.

§. 57.

b) Für die Postwagensgüter.

Sendungen, welche durch die Postwagensanstalt einlangen, sind, wenn dieselben in der Postwagenskarte gehörig eingetragen erscheinen und durch den Postwagen weiter befördert werden, wegen des Abganges der Waarenerklärung von dem Grenzzollamte nicht zurückzuhalten. Dieselben werden an ein Hauptzollamt angewiesen, bei welchem die vorschriftmäßige Erklärung einzubringen ist.

5. Hilfsmittel zur Abfassung der Erklärung.

§. 58.

Den Parteien ist gestattet, sich vor der Anbringung der Erklärung der ämtlichen Wagen, Maße oder anderen im Amte vorhandenen Vorrichtungen zur Ausmittlung des Gewichtes oder des zu erklärenden Rauminhaltes, so weit solches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geschehen kann, unentgeltlich zu bedienen, um im Grunde dieser Ausmittlung die Erklärung mit Genauigkeit zu verfassen.

Unter derselben Bedingung kann der Waarenführer, wenn er eine vorschriftmäßig verfaßte schriftliche Erklärung nicht bereits mit sich bringt, dieselbe bei dem Amte ausfertigen [2]).

---

[1]) §. 11 B. V.

[2]) §. 48 A. U.

II. Einrichtung der Erklärung.

1. Innere Erfordernisse.

a) Im Allgemeinen.

§. 59.

Jede Waarenerklärung soll ausdrücken:

1. Den Vor- und Zunamen und Wohnsitz:

a) Des Versenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung ertheilte, über die Zoll-Linie eingebracht oder ausgeführt zu werden, dann

b) des Fuhrmannes oder Schiffsführers und überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, in so fern die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben;

2. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird;

3. Die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzuge bestimmt sei, und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen, oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll;

4. Die Zahl der Päcke und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet;

5. **Die tarifmäßige (§§. 61[a] bis 61[d]) Benennung, und**

6. **die Menge (§§. 61[e] und 61[f]) der Waare.**

b) Bei den über die Zoll-Linie eingehenden Gütern.

§. 60.

aa) Ueberhaupt.

Für die über die Zoll-Linie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt sein, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1. Die Zeichen, Nummern und **die Benennung** [1]) der Päcke und Behältnisse;

2. Die Beschaffenheit des Transportmittels, und zwar, wenn die Versendung zu Lande stattfindet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges und dessen Name oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt;

3. Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat;

---

[1]) §. 15 V. z. Z. T. Auf die Wichtigkeit und Wahrheit dieser Angabe hat die F. M. V. vom 21. December 1856, Z. 43470, V. Bl. 528 und R. G. Bl. Z. 232 insbesondere aufmerksam gemacht.

4. Der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist.

5. Die Menge und Gattung des letzteren muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden.

§. 61.

bb) In Seehäfen.

Die den Schiffsproviant ausmachenden Verbrauchsgegenstände, welche sich auf den von der See einlangenden Fahrzeugen befinden, müssen stets getrennt von der übrigen Ladung erklärt werden. Das Zollamt ist befugt, dieselben in ämtliche Verwahrung ablegen zu lassen, oder unter ämtlichen Verschluß zu stellen, und der Bemannung des Fahrzeuges die erforderlichen Mengen nach Maß des Bedarfes in entsprechenden Zeiträumen zu erfolgen.

Bei österreichischen Kriegsfahrzeugen jedoch, welche neuerlich in die See zu gehen bestimmt sind, oder den Befehl dazu gewärtigen, kann diese Befugniß des Zollamtes nur in Ansehung jener Verbrauchsgegenstände geltend gemacht werden, welche den Bedarf der Bemannung des Fahrzeuges offenbar übersteigen [1].

In der Erklärung über die zur Amtshandlung bei dem im Hafen befindlichen Zollamte bestimmte Ladung sind die Postenzahlen, unter denen die erklärten Waaren in dem Schiffsmanifeste erscheinen, anzugeben [2].

c) Erklärung nach der tarifmäßigen Benennung [3])

aa) Im Allgemeinen.

§. 61.a

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer besonderen Tarifpost aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen. So z. B. darf Nanking nicht als solcher, oder bloß als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine erklärt werden. Ebenso wenig genügt es, der allgemeinen Benennung der Tarifsabtheilung bloß die arabische Zahl dieser Abtheilung nebst dem die Tarifpost unterscheidenden Buchstaben beizufügen, also z. B. statt „Leinenwaare mittelfeine" zu erklären „Leinenwaare, 53, e." [4])

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen (Unterarten) besteht, während der Waare

---

[1]) §. 4 A. h. E. 14. E. d. Kriegsministeriums 18. August 1849, Z. 358 im Ergänzungsbande z. R. G. Bl.

[2]) §. 13 der Vollzugsvorschrift.

[3]) §. 5 V. E. z. Z. T.

[4]) F. M. E. v. 13. Dec. 1855, Z. 50537, V. Bl. 541.

nur einer dieser Namen zukommt, so ist sie auch nur mit dem letzteren Namen zu bezeichnen. So z. B. müssen Stiere oder Stereotyp-Platten als solche und nicht als Ochsen oder gegossenes Blei erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint So z. B. steht es frei, Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse zu erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einer eigenen Tarifpost angehören, wie die ganze Waare zu erklären, z. B. Maschinenbestandtheile als Maschinen.

bb) Im Besonderen.

§. 61.[b]

α) Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Abthlg. 75 des Zolltarifs) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifposten gehören, sind dort, wo der Tarif nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile als Waaren derjenigen Tarifpost zu erklären, welcher der höher belegte Bestandtheil angehört.

Sind die einzelnen Bestandtheile gleich belegt, so bleibt die Wahl zwischen den betreffenden Tarifposten frei. Bei Gemengen ist der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Product, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)" zu erklären.

Bei den aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, sind bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören.

b) Wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. 75 kr. ö. W. (15 fl. C. M.) [1]) vom Centner beträgt,

aa) mit Packfong, unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen

---

[1]) Vergl. Seite 6, Anmerkung.

sind, oder mit Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Schildpat, Menschenhaaren, Metallperlen, gefaßten Halbedelsteinen, echten und unechten Corallen, unechten Perlen, bossirtem Wachse nur unwesentlich verziert vorkommen, oder

bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Leder- oder Gummistoffen, Papierarbeiten u. dgl. innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind,

wie z. B. Schatullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen oder Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen, Koffer, Felleisen, Schuhe, Beinarbeiten und feinste Holzwaaren [1]) mit einer inneren Ausfütterung von Lein- und Baumwolle, Seide, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammt u. s. w., so fallen sie derjenigen Tarifpost anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung angehören.

c) Es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines silbernen Schreibzeuges für sich, und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als kurze Waare, feinste, erstere als Thonwaare, feine, zu erklären [2]).

§. 61.[c]

β) Nicht zollfreier Musterkarten und Muster.

Wenn Musterkarten und Muster von der Art sind, daß sie im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht zollfrei behandelt werden können, so ist es gestattet, die Musterkarten, Kästchen, Cartons, Taschen, mit Inbegriff sämmtlicher darin enthaltenen Muster im Ganzen abzuwägen und als zusammengesetzte Waare nach dem höchsten Zollsatze zu erklären und zur Verzollung zu bringen [3]).

§. 61.[d]

γ) Montirter und dem Schiffskörper eingefügter Dampfmaschinen sowie der Reiseeffecten, Habschaften der Einwanderer, Ausstattungs- und Erbschaftseffecten.

1. Bei der zum Behufe der Einfuhrverzollung abzufassenden Waarenerklärung über vollkommen montirte und dem Schiffskörper eingefügte Maschinen kann die Partei in der Erklärung das Gesammtgewicht der Schiffsdampfmaschine zum Grunde legen, ohne daß die Zer-

---

[1]) F. M. V. v. 6. Aug. 1855, Z. 479, V. Bl. 321, R. G. Bl., Z. 139.

[2]) §. 7 V. E. z. Z. T. und F. M. V. v. 6. Aug. 1855, Z. 479, a. a. O.

[3]) F. M. V. 10. Mai 1856, Z. 14796, V. Bl. 126. Es versteht sich von selbst, daß hierdurch die Möglichkeit nicht aufhört, die Muster als Gegenstände des Begleitschein- oder Losungsverfahrens (§§. 122 u. ff. und 222 b u. ff.), dort wo es gestattet ist, zu behandeln.

legung und specielle Abwägung der Maschine nothwendig ist, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

aa) In der Erklärung für die Einfuhrsverzollung ist genau anzugeben:

α) Das Gesammtgewicht der Dampfmaschine, mit Einschluß des gesammten Treibapparates und des leeren Dampfkessels;

β) die Fabrik, aus welcher die Maschine hervorgegangen ist und das System ihrer Construction;

γ) die Anzahl der Pferdekräfte, auf welche die höchste Leistungsfähigkeit der Maschine berechnet ist.

bb) Mit diesen Erklärungen sind die Originalfacturen und Frachtbriefe und außerdem jene sonstigen, auf die Maschine bezüglichen Papiere, aus welchen auf das Gewicht, die Constructionsart und die Leistungsfähigkeit der Maschinen geschlossen werden kann, dem Zollamte zur Einsicht, gegen Zurückstellung vorzulegen [1].

2. Zollfreie Reiseeffecten, Habschaften der Einwanderer, Ausstattungs und Erbschaftseffecten können bloß unter diesen Benennungen ohne Angabe der Tarifposten erklärt werden, denen die einzelnen unter denselben begriffenen Gegenstände angehören. Doch muß in einem solchen Falle die Eigenschaft jener Gegenstände als Reiseeffecten u. s. w. durch die beigebrachten Urkunden glaubhaft nachgewiesen sein oder das Amt bei dem die Erklärung überreicht wird, sich durch die vollständige innere Untersuchung überzeugen, daß die Gegenstände sich ihrer erklärten Beschaffenheit nach darstellen [2]. Doch entbindet diese Gestattung keineswegs von der Vorlegung der Verzeichnisse über die unter jenen Effecten begriffenen Gegenstände, wo diese zum Behufe der Bewilligung der Zollfreiheit, des Nachweises der Eigenthumsverhältnisse oder zur Beurtheilung der Angemessenheit der Effecten mit Rücksicht auf den Stand und die Verhältnisse der Betreffenden von der Behörde für nöthig erachtet werden [3].

§. 61.c

d) Erklärung der Menge der Waare.

aa) Im Allgemeinen.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungsmaßstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen drei Fällen nach dem Centner zu erklären.

Bruchtheile der Verzollungseinheit sind stets in Zehn-, Hundert- und dergleichen Decimaltheilen derselben anzugeben; dort, wo der

---

[1]) F. M. E. 22. Juni 1854, Z. 653. JNC. V. Bl. 363.

[2]) §. 1. F. M. E. v. 17. Juli 1855, Z. 385, V. Bl. 297, R. G. Bl., Z. 131.

[3]) Ebenda §. 5.

Verzollungsmaßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der Anschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. 9 7/100 Centner oder 907 Pfund [1]).

§. 61.

bb) Insbesondere Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungsmaßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zollcentner = **50 Kilogramm** = ½ **Quintale metrico** = 89¼ oder genauer 89·284 Wiener Pfund. Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich angeführt.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes, jedoch hier nur in dem Falle, wenn das Gewicht Einen Wiener Centner nicht übersteigt, nach dem Wiener Gewichte zu erklären. In einem solchen Falle ist das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und die Reduction findet nach der im Anhange zum Zolltarife enthaltenen Reductionstabelle statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgewichte erklärt sei [2]).

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird in der Einfuhr theils das Reingewicht (netto), theils das Rohgewicht (sporco) und in der Aus- und Durchfuhr stets das Rohgewicht verstanden.

Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport bestimmten Umschließung verstanden. Das Gewicht der für den Transport dienlichen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. In der Einfuhr findet die Verzollung nach dem Nettogewicht nur bei jenen Waaren statt, wo eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen, z. B. Gebünde, Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl. werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und dergleichen, welche der Waare beigemengt sein möchten [3]).

---

[1]) §. 8. V. E. z. Z. T.

[2]) Ebenda §. 9.

[3]) Ebenda §. 10. Daher ist auch z. B. bei Tabak in Blechbüchsen ohne weitere innere Umschließung das Gewicht des Tabaks sammt der Blechbüchse der Eingangsverzollung zum Grunde zu legen (F. M. V. v. 7. Sept. 1855, Z. 41292, V. Bl. 301).

Bei Waaren, welche zwar nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, wo aber das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara bestimmt wird, genügt auch in der Einfuhr die Angabe des Rohgewichtes [1]).

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungsmaßstab vorkommt [2]).

§. 61.

e) Erklärung der Waaren aus dem freien Verkehre des Zollvereines, für welche in der Einfuhr nach Oesterreich eine Zollbegünstigung angesprochen wird.

Rücksichtlich der Erklärung von Waaren aus dem freien Verkehre des Zollvereins, für welche in der Einfuhr nach Oesterreich eine Zollbegünstigung in Anspruch genommen wird, ist zwischen Tarifposten, wo alle darunter enthaltenen Waaren an den Begünstigungen im Zwischenverkehre Theil nehmen (z. B. den Tarifposten 9, b; 10, a und c; 12 u. s. w.), und solchen zu unterscheiden, bei denen dies nicht der Fall ist und die Zollbegünstigung nur durch die besonderen, in den Anmerkungen zu den Tarifposten bezeichneten Merkmale begründet wird (z. B. bei den Tarifposten 14, a; 15 d; 18 c und d; 23, d; 28, e; 44, c; 52, c; 53, e; 58, a; 59, b; 60, g; 62, c; 63, b; 64, a, c, d; 65, d; 66, b; 67, b, d; 68; 69, c; 70; 75, b, c; 79, a, b). Bei Waaren, die den Tarifposten der ersten Art angehören, genügt die Erklärung nach der speciellen Benennung der betreffenden Tarifpost mit der, am zweckmäßigsten dem Wohnorte des Versenders beizusetzenden [3]), Angabe „aus dem freien Verkehre des Zollvereines". Bei Waaren, welche dem Tarifposten der zweiten Art angehören, ist aber diese Erklärung allein nicht genügend.

Um jedoch den Erklärenden die Aufzählung der einzelnen, den Anspruch auf die Zollbegünstigung begründenden Merkmale zu ersparen, wird ihnen gestattet

a) statt dieser Merkmale, wenn sie es vorziehen, der tarifmäßigen Benennung die Berufung auf diejenige Anmerkung des Tarifs beizufügen, welche jene Merkmale angibt. Statt der Angabe „Leinenwaaren, mittelfeine, mit Ausnahme der Damaste; Strohwaaren, gemeine, nämlich Fußdecken und Matten, gefärbte, aus dem freien Verkehre des Zollvereines", genügt also die Erklärung: „Leinenwaaren, mittelfeine (Anmerkung zu 5, b), Strohwaaren, gemeine (Anmerkung zu 59, b) aus dem freien Verkehre des Zollvereines". Die Berufung auf die Anmerkung des Tarifs statt der speciellen Angabe der betreffenden Merkmale, genügt auch in dem Falle, wenn unter der tarifmäßigen Benennung einer Tarifpost Waaren enthalten sind, die im begünstigten Zwischenverkehre verschieden belegt

---

1) §. 8 W. E. z. Z. T.

2) Ebenda §. 11.

3) F. M. E. v. 8. Dec. 1853, Z. 1185, JNC, R. G. Bl. Z. 263, V. Bl. 1854, 8 und 14. Juli 1854, Z. 629, V. Bl. 420, R. G. Bl. Z. 194.

sind (z. B. 20, a; 55, b; 62, d; 67, e; 70; 75, e). Sammt aus Seide und Baumwolle, aus dem freien Verkehre des Zollvereines, kann daher erklärt werden: „Seidenwaare, gemeine, und zwar Sammt" oder „Seidenwaare, gemeine (Anmerkung 1 zu 55, b), aus dem freien Verkehre des Zollvereines" [1]).

b) Zu dem angedeuteten Zwecke genügt es aber auch, wenn der tarifmäßigen Benennung nur der Beisatz „begünstigt" oder das Wort „Anmerkung" ohne Berufung der Tarifpost beigefügt wird. Sind jedoch der Tarifpost, zu welcher die Waare gehört mehrere Anmerkungen beigefügt, so genügt der erwähnte Beisatz nicht, sondern es muß zugleich die Zahl jener Anmerkung angeführt werden, auf welche sich die Zollbegünstigung gründet [2]).

2. Aeußere Erfordernisse.

§. 62.

a) Schriftliche Erklärung.

Die Erklärung ist in der Regel schriftlich in zweifacher gleichlautender Ausfertigung [3]) einzubringen. Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes, oder von dem Waarenführer, d. i. von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt, ausgestellt werden. Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens unfähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren Einer den Namen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizurücken. Wird die Unterfertigung der Erklärung in dem Amte, bei dem die letztere geschieht, vollzogen, so können Beamte dieses Amtes, oder Angestellte der Finanzwache, in so fern der Erklärende dieses ausdrücklich ansucht, Zeugen der Unterfertigung abgeben.

Die Waarenerklärungen sind auf vorgedrucktem Papiere [4]) nach Maßgabe des im Anhange befindlichen Musters (1) [5]) zu überreichen.

Die nöthigen gedruckten Formulare dieser Erklärungen werden gegen Vergütung der Stehungskosten von den Zollämtern, und in größeren Mengen bei den Finanzbezirksbehörden verabfolgt. Sie können aber auch von den Parteien selbst beigestellt, beziehungsweise in Druck gelegt werden, falls sie den amtlich vorgedruckten vollkommen gleichen [6]). Solche Formularien liegen bei den k. k. Consulaten zur Einsicht bereit.

Im Falle des Erfordernisses können auch Einlagsbogen benützt werden, welche jedoch dem Titelblatte mittelst eines Fadens, dessen beide

---

[1]) F. u. H. M. V. 12. Juli 1854, Z. 731, V. Bl. 414, R. G. Bl. Z. 183.

[2]) F. M. E. 7. Sept. 1861, Z. 42005, V. Bl. 221, R. G. Bl., Z. 88.

[3]) §. 2 F. M. E. v. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[4]) Ebenda.

[5]) Vgl. §§. 169a und 235.

[6]) Diese Weisung erstreckt sich auch auf die angewendete Rastrirung der ämtlich vorgedruckten Formularien. Von dieser Regel können nur von dem Vorsteher des Amtes und nur dann Ausnahmen gestattet werden, wenn der Aussteller der Erklärung oder dessen Bevollmächtigter nicht im Standorte des Amtes sich befindet (F. M. E. 18. Juni 1861, Z. 17063, V. Bl. 161).

Enden unter Siegel des Ausstellers der Erklärung und des Amtes zu legen sind, eingeheftet werden müssen.

Bei Ausfuhrwaaren kann statt der Erklärungen im vorgeschriebenen Formate der Frachtbrief, mit dem die Waare versendet wird, in zweifacher gleichlautender Abschrift überreicht werden, falls der Frachtbrief die für Ausfuhrerklärungen vorgeschriebenen Erfordernisse enthält [1]).

§. 63.

b) Mündliche Erklärung.

aa) Wann dieselbe gestattet ist.

Mündlich die Erklärung abzugeben, ist gestattet:

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmten Waaren mit sich führen;

2. In der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Nebenzollämtern zweiter Classe ohne Unterschied der Menge der Waare entrichtet werden kann; über alle andern Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zehn Stück, bei anderen Waaren, wenn der hierfür entfallende Eingangszoll den Betrag von fünf Gulden 25 kr. (5 fl. C. M.)[2]) nicht überschreitet;

3. In der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowol in dem Eingange als auch in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Nebenzollämtern zweiter Classe verzollt werden können; über andere Waaren hingegen, so fern deren Menge nicht mehr als das Doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maßes ausmacht [3]).

§. 64.

bb) Art der Aufnahme.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben und dem Erklärenden vorgelesen. Ergänzt oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen und ihm nochmals vorzulesen. Reisende und Couriere haben die aufgenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift oder, wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen, auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art, zu bekräftigen. Auch ist jeder Erklärende berechtiget, zu fordern, daß ihm die, zu Folge seiner mündlichen Ansage in die Amtsbücher eingetragene Erklärung, ehe zu der weiteren Amtshandlung geschritten wird, zum Durchlesen, und wenn er es verlangt, zur Beisetzung seiner Unterschrift, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, seines Handzeichens mitgetheilt werde. Die vorschriftmäßig vollzogene Ein-

---

[1]) §. 2 F. u. H. M. E. 16. April 1854, Z. 93 R. G. Bl., V. Bl. 325.
[2]) Siehe Seite 6, Anmerkung.
[3]) §. 3 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

tragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat in zollämtlicher Beziehung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 65.

c) Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat.

Die schriftliche Erklärung muß in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte im lombardisch-venetianischen Königreiche eingebracht wird, hingegen in der italienischen Sprache verfaßt sein. In Südtirol und im illirischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch abgefaßt werden. Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, stattfinden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.

3. Behandlung mangelhafter Erklärungen.

§. 66.

a) Grundsatz.

Corrigirte oder radirte [1]) oder solche Erklärungen, die entweder nicht auf die vorgeschriebene Art (§. 62), oder nicht in der angeordneten Sprache (§. 65) abgegeben werden, oder welchen eine vorgezeichnete wesentliche Angabe (§§. 59 und 60) mangelt, sind zum Behufe des Zollverfahrens nicht anzunehmen.

§. 67.

b) Abweichungen.

aa) Bei minder wesentlichen Mängeln.

Mängel jedoch, wegen welcher die Erklärung nicht unbedingt von der Annahme ausgeschlossen wird, sind: Wenn

a) der Name oder Wohnsitz des Versenders oder Fuhrmannes,

b) die Beschaffenheit des Transportmittels,

c) der Ort, an den die Waare gesendet wird,

d die Richtung, welche die Waare einzuschlagen hat, oder

e) die Zeichen und Nummern der Behältnisse

nicht angegeben waren. Wegen eines oder mehrerer dieser Mängel wird die Erklärung nicht als gänzlich unanwendbar zurückgestellt. Dieselbe ist durch die mündliche Vernehmung des Waarenführers zu ergänzen. Würde aber der letztere, oder wenn sich der Empfänger der Waare einfand, dieser bei Eingangs- oder Durchfuhrgütern die geforderten Auskünfte über den Ort, an den der Gegenstand gesendet wird, und über die Richtung, die derselbe einzuschlagen hat, nicht ertheilen, und der Aufschluß hierüber auch nicht aus den beigebrachten Frachtbrie-

---

[1]) §. 2 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

fen oder anderen Papieren zu entnehmen sein, so ist die Erklärung als unbrauchbar zu behandeln. Die Beschaffenheit des Transportmittels, der Name des Fuhrmannnes oder Schiffsführers, dann die Zeichen und Nummern der Behältnisse sind von dem Zollamte vor der Ausfolgung der Waare, von Amtswegen zu erheben, und auf der Erklärung anzumerken.

Nachträgliche Ergänzungen und Verbesserungen, soferne dieselben zulässig sind, werden von dem Aussteller unterschrieben und von dem Amte beglaubigt [1].

§. 68.

bb) Insbesondere bei Ein- und Ausfuhrgütern.

Bei Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bei dem Grenzzollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes, oder auch außer diesem Orte, nicht zum Handelsverkehre bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, abgegangen werden.

Auch [2]) können zum Handel oder zu einem anderen Gewerbsbetriebe bestimmte Waaren auf Ansuchen der Partei, unter Beobachtung der für die Güteranweisung vorgezeichneten Bestimmungen von dem Grenzzollamte an ein zur Verzollung befugtes Amt angewiesen werden, wenn die Waarenerklärung keinen anderen wesentlichen Mangel an sich trägt, als daß die in derselben enthaltene Benennung der Waare, zwar nicht unmittelbar mit den in dem Tarife enthaltenen Worten, jedoch mit einem in der Wesenheit gleich bedeutenden Ausdrucke, aufgeführt wurde, oder daß in der Benennung der Waare ein im Tarife ausgedrückter, auf das Ausmaß des Zolles aber keinen Einfluß ausübender Beisatz mangelt. Diese Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze (§. 52) darf jedoch nur Platz greifen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß aus denselben kein Verdacht einer Gesetzübertretung hervorgeht.

Sollte die Erklärung für Ausfuhrgüter den Namen und Wohnsitz des Versenders der Waare, oder den Ort, an den die Versendung geschieht, nicht enthalten, und weder von dem Waarenführer, noch aus den beigebrachten Papieren der Aufschluß hierüber zu

---

[1]) §. 2 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[2]) §. 70 der Z. u. St. M. O. Von dieser Begünstigung waren die außer Handel gesetzten Waaren ausgenommen. Unterlagen die Waaren einem Werthzolle, so konnte über die mangelnde Werthangabe nur dann hinausgegangen werden, wenn ein Maß der Waare auf eine zur Werthermittlung zureichende Art angegeben war. Beide Verfügungen sind gegenwärtig bedeutungslos, da die Zollgesetzgebung das Princip sowohl der außer Handel gesetzten Waaren als der Werthzölle aufgegeben hat.

Es erschien nicht unzweckmäßig die §§. 68 und 70 der Z. u. St. M. O. wegen ihres verwandten Inhaltes zusammenzustellen, wobei allerdings der §. 70 dieses Buches einen anderen (neuen) Inhalt als der §. 70 der Z. O. zeigt.

entnehmen sein, so kann in dem ersten dieser beiden Fälle die Waare der Amtshandlung unterzogen werden, wenn der Waarenführer die Erklärung im eigenen Namen einbringt oder die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um als Aussteller der Erklärung betrachtet zu werden, das ist, wenn er die Erklärung, soferne sie schriftlich geschah, als Aussteller unterschreibt. In Absicht auf den Ort der Bestimmung der Waare kann sich mit der allgemeinen Angabe des Waarenführers über das Land oder die Gegend, wohin die Waare von ihm gebracht werden wird, begnügt werden [1]).

§ 69.

cc) Bei Effecten der Reisenden.

Einfuhrgegenstände, welche Reisende zu ihrem Gebrauche in einer, ihren Verhältnissen angemessenen Beschaffenheit und Menge mit sich führen, können, wenn gleich die Erklärung mangelhaft wäre, in so fern der Verdacht eines Unterschleifes nicht entsteht, mit Beobachtung der für die Güteranweisung bestehenden Vorsichten, an ein Hauptzollamt zur Ergänzung der Erklärung und zum weiteren Zollverfahren angewiesen werden.

Ueber Gegenstände, welche in der Ausfuhr Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, sind die Mängel der Erklärung, in soferne sie nicht die Zahl der Päcke und Behältnisse oder die Beschaffenheit und Menge der Waaren betreffen, von Amtswegen zu ergänzen [2]).

§. 70.

dd) Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen kann ein Gegenstand blos durch das Wort „Waare" oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche er gehört, erklärt werden.

Diese Bedingungen sind:

1. Daß die Waare nicht in die Reihe derjenigen gehöre, mit welchen der beabsichtigte Verkehr (die Ein-, Aus- oder Durchfuhr) verboten oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist;

2. Daß das Gewicht der Waare Einen Centner netto und der der mehr oder weniger allgemeinen Benennung entsprechende Einfuhrszoll (§. 216 d), falls die Waare zur Ein- oder Durchfuhrverzollung bestimmt ist, der Betrag von sechs und zwanzig Gulden und 25 kr. (fünf und zwanzig Gulden C. M.), und der Ausfuhrzoll, falls die Waare zur Ausfuhrverzollung bestimmt ist, den Betrag von Einem Gulden und 5 kr. (Einem Gulden C. M.) nicht übersteigt, und

3. daß überdies

a) entweder die Waare durch die k. k. Postanstalt versendet wurde und in die Postkarte vorschriftmäßig eingetragen war;

---

[1]) §. 83 A. U.
[2]) §. 84 A. U.

b) oder es sich blos um die Ein- oder Ausfuhr handelt und die Verzollung bei dem Amte, wo die Erklärung statt hat, erfolgt [1].

Feine Bürstenbinder und Siebmacher Waaren (T. P. 58, b), Papierarbeiten (T. P. 60, g), Beinarbeiten (T. P. 63, b), feinste Holzwaaren (T. P. 64, g), feines Glas (T. P. 65, d), feine Thonwaaren (T. P. 67, d), Bleiwaaren (T. P. 68), feine Eisenwaaren (T. P. 69. c) und Metallwaaren (T. P. 70) können jedoch bedingungslos als kurze Waare gemeinste mit dem Zolle von 15 fl. 75 kr. ö. W. (15 fl. C. M.) vom Centner und in den Fällen, wo die Erklärung nach der Benennung der Tarifsabtheilung gestattet ist, als kurze Waare erklärt werden. Die Begünstigungszölle in der Einfuhr aus den deutschen Zollvereinsländern werden diesen Waaren jedoch nur bei deren Erklärung nach der speciellen Benennung der betreffenden Tarifpost zu Theil [2].

Bei Ausfuhrwaaren, die keinem Ausfuhrzolle unterliegen, genügt in der Regel die Angabe der Abtheilung statt der Post des Tarifes.

Ausgenommen hievon sind die Ausfuhrwaaren,

a) deren Ausfuhr erwiesen werden muß,

b) bei denen die bestehenden Controlsvorschriften eine speciellere Erklärung erheischen, oder

c) welche in solche Tarifsabtheilungen gehören, innerhalb deren einzelne Posten einem Ausfuhrzolle unterliegen [3].

III. Haftung für die Erklärung.

1. Begriff derselben.

§. 71.

Die Haftung für die Waarenerklärung umfaßt die Verbindlichkeit, die entfallende Zollgebühr zu entrichten, und für die nachtheiligen Folgen einzustehen, welche eine Unrichtigkeit in den Angaben der Erklärung nach sich zieht.

2. Sächliche Haftung.

§. 72.

Diese Haftung (§. 71) ruht auf den zum Behufe des Zollverfahrens zu dem Amte gestellten Waaren.

3. Persönliche Haftung.

§. 73.

a) Des Ausstellers der Erklärung.

Für die Erklärung haftet ferner der Aussteller derselben, nämlich derjenige, der die Erklärung unterschrieb oder

---

[1]) Vorerinnerung zum Zolltarif §. 6 und Seite 6, Anmerkung.

[2]) Anmerkung zur Tarifsabtheilung 75.

[3]) §. 1 F. u. H. M. E. 16. April 1854, Z. 440, V. Bl. 235, R. G. Bl., Z. 93.

mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen ließ. Der Bevollmächtigte muß aber in der Erklärung denjenigen, in dessen Namen er verfährt, bestimmt angeben, und sich über die hierzu ausdrücklich oder stillschweigend erhaltene Ermächtigung ausweisen. Wird dieses unterlassen, und erkennt derjenige, in dessen Namen die Erklärung eingebracht wurde, die Haftung nachträglich nicht an, so bleibt der unmittelbare Aussteller, der angab, bevollmächtigt zu sein, persönlich in der Verbindlichkeit der Haftung.

§. 74.

b) Des Waarenführers.

aa) Im Allgemeinen.

Ueberreicht der Waarenführer die ihm von den Versendern der Waaren mitgegebenen Erklärungen mit der allgemeinen Versicherung, daß die in diesen Erklärungen verzeichneten Waaren seine Ladung vollständig erschöpfen, so haftet er nur in Absicht auf die Anzahl und Beschaffenheit der Behältnisse, dann auf die Gattung und Menge der Gegenstände, die offen und unverpackt geführt werden [1]).

Außer dem ist der Waarenführer verpflichtet, wenn es sich um Eingangs- oder Durchfuhrgüter handelt, welche schriftlich erklärt werden müssen, nebst der Erklärung die in seinen Händen befindlichen Frachtbriefe und anderen zur Ausweisung der Ladung auf dem Transporte oder bei der Uebergabe bestimmten Papiere über die gesammte Ladung dem Amte zu übergeben. Hält er eine Urkunde, die er nach dieser Anordnung hätte überreichen sollen, zurück und wird in der Erklärung eine Unrichtigkeit entdeckt, die sich durch die Vergleichung mit der zurückgehaltenen Urkunde veroffenbart hätte, so wird derselbe als ein Mitschuldiger oder Theilnehmer dieser Unrichtigkeit behandelt, und es haben ihn die nachtheiligen Folgen der letzteren zu treffen. Die Zollämter sind angewiesen, dem Waarenführer bei der Uebernahme der Papiere diese Bestimmung und die Nachtheile, denen er sich durch die unvollständige Uebergabe der Papiere aussetzt, in Erinnerung zu bringen.

§. 75.

bb) Des Schiffsführers.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes und der über die Waaren, welche nicht zur Ausladung bestimmt sind oder deren Bestimmung nicht bekannt ist, zu überreichenden Anzeige (§. 54).

---

[1]) §. 2 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

§. 76.

cc) Recht des Waarenführers in Absicht auf die Vorlesung der schriftlichen Erklärung.

Der Waarenführer ist berechtigt, falls er nicht selbst die von ihm beigebrachte schriftliche Erklärung ausstellte, bei dem Amte anzusuchen, daß ihm dieselbe vorgelesen und dadurch Gelegenheit ertheilt werde, das Amt auf allenfalls in der Erklärung vorhandene Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen.

§. 77.

c) Des Empfängers der Waare.

Die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung (§. 71) geht bei Einfuhrgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, sobald der letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten die erklärte Sache übernimmt oder dem Amte anzeigt, den erklärten Gegenstand beziehen zu wollen. Diese Anzeige kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Ist dieselbe nicht durch eine eigene Urkunde ausgedrückt worden, so wird solche auf dem Rücken der Erklärung für die Waarensendung, um die es sich handelt, in Kürze angesetzt, und ist von dem Empfänger der Waare oder dessen Bevollmächtigten mit der Namensunterschrift zu bekräftigen [1]). Bei der Unterfertigung ist sich auf die, für die Unterschrift der Erklärungen (§§. 62 und 64) vorgezeichnete Weise zu benehmen. Der in der Erklärung genannte Empfänger ist befugt, ehe er die Annahme des Gegenstandes dem Amte anzeigt, bei dem letzteren anzusuchen, daß ihm die Erklärung zur Einsicht mitgetheilt und die Besichtigung der Waare gestattet werde. Sowohl diese Besichtigung, als auch die Schließung der Behältnisse und die vollständige Zurückversetzung derselben, dann der Waare selbst in den Zustand, in dem sich beides vor der Besichtigung befand, hat ausschließend auf die Kosten und die Gefahr des Empfängers stattzufinden. Der Staatsschatz übernimmt in dieser Beziehung weder gegen den Aussteller der Erklärung, noch gegen irgend eine andere Person eine wie immer geartete Verbindlichkeit oder Haftung.

---

[1]) Herr Sectionsrath Dessary hat bei Gelegenheit seiner Kritik der ersten Auflage dieses Buches (Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften XII. Band, S. 272) zum §. 77 die Meinung ausgesprochen, daß der Waarenempfänger außer dem Ansageverfahren nun nicht mehr in der Lage sei, durch eine auf dem Rücken der Erklärung über die Waarensendung, um die es sich handelt, in Kürze angesetzte und unterfertigte Bezugsanzeige die Haftung des Ausstellers der Waarenerklärung zu übernehmen, und zwar aus dem Grunde, weil die letztere nicht wie vor der Wirksamkeit des F. M. E. vom 7. Juni 1853 (R. G. Bl. Z. 104) bei dem Innerlandszollamte zurückbleibe, sondern an das Amt zurückgeschickt werde, bei welchem diese Waarenerklärung Gegenstand der Amtshandlung war. Allein diese Bemerkung ist nur für das, in einem besonderen Hauptstücke geregelte, Begleitscheinverfahren richtig und demgemäß auch nur daselbst (vgl. §. 128 u. ff.) benützt werden. Ist kein Begleitscheinverfahren vorausgegangen, wie, abgesehen vom Ansageverfahren, in allen Fällen, wo die vollständige Einfuhrverzollung bei dem Grenzzollamte vor sich gehen soll, so liegt auch gegenwärtig die Waarenerklärung bei dem Amte vor und kann auf dem Rücken derselben von dem Empfänger die erwähnte Anzeige ausgefertigt werden.

Viertes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Waaren-eingang und Austritt.

I. Amtshandlungen des Zollverfahrens.

1. Prüfung der Papiere.

§. 78.

a) Der Erklärung und der zur Ausweisung dienenden Papiere.

Die Waarenerklärung wird von dem Amte, bei welchem dieselbe eingebracht wurde, sowohl in Absicht auf die äußeren Erfordernisse, als die innere Einrichtung geprüft. Wurden nebst der Erklärung Frachtbriefe oder andere zur Ausweisung dienende Papiere überreicht, so werden dieselben mit der Erklärung verglichen, und es wird die Bestätigung, daß dieses geschah, auf dem Rücken der gedachten Papiere angesetzt. Eine besondere Verpflichtung des Amtes besteht in der genauen Vergleichung, ob beide Exemplare der Waarenerklärung ganz gleichlautend sind [1]).

§. 79.

b) Der erforderlichen besonderen Bewilligung.

Gehören die Gegenstände, über welche die Erklärung eingebracht wurde, zu der Classe derjenigen, zu deren Eingang oder Austritt über die Zoll-Linie für die in der Erklärung angegebene Bestimmung, eine besondere Bewilligung erforderlich ist (§. 19); so untersucht das Amt, ob diese Bewilligung der Vorschrift gemäß vorhanden sei. Mangelt die vorgeschriebene Bewilligung, so wird nach der für den Fall, wo die Erklärung nicht eingebracht ward, bestehenden Bestimmung (§§. 53 und 55) verfahren.

§. 80.

c) Benehmen, wenn das Amt zur Vornahme des Zollverfahrens nicht befugt ist.

Geht aus der Waarenerklärung hervor, daß der Gegenstand eine Waare sei, welche das Amt entweder unbedingt, oder für die erklärte Bestimmung, oder in der angegebenen Menge dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtigt ist, so soll sich nach

---

[1]) §. 55 A. U.

der für den Abgang einer vorschriftmäßigen Erklärung festgesetzten Bestimmung (§§. 53 und 55) benommen, in so fern aber ein rechtmäßiger Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden wäre, das Erforderliche dem Gesetze gemäß vorgekehrt werden.

Die Behandlung einer auf Ein Mal zu dem Zollamte gelangenden, und auf Ein Mal durch denselben Versender und Waarenführer und an denselben Empfänger weiter gehenden Waarensendung in zwei oder mehreren, einzelne Theile derselben umfassenden Abfertigungen, um dadurch eine die Befugniße des Amtes (§. 7) übersteigende Amtshandlung zu erschleichen, ist strengstens untersagt [1]).

§. 80.[a]

d) Verfahren mit Gegenständen, rücksichtlich welcher Polizeivorschriften bestehen.

In Absicht auf die Gegenstände, welche nach den bestehenden Polizeivorschriften einer polizeilichen Amtshandlung unterliegen, ehe das Zollverfahren mit denselben begonnen oder geschlossen werden darf, ist sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Befindet sich in dem Standorte des Zollamtes kein zu der vorgeschriebenen polizeilichen Amtshandlung berufenes Amt, so muß die Waare an einen Ort, wo ein solches Amt besteht, angewiesen werden [2]).

Insbesondere haben die Grenzzollämter bei vorkommenden Gegenständen, welche von einer gegen die Sittlichkeit anstoßenden Beschaffenheit sind, die Partei auf diesen Umstand mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, es stehe zwar zollämtlicherseits nichts entgegen, solche an ein zu deren Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt anzuweisen, daß jedoch deren Zulassung von Seite der Polizeibehörde einem Anstande unterliegen dürfte. Findet demungeachtet sich die Partei nicht veranlaßt, solche Gegenstände ins Ausland zurückzuführen oder zu vertilgen, so sind dieselben an ein Hauptzollamt im Innern anzuweisen [3]).

§. 80.[b]

e) Benehmen bei dem Verluste des Ansagescheines über Eingangsgüter.

Wenn zu einem Zollamte, das nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist und vor welchen sich ein Ansageposten (§§. 8 und 29) befindet, eine Waare im Eingange über die Zoll-Linie ohne Ansageschein und ohne Begleitung eines Angestellten einlangt (§. 30), und von dem Waarenführer angegeben wird, daß der Ansageschein in Verlust gerathen sei, so verschafft sich das Zollamt im kürzesten Wege einen Auszug aus den Aufschreibungen des Ansagepostens, und nimmt, wenn sich weder aus diesem, noch nach den übrigen Umständen ein gegründetes Hinderniß ergibt, das vorgeschriebene Zollverfahren vor [4]).

---

[1]) F. M. E. v. 11. Mai 1856, Z. 10407, V. Bl. 130.
[2]) §. 14 der Vollzugsvorschrift. F. M. V. 13. Sept. 1852 über das Verfahren mit eingelangten Druckschriften (R. G. Bl. Z. 183).
[3]) F. M. V. v. 20. Oct. 1854, Z. 42724, V. Bl. 553, R. G. Bl. Z. 276.
[4]) §. 130 V. V.

2. Aufnahme in die ämtliche Niederlage.

§. 81.

a) Grundsatz.

Bei der Aufnahme der Gegenstände, über welche die Erklärung oder die zur Amtshandlung erforderliche besondere Bewilligung mangelt, oder welche das Amt dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtigt ist, in die ämtliche Niederlage, benimmt sich das Amt nach den für die Aufnahme der Waaren in die Zollniederlagen überhaupt vorgezeichneten Grundsätzen (§. 233).

§. 82.

b) Dauer, für welche die Aufbewahrung bei einem Grenzzollamte stattfindet.

Wegen des Abganges der vorschriftmäßigen Erklärung, der erforderlichen besonderen Bewilligung, der Ermächtigung des Amtes zur Vollziehung des Zollverfahrens oder wegen der im gerichtlichen Wege auf die Sache geltend gemachten Ansprüche (§§. 111 und 112) dürfen Waaren bei einem Grenzzollamte, das nicht ein **Hauptzollamt** [1]) ist, nicht länger als durch zwei Monate in Verwahrung behalten werden. Sollte bis zum Ablaufe dieser Frist der Anstand nicht gehoben werden, so ist, wenn der Gegenstand wegen im gerichtlichen Wege geltend gemachter Ansprüche aufbewahrt wird, auf die weiter unten (§§. 111 und 112) vorgeschriebene Art zu verfahren, in allen anderen Fällen aber die Waare von demjenigen, der dieselbe dem Amte übergab, zurückzunehmen, und so weit es sich um Waaren, die über die Zoll-Linie eingingen, handelt, auf demselben Wege, auf dem solche eingebracht wurden, zurück zu schaffen; oder es wird, wenn derselbe dieses unterläßt, vorgegangen, wie es für die Waaren, die nicht länger in der ämtlichen Niederlage behalten werden, überhaupt vorgeschrieben ist (§§. 247 bis 252). Dasselbe hat Platz zu greifen, wenn die in Verwahrung genommenen Gegenstände vor Ablauf der zweimonatlichen Frist in einen Zustand, der das Verderben derselben besorgen läßt, übergehen, oder sobald entdeckt wird, daß solche von einer Beschaffenheit sind, wegen deren dieselben von der Aufnahme in die ämtliche Verwahrung hätten ausgeschlossen bleiben sollen.

3. Zollämtliche Untersuchung.

a) Gattungen derselben.

§. 83.

Wird die Erklärung und, so fern eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auch diese in der Ordnung gefunden, sind die Mängel

---

[1]) Vgl. §. 7.

nachträglich gehoben worden, oder sind dieselben nicht von wesentlichem Belange (§§. 67 bis 70); so werden die zu dem Amte gebrachten Waaren der zollämtlichen Untersuchung (Beschau) unterzogen. Diese Untersuchung ist zweifacher Art: eine äußere und eine innere.

b) Aeußere Untersuchung.

§. 84.

aa) Wesen derselben.

Die äußere Untersuchung umfaßt:

a) Die Abzählung der Waarenpäcke und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der Stückzahl verzollt werden und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke.

b) Die Vergleichung der Zeichen und Nummern, mit denen die Päcke und Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung.

c) Die Untersuchung des Umstandes, ob der äußere Zustand der Päcke und der Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen und insbesondere bei Gegenständen, die unter ämtlichen Verschluß gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren eigne.

d) Die Besichtigung des Transportmittels, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung mit der Erklärung.

§. 85.

bb) Fälle, in denen dieselbe zu pflegen ist.

Die äußere Untersuchung ist bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden, ohne Unterschied der Bestimmung, die solche erhielten, wie auch bei den Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zu vollziehen.

c) Innere Untersuchung.

§. 86.

aa) Wesen derselben.

Durch die innere zollämtliche Untersuchung wird die Menge, Gattung und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände [1]) erhoben.

§. 87.

bb) Erhebung der Menge.

Die Menge der Gegenstände, deren Gewicht in der Erklärung angegeben werden muß, wird durch die Abwägung; der Waaren, von

---

[1]) Der in dem Gesetze in diesem und in dem nächsten §. vorkommende Beisatz rücksichtlich der Werthserhebung fällt nun hinweg, da der Zolltarif keine Werthzölle kennt.

denen der Zoll nach einem anderen Maße als dem Gewichte eingehoben wird, durch die Abmessung; der nach Stücken zu verzollenden und verpackt vorkommenden Waaren durch die Abzählung ausgemittelt [1]).

§. 88.

cc) Erhebung des Gewichtes.

α) Des Rohgewichtes [2]).

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben; doch werden folgende Ausnahmen bewilligt:

a) Bei Getreide- und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge blos nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der im Anhange zum Zolltarife enthaltenen Reductionstabelle berechnet.

b) Falls kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, werden Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 10 kr.[3]) für den Centner zahlen und ledig vorkommen, in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 10 kr.[4]) für den Centner zahlen, sie mögen ledig oder verpackt vorkommen, in der Ausfuhr nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird bei Waaren, die ledig vorkommen, nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den Finanzlandesbehörden nicht wegen obwaltender Localverhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier 12, ein Saumthier 4, einen Schiebkarren 2, einen Lastträger 1 Zollcentner zu rechnen. Bei Ausfuhrwaaren, die verpackt vorkommen, ist sich mit der Gewichtsangabe der Partei zu begnügen.

c) Bei Waaren, welche im allgemeinen Verkehr und daher nicht etwa nur in speciellen Fällen in Folge einer besonderen Begünstigung [5]) in der Einfuhr nicht höher als mit 80 kr. [6]) der Centner belegt sind, genügt sowohl bei der Einfuhrverzollung als bei der Anweisung an ein anderes Amt, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Austritt erwiesen werden muß, genügt in der Ausfuhr in

---

[1]) In dem Gesetze behandeln die weiteren §§. folgende Gegenstände:
§. 88: Erhebung des Gewichtes. §. 89: Untersuchung der Gattung und Beschaffenheit. §§ 90 und 91: Ausmittlung des Werthes. Die gewählte zum Theile hiervon abweichende Bezeichnung der Paragraphen und Vertheilung des Stoffes rechtfertigt sich theils durch die Ausführung dessen, was der §. 88 in seiner Berufung auf den Zolltarif nur andeutet, ferner durch die Erwägung, daß mit dem Wegfalle der Werthzölle die Aussagen der Sachverständigen nicht mehr maßgebend und überhaupt die §§. 90 und 91 der Z. O. im Zollverfahren ohne Bedeutung sind.

[2]) §. 12 V. E. z. Z. T.

[3]) und [4]) statt 6 kr. C. M. Siehe Seite 6, Anmerkung.

[5]) F. M. V. v. 28. Dec. 1856, Z. 40920, V. Bl. 1857, 8.

[6]) Statt 45 kr. C. M. Siehe Seite 6, Anmerkung.

der Regel die Probeverwägung, d. i. die Abwägung der von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Behältnisse. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten. Von der Anwendung der Probeverwägung sind jene Gegenstände nicht ausgeschlossen [1]), welche auf einem Schiffe in gesonderten numerirten Abtheilungen oder auf mehreren numerirten Eisenbahnfrachtwägen ledig geladen vorkommen, sofern in der Erklärung das Gewicht der Waarensendung nicht bloß im Ganzen, sondern auch nach den einzelnen numerirten Abtheilungen oder Wägen angegeben erscheint. In solchen Fällen vertreten die einzelnen Abtheilungen oder Wägen die Stelle der erwähnten Behältnisse. In der Regel [2]) sind wenigstens zwei Behältniße (rücksichtlich die Ladungen zweier Wägen u. s. w.) der Abwägung zu unterziehen; wäre jedoch die Anzahl der Behältnisse geringer als vier, so kann sich mit der speciellen Abwägung nur Eines Behältnisses begnügt werden.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht; so ist das Gewicht der Tara den nach dem Rohgewichte belegten Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, zuzurechnen. Wenn z. B. in einem Fasse von 196 Pfund sporco im Gewichte sich netto 100 Pfund getrocknetes Obst, 50 Pfund Talg (Fette, nicht besonders benannte) und 25 Pfund Zimmtcassie befinden; so wird das Obst mit 121 Pfund, der Talg mit 50 Pfund und die Zimmtcassie mit 25 Pfund in Verzollung genommen.

§. 89.

β) Des Reingewichtes [3]).

αα) Regel.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern dadurch berechnet, daß man von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Percenten des Rohgewichtes ausgedrückte Tara abzieht. So z. B. wird das Nettogewicht eines Ballens Caffee im Rohgewichte von 300 Pfund durch Abzug der tarifmäßigen Tara von 3 Percent mit 291 Pfund berechnet. Dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara, als für die Verpackung in Fässern festsetzt, hat die für Kisten bestimmte Tara auch für Fässer zu gelten und umgekehrt. In jenen Fällen, wo der Tarif (wie bei Cacao, Caffee und Zucker) für Fässer mit Dauben aus hartem Holze oder (wie bei mittelfeinen Südfrüchten) für die mit Heu u. s. w. emballirten Fässer eine höhere Tara als für andere Fässer festsetzt, ist die einfache Angabe

---

[1]) §. 1 F. M. V. 22. Febr. 1861, Z. 9010, R. G. Bl., Z. 26, V. Bl. 66.
[2]) §. 2 ebenda.
[3]) §. 13 V. E. z. Z.-T.

„Faß" oder „Fässer" ohne nähere Bezeichnung so aufzufassen, als würden hiedurch Fässer ohne jene besondere, eine höhere Tara rechtfertigende Beschaffenheit angegeben [1]).

Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen, oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem vier Percent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden. Die Partei ist jedoch zu der Angabe, daß die für die höhere Tara erforderliche doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale vorhanden sei, nicht verpflichtet [2]).

§. 89.[a]

ββ) Ausnahmen [3]).

1) Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Percent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Rohgewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Verwägung anzutragen. Bei Baumwoll- und Wollwaaren (Abth. 52 und 54 des Zolltarifs) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Rohgewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Verwägung nur eine Tara für sechs Centner bewilligt wird.

2) Da im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Verkehre zur See Fälle eintreten, wo die zur Zollbemessung erforderliche Erhebung des Gewichtes von gemeinem italienischen Wein aus den Zollausschlüssen oder von Oel in Fässern wegen des allzu großen Umfanges dieser Gebünde durch wirkliche Abwägung nicht stattfinden kann, so hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach das Hohlmaß durch Abaichung (**bacchetazione, cadometria**) erhoben und hiernach mit Hilfe von Tabellen das Nettogewicht ausgemittelt wird. Da jedoch durch die Abaichung und die Reduction des Rauminhaltes in der Regel das Gewicht der Flüssigkeit ohne jenes des Behältnisses ermittelt wird; so muß bei Wein, wo das Gewicht der Flüssigkeit und des Behältnisses der Verzollung zu Grunde gelegt wird, in einem solchen Falle behufs der Verzollung das Gewicht des Behältnisses dem Gewichte der Flüssigkeit hinzugerechnet werden. Es hat dieses dort, wo die Abwage des Behältnisses nicht thunlich ist, durch Hinzurechnung von 12⅓ Percent des Gewichtes der Flüssigkeit zu geschehen [4]).

---

[1]) F. M. E. v. 2. Aug. 1860, Z. 37306, V. Bl. 291, R. G. B., Z. 196.
[2]) F. M. E. v. 22. April 1854, Z. 14372, V. Bl., 242.
[3]) §. 13 V. E. z. Z. T.
[4]) F. u. H. M. V. v. 8. Dec. 1853, Z. 263 R. G. Bl. §. 6.

3) Zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes ist stets zu schreiten:

a) Wenn die Waare in ein Behältniß verpackt ist, für welches im Tarife eine Tara nicht festgesetzt ist; oder

b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Falle zugleich eine auffallend geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist; oder

c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

4) Auch außer diesen Fällen ist es den Ausstellern der Waaren-erklärungen [1]), welche im Eingange über die Zoll-Linie bei dem Grenzzollamte überreicht werden, ohne Beifügung eines ausdrücklichen Ansuchens [2]) gestattet, für Waaren, von denen der Zoll nach dem Nettogewichte zu bemessen ist, nach eigener Wahl entweder das Nettogewicht ausdrücklich zu erklären, oder durch die Angabe des Sporcogewichtes allein die Bestimmung des Nettogewichtes mittelst Abzuges der tarifmäßigen Tara vom Sporcogewichte eintreten zu lassen. Die Gestattung dieser Wahl hat sich jedoch nicht auf Flüssigkeiten und andere Gegenstände zu erstrecken, deren Nettogewicht deßwegen nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil deren Umschließung für den Transport und für die Aufbewahrung eine und dieselbe ist. Das Nettogewicht solcher Gegenstände wird (außer dem Falle zur Z. 6) stets durch den Abzug der tarifmäßigen Tara vom Rohgewichte bestimmt.

5) Wenn die Waare in mehrere innere Behältnisse verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Behältnisse zu ermitteln. Doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach außen liegenden Behältnisse von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, daß er dieselbe gesondert nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht. So z. B. kann der Zollpflichtige das Nettogewicht feinster Putzwaaren, welche in Papierumhüllungen liegen, die einzeln oder mehrere zusammen in Papiercartons gelegt erscheinen, von denen mehrere in eine Kiste verpackt sind, entweder durch Abzug der tarifmäßigen Tara von dem Rohgewichte der Kiste oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, daß er die Cartons gesondert als Papierarbeiten erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Putzwaare in den Papierumhüllungen ermitteln lassen [3]). Unter inneren Behältnissen werden alle zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen (§ 61[1], 6. Absatz) verstanden. Dagegen sind jene Stoffe, welche, wie z. B. Heu, Stroh, Sägespäne, Papierschnitzel u. dgl., bei Versendungen von Thon- Glas- oder ähnlichen Waaren augenscheinlich nur zur Sicherung der Waare während des Transportes und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Waare dienen,

---

[1]) F. M. E. v. 29. November 1854. Z. 1232, V. Bl. 626, R. G. Bl., Z. 308.
[2]) F. M. E. v. 29. April 1858. Z. 19182, V. Bl. 117.
[3]) §. 13 V. E. z. Z. T.

zum Reingewichte bei Ermittlung desselben durch wirkliche Abwage der Waare weder hinzuzuschlagen, noch besonders zu erklären [1]).

6) Die wirkliche Erhebung des Reingewichtes hat außer den hier erwähnten Fällen von Amtswegen nur dann einzutreten, wenn, insbesondere mit Rücksicht auf die Form und Beschaffenheit der äußeren Behältnisse, die Anwendung der gesetzlichen Tarasätze eine bedeutende Bevortheilung des Aerars mit vollem Grunde besorgen läßt [2]).

§. 90.

γ) Folgerungen aus den §§. 88 und 89.

Aus den §§. 88 und 89 folgt, daß dem Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 88, lit. a) blos das Hohlmaß, in dem Falle des §. 88, lit. b) bei Waaren, die ledig vorkommen, blos die Zahl der Zug- und Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären; ferner daß in der Regel blos das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht (§. 61 [f]) nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem Behältnisse, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkommt, bei welchem eine geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, wenn Waaren verschiedener Tarifposten in Ein Behältniß verpackt sind, oder wenn der Zollpflichtige bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen es vorzieht, das Nettogewicht durch wirkliche Abwage ermitteln zu lassen [3]).

dd) Gattung und Beschaffenheit.

§. 91.

α) Aemtliche Untersuchung derselben.

Die Gattung und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände wird durch die Besichtigung derselben und überhaupt durch die Anwendung derjenigen Maßregeln erhoben, die außer Zweifel setzen, welcher Satz des Zolltarifes auf die Waare Anwendung finde und ob der Gegenstand mit der Angabe der Erklärung vollständig übereinstimme. Zu diesem Zwecke werden die Päcke und Behältnisse geöffnet, die darin enthaltenen Gegenstände aus denselben genommen, und, so weit es zur Erlangung der Ueberzeugung von deren Zustande erforderlich ist, offen dargelegt. Die Gegenstände, welche

---

[1]) F. M. E. v. 29. Nov. 1854, Z. 1232, V. Bl. 626, R. G. Bl., Z. 308.

[2]) F. M. E. v. 30. Jänner 1854, Z. 3723, V. B. S. 70 und F. M. E. v. 6. März 1854, Z. 340, JNC. ebenda S. 125.

[3]) §. 14 V. E. z. Z. T. und F. M. E. v. 29. Nov. 1854, Z. 1232, V. Bl. 626, R. G. Bl., Z. 308. Mit der F. M. V. vom 29. April 1858, Z. 19182 (V. Bl. 117) wurde ausdrücklich erklärt, daß die Angabe des wirklichen Nettogewichtes in der Erklärung über eine nach dem Nettogewichte zu verzollende Waare vollkommen genüge, um die Verzollung nach dem wirklichen und nicht nach dem rechnungsmäßigen Nettogewichte zu veranlassen und daher die Beifügung eines ausdrücklichen Gesuches um Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte (§. 14 V. E. z. Z. T.) nicht mehr erforderlich sei.

offen und unverpackt geführt werden, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist [1]).

§. 91.[a]

β) Einfluß von Sachverständigen auf die Tarifirung der Waaren.

Die Tarifirung der Waaren, d. i. die Beurtheilung, unter welche Tarifpost sie nach ihrer Art und Beschaffenheit einzureihen sind, steht lediglich den Zollämtern zu, daher haben weder die zollpflichtigen Parteien das Recht zu verlangen, daß diese Festsetzung erst nach dem von Sachverständigen abgegebenen Befunde stattfinde, noch sind die Zollämter verbunden, einen solchen Befund einzuholen oder nach dem Ausspruche der Sachverständigen zu handeln [2]).

§. 92.

ee) Umfang der inneren Untersuchung.

Zum Behufe der Einfuhrsverzollung soll jede Waarensendung in allen ihren Theilen der inneren Untersuchung

---

[1]) Die in dem Gesetze unter §. 90 und 91 vorkommenden Anordnungen (siehe S. 63, Anmerkung 1) haben nach Abschaffung der Werthzölle nur mehr mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (§. 50) eine unmittelbare Anwendung (F. M. E. v. 18. Sept. 1856, Z. 31424, V. Bl. 415). Sie lauten: §. 90. Die Angabe des Werthes der Gegenstände, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, wird von dem Amte geprüft, und zum Behufe der Zollbemessung mit demjenigen Betrage bestimmt, den dasselbe der Beschaffenheit des Gegenstandes angemessen findet. Für die Einfuhrverzollung ist der Werth nach den Preisen, um welche der Gegenstand an den Erzeugungsorten, oder, so weit es sich um überseeische Erzeugnisse handelt, in dem Seehafen, über den solche an den Ort der Bestimmung bezogen zu werden pflegen, durch den Handelsverkehr im Großen gewöhnlich umgesetzt wird, mit Hinzurechnung des zum Transporte bis an die Zoll-Linie erforderlichen Aufwandes, anzuschlagen. — §. 91. Hält die Partei die ämtliche Schätzung der Waare für überspannt, so kann dieselbe um die Aufnahme einer Schätzung durch zwei unbefangene beeidigte Sachverständige, welche das Amt beizuziehen hat, ansuchen. Die Sachverständigen haben sich, unter der Verpflichtung ihres Eides, gewissenhaft zu äußern, ob, und um welchen Betrag der in der Erklärung angegebene Werth zu erhöhen sei, um dem nach der obigen Bestimmung (§. 90) auszumittelnden Ausmaße zu entsprechen. Finden die Sachverständigen die Werthangabe der Erklärung nicht zu erhöhen, so ist dieselbe, im entgegengesetzten Falle aber der höhere Werthbetrag, für den sich dieselben aussprachen, der Zollbemessung zu Grunde zu legen. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so ist der Durchschnitt aus beiden Werthbeträgen, für welche sie sich erklären, anzunehmen. Der Partei bleibt freigestellt, den Gegenstand, dessen durch das Zollamt oder durch Sachverständige vorgenommene Schätzung sie für überspannt hält, auf eigene Kosten in das Ausland zurückzusenden, oder, so weit es sich um Ausfuhrgüter handelt, zurückzunehmen. Die Kosten der Schätzung trägt der Staatsschatz, wenn die Angabe der Erklärung von den Sachverständigen nicht zur Erhöhung geeignet erkannt wird. Sprechen sie sich für eine Steigerung des angegebenen Werthbetrages aus, so sind die gedachten Kosten von demjenigen, auf dessen Ansuchen die Schätzung vorgenommen wurde, zu vergüten.

[2]) Jedoch steht es den Zollämtern frei, falls sie zur besseren Aufklärung oder Beleuchtung des zollpflichtigen Gegenstandes sich des Beirathes von Gewerbs-, Sach- oder Kunstverständigen oder einer technischen Behörde bedienen wollen, solchen wie bisher einzuholen und mit Benützung desselben die Entscheidung zu fällen (F. M. E. v. 18. Sept. 1856, Z. 31424, V. Bl. 414).

vollständig unterzogen werden [1]). Bei Ausfuhrgütern ist gestattet, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, blos für einen Theil der Ladung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zusteht, die innere Untersuchung zu vollziehen. Es genügt daher, daß von dem ganzen Transporte, also von allen auf Einen Wagen, Ein Schiffsconvoi, Einen Eisenbahnzug geladenen Waaren einige Behältnisse, nach der freien Wahl des Amtes, geöffnet und der inneren Untersuchung unterzogen werden, und nur, wenn sich hierbei Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen ergeben, ist die innere Untersuchung auf alle Waaren desselben Versenders oder nach Umständen selbst auf andere Theile des Transportes auszudehnen [2]).

§. 93.

d) Verfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit.

Wird durch die zollämtliche Untersuchung eine Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt, so liegt dem Amte ob, die erforderlichen Vorkehrungen zur Einleitung des gesetzmäßigen Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafe zu treffen.

4. Berechnung der Zollgebühren.

§. 94.

Sind die dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände bestimmt, bei dem Amte verzollt zu werden, so berechnet dasselbe die vorschriftmäßig entfallenden Gebühren und hebt dieselben ein.

5. Aemtliche Bezeichnung der dem Verfahren unterzogenen Gegenstände.

§. 95 [3]).

Bei der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen werden in der Regel alle Webe- und Wirkwaaren (XIII. Classe, 52.—56. Abtheilung des Zolltarifs), wenn sie nicht zum Privatgebrauche [4]), sondern

---

[1]) Beschaubefunde sind selbst bei den höchst belegten Waaren nie genauer als auf $^5/_{10000}$ eines Centners ($^5/_{100}$ eines Pfundes) aufzunehmen. Bei geringer belegten Waaren kann sich mit der Angabe der Zehntel Eines Pfundes (der Tausendtheile eines Zollcentners) und bei Waaren, die nicht höher als 15 fl. 75 kr. ö. W. (15 fl. C. M.) der Centner belegt sind, mit der Angabe der Pfunde (der Hundertel Eines Zollcentners) begnügt werden (F. M. V. v. 11. Dec. 1853, Z. 1185. V. Bl. 1854, 10). Dieß ist jedoch keineswegs so zu verstehen, als wären alle Gewichtsmengen, die kleiner sind als die bezeichneten, in die Beschaubefunde aufzunehmenden, unberücksichtigt zu lassen. Nur der Grad der Genauigkeit bei Beschaubefunden in der Abwage und folglich auch bei Verzollungen ist im Interesse der Rechnungsvereinfachung vorgeschrieben, aber durchaus nicht beabsichtigt, daß die mindere Genauigkeit stets nur auf Kosten des Staatsschatzes gehe (F. M. V. v. 4. April 1855, Z. 67, V. Bl. 169).

[2]) F. u. H. M. V. 8. Dec. 1853, Z. 263 R. G. Bl. §. 1.

[3]) F. M. V. 7. Jänner 1852, Z. 13 R. G. Bl.

[4]) §. 27 der Vorerinnerung zum Zolltarif.

zum Handel oder einem anderen Gewerbsbetriebe bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung dem Verzollungsstempel unterzogen.

Ausgenommen hievon sind:

1. Gemeinste Leinenwaaren (T. P. 53, c).

2. Gemeinste Wollwaaren (T. P. 54, a).

3. Wachs- und Malertuch, auch Wachsmousselins (T. P. 56, a und b).

4. Kleidungen und Putzwaaren (T. P. 57, a, b und c) so wie jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Zolltarifes (Anmerkungen 5 und 7 zur XIII. Classe) zwar nicht als solche sondern als andere Webe- oder Wirkwaaren zu behandeln sind, insoferne sie in der Gestalt von Kleidungsstücken oder Putzwaaren vorkommen. Shawls und Shawltücher, sowie Tüchel überhaupt unterliegen jedoch ausnahmslos dem Verzollungsstempel.

5. Seilerwaaren überhaupt (T. P. 53, a und b), dann

6. jene Seilerwaaren, welche nach den Bestimmungen des Zolltarifes (Anmerkung 2 zu den T. P. 53, a und b) unter die Posamentirwaaren fallen, so wie diese selbst, wenn sich bei den letztgenannten Seiler- und den Posamentirwaaren die Anlegung des Verzollungsstempels wegen ihrer besonderen Beschaffenheit (z. B. als Schnüre, Quasten, Portepees) [1] als unzulässig darstellt [2].

---

[1]) F. M. E. v. 7. October 1854, Z. 1052, V. Bl. 552.

[2]) F. M. E. v. 11. April 1855, Z. 15043, V. Bl. 179. Das Finanzministerium ist ermächtigt (§. 27, V. E. z. Z. T.), wenn Anzeigungen eines durch Mißbrauch der ämtlichen Bestätigung über die geschehene Verzollung in größerem Maße verübten Unterschleifes es nothwendig machen sollten, vom Verzollungsstempel ausgenommene Mengen oder andere als die aufgeführten ausländischen Fabrikate mit dem Verzollungsstempel versehen zu lassen. Von dieser Ermächtigung wurde aus Anlaß der Wahrnehmung Gebrauch gemacht, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche die im Wege des Schleichhandels eingeführten Webe- und Wirkwaaren nicht selten der gesetzlichen Strafbehandlung durch mißbräuchliche Anwendung ämtlicher Deckungsurkunden über Waaren entzogen wurden, die als Gegenstände einer Gefällsübertretung angehalten und nach Beendigung des Strafverfahrens zurückgestellt oder veräußert worden sind (F. M. E. v. 25. Nov. 1858, Z. 45386, V. Bl. 508, R. G. Bl. Z. 218). Hiernach sind die als Gegenstand einer Gefällsübertretung angehaltenen Webe- und Wirkwaaren, welche einer Gattung angehören, die bei der Einfuhr aus dem Auslande dem Verzollungsstempel unterliegt, wenn dieselben ohne die Verpflichtung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie veräußert oder an die Partei zurückgestellt werden, in dem Falle, wenn hierüber nach dem Gesetze oder auf Verlangen der, die Waare zur freien Verfügung empfangenden Partei eine ämtliche Deckungsurkunde ausgefertiget wird, mit einer ämtlichen Bezeichnung zu versehen (§. 1). Treten die Bedingungen ein, unter welchen für solche Waaren der Eingangszoll zu entrichten ist, so hat die ämtliche Bezeichnung in dem Verzollungsstempel zu bestehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waare zum Handel oder für den Privatgebrauch bestimmt, und ob sie im Ganzen oder in getheilten Stücken vorhanden ist (§. 2). In anderen Fällen ist ein mit der Aufschrift »merce invenzionata« versehener Lamina-Stempel anzulegen (§. 3). Die Ausfolgung solcher ämtlich zu bezeichnenden Waaren und die ämtliche Bezeichnung selbst kann bei einem Hauptzollamte erster oder zweiter Classe stattfinden (§. 4). Die ämtlichen Ausfertigungen über die, wie erwähnt, behandelten Waaren sind für die Ausweisung des Bezuges der letzteren nur in soferne giltig, als die Waaren noch mit dem Stempel versehen sind (§. 5). Auf Verlangen der Partei kann der Stempel an beiden Enden eines und desselben (ganzen oder halben u. s. w.) Stückes angelegt werden (§. 6). Für jeden angelegten Stempel ist die Gebühr von zwei Neukreuzern (Soldi) zu entrichten (§. 7 ebenda).

Als Verzollungsstempel wird bei allen Zollämtern des gemeinschaftlichen Zollverbandes ein Wachssiegel aufgedrückt [1]). Zu diesem Zwecke werden die zur Anlegung des Verzollungsstempels ermächtigten Zollämter mit einem besonderen Handsiegel von größerem und kleinerem Durchmesser [2]) versehen, welches den kaiserlichen Adler, unterhalb desselben die Bezeichnung „Verzollungsstempel" und als Umschrift die Benennung des Zollamtes enthält. Das Siegel wird entweder unmittelbar auf die Waare oder eine mit dieser durch einen Faden verbundene Unterlage aus Papier angebracht, deren Rückseite einen schwarzen Abdruck des Verzollungsstempels enthält [3]).

Zur Anlegung des Verzollungsstempels sind nur die Hauptzollämter erster Classe ermächtiget, daher können die dem Verzollungsstempel unterliegenden Waaren bei Zollämtern minderer Kategorie, soferne diese überhaupt zur Verzollung solcher Waaren ausnahmsweise befugt sind, nur für Reisende und Grenzbewohner zu deren eigenem Gebrauche der Eingangsverzollung unterzogen werden (§. 7).

An jedes Stück der mit dem Verzollungsstempel zu bezeichnenden Waaren ist wenigstens Ein Verzollungsstempel anzulegen. Als Ein Stück ist jede Waare zu betrachten, welche zur Zeit der Verzollung ein zusammenhängendes Ganze bildet, also auch ein Dutzend Tüchel u. s. w. Die Zollämter sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Parteien ein und dasselbe Stück auch mit mehreren Verzollungsstempeln zu versehen.

Die Anlegung des Verzollungsstempels ist nur dann zulässig, wenn die Waare zu gleicher Zeit der Eingangsverzollung unterzogen wird, daher findet eine nachträgliche Anlegung dieser Bezeichnung nicht statt.

Der angeordnete Verzollungsstempel macht für Waaren, welche bei der Eingangsverzollung mit demselben versehen werden sollen, so lange sich solche im neuen ungeänderten Zustande, und bei Geweben in ganzen Stücken [4]) bei Gewerbtreibenden, die mit dem Absatze, der Erzeugung oder Umgestaltung gleicher oder ähnlicher Waaren sich beschäftigen [5]), befinden, oder von anderen Personen in einer die Einheit des Verzollungsmaßstabes überschreitenden oder ihren Bedarf auffallend übersteigenden Menge aufbewahrt werden [6]), eine Bedingung aus, ohne welche die geschehene Verzollung der ohne diese Bezeichnung gefundenen Gegenstände nicht als ausgewiesen zu betrachten ist, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß die Bezeichnung vertilgte, oder von der Waare trennte.

---

[1]) Der im lombardisch-venetianischen Königreiche in Anwendung gewesene Kupferblättchen- (Lamina-) Stempel und die eigenthümliche Bezeichnung der aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereins eingeführten Waaren wurden mit dem F. M. E. v. 27. Jänner 1860, Z. 2802, V. Bl. 68 und 69, R. G. Bl. Z. 29 und 30 außer Gebrauch gesetzt.

[2]) F. M. V. 28. Juni 1852, Z. 148 R. G. Bl.

[3]) F. M. E. 15. October 1853, Z. 213 R. G. Bl.

[4]) F. M. E. v. 7. October 1854, Z. 1052, V. Bl. 522.

[5]) §. 27 der Vorerinnerung zum Zolltarif.

[6]) Ebenda.

Für jedes als Verzollungsstempel angelegte Wachssiegel ist die Gebühr von Einem Kreuzer [1]) zu berechnen [2]).

6. Anlegen des ämtlichen Verschlusses.

a) Begriff des Verschlusses und Fälle, in denen solcher angelegt wird.

§. 96.

Unter dem ämtlichen Verschlusse wird diejenige an den Päcken oder Behältnissen (Collienverschluß), oder dem Transportmittel (Wagen-, Schiffs- oder Raumverschluß) anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päcke, der Behältnisse oder des Transportmittels [3]) und eine Aenderung des Inhaltes derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der ämtliche Verschluß ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waare aus der Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurück zu legen hat, ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Finanzwache aufgestellt ist, und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.

b) Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses [4]).

§. 97.

aa) Allgemeine Erfordernisse.

Die Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses bestimmt das Amt. Derselbe ist auf eine für die Waare unnachtheilige Art anzubringen.

Der äußere Zustand der Päcke, Behältnisse, oder Transportmittel, welche unter ämtlichen Verschluß gelegt werden sollen, muß von der Art sein, daß derselbe eine dem Zwecke entsprechende Anlegung des Verschlusses mit Anwendung des hierzu vorgeschriebenen Materials ohne weitere Vorkehrungen von Seite des Amtes zulässig macht.

Der Waarenführer ist verpflichtet, diejenigen Vorrichtungen an den Päcken, Behältnissen oder dem Transportmittel zu veranstalten, welche das Amt nothwendig findet, um den Verschluß anzubringen.

Wenn an Fässern die Frösche, Reife, Dauben oder Böden, dann an Kisten einzelne Theile der Seitenwände, des Deckels oder Bodens zerbrochen, oder an emballirten Kisten, Fässern oder Päcken die Emballagen so zerrissen sind, daß ein verläßlicher Verschluß nicht angebracht werden kann, so sind diese Schadhaftigkeiten von dem Waarenführer auf seine Kosten zu beseitigen, daher von demselben die Ergänzung der schadhaften

---

[1]) S. 6, Anmerkung und §. 206ª u. ff.
[2]) F. u. H. M. V. 8. Dec. 1853, Z. 263 R. G. Bl. §. 3.
[3]) §. 1 F. M. E. 29. November 1853, Z. 258 R. G. Bl.
[4]) §§. 3 bis 5 ebenda.

Theile, das Umbinden der Fässer, die Herbeischaffung einer neuen Emballage u. s. w. zu veranlassen ist.

Insbesondere hat der Waarenführer, wenn der Verschluß in der Verschnürung und in der Anlegung von Bleisiegeln (Plomben) besteht, die Kosten des zur Verschnürung erforderlichen Materiales zu tragen, welches ohne Unterschied, ob es dick oder dünn ist, in einem Stricke oder in einer Schnur besteht, die **Kordel** genannt wird. Diese hat bei größeren Ballen und Päcken, welche mehr als 50 Pfunde Rohgewicht haben, in einem von der Partei beizustellenden dickeren Stricke ohne Metalldraht zu bestehen[1]). Die Kordel muß von guter Beschaffenheit und von solcher Stärke sein, daß sie die Verpackung zusammenzuhalten vermag, und daß eine Sprengung oder Zerreibung der Kordel nicht zu besorgen ist. Dieselbe muß jedesmal so straff angezogen sein, als es die Verpackungsart gestattet und sie muß in der Art angewendet werden, daß für jedes Siegel, welches angelegt werden soll, die beiden Enden der Kordel sich in einer festen Verknotung vereinigen. Ueber den Knoten hinaus ist von beiden Enden noch eine Länge von etwa $1/_2$ Fuß bei einer dünnen und von etwa 1 Fuß bei einer dicken Kordel übrig zu lassen, welche übrig bleibenden Enden dazu dienen sollen, um im Falle des Erfordernisses nach dem Ermessen des Amtes die Verknotung noch zu verstärken. Für jedes anzulegende Bleisiegel muß die Kordel nach ihrer ganzen Länge aus einem einzigen Stücke ohne irgend eine Zusammenfügung und ohne einen anderen als den zur Verbindung der Enden erforderlichen Knoten bestehen. Das Amt hat jeden Knoten dieses Strickes mit der zur Schließung nöthigen und zwar ämtlich beizugebenden Drahtschnur zu durchziehen und an die beiden Enden dieser letzteren das Bleisiegel anzulegen [2]).

§. 97.[a]

bb) Besondere Erfordernisse.

α) Des in Verschnürung und in Anlegung von Bleisiegeln bestehenden Verschlusses.

Die Kordel **kleinerer Ballen und Päcke**, welche nicht mehr als 50 Pfunde Rohgewicht haben, hat in einer Schnur mit Metalldraht zu bestehen, mit welcher zugleich die ämtliche Schließung bewerkstelliget wird. Derlei Schnüre werden ämtlich beigestellt und sind der Partei von dem betreffenden Zollamte und zwar gegen eine Gebühr von vier Kreuzern für jedes Collo oder Behältniß zu überlassen [3]).

Das **Bleisiegel** wird unmittelbar an die beiden Enden der ämtlichen Drahtschnur, welche bei kleineren Ballen und Päcken zugleich die Kordel bildet, unter Anwendung von Bleiformen, durch deren beide runde Löcher die Drahtschnüre durchgezogen werden und mittelst Zangen-

---

[1]) §§. 5 und 8 F. M. E. v. 9. Oct. 1859, Z. 47210 und vom 28. Mai 1860, Z. 24871, V. Bl. S. 392, bez. 233 und R. G. Bl. Z. 87, bez. 135.

[2]) §. 7, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, auch F. M. E. v. 28. Mai 1860, a. a. O.

[3]) §§. 5 und 8, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, sowie F. M. E. v. 28. Mai 1860, a. a. O.

pressen [1]) mit kreisrunden Stempeleinsätzen angelegt [2]). Im ausländischen Verkehre sind Drahtschnüre von grauer Farbe anzuwenden [3]).

Bevor die beiden Enden der ämtlichen Drahtschnur beziehungsweise bei kleineren Ballen und Päcken der Kordel in die beiden runden Oeffnungen der Plombe eingezogen werden, müssen dieselben durch einen sogenannten Schlingknopf vereinigt und dann die vorstehenden beiden Enden desselben in die zwei Löcher der Plombe eingezogen werden, so daß der Schlingknopf an der Plombe ansteht. Hierauf wird mit den durchzogenen beiden Drahtschnurenden an der entgegengesetzten Seite der Plombe und zwar vor der größeren Oeffnung derselben ein gewöhnlicher doppelter Knoten gemacht, die an demselben noch verbleibenden Enden der Drahtschnur werden hart an dem Knoten abgeschnitten und dann erst wird die Plombe über den Knoten herabgezogen, so daß sich der ganze Knoten in dem inneren Raume der Plombe befindet und kein Theil der Drahtschnur bei der großen Oeffnung der Plombe heraussieht. Nach der hierauf zu erfolgenden Pressung der Plombe durch den Stempeleinsatz enthält die Bleiform den Abdruck des Stempels und zwar mit einem längs der Kreislinie des letzteren sich herumziehenden Grath [4]).

Die kreisrunden Stempeleinsätze zeigen auf einer Seite den kaiserlichen Adler, auf der anderen die Umschrift mit dem Namen des Amtes nach dem ihm zustehenden Verzollungsbefugnisse (z. B. II. 1; vgl. §. 7) und im Falle bei einem Amte mehrere Pressen in Verwendung stehen, auch die Nummer der Presse mit römischen Zahlen ausgedrückt [5]).

Die Zollämter haben eine besondere Sorgfalt auf die reine und deutliche Ausprägung der Plomben zu verwenden und unrein oder undeutlich ausgeprägte Siegel sogleich durch deutliche Plomben zu ersetzen [6]).

§. 97.b

β) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waarenbehältnisse.

Um ein übereinstimmendes Verfahren der Zollämter zu erzielen und um die Versender von Waaren, welche unter ämtlichen Verschluß zu legen sind, in die Lage zu setzen, die Verpackung dieser Waaren so einzurichten, damit dieselbe als zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeignet erkannt werden könne, wird für diejenigen Verpackungsarten, welche am häufigsten vorzukommen pflegen, Folgendes angeordnet:

Säcke müssen aus ungestückeltem Materiale bestehen, auf der inneren Seite genäht sein und so geschlossen werden, daß die Kordel mittelst einer Packnadel mehrere Male durch die Mündung des Sackes gezogen und dann erst durch Zuziehung, feste Umwicklung und Verknotung der Kordel die Verschließung (der sogenannte Knopf) des Sackes gebildet wird.

---

[1]) Den verbesserten Herbst'schen Zangenpressen.
[2]) §§. 1, 4 und 6 F. M. E. v. 9. October 1859, Z. 47210, a. a. O.
[3]) §. 3 ebenda.
[4]) §. 6, ebenda.
[5]) §§. 1 und 2, ebenda.
[6]) §. 8, F. M. E. v. 13. Febr. 1857, Z. 48888, V. Bl. 57.

Ballen und Päcke in Leinwand, Wachsleinwand und dergleichen Materiale genäht, sind mit der Kordel kreuzweise, und zwar so zu umgeben, daß bei jedem Zusammentreffen der Kordel ein fester Knoten gebildet wird. Bei größeren Ballen und Päcken, welche mehr als 50 Pfunde Rohgewicht haben, hat die Verschnürung der Nähte mit ämtlichen Drahtschnüren und die Anlegung der Plombe an beiden Enden der letzteren zu geschehen [1]). Bei kleineren Ballen und Päcken sollen in der Regel die Nähte, welche das Verpackungsmateriale zusammenhalten, mittelst der Kordel in Zwischenräumen von Einem Zoll schlangenförmig übernäht sein. Um dieses zu bewirken, wird das Durchziehen der Kordel nach abwärts in Zwischenräumen von 2 Zoll und zurück nach aufwärts, um nämlich beide Enden dieser Kordel zu vereinigen, in der Mitte der obigen Zwischenräume stattzufinden haben.

Sind solche Ballen oder Päcke von besonderer Größe, so ist es nicht nöthig, daß das schlangenförmige Uebernähen der Nähte mittelst einer einzigen Kordel geschehe, es kann vielmehr durch Anwendung mehrerer Kordeln erfolgen, doch muß jede für sich unter Bleiverschluß gelegt, und dieselben müssen so angebracht werden, daß sie nicht Zwischenräume übrig lassen, welche ohne kennbare Verletzung des ämtlichen Verschlusses geöffnet und wieder geschlossen werden könnten.

Ballen oder Päcke in solchem Materiale, welches nicht genäht wird, müssen so oft mit einer oder mehreren Kordeln umgeben sein, daß durch die Anlegung der Siegel die Identität des unter ämtlichen Verschluß gelegten Ballens und seines vollen Inhaltes gesichert ist.

Bei dem Vorhandensein dieser Bedingung kann nach dem Ermessen des Amtes ausnahmsweise auch bei Ballen und Päcken in einem Materiale, welches genäht ist, mit der obigen Art der Verschließung sich begnügt, und von der Forderung des schlangenförmigen Uebernähens der Nähte dieser Ballen oder Päcke abgegangen werden.

Die obige Art der Verschließung gilt zugleich für alle diejenigen Verpackungsarten, deren in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Bei englischen, mit eisernen Reifen festgepreßten Ballen kann von dem allgemein angeordneten Kreuzbunde (der kreuzweisen Verschnürung) unter der Bedingung abgegangen werden, daß bei diesen Ballen die Drahtschnur, an deren Enden die Bleisiegel anzulegen sind, durch die Befestigungsnaht der Bodenstücke der Emballage in der Art durchzogen wird, daß dadurch eine unmerkliche Lostrennung der etwa aufgenähten Bodenstücke verhindert werde [2]).

Falls Ballen vorkommen, deren Emballage eingesetzte Stücke enthält, welche aufgetrennt und wieder zugenäht erscheinen, von welchen sonach einzelne Stücke unmerklich herausgenommen werden können, so

---

[1]) §. 7, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, Z. 47210, und F. M. E. v. 28. Mai 1860, Z. 24871, a. a. O.

[2]) §. 3, F. M. E. v. 13. Febr. 1857, Z. 48888, V. Bl. 55.

müssen solche Stellen mit der Drahtschnur so gefaßt werden, daß sie gegen unbemerkbare Lostrennung vollständig gesichert erscheinen [1]).

Bei kleinen Ballen oder Päckchen, welche leicht zusammengebogen werden können, müssen, damit die Kreuzverschnürung schütze auch die Nähte umstochen und die Drahtschnur durchgezogen werden [2]).

Kisten von Holz, welche nicht emballirt sind, müssen je nach ihrer Beschaffenheit an so vielen Punkten mit der Kordel durchzogen und hiernach mit so vielen Siegeln versehen werden, daß die gänzliche oder theilweise Eröffnung der Kiste ohne Verletzung des Verschlusses nicht bewirkt werden kann. Bei der Durchbohrung der Kisten ist mit Vorsicht vorzugehen, damit nicht zu tief, wodurch die Waare beschädigt werden könnte, aber auch nicht zu seicht gebohrt werde, wo das Holz ausspringen könnte. Bei ganz dünnen und leichten Kistchen ist es daher nach Umständen vorzuziehen, sie nach Art der Ballen, jedoch mit kleineren Einschnitten in die Bretchen mittelst Kreuzbandes zu versichern [3]).

Emballirte Kisten sind so wie Ballen zu behandeln.

Koffer werden mit der Kordel kreuzweise umgeben, und, wenn sie emballirt sind, wie Ballen behandelt. Die bloße Verbindung der Krampe mit dem Haken mittelst einer Kordel ist nicht genügend. Soferne Koffer mit Gegenständen, welche Reisende nicht zum Handel mit sich führen, unter ämtlichen Verschluß gelegt werden sollen, wird das zur Verschnürung erforderliche Materiale von dem Amte beigegeben.

An die mit Deckeln versehenen Körbe, deren Boden mit dem Korb aus einem Stücke besteht, ist nur der Deckel durch ein Kreuzband auf allen vier Seiten zu befestigen. Wenn aber der Korb ohne Deckel nur mit Stroh und einem Rupfentuch überzogen vorkömmt, so muß dieses Tuch an dem Korbe rings herum befestigt werden. Fehlt das Rupfentuch, so ist der Waarenführer zu verhalten, vorher das Collo mittelst eines solchen zu verschließen, damit die Versicherung dann vollständig angebracht werden könne [4]).

Schachteln und kleine Packete in Papier lassen die Versicherung mittelst Kreuzbandes zu, welches mit einem Bleisiegel zu schließen ist [5]).

Fässer müssen aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen, so daß jede Daube in einem einzigen Stücke die ganze Länge des Fasses ausfüllt und jedes einzelne Bodenstück von der einen Faßdaube zur andern reicht. Fässer, deren Bodenstücke oder Dauben der Länge nach aus mehr als einem Stücke bestehen, oder welche sonst Einsatzstücke oder Oeffnungen haben, sind zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses nicht geeignet.

---

[1]) §. 3, F. M. E. v. 13. Febr. 1857, Z. 48888, V. Bl. 55.
[2]) Ebenda.
[3]) §. 4, ebenda.
[4]) §. 5, ebenda.
[5]) §. 6, ebenda.

Fässer mit trockenem Inhalte müssen zu beiden Seiten da, wo der Boden eingesetzt ist, mindestens in je zwei gegenüber vorstehenden Dauben durchgebohrt werden. Die Kordel wird durch die Löcher und kreuzweise über den Boden in der Art gezogen, daß die beiden Enden im Mittelpunkte des Bodens zusammenlaufen, bei welchem Punkte sie zu verknüpfen sind. Sind die Boden nicht in die Dauben eingefalzt, sondern nur durch Reife, welche an der inneren Seite der Dauben eingelegt sind, festgehalten, so müssen bei der Durchziehung der Dauben auch diese Reife damit durchzogen werden, so daß dieselben mittelst der Kordel zuverlässig an den Dauben und über dem Boden befestigt bleiben, und daß durch diese Befestigung die Wegnahme der Boden oder einzelner Stücke derselben gehindert wird.

Fässer mit Flüssigkeiten werden nicht mittelst Bleisiegel, sondern am Spunde und Zapfen mittelst *Wachssiegel* unter ämtlichen Verschluß gelegt, wobei die Wachssiegel am Spunde durch ein darüber befestigtes Stück Blech vor Beschädigung zu verwahren sind. Die Fässer dürfen weder verborgene, noch sichtbare wieder verschlossene Bohrlöcher haben. Wären solche dennoch vorhanden, so müssen sie ausdrücklich angezeigt und ämtlich versiegelt werden.

Fässer mit brennbaren Flüssigkeiten müssen, soferne die Anwendung von Wachssiegeln ohne Gefahr nicht zulässig erscheint, entweder in Leinwand oder dergleichen emballirt oder mit Ueberfässern versehen sein. Insbesondere ist bei Branntwein, Liqueur, Vitriolöl und dergleichen leicht entzündbaren Gegenständen der ämtliche Verschluß niemals mit Siegellack, sondern mit flüssigem allenfalls mit etwas Unschlitt vermengten Pech ohne Flamme oder mit einer dem Siegelwachs ähnlichen pastenartigen Masse wie jene für die sogenannten Compositionsoblaten anzulegen [1]).

Emballirte Fässer werden wie Ballen behandelt.

Ueberfässer müssen gleich Fässern mit trockenem Inhalte vorgerichtet sein.

Flaschen müssen am Halse mit einem nach außen stark vorragenden Rande versehen sein. Ueber den Verschluß der Oeffnung ist ein Stück Blase oder Leinwand von entsprechender Größe zu legen, dessen Enden dem Halse der Flasche fest anzubinden sind.

Die Art und Weise, in welcher *Eisenbahnwagen* und *Dampfschiffe* oder auch *andere Wagen* und Schiffe, oder einzelne Abtheilungen dieser Transportmittel unter ämtlichen Verschluß zu legen sind, bestimmen diejenigen Vorschriften [2]), mittelst welcher auch

---

[1]) §. 1, F. M. E. v. 13. Febr. 1857, Z. 48888, V. Bl. S. 55.

[2]) Vgl. die bei §. 8 angeführten Staatsverträge und §§. 4 bis 5[a] und 44 des siebenten [a] Hauptstückes.

Der ämtliche Verschluß eines Güterwagens (*Ladungsraum Verschluß*) im *gewöhnlichen Achsenverkehr* ist in der Regel nur für jene kurzen Strecken, für welche die Finanzlandesbehörde die Bewilligung hierzu ertheilt, gestattet und es ist derselbe auf folgende Art anzulegen:

Die Drahtschnur ist zweimal zu kreuzen und oberhalb des Wagens zweimal durch die Nähte der Plache durchzuziehen. Die Hauptnähte sind stets mit der Drahtschnur

das ausnahmsweise zollämtliche Verfahren für den betreffenden Verkehr geregelt wird. Wo durch dieselben nicht vorgesehen ist, muß in jedem einzelnen Falle, in welchem die Anwendung des Raumverschlusses stattzufinden hat, von dem Waarenführer die angemessene Vorkehrung zur Anlegung dieses Verschlusses nach der Anordnung des Zollamtes getroffen werden.

§. 97.

c) Erforderniß der Verpackung bei ausdrücklich bedingtem, vollkommen sicherndem Collienverschlusse.

In den Fällen, in denen ein vollkommen sichernder Collienverschluß ausdrücklich zur Bedingung eines ausnahmsweisen Zollverfahrens gemacht ist, müssen die Behältnisse der Waaren entweder

a) in eine zweite durchaus gute, d. i. nicht zerrissene und nicht gestückelte Emballage von Leinwand oder dergleichen eingenäht, mit einer oder mehreren Kordeln kreuzweise umgeben, und es müssen die Nähte, welche das Materiale der äußeren Emballage zusammenhalten, mittelst einer oder mehrerer hierzu geeigneter Kordeln, so wie es in der Regel für Ballen vorgezeichnet wurde, gehörig übernäht sein, oder es müssen dieselben

b) in Kisten bestehen, deren Boden und Seitenwände eingefalzt (verzahnt) sind.

---

so zu durchziehen, daß keine Naht unbemerkt geöffnet werden kann. Hat eine Plache oder Decke ein eingesetztes Stück, so muß ein solches bei der Verschnürung immer der Art mit eingefaßt werden, daß das Heraustrennen des eingesetzten Stückes ohne bemerkbare Verletzung des Verschlusses unmöglich wird. Erscheint aber eine solche Decke oder Plache aus so vielen Stücken zusammengesetzt, daß eine hinlänglich zweckmäßige Versicherung unmöglich ist, so hat der Waarenführer eine bessere herbeizuschaffen, welche hinlängliche Sicherheit gewährt, widrigens statt des Ladungsraumverschlusses der Collienverschluß angelegt werden muß.

Wenn bei der nothwendigen Durchziehung der Drahtschnur ein Eisenring, eine Leiter, ein Leiterbaum, eine Hängstange u. s. w. berührt wird, so soll jederzeit eine Schleife (oder etwa eine Umwindung) gemacht werden, um die Drahtschnur nicht zu sehr anzuspannen und um durch die Beseitigung der allzustraffen Spannung der Drahtschnur das Abspringen derselben bei Regenwetter oder bei einem heftigen Wagenstoße zu verhüten. Um die Drahtschnur vor Abwetzen zu bewahren, ist Bedacht zu nehmen, daß sie keine Kette berühre. Die Drahtschnur ist möglichst durch die Emballage der Collien, so viel deren äußerlich erfaßt werden können, durchzuziehen und es ist bei der Verschnürung des Wagens darauf zu sehen, daß die Ladung festgepackt und die Hauptbänder, welche dieselben zusammenhalten, gehörig befestigt werden, damit bei sonst zweckmäßig angebrachter Versicherung nicht durch Einschnitte in die Plache oder auf sonstige Weise Collien losgemacht und aus dem versicherten Wagen herausgenommen werden können.

Ist der Wagen nur zum Theile beladen, so müssen die Waaren auf dem Vorder- oder Hintertheile desselben so zusammengeladen werden, daß die Verschnürung vollständig und unbedenklich erfolgen kann (§. 2, F. M. E. v. 13. Fbr. 1857, Z. 48888, V. Bl. S. 55).

II. Schluß der Amtshandlung und Bestätigung darüber.

1. Gestattung, die hierdurch ertheilt wird.

§. 98.

Wurde allen Bedingungen des Zollverfahrens Genüge geleistet und dasselbe gehörig vollzogen, so gestattet das Zollamt, daß die Waare aus der ämtlichen Niederlage oder von dem Amtsplatze hinweg genommen und an den Ort der Bestimmung gebracht werde.

Wenn es der Raum der ämtlichen Niederlage gestattet, kann die Waare gegen Erfüllung der daraus für die Partei entspringenden Pflichten in der Niederlage belassen werden [1]).

2. Erfordernisse der Bestätigungen.

§. 99.

a) Aeußere.

aa) Schriftliche Ausfertigung.

Diese Gestattung wird durch die schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, nach Beschaffenheit dieses Verfahrens, dann nach Maßgabe des Umstandes, ob die Erklärung schriftlich oder mündlich geschah, entweder auf dem zweiten Exemplare der schriftlichen Erklärung, oder mittelst besonderer Urkunden auf dem für die letzteren vorgedruckten Papiere, und in diesem Falle mit oder ohne Beziehung auf eine angestempelte Erklärung (§. 151) [2]) ausgedrückt. Ohne mit dieser schriftlichen Bestätigung des Zollamtes versehen zu sein, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebiet, noch eine zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Ueber den Umstand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis, als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes statt (§§. 106 bis 110).

Das mit der Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren versehene Exemplar der Erklärung für die Ein- oder Ausfuhr von Waaren wird Erklärungs- (Declarations-) Schein genannt.

Zollquittungen haben im Falle mündlicher Waarenerklärungen und Legitimationsscheine bei gebührenfreien Gegenständen ihre Anwendung, so ferne diese Gegenstände nicht zugleich mit zollpflichtigen Waaren vorkommen, über welche eine Zollquittung ausgefertigt wird, in welchem Falle auch die zollfrei behandelten Gegenstände in die letztere aufzunehmen sind [3]).

---

[1]) §. 206 A. U.
[2]) §. 4, F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl.
[3]) §. 4, Ebenda und A. U., §. 244.

§ 100.

bb) Fälle, in denen die schriftliche Ausfertigung stattzufinden hat.

In der Regel werden schriftliche Bestätigungen über das vollführte Zollverfahren nur in dem Falle ausgestellt, wo ein Zoll entrichtet wurde, oder der Gegenstand einem weiteren zollämtlichen Verfahren bei einem anderen Amte unterliegt. Reisenden wird jedoch, wenn sie auch keine der Zollentrichtung oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegenden Gegenstände mit sich führen, die schriftliche Bestätigung, daß sie ihr Gepäcke und die bei ihnen befindlichen Effekten dem Zollverfahren unterworfen haben, und daß hierunter kein Gegenstand der bemerkten Art gefunden worden sei, ein Legitimationsschein zum Behufe der Ausweisung auf ihrer Reise und im Orte ihrer Bestimmung ertheilt.

Im Ausgange über die Zoll-Linie ist Reisenden ein solcher Legitimationsschein nur zu ertheilen, wenn sie denselben ausdrücklich begehren, oder wenn das Amt, das die Ausfuhramtshandlung pflegt, nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist. Insoferne der Reisende jedoch mit einem Passe versehen ist, und das Zollamt die polizeiliche Amtshandlung vollzieht, bedarf es nebst der über diese Amtshandlung auf dem Passe angesetzten Bestätigung keines Legitimationsscheines [1]).

§. 101.

cc) Besondere äußere Erfordernisse.

Jede schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, welche nicht auf dem eigens hierzu vorgerichteten, durch den Druck allgemein kennbar gemachten Papiere ausgefertiget wurde, in so fern nicht die besonderen Vorschriften über bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich eine Abweichung von diesem Grundsatze fest setzen, dann ämtliche Bestätigungen [2]), in denen geschriebene Worte oder Zifferansätze durchstrichen oder geändert wurden, oder in denen Radirungen bemerkbar sind, werden nicht als Beweis der gepflogenen Amtshandlung angenommen. Die Gestalt, in welcher die zollämtlichen Ausfertigungen zu vollziehen sind, soll durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 102.

b) Innere.

aa) Im Allgemeinen.

Die schriftliche Bestätigung des Zollamtes hat auszudrücken:

a) Den Namen und Standort des Amtes, das dieselbe ausstellt;

---

[1]) §. 90 A. II.
[2]) Vgl. §. 99, Note [3]).

b) Den Tag und die Stunde der Ausstellung;

c) Diejenigen Angaben, welche die Waarenerklärung zu enthalten hat (§§. 59 und 60) [1]);

d) Den Zustand, in welchem die Sendung von dem Amte entlassen wird, ob dieselbe unter Verschluß gelegt worden sei, und worin solcher bestehe, insbesondere wenn Siegel angelegt wurden, die Zahl und Beschaffenheit derselben;

e) Den Betrag und die Gattung der eingehobenen Gebühren oder der geleisteten Sicherstellung.

Die Waarenerklärung, auf welcher die ämtliche Bestätigung unmittelbar angesetzt ist, bildet einen Bestandtheil der ämtlichen Ausfertigung, daher die Angaben der ersteren, soweit sie nicht einer Berichtigung unterzogen werden, und soferne es nicht ausdrücklich angeordnet ist, in der letzteren nicht wiederholt werden [2]).

§. 103.

bb) Bei einigen Waarengattungen.

Für Einfuhr- oder Durchfuhr-, dann jene Ausfuhrgüter, deren Austritt über die Zoll-Linie der Versender auszuweisen verpflichtet ist, oder welche in die Reihe der controlpflichtigen Waaren gehören (§§. 259 u. ff.), soll ferner angegeben werden:

f) Die Straße, welche mit der Sendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll; zur Bezeichnung dieser Straße sind sämmtliche Ortschaften, welche dieselbe in dem Grenzbezirke berühret, dann die wichtigeren Orte, durch welche solche im inneren Zollgebiete zieht, anzugeben;

g) Die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, und zwar bei Gütern, welche die Richtung gegen das innere Zollgebiet nehmen, getrennt die Zahl der Stunden, binnen welcher dieselben den Grenzbezirk zu verlassen, und den Zeitraum, inner welchem solche den Ort der Bestimmung zu erreichen haben; bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen die Stundenzahl, bis zu deren Ablauf die Zoll-Linie überschritten sein muß. Diese Zeitfristen sind nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers mit einem Ausmaße zu bestimmen, welches sich nach den obwaltenden Umständen und nach der Beschaffenheit des Transportmittels zur Zurücklegung des Weges als hinreichend darstellt.

---

[1]) Mit der F. M. V. vom 29. April 1858, Z. 19182, V. Bl. S. 117, wurden die Zollämter angewiesen bei schriftlichen Waarenerklärungen die Beschaubefundscolonnen 14 und 15 (Beilagen 1—4), wo es zur Beseitigung von Zweifeln erforderlich ist, gehörig auszufüllen und bei Aufnahme mündlicher Waarenerklärungen durch den Beisatz »wirkliches« oder beziehungsweise »rechnungsmäßiges« Nettogewicht ersichtlich zu machen, auf welche Weise das Reingewicht ermittelt wurde.

[2]) §. 4 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

§. 103.[a]

cc) Fortsetzung.

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition sind die Geleitscheine (§. 19, b) von dem Einfuhrzollamte der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Sendungen anzuschließen [1]).

Wenn eine Partei Muster (wie z. B. von Webe- und Wirkwaaren, wo die einzelnen Abschnitte oder Tücher auch eine andere Verwendung als Muster zulassen, oder wie namentlich bei Eisenwaaren, nicht besonders benannten Metallwaaren, Papier, Papiertapeten und kurzen Waaren Sortiments, wovon jedes Stück für sich zu dem gewöhnlichen Gebrauche geeignet erscheint), denen im Sinne der bestehenden Gesetze die Zollfreiheit nicht zukommt, über Ansuchen die Erlaubniß erhält, diese Muster in den Amtsräumen durch Einschnitte oder auf eine andere Art für die gewöhnliche und allgemeine Verwendung derart unbrauchbar gemacht hat, daß sie nur mehr als Muster verwendet werden können, so ist der letztere Umstand eben so wie das Ansuchen und Verfahren der Partei auf den Zolldokumenten zu bestätigen [2]).

3. Ausfolgung der Bestätigung über das vollzogene Verfahren und Zurückstellung der Papiere.

§. 103.[b]

Das mit der Bestätigung über den entrichteten Zoll oder über die geschehene zollfreie Behandlung versehene Exemplar der schriftlichen Waarenerklärung, beziehungsweise (§. 99) die Zollquittung oder der Legitimationsschein, wird demjenigen, der zur Uebernahme der Waare oder der zollfrei behandelten Gegenstände befugt ist, ausgefolgt. Die Papiere, welche nebst der Waarenerklärung übergeben wurden und dem Amte zur Begründung des gepflogenen Verfahrens nicht erforderlich sind, werden zurückgestellt. Das zweite Exemplar der schriftlichen Waarenerklärung, die Einfuhrbewilligung, wo eine solche erforderlich ist, und überhaupt die Urkunden, welche der gepflogenen Amtshandlung zur Begründung oder Rechtfertigung dienen, werden als Beilagen der Amtsbücher zurückbehalten [3]). Namentlich sind die zum Behufe der Versendung in das Ausland ertheilten Waffenpässe von dem Austrittsgrenzzollamte einzuziehen und mit der Bestätigung über den geschehenen Austritt an die politische Behörde zurückzusenden, von welcher er ausgestellt wurde [4]).

---

[1]) §. 8 Vdg. der Minist. des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Febr. 1860, R. G. Bl., Z. 39, V. Bl. 95.

[2]) F. M. V. 10. Mai 1856, Z. 14796, V. Bl. 126.

[3]) §. 78 A. U.

[4]) §. 9, Vdg. der Minist. des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 29. Juni 1853, a. a. O.

4. Annahme einer mangelhaften Bestätigung.

§. 104.

a) Grundsatz.

Niemand ist verpflichtet, eine mangelhafte ämtliche Bestätigung [1]) anzunehmen. Sollte Jemandem eine solche ertheilt werden, so kann er, ehe die Waare aus der ämtlichen Niederlage oder vom Amtsplatze hinweg genommen wird, fordern, daß die Urkunde ergänzt oder eine neue fehlerfreie Urkunde ausgestellt werde.

§. 105.

b) Benehmen im Falle der Weigerung von Seite des Zollamtes.

Verweigert das Zollamt die Ausstellung einer ergänzten oder verbesserten ämtlichen Bestätigung, so ist der Waarenführer oder Empfänger der Waare berechtiget, ehe dieselbe von dem Amtsplatze oder aus der Niederlage hinweg genommen wird, zu verlangen, daß ihm von dem Zollamte über sein Ansuchen um die Ausstellung einer anderen Urkunde und deren erfolgte Verweigerung eine schriftliche Bestätigung ertheilt werde; wenn aber das Zollamt auch diesem Verlangen nicht willfahrt, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, damit die letztere bei dem Zollamte über den Umstand, es sei die Ausstellung einer geänderten Bestätigung angesucht, jedoch von dem Zollamte versagt worden, ein Protokoll aufnehme. Dieses Protokoll ist von der Obrigkeit, dem Zollamte und der Partei zu unterfertigen und bleibt bei der Obrigkeit zurück. Der Partei ist hingegen von der Obrigkeit über die erfolgte Aufnahme des Protokolls eine schriftliche, von dem Zollamte mitzufertigende Bescheinigung zu ertheilen, welche ihr nebst der ursprünglichen Ausfertigung des Zollamtes zur Ausweisung zu dienen hat. Sollte das Zollamt die Unterschrift des Protokolles oder der Bescheinigung verweigern, so hat die Obrigkeit diesen Umstand in beiden Urkunden ausdrücklich aufzuführen.

5. Duplicate ämtlicher Bestätigungen.

§. 106.

a) Ansuchen um dieselben.

Geräth eine ämtliche Bestätigung durch Zufall oder durch ein gewaltsames, von dem Inhaber unabhängiges Ereigniß in Verlust, so kann derjenige, auf den dieselbe lautet, um abermalige Ausfertigung derselben einschreiten. Er hat in diesem Ansuchen stets den Zweck, für den dies geschehen soll, bestimmt anzugeben.

---

[1]) Vgl. §. 99, Note [2]).

§. 107.

b) Bedingungen des Ansuchens.

aa) Im Falle der den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung.

Wünscht er die Urkunde zum Behufe einer den Zollbehörden über die Vollziehung des Zollverfahrens zu leistenden Ausweisung zu erlangen, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Ergab sich der Verlust der ämtlichen Bestätigung auf dem Transporte einer Waare, die bei dem Eintreffen in dem Orte der Bestimmung zu einem Gefällsamte gestellt werden oder bei der Ablegung in diesem Orte mit der ämtlichen Urkunde versehen sein muß, so soll der Verlust der letzteren dem nächsten in der vorgezeichneten Richtung gelegenen Zollamte, an dessen Standort die Waare im Transporte gelangt, wenn sich aber auf dem zurück zu legenden Wege kein solches Amt befindet, vor der Ablegung dem im Orte der Bestimmung bestehenden Zollamte, oder im Falle daselbst kein Zollamt besteht, der in diesem Orte aufgestellten Abtheilung der Finanzwache [1]), wenn endlich daselbst weder ein Zollamt, noch eine Abtheilung der Finanzwache aufgestellt wäre, längstens binnen drei Tagen, nachdem die Waare im Orte der Bestimmung einlangte, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde angezeigt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Finanzwache nimmt über den Zustand der Waare, deren Gattung und Menge, dann die Zahl und Zeichen der Päcke und Behältnisse ein genaues Verzeichniß auf, und legt dasselbe der Bezirksbehörde vor. Die letztere verfügt dasselbe, wenn die Anzeige unmittelbar bei ihr eingebracht wurde.

2. Fand der Verlust der ämtlichen Bestätigung erst, nachdem die Waare in dem Orte der Bestimmung eintraf und daselbst abgelegt worden war, statt, oder entdeckte der Besitzer einer Waare, deren Stellung zu einem Gefällsamte bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung nicht angeordnet ist, den Verlust erst nach diesem Zeitpunkte, so hat er längstens binnen acht Tagen, nachdem ihm der Verlust bekannt wurde, denselben dem im Orte bestehenden Zollamte, oder, wenn sich daselbst kein Zollamt befände, der in dem Orte aufgestellten Abtheilung der Finanzwache, im Falle aber auch eine Abtheilung dieser Wachanstalt daselbst nicht bestünde, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde anzuzeigen. Ueber diese Anzeige wird, wie oben angeordnet, verfahren.

3. Von den ämtlichen Bestätigungen, deren Anwendbarkeit die Vorschrift zum Behufe der Ausweisung über das vollzogene zollämtliche Verfahren auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt (§. 329), darf, wenn dieselbe verstrich, und die gesetzlichen Bedingungen zu

---

[1]) Vgl. §. 11.

deren Erstreckung nicht vorhanden sind, eine **wiederholte Ausfertigung** zum Behufe der den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung nicht ertheilt werden.

4. Bei dem Verluste einer **ämtlichen Bestätigung** über **angewiesene** ausländische unverzollte Waaren ist sich nach der diesfälligen besonderen Bestimmung zu benehmen (§. 162 u. ff.).

§. 108.

bb) Fortsetzung.

Wurden diese Bestimmungen (§. 107), so weit dieselben nach der Beschaffenheit des Falles anwendbar sind, beobachtet, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sei, über welche die in Verlust gerathene **Urkunde** ausgestellt wurde, in Zweifel zu ziehen, und überhaupt aus den erhobenen Umständen einen Verdacht zu schöpfen, daß das Duplicat angesucht werde, um eine Gefällsübertretung zu verhehlen oder sich gegen die Strafe zu sichern, so sind die das Zollwesen leitenden Bezirksbehörden, **die Grenzinspectoren** [1]) **und die Amtsdirectoren der Zollämter denen in Beziehung auf das Zollverfahren die Befugnisse dieser Bezirksbehörden zustehen** [2]), ermächtiget, das angesuchte Duplicat ertheilen zu lassen.

Anstatt eines in Verlust gerathenen Erklärungsscheines wird eine Zollquittung, oder, falls es sich um einen gebührenfrei abgefertigten Gegenstand handelt, ein Legitimationsschein ausgefertigt [3]).

§. 109.

cc) Im Falle das Duplicat zu einem anderen Zwecke nothwendig ist.

Wird das Duplicat zu einem anderen Zwecke als zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung angesucht, so kann dasselbe demjenigen, auf dessen Namen die **Urkunde** lautete, ertheilt werden, ohne daß in dieser Beziehung die Beobachtung der zur Anzeige des Verlustes vorgezeichneten, oder der für die Giltigkeit der **ämtlichen** Bestätigung bestimmten Fristen (§. 107, Z. 1 bis 3) erforderlich ist. Nur soll bei der Ausstellung des Duplicates die angemessene Vorsicht angewendet werden, um dem Mißbrauche desselben für andere Zwecke als jene, für die solches ertheilt wird, zu begegnen.

---

[1]) F. M. V. 11. Mai 1858, Z. 2108, V. Bl. 131.

[2]) F. M. E. v. 23. Dec. 1857, Z. 54497, V. Bl. 549.

[3]) §. 4 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

§. 110.

c) Gebühr für die Ausstellung von Duplicaten.

Die Gebühr, welche für die Ausstellung von Duplicaten der ämtlichen Bestätigungen über das vorgenommene Zollverfahren zu entrichten ist, beträgt 72 Kreuzer [1]).

6. Im Falle die Waare vor dem Schlusse des Zollverfahrens mit einem Pfandrechte oder Verbote gerichtlich belegt wird.

§. 111.

a) Verfahren im Allgemeinen.

Kommt dem Amte von Seite einer Gerichtsbehörde, ehe die Bewilligung ertheilt ward, die Waare aus der ämtlichen Niederlage oder vom Amtsplatze hinweg zu nehmen, die Verständigung zu, daß ein Pfandrecht oder gerichtliches Verbot auf die Sache bewilligt worden sei, und daß solche ohne Verfügung des Gerichtes an Niemanden ausgefolgt werden soll, so ist, wenn für den zur Einfuhrverzollung erklärten Gegenstand [2]) der Eingangszoll bereits entrichtet ward, oder, wenn es sich um einen zur Ausfuhr erklärten Gegenstand, dessen Austritt über die Zoll-Linie die Partei nicht zu erweisen verpflichtet ist, handelt, derselbe an das Gericht zu überliefern, in allen andern Fällen aber in ämtlicher Verwahrung zu behalten. Auch die zur Einfuhr erklärten Waaren, von denen der Eingangszoll entrichtet wurde, über die jedoch das Amt die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung noch nicht erfolgte, sind in ämtlicher Verwahrung zu behalten, wenn dieses in der an das Amt erlassenen Verständigung der Gerichtsbehörde ausdrücklich verfügt wird.

§. 112.

b) Wenn das Amt nicht mit den erforderlichen Niederlagen versehen ist.

Ist in den Fällen, in denen der Gegenstand in ämtlicher Verwahrung behalten werden muß, das Amt mit den zur Bewahrung derselben erforderlichen Niederlagen nicht versehen, oder ist solcher überhaupt zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen nicht geeignet, so liegt demjenigen, der das Pfandrecht oder Verbot bei Gericht ansuchte, ob, wenn nicht ohnehin die Waare an ein anderes Amt angewiesen wird, die Bedingungen, unter denen die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren stattfindet, zu erfüllen.

---

[1]) Kaiserliches Patent 9. Feb. 1850, R. G. Bl., Z. 50, Seite 502, Post 7, h. Kais. Vdgg. 8. Juli 1858, §. 4, R. G. Bl., Z. 102, V. Bl. 219 und 17. Mai 1859, III. Z. 2941, R. G. Bl., Z. 89, V. Bl. 139.

[2]) Die im Gesetze vorkommende Ausnahme rücksichtlich der außer Handel gesetzten Waaren hat mit den letzteren ihre Bedeutung verloren.

Ward dieser Anordnung Genüge geleistet, so ist der Gegenstand entweder an ein **Hauptzollamt**[1]) anzuweisen und daselbst in Verwahrung zu nehmen, oder unter ämtlichem Verschlusse, soweit die Sache zu dessen Anlegung geeignet ist, an das Gericht zu übergeben, je nachdem von Seite des letzteren dieses oder jenes bestimmt wird. Das Gericht, das in diesem Falle den Gegenstand übernahm, darf denselben ohne Zustimmung des Zollamtes nicht zur freien Verfügung erfolgen.

III. Mitwirkung der Partei bei dem Zollverfahren.

1. Wer hierzu berufen sei.

§. 113.

a) Regel.

Das Zollverfahren wird auf das Verlangen und unter Mitwirkung des Ausstellers der Erklärung oder desjenigen vollzogen, der von ihm ausdrücklich ermächtiget wurde, oder der nach diesem Gesetze (§§. 77 und 114) für ermächtiget zu halten ist, die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollämtlichen Behandlung zu unterziehen und nach der Vollziehung des Zollverfahrens zu übernehmen.

Wurde die Bevollmächtigung nicht schon in der Waarenerklärung ausgedrückt, so muß dieselbe durch eine besondere Urkunde nachgewiesen werden. Die Vollmacht kann für bestimmte Waarensendungen oder für alle Waaren, welche Jemand über ein Zollamt bezieht oder versendet, ertheilt, und auf einen bestimmten Zeitraum, oder bestimmte Richtungen, in denen Waaren vorkommen, beschränkt werden. Die beigebrachte Vollmacht wird, wenn sie eine bestimmte Amtshandlung oder eine bestimmte Waarenladung betrifft, von dem Zollamte zurückbehalten.

Wenn der Empfänger der Waare kein Gewerbtreibender ist, und nicht persönlich bei dem Amte erscheint, so kann von der Forderung der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht abgegangen werden, und es wird dem Amte überlassen, mit Würdigung aller Umstände zu beurtheilen, ob die Person, welche sich im Namen des Empfängers zur Uebernahme einer Waare meldet, als von dem letzteren bevollmächtiget angesehen werden kann. Die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht soll von nicht gewerbtreibenden Personen ohne hinreichenden Grund zum Zweifel an der Bevollmächtigung nicht verlangt werden, so wie andererseits das Amt in der Haftung bleibt, wenn es nicht mit der nöthigen Umsicht zu Werke geht, und ohne beruhigende Ueberzeugung von der Bevollmächtigung eine Waare dem Zollverfahren unterzieht und ausfolgt.

---

[1]) Vgl. §. 7.

Dagegen ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Sicherstellung des Staatsschatzes von den Buchhaltern, Handlungsdienern, Spediteurs und anderen Bestellten der Handeltreibenden zum Behufe der Zulassung derselben als Vertreter der Handeltreibenden, in deren Namen sie einschreiten, die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht zu fordern. Die Zollämter haben diese Urkunde wohl aufzubewahren [1]).

§. 114.

b) Ermächtigung des Waarenführers.

Der Waarenführer wird, so lange sich nicht die Person, welche als Empfänger in der Erklärung bezeichnet ist, selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Amte einfindet und die Annahme der Waarensendung anzeigt, für ermächtiget angesehen:

a) Die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollämtlichen Behandlung zu unterziehen und nach der Vollziehung des Zollverfahrens zu übernehmen, dann

b) die Auskünfte über den Ort der Bestimmung, über die Richtung der Waarensendung, über die Straße, welche eingeschlagen werden wird, und über den Zeitraum, binnen welchem der Gegenstand an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, zu ertheilen.

Nachdem jene Anzeige von Seite des Empfängers geschehen ist, so wird das Zollverfahren mit ihm gepflogen, und ohne dessen Zustimmung weder dem Waarenführer, noch einem Dritten gestattet, die Waaren aus der ämtlichen Niederlage oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen.

§. 115.

c) Beachtung der besonderen Bestimmungen der Waarenerklärung.

Sollte die Waarenerklärung ausdrücklich eine von diesen Grundsätzen abweichende Bestimmung über die Person enthalten, unter deren Mitwirkung das Zollverfahren zu pflegen, oder an welche die Waare zu erfolgen ist, so soll sich hiernach geachtet werden. Fände sich diese Person nicht sogleich, nachdem die Waare anlangte, bei dem Amte ein, und kann wegen der Abwesenheit derselben nicht der Ordnung nach zu dem Zollverfahren geschritten werden, so ist auf die für den Fall des Abganges der vorschriftmäßigen Erklärung angeordnete Weise (§§. 53 und 55) vorzugehen.

---

[1]) §. 67 A. U.

2. Beiziehung der zur Mitwirkung ermächtigten Person zur ämtlichen Untersuchung.

§. 116.

Die zollämtliche Untersuchung der zum Amte gebrachten Gegenstände und die Anlegung des Verschlusses ist in Gegenwart der zur Mitwirkung bei dem Zollverfahren ermächtigten Person (§§. 113 bis 115) zu vollziehen. Leistet sie auf das Recht der Beiziehung Verzicht, so muß dieses von ihr schriftlich erklärt werden.

3. Verbindlichkeit derselben zur Hilfeleistung.

§. 117.

Dieselbe ist verpflichtet, die dem Zollverfahren zu unterziehenden Gegenstände dem Amte in dem zur Vollführung dieses Verfahrens erforderlichen Zustande darzulegen, und nach der Anweisung der Beamten die zur Vollziehung nöthigen Handarbeiten, insbesondere die Ab- und Aufladung, die Abgabe zur Wage und die Zurücknahme von derselben, die Eröffnung und Schließung der Päcke und Behältnisse auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten. Bei den Aemtern, bei welchen zur Vollziehung dieser Arbeiten eigene Träger oder Handlanger unter ämtlicher Aufsicht bestellt und andere Arbeiter von dem Zutritte in die Amtsstätte ausgeschlossen sind, haben sich die Parteien der ersteren gegen Entrichtung der vorgeschriebenen **und von dem Amte in der Handlanger- oder Trägerordnung kund zu machenden** [1]) Gebühren zu bedienen.

IV. Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens.

1. Zeitpunkt der Vornahme.

§. 118.

Die Grenzzollämter und Ansageposten [2]) haben die vorschriftmäßigen Amtshandlungen zu allen Stunden des Tages, die Mittagsstunde ausgenommen, zu pflegen. Die Sendungen, die vor Sonnenuntergang nicht abgefertigt werden konnten, sind in ämtliche Verwahrung zu nehmen oder auf dem Amtsplatze unter Wache zu stellen, damit eine Verschleppung nicht stattfinden könne.

Bei den Aemtern längs der Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten haben die Abfertigungsstunden derselben an Wochentagen in den Wintermonaten October, bis einschließig Februar, Vormittags von 7½ bis

---

[1]) §. 8, Z. 6 A. U.
[2]) §. 21 A. U.

12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr anzudauern [1]). Die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen bei den österreichischen Zollämtern längs der Grenze gegen die Zollvereinsstaaten hat jedoch nur stattzufinden [2])

a) bei dem Verkehre der Reisenden;

b) hinsichtlich der Verzollungen im kleinen Grenzverkehr u. z. ohne Rücksicht, ob die Zollpflichtigen unmittelbar an der Grenze oder weiter landeinwärts wohnen;

c) bei dem Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtsverkehre;

d) hinsichtlich der regelmäßigen Eilfuhren, sowie in Ansehung anderer mit Gefahr auf Verzug verbundener Transporte und besonderer Anläße.

Waaren, welche in den Ländern des deutschen Zollvereins eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, dürfen von den hiesigen Ausgangsämtern selbst während der festgesetzten Stunden nur mit solcher Rücksicht der Tageszeit abgefertigt werden, daß sie jenseits der Grenze noch zu dort erlaubter Zeit eintreffen können [3]).

Bei den im inneren Zollgebiete aufgestellten Aemtern sind die in jedem Orte festgesetzten Amtsstunden zu beobachten.

Reisende, welche keine für den Handel bestimmten Gegenstände mit sich führen, sollen allenthalben bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden.

Das Verzeichniß der Amtsstunden ist in den Amtsunterkünften an einem geeigneten, den Parteien zugänglichen Platze anzuheften [4]).

2. Ordnung in der Erledigung der einzelnen Sendungen.

§. 119.

Bei der Vornahme des Zollverfahrens ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sendungen bei dem Amte eintrafen, zu beobachten; daher diejenigen, welche früher einlangten, auch vor anderen, die später kamen, zu erledigen sind, wenn sich die Erklärung und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden. Sendungen, bei denen dieses nicht der Fall ist, und rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der Erklärung nachträglich Platz greifen muß, sollen zurückbleiben, bis diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, abgefertigt sind. **Nachdem die Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren ausgehändigt wurde, kann das Amt fordern,**

---

[1]) F. M. K. 4. Jän. 1854, R. G. Bl., Z. 5, §. 6.

[2]) F. M. E. 3. April, 30. Mai und 10. Juni 1854, Z. 435, 632 und 666, JNC. V. Bl. 213, 315 und 338.

[3]) Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 19. Febr. 1853, Z. 207 R. G. Bl., Beilage III., §. 9.

[4]) §. 8, Z. 4 A. U.

daß die Waare von dem Amtsplatze sogleich weggebracht werde [1]).

Die Effecten, welche Reisende nicht zum Handel mit sich führen, und die Gegenstände, welche die in der Nähe der Zoll-Linie wohnenden Personen zum eigenen Bedarfe oder zu Markte ein- oder ausführen, sind stets sogleich dem Zollverfahren zu unterziehen, ohne daß mit denselben die Reihenfolge der Handelsgüter abzuwarten ist. Auch der bei den Zollämtern aus dem Auslande einlangende Postwagen ist stets sogleich abzufertigen Nicht minder sind auch die mittelst Dampfschiffen beförderten Eilgüter (nämlich solche, welche nicht durch Remorqueurs auf Schleppschiffen, sondern auf den nicht als Remorqueurs dienenden Dampfbooten selbst befördert werden) wenn sich die Erklärungen und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden, immer sogleich der Amtshandlung zu unterziehen [2]).

Bei dem Zusammentreffen eines Couriers oder einer eilig im Dienste reisenden Militärperson (§. 28[a]) mit anderen in eigenen Angelegenheiten Reisenden, muß von dem Zollamte bei strenger Verantwortung vorzugsweise die Abfertigung der ersteren und zwar mit der möglichsten Beschleunigung bewirkt werden [3]).

3. Hilfsmittel zur Belehrung der Zollpflichtigen.

§. 120.

Bei jedem Zollamte soll ein Exemplar des Zolltarifes sammt allen nachträglich erfolgten Aenderungen und Erläuterungen, dann des gegenwärtigen Gesetzes und der zur Vollziehung derselben erlassenen Kundmachungen [3]) für Jedermann zur Einsicht bereit gehalten, und jedem, der sich zu belehren wünscht, zur Benützung im Amte mitgetheilt werden. Die Bestimmungen über die Art, in welcher die Erklärungen eingerichtet werden müssen, sind bei jedem Zollamte und Ansageposten gedruckt anzuheften. Auch ist, falls die Partei bei der Vollziehung des Zollverfahrens über die Gesetzmäßigkeit desselben aufgeklärt zu werden verlangt, der Absatz des Gesetzes oder überhaupt einer allgemeinen Kundmachung, auf welche sich die gepflogene Amtshandlung, oder die Art gründet, in der dieselbe vollzogen wird, aufzuschlagen, und der Partei dessen Einsicht zu gestatten.

---

[1]) §. 79 A. U.

[2]) F. M. E. v. 10. Jän. 1856, Z. 226, V. Bl. 10, R. G. Bl., Z. 10.

[3]) §. 2 a. h. E. 14. Erlaß des Kriegsministeriums 18. August 1849, Z. 368 im Ergänzungsbande des R. G. Bl.

[4]) §. 7 A. U.

4. Zulassung von Privatzollagenten [1]).

§. 120.[a]

Bei jenen Zollämtern, bei denen es das Bedürfniß des Verkehres erheischt, werden Zollagenten (sogenannte Declarationsschreiber) jedoch als Privatunternehmer zugelassen, um die Vermittlung der auf das Zollverfahren Bezug nehmenden Geschäfte jener Parteien zu besorgen, welche sich an dieselben deßhalb freiwillig wenden [2]). Sie können die Parteien auf die Schritte zur Vollziehung des Zollverfahrens aufmerksam machen, sie bei denselben begleiten und ihnen bei der Verfassung von Waarenerklärungen, Gesuchen und ähnlichen Eingaben an die Hand gehen. Sie sind aber nicht befugt, ohne ausdrückliche Bevollmächtigung der Parteien an ihrer Statt Waarenerklärungen, Gesuche und ähnliche Eingaben zu unterzeichnen, für sie Gelder oder Waaren zu erheben oder überhaupt solche Handlungen vorzunehmen, wozu nach den allgemeinen bürgerlichen oder den Gefällsgesetzen eine besondere Bevollmächtigung erforderlich ist [3]).

In der Regel ist bei Einem Zollamte nur Ein Zollagent aufzustellen, doch liegt ihm ob, so viele Aushilfsindividuen zu verwenden, als es der Umfang der Geschäfte und die Localbedürfnisse erfodern. Nach Bedarf können auch mehrere Zollagenten zugelassen werden [4]).

Dem Zollagenten wird zur Durchführung seiner Geschäfte im Amtsgebäude des Zollamtes, wenn es der Raum gestattet ein abge-

---

[1]) F. M. E. v. 13. Nov. 1855, Z. 52027, V. Bl. 529.

[2]) Ebenda, §. 1. Den Zollbeamten ist es deßhalb zwar erlaubt, die Parteien, welche mit dem Zollverfahren und dem Zolltarife weniger vertraut sind, auf das Vorhandensein eines Privatagenten aufmerksam zu machen; es ist ihnen jedoch ausdrücklich untersagt, die Parteien aufzufordern, sich der Hilfeleistung der Agenten zu bedienen oder die von den Parteien gewählten anderen Agenten oder Bevollmächtigte zurückzuweisen (ebenda §. 6).

[3]) Ebenda §. 1. Vgl. §§. 1005 bis 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und §§. 73 und 245, der Zoll- und St. M. O.

[4]) §. 2, F. M. E. vom 13. November 1855, a. a. O. Als solche Privatagenten können nur unbescholtene und verläßliche Personen gewählt werden, welche eine leserliche Schrift schreiben, mit den erforderlichen Waaren- und Handelskenntnissen ausgerüstet, mit dem Zollverfahren und dem Zolltarife vollkommen vertraut und neben der amtlichen Geschäftssprache auch der vorwaltenden Landessprache kundig sind. An größeren Handels- und Verkehrsplätzen werden sich hierzu vorzugsweise berechtigte Spediteure eignen. Individuen, welche aus öffentlichen Diensten entlassen oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung abgestraft wurden, dürfen als Privatzollagenten oder als Hilfsarbeiter derselben nicht zugelassen oder weiter geduldet werden (§. 3 ebenda).

Das Erkenntniß, ob das Bedürfniß vorhanden ist, einen Privatzollagenten aufzustellen und die Wahl desselben, steht bei Zollämtern, an deren Spitze ein Amtsdirector angestellt ist, dem Amtsdirector oder seinem Stellvertreter, bei anderen Zollämtern aber dem Vorstande der Finanzbezirksbehörde, die Zulassung der Hilfsarbeiter aber dem Vorsteher des Zollamtes zu. Dieselben Vorstände sind berechtiget, die dem gewählten Agenten oder seinem Gehilfen zugestandene Befugniß im Falle eines ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Benehmens zurückzuziehen. Die Verständigung des gewählten Privatzollagenten von seiner Wahl so wie von der Zulassung des von ihm vorgeschlagenen Hilfsarbeiters nicht minder einer etwaigen Zurückziehung der Befugniß geschieht schriftlich, letztere unter Freilassung des Recurses an die Finanzlandesbehörde (Ebenda §. 7).

sonderter Platz unentgeldlich eingeräumt, jedoch muß sich derselbe außer dem eigentlichen abgeschlossenen Amtsbureau befinden und mit einer in die Augen fallenden Tafel mit der Aufschrift „Zollämtliche Privatagentschaft" versehen sein. Ist es unthunlich, dem Privatzollagenten für seine Geschäftsbesorgung einen eigenen Platz in dem Amtslocale anzuweisen, so hat derselbe seine Privatagentur in der Nähe des Zollamtes aufzuschlagen [1]).

Der Zollagent ist berechtigt, von den Parteien, welche seine Mühewaltung in Anspruch nehmen eine Vergütung in jenem Betrage zu verlangen, welcher für die fragliche Mühewaltung nach dem von ihm entworfenen und der Handels- und Gewerbekammer, in deren Gebiete das Zollamt gelegen ist, im behördlichen Einvernehmen genehmigten Tarif entfällt. Dieser Tarif muß in dem Geschäftslocale des Privatzollagenten zur Einsicht der Parteien aufgehängt sein [2]).

5. Maßregeln zur Handhabung der Ordnung in dem Zollverfahren.

§. 121.

Ueber die Frage, ob das Zollverfahren, dann die Bestimmung der zu entrichtenden oder geleisteten Zollgebühr den Vorschrifen entspreche, findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Denjenigen, welche die Amtshandlung eines Zollamtes oder die Bestimmung einer Zollgebühr nicht für vorschriftmäßig halten, bleibt freigestellt, bei den die Verwaltung des Zollgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Vollziehung der Zollvorschriften zu wachen und unter keinem Vorwande eine Abweichung von den letzteren zum Nachtheile einer Partei Platz greifen zu lassen.

---

[1]) §. 4 ebenda.

[2]) §. 5 ebenda. Diese Genehmigung des Tarifes geschieht im Vernehmen mit dem Director des Zollamtes oder, wo das Zollamt mit einem Amtsdirector nicht versehen ist, mit dem Vorstande der Finanzbezirksbehörde.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Zollverfahren der Güteranweisung.

Erster Abschnitt.

Von der Anweisung überhaupt.

1. Begriff.

§. 122.

Das Verfahren, mittelst welchem Jemanden die Verbindlichkeit auferlegt wird, Waaren im ungeänderten Zustande einem andern Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu überbringen, heißt die Anweisung. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisungsgüter genannt.

2. Amtshandlungen, zum Behufe deren die Anweisung stattfindet.

§. 123.

Die Amtshandlungen, zum Behufe welcher die Anweisung stattfindet, sind:

1. Die vollständige Vollziehung des Zollverfahrens für die Eingangsverzollung.
2. Die Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage.
3. Die Einhebung unberichtigter Zollgebühren.
4. Die Bestätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an das die Anweisung erfolgt, eintraf, oder
5. daß derselbe über die Zoll-Linie austrat.

3. Gegenstände derselben.

§. 124.

Die Anweisung kann geschehen:

1. Für ausländische unverzollte Gegenstände [1]) (d. i. für Gegenstände, deren Einfuhrverzollung nicht geschah), die bestimmt sind

---

[1]) Schiffe, welche außerhalb des österr. Zollgebietes nur mit solchen Waaren beladen wurden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, auf der die Grenze zwischen Oesterreich und der Türkei bildenden Donaustrecke zwischen Orsova und Semlin ohne Abladung auf dem österr. Ufer nach Belgrad oder

a) für den Verbrauch bezogen,
b) in ämtlichen Niederlagen abgelegt, oder
c) wieder in das Ausland ausgeführt (durch das Staatsgebiet durchgeführt) zu werden [1].

---

einem anderen am türkischen Ufer der Donau oder Save gelegenem Orte gebracht zu werden, sind ohne Unterschied, ob die Fahrt längs des linken österreichischen oder längs des rechten Ufers stattfindet, bei Beförderung sowohl mittelst Dampfkraft als auch mittelst Schiffszuges in der Art, daß das Schiff mit Benützung des österreichischen Leinpfades (Treppelweges) also vom österreichischen Ufer aus stromaufwärts gezogen wird, dem österreichischen Zollverfahren der Güteranweisung nicht zu unterziehen. Solche dem Anweisungsverfahren nicht unterzogenen Schiffe dürfen daher auch auf keinen Fall an dem österreichischen Ufer landen und Waaren auf demselben ausladen oder in Ladung nehmen, außer an solchen Orten, wo die zur vorschriftmäßigen Vollziehung der Zoll- (und in pestgefährlichen Zeiten auch der bezüglichen Sanitäts-) Amtshandlungen bestimmten Anstalten vorhanden sind. Der Fall der durch die zwingende Uebermacht eines zufälligen Ereignisses veranlaßten Landung außer solchen Orten ist ausgenommen, in welchem jedoch die Anzeige an die Beamten oder Angestellten des nächsten Zollamtes oder der nächsten Finanzwachabtheilung zu machen ist (Donauschiff-Fahrtsacte, Art. 25, F. M. V. v. 14. April 1858, Z. 17629, §§. 3 und 4, V. Bl., S. 97 und 16. August 1858, Z. 35797, ebenda 269).

[1]) Hierbei finden in dem Verfahren mit Durchfuhrgütern auf kurzen von dem Ministerium zu bezeichnenden Strecken des Zollgebietes längs der Grenzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten wesentliche Vereinfachungen statt (F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, JNC., V. Bl. 137). Dieses abgekürzte Durchfuhrverfahren besteht:

a) Im Finanzbezirke Salzburg zwischen Hangendenstein und Saalbrücke;
b) im Finanzbezirke Eger zwischen Voitersreuth und den Aemtern Wies, Mühlbach und Asch;
c) im Finanzbezirke Leitmeritz:
   aa) Zwischen Lobedau und den Aemtern Aloysburg und Niedereinsiedel;
   bb) zwischen Altwarnsdorf und den Aemtern Aloysburg und Georgswalde.
d) im Finanzbezirke Königgrätz zwischen Neuforge und den Aemtern Nachod und Merkelsdorf;
e) im Finanzbezirke Troppau zwischen Olbersdorf und Bottelsdorf, ferner (F. M. E. v. 14. Dec. 1854, Z. 1151, V. Bl. 638);
f) in dem Finanzbezirke Ried und Salzburg, zwischen Braunau und Oberndorf;
g) im Finanzbezirke Innsbruck, jedoch blos für Vieh, Ueberstedlungseffecten und Ackerbaufahrnisse zwischen
   aa) Kichelsteg und Hörhag,
   bb) Zollhaus und Windhausen,
   cc) Zollhaus und Wildbüchel,
   dd) Windhausen und Wildbüchel;
h) im Finanzbezirke Feldkirch zwischen Springen und Hittisau für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse und gewonnenen Alpenproducte;
i) (F. M. E. v. 16. Juni 1855, Z. 324, V. Bl. 264) zwischen den N. Z. Niederlichtenwalde in Waltersdorf und Altwarnsdorf für die Garnsendungen der Spinnfabrik in Großmergthal und den Butterhandel der Gemeinden Walten, Postrum, Hennersdorf und Markersdorf;
j) (F. M. E. v. 29. Jän. 1856, Z. 3017, V. Bl. 33) im Troppauer Finanzbezirke zwischen Jägerndorf und Battelsdorf für Spezerei-, Colonial- und andere Kaufmannswaaren, welche von Neustadt in Preußen nach Bleischwitz oder in umgekehrter Richtung bezogen werden; und endlich
k) für den Durchzugsverkehr aus Preußen über Heinersdorf und Kunnersdorf nach Sachsen (F. M. V. 20. Juni 1861, Z. 27169, V. Bl. 162).

2. Für einheimische Erzeugnisse oder ausländische vorschriftmäßig in den Verkehr übergegangene Gegenstände

a) zur Ausfuhr in das Ausland;

b) zu dem Transporte im Zollgebiete, oder

c) zur Versendung aus einem Theile des letzteren in den andern, über die See, durch das Ausland, oder durch einen Zollausschluß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände.

I. Behandlung der Anweisgüter im Eingange.

1. Aemter, welche zur Anweisung ermächtigt sind.

§. 125.

In der Regel sind blos Hauptzollämter so wie die Nebenzollämter erster Classe [1]) ermächtigt, ausländische unverzollte Waaren im Eingange aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse an ein anderes Amt anzuweisen. Anderen Grenzzollämtern ist blos gestattet, Waaren, deren Eingangsverzollung in ihren Befugnissen begriffen ist, oder Gegenstände, welche Reisende in einer ihren Verhältnissen angemessenen Menge zu ihrem Gebrauche und nicht zum Handel mit sich führen, anzuweisen. Das Ministerium [2]) kann diese Befugniß, wo es der Verkehr erheischt, nach Maß des Erfordernisses erweitern [3]).

2. Besondere Erfordernisse der Erklärungen.

§. 126.

a) Aeußere.

Die Erklärung über Waaren, die angewiesen werden sollen, ist in den Fällen, in denen nicht die mündliche Ansage gestattet ist (§. 63), **stets abgesondert für jeden Empfänger einer Waarensendung und** [4]) in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen, **wovon die eine als Unicat und die andere als Duplicat in der oberen linken Ecke des Titelblattes bezeichnet wird** [5]). **Die Parteien können sich hierbei des oben (§. 62) erwähnten oder der**

---

[1]) §. 30 V. E. z. Z. T.

[2]) Vgl. §. 4.

[3]) Diejenigen Zollämter, zwischen denen das abgekürzte Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) stattfinden darf, und die zur Anweisung nicht allgemein befugt sind, erhalten mit der Gestattung des abgekürzten Durchfuhrverfahrens zugleich diese Befugniß in der Beschränkung auf die längs der fraglichen Durchzugsstrecke verkehrenden Waaren (§. 8, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[4]) §. 6 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[5]) §. 105 A. U.

Muster 3 und 4, im Anhange, bedienen, welche letzteren für das Güteranweisverfahren eigens berechnet sind [1]).

Die aufgenommene mündliche Erklärung soll stets von dem Erklärenden in beiden von dem Amte zu machenden Ausfertigungen [2]) mit der Namensunterschrift, oder falls er des Schreibens unfähig wäre, mit dem in Gegenwart zweier unbefangenen [3]) Zeugen beizusetzenden Handzeichen bekräftigt werden.

§. 127.

b) Innere.

Die Erklärung über die anzuweisenden Waaren kann in jedem Falle nach den speciellen Benennungen der betreffenden Tarifposten und nach den für die Einfuhr bestimmten Maßstäben des Zolltarifes abgefaßt werden. Von Waaren, die verpackt geführt werden, soll die Erklärung immer auch die Angabe des rohen Gewichtes für jeden Pack enthalten, so fern der Eingangszoll nicht ohnehin nach dem rohen Gewichte bemessen ist.

Anweisungsgüter können aber auch mit allgemeineren Benennungen erklärt werden, und zwar:

A) Anweisungsgüter überhaupt mit der Benennung der betreffenden Tarifsabtheilung:

a) Unter den im §. 70, Z. 1 und 2 angeführten Bedingungen, wenn die Waare auch nicht durch die k. k. Postanstalt versendet wurde [4]);

b) Ohne alle Beschränkung der Menge der Waare und des davon entfallenden Zolles, wenn

aa) die Versendung der Waaren mittelst einer solchen Transportanstalt geschieht (z. B. mittelst der Eisenbahnen über Bodenbach und Oderberg, oder mittelst der Schiffe der Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft), bei welcher zu Folge besonderer Vorschriften die anzuweisenden Waaren unter vollkommen sichernden Raumverschluß (§. 97 b) gelegt werden, oder

bb) außer diesem Falle die Verpackung der Waaren so beschaffen ist, daß dieselbe zur Anlegung eines vollkommen sichernden Collienverschlusses (§. 97 c) geeignet erkannt wird [5]).

B) Solche Anweisungsgüter welche den Tarifsabtheilungen 58 bis 70 oder 75 angehören (Waaren aus Borsten, Bast, Cocosnußfasern Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier,

---

[1]) §. 1 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl. Im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) genügt, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet und die Waare mit vollkommen sicherndem Verschlusse des Nachbarstaates versehen ist, unter Ueberreichung der Abfertigungspapiere des Nachbarstaates die mündliche Erklärung (§. 1, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[2]) §. 6, F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[3]) Ebenda.

[4]) §. 6 V. E. z. Z. T.

[5]) F. M. V. 29. Nov. 1853, Z. 257 R. G. Bl.

Leder, Glas und Kürschner-, Leder-, Gummi-, Bein-, Holz-, Glas-, Stein-, Thon-, Blei-, Eisen-, Metall- und kurze Waaren) und in einem und demselben Collo geringe, die Einheit der Zollbemessung nicht erreichende Mengen zweier oder mehrerer dieser Tarifsabtheilungen vorkommen mit der allgemeinen Benennung „kurze Waare“ [1]) und

C) Die aus dem Oriente mit den Loyd-Dampfern einlangenden Gegenstände, welche den Reisenden nachgesendet und zu diesem Behufe zur Durchfuhr angewiesen werden sollen, mit der allgemeinen Benennung „Waare“ [2])

falls (B und C) die §. 70 Z. 1 und die oben bei A, b unter aa) oder bb) angeführten Bedingungen eintreten.

D) [3]) Oblaten (T. P. 28, b), Nachtlichter (Dochte, T. P. 49, b), Hosenträger und gestrickte oder gewirkte Geld- oder Tabaksbeutel (T. P. 52, a und b), Taschen und andere kleine Gegenstände aus Wachstuch (T. P. 57, a), ferner Instrumente (T. P. 73) und folgende chemische Producte, als: Tusche, Reiskohlen, Bleistifte, Pastell und Rothstifte, Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen (T. P. 76, d) als „kurze Waare“ in der Durchfuhr, falls die Bedingungen des Gebrauches allgemeiner Benennungen vorhanden und in einem und demselben Collo geringe, die Einheit der Zollbemessung nicht erreichende Mengen von Waaren zweier oder mehrerer dieser Tarifsabtheilungen zusammen verpackt sind [4]).

3. Haftung für die Güteranweisung.

§. 128.

a) Von Seite des Ausstellers der Erklärung.

Der Aussteller der Erklärung übernimmt durch dieselbe nebst der allgemeinen Haftung für die Erklärung (§. 71) die Verbindlichkeit:

a) Die Bestimmungen über die Güteranweisung genau zu beobachten und für die Erfüllung derselben einzustehen, insbesondere

b) für die richtige Abstellung der Waare an das Amt, an das dieselbe angewiesen wird, bei Durchzugsgütern aber für den Austritt derselben über die Zoll-Linie, dann

c) für die im Falle der Außerachtlassung der vorgezeichneten Anordnungen stattfindenden Strafen zu haften, so weit das Gesetz

---

[1]) F. M. E. v. 10. Juni 1855, Z. 18121, V. Bl. 254 und R. G. Bl., Z. 97, dann v. 20. Sept. 1858, Z. 20550, V. Bl. 351, R. G. Bl., Z. 159.

[2]) F. M. E. v. 31. Mai 1856, Z. 7558, V. Bl. 157.

[3]) F. M. V. 27. Mai 1862, Z. 28932, V. Bl. 163.

[4]) In der mündlichen Erklärung der Waaren im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1 und S. 97, Anmerkung 1) braucht der Empfänger (§. 60, Z. 4) gar nicht, die Waare aber ihrer Menge nach (§. 59 Z. 6) nur mit dem Gesammtrohgewichte und ihrer Benennung nach (§. 59, Z. 5) nur mit der Tarifsabtheilung erklärt zu werden, unter welche dieselbe gehört (§. 1, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

dieselben nicht ausdrücklich dem Waarenführer oder anderen Personen auferlegt, endlich

d) wenn die Waare vor der Absendung oder im Zuge an den Ort der Bestimmung oder nach dem Einlangen an demselben in einer ämtlichen Niederlage abgelegt wird, die dem Hinterleger obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Wird Jemanden, der nicht selbst ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann ist (§. 134), die Vollmacht ertheilt, Waarenerklärungen zum Behufe der Anweisung mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Sendungen ausländischer unverzollter Waaren im Namen des Vollmachtgebers auszustellen (§. 73), so muß in der Vollmachtsurkunde oder mittelst einer besonderen Eingabe die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ernannten Bevollmächtigten angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Vollmacht anzunehmenden Waarenerklärungen unterzeichnet sein sollen, angegeben werden. Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Vollmacht, wenn sie mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar, jedoch muß in diesem Falle die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers jeder einzelnen Waarenerklärung, welche der Vollmachtgeber nicht unterfertigte, auf die im §. 139 angegebene Weise bestätigt werden [1]).

§. 128.[a]

b) Des Empfängers der Waare.

Diese Haftung geht auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Sache durch die im §. 77 bezeichnete Anzeige über. Diese kann mündlich oder schriftlich und im letzteren Falle entweder auf der dem Amte etwa (§. 179 [b]) vorliegenden Waarenerklärung oder durch eine eigene Urkunde ausgedrückt werden [2]).

§. 129.

c) Haftung der Waare.

Für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten haftet der Gegenstand, der angewiesen wird, so lange sich derselbe in ämtlicher Verwahrung, oder unter ämtlichem Verschlusse befindet.

In wie fern derselbe, auch nachdem diese Bedingung nicht mehr vorhanden ist, für die Zollgebühr oder für Strafbeträge in Anspruch genommen werden könne, wird rücksichtlich der Zollgebühren in diesem Gesetze (§§. 201 bis 206), rücksichtlich der Strafbeträge in dem Strafgesetze für Gefällsübertretungen bestimmt.

---

[1]) H. K. D. 18. März 1836, §. 1. P. G. S. LXIV. 455.

[2]) Vgl. §. 77, Anmerkung.

§. 130.

d) Haftung des Waarenführers für die Erklärung.

aa) Bedingung.

Das Zollamt hat die schriftliche Erklärung über die zur Anweisung bestimmten Gegenstände dem Waarenführer vorzulesen, wenn er nicht selbst der Aussteller der Erklärung ist. Bringt er Berichtigungen an, so sind dieselben deutlich auf dem Rücken der Erklärung anzusetzen. Der Waarenführer hat die Bestätigung, daß ihm die Erklärung vorgelesen würde, dann die von ihm allenfalls vorgebrachten Bemerkungen auf die für die Unterschrift der mündlichen Erklärungen vorgezeichnete Art (§. 64) zu bekräftigen.

§. 131.

bb) Umfang der Haftung.

Wurde diese Anordnung (§. 130) gehörig vollzogen, so haftet der Waarenführer zur ungetheilten Hand mit dem Aussteller der Erklärung für die Richtigkeit folgender von ihm nicht berichtigten, in der Erklärung enthaltenen Angaben:

1. Die Anzahl der Päcke und Behältnisse.
2. Die Gattung der Gegenstände, die offen und unverpackt geführt werden.
3. Die Stückzahl des erklärten lebenden Viehes.
4. Das rohe Gewicht der Gesammtladung, wenn der Waarenführer mit einem Frachtbriefe versehen ist.

§. 132.

cc) Unabhängigkeit der Haftung des Declaranten von jener des Waarenführers.

Die von dem Waarenführer bei der Vorlesung der Erklärung angegebenen Ergänzungen oder Berichtigungen ändern oder verringern weder die dem Aussteller der Erklärung obliegende, noch die auf der Waare ruhende Haftung.

4. Sicherstellung der aus der Erklärung entspringenden Verbindlichkeiten.

§. 133.

a) Von Seite bekannter und sicherer Handelsleute oder Fuhrleute.

aa) Regel.

Ist die Erklärung von einem bekannten und sichern Handelsmanne oder Fuhrmanne ausgestellt, so bedarf es außer der Unterfertigung der Erklärung von Seite des Ausstellers keiner weiteren Sicherstellung.

§. 134.

bb) Wer als solcher zu betrachten sei.

Als ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann wird für die Güteranweisung derjenige betrachtet, der sich bei dem Zollamte mit einem Zeugnisse seiner vorgesetzten Ortsobrigkeit, **jener nämlich, welcher in seinem Wohnsitze die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist** [1], ausweist, daß er ein im Inlande wohnhafter, zum Handel oder zum Fuhrengewerbe befugter [2]) Inländer sei, und daß über sein Vermögen die Concursverhandlung nicht eröffnet wurde. Von Handelsleuten ist nebstdem die Bestätigung beizubringen, welcher Firmazeichnung sie sich bedienen. Diese Zeugnisse können nur im Laufe von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, beachtet werden. So lange derjenige, der ein solches Zeugniß beibrachte, weder den Wohnsitz, noch, wenn er ein Handelsmann ist, die Firmazeichnung ändert, so lange die Gewerbsbefugniß, auf die das Zeugniß lautet, nicht erlischt und so lange derselbe nicht in Concurs verfällt, bedarf es bei den vor Ablauf der festgesetzten zwei Jahre vorkommenden einzelnen Waarensendungen keiner neuen Bestätigung. **Die türkischen Handelsleute, deren Firmen bei den k. k. Gerichten protocollirt sind, sind für die Güteranweisung hinsichtlich jener Waaren, mit welchen sie nach den mit der Pforte abgeschlossenen Staatsverträgen in dem österreichischen Kaiserstaate Handel treiben können, den inländischen Handelsleuten gleich zu behandeln** [3]).

Sollte Jemand, nachdem seine Handels- oder Fuhrengewerbsbefugniß erlosch, oder die Gantverhandlung über sein Vermögen eingeleitet wurde, sich für einen sichern Handelsmann oder Fuhrmann ausgeben und dadurch ausdrücklich oder stillschweigend die ihm blos unter dieser Voraussetzung zugestandene Gestattung der Waarenanweisung erschleichen, so wird bei einem entstandenen Nachtheile, nach Beschaffenheit der Umstände,

---

[1]) §. 106, Z. 1 A. U.

[2]) Wiewohl die Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 Handels- und Gewerbefreiheit auch in jenen Gebieten des österr. Kaiserstaates einführte, in welchem sie bishin noch nicht bestand, so muß doch die obige Lesung des Gesetzes beibehalten werden, weil einerseits auch unter der Herrschaft des Concessionirungssystemes das gewöhnliche Fuhrengewerbe ein freies war, und andererseits die betreffende Stelle in der italienischen, folglich auch für Lombardo-Venetien — schon damals ein Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit — bestimmten Uebersetzung heißt: di essere autorizzato ad esercitare il commercio o la condotta di merci. Diese Auffassung wird auch durch den F. M. E. vom 13. März 1849, Z. 5904 (E. d. n. ö. Landesregierung vom 23. März 1849, Z. 12248, L. R. Bl. Z. 40) unterstützt. Darnach konnten auch die von den Commercial-Briefträgern (Güterbeförderern), deren Gewerbsbetrieb auch unter der Herrschaft des Concessionirungssystems ein freier war, beigebrachten, im Sinne des §. 134 der Z. O. ausgefertigten, obrigkeitlichen Certificate, welche denselben, sobald sie als rechtliche und wohlhabende Geschäftsmänner bekannt, nicht zu versagen sind, als Sicherstellung für die Güteranweisung angenommen werden.

[3]) H. K. D. 21. April 1847, P. G. S. LXXV, 90.

gegen ihn das Verfahren nach den Strafgesetzen eingeleitet werden. Die Obrigkeiten und Gerichte sind verbunden, jede Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein Zeugniß zum Behufe der Erwirkung von Güteranweisungen vor weniger als zwei Jahren ausstellten, der Behörde, welche die Verwaltung des Zollgefälles in dem Lande leitet, unter Angabe des ausgestellten Zeugnisses, zum Behufe der an die Zollämter zu erlassenden Verständigung, zugleich mit der Kundmachung der Gantverhandlung anzuzeigen.

Die von den Obrigkeiten auszustellenden Zeugnisse für die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handels- oder Fuhrleute sind nach dem Muster Nr. 5 auszufertigen [1].

§. 135.

cc) Fälle, in denen von der Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse abgegangen werden kann.

Wird die Waarensendung nach den **speciellen** Benennungen **der betreffenden Tarifpost und nach den für die Einfuhr festgesetzten** Maßstäben des Zolltarifes erklärt [2]), und ist derjenige, der um die Anweisung zum Behufe der Einfuhrverzollung an ein Hauptzollamt ansucht, dem Amte als eine im Inlande wohnhafte sichere Person bekannt, so kann dasselbe ohne Forderung des vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisses die Anweisung stattfinden lassen. Das Amt ist jedoch für die allfälligen nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens verantwortlich [3]).

§. 136.

b) Für Postwagensgüter.

Für die Gegenstände, welche durch die Fahrpost versendet werden, ist, wenn dieselben in der Postwagenskarte enthalten sind, eine Sicherstellung nicht erforderlich.

§. 137.

c) Für unbekannte Personen.

aa) Arten der Sicherstellung.

Unbekannte Personen, das ist alle diejenigen, bei welchen die oben (§. 134) bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind, insbeson-

---

[1]) §. 15 der V. V.

[2]) Vgl. §. 127.

[3]) Auch im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) ist den Zollämtern gegen eigene Haftung der Oberbeamten gestattet, Grenzbewohnern, auch des Nachbarstaates, die ihnen als sicher bekannt sind und häufig beim Amte vorkommen, die Sicherstellung eines Theiles des Zolles nachzulassen (§. 4 F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 138).

dere aber die **Ausländer**, **mit Ausnahme der bedingnißweise den Inländern gleichgehaltenen türkischen Handelsleute** (§. 134) [1]), haben für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten (§. 128) eine Sicherstellung zu leisten. Dieselbe kann geleistet werden:

a) In Barem, **und zwar nur in solchen Münzsorten, in denen die Zölle gezahlt werden können** [2]).

b) Mittelst österreichischer Staatsobligationen nach dem **in die Währung effectiven Silbergeldes umzuwandelnden** [3]) Curswerthe,

---

[1]) H. K. D. 21. April 1847, P. G. S. LXXV, 90.

[2]) F. M. E. 30. April 1859, Z. 2406, V. Bl. 92.

[3]) Es hat die Meinung Anhänger gefunden, daß sobald der Zoll nur in Silber entrichtet werden kann (§. 206 a), die im §. 137, b aufgeführte Sicherstellung durch Werthpapiere nicht weiter statthaft sei.

Daß auf den gesetzlich eingeführten Formularien der Begleitscheine (vgl. Beilagen 3 und 4) für die Bemerkung, daß die Barsicherstellung eintrat, nicht vorgesorgt ist, wird wohl kaum als Grund für die angeführte Meinung geltend gemacht werden wollen. Dagegen ist die Thatsache von Gewicht, daß der Marktpreis der Werthpapiere in dem officiellen Berichte der Wiener Börse in Banknoten notirt erscheint, daß daher Werthpapiere, in der Höhe dieses Preises angenommen, eine Sicherstellung geben, welche dem sicherzustellenden Zolle schon in dem Momente der Sicherstellung nicht gleich kömmt und — abgesehen von einer sehr bedeutenden Erniedrigung der Silberpreise bei gleichbleibendem Curse der Papiere oder einer noch gewichtigeren Erhöhung des letzteren bei gleichen Silberpreisen — auch in jenem Momente kaum gleichkommen wird, in welchem etwa auf die Sicherstellung zu greifen sein wird.

So richtig diese Ausführung ist, so reicht sie doch nicht hin, den Parteien die sehr bequeme Art der Sicherstellung durch Werthpapiere unmöglich zu machen. Der Partei geschieht kein Unrecht, wenn sie zu einer angemessenen, d. h. zu einer solchen Sicherstellung verhalten wird, welche dem sicherzustellenden Betrage gleich kömmt. Benützt sie also zu diesem Behufe Werthpapiere, so sollen diese nur in jenem Betrage in Anrechnung kommen, welcher sich ergibt, wenn man ihren Marktpreis im Silbergelde ausdrückt.

Hier begegnet man zweien Einwendungen. Es wurde nämlich bemerkt 1. daß die hier vertheidigte Ansicht bis zu der erst in neuerer Zeit eingetretenen Notirung der Preise der Silbermünzen im officiellen Wiener Börsenberichte undurchführbar war, und 2. daß unter der Voraussetzung einer durch Werthpapiere geleisteten Sicherstellung bei einem etwaigen raschen Steigen der Silberpreise die angenommene Sicherstellung sich später als ungenügend zeigen wird.

Dagegen ist jedoch zu bemerken: Zu 1), daß auch vor der eingeführten Notirung der Silberpreise im Börsenberichte die Wechselcurse auf Plätze mit Silberwährung den genügenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Silberwerthes der Werthpapiere bothen. Was aber den Grund zu 2) betrifft, so könnte dieser nur dann von Bedeutung sein, wenn es sich um ein zu erlassendes Gesetz handelt. Dem gegebenen Gesetze gegenüber beweist er zu viel, weil ja auch unter Voraussetzung der Gleichwerthigkeit des Silber- und des Papiergeldes, wie dieselbe z. B. in den Jahren 1835—1847 bestand, eine Preisminderung der Werthpapiere, folglich eine Entwerthung der in Werthpapieren geleisteten Sicherstellung eintreten kann, folglich das Gesetz §. 137, b gegen seinen klaren Wortlaut nicht hätte zur Anwendung kommen können.

Von der Richtigkeit dieser Ansicht gibt der in Folge einer Anfrage an sämmtliche Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme jener Lombardovenetiens, gelangte F. M. E. vom 20. Juni 1859, Z. 28983 ein genügendes Zeugniß. In demselben heißt es:

»Die Sicherstellung der Zollgebühren kann im Sinne des §. 137 der Zoll- und »Staatsmonopolsordnung noch fortan in österr. Staatsobligationen in den Fällen ge»leistet werden, in denen dieselbe überhaupt vorgeschrieben und zulässig ist. Da jedoch in »der Wiener Zeitung und in jenen Provincialzeitungen, mit denen das Amtsblatt verbun»den ist, die Durchschnittscurswerthe der österr. Staatsobligationen in Banknotenvaluta

welcher nach dem in der neuesten Wiener Zeitung, oder bei ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Kronlandszeitung [1]), mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börsecourse berechnet wird. Die Beibringung des Zeitungsblattes liegt, wenn sich dasselbe nicht bei dem Amte befindet, der Partei ob;

c) Durch Bürgschaft.

§. 138.

bb) Bürgschaft.

α) Von wem dieselbe geleistet werden kann.

Die Bürgschaft kann von bekannten sicheren Handelsleuten oder Fuhrleuten, oder anderen Personen geleistet werden.

§. 139.

β) Von bekannten Handels- und Fuhrleuten.

Handelsleute und Fuhrleute, bei denen die vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 134) vorhanden sind, drücken die Haftung bereits dadurch aus, daß sie die Waarenerklärung als Bürge und Zahler mit unterfertigen.

Sie können auch eine besondere Bürgschaftserklärung einlegen, und zwar für bestimmt bezeichnete Waarensendungen, oder für alle Geschäfte der Güteranweisung, die von

---

»notirt sind, Silber gegen diese Valuta zur Zeit ein Agio hat, die Zollgebühren aber in »klingender Silbermünze oder in verfallenen Coupons des Nationalanlehens zu zahlen »sind« (vgl. §. 206 a), »so muß von dem notirten Durchschnittscurse noch das entsprechende »Silber- oder Couponsagio abgerechnet werden, um den Betrag in Silber oder in Cou»pons auszumitteln, für welchen jede Art der Staatsobligationen als Sicherstellung für »Zollgebühren angenommen werden darf. Behufs der leichtern Berechnung wird aber ge»stattet, daß hierbei stets das für die Einlösung der Coupons der Nationalanleihe-Obliga»tionen bekannt gegebene Durchschnittsagio, gegenwärtig 25% nach den Erlässen v. 11. »und 15. l. M. Z. 3626, V. B. S. 162 und 164« (vgl. §. 206 a), »zu Grunde gelegt. »Es versteht sich hierbei, daß die in Obligationen geleistete Sicherstellung immer nur in »den erlegten Obligationen, nie aber in Silber zurückgestellt werden darf.«

Aus dieser Verfügung ist abzuleiten:

a) Daß die Möglichkeit der Sicherstellung durch Werthpapiere (§. 137, b) in Folge der ausgesprochenen Verbindlichkeit, die Zölle in Silber zu zahlen, nicht aufgehört habe, weil sie im Gegenfalle durch eine ministerielle Erläuterung nicht wieder ins Leben hätte gerufen werden können.

b) Daß der Preis der Werthpapiere zum Behufe der mittelst derselben zu leistenden Sicherstellung nicht in der Papier-, sondern in der Silbergeldwährung zu berechnen sei, daß somit

c) durch Wiedereinführung der Zahlung der Zinsen des Nationalanlehens in Silber die zu a) und b) aufgeführten Grundsätze nicht beseitigt sein können, sondern, daß nur die Berechnung des Curses der Werthpapiere in Silber, so wie früher mit Rücksicht auf den angeführten M. E. auf Grund des jeweilig kund gemachten Aufgeldes auf die Zinsenanweisungen des Nationalanlehens, so gegenwärtig mit Zugrundelegung des im officiellen Börsenberichte notirten Preises der Silberwährung zu geschehen habe.

[1]) A. h. Cabinetschreiben vom 31. Dec. 1851, Beilage, Z. 2. R. G. Bl. vom J. 1852, Z. 4.

einem andern Versender über ein bestimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vorgenommen werden. Eine solche allgemeine Bürgschaftserklärung darf aber nur dann berücksichtigt werden, wenn die das Zollwesen leitende Landesbehörde dieselbe annimmt, und dem Zollamte zur Anwendung zustellt. **Zugleich soll in derselben Urkunde oder in einer besonderen Eingabe die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift desjenigen, für den die Haftungserklärung ausgestellt wird, angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Haftungserklärung anzunehmenden Waarenerklärungen unterzeichnet sein sollen, angegeben werden. Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Haftungserklärung, sofern sie mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar, jedoch muß in diesem Falle** [1], **wenn** eine allgemeine Bürgschaftserklärung geleistet, und die Waarenerklärung nicht von dem Bürgen, sondern von demjenigen unterschrieben ist, für dessen Sendungen die Bürgschaft gilt, die Richtigkeit der Unterschrift auf jeder einzelnen [2] Waarenerklärung von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes der Partei, in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form, bestätigt werden.

§. 140.

γ) Von anderen Personen.

Andere Personen können die Haftung nur für bestimmt bezeichnete Waarensendungen, mittelst eigener Urkunden, leisten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellenden die Bestätigung beigesetzt sein muß:

a) Daß der Haftende im Inlande den dauernden Wohnsitz habe, und entweder eine bestimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß [3] ausübe, unbewegliche Realitäten besitze, oder sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte;

b) Daß über sein Vermögen keine Concursverhandlung anhängig sei, und

c) Daß der Aussteller die Namensunterschrift eigenhändig beisetzte.

Die Muster allgemeiner und besonderer Bürgschaftserklärungen, dann der Zusätze zu den allgemeinen Haftungserklärungen (oder Vollmachten), der besonderen Eingabe über die Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wurde (oder des Bevollmächtigten §§. 73 und 128), so wie der von den Obrigkeiten anzusetzenden Bestätigungen sind aus den Beilagen Nr. 5 bis 8 zu entnehmen [4].

---

[1]) H. K. D. 18. März 1836, P. G. S. LXIV, 455.

[2]) Ebenda.

[3]) In der italienischen Uebersetzung »che vi esercita una professione da indicarsi espressamente«. Vgl. auch §. 134, Anmerkung [2]).

[4]) §. 16 der V. V. und H. K. D. 18. März 1836 a. a. O.

§. 141.

δ) Umfang der durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit.

Der Bürge unterzieht sich der Verbindlichkeit für alle dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verpflichtungen (§. 128), zur ungetheilten Hand mit demselben, bis zu dem Betrage, für den die Sicherstellung angeordnet ist (§. 142), zu haften.

§. 142.

cc) Betrag der Sicherstellung.

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Barem oder in Staatsobligationen geleistet wird, der Eingangszollgebühr gleichzukommen. Wurde ein Gegenstand statt mit der Benennung der betreffenden speciellen Tarifpost blos als „Waare" oder durch die Angabe der Tarifsclasse oder einer Abtheilung erklärt (§§. 127 und 145[a]), so wird die sicherzustellende Eingangszollgebühr nach dem höchsten Zollsatze im ersten Falle des ganzen Tarifs, im zweiten der Classe und im dritten der Abtheilung berechnet, nach deren Benennung die Waare erklärt wurde [1]).

Auf das hier vorgezeichnete Ausmaß der Sicherstellung erstreckt sich auch die mit der Bürgschaftserklärung übernommene Haftung, wenn in der Bürgschaftsurkunde kein bestimmter Betrag ausgedrückt ist. Für den Fall von Uebertretungen der für die Güteranweisung bestehenden Bestimmungen kann daher der Bürge, wenn er selbst weder als Schuldiger noch als Theilnehmer der Gesetzübertretung strafbar ist, bloß im Grunde der Bürgschaft, um keinen höheren Betrag, als jenen, auf welchen die Urkunde lautet, oder wenn kein Betrag ausgedrückt wäre, der hier als Ausmaß der Sicherstellung vorgezeichnet wird, in Anspruch genommen werden.

§. 143.

dd) Beschränkung der Sicherstellung in Absicht auf die Strecke, für welche die Haftung übernommen wird.

α) Deren Zulässigkeit.

Die Sicherstellung kann für die Strecke bis zu einem bestimmten Amte, an das die Waare gewiesen wird, oder bei Durchfuhrgütern für die ganze Strecke des Durchzuges geleistet werden. Bei den letzteren wird die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges vermuthet, wenn nicht die Beschränkung auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte in der Bürgschaftsurkunde oder bei dem Erlage der Sicherstellung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

---

[1]) §. 6. V. E. z. Z. T. und §. 2 F. M. E. 29. November 1853, Z. 257 R. G. Bl.

Nach den Staatsverträgen, welche mit den deutschen Zollvereinsstaaten [1]), mit der sardinischen und päpstlichen Regierung [2]) und mit Rußland [3]), in Ansehung der Grenze zwischen Galizien und dem Krakauer Gebiete einer-, und dem Königreiche

---

[1]) Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 19. Februar 1853, III. Beilage (Zollkartel), §. 10 und K. des Ministers des Aeußern v. 12. October 1853, Z. 207 und 208 R. G. Bl. Hiernach läßt jeder der beiden vertragmachenden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen (§§. 176, 181—184) erst dann eintreten, wenn ihm durch eine vom gegenseitigen Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter theilen sich daher wechselseitig wöchentlich aus den Zollregistern beglaubigte Uebersichten mit, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten. Zum Behufe der somit erforderlichen Bescheinigung über die geschehene Anmeldung (Erklärung) ausgeführter Waaren bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte sind diesem die über die Waaren lautenden Zollabfertigungspapiere der diesseitigen Aemter mit zu überweisen. Geschieht im Gegenfalle dasselbe von Seite der gegenüberliegenden Ausgangsämter (vgl. §§. 26, 125) zu gleicher Bescheinigung, so haben die österreichischen Aemter auf den ihnen überwiesenen Abfertigungspapieren der Zollvereinsämter diese Bescheinigung (mit den Worten »gesehen und sind die hierin angeführten Waaren hierorts angemeldet«) unter Beisetzung des Namens und der Kathegorie des Amtes (und der Fertigung der Oberbeamten) und Beidrückung des Amtssiegels zu ertheilen. Zeigt sich bei einzelnen gegenüberliegenden Aemtern die gegenseitige Begleitung der Waaren nothwendig, so pflegen die leitenden Finanzlandesbehörden mit den betheiligten Provincial-Steuerdirectionen das Einvernehmen (F. M. V. 4. Jänner 1854, Z. 1305 JNC, Z. 7, c, V. Bl. 22).

Diese Bescheinigung, also auch die nur für diese Bescheinigung nothwendige Ueberweisung, bairischer und sächsischer Zollabfertigungspapiere an die österr. Zollämter hat jedoch in jenen Fällen zu unterbleiben, wo Waaren aus dem österreichischen Zollgebiete über bairisches oder sächsisches Gebiet nach dem österreichischen Zollgebiete, folglich auch aus Tirol über Baiern und Sachsen nach Böhmen oder umgekehrt versendet und zu diesem Behufe von einem österreichischen Zollamte an ein anderes österreichisches Zollamt mittelst des Begleitscheinverfahrens für den inländischen Verkehr angewiesen werden (§§. 186 u. ff.). Es hat sich sonach bei den gegen Baiern und Sachsen aufgestellten österr. Zollämtern die vorgeschriebene Certificirung der Abfertigungspapiere der Zollvereinsämter auf Durchfuhrwaaren fremdländischen d. i. nicht zollvereinsländischen und nicht österr. Ursprungs und auf die, mit Anspruch auf Steuervergütung, ausgehenden vereinsländischen Gegenstände zu beschränken, und es sind auch nur diese zuletzt genannten Durchfuhr- und Ausfuhrwaaren in die nach den Zollvereinsämtern wöchentlich mitzutheilenden Uebersichten aufzunehmen (F. M. V. 28. Sept. 1854, Z. 998 JNC, V. Bl. 512, und 21. Mai 1861, Z. 24442, V. Bl. 134).

[2]) H. K. D. 15. Juli 1835, P. G. S. LXIII, 288. Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien v. 22. Nov. 1851, Art. 14 bis 23; F. u. H. M. V. 12. März 1852, R. G. Bl. vom J. 1852, Z. 70 und 71; H.-D. 22. Juli 1838, Z. 25336, Krapf a. a. O. I, 203. — Auch mit der parmesanischen Regierung ward bei Gelegenheit der Erlöschung des Zolleinigungsvertrages vom 9. August 1852 (R. G. Bl. 203) eine wechselseitige Ueberweisung der Durchfuhrwaaren vereinbart (F. M. V. v. 22. Oct. 1857, Z. 4013, V. Bl. 473, R. G. Bl. Z. 203) und mit dem F. M. E. 18. März 1859, Z. 1486, V. Bl. 61 bei Gelegenheit der Aufhebung des Zolleinigungvertrages mit Modena (M. K. 18. März 1859, R. G. Bl. Z. 45) vom 15. Oct. 1857 (R. G. Bl. Z. 222, V. Bl. 522 und 524) auch auf Durchfuhrwaaren von und nach dem letztgenannten Staate ausgedehnt.

[3]) Protokoll dto. Wien 3. October, 21. September 1851, ratificirt am 2./14. Jän. 1852 in Petersburg, §§. 1 und 3. Vgl. auch F. M. V. 14. Juni 1852, Z. 127 R. G. Bl.

Russisch-Polen andererseits geschlossen worden sind, ist der Austritt der Durchzugsgüter erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung zu dem Zollamte des Nachbarstaates, über welches der Eintritt in denselben zu geschehen hat, gestellt und hierüber die Bestätigung des erwähnten Amtes beigebracht worden ist. In solchen Fällen ist daher die Sicherstellung nicht blos für den Austritt über die Zoll-Linie aus dem diesseitigen Zollgebiete, sondern auch für die Stellung bei dem jenseitigen Amte zu leisten, und darnach die Annehmbarkeit der Bürgschaftserklärungen oder anderer Sicherstellungen zu beurtheilen [1]).

§. 144.

β) Umfang für den Fall der Ablegung der Waare in ämtliche Niederlagen.

Unter der Haftung, welche die auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte beschränkte Sicherstellung umfaßt, sind stets die dem Hinterleger obliegenden Verbindlichkeiten für den Fall begriffen, wenn die Waare bei dem gedachten Amte, oder vor Erreichung des letzteren bei einem anderen auf der Strecke, für welche die Sicherstellung geleistet wird, befindlichen Amte abgelegt und in ämtliche Verwahrung genommen wird.

5. Untersuchung der Anweisgüter.

§. 145.

a) Art der Untersuchung im Allgemeinen.

aa) Regel.

Die zur Anweisung bestimmten Gegenstände müssen vollständig der äußern Untersuchung unterzogen werden.

Die innere Untersuchung ist wenigstens mit einem Theile der Sendung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zukömmt, vorzunehmen. Ward eine wesentliche Unrichtigkeit entdeckt, so ist das Amt bei strenger Verantwortung verpflichtet, alle Päcke und Behältnisse mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person, oder falls eine solche nicht gegenwärtig wäre, eines Gliedes des Gemeindevorstandes, oder, wenn ein solches auch nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen [2]) zu öffnen und den Inhalt zu beschauen.

§. 145.[a]

bb) Ausnahmen.

Von der im §. 145 in Betreff der inneren Untersuchung angeführten Regel bestehen folgende Ausnahmen [3]):

---

[1]) A. U. §. 106, Z. 5.
[2]) §. 199 A. U. und §. 17 V. V.
[3]) F. M. E. v. 10. Juni 1855, Z. 18121, V. Bl. 254, R. G. Bl., Z. 97.

1. Bei allen Waaren, die unter vollkommen sicherndem Colloverschlusse sich befinden, kann die innere Untersuchung statt auf einen Theil jeder Waarensendung (d. i. jener Waarenmenge, welche in eine und dieselbe Waarenerklärung aufgenommen ist), auf einen Theil der ganzen Wagen- oder Schiffsladung beschränkt werden, mit welcher die Waaren angelangt sind oder abgefertigt werden. Auf die Auswahl des zu untersuchenden Theiles der Ladung darf der Partei kein Einfluß gewährt werden.

2. Wenn Durchfuhrwaaren vorkommen, welche in verlötheten Blechkisten verpackt sind, so darf die innere Untersuchung, somit auch die Eröffnung der Blechkisten unterbleiben, wenn nicht ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß die Uebertretung eines Ein- oder Durchfuhrverbotes oder ein anderer Unterschleif beabsichtiget werde oder verübt worden sei.

3. Unter derselben Bedingung darf auch bei Durchfuhrwaaren, welche zwar nicht in verlötheten Blechkisten, jedoch auf eine andere Art, mittelst Anwendung eigener Vorrichtungen (Maschinen), besonders sorgfältig verpackt sind (wie dieß z. B. bei den, mittelst hydraulischer Pressen zusammengedrückten, durch eiserne Reife zusammengehaltenen Ballen der Fall ist), die innere Untersuchung unterbleiben.

In beiden Fällen (2 und 3) ist das Rohgewicht der uneröffnet gebliebenen Collien mit besonderer Sorgfalt zu erheben, die Sicherstellung aber so zu leisten, als wären die Durchfuhrgüter bloß als „Waare" erklärt worden (§. 142) [1]).

§. 146.

a) Nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden Grundsätzen.

Ist die Erklärung nach den **speciellen** Benennungen der betreffenden Tarifposten und den **für die Einfuhr geltenden** Maßstäben [2]) des **Zolltarifes** verfaßt, und besteht die Sendung aus **zur Einfuhr erlaubten Gegenständen**, zu deren Einfuhrsverzollung das Amt ermächtigt ist, so hat dasselbe auf Ansuchen des Waarenführers oder überhaupt desjenigen, der dem Zollverfahren beizuwohnen berechtigt ist, die Untersuchung nach den für die **Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Grundsätzen** (§. 92) **zu vollziehen**.

Die auf Ansuchen der Partei vorgenommene innere Untersuchung der ganzen Sendung wird auf beiden Exemplaren der Erklärung ämtlich bemerkt [3]).

---

[1]) Auch im **abgekürzten Durchfuhrverfahren** (S. 95, Anmerkung 1) hat die innere Untersuchung der Waaren ganz zu unterbleiben, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet und die Waare mit vollkommen sicherndem Verschlusse des Nachbarstaates versehen ist. (§. 1, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137.) Die Sicherstellung jedoch erfolgt nur nach der allgemeinen (§. 142) Regel (§. 4 ebenda).

[2]) F. M. V. 29. Nov. 1853, Z. 257 R. G. Bl.

[3]) §. 110 A. U.

6. Anlegung des ämtlichen Verschlusses.

§. 147 [1]).

a) Gegenstände, an die der Verschluß anzulegen ist.

Die Gegenstände, welche angewiesen werden, sind **und zwar unter Anwendung grauer Drahtschnüre** [2]) unter ämtlichen Verschluß zu legen.

Von dieser Anordnung werden ausgenommen:

1. Die Gegenstände, welche für die Ein- oder Durchfuhr nach der Stückzahl **zu verzollen sind** oder nach der Zahl des vorgespannten Zugviehes **erklärt** werden **können** (§. 90) [3]).

2. Diejenigen, die gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen, wenn dieselben offen und unverpackt vorkommen, und

3. [4]) **auch andere Gegenstände, welche zur Einfuhrverzollung bestimmt sind, wenn dieselben vollständig der inneren Untersuchung unterzogen wurden (§. 76 u. ff.), und wenn das anweisende Amt zur Einfuhrverzollung dieser Waaren befugt ist. Auf controlpflichtige Waaren (§§. 359 u. ff.) findet diese Ausnahme keine Anwendung, soferne die Controlvorschriften die Anlegung des ämtlichen Verschlusses anordnen und nicht ausdrücklich (wie z. B. bei Eisenbahnsendungen unter Raumverschluß) eine Ausnahme gestattet ist** [5]).

Waaren, welche zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeignet sind, und ohne denselben zur Einfuhrverzollung angewiesen wurden, können jedoch nicht mehr die Bestimmung zur Durchfuhr erhalten (§. 164). Uebrigens sind alle Gegenstände, welche unverschlossen versendet werden, in der Art genau zu beschreiben, daß eine Austauschung nicht stattfinden könne.

Das **Ministerium ist ermächtiget,** für einzelne Waarengattungen oder Straßenzüge erleichternde Verfügungen in Absicht auf den Waarenverschluß für angewiesene Gegenstände zu treffen, oder wo abweichende Bestimmungen bestehen, dieselben aufrecht zu erhal-

---

[1]) Die §§. 147 und 148 der Z. O. enthalten die gegenwärtig nach dem Hinwegfall der Werthzölle (vgl. auch die Anmerkung zum §. 91) ganz unanwendbaren, von den §§. 90 und 91 der Z. O. in wesentlichen Stücken abweichenden, Bestimmungen über die Ausmittelung des Werthes zum Behufe der Güteranweisung. Um jedoch die Reihe der Paragraphen nicht zu unterbrechen, wurde der Inhalt der §§. 149, 150 und 151 der Z. O. in den §§. 147, 148 und 149 mit 150, die zu letzterem nothwendig gewordenen Zusätze aber in den §§. 151 und 152 aufgeführt, wodurch zugleich die aus der gegenwärtigen Unanwendbarkeit des §. 152 Z. O. (siehe S. 114 die Anmerkung 3) entstehende Lücke beseitigt wurde.

[2]) F. M. V. 11. Dec. 1854 und 26. Jänner 1855, Z. 47994 und 1597, V. Bl 629 und 72.

[3]) V. E. z. Z. T. §. 12, b.

[4]) §. 7 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[5]) F. M. E. v. 25. Nov. 1859, Z. 45276, V. Bl. 453 und A. U. §. 113, Z. 2 gegen die Anordnung des F. M. E. 11. Oct. 1855, Z. 45827, V. Bl.. 383.

ten, wenn es die Verhältnisse des Verkehres erheischen und die Sicherstellung gegen Mißbräuche gestattet [1]).

§. 147.[a]

b) Verkehrserleichterungen bei aus den deutschen Zollvereinsländern einlangenden Sendungen.

Wenn Waaren, welche dem Güteranweisungsverfahren unterliegen und unmittelbar aus den Gebieten der deutschen Zollvereinsländer eingehen

1. beim Eingangsamte zur Weitersendung (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von zollvereinsländischen ämtlichen Urkunden begleitet sind, welche ergeben, daß und wie sie am Versendungsorte unter ämtlichen Verschluß gelegt worden sind,

2. wenn zugleich dieser Verschluß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden wurde und endlich

3. auch die Waarenerklärung vorschriftmäßig und dergestalt erfolgt ist, daß wegen Mängeln derselben die innere Untersuchung nicht erforderlich wird und überhaupt zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes keine Veranlassung vorliegt;

so ist weder die Abnahme des fremden, noch die Anlegung des österreichischen ämtlichen Verschlußes noch auch ist die Auspackung der Waare erforderlich. Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der fremde ämtliche Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwägung der Waaren unterbleiben [2]).

Zur Gewährung dieser Erleichterungen ist jedes zur Vornahme des Güteranweisungsverfahrens ermächtigte Zollamt berechtigt und ver-

---

[1]) Im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) ist der ämtliche Verschluß neben dem Verschluße des Nachbarstaates anzulegen. Letzterer Verschluß ist nur im Nothfalle, wenn es behufs der inneren Untersuchung der Waare (§. 145) oder der Anlegung des eigenen Verschlusses unvermeidlich ist, zu verletzen. In jedem solchen Falle ist der abgenommene Verschluß nebst einer Bescheinigung der ämtlich vollzogenen Abnahme und die Ursache der letzteren dem Waarenführer zur Abgabe bei dem Eingangszollamte des Nachbarstaates auszuhändigen.

In der Regel ist der Colloverschluß anzuwenden, doch kann in einzelnen dazu geeigneten Fällen auch der Wagenverschluß (S. 77, Anmerkung 2) eintreten.

Waaren, welche im Verkehr über die betreffende Durchzugsstrecke sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind (z. B. Getreide aus dem freien Verkehr des Zollvereines), so wie Gegenstände, bei denen eine Vertauschung nicht zu besorgen ist (z. B. gebrauchte leere Säcke u. dgl.) haben ohne Verschluß zu bleiben. Gegenstände, welche in der Ein- oder Ausfuhr zollpflichtig sind und rücksichtlich welcher eine Vertauschung zu besorgen ist, bei welchen aber die Anlegung des ämtlichen Verschlusses unanwendbar erscheint (z. B. bei Ochsen, Kühen, Stieren) sind auch im abgekürzten Durchfuhrverfahren nach der allgemeinen Regel (§. 147) zu beschreiben (§. 2, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[2]) Handels und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Febr. 1853, Art. 7 und Separatartikel 5, R. G. Bl. Z. 207.

pflichtet, ohne daß es hierzu einer besonderen Weisung der vorgesetzten Behörde bedarf [1]).

7. Gestattung des Transportes.

§. 148 [2]).

a) Bedingung derselben.

Die Beobachtung der für die Waarenerklärung angeordneten Erfordernisse, die Beibringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der zollämtlichen Untersuchung nach den in diesem Abschnitte festgesetzten Bestimmungen machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welche den Waaren die Anweisung und der weitere Transport nicht gestattet werden darf. Werden diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt, so ist nach der für den Abgang der Erklärung festgesetzten Anordnung (§§. 53 und 55) zu verfahren. Für die Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift nothwendig machen, kann das Ministerium besondere Verfügungen erlassen, welche durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

§. 149 [3]).

b) Schriftliche Bestätigung (Begleitschein).

Ueber das vollzogene Verfahren stellt das Amt eine schriftliche Bestätigung aus, welche ohne Unterschied der Bestimmung der Waare Begleitschein genannt wird [4]).

§. 150 [5]).

c) Erfordernisse des Begleitscheines.

In dem Begleitscheine sind nebst den allgemeinen Erfordernissen der ämtlichen Bestätigung über ein vorgenommenes Zollverfahren (§§. 101 bis 103) anzugeben:

a) Das Amt, an welches die Waare angewiesen wird, das ist dasjenige Amt, zu welchem dieselbe zur Vollziehung einer bestimmten Amtshandlung überbracht werden muß [6]).

---

[1]) F. M. V. 27. April 1855, Z. 256, JNC. V. Bl. 195. Die aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten über den Bodensee nach Oesterreich in einer solchen Weise versendeten Waaren, daß die angeführte Herkunft der Waare und deren Identität festgehalten wird (vgl. die letzte Anmerkung zum §. 197 f), genießen unter den angeführten Bedingungen dieselben Begünstigungen (F. M. V. 9. Fbr. 1855, Z. 70 JNC, V. Bl. 86).

[2]) §. 150 Z. O. Siehe Anmerkung 1) S. 110.

[3]) §. 151 Z. O. Siehe Anmerkung 1) auf S. 110.

[4]) §. 8 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[5]) §. 151 Z. O. Siehe Anmerkung 1) auf S. 110.

[6]) Zur Erleichterung des Verkehres können auch solche Gefällsämter, die zur Behandlung von zollpflichtigen Waaren im Allgemeinen nicht berechtiget sind, ermächtiget werden, für jene Waaren, welche als zur Eingangsverzollung bestimmte Anweisgüter von

b) Die Amtshandlung, zum Behufe welcher die Anweisung stattfindet.

c) Die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung bei dem angewiesenen Amte einzutreffen hat.

d) Endlich ist auch zu bemerken, ob, und in welcher Art die Sicherstellung geleistet wurde [1]).

In den Fällen des §. 145 [a], Z. 2 und 3 ist in den Begleitschein auch eine genaue Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Waarencollien aufzunehmen, z. B. „gelöthete Blechkisten", „gepreßte Ballen, durch eiserne Reifen geschlossen" [2]).

Wurde die Waare mit dem vereinsländischen ämtlichen Verschluße entlassen (§. 147 [a]), so ist auch auszudrücken, daß die Siegel eines Zollvereinsstaates und zwar welches Staates und in welcher Zahl belassen wurden [3]).

§. 151.

d) Ausfertigung des Begleitscheines.

Der Begleitschein wird von dem Zollamte in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung (das Unicat) erhält die Partei, die zweite Ausfertigung (das Duplicat) verbleibt bis zum erfolgenden Austausch gegen das Unicat bei dem anweisenden Amte (dem Ausfertigungsamte) [4]).

§. 152.

e) Insbesondere mit Rücksicht auf die Form der von der Partei überreichten schriftlichen Waarenerklärung.

Hatte sich die Partei bei schriftlicher Waarenerklärung der Muster 1 oder 2 bedient, so wird jedem Exemplare des Begleitscheines das der Ausfertigung entsprechende und gleich dem Begleitscheine hiernach bezeichnete Exemplar der schriftlichen Erklärung angestempelt [5]), d. h. es wird die Erklärung mit dem Begleitscheine an einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt, und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Abdruck des Amtssiegels in schwarzer Farbe dergestalt angebracht, daß sich

---

einem anderen Amte der inneren Untersuchung bereits vollständig unterzogen worden (§. 146) sind und an ein solches Gefällsamt angewiesen werden, so wie für die mit der Post anlangenden Waaren den Eingangszoll einzuheben. Damit ist jedoch das Recht zur Einlagerung solcher angewiesenen Waarensendungen (§. 166) nicht verbunden, daher ist in solchen Fällen der Zoll für jede einzelne Waarensendung stets im vollen und niemals im theilweisen Betrag einzuheben (F. M. E. v. 3. Nov. 1856, Z. 31197, V. Bl. 499).

[1]) Im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) wird als Bescheinigung des Transportes und zugleich als Bestätigung der bezahlten oder sichergestellten Gebühren eine Zollquittung (§. 99) ausgestellt (§. 3, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[2]) F. M. E. v. 10. Juni 1855, Z. 18121, V. Bl. 254, R. G. Bl. Z. 97.

[3]) F. M. V. 27. April 1855, Z. 356, JNC. V. Bl. 195.

[4]) §. 8 F. M. E. 7. Juni 1853 a. a. O.

[5]) Ebenda.

ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere auf der Erklärung befindet, beide Theile aber bei dem Zusammenhalten der genannten Papiere als ganzer Abdruck des Amtssiegels sich darstellen [1]).

Wurden jedoch die Waarenerklärungsmuster 3 oder 4 verwendet, so wird der Begleitschein durch entsprechende Ausfüllung der eigens zu diesem Zwecke bestimmten Räume und Colonnen auf der Waarenerklärung mit dieser verbunden [2]).

II. Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird.

1. Stellung zu Zwischenämtern.

§. 153 [3]).

a) Regel.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein abgefertigt wurden, findet außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im innern Zollgebiete bestehenden allgemeinen Controlvorschriften eine besondere ämtliche Beaufsichtigung und namentlich die Stellung derselben zu Zwischenämtern in der Regel nicht Statt. Die Sendung wird von dem anweisenden (dem Ausfertigungs-) Amte unmittelbar an jenes Amt (Erledigungsamt) angewiesen, zu welchem dieselbe zur Vollziehung einer bestimmten Amtshandlung überbracht werden muß. (§. 150 [4]).

§. 154.

b) Ausnahme.

Eine Ausnahme hievon (§. 153) tritt ein, wenn vor Erreichung des angewiesenen Amtes eine Ablegung oder Umladung, eine Aenderung in der Richtung oder Bestimmung der angewiesenen Waaren vorgenommen werden soll, dann bei zufälligen

---

[1]) §. 114 A. U.

[2]) §. 1 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl.

[3]) Nach den Bestimmungen der Zollordnung mußte die angewiesene Waare auf dem Zuge zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, in der Regel (§. 153 Z. O.) in dem Bezirke jeder das Zollwesen leitenden Landesbehörde bei einem Hauptzollamte (Zoll-Legstätte) gestellt werden und nur bestimmte Waaren wurden von dieser Verbindlichkeit ausgenommen (§. 154 Z. O.). Mit Rücksicht hierauf hatte daher auch das anweisende Amt ein Exemplar der Waarenerklärung an das erste Amt abzusenden, zu welchem die Sendung zu stellen war (§. 152 Z. O.). Da aber gegenwärtig die Ueberzeugung von der Identität der angewiesenen Waare und der bei dem angewiesenen Amte gestellten auf andere Weise als durch Uebersendung eines Duplicates der ursprünglichen Waarenerklärung hergestellt wird (siehe hierüber §. 180 u. ff. dieses Buches) und eine Stellung zu den Zwischenämtern in der Regel gar nicht mehr gefordert wird, so entfällt die Bestimmung des §. 152 der Z. O. gänzlich und in der letzteren Beziehung wird die Regel zur Ausnahme und umgekehrt.

[4]) §. 9 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

Ereignissen, welche die Amtshandlung eines Zwischenamtes bedingen [1]).

2. Pflichten des Waarenführers.

§. 155 [2]).

a) Im Allgemeinen.

Der Waarenführer ist verpflichtet, den Begleitschein [3]) sorgfältig aufzubehalten, den ämtlichen Verschluß unverletzt zu bewahren, die in dem Begleitscheine bezeichnete Straße und die zur Zurücklegung bestimmte Frist einzuhalten.

§. 156 [4]).

b) Bei Ablegung und Umladung angewiesener Waaren.

Angewiesene Waaren dürfen auf dem Transporte nirgends, als in den Amtsräumen eines Hauptzollamtes I. oder II. Classe abgelegt, und nur bei diesen Aemtern [5]) unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. Hiernach ist auch Fuhrleuten und Schiffern untersagt, angewiesene Waaren anders als unter ämtlicher Aufsicht zu übernehmen und umzuladen. Für die Gegenden, wo die Ablegung, Einlagerung oder Umladung auf andere Fuhrwerke wegen der besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer den Amtsräumen eines Zollamtes [6]) oder wie bei Eisenbahnen in den Stationshöfen und Magazinen derselben sich als nothwendig darstellt [7]), ist mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen.

---

[1]) §. 9 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.

[2]) Die Zollordnung enthält im §. 155 die Pflichten des Waarenführers im Allgemeinen, dann das Verfahren (im Allgemeinen §. 156, bei wahrgenommenen Mängeln im äußeren Zustande §. 157, und beim letzten Hauptzollamte vor dem Austritte der Durchfuhrwaaren §. 158), ferner die Verbindlichkeiten des Waarenführers in Betreff der Ablegung und Umladung (§. 159 Z. O.), bei zufälligen Ereignissen (§. 160 Z. O.), insbesondere beim Verluste der ämtlichen Bestätigung über das vorgenommene Anweisungsverfahren (und zwar mit dem Unterschiede, ob der Verlust einem Amte angezeigt wurde, an welches das abgesendete zweite Exemplar der Waarenerklärung nicht, §. 161 Z. O., oder allerdings zu gelangen hatte, und im letzteren Falle ob dieses Exemplar zur Zeit der geschehenen Verlustanmeldung schon eingelangt war, §. 162 Z. O., oder nicht, §. 163 Z. O.). Da jedoch gegenwärtig eine Stellung der Waare nur bei Ablegung und Umladung, bei Richtungs- oder Bestimmungsänderungen der Waare oder bei zufälligen Ereignissen auf dem Transporte nothwendig ist, so schien es zweckmäßig, dem §. 155 sogleich auch die dießfälligen Verbindlichkeiten des Waarenführers (§§. 156, 157 und 158) und dann das Verfahren des Zwischenamtes (§§. 159 bis 161) folgen zu lassen, zu welchem in den bezeichneten Fällen die Waare zu stellen ist, und endlich den Verlust der Anweisurkunde ebenso, wenn auch mit anderen Unterscheidungen, besonders hervorzuheben (§§. 162 bis 164), wie es in der Zollordnung geschah.

[3]) Vgl. §. 149.

[4]) §. 159 Z. O. Siehe Anmerkung 2.

[5]) §. 121 A. U.

[6]) Ebenda.

[7]) F. M. E. 30. Juni 1849, Ergänzungsband zum R. G. Bl. S. 301.

8*

Die Bestimmung, daß angewiesene Waaren nirgends als in den Amtsräumen eines Zollamtes abgelegt und nur unter ämtlicher Aufsicht verladen werden dürfen, erstreckt sich nicht auf die zum Handelsverkehr nicht bestimmten Waaren, welche Reisende mit sich führen [1]).

§. 157 [2]).

c) Bei Aenderung in der Richtung oder Bestimmung der Waare.

Angewiesene Waaren können entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten, als ursprünglich erklärt wurde. Diese Aenderung kann aber nur bei einem auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen **Hauptzollamte I. oder II. Classe** [3]) geschehen. Bei diesem ist die Aenderung, welche in der Richtung **oder Bestimmung** [4]) Platz zu greifen hat, von dem Waarenführer mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Namentlich muß das zum Durchtriebe durch das Zollgebiet bestimmte lebende Vieh, wenn in Absicht auf den Ort des Austrittes über die Zoll-Linie eine Aenderung stattfinden soll, zu einem in der ursprünglich erklärten Richtung gelegenen **Hauptzollamte** [5]) gestellt, und hier über dasselbe eine neue Erklärung überreicht werden.

§. 158 [6]).

d) Bei zufälligen Ereignissen auf dem Transporte.

Alle Ereignisse, durch welche

a) die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, die Waare außer einer ämtlichen Niederlage abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte auf **dem Begleitscheine** eingeräumte Zeitfrist zu überschreiten, oder durch welche

b) die Beschaffenheit der Waare oder das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, der Verschluß verletzt oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse verwischt oder vertilgt wird,

müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Geschäfte bestellten Obrigkeit, im Falle diese näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, und dem Waarenführer über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen.

---

[1]) §. 121 A. U.
[2]) §. 164 Z. O. Siehe Anmerkung 2, S. 115.
[3]) Vgl. §. 7.
[4]) §. 122 A. U.
[5]) Vgl. §. 7.
[6]) §. 160 Z. O. Siehe Anmerkung 2, Seite 115.

Mit derselben hat sich der Waarenführer bei dem nächsten Zollamte auszuweisen. Das letztere pflegt hierüber, oder im Falle die Anzeige unmittelbar daselbst angebracht wird, über dieselbe die weitere Amtshandlung.

3. Verfahren des Zwischenamtes, zu welchem die Waare gestellt wird.

§. 159 [1]).

a) Allgemeine Bestimmung.

Von jedem Amte, zu welchem die Waare in den erwähnten Fällen (§§. 156 bis 158) gestellt werden muß, ist die äußere Untersuchung derselben vorzunehmen; insbesondere ist die Zahl und die Bezeichnung der Päcke und der Behältnisse mit dem Begleitscheine und beziehungsweise der demselben verbundenen oder angestempelten Erklärung [2]) zu vergleichen, dann der ämtliche Verschluß sorgfältig und genau [3]) zu besichtigen.

§. 160 [4]).

b) Benehmen bei Mängeln im äußern Zustande.

Gewährt die äußere Untersuchung der Waarenladung nicht die volle Beruhigung, fand eine Aenderung der Beschaffenheit oder des Gewichtes der Waaren, oder eine Eröffnung der Behältnisse statt, oder erweckt der äußere Zustand derselben [5]) den gegründeten Verdacht einer Eröffnung; so hat das Amt mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen jeden Pack und jedes Behältniß, bei welchem sich ein Anstand ergibt, abzuwägen [6]), zu eröffnen und den Inhalt genau [7]) zu beschauen. Zeigt sich in der Gattung der Waare eine Unrichtigkeit, so muß die innere Untersuchung auf alle Theile der Sendung ausgedehnt, und wenn ein Unterschleif entdeckt wird, das Strafverfahren eingeleitet werden [8]).

§. 161 [9])

c) Weitere Amtshandlung und Bestätigung derselben.

Wurde die Ladung unbedenklich gefunden, oder haben sich die wahrgenommenen Bedenken behoben, werden die Waaren nicht

---

[1]) §. 156 Z. O. Siehe Anmerkung 2, Seite 115.
[2]) Vgl. 152.
[3]) §. 7 F. M. E. 29. November 1853. Z. 258 R. G. Bl.
[4]) §. 157 Z. O. Siehe Anmerkung 2, Seite 115.
[5]) §. 125 A. U.
[6]) Ebenda.
[7]) Ebenda.
[8]) Ebenda.
[9]) §. 126 ebenda.

in die ämtliche Niederlage hinterlegt, und findet auch nicht eine Aenderung der Bestimmung oder eine Theilung der Sendung statt, so hat das Amt die nach Maßgabe der gepflogenen äußeren oder inneren Untersuchung noch weiters erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und auf der dritten Seite des Begleitscheines, rücksichtlich auf der vierten Seite der mit dem Begleitscheine vereinigten Waarenerklärung (§. 152) unter Beifügung der Fertigung und des Amtssiegels die eintretende Aenderung des Frächters oder der Richtung der Sendung, die zum Eintreffen bei dem Erledigungsamte einzuhaltende Frist, den etwa angelegten neuen Verschluß, und im Falle einer eingetretenen Aenderung in der Verpackung, dem Gewichte oder der Beschaffenheit der Waare auch den ämtlichen Befund anzusetzen. Soferne die in dem Begleitscheine ursprünglich festgesetzte Frist zum Eintreffen der Sendung bei dem Erledigungsamte verlängert wurde, wird das Ausfertigungsamt hievon gleichzeitig auf ämtlichem Wege in Kenntniß gesetzt.

Werden die angewiesenen Waaren bei dem Zwischenamte in die ämtliche Niederlage hinterlegt, oder findet eine Aenderung in der Bestimmung oder eine Theilung der Sendung statt, so ist bei dem Zwischenamte nach den für das Erledigungsamt vorgezeichneten Bestimmungen (§§. 166 u. ff.) zu verfahren.

4. Verlust des Begleitscheines und der angestempelten Erklärung oder einer dieser beiden Urkunden.

§. 162 [1]).

a) Anzeige durch den Waarenführer.

Wenn der Begleitschein mit der angestempelten Erklärung oder auch nur eine dieser beiden Urkunden [2]) in Verlust geräth, muß die Waare zu dem nächsten in der angewiesenen Richtung gelegenen Zollamte gestellt und daselbst der Verlust angezeigt werden.

§. 163 [3]).

b) Verfahren des Amtes.

aa) Wenn der Begleitschein und die angestempelte oder die mit jenem zu Einer Urkunde vereinigte Waarenerklärung in Verlust gerieth.

Das Amt hat die Frachtbriefe oder anderen der Sendung zur Ausweisung dienenden Papiere abzufordern, dieselbe mit den letztern zu vergleichen, die äußere Untersuchung der Waarenladung zu pflegen, und über dieselbe ein von dem Waarenführer mitzufertigendes Verzeichniß in zwei gleichlautenden Exemplaren [4]) aufzunehmen, darin, falls der Verschluß unverletzt und der äußere Zustand der Waare unbedenklich gefunden wird, die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse,

---

[1]) §. 161 Z. O. Siehe Anmerkung 2, S. 115.
[2]) §. 127 A. U.
[3]) §. 161 Z. O. Siehe Anmerkung 2, S. 115.
[4]) §. 127 A. U.

das rohe Gewicht derselben nach vorläufiger Abwägung, oder bei den Gegenständen, die nach der Stückzahl oder nach dem Kubikmaße [1]) verzollt werden, diese Maßstäbe anzusetzen, endlich die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses, oder, falls die Waare offen und unverpackt geführt wird, diesen Umstand anzumerken.

Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses hat das Amt mit Beobachtung der für die Ausfertigung von Begleitscheinen vorgezeichneten Bestimmungen, soweit dieselben Anwendung finden, eine Bestätigung auszustellen, welche mit der Ueberschrift „Nebenbegleitschein" zu bezeichnen ist, und welche die Waare zu dem Erledigungsamte zu begleiten hat.

Werden Behältnisse vorgefunden, welche nach der Angabe des Waarenführers von dem anweisenden Amte nicht unter Verschluß gelegt wurden, oder ist [2]) der ämtliche Verschluß verletzt, oder überhaupt der äußere Zustand der Waare so beschaffen, daß der Verdacht eines Unterschleifes entsteht, so soll, mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, falls eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen, jeder Pack, und jedes Behältniß, bei dem sich ein Bedenken ergibt, abgewogen [3]), eröffnet, und der Inhalt genau [4]) beschaut werden. Wünscht der Waarenführer, daß diese innere Untersuchung vorläufig [5]) unterbleibe, so kann er ansuchen, daß die Waare einstweilen in ämtliche Verwahrung genommen werde. Auf diese Art ist auch zu verfahren, wenn der Waarenführer das Erledigungsamt, zu welchem die Waare gestellt werden soll, nicht anzugeben wüßte.

Von der getroffenen Verfügung wird gleichzeitig das Amt, welches den in Verlust gerathenen Begleitschein ausgefertigt hat, im Wege des ämtlichen Schriftenwechsels in Kenntniß gesetzt. Dieses Amt hat hiernach unverzüglich eine ämtlich beglaubigte Abschrift des Begleitscheines und der ihm angestempelten Waarenerklärung, und zwar, soferne die Ausstellung eines Nebenbegleitscheines stattfand, dem Erledigungsamte, außer diesem Falle aber dem Zwischenamte zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln, welche Abschrift die Stelle des in Verlust gerathenen Unicates des Begleitscheines und der Erklärung zu vertreten hat [6]).

Bei einer entdeckten Unrichtigkeit im Vergleiche zu den beigebrachten Frachtbriefen, oder andern zur Ausweisung dienenden Urkunden, wird auf die oben (§. 160) angeordnete Weise verfahren.

Das hier erörterte Verfahren tritt auch dann ein, wenn der mit der Waarenerklärung auf demselben Blatte ausgefertigte Begleitschein (§. 152) in Verlust gerieth [7]).

---

[1]) §. 127 A. U.
[2]) Ebenda.
[3]) §§. 125 und 127 ebenda.
[4]) Ebenda.
[5]) §. 127 A. U.
[6]) Ebenda.
[7]) §. 1 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl.

§. 164.

bb) Wenn nur der Begleitschein oder blos die angestempelte Waarenerklärung in Verlust gerathen ist.

Sollte nur der Begleitschein oder blos die angestempelte Waarenerklärung in Verlust gerathen sein, so hat das Zwischenamt, zu welchem die Sendung mit der Anzeige dieses Verlustes gestellt wird, die geschehene Anzeige auf dem Rücken der Erklärung oder beziehungsweise auf der dritten Seite des Begleitscheines zu bestätigen, und das im letzteren Falle nach den obigen Bestimmungen (§. 161), jedoch blos in einfacher Ausfertigung aufzunehmende Verzeichniß über die Waarenladung dem Begleitscheine beizuschließen. Das mit der obigen (§. 161) Bestätigung versehene Unicat der Erklärung, beziehungsweise der mit dem Verzeichnisse über die Waarenladung versehene Begleitschein, haben in diesen beiden Fällen der Sendung bis zum Erledigungsamte zur Ausweisung zu dienen. Von der getroffenen Verfügung wird auch in diesen Fällen das Amt, welches die Sendung angewiesen hat, in die Kenntniß gesetzt, welches hiernach eine ämtlich beglaubigte Abschrift der in Verlust gerathenen Urkunde unmittelbar dem Erledigungsamte zu übersenden hat [1].

III. Verfahren des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde.

1. Im Allgemeinen.

§. 165.

Das Amt, an welches die Waare angewiesen wurde, hat unmittelbar nach dem Eintreffen derselben den Begleitschein mit der dazu gehörigen Erklärung und andern zur Ausweisung dienenden Papieren von dem Waarenführer zu übernehmen und dieselben nach Form und Inhalt genau zu prüfen. Zugleich ist der äußere Zustand der unter ämtlichem Verschlusse angewiesenen Waaren und die Beschaffenheit dieses Verschlusses in Gegenwart des Waarenführers einer sorgfältigen und genauen Untersuchung zu unterziehen. Der Befund und die Abnahme des ämtlichen Verschlusses, wo diese stattzufinden hat, ist auf dem Begleitscheine zu bestätigen. Im Falle einer entdeckten Verletzung des ämtlichen Verschlusses ist nach den betreffenden Strafanordnungen zu verfahren [2].

Als verletzt wird der ämtliche Verschluß auch dann angesehen, wenn der Umstand, daß eine Eröffnung desselben nicht stattgefunden habe, in Folge der gänzlich oder theilweise beschädigten Beschaffenheit des Verschlusses nicht mehr deutlich erkennbar ist [3].

---

[1]) A. U. §. 127.

[2]) A. U. §. 128 und §. 7 F. M. E. 29. Nov. 1853, Z. 258 R. G. Bl.

[3]) §. 6. F. M. E. 29. Nov. 1853, Z. 258 R. G. Bl.

Das von dem Amte, an das die Waare angewiesen wurde, zu vollziehende weitere Verfahren richtet sich nach der Bestimmung derselben, und nach dem Zwecke, für welchen die Anweisung stattfand.

2. Aufnahme in die ämtliche Verwahrung.

§. 166.

a) Wann dieselbe stattfindet.

Erfolgte die Anweisung zum Behufe der Ablegung in die ämtlichen Niederlagen, so wird die Waare nach den für diese Niederlagen bestehenden Bestimmungen in Verwahrung genommen. Dasselbe hat auch Platz zu greifen, wenn es sich um eine Durchzugssendung handelt (§. 143), für welche die Sicherstellung nicht für eine weitere Strecke, als bis zu diesem Amte geleistet ward, oder, wenn die Waare zur Vollziehung des für die Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Verfahrens angewiesen wurde, und wenn nicht sogleich nach dem Eintreffen bei dem Amte die Bedingungen dieses Verfahrens vollständig erfüllt werden. **Auch der Theilung einer Waarensendung, soferne dieselbe gestattet ist, und der Umpackung der Waaren hat jedenfalls die Hinterlegung derselben in die ämtliche Niederlage vorauszugehen** [1].

§. 167.

b) Behandlung der unerhoben bleibenden Gegenstände, die mit der Postanstalt einlangten.

aa) Frist zur Zurücksendung.

Gegenstände, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse einlangen, werden, in so fern der Fall zur Einleitung des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht geeignet ist, mittelst der Fahrpost in das Ausland oder den Zollausschluß an die Postanstalt, durch welche dieselben in das Zollgebiet befördert wurden, nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Eintreffens im Orte der Bestimmung an gerechnet zurückgesendet, wenn der Empfänger, an den dieselben gerichtet sind, dem Zollamte binnen dieser Frist nicht anzeigt, die gedachten Gegenstände annehmen zu wollen.

§. 168.

bb) Zurücksendung derselben vor dieser Frist.

Vor Ablauf dieser Frist hat die Zurücksendung zu geschehen, wenn der Empfänger die eingelangten Gegenstände nicht annehmen zu wollen erklärt, oder wenn entdeckt wird, daß dieselben von einer zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen

---

[1] §. 129 A. U.

nicht geeigneten Beschaffenheit seien, oder in einen Zustand überzugehen drohen, in welchem deren ämtliche Verwahrung unzulässig ist, und wenn in diesen beiden Fällen der Empfänger die Waare nicht sogleich, oder doch so lange ihr Zustand es gestattet, erhebt.

§. 169.

c) Zurückerstattung der bei der Anweisung geleisteten Sicherstellung.

Ward eine angewiesene Waare in ämtliche Verwahrung genommen, so ist die bei der Anweisung in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen geleistete Sicherstellung erst dann zurückzuerstatten, nachdem für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherstellung geleistet, oder für die Waare die Einfuhrverzollung vollzogen wurde.

Bei der Zurückerstattung wird nach der für den Austritt der Durchzugswaaren geltenden Bestimmung (§. 176) verfahren.

3. Eingangsverzollung.

§. 169.[a]

a) Waarenerklärung.

Sollen angewiesene Waaren sogleich nach deren Eintreffen bei dem Erledigungsamte der Einfuhrverzollung unterzogen werden, so sind zu diesem Behufe jedesmal neue, sich auf den Begleitschein und die dazu gehörige Stammerklärung beziehende Erklärungen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung (nach dem Muster 2) zu überreichen. Dieselben sind von dem Erledigungsamte in Absicht auf die Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem Inhalte der Anweisurkunden genau zu prüfen, auf dem Titelblatte als übereinstimmend zu bescheinigen, und mit denjenigen Bemerkungen zu versehen, welche sich auf die etwa bereits früher stattgefundene innere Untersuchung (§. 146) beziehen, wornach die neuen Erklärungen zur Grundlage der folgenden Amtshandlung zu dienen haben [1]).

Mündliche Erklärungen sind dabei nur in den im §. 63, Z. 1 und 3 aufgeführten Fällen gestattet [2]).

Wenn bei nach dem Reingewichte zu verzollenden Waaren dieses Gewicht in der Stammerklärung nicht ausdrücklich angegeben und sich bloß auf die Angabe des Rohgewichtes beschränkt ist, daher die Verzollung nach dem rechnungsmäßigen Nettogewichte zu geschehen hätte (§§. 89[a] und 90), so kann dennoch das zum Verfahren für die Ein-

---

[1]) §. 11 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[2]) F. M. V. v. 6. April 1855, Z. 168, V. Bl. 175. Es wurde daher ausdrücklich erklärt, daß wenn außer dem Falle des Ansageverfahrens (Siehe VII.[a] Hauptstück) eine in die ämtliche Niederlage eingelagerte Waare ganz oder theilweise der Eingangsverzollung unterzogen werden soll, sich mit einer mündlichen Erklärung auch dann nicht begnügt werden dürfe, wenn der zu entrichtende Einfuhrzoll (fünf Gulden C. M.) fünf Gulden und 25 kr. ö. W. (§. 170) nicht überschreitet (Ebenda).

gangsverzollung berufene Zollamt dem Empfänger der Waare die nachträgliche Erklärung des wirklichen Nettogewichtes dann gestatten, wenn die Waare mit unverletztem ämtlichen Verschlusse und im unbedenklichen äußeren Zustande der Ladung bei dem gedachten Zollamte eingelangt ist, und überhaupt keine solchen Umstände obwalten, welche auf eine in dem Inhalte der Waarenpäcke und Behältnisse nach dem Eintritte über die Zoll-Linie vorgenommene Aenderung schließen lassen [1].

§. 170.

b) Weiteres Verfahren bei der Vornahme derselben.

Bei der Vollziehung des für die Eingangsverzollung vorgeschriebenen Verfahrens hat das Amt, an das eine Waare angewiesen wurde, sich nach den für dieses Verfahren festgesetzten Bestimmungen zu benehmen [2]. Wurde die Erklärung bei dem Grenzzollamte nach den speciellen Benennungen der betreffenden Tarifposten und den für die Einfuhrverzollung geltenden [3] Maßstäben des Zolltarifes überreicht, und die Untersuchung der Waarenladung nach den für die Einfuhrverzollung angeordneten Grundsätzen vollzogen, so hat das Amt die Untersuchung nur in der Art zu pflegen, welche für den Eingang der zur Anweisung bestimmten Gegenstände angeordnet ist (§. 145). War dagegen die ursprüngliche Erklärung nicht nach den speciellen Benennungen der betreffenden Tarifposten (§. 127) [4] und den für die Einfuhrverzollung geltenden Maßstäben des Zoltarifes eingerichtet, wurde die Beschau von dem Grenzzollamte nicht nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Bestimmungen vorgenommen, oder sind die Gegenstände, um die es sich handelt, nicht von der Gattung derjenigen, zu deren Einfuhrverzollung das Grenzzollamt ermächtigt ist, so soll

---

[1] F. M. E. v. 29. Nov. 1854, Z. 1232. V. Bl. 626, R. G. Bl. Z. 308.

[2] Das Reingewicht des Dalmatiner Oeles wird behufs der Controle desselben bei der Versendung, bei der Einlangung in den Seehafen, bei der Aufbewahrung in Privatmagazinen und bei der Umleerung in andere Fässer nach den dafür besonders bestehenden Vorschriften ämtlich erhoben. Es kann daher dieses ämtlich erhobene Reingewicht sowohl bei den Zollämtern in Triest und Venedig als auch von den Innerlandsämtern zur Grundlage der Verzollung genommen werden, wohin das gedachte Oel mittelst Begleitscheinen, auf welchen dieses Gewicht angegeben ist, gelangt (F. M. E. v. 24. März 1857 Z. 52623, V. Bl. 112). Dagegen ist auch, wenn in das Zollgebiet eingeführte Waaren in eine rücksichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Stadt zur Eingangsverzollung gelangen und daselbst zu gleicher Zeit der Entrichtung der Verzehrungssteuer (dazio consumo murato) oder eines städtischen Zuschlages zu derselben nach dem Gewichte unterliegen, in den Fällen, wenn sie der Verzollung gesetzlich nach dem Reingewichte unterworfen sind, und dieses Reingewicht weder von der Partei erklärt noch von Amtswegen erhoben werden muß, sondern rechnungsmäßig erhoben wird, dieses rechnungsmäßige Reingewicht auch bei der gleichzeitig stattfindenden Bemessung der Verzehrungssteuer oder des städtischen Zuschlages zu derselben als maßgebend anzunehmen (F. M. E. v. 18. Dec. 1858, Z. 27775, V. Bl. 536).

[3] §. 1 F. M. E. 29. Nov. 1853, Z. 257 R. G. Bl.

[4] Daß dieß auch von unter der allgemeinen Benennung als »kurze Waare« erklärten Durchfuhrwaaren gilt, wurde durch die F. M. V. v. 1. April 1857, Z. 51846, V. Bl. 118 besonders ausgesprochen.

vollständig nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden Bestimmungen verfahren werden, und es ist in dem ersten Falle eine neue vorschriftmäßig eingerichtete Erklärung einzubringen.

Innerlandszollämter können bei der Eingangsverzollung von Waaren, welche der Gattung oder Menge nach der Controle nicht unterliegen, nicht zum Handelsverkehr bestimmt sind und von denen der entfallende Eingangszoll fünf Gulden nicht überschreitet, sich mit der Einbringung der Erklärung in einfacher Ausfertigung begnügen. Der Partei ist in diesem Falle zur Bestätigung der geleisteten Zahlung eine Zollquittung zu erfolgen, welche jedoch, soferne drei oder mehrere verschiedene Waaren der Verzollung unterzogen wurden, nicht die Gattung und Menge der einzelnen Waaren, sondern anstatt dieser Angaben die Benennung „diverse Waaren" und das Gesammtsporcogewicht zu enthalten hat [1]).

§. 171.

c) Ort der Vollziehung.

Eine bei dem Eintritte als Durchfuhrgut erklärte oder bloß zur Einlagerung in eine ämtliche Niederlage angewiesene Waare kann entweder bei dem Amte, an welches dieselbe angewiesen wurde, oder auch bei einem andern auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte der Einfuhrverzollung in sofern unterzogen werden, als die Vornahme dieser Verzollung in den Befugnissen des Amtes gelegen ist. Die Waare muß zu dem Amte gestellt, und hier dem im vorhergehenden Absatze (§. 170) angeordneten Verfahren unterworfen werden.

§. 172.

d) Ausnahme von der Anordnung der Stellung zu einem Amte.

Von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung sind ausgenommen:

1. Die Gegenstände, welche für die Einfuhr aus dem Auslande nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere lebendes Vieh;
2. Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, und zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses nicht geeignet sind, **und**
3. **jene Gegenstände, welche zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses zwar geeignet wären, jedoch auf Ansuchen der Partei ohne denselben angewiesen wurden (§. 147 Z. 3) [2]).**

Diese Ausnahme findet nur statt, wenn die Erklärung an der Grenze nach den speciellen Benennungen der **betreffenden Tarifposten und den für die Einfuhrverzollung geltenden** [3]) Maßstäben des Zolltarifes eingebracht, die Beschau von dem Grenzzollamte auf die für die Einfuhrverzollung vorgeschriebene Art gepflogen wurde, und wenn

---

[1]) §. 2 F. M. E. 17. September 1853, Z. 183 R. G. Bl.
[2]) §. 12 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[3]) F. M. E. 29. Nov. 1853, Z. 257 R. G. Bl.

das gedachte Amt zur Amtshandlung der Einfuhrverzollung für den angewiesenen Gegenstand ermächtigt ist. Derjenige, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, ist verpflichtet, längstens binnen dreißig Tagen, nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen war, hätte eintreffen sollen, die Anzeige über die Aenderung in der Bestimmung der Waare demjenigen Zollamte, von welchem dieselbe angewiesen wurde, schriftlich zu erstatten, und den Einfuhrzoll, falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten. Geschieht dieß nicht, bleibt auch die Aufforderung zur Vollziehung fruchtlos und tritt in einem solchen Falle die Nothwendigkeit ein, den nicht durch Barerlag sichergestellten Zoll durch gesetzliche Zwangsmittel einzutreiben, so sind für die Zeit, welche nach Ablauf einer 45tägigen Frist, gerechnet von dem angegebenen Zeitpunkte, zugleich nach den §§. 995 und 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die gesetzlichen 4% Verzugszinsen einzutreiben [1]).

Wird der Einfuhrzoll bei dem angewiesenen Amte erlegt, so übernimmt dieses den Begleitschein, und bestätigt der Partei die geschehene Zollentrichtung auf einem Exemplar der von ihr überreichten Erklärung mit der Bemerkung der unterbliebenen Stellung der Waare [2]).

4. Weitere Anweisung.

§. 172.ᵃ

Sollen angewiesene Waaren sogleich nach deren Eintreffen bei dem Erledigungsamte weiter angewiesen werden, so sind zu diesem Behufe jedesmal neue, sich auf den Begleitschein und die dazugehörige Stammerklärung beziehende Erklärungen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung (nach dem Muster 2 oder 4) zu überreichen. Dieselben sind von dem Erledigungsamte in Absicht auf die Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem Inhalte der Anweisurkunden genau zu prüfen, auf dem Titelblatte als übereinstimmend zu bescheinigen und mit denjenigen Bemerkungen zu versehen, welche sich auf die etwa bereits früher stattgefundene Untersuchung (§. 146) beziehen, wornach die neuen Erklärungen zur Grundlage der Amtshandlung zu dienen haben [3]). Dieselbe wird im Uebrigen genau auf die Weise wie die erste Güteranweisung (§. 125 u. ff.) vorgenommen [4]).

In dem auszufertigenden Begleitscheine ist auch das Eintrittszollamt, die Bestimmung zu welcher ursprünglich die Waare angewiesen wurde, und wenn dieß zur Durchfuhr geschah auch der Umstand zu bemerken, ob der Durchfuhrzoll bereits entrichtet wurde [5]).

---

[1]) F. M. E. 25. Nov. 1859, Z. 45276, V. Bl. 453.
[2]) §. 133 A. U.
[3]) §. 11, F. M. E. v. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[4]) §. 130 A. U.
[5]) F. M. V. v. 13. Nov. 1855, Z. 50466, V. Bl. 436.

5. Austritt der Durchzugsgüter.

§. 173.

a) Aemter, über die derselbe gestattet ist.

aa) Im Allgemeinen.

Zum Austritte über die Zoll-Linie können Durchzugswaaren an ein Nebenzollamt I. Classe angewiesen werden [1]).

Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der tarifmäßige Einfuhrzoll, abgesehen von den etwaigen Nebengebühren (§ 199) [2]) mehr als 15 fl. 75 kr. (15 fl. C. M.) für den Centner beträgt, darf die Austrittsbestätigung blos von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern erster Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hierzu vom Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium verliehen ist. Die für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtigten Nebenzollämter erster Classe sind im Anhange zum Zolltarife (im Aemterverzeichnisse) bemerkbar gemacht oder in besonderen Verordnungen bezeichnet [3]).

Das Ministerium [4]) kann überdies in Gegenden, wo der Verkehr es erheischt, Nebenzollämtern II. Classe die den Verhältnissen entsprechende Befugniß zur Amtshandlung bei dem Austritte von Durchzugsgütern ertheilen [5]).

§. 174.

bb) Insbesondere für jede einzelne Sendung.

Der Austritt der Durchzugswaaren über die Zoll-Linie darf nur bei dem auf dem Begleitscheine [6]) bezeichneten Grenzzollamte stattfinden. Ein anderes Grenzzollamt darf die Sendung nicht über die Zoll-Linie ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr desjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung geschah, in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Bezirksbehörde zu erstatten. Die letztere untersucht die Umstände, welche die Abweichung von dem in dem Begleitscheine ausgedrückten Zollamte veranlaßten, und den Zustand der Waarensendung. Den Austritt gestattet dieselbe nur in dem Falle, wenn sich alles in Richtigkeit findet.

---

[1]) Vgl. §. 7.

[2]) F. M. V. v. 14. April 1857, Z. 53402, V. Bl. 137.

[3]) §. 30 V. E. z. Z. T.

[4]) Vgl. §. 4.

[5]) Diejenigen Zollämter, zwischen denen das abgekürzte Durchfuhrverfahren (S. 95, Anmerkung 1) stattfinden darf, und die zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren nicht allgemein befugt sind, erhalten mit der Gestattung des abgekürzten Durchfuhrverfahrens zugleich die Befugniß zu dieser Bestätigung in der Beschränkung auf die längs der fraglichen Durchzugsstrecke verkehrenden Waaren (§. 8, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[6]) Vgl. §. 149.

§. 175.

b) Verfahren des Austrittsamtes.

aa) Zollämtliche Untersuchung.

Das Austrittszollamt hat sich zu überzeugen, ob der amtliche Verschluß, dann der äußere Umschlag der Päcke und Behältnisse unverletzt sei und sich in unverdächtigem Zustande befinde. Dasselbe nimmt die zollämtliche Untersuchung ganz in derselben Art vor, die für den Eintritt der zur Anweisung bestimmten Waaren vorgeschrieben ist (§. 145). Die dießfalls in Betreff einiger angewiesenen Waaren (§. 145^{a}, Z. 1, 2 und 3) gemachten Ausnahmen finden in gleicher Weise für den Austritt derselben statt. Bei den im §. 145^{a}, Z. 2 und 3 aufgeführten Durchfuhrwaaren ist die in den Begleitschein aufgenommene Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Waarenbehältnisse (§. 150) mit dem Zustande der Sendung zu vergleichen und auf den Begleitscheinen das Ergebniß dieser Vergleichung zu bestätigen [1]).

§. 176.

bb) Berechnung und Einhebung des Durchfuhrzolles, dann Zurückerstattung der Sicherstellung.

Nachdem das Austrittsamt die Ueberzeugung erlangte, daß die Waare dieselbe sei, über welche der Begleitschein ausgestellt wurde, und daß dem Austritte kein Hinderniß entgegenstehe, berechnet dasselbe, wenn die Gegenstände von der Zollentrichtung nicht befreit sind, den Durchfuhrzoll, setzt die Beträge desselben auf die mit dem Begleitscheine eingelangte Erklärung postenweise an, und hebt den Gesammtebetrag, falls derselbe nicht schon bei dem anweisenden Amte entrichtetworden ist, ein. Ueber den entrichteten Durchfuhrzoll erhält die Partei von dem Austrittsamte auf Verlangen eine Zollquittung [2]).

Die in Barem bei dem Eintritte geleistete Sicherstellung wird nach Abzug der entfallenden Gebühren dem Waarenführer gegen Quittung zurückgestellt [3]). Wünscht derjenige, der die Sicherstellung in Barem leistet, daß die Zurückerstattung bei dem Eintrittsamte, oder zwar bei dem Austrittsamte, jedoch nicht an den Waarenführer erfolge, so muß er dieses ausdrücklich bei dem Erlage der Sicherstellung erklären, in welchem Falle

---

[1]) F. M. E. v. 10. Juni 1855, Z. 18121, V. Bl. 254, R. G. Bl. Z. 97. Auch im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anm. 1) ist beim Austritte eine innere Untersuchung der Waare, mit Ausnahme der Feststellung des Rohgewichtes dann, wenn der vollkommen sichernde Verschluß sowohl des Eingangsamtes als des Nachbarstaates unverletzt vorhanden ist, nur im Falle des dringenden Verdachtes eines Unterschleifes vorzunehmen. (§. 5, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[2]) §. 136 A. U.

[3]) Die von den Zollämtern zur Zeit als der Zoll in auf österreichische Währung oder auf Conventionsmünze lautenden Banknoten entrichtet werden durfte (vgl. §. 206^{a}) in letzteren angenommenen Sicherstellungen sind auch nur wieder in Banknoten zurückzuzahlen (F. M. V. 30. April 1859, Z. 2406, V. Bl. 92).

auf dem Begleitscheine deutlich zu bemerken ist, wo, und an wen der erlegte Betrag zurückgestellt werden soll. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Barschaft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe den Waarenführer an die vorgesetzte Bezirksbehörde schriftlich zu weisen [1]). **Wünscht die Partei die in Goldmünzen geleistete Sicherstellung in gleicher Münzsorte zurück zu erhalten, so hat sie dieses bei dem Erlage ausdrücklich zu erklären und es kann in diesem Falle die Zurückstellung der gleichen Münzsorte bei einem anderen Amte als demjenigen, wo der Erlag statt fand, nur dann geschehen, wenn das Amt mit solchen Goldmünzen versehen ist** [2]). Die in Staatsobligationen geleistete Sicherstellung wird von dem Eintrittsamte an denjenigen, der dieselbe erlegte, zurückerstattet.

§. 177.

cc) Austrittsgestattung.

Die Gestattung zur Ausfuhr der Durchzugswaaren über die Zoll-Linie **bemerkt das Amt unter Ansetzung der Stunde, bis zu welcher die Waaren die Zoll-Linie überschritten haben müssen, auf dem Begleitscheine. Der Waarenführer wird von derselben mündlich verständigt** [3]). **Langt eine angewiesene Waare bei dem Austrittsamte ohne Begleitschein oder mit einem Nebenbegleitscheine an, so darf der Austritt erst dann gestattet werden, wenn von dem anweisenden Amte die beglaubigte Abschrift des Begleitscheines mit der dazu gehörigen Erklärung eingelangt ist (§. 164)** [4]).

§. 178.

dd) Benehmen im Austritte selbst.

Nachdem diese Gestattung ertheilt wurde, ist kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Waare in dem Raume

---

[1]) Im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anm. 1) wird die baare Sicherstellung in der Regel bei dem Eintrittsamte zurückgegeben; doch kann, wenn zwischen Aemtern derlei Durchfuhrsendungen häufig sowol in der einen als in der anderen Richtung vorkommen und dem Eintrittsamte bekannt ist, daß das Austrittsamt hinreichend mit Barschaft versehen ist, über Verlangen der Partei die Rückzahlung der im Baren erlegten Sicherstellung von dem Eintrittsamte an das Austrittsamt übertragen werden. Sowohl die Uebertragung als die erfolgte Rückzahlung ist in der Zollquittung ersichtlich zu machen (§. 5 F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

[2]) F. M. E. v. 8. Sept. 1854, Z. 16423, V. Bl. 484. Diese Verfügung geht mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gesetzgebung, daß die Sicherstellung wie sie in klingender Münze geleistet wurde auch in klingender Münze zu erstatten sei, von der Unterscheidung aus, ob die Sicherstellung in ausländischen Münzsorten oder in inländischen Goldmünzen erlegt wurde. Die erstere Alternative hat jedoch hinwegzufallen, da die gegenwärtig bei Zollzahlungen anwendbaren ausländischen Münzen staatsvertragsmäßig den inländischen im Verkehre gleichgestellt, die nicht gleichgestellten aber unanwendbar sind (F. M. V. v. 4. Nov. 1856, Z. 17833, V. Bl. 495, R. G. Bl. Z. 207; v. 14. Juni 1857, Z. 1715, V. Bl. 238, R. G. Bl. Z. 116).

[3]) **§. 14 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.**

[4]) §. 136 A. U.

zwischen dem Amte und der Zoll-Linie unter irgend einem Vorwande gestattet. Dieselbe muß binnen der auf dem Begleitscheine [1]) festzusetzenden Stundenzahl noch an demselben Tage, an welchem die Austrittsbewilligung ausgestellt wurde, und mit genauer Beobachtung der für den Waarenaustritt angeordneten Bestimmungen (§. 31 und §. 32) unmittelbar von dem Zollamte über die Zoll-Linie gebracht werden. Der angelegte Verschluß wird erst unmittelbar an der Zoll-Linie abgenommen. Befindet sich vor dem Zollamte ein Ansageposten, so wird die Waarensendung an den letzteren zur Abnahme des Verschlusses und zur Bestätigung des wirklich erfolgten Austrittes angewiesen. Die Begleitung der Waare zu dem Ansageposten kann in denselben Fällen unterbleiben, in denen die Unterlassung der Begleitung für den Eingang gestattet ist (§. 30).

§. 179.

ee) Im Falle eines den Austritt nicht gestattenden Hindernisses.

Mußte die Waare wegen eines unvorhergesehenen zufälligen Ereignisses von der Zoll-Linie zu dem Amte zurückgebracht, und daselbst in Verwahrung genommen werden, so hat sich das Amt zu überzeugen, ob nicht ein Unterschleif stattfand. Will die Partei die Waare in das Zollgebiet zurückführen oder über ein anderes Zollamt austreten lassen, so muß die Bewilligung der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde hierzu eingeholt werden.

§. 179.[a]

ff) Mit Rücksicht auf bestehende Staatsverträge.

In den Fällen des §. 143 (2. Absatz) hat das Durchzugsgut binnen der von dem Austrittsamte vorzuzeichnenden Frist bei dem jenseitigen Amte des Nachbarstaates, an welches dasselbe zum Eintritte in das dortlandige Gebiet gewiesen wurde, einzutreffen. Von dieser Bestimmung ist blos der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt, und zugleich durch eine legal ausgefertigte Bestätigung der Ortsbehörde oder eines anderen öffentlichen Amtes nachgewiesen werden, daß die Verzögerung durch die Gewalt eines zufälligen Ereignisses herbeigeführt worden ist. Unter allen Umständen hat jedoch der Austritt solcher Waaren nur auf jenen Zollstraßen, auf deren Fortsetzung der Eintritt in den Nachbarstaat gesetzlich gestattet ist, und zu einer solchen Zeit zu geschehen, daß der

---

[1]) §. 136 A. U.

Weg vom Austrittsamte bis zum Eintrittsamte bei Tag zurückgelegt werden kann [1]).

5. Erledigung des Begleitscheines.

§. 180.

a) Arten derselben.

Die Erledigung jedes Begleitscheines erfolgt in der Art, daß

1. das Einlangen oder die Abgabe desselben,

2. dessen Verbuchung,

3. das Ergebniß der zollämtlichen Untersuchung in dem Umfange, in welchem dieselbe stattfindet, in Bezug auf

a) Verschluß und den äußeren Zustand der Behältnisse,

b) Menge und Gattung der Waaren,

4. das weitere gepflogene Verfahren, nämlich:

a) die geschehene Einfuhrverzollung oder zollfreie Behandlung, oder

b) die geschehene weitere Anweisung, oder

c) die Uebernahme der Waare in die ämtliche Niederlage, und deren Eintragung in das Magazinsbuch, oder endlich

d) bei austretenden Waaren der wirklich erfolgte Austritt auf der vierten Seite des Begleitscheines bestätigt wird.

Wurde bei der Hinterlegung der Waare in die ämtliche Niederlage für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherstellung geleistet, so wird dieser Umstand in der oben unter 4, c) erwähnten Bestätigung ausdrücklich angegeben.

Der in der vorbezeichneten Weise erledigte Begleitschein wird mit der dazugehörigen Waarenerklärung an das Amt, von welchem derselbe ausgefertigt wurde, zurückgesendet [2]). Langte die Waare mit Nebenbegleitschein ein, so wird der letztere mit der Bestätigung des Eintreffens der Sendung an das Zwischenamt zurückgesendet, welches denselben ausgefertigt hat [3]).

Das Ausfertigungsamt prüft den von dem Erledigungsamte zurückgelangten Begleitschein in Bezug auf die darin enthaltenen Bestätigungen, Unterschriften und die beigedruckten Amtssiegel. Ergibt sich der Begleitschein durch die Verzollung, weitere Anweisung oder durch den Austritt der Waaren als vollständig erledigt, so hat das anweisende Amt wegen Erstattung der geleisteten Sicherstellung, so ferne dieselbe nicht bereits bei dem Erledigungsamte in Barem erfolgte, sich nach §§. 169 und 176 zu benehmen [4]).

---

[1]) Vgl. §. 143 und siehe das dort citirte österreichisch = russische Protocoll §§. 11 und 15.

[2]) §. 15 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[3]) §. 144 A. U.

[4]) §. 116 ebenda. Auch im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anm. 1) wird die ämtliche Bestätigung (Durchgangszollquittung) dem Waarenführer abgenommen, mit der Ausgangsbestätigung versehen und dem Eintrittsamte zurückgestellt, welches sodann die Auflösung oder Rückstellung der Sicherstellung verfügt (§. 5, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, V. Bl. 137).

Das vom Ausfertigungsamte zurückbehaltene (§. 151) Duplicat des Begleitscheines und der dazu gehörigen Waarenerklärung ist nach Zurücklangung des Unicates dem Erledigungsamte zu übersenden, nachdem es zuvor mit einer ämtlich beglaubigten Abschrift der auf dem zurückgelangten Unicate befindlichen Erledigungsbestätigungen versehen worden ist [1]). Die bei dem Erledigungsamte eingelangten Duplicate werden daselbst als Beilagen der betreffenden Amtsbücher aufbewahrt [2]).

§. 180.[a]

b) Beweisführung über die Erledigung.

Bleibt ein Begleitschein dreißig Tage über die zum Eintreffen der Waarensendung bei dem Erledigungsamte vorgezeichnete Frist aus, ohne daß dem anweisenden Amte von Seite eines Zwischenamtes über die etwa erfolgte Verlängerung der obigen Frist die Verständigung zukam, so wird der Aussteller der Erklärung oder derjenige, welcher die Haftung übernommen hat, aufgefordert, die erfolgte Stellung der Sendung zu dem Erledigungsamte durch Vorzeigung der Bestätigung über die Abgabe des Begleitscheines nachzuweisen [3]).

Bei jenen angewiesenen Waaren, die von der Pflicht zur Stellung bei dem angewiesenen Amte befreit sind (§. 172), hat diese Aufforderung erst nach Ablauf von fünf und vierzig Tagen zu geschehen, und ganz zu unterbleiben, wenn der gebührende Einfuhrzoll in Barem sichergestellt wurde [4]).

Der Waarenführer kann über die Abgabe oder auch über die Erledigung des Begleitscheines eine ämtliche Bestätigung verlangen, welche „Bescheinigung über die $\frac{\text{Abgabe}}{\text{Erledigung}}$ der Begleitscheine" genannt wird.

Dieselbe dient dem Aussteller der Waarenerklärung oder demjenigen, der für ihn die Haftung übernommen hat, für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt nicht zurückgelangt sein sollte, zur Ausweisung bei dem letzteren, daß die Waare zu dem Erledigungsamte richtig gestellt worden, und daher ein Anspruch aus der betreffenden Erklärung an ihn vorerst nicht zu machen, sondern das Zurücklangen des Begleitscheines noch fernerhin zu erwarten sei [5]).

§. 180.[b] [6])

c) Insbesondere über den Austritt von Durchfuhrwaaren.

Ueber den erfolgten Austritt der Durchzugswaaren pflegen die Zollämter von Amtswegen gegenseitig die Verstän-

[1]) §. 117 A. U.
[2]) §. 146 ebenda.
[3]) §. 16 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl. Ebenso ist zu verfahren, wenn im abgekürzten Durchfuhrverfahren (S. 95, Anm. 1) die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Zollquittung nicht binnen der vorgezeichneten Frist dem Eintrittsamte zukommen sollte (§. 6, F. M. E. v. 8. März 1854, Z. 327, B. Bl. 137).
[4]) §. 118 A. U.
[5]) §. 17 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.
[6]) §. 180 Z. O.

digung. Diejenigen Personen, unter deren Haftung die Anweisung zum Behufe der Durchfuhr eingeleitet wurde, sind jedoch verpflichtet, den Beweis über den stattgefundenen Austritt wohl aufzubewahren, und denselben auf jedesmalige Aufforderung auszuweisen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem die Waare hätte austreten sollen, an gerechnet. Nach dieser Frist können die genannten Personen im Grunde der Waarenerklärung, oder der ausgestellten Bürgschaftsurkunde blos wegen des Abgangs der Beweise über den Austritt der Waare, weder zum Erlage des Eingangszolles, noch zu einer Geldstrafe verhalten werden. Dagegen bleibt, wenn nicht blos aus dem Mangel des Beweises über den Austritt der Waare deren unbefugtes Zurückbleiben im Zollgebiete gefolgert, sondern auf anderen Wegen der Beweis hergestellt wird, daß die zum Durchzuge erklärte Waare im Lande zurückbehalten und der Einfuhrverzollung entzogen wurde, sowohl das Recht des Staatsschatzes auf die Entrichtung der Zollgebühr, als auch das gesetzmäßige Strafverfahren gegen alle diejenigen, welchen die stattgefundene Uebertretung als Schuldige oder Theilnehmer zur Last fällt, ohne Unterschied, ob sie die Durchfuhrerklärung ausstellten, und die Bürgschaft für die Durchfuhr leisteten, oder nicht, innerhalb des zur Verjährung, so weit dieselbe überhaupt Platz greift, festgesetzten Zeitraumes, vorbehalten.

§. 180.c

d) Verfahren bei Ausstellung der Bescheinigung über die Abgabe (Erledigung) des Begleitscheines.

In Bezug auf die Ertheilung der obigen Bescheinigung (§. 180 a) sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unbedenklichen äußeren Zustande der unter ämtlichem Verschlusse angewiesenen Waaren, und bei nicht unter ämtlichem Verschlusse angewiesenen Gegenständen von der Identität der letzteren überzeugt hat, darf die obige Bescheinigung überhaupt nicht ertheilt werden.

2. Wenn sich in obigen Beziehungen kein Anstand ergeben hat, oder die allfälligen Anstände behoben wurden, so ist der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung der erwähnten Bescheinigung erst nach erfolgter Erledigung des Begleitscheines oder schon vorher begehre.

3. Erklärt der Waarenführer die Erledigung des Begleitscheines abwarten zu wollen, so kömmt es weiter darauf an, ob

a) die Waare der Einfuhrverzollung unterzogen, oder auf Grund der überreichten neuen Erklärung, daher auch gegen geleistete neue Sicherstellung, weiter angewiesen, oder unter Leistung einer neuen Sicherstellung, für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten in die ämtliche Niederlage hinterlegt worden, oder endlich, falls es sich um eine zum Austritte über die Zoll-Linie angewiesene Durchfuhrwaare handelt, der Austritt bereits erfolgt ist, oder ob

b) die Waare ohne Leistung einer neuen Sicherstellung für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten in die ämtliche Niederlage hinterlegt wurde.

4. Im ersteren Falle (3, a) ist nebst der Abgabe des Begleitscheines auch die Art und Weise der erfolgten Erledigung, in genauer Uebereinstimmung mit der dießfälligen Nachweisung auf dem Begleitscheine, zu bestätigen.

5. Im letzteren Falle (3, b) ist zwar nebst der Abgabe des Begleitscheines auch die erfolgte Uebernahme der Waare in die ämtliche Niederlage, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung „unter Haftung des Ausstellers der Erklärung" zu bestätigen.

6. Verlangt der Waarenführer, daß ihm die Bescheinigung noch vor erfolgter Erledigung des Begleitscheines ertheilt werde, so ist ihm dieselbe mit dem Beisatze „die Erledigung ist noch nicht erfolgt" auszufertigen.

7. Weiset sich hiernach der Aussteller der Erklärung oder derjenige, welcher für ihn die Haftung übernommen hat, in dem Falle als der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Zeit ausgeblieben ist (§. 180 a), mit einer Bescheinigung über die erfolgte $\frac{\text{Abgabe}}{\text{Erledigung}}$ des Begleitscheines aus, so hat das Ausfertigungsamt vorerst von der Einleitung einer weiteren Verhandlung gegen die eine oder die andere der genannten Personen abzugehen, die geleistete Sicherstellung aber noch nicht aufzugeben, und die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Sollte auch in diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheines nicht bewirkt werden, so ist zu unterscheiden,

a) ob die beigebrachte Bescheinigung in der unter 4, oder

b) in der unter 5 oder 6 erwähnten Art ausgefertigt wurde.

Im ersteren Falle kann der Anspruch an den Aussteller der Erklärung und denjenigen, der die Haftung für ihn übernommen hat, gänzlich aufgegeben, und von der Bezirksbehörde die Zurückerstattung der in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen geleisteten Sicherstellung nach vorläufiger Ueberzeugung, daß die in Barem erledigte Sicherstellung nicht etwa bereits bei dem Erledigungsamte zurückerstattet wurde, verfügt werden; wogegen im zweiten Falle von der Finanzlandesbehörde zu entscheiden ist, ob und in wieferne der Aussteller der Erklärung und der Haftende außer Anspruch zu lassen, und die geleistete Sicherstellung aufzulösen sei [1]).

---

[1]) §. 18 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

Dritter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer verzollter oder inländischer Waaren zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland.

1. Verfahren im Allgemeinen.

§. 181.

Es ist gestattet, inländische Erzeugnisse oder Gegenstände ausländischen Ursprungs, welche im vorschriftmäßigen Wege bezogen wurden und in den innern Verkehr übergingen, bei einem nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete zu erklären [1]). Kann derjenige, der die Waare erklärt, nicht bestimmt angeben, über welches Amt die Waare ausgeführt werden wird, so ist ihm gestattet, entweder mehrere Aemter, über deren eines die Ausfuhr erfolgen wird, und beiläufig den Zeitraum, binnen welchem dieses stattfinden soll, anzugeben, oder zu verlangen, daß die Waare an ein in der Richtung, in der dieselbe versendet wird, bestehendes Zollamt angewiesen werde, bei welchem das Austrittsamt nachträglich anzugeben ist [2]). Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß, können nur über Nebenzollämter erster Classe, und wenn an deren bewiesenen Austritt eine Steuerrestitution geknüpft ist, sogar nur über Hauptzollämter und solche Nebenzollämter erster Classe austreten, denen die Befugniß hierzu von dem k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist, während zur Vornahme der Ausfuhramtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen, jedes Amt ermächtiget ist [3]).

Das Verfahren richtet sich nach dem Umstande:

1. Ob die Partei verpflichtet ist, den Austritt der Waare zu erweisen, oder
2. ob dieses nicht der Fall ist.

Der Ausfuhrzoll ist bei jenem Amte zu entrichten, zu welchem die Waare zur Vornahme des zollämtlichen Verfahrens für die Ausfuhr gestellt wird (§. 208). Nur wenn die Waare in die Reihe der-

---

[1]) Ueber die Anbringung der Waarenerklärung solcher Ausfuhrwaaren, welche bei dem Wiener Hauptzollamte vorkommen, zur Verführung mittelst der Nordbahn oder mittelst der auf der unteren Donau verkehrenden Dampfschiffe bestimmt sind und weder einem Ausfuhrzolle noch einer Nachweisung des Austrittes unterliegen und auch nicht zur Appretur oder auf Losung ausgehen, siehe die F. u. H. M. V. vom 14. September 1854, Z. 1019, JNC, V. Bl. 487.

[2]) §. 19 der V. V.

[3]) §. 30 V. E. z. Z. T.

jenigen gehört, deren Austritt erwiesen werden muß, ist gestattet, den Ausfuhrzoll anstatt bei dem Innerlandesamte, welches das zollämtliche Verfahren für die Ausfuhr vornimmt, erst bei dem Grenzzollamte, über welches die Waare austritt, zu entrichten [1]).

2. Insbesondere.

§. 181.[a]

a) Wenn die Partei verpflichtet ist, den Austritt der Waare zu erweisen.

Handelt es sich um Waaren, deren Austritt die Partei der Gefällsbehörde zu erweisen verpflichtet ist, so ist sich bei der Anweisung derselben nach den für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren und insbesondere nach den für den Austritt der Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen zu benehmen. Das Amt, bei welchem die Waare zur Ausfuhr erklärt wird, fertigt hierüber einen Begleitschein für die Ausfuhr aus.

Das Amt, über welches die Waare austritt, nimmt den ämtlichen Verschluß ab, pflegt die äußere Untersuchung der Waarenladung, wenn aber aus dem Zustande des Verschlusses oder der Behältnisse, oder aus anderen Umständen der Verdacht einer Gefällsverkürzung entspringt, die innere Untersuchung der Waare. Das Amt ertheilt auf Verlangen der Partei über den entrichteten Ausfuhrzoll eine Zollquittung, bemerkt die Gestattung zur Ausfuhr der Waare über die Zoll-Linie auf dem Begleitscheine unter Ansetzung der Stunde, bis zu welcher der Austritt erfolgt sein muß, überwacht den wirklichen Austritt, und sendet das erledigte Unicat des Begleitscheines und der etwa angestempelten Erklärung zum Austausche gegen das Duplicat an das Amt, von welchem der Begleitschein ausgefertigt wurde, zurück.

Dem Waarenführer wird, falls es sich um Waaren handelt, welche mit Vorbehalt des Anspruches auf Zurückerstattung entrichteter Gebühren ausgeführt werden, eine Bescheinigung über die durch den Austritt der Waaren erfolgte Erledigung des Begleitscheines mit Beobachtung der für die diesfällige Austrittsbestätigung vorgeschriebenen besonderen Vorsichten (§. 180[c])ausgefertigt, welche dem Aussteller der Erklärung zur Nachweisung jenes Anspruches bei der betreffenden Gefällsbehörde zu dienen hat. Außer diesem Falle wird die Bescheinigung über die Abgabe oder Erledigung des Begleitscheines nur auf Ansuchen des Waarenführers ertheilt [2]).

§. 181.[b]

b) Wenn die Partei zu diesem Ausweise nicht verpflichtet ist.

Werden Waaren zur Ausfuhr erklärt, deren Austritt über die Zoll-Linie nicht erwiesen werden muß, so findet auch bei In-

---

[1]) §. 20 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[2]) §. 21 ebenda und §. 20 V. V.

nerlandesämtern das für die Ausfuhr bei Grenzzollämtern vorgeschriebene Verfahren statt.

Auf dem Titelblatte des mit der Bestätigung über die geschehene Entrichtung des Ausfuhrzolles versehenen Exemplares der Waarenerklärung wird die Sendung zur Stellung bei dem Austrittsamte angewiesen, welches nach vorgenommener Beschau (§§. 85 und 92) [1]) den Zeitpunkt, in welchem die Sendung bei dem Amte eingetroffen ist, den Befund und den zum Austritte festgesetzten Zeitraum auf dem Erklärungsscheine bemerkt, und diesen dem Waarenführer zur Ausweisung auf dem weiteren Transporte zurückstellt [2]).

3. Sicherstellung.

§. 182.

Bei dieser Anweisung ist eine Sicherstellung nicht zu fordern.

4. Anlegung des ämtlichen Verschlusses.

§. 183.

Die Waare wird nur in folgenden Fällen und zwar mit Benützung einer schwarzgelben Drahtschnur (§. 147) [3]) unter ämtlichen Verschluß gelegt:

1. Wenn es sich um ein Geschäft handelt, zu Folge dessen der Aussteller der Erklärung verpflichtet ist, den Zollbehörden den erfolgten Austritt der Waare auszuweisen, und

2. wenn die Waare zur Gattung der controlpflichtigen Gegenstände (§§. 259 bis 261) gehört, soferne die letzteren nicht in einer von der Controle im Grenzbezirke ausgenommenen Menge versendet werden [4]).

5. Beobachtung der vorgezeichneten Straße und Zeitfrist.

§. 184.

a) Regel.

Die unter ämtlichen Verschluß gelegten, zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmten Gegenstände müssen auf der durch die ämtliche Bestätigung [5]) vorgezeichneten Straße und binnen der darin ausgedrückten Zeitfrist zu dem Amte gebracht werden, an das dieselben angewiesen sind.

---

[1]) §. 20 V. V.
[2]) §. 22 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.
[3]) §. 3, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, Z. 47210, V. Bl. 392. Siehe auch F. M. V. 11. Dec. 1854, Z. 47994 und 26. Jän. 1855, Z. 1597, V. Bl. 629 u. 72.
[4]) §. 23 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.
[5]) Vgl. §§. 181[a] und 181[b].

§. 184.[a]

b) Ausnahmen.

Von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung beim Grenzzollamte sind, jedoch gegen Stellung und Erklärung bei einem Kontrolamte im Grenzbezirke oder an der inneren Zoll-Linie und gegen Erfüllung der Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiete, in der Ausfuhr diejenigen Waaren befreit,

a) welche nicht mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so ferne

b) deren Austritt nicht erwiesen werden muß, und auch

c) hinsichtlich derselben mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht (§§. 22 und 118) [1]).

Ausfuhrwaaren, deren Austritt zum Behufe einer Steuererstattung erwiesen werden muß, können in solchen Fällen, wo ein auf österreichischem Boden mit dem österreichischen Zollamte zusammengelegtes preußisches Zollamt (§. 7), nach gepflogener dießseitiger Ausfuhramtshandlung und preußischer Eingangsverzollung, auf Verlangen der Partei zum Uebertritt über die Zoll-Linie einen anderen Weg als die Zollstraße vorzeichnet, auf diesem Wege austreten [2]).

§. 184.[b]

c) Wenn die vorgezeichnete Zeitfrist überschritten ist.

Wird eine in dieser Ausnahme nicht begriffene unter ämtlichem Verschlusse zur Ausfuhr angewiesene Waare nach Ablauf des Zeitraumes, binnen welchem der Austritt hätte erfolgen sollen, zu dem Amte gestellt, so kann es den Austritt gestatten, wenn der Verschluß unverletzt ist, und weder der äußere Zustand der Waare ein Bedenken erregt, noch die sorgfältige innere Untersuchung eines Theiles der Ladung eine Unrichtigkeit erkennen läßt. Befindet sich die Waare jedoch nicht unter ämtlichem Verschlusse und wird ein zufälliges Ereigniß nicht erwiesen, das zur gehörigen Zeit bei dem Austrittsamte einzutreffen hinderte, so wird der Austritt ohne Entrichtung der Zollgebühr nicht gestattet. Vielmehr ist in diesem Falle die Ausfuhramtshandlung ihrem vollen Umfange nach ohne Rücksicht auf die vorausgegangene Anweisung zu pflegen. Den Bezirksbehörden steht jedoch zu, wenn glaubwürdig dargethan wird, daß die Waarensendung dieselbe sei, welche zur Ausfuhr angewiesen wurde, und wenn kein Be-

---

[1]) §. 31 V. E. z. Z. T.

[2]) Für die Steuererstattung genügt die neben der Nachweisung des von dem österreichischen Zollamte gepflogenen Ausgangsverfahrens vorhandene Bestätigung des preußischen Zollamtes über die geschehene Eingangsverzollung (F. M. V. v. 21. Sept. 1855, Z. 43144, V. Bl. 372).

denken entsteht, daß die angewiesene Sendung heimlich ausgetreten sei, den nochmals entrichteten Zollbetrag zurückerstatten zu lassen, oder das Amt zur zollfreien Behandlung der Waarensendung zu ermächtigen [1]).

6. Verlust der Ausfuhranweisurkunde.

§. 184.c

a) Benehmen des Austrittsamtes.

Wenn die Waare zu einem Austrittsamte gestellt wurde und der Waarenführer den Verlust der Ausfuhranweisurkunde behauptet, so darf

a) wenn es sich um eine Waare handelt, deren Austritt die Partei zu erweisen verpflichtet ist, derselbe nicht gestattet werden, bis von dem anweisenden Amte die bei ihm einzuholende beglaubigte Abschrift des Begleitscheines und der dazu gehörigen Erklärung übermittelt wurde.

b) Ist die Partei nicht verpflichtet, den Austritt der Waare zu erweisen und wurde diese

aa) nicht unter ämtlichem Verschlusse versendet, so ist die vollständige Amtshandlung für die Ausfuhr zu pflegen; wurde jedoch

bb) die Waare unter ämtlichem Verschlusse angewiesen, so ist der Austritt über die Zoll-Linie gegen Einbringung einer neuen vorschriftmäßigen Erklärung, Vornahme der für die Waarenausfuhr vorgeschriebenen Untersuchung und gegen Sicherstellung des Ausfuhrzolles zu gestatten, und wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare mit Beobachtung des §. 53 in ämtliche Verwahrung zu nehmen, bis über die Angabe der geschehenen Anweisung die ämtliche Erörterung stattgefunden hat. Bewährt sich die Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, die angewiesene sei, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die Bezirksbehörde die Zurückerstattung oder Auflösung der geleisteten Sicherstellung oder die Erfolglassung der Waare aus der ämtlichen Verwahrung [2]).

§. 184.d

b) Benehmen des Ansagepostens.

Wird eine Waare zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie unter ämtlichem Verschlusse, jedoch ohne die vorschriftmäßige ämtliche Bestätigung über das vollzogene Ausfuhrzollverfahren zu einem Ansageposten gestellt, und wird angegeben, die Urkunde sei auf dem Wege zwischen dem Zollamte und dem

---

[1]) §. 156 und §. 157 A. U.

[2]) §§. 158 und 159 A. U.

Ansageposten in Verlust gerathen; so ist der Vorfall sogleich dem Zollamte anzuzeigen und von demselben ein Auszug aus dem Register über die in Frage stehende Waarensendung einzuholen. Stimmt dieser Auszug mit dem Zustande der Waare überein, und ergibt sich kein anderes in dem Gesetze gegründetes Hinderniß, so ist der ämtliche Verschluß abzunehmen und der Austritt der Waare über die Zoll-Linie zu gestatten. Wird jedoch der Abgang der Urkunde auf die hier vorgeschriebene Art nicht an demselben Tage vor Sonnenuntergang behoben, so ist die Waare auf Kosten desjenigen, durch dessen Verschulden der Verlust eintrat, oder den, so fern der Verlust durch ein zufälliges Ereigniß stattfand, die nachtheiligen Folgen dieses Zufalls zu treffen haben, zu dem Zollamte zurückzuschaffen (§. 31). Das Zollamt nimmt die äußere Untersuchung der Waare vor, und fertigt, wenn sich kein Anstand ergibt, abermals eine ämtliche Bestätigung zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie aus [1]. Bei Waaren, deren Austritt nicht zu erweisen ist und die unter ämtlichem Verschlusse sind, ist von dem Zollamte nach §. 184^{c}, bb. zu verfahren.

Waaren, die in der Richtung von dem Zollgebiete gegen die Zoll-Linie zu einem Ansageposten gelangen, und weder mit einer ämtlichen Bestätigung versehen sind, noch sich unter ämtlichem Verschlusse befinden, darf der Ansageposten den Austritt über die Zoll-Linie nicht gestatten, wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelt, welcher für die Ausfuhr aus dem Zollgebiete zollfrei und von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens ausgenommen ist. Die erwähnten Waaren müssen unter Begleitung zu dem Zollamte gebracht werden, das, wenn behauptet wird, die Urkunde über das vorgenommene Ausfuhrzollverfahren sei in Verlust gerathen, und wenn sich kein gesetzmäßiger Grund zur Einleitung des Verfahrens nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen ergibt, das Zollverfahren zur Ausfuhr dieser Waaren gegen Erlag des Ausfuhrzolles vollzieht. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde entscheidet, ob der erlegte Betrag zurückzuerstatten ist [2].

Auf die hier vorgeschriebene Weise ist bei dem Verluste der ämtlichen Bestätigung über das vollzogene Ausfuhrzollverfahren über eine zu einem Ansageposten gelangende Waare auch dann vorzugehen, wenn kein Anweisverfahren vorkam oder behauptet wird (vgl. §. 31). Nur hat in diesem Falle selbstverständlich eine etwaige Erörterung über eine stattgefundene Anweisung (§. 184^{c}, bb) zu unterbleiben.

7. Belassung der Waare im Zollgebiete.

§. 185.

Wünscht die Partei eine zur Ausfuhr angewiesene Waare im Zollgebiete zu belassen, und ist dieselbe nicht unter Verschluß

[1]) §. 131 V. V.
[2]) §. 132 V. V.

gelegt, so bleibt ihr dieses ohne Beobachtung einer Förmlichkeit frei gestellt; jedoch wird die erlegte Zollgebühr nicht zurück erstattet. Ward hingegen die Waare unter Verschluß gelegt, so muß dieselbe, wenn es von deren Ausfuhr abkommt, zu einem **Hauptzollamte** gestellt, und hier die Belassung der Waaren im Zollgebiete schriftlich angezeigt werden. Das Amt nimmt den ämtlichen Verschluß ab, zieht die **ämtliche Bestätigung** ein, und erstattet, nachdem der Verschluß unverletzt gefunden und sich überzeugt wurde, daß der Gegenstand der Menge und Beschaffenheit nach derselbe sei, über den die **vorliegende Urkunde** ausgestellt wurde, den bei der Anweisung erlegten Ausfuhrzoll zurück [1].

Vierter Abschnitt.

Von der Anweisung der im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände.

I. Im Allgemeinen.

1. Grundsatz.

§. 186.

Inländische Erzeugnisse, oder ausländische für den Verbrauch bezogene Waaren, können, **wenn sie dem Aus- oder Einfuhrzolle oder beiden unterworfen sind**, in der Regel über die Zoll-Linie nicht zollfrei aus einem Theile des Zollgebietes in den andern geführt werden.

2. Ausnahmen.

§. 187.

Der Verkehr über die See wird hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, und auch rücksichtlich des Verkehres zu Lande werden wegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gebietstheile Ausnahmen gemacht [2].

---

[1]) Das in diesem Abschnitte geregelte Verfahren findet bei der Ausfuhr von Branntwein (H. K. D. v. 20. März 1840, Z. 9326; F. M. E. 21. Oct. 1849, Z. 11376, R. G. Bl., Z. 426; 14. Juli und 18. Aug. 1856, Z. 24159 und 28740, V. Bl. 233 und 338, R. G. Bl., Z. 130), von Bier (F. M. V. v. 14. Juli 1858, Z. 16308, R. G. Bl., Z. 114, V. Bl. 245, dann F. M. E. v. 30. Nov. 1859, Z. 19520, V. B. 458, R. G. Bl., Z. 219) und Zucker (F. M. E. 9. Jänner 1860, Z. 82, V. Bl. 20 und 28, R. G. Bl., Z. 14) mit dem Vorbehalt der Rückvergütung der Verbrauchsabgabe Anwendung. Die Darstellung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, liegt deren Ausübung auch schon den Zollämtern ob, überschreitet jedoch die Grenzen der Zollordnung und fällt der Hauptsache nach einer Betrachtung der Verzehrungssteuer anheim. Siehe auch: Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer in den sämmtlichen österreichischen Staaten von Alois Dessary, 2. Auflage, Wien, 1856, I. 252 und II. 9 und 119.

[2]) In ursprünglicher Fassung lautet der §. 187 folgender Maßen: Unter welchen Bedingungen für einzelne Gebietstheile Ausnahmen von diesem Grundsatze stattfinden, wird, nach den besondern Verhältnissen, durch eigene Kundmachungen festgesetzt.

II. Verkehr über die See.

1. Zollfreie Gestattung desselben.

§. 188.

Ueber die See können inländische Erzeugnisse, oder ausländische vorschriftmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren, mit Beobachtung der in dem gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, **falls sie dem Aus- oder Einfuhrzolle oder beiden unterworfen sind**, zollfrei aus einem in den andern Theil des Zollgebietes gesendet werden.

2. Aemter, über welche derselbe stattfindet.

§. 189.

Ueber Nebenzollämter II. Classe [1]) können diese Gegenstände versendet und bezogen werden, wenn es sich um Waaren handelt, deren Ausfuhr in das Ausland nicht verboten ist, und deren Einfuhr aus dem Auslande über ein Nebenzollamt II. Classe [2]) erfolgen darf. Alle andern Waaren können in dem gedachten Verkehre nur über Nebenzollämter I. Classe [3]) **und über solche Nebenzollämter II. Classe** ein- und ausgehen, **welche hierzu die ausdrückliche Bewilligung des Ministeriums erhalten haben** [4]).

Ausländische verzollte Waaren dürfen blos an solche Aemter angewiesen werden, welche zur Vornahme der Einfuhrverzollung nach Gattung und Menge der Waaren befugt sind [5]).

3. Waarenerklärung.

§. 190.

Der zur Versendung über die See bestimmte Gegenstand muß zu dem Zollamte gebracht, und hier mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen (§§. 126 und 127) erklärt werden. Die Erklärung zur Versendung über die See kann auch bei einem nicht an der Seeküste aufgestellten **Hauptzollamte** geschehen. In diesem Falle weiset das letztere den Gegenstand nach den in dem vorhergehenden (dritten) Abschnitte enthaltenen Anordnungen unter ämtlichem Verschlusse an das Amt an, über welches die Sendung über die Zoll-Linie ausgeführt werden soll.

---

[1]) Vgl. §. 7.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) **Siehe z. B. F. M. V. v. 6. Jänner 1858, Z. 46407, V. Bl. 3.**
[5]) **§. 161 A. U.**

4. Haftung für die richtige Stellung der Waare.

§. 191.

Dem Aussteller der Erklärung liegt nebst der allgemeinen Haftung für dieselbe die richtige Abstellung der Waare an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebiet eingebracht werden soll, mit der Verpflichtung ob, für jeden Fall, wenn diese Abstellung von ihm nicht nachgewiesen wird, von den Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist, den entfallenden Ausfuhrzoll, für jene hingegen, die dem Ausfuhrverbote unterliegen, die gesetzlichen Strafbeträge zu entrichten. Ist derselbe ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann, so braucht er eine besondere Sicherstellung nicht beizubringen. In allen anderen Fällen soll die Sicherstellung nach den für die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren festgesetzten Grundsätzen (§§. 137 bis 144) geleistet werden. Das Maß der Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, den Werth derselben, bei andern Gegenständen den Betrag des Ausfuhrzolles. **Bei ausfuhrzollfreien Gegenständen ist eine Sicherstellung nicht zu leisten.**

5. Haftung und Pflichten des Waarenführers.

§. 192.

Dem Waarenführer liegen dieselben Pflichten und dieselbe Haftung ob, welche das Gesetz demselben bei der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren auferlegt (§§. 130, 131 und 155).

6. Verfahren bei der Anweisung.

§. 193.

In Absicht auf die Untersuchung der Waare, die Anlegung des Verschlusses und die Ausstellung des **Begleitscheines** ist nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren (§§. 145 bis 152) zu verfahren. **Bei Anlegung des ämtlichen Verschlusses ist jedoch eine schwarzgelbe Drahtschnur (§§. 147 und 183) [1]) anzuwenden.** Die Waarensendung wird an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, angewiesen, und die Zeitfrist, binnen welcher dieses erfolgen soll, ausgedrückt. Die Waare muß unmittelbar von dem Zollamte auf das Fahrzeug, mit dem dieselbe überführt wird, gebracht werden. Die Ablegung in dem Hafen außer dem Zollamte findet unter keinem Vorwande statt.

---

[1]) §. 3, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, Z. 47210, V. Bl. 392 und F. M. V. 11. Dec. 1854, Z. 47994 u. 26. Jänner 1855, Z. 1597, V. Bl. 629 und 72.

7. Transport der Waare zu dem Amte, an das die Waare angewiesen ward.

§. 194.

Auf dem Transporte zu dem Zollamte, an das die Waare angewiesen ist, darf dieselbe weder auf ein anderes Fahrzeug überladen, noch auf einer Insel, in einem Hafen, oder an irgend einem Orte, außer den ämtlichen Niederlagen, abgelegt werden, außer es würde die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingen. Die Bestimmungen über die Umladung und Ablegung angewiesener ausländischer unverzollter Gegenstände (§. 156 und §. 158) finden auch auf die über Meer ziehenden Sendungen Anwendung. In dem Schiffsmanifeste eines Fahrzeuges, auf dem sich solche Waaren befinden, müssen dieselben stets besonders ersichtlich gemacht werden.

8. Wiedereintritt in das Zollgebiet.

§. 195.

a) Verfahren dabei.

Sobald die Waarensendung an dem Orte der Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gebracht werden. Das Amt hat die zollämtliche Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Anordnungen zu vollziehen. Wird sowohl der äußere Zustand, als auch die Beschaffenheit der Ladung regelmäßig und anstandsfrei gefunden, so ertheilt das Zollamt hierüber eine schriftliche Bestätigung (in der Regel einen Legitimationsschein, Vgl. §§. 337 und 366), durch welche die Gestattung ertheilt wird, die Waare zollfrei in das Zollgebiet zu bringen. **Dem Waarenführer wird über dessen Ansuchen eine Bescheinigung über die erfolgte Abgabe oder Erledigung des Begleitscheines behändigt** [1]. In Absicht auf die Zurückstellung der in Barem geleisteten Sicherstellung wird verfahren, wie dieses für den Austritt der Durchfuhrgüter angeordnet ist (§. 176).

Geschah die Anweisung zur Eingangsbehandlung an ein Innerlandszollamt, so geht dieses auf die erwähnte Art vor, und das Eintrittsamt untersucht die Waare auf diejenige Art, welche für den Eingang ausländischer unverzollter Anweisgüter vorgeschrieben ist (§. 145) und bemerkt den Befund auf dem Begleitscheine [2].

---

[1]) §. 166 A. U.
[2]) §§. 167 und 168 ebenda.

§. 196.

b) Beweis über denselben.

Dem Aussteller der Waarenerklärung und überhaupt demjenigen, unter dessen Haftung die Waare angewiesen wurde, liegt ob, binnen fünf und vierzig Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte einzutreffen hatte, an das dieselbe angewiesen wurde, den Beweis, daß solche richtig abgestellt wurde, bei dem anweisenden Amte beizubringen.

Bei Waaren, deren Ausfuhr zollfrei gestattet ist, wird der Stellungsbeweis nicht gefordert [1]) Da übrigens zwischen dem Amte, über welches eine zum Wiedereingange in das Zollgebiet angewiesene Waare aus dem Zollgebiete ausgeführt wurde, und zwischen dem Amte, über das dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, über den Umstand, ob die Waare über die Zoll-Linie wieder eingetreten ist, von Amtswegen die gegenseitige Verständigung zu pflegen ist, so wird auf der Beibringung des angeordneten Beweises nur dann bestanden, wenn der letztere dem anweisenden Amte nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebiet zu geschehen hatte, zugekommen ist [2]). Wird dieser Beweis in einem solchen Falle nicht beigebracht, so wird, falls es sich um Gegenstände handelt, deren Ausfuhr erlaubt ist und von denen der Ausgangszoll nicht in Barem erlegt wurde, dieser Zoll von demjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, eingehoben; wenn aber die ausgeführten Gegenstände zur Gattung derjenigen, deren Ausfuhr verboten ist, gehören, die Strafverhandlung gegen die gedachte Person und gegen die Schuldigen und Theilnehmer der unbefugten Ausfuhr eingeleitet.

9. Seeunfälle.

§. 197.

Ist die Waare durch ein zufälliges Ereigniß während der Seefahrt ganz oder zum Theile verunglückt, so kann die Nachsicht der von dem Haftenden gebührenden Leistung angesucht werden. Der vollständige Beweis über den erlittenen Unfall und den Umfang der Beschädigung ist aber längstens binnen der in dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Frist dem Amte, über welches die Waare austrat, vorzulegen, oder es ist sich, wenn die Untersuchung über den Seeunfall bei einer hierzu berufenen Behörde noch anhängig wäre, hierüber auszuweisen. In Absicht auf die Art, in welcher der Beweis zu führen ist, soll sich nach der allgemeinen Bestimmung über das bei Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§. 48) benommen werden.

---

[1]) §. 26 V. V.
[2]) §. 170 A. U.

III. Zollfreier innerer Verkehr über die Zoll-Linie zu Land[1]).

§. 197.ᵃ

a) Richtung, in der dieser gestattet ist.

Inländische Erzeugnisse oder ausländische vorschriftmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren können über das durch die Zoll-Linie von Bregenz bis Krakau begränzte fremde Gebiet entweder auf Eisenbahnen oder auf den als Zollstraßen erklärten gewöhnlichen Fahrwegen zollfrei aus einem Theile des Zollgebietes in den andern geführt werden[2]).

Unter dieser Bewilligung sind die Zuckererzeugnisse inländischer Zuckersiedereien begriffen. Die Spezereiwaaren: Kaffee, Cacao, Gewürznelken, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, dann Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmet, so wie die Zuckererzeugnisse ausländischer Zuckersiedereien bleiben hingegen von dieser Gestattung des zollfreien Verkehres ausgeschlossen.

In so fern in einzelnen Gegenden der zollfreie Verkehr über kurze Strecken des fremden Gebietes durch besondere Bewilligungen zugestanden ist, werden dieselben, dann die Bedingungen, unter denen dieser Verkehr stattfindet, durch das gegenwärtige Gesetz unberührt gelassen[3]).

---

[1]) V. V. §§. 21—24. Vgl. auch H. K. D. 31. Oct. 1827, P. G. S. LV, 182.

[2]) Nach dem §. 21 der V. V. war der zollfreie innere Verkehr über die Zoll-Linie zunächst nur über das durch die Zoll-Linie von Bregenz bis Asch begrenzte fremde Gebiet gestattet. Mit der F. M. V. v. 7. Mai 1856, Z. 41920 (V. Bl. 118, R. G. Bl., Z. 78) wurde diese Erlaubniß auch auf Versendungen über das durch die Zoll-Linie von Asch bis zur Elbe begrenzte ausländische Gebiet in der Art ausgedehnt, daß z. B. die Erzeugnisse der Industrie des Kreises Eger in Böhmen durch Sachsen mittelst der Eisenbahn nach Bodenbach zollfrei versendet werden können. In gleicher Weise wurde diese Gestattung in Folge der F. M. V. vom 14. Sept. 1857, Z. 32260 (V. Bl. 412, R. G. Bl., Z. 167) auch auf Transporte bezogen, welche mittelst Eisenbahn zu dem im Königreiche Sachsen gelegenen österreichischen Hauptzollamte in Zittau oder zu den Hauptzollämtern Oderberg und Krakau, also z. B. aus Tirol und Vorarlberg auf den erwähnten Straßen nach Böhmen, Mähren oder Galizien oder umgekehrt versendet werden. Neuestens endlich ist diese auf Transporte mittelst Eisenbahn beschränkte Bewilligung der zollfreien Versendung aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen, mit Berührung des die Zoll-Linie von Asch bis Krakau begrenzenden fremden Gebietes, längs der ganzen erwähnten Grenzstrecke, auch auf Sendungen auf den als Zollstraßen erklärten gewöhnlichen Fahrwegen ausgedehnt worden (F. M. V. 17. Feb. 1862, Z. 70012, V. Bl. 42, R. G. Bl. Z. 14). Dieser Sachverhalt dürfte die Auffassung rechtfertigen, daß es sich um die allmälige Erweiterung einer ursprünglich für eine bestimmte Grenzstrecke ausgesprochenen Begünstigung handle, daß somit auch die im §. 22 der V. V. (zweiter Absatz §. 197ᵃ) aufgeführte Beschränkung längs der ganzen zwischen Bregenz und Krakau liegenden Strecke zu gelten habe, wenn auch schon in den beiden E. des F. M. vom 7. Mai 1856 und 14. Sept. 1857 nur der §. 21 der V. V. (erster Absatz §. 197ᵃ) berufen wird, und seit Kundmachung der V. V. in dem Verkehr mit ausländischen Zuckererzeugnissen und den übrigen im zweiten Absatze des §. 197ᵃ genannten Specereiwaaren wesentliche Erleichterungen eingetreten sind.

[3]) Hieher sind zu rechnen die Strecken des Poflusses, in wieferne er nicht zum österreichischen Staatsgebiete gehört, die fremde Straßenstrecke über Reichenhall, dann die Eisenbahnstrecke von Bodenbach über Dresden und Zittau nach Reichenberg oder umgekehrt, so wie die kürzeren Streckenzüge zwischen Reichenberg einerseits, dann Rumburg

§. 197.[b]

b) Zollverfahren.

Für die Versendungen über fremdes Gebiet gelten die Bestimmungen der §§. 189 bis 193, 195 bis 197 in der Art, das dasjenige, was in diesen Bestimmungen für die See festgesetzt ist, auf das fremde Gebiet, über das die zollfreie Versendung gestattet wurde, anzuwenden ist, so weit es sich nicht um Anordnungen handelt, die sich blos auf die eigenthümlichen Verhältnisse der See oder der Seehäfen beziehen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Verfahren, wenn die Erklärung nicht bei dem Austrittsamte geschah [1]).

§. 197.[c]

Ist die Erklärung zur Versendung einer Waare über die See oder fremdes Gebiet bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte geschehen, so hat das Amt, an welches die Waare nach dem §. 190 zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen worden ist, das mit den §§. 156 u. 158 für die Aemter, bei denen ein Anweisgut auf dem Zuge zu stellen ist, vorgeschriebene Verfahren zu pflegen.

b) Verlust der Anweisungsurkunde zur Versendung über die See oder über fremdes Gebiet.

§. 197.[d]

aa) Benehmen des Zollamtes, zu dem die Waare gelangt.

Gelangt eine Waare unter ämtlichem Verschlusse zu einem an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Urkunde in Verlust gerathen sei, mittelst welcher die Waare zur Versendung über die See oder fremdes Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen angewiesen worden ist, so wird der Eintritt der Waarensendung, so fern dieselbe aus Waaren besteht, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtigt ist, gegen Vollziehung der für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen zollämtlichen Untersuchung und gegen Sicherstellung der Einfuhrzollgebühr gestattet; wenn aber die Waare von der Beschaffenheit ist, daß deren Eingangsverzollung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, gegen Erfüllung der für den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisgüter vorgezeichneten Bedingungen und gegen Anweisung der Waare an ein zur Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt gestattet; wenn aber diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare, mit Beobachtung des §. 53 in ämtliche Verwahrung genommen.

---

oder Warnsdorf andererseits. Zur Vornahme des dießfalls vereinfachten Abfertigungsverfahrens sind außer den beiden Hauptzollämtern in Reichenberg und Bodenbach auch im Innern des Landes die Hauptzollämter in Wien, Brünn und Prag ermächtigt. Auch zwischen der Lombardie einer- und Tirol mit Vorarlberg andererseits bestand ehedem ein solcher Streckenzugsverkehr (H. D. 25. März 1836, Z. 1922; H. D. 11. März 1836, Z. 1491, Krapf a. a. O. I. 293; F. M. E. 18. April 1852, Z. 10719 und v. J. 1853, Z. 1317, JNC, V. Bl. 60; dann die F. M. V. vom 1. Dec. 1859, Z. 57245 und 14. April 1861, Z. 15559, V. Bl. 453 und 112; endlich H. D. 28. Feb. 1827, Z. 2217; 7. Oct. 1840, Z. 32169; 1. Juni und 5. Oct. 1842, Z. 16696 und 33325).

[1]) §§. 25, 128 und 129 V. V.

§. 197.[e]

bb) Entscheidung der Bezirksbehörde.

Ueber die Angabe, daß die Anweisung geschehen sei, wird in diesem Falle (§. 197[d]) die Erörterung von Amtswegen gepflogen. Bewährt sich diese Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sei, welche angewiesen worden ist, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde die Zurückerstattung oder Auflösung der geleisteten Sicherstellung, nach Abzug der entfallenden Gebühren, so weit solche noch unberichtigt sind, oder die Erfolglassung der Waare aus der ämtlichen Verwahrung.

c) Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Waaren, welche zugleich aus- und eingangszollfrei sind.

§. 197.[f] [1]).

Waaren, welche zugleich aus= und eingangszollfrei sind, behalten ohne Beobachtung der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ihre Zollfreiheit im inneren die Zoll=Linie berührenden Verkehre. Dieselben können bei dem Austrittszollamte als zollfreie Ausfuhr= und bei dem Eintrittszollamte als zollfreie Einfuhrgegenstände zum Behufe des Aus= beziehungsweise des Einfuhrverfahrens erklärt werden, worauf auch die Parteien bei dem Vorkommen solcher Waaren von den Austrittszollämtern aufmerksam zu machen sind.

Wenn die Parteien jedoch wünschen sollten, daß die wiederholte innere Untersuchung aller Waarencollien ihrer Sendung bei dem Wiederantritte (§. 195) unterbleibe, oder daß die Identität der von ihnen erzeugten, eines besonderen Rufes sich erfreuenden, Waaren bei dem Wiedereintritte bewahrt, oder überhaupt ein Zweifel über die Inländigkeit ihrer Waaren nicht erhoben werde, so ist die Vornahme des Verfahrens für die im innern Verkehre die Zoll=Linie berührenden Waaren unter Anlegung des ämtlichen Verschlusses und Ausstellung des Begleitscheines (§. 193) nicht zu verweigern [2]).

---

[1]) F. M. E. v. 18. Sept. 1856, Z. 28492, V. Bl. 415.

[2]) Das im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes geregelte (Streckenzugs=) Verfahren findet eine analoge Anwendung im Verkehr auf dem Bodensee. Es sind nämlich die jenen Waaren zu kommenden Zollbegünstigungen, welche aus dem freien Verkehre des österreichischen oder zollvereinsländischen Zollgebietes unmittelbar über die Grenzen des einen in das andere übergehen, auch auf jene Waaren ausgedehnt, welche aus einem Hafen des einen Zollgebietes am Bodensee in einen an diesem See liegenden Hafen des anderen Zollgebietes verführt werden. Hierbei muß jedoch der Transport der Waaren aus dem einen Hafen in den anderen ohne Berührung eines im Vertrage nicht begriffenen Landesgebietes erfolgen, und bei dem Uebergange ein gegenseitiges Ueberweisungsverfahren stattfinden, wodurch die Herkunft der Waare aus dem freien Verkehre nachgewiesen und deren Identität festgehalten wird. Diese Ueberweisung ist es, welche durch bescheinigte Declarationen (Erklärungen) unter ämtlichem Verschlusse der Waaren nach Analogie des in den beiderseitigen Zollgebieten für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande vorgeschriebenen Verfahrens geschieht (F. M. V. 29. Juni 1854, Z. 735, JNC. V. Bl. 375 und 376, R. G. Bl., Z. 155).

Sechstes Hauptstück.

Von der Zollgebühr.

I. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

1. Begriff der Zollgebühr und Grundsatz der Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben.

§. 198.

Die Zollgebühr umfaßt nicht blos die Zölle, sondern auch die besondern Zuschläge zu denselben und überhaupt die Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Durchzuge der Waaren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, welche aus Anlaß eines zollämtlichen Verfahrens geleistet werden müssen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig, und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist [1].

Die Entrichtung der Zollgebühr ist daher eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen eingebrachten Waaren nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen hingegen nicht über die Zoll-Linie austreten dürfen. Der Zolltarif bezeichnet die Personen und Sachen, die von der Zollgebühr befreit oder in Ansehung derselben begünstigt sind [2].

2. Fünfjährige Dauer des Ausmaßes der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle.

§. 198.[a]

Die gegenwärtig ausgesprochenen Zollsätze bleiben mit Ausnahme jener Tarifsänderungen, welche durch Staatsverträge nothwendig werden sollten, für eine mit dem Jahre 1861 beginnende Periode von fünf Jahren unverändert. Nach Ablauf derselben und so fort von je fünf zu fünf Jahren ist über Einvernehmen der Handelskam-

---

[1] §. 20 V. E. z. Z. T.

[2] §. 199 Z. O. Die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen sind in den §§. 20 bis 22, 25. d. V. z. Z. T. und in nachträglichen Verordnungen, zum größten Theile aber in den betreffenden Posten des Zolltarifs enthalten.

mern in Berathung zu nehmen, welche Abänderungen der Zollsätze für die nächsten fünf Jahre wünschenswerth erscheinen. Die beabsichtigten Aenderungen sind durch eine Commission, bestehend aus Vertretern der betheiligten Interessen, zu prüfen und die hierauf gegründeten Anträge im verfassungsmäßigen Wege der a. h. Entscheidung vorzulegen [1]).

3. Nebengebühren.

§. 199.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen nur folgende Nebengebühren zu entrichten [2]):

1. Das Waggeld [3]) mit 3 Kreuzern [4]) von dem Centner des Gesammtrohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden, und deren Gewicht durch specielle Abwägung erhoben werden muß, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmaße, der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger und für Probeverwägungen wird keine Gebühr entrichtet. Müssen jedoch Waaren, welche einem 80 kr. (45 kr. C. M.) vom Centner nicht überschreitenden Eingangszolle unterliegen (§. 88, c), jedoch auch nicht in Ansehung ihrer Menge der Schätzung nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger (ebenda, b) unterworfen sind, deßhalb der wirklichen Abwage unterzogen werden, weil sie ledig geladen, oder weil Waaren verschiedener Art in Einem Behältnisse verpackt sind und die nothwendige Erhebung der Menge auf eine andere Art nicht stattfinden kann, so ist für die wirklich vollzogene Abwage auch die Waggebühr einzuheben [5]). Gewichtstheile unter einem halben Centner bleiben unbeachtet. Gewichtstheile von einem halben Centner und darüber werden für Einen Centner gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Waaren weniger als einen halben Centner beträgt, sind 2 Kreuzer [6]) als Waggeld zu entrichten.

In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, daß die Waggebühr als Entschädigung für die Kosten der ärarischen Waganstalt anzusehen ist, hat die Einhebung dieser Gebühr nicht einzutreten, wenn sich das Zollamt bei Abwägung von Eisenbahnwägen sammt Ladung, oder bei Ermittlung des Gewichtes von Gütern, welche am

---

[1]) A. h. E. v. 20., F. M. E. v. 25. Dec. 1859, Z. 6996, V. Bl. 486, R. G. Bl., Z. 231. In Ansehung der Zuckerzölle wiederholt in dem F. M. E. 25. Febr. 1860, Z. 783, V. Bl. 93.

[2]) §. 26 V. E. z. Z. T.

[3]) Vgl. auch H. K. D. 2 Sept. 1842, P. G. S. LXX, 227.

[4]) F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, §. 4, Z. 1, V. Bl. 366, R. G. Bl., Z. 171.

[5]) F. M. V. v. 28. Dec. 1856, Z. 40920, V. Bl. 1857, 8.

[6]) F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, a. a. O.

Landungsplatze einer Schiff-Fahrtsunternehmung zollämtlich abgefertigt werden, nicht der eigenen Waganstalt, sondern der Wagvorrichtungen der Eisenbahn-, rücksichtlich Schiff-Fahrtsunternehmung bedient, und zwar ohne Unterschied, ob die Waarenerklärung im Namen dieser Transportunternehmungen oder einer andern Partei eingebracht wurde [1].

2. Das **Siegelgeld** mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei-, und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel [2].

Waaren, die zur Durchfuhr mittelst Begleitschein angewiesen wurden, zahlen nur die Hälfte dieser Gebühr. Waaren, die in der Durchfuhr zollfrei sind oder an Durchfuhrzoll nicht mehr als 5 Kreuzer [3]) für den Centner entrichten, sind vom Siegelgelde ganz befreit.

3. Das **Zettelgeld** und zwar in dem Ausmaße von zehn Kreuzern [4]) für jeden Begleitschein über ausländische unverzollte Waaren [5]). Doch haben jene Waaren, welche vom Durchfuhrzolle befreit sind, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten.

Wird die ursprüngliche Bestimmung der in Bezug auf die Nebengebühren begünstigten Durchfuhrwaaren nachträglich in einer Weise geändert, zu Folge welcher denselben die obigen Begünstigungen ganz oder theilweise nicht zukommen, so sind die betreffenden Gebühren nachträglich zu entrichten.

Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im inneren, die Zoll-Linie berührenden Verkehre oder aus Rücksichten der Controle abgewogen, unter ämtlichen Verschluß gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine.

4. Die **Gebühr** für die von dem Zollamte den Parteien verabreichten Schnüre mit Metalldraht, welche zur ämtlichen Verschließung der 50 Pfund Rohgewicht nicht übersteigenden Ballen und Päcke erforderlich sind. Sie beträgt vier Kreuzer für jedes Collo oder Behältniß [6]).

---

[1]) In Ansehung des Transportes auf Flüssen zunächst nur rücksichtlich der Donau-Dampfschiff-Fahrtsgesellschaft verfügt (§. 3 F. M. V. 22. Feb. 1861, Z. 9010, R. G. Bl., Z. 26, V. Bl. 66.

[2]) F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, a. a. O.

[3]) Ebenda, §. 1, ee.

[4]) Ebenda, §. 4, Z. 3.

[5]) §. 25 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[6]) §. 8, F. M. E. v. 9. Oct. 1859, Z. 47210, V. Bl. 392, R. G. Bl., Z. 87. Den Nebengebühren verwandt ist der an die Stelle der Contumaztaxe getretene Zollzuschlag. Er ist von allen aus Serbien oder Bosnien, aus der Wallachei und der Moldau über die Contumazanstalten längs der Karlstädter, Banatslavonischen, Banater, Siebenbürger und Bucowinaer Grenze eingehenden Waaren, also auch von den früher von der Reinigungstaxe befreiten, jedoch nicht in Silber einzuheben (F. M. E. 1854, Z. 1112, JNC, V. Bl. 538). Er beträgt fünf Percent des Eingangszolles (A. h. E. v. 2., F. M. Dkt. v. 4. März 1849, Z. 4589, Nied. österr. L. R. Bl. 1848 und 1849, Z. 45), daher 5 kr. vom Gulden. Eingangszollbeträge unter 10 Neukreuzern bleiben dabei unberücksichtigt (F. M. V. v. 16. Nov. 1858, Z. 61762, V. Bl. 502). Er wird zwar wie die in Siebenbürgen bestehende Gebirgsreinigungstaxe für das Zollgefälle verrechnet (F. M. V. 3. März 1855, Z. 20354, V. Bl. 142), ist jedoch ebenso wenig als die Nebengebühren (§. 45 St. G. ü. G. Ü.) bei Berechnung des in Zollstraffällen der Strafbemessung zu Grunde zu legenden Gebührenbetrages zu beachten (F. M. V. 19. Nov. 1860, Z. 64533, V. Bl. 389).

4. Haftung der Sache für die Zollgebühr ohne Rücksicht auf den Besitzer.

§. 200.

So lange die Waare sich auf dem Transporte von der Zoll-Linie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollämtlicher Verwahrung, oder unter ämtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor. In welcher Art diese Ansprüche verwahrt werden können, wurde oben (§§. 111 und 112) bestimmt.

5. Persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr.

§. 201.

a) Wem dieselbe obliegt.

Zur Entrichtung der Zollgebühr ist verpflichtet:

a) Derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt (§§. 71, 73, 77, 128 und 141).

b) Wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt.

c) Wer in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig machte, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Verkürzung der Zollgebühr oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrverbotes, als Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung, oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann.

d) Wer eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe der Entrichtung der Zollgebühr gesetzwidrig entzogen wurde, an sich brachte.

§. 202.

b) Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zollpflichtiger Personen.

Sind in den beiden letzt erwähnten Fällen (§. 201 c und d) zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

6. Haftung der Sache in dem Besitze einer zollpflichtigen Person.

§. 203.

Dem Staatsschatze steht nicht blos das persönliche Recht zur Einforderung der Zollgebühr gegen die Personen, die zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind (§. 201) zu, sondern es haftet auch die Waare, so lange sich dieselbe in dem Besitze einer der

genannten Personen befindet, dem Staatsschatze für die unberichtigte Zollgebühr.

7. Recht auf die unverzollte Sache.

§. 204.

a) Gegen einen Dritten.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Zollgebühr nach der obigen Bestimmung (§. 201) nicht verpflichtet ist, kann die unverzollte Waare zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nur in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) Gegen denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Zollentrichtung verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsame hat.

b) Gegen denjenigen, von welchem die zur Zollentrichtung verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurückzufordern berechtiget ist.

c) Gegen den Besitzer, welcher, bei der Erwerbung der Waare, aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen.

d) Gegen einen Gewerbtreibenden, wenn er eine Waare, deren Veräußerung durch die Zollvorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft der Sache oder des Inhabers kannte, welche die Anwendung des Verbotes begründet, an sich brachte.

§. 205.

b) Insbesondere gegen einen Pfandgläubiger.

Hat der Inhaber oder der Besitzer der unverzollten Waare das Pfandrecht auf dieselbe erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Zollgebühr nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder doch aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache unverzollt sei.

8. Art der Geltendmachung des dem Staate auf die unverzollte Sache zustehenden Rechtes.

§. 206.

Die unverzollte Waare ist in den Fällen, in welchen der Anspruch des Staatsschatzes auf dieselbe zur Einbringung der unberichtigten Zoll-

gebühr nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§. 200 und 203 bis 205) stattfindet, an das nächste, zur Vornahme der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem gesetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen. Macht die Waare den Gegenstand des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung aus, so soll über dieselbe nach den für das gedachte Verfahren bestehenden Vorschriften verfügt werden. Treten hingegen streitige Rechtsansprüche ein, ist der Fall des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht vorhanden, und fehlen die oben (§. 200) ausgedrückten Bedingungen, so sind, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der streitigen Ansprüche, die im gerichtlichen Verfahren gestatteten Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte des Staatsschatzes, auf das Einschreiten der zur Vertretung des letzteren berufenen Behörden, im gesetzmäßigen Wege zu ergreifen.

9. Währung der Gebühren.

§. 206.[a]

a) Der Zollgebühr [1]).

Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der Währung des Conventionsguldens nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark zu nehmen. Die Zölle sind jedoch in österreichischer, der gegenwärtigen Reichswährung, und zwar in demjenigen Betrage zu entrichten, welcher sich aus der gesetzlichen Umrechnung der Zollsätze des Tarifes in österreichische Währung ergibt [2]).

---

[1]) §. 17 V. E. z. Z. T.

[2]) Im Einklange mit dem in dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl., Z. 63, V. Bl. 111, aufgestellten Grundsatze über die Erfüllung der in Conventionsmünze ausgesprochenen Leistungen an den Staat in österreichischer Währung wurden die Zollsätze A. für den allgemeinen Verkehr a) nach dem Verhältnisse von 100 Gulden Conventionsmünze zu 105 Gulden österreichischer Währung auf letztere Währung umgerechnet; b) die dabei sich ergebenden Bruchtheile wurden der Abrundung willen

aa) in der Einfuhr als ein ganzer Kreuzer gerechnet, z. B. 2 fl. 63 statt 2 fl. 62½ (aus 2 fl. 30 kr. C. M.). Aus demselben Grunde wurden die (aus 45 kr., 7 fl. 30 kr. und 12 fl. 30 kr. C. M.) mit 78¾ kr., 7 fl. 87½ und 13 fl. 12½ kr. umgerechneten Zölle auf 80 kr., 8 fl. und 13 fl. 15 kr. Oest. W. gesetzt.

bb) In der Ausfuhr wurden die Bruchtheile ganz fallen gelassen, z. B. der Zoll statt 10½, 26¼, 78¾ kr. (aus 6, 15, 45 kr. C. M.) auf 10, 26, 78 kr. gesetzt. Dagegen wurden

cc) in der Durchfuhr nur die Beträge von ¼ Kreuzer fallen gelassen, wornach gegenwärtig die Durchfuhrzölle sich auf 05, 10½, 17½ und 26 kr. (aus 3, 6, 10 und 15 kr. C. M.) stellen.

B) Die Begünstigungszölle a) im Zwischenverkehr (Ein- und Ausfuhrzölle) mit den deutschen Zollvereinsstaaten wurden in der Regel mit demselben Betrage von Gulden und Bruchtheilen von Gulden in österreichische Währung umgesetzt, mit welchem sie ursprünglich in Conventionsmünze ausgemessen waren. Nur fünf dieser Zollsätze wurden nach dem Verhältnisse von 100 : 105 umgerechnet; dann jener von 2 fl. 62½ (aus 2 fl. 30 kr. C. M.) belassen, und der Abrundung willen zwei erniedrigt, nämlich 2 fl. 27½ und 6 fl. 03¾ (aus 2 fl. 10 und 5 fl. 45 kr. C. M.) auf 2 fl. 25 und 6 fl., zwei dagegen, nämlich 3 fl. 67½ und 4 fl. 72¼ (aus 3 fl. 30 und 4 fl. 30) auf 3 fl. 75 und 4 fl. 75 erhöht.

Die Zölle sind in der Regel in Silbermünze zu entrichten [1]). Als solche werden angenommen [2]):

---

b) Dagegen wurden die Begünstigungszölle für die Einfuhr aus Sardinien mit genauer Festhaltung des erwähnten Werthverhältnisses umgerechnet, und nur die sich ergebenden Bruchtheile im Betrage von $^1/_4$ kr. fallen gelassen. So z. B. $8^1/_2$ (statt $8^3/_4$), 26 (statt $26^1/_4$), $78^1/_2$ kr. (statt $78^3/_4$), 1 fl. $22^1/_2$ (aus 5, 15, 45 kr., 1 fl. 10 kr. C. M.; A. h. E. vom 26. Sept., F. M. V. v. 1. October und 4. November 1858, Z. 4788 und 5321, V. Bl. 366 und 467, R. G. Bl. Z. 171 und 202).

[1]) Schon in Folge a. h. E. v. 3., F. M. E. v. 4. Juli 1854, Z. 12025, V. Bl. 383, R. G. Bl., Z. 175, mußten die Zölle, das Wag-, Siegel- und Zettelgeld (F. M. V. 1. August 1854, Z. 14116, V. Bl. 432 und v. 18. September 1854, Z. 17318, V. Bl. 509) ausschließend in Silbermünze bezahlt werden (F. M. V. v. 24. Oct. 1854, Z. 19307, v. 3. August und 20. Oct. 1854, Z. 13787 und 18626, V. Bl. 441 und 544). Zur Erleichterung dieser Zahlung war auch die Annahme bestimmter ausländischer Gold- und Silbermünzen (F. M. V. v. 9. Juli 1854, Z. 12545, V. Bl. 404 und 406, R. G. Bl. Z. 175, F. M. V. v. 23. Aug. und 19. Sept. 1854, Z. 15530 und 15290, V. Bl. 469 und 514 und der nicht länger als Ein Jahr verfallenen Coupons der Nationalanleihe vom Jahre 1854 verordnet (F. M. V. 24. Mai 1855, Z. 8701 und 10. Juni 1855, Z. 9437, V. Bl. 246).

Die Schritte, welche zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen der österreichischen Nationalbank auf Grund des Art. 22 des deutsch-österreichischen Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, welcher die österreichische Währung schuf (R. G. Bl. Z. 101, u. Patent vom 19. Sept. 1857, V. Bl. 418, R. G. Bl., Z. 169) gemacht wurden, konnten auch auf diese Anordnungen nicht ohne Einfluß sein.

Da nämlich für die Deckung der in österreichischer Währung ausgegebenen Banknoten genügend gesorgt war, durften zunächst auch derlei Banknoten zu 10, 100 und 1000 fl. bei Zollzahlungen statt Silbermünze verwendet werden (F. M. K. v. 23. Sept. 1858, Z. 4676, V. Bl. 339, R. G. Bl., Z. 161). Später wurden die auf C. M. lautenden Banknoten zu 5, 2 und 1 fl. gegen Noten von 1 fl. in österreichischer Währung umgewechselt. Auf diese fand zwar die im Patente vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung nicht Anwendung; allein da für dieselben bis zu ihrer gänzlichen Tilgung die an die österreichische Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen hatten, so wurden auch sie im Verkehre und bei Zollzahlungen dem Silbergelde gleichgeachtet. Endlich wurde erklärt, daß auch die Noten, welche auf C. M. lauten, im Verkehre bei allen öffentlichen Cassen und auch bei Zollzahlungen in dem Maßstabe von 105 fl. österr. Währung zu 100 fl. C. M. anzunehmen seien (Kais. Vdg. vom 26. Dec. 1858, R. G. Bl. Z. 244, V. Bl. 1859, 1 und F. M. V. v. 30. Dec. 1858, Z. 6677, V. Bl. 1859, 4). Auf diese Weise schwand der Unterschied einerseits zwischen Banknoten auf österr. Währung und jenen auf Conventionsmünze lautend und andererseits zwischen Banknoten und Silbermünzen. Zollzahlungen und Zollsicherstellungen konnten daher in Zahlungsmitteln all' der genannten Sorten geschehen.

Die Kriegsereignisse des Jahres 1859 nöthigten jedoch zu Maßregeln, welche in diesem Stande der Dinge wesentliche Aenderungen erzeugten. In Folge der kaiserl. Vdg. u. F. M. K. vom 29. April 1859 (Z. 2400, V. Bl. 90, R. G. Bl., Z. 68) wurde ein Anlehen von 200 Millionen Gulden österr. Währ. aufgenommen, und da die Begebung desselben unter den damaligen Zeitverhältnissen nicht angemessen erschien, die Belehnung der Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens mit Zweidrittheilen des Nominalwerthes bei der k. k. priv. österr. Nationalbank eingeleitet, und zu diesem Zwecke die letztere ermächtigt, Noten zu fünf Gulden hinauszugeben, dagegen aber auch von der Verbindlichkeit, ihre Noten baar einzulösen, einstweilen wieder enthoben (A. h. E. v. 11., F. M. K. vom 28. April 1859, V. Bl. 91 und R. G. Bl., Z. 69). In unmittelbarer Folge hiermit stand die Anordnung, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, dann das Waggeld, Siegelgeld und das Zettelgeld, ausschließend in Silbermünze oder in verfallenen Coupons des Nationalanlehens einzuheben seien (A. h. E. v. 11., F. M. V. v. 29. April 1859, Z. 2406, V. Bl. 91, R. G. Bl., Z. 70).

[2]) F. M. E. v. 12. Aug. 1858, Z. 3836 und 29. April 1859, Z. 2406, V. Bl. 264 und 91 und R. G. Bl., Z. 119 und 70.

a) Oesterreichische Münzen sowohl der österreichischen als auch der Conventionsmünzwährung, und zwar die der letzteren in dem denselben durch das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 in österreichischer Währung beigelegten Werthe [1]).

b) Münzen der durch den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 mit Oesterreich verbundenen Staaten, und zwar außer jenen, welche in österreichischer Währung ausgeprägt sind, auch die Ein- oder Zweivereinsthaler-, die Einthalerstücke des früheren 14-Thalerfußes und zu $3\frac{1}{2}$ fl. der süddeutschen Vereinswährung.

c) Oesterreichische Scheidemünzen in Silber und Kupfer, und Münzscheine [2]); jedoch nur in so ferne, als die Zahlung weniger als 25 Kreuzer (Ein Viertelgulden) ausmacht, oder ein geringerer Betrag als 25 Kreuzer zu begleichen ist.

Zur Erleichterung der angeordneten Zahlung kann dieselbe jedoch auch stattfinden:

d) In Kronen und halben Kronen [3]) zu dem jeweilig kundgemachten Werthe, in welchem sie zu allen Zahlungen an die kaiserlichen Cassen und Einhebungsämter verwendet werden können; dann

e) in nicht länger als Ein Jahr verfallenen Coupons des Nationalanleihens [4]), in so ferne diese von Parteien beigebracht werden,

---

[1]) Diese sind: 1. Zwei-Guldenstücke (Scudo) zu 2 fl. 10 kr. Oest. Währ.; 2. Ein-Guldenstücke ($\frac{1}{2}$ Scudo) zu 1 fl. 5 kr.; 3. Zwanzig-Kreuzerstücke neueren Gepräges ($\frac{9}{10}$ fein) und die Lira Austriaca zu 35 kr. Oest. Währ.; 4. Zwanzig-Kreuzerstücke älteren Gepräges ($9\frac{1}{3}$ Loth fein) zu 34 kr. Oest. Währ.; 5. Zehn-Kreuzerstücke und die halbe Lira zu 17 kr. Oest. Währ.; 6. Fünf-Kreuzerstücke zu $8\frac{1}{2}$ kr. Oest. Währ.; 7. Drei-Kreuzerstücke zu 5 kr. Oest. Währ.; 8. Kronthaler zu 2 fl. 30 kr. Oest. Währ.; 9. Halbe Kronthaler 1 fl. 12 kr. Oest. Währ. u. 10. Viertel Kronthaler zu 55 kr. Oest. Währ.

[2]) Kais. V. 17., F. M. E. 19. Nov. 1860, Z. 4848, R. G. Bl. Z. 256, V. Bl. 375 und F. M. V. 27. Nov. 1860, Z. 5007, V. Bl. 394.

[3]) F. M. E. v. 12. August 1858, Z. 3836, V. Bl. 264, R. G. Bl., Z. 119; vgl. z. B. die F. M. K. v. 9. April 1858, Z. 1702, V. Bl. 87, R. G. Bl. Z. 54, und 1. Juli 1859, Z. 4093, V. Bl. 176, R. G. Bl. Z. 116.

[4]) F. M. V. v. 24. Mai und 10. Juni 1855, Z. 8701 und 9437, V. Bl. 223 u. 246 u. 10. Jänner 1861, Z. 2175, V. Bl. 20. Durch die kaiserl. Vdg. vom 11. Juni 1859 (V. Bl. 163, R. G. Bl. Z. 106) wurde auf die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse die Zahlung der fälligen Zinsen der Nationalanleihe statt in Silber, in Banknoten mit einem entsprechenden Aufgelde verfügt (F. M. V. 15. und 27. Juni 1859, Z. 3626 u. 30993, V. Bl. 164 u. 178), welches je am 15. des dem Verfallstage vorhergehenden Monates kundgemacht werden sollte. Hierbei wurde der Durchschnittscurs des vorhergehenden Quartales für das am Verfalltage zu zahlende Aufgeld als entscheidend angenommen. Es betrug vom 15. Juni bis Ende Sept. 1859 25% (F. M. E. v. 16. Juni 1859, Z. 3729, V. Bl. 167, R. G. Bl. Z. 109) und für die in den Monaten October, November und December 1859 zur Zahlung gelangenden Zinsen des Nationalanlehens 15% (A. h. E. v. 6., F. M. K. v. 15. Sept. 1859, Z. 5459, V. Bl. 362, R. G. Bl., Z. 169 und 6. Oct. 1859, Z. 47310, V. Bl. 385). Nach der Ratification des Züricher Friedensvertrages wurde jedoch die Zahlung der Interessen der Nationalanleihe vom 1. Jän. 1860 an wieder in klingender Silbermünze verfügt (F. M. K. v. 12. Dec. 1859, Z. 6651, R. G. Bl. 220, V. Bl. 464). Dagegen wurden zwei schon früher eingetretene Beschränkungen in der Verwendbarkeit der Nationalanlehenscoupons nicht beseitigt. Dieselben können nämlich nicht wie früher unbedingt, sondern nur insoferne zur Steuerzahlung verwendet werden, als sie von Parteien beigebracht werden, welche den Steuercassen wohl bekannt sind (F. M. V. v. 25. April u. 10. Aug. 1859, Z. 2308 u.

welche dem Zollamte wohl bekannt sind [1]). Derlei Coupons müssen jedoch, sind es weniger als zehn, Stück für Stück am Rücken den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Ueberbringers deutlich geschrieben enthalten, sind es aber zehn Stücke oder darüber, mit einer nach Schuldkathegorien und Couponsnummern arithmetisch abgefaßten Consignation versehen sein, welche deutlich geschrieben und von der Partei unter genauer Angabe des Wohnortes mit Vor- und Zunamen zu unterfertigen ist [2]).

§. 206.[b]

b) Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (fl. 0·005) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit Einem Kreuzer einzuheben [3]). Diese Vernachlässigung der Bruchtheile unter $1/2$ kr. und die Berechnung der Bruchtheile von $1/2$ kr. und mehr als 1 kr. hat so oft einzutreten, als überhaupt eine Berechnung stattfindet, also dort, wo Waaren mehrerer Tarifspositionen zur Verzollung gelangen, bei jeder einzelnen Tarifsposition [4]).

6373, V. Bl. 87 u. 349). Auch werden die Coupons nicht in ihrem Vollbetrage, sondern nach Abzug der 5% in der Art zu rechnenden Einkommensteuer angenommen, daß die auf Conventionsmünze lautenden Gulden- und Guldenbruchbeträge in den gleichen Gulden- n. Guldenbruchbeträgen in österreichischer Währung zu gelten haben (Kais. Vdg. v. 28. April 1859, F. M. V. v. 30. April u. 4. Mai 1859, Z. 2406 u. 2399, V. Bl. 89, 92 u. 95, R. G. Bl. Z. 67 u. 74). Vorübergehend endlich trat in Folge der kais. Vdg. v. 27. Dec. 1860 (R. G. Bl. Z. 279, V. Bl. S. 424) in Ansehung der bis 1. April 1861 verfallenen Zinsen der Nationalanleihe abermals die Zahlung in Banknoten mit einem entsprechenden Aufgelde ein. Hiernach wurde dieses Aufgeld bezüglich der seit 1. Jänner 186) bis einschließig 1. Jänner 1861 verfallenen Zinsen mit 40% (F. M. E. 29. Jänner 1861, Z. 4734, V. Bl. S. 37), für die im Monate Februar 1861 verfallenen mit 50%, und für die in den Monaten März u. April 1861 verfallenen mit 46% bestimmt (F. M. V. 30. April 1861, Z. 20959). Die nach dem 1. April 1861 verfallenden Zinsen des Nationalanleihens werden wieder in klingender Silbermünze ausbezahlt (F. M. V. 14. Juni 1861, Z. 2670, R. G. Bl. Z. 62, V. Bl. 150).

[1]) F. M. V. von 25. April und 10. August 1859, a. a. O.

[2]) Der Zwangscurs der Banknoten wurde zwar auch im Lombardovenetien (K. V. 27. Dec. 1860, R. G. Bl. Z. 278, V. Bl. 421) eingeführt, jedoch alsbald wieder beseitigt (K. V. 26. März 1861, Z. 39, R. G. Bl. und F. M. K. 2. April 1861, Z. 1517, V. Bl. 89 u. 90). Von dieser Maßregel unbeirrt blieb jedoch die Zahlung der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle so wie des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes außer den obengenannten auch in nicht über Ein Jahr verfallenen Zinsencoupons der Staatsschuldverschreibungen der lombardisch-venetianischen Anlehen von den Jahren 1850 u. 1859, da sie in klingender Münze verzinst werden (K. V. 26. März 1861; vgl. auch k. V. 27. Dec. 1860, §§. 10 u. 11., a. a. O.

[3]) §. 18 V. E. z. Z. T. und F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, §. 5, a. V. Bl. 366 und R. G. Bl., Z. 171.

[4]) F. M. V. 11. Dec. 1853, Z. 1185, V. Bl. 10, §. 3.

§. 206.c

b) Der Nebengebühren.

Auch die Nebengebühren des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes (§. 199) sind wie die Zollgebühr in Silber zu entrichten [1]). In gleicher Weise hat die Vernachlässigung der Bruchtheile unter ½ kr. und die Berechnung der Bruchtheile von ½ kr. und mehr wie bei der Zollgebühr und zwar bei jeder einzelnen Nebengebühr statt [2]).

II. Maßstab der Zollbemessung in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

1. Von Eingangs-, Durchfuhr- und Ausfuhrgütern.

§. 207.

a) Zeitpunkt der Fälligkeit.

Die Eingangszollgebühren werden mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren für die Eingangsverzollung geschlossen wird, unmittelbar vor der Ertheilung der Gestattung, die Waare von dem Amtsplatze, oder der ämtlichen Niederlage zur freien Verwendung hinweg zu nehmen (§§. 94 und 98), die Gebühren von der Ausfuhr und dem Durchzuge hingegen mit der Schlußamtshandlung des Austrittsamtes, unmittelbar vor der von Seite des letzteren zu ertheilenden Gestattung, den zollpflichtigen Gegenstand von dem Amtsplatze oder aus der ämtlichen Niederlage über die Zoll-Linie zu bringen, fällig [3]). Die Nebengebühren sind, so weit nicht für dieselben eine besondere Bestimmung getroffen wird, bei der Amtshandlung, aus Anlaß deren solche gefordert werden, zu entrichten.

---

[1]) Siehe hierüber die 1. Anmerkung auf S. 154. Vergl. auch F. M. E. 9. Juli 1854, Z. 175 R. G. Bl. und 1. Aug. 1854, Z. 14116, V. Bl. 432. Auch vor Einführung der österreichischen Währung waren der Lagerzins, die Licenzgebühr, der statt der Contumaztaxe einzuhebende Zollzuschlag, die Ueberwachungsgebühr, das diritto d'alboraggio für Schiffsbauholz ebenso wie die Verzehrungssteuerzuschläge nicht in Silbermünze einzuheben (F. M. E. 18. Sept. 1854, Z. 17318, ebenda 509). Dasselbe gilt gegenwärtig von der Vergütung für die ämtlich verabfolgten Drahtschnüre (§. 97 a) nach der F. M. V. vom 29. Sept. 1860, Z. 56371 V. Bl. 329.

[2]) §§. 26 und 18 V. E. z. Z. T. und F. M. V. 11. Dec. 1853, Z. 1185, V. Bl. 10, §. 3. Siehe auch F. M. V. 1. Oct. 1858, Z. 4788, V. Bl. 366 u. R. G. Bl., Z. 171.

[3]) Wenn daher vor der Fälligkeit des Zolles dieser gesetzlich herabgesetzt, jedoch wegen verspäteten Eintreffens des diese Zolländerung verfügenden Gesetzes die Gebühr noch nach dem alten höheren Zollsatze eingehoben wurde, so ist der Partei der Zollunterschied zu erstatten (F. M. V. v. 12. April 1856, Z. 5750, V. Bl. 95). Ebenso gemäß ist es dem ausgesprochenen Grundsatze in Ansehung der Fälligkeit der Einfuhrzollgebühr, daß Waaren, welche vor dem 1. Jänner 1854, als dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes, in ämtliche Niederlagen eingelagert wurden, und nach demselben dem

§. 208.

b) Entrichtung vor diesem Zeitpunkte.

Wenn Waaren, deren Ausfuhr nicht erwiesen zu werden braucht, bei einem Innerlandszollamte zur Vornahme des zollämtlichen Verfahrens für die Ausfuhr gestellt werden (§. 181), so ist auch daselbst der Ausfuhrzoll zu entrichten [1]. Ebenso muß für Waaren, welche im Eingange zollfrei sind und zur Durchfuhr erklärt werden, der Durchfuhrzoll sogleich bei dem anweisenden Amte entrichtet werden [2]. Auch sonst ist es den zur Entrichtung der Zollgebühren verpflichteten Personen gestattet, die Zahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Gebühr fällig wird, zu leisten. Insbesondere kann der Ausfuhrzoll für Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, bei einem im Zollgebiete aufgestellten Zollamte, der Durchfuhrzoll bei dem Eintrittsamte, oder mit Ausnahme des zuvor erwähnten Falles, bei einem Innerlandszollamte [3]) entrichtet werden.

§. 209.

c) Aenderungen im Ausmaße der Zollgebühr nach dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Die nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Zollgebühr fällig wird, in dem Ausmaße derselben zur Wirksamkeit gelangenden Aenderungen sollen den zur Zahlung verpflichteten Personen weder zum Vortheile, noch zum Schaden gereichen. Aus Anlaß einer Aenderung in dem Ausmaße der Zollgebühr findet für die Ausfuhrgüter, von denen der Zoll bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Amte vorhinein entrichtet wurde, die Zurückstellung der erledigten Gebühr oder eines Theiles derselben nur in dem Falle statt, wenn die Waare unter ämtlichen Verschluß gelegt und binnen der vorgezeichneten Frist zu dem Austrittsamte gestellt wurde [4]).

---

ordentlichen Zollverfahren unterzogen werden, den Zollsätzen des neuen Tarifes unterliegen, wodurch jedoch die Bestimmung, daß die begünstigten Zölle im Zwischenverkehre mit dem Zollvereine nicht auf diejenigen Waaren Anwendung haben, welche vor dem 1. Jän. 1854 eingeführt wurden, nicht geändert wird (§. 32 V. E. z. Z. T. und F. u. H. M. V. 8. Dec. 1853, Z. 263, R. G. Bl. §. 5).

[1]) §. 20 F. M. E. 7. Juni 1853, R. G. Bl., Z. 104 und §. 89 A. U.

[2]) §. 106 ebenda.

[3]) §. 20 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.

[4]) Die gesetzliche Umänderung der in der Währung der Conventionsmünze ausgesprochenen Zoll- und Nebengebühren stellt sich hie und da theils als Erhöhung, theils als Erniedrigung des bestandenen gesetzlichen Ausmaßes dar. Daher sind auch nach der Regel des §. 207 früher als nach Ablauf des Monates October 1858 fällig gewordene, jedoch erst nach Ablauf des Monates October 1858 zur Erhebung gelangende Zollgebühren nach den in C. M. ausgedrückten Sätzen, welche damals, als die Gebühr fällig wurde, in Wirksamkeit standen, in C. M. zu berechnen und erst der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag nach dem Verhältnisse von 100 fl. C. M. zu 105 fl. österreichischer Währung auf letztere umzurechnen (F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, §. 6, V. Bl. 366, R. G. Bl., Z. 171).

2. Von Anweisgütern, die im Zollgebiete ohne Stellung zu einem Amte bleiben.

§. 210.

Für Anweisgüter, die bei Aenderung ihrer Bestimmung zum Behufe der Einfuhrverzollung von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind (§. 172) und die im Zollgebiete gelassen werden, ohne der allgemeinen Vorschrift gemäß (§. 171) zu dem Amte, an das solche angewiesen waren, oder zu einem anderen auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte binnen der zum Eintreffen bei jenem Amte vorgezeichneten Frist gestellt worden zu sein, wird die Eingangszollgebühr nach den in demjenigen Zeitpunkte bestandenen Bestimmungen bemessen, in welchem das anweisende Amt mit Beobachtung der Vorschrift (§. 172) die Gestattung ertheilte, die Waare vom Amtsplatze oder aus der ämtlicher Verwahrung frei vom ämtlichen Verschlusse hinweg zu nehmen.

3. Von Durchfuhrwaaren, die ohne Ablegung durchgeführt werden.

§. 211.

Wird eine Durchfuhrwaare ununterbrochen und ohne Ablegung im Zollgebiete durch dasselbe durchgeführt, und findet während des Durchzuges vor dem Austritte aus dem Zollgebiete eine Erhöhung der Durchfuhrzollgebühr statt, so soll diese Aenderung des Gebührenausmaßes auf die erwähnte Waare keine Anwendung finden, und der Durchfuhrzoll ist von derselben nach dem zur Zeit des Eintrittes über die Zoll-Linie bestandenen minderen Ausmaße einzuheben.

4. Von Gegenständen einer Uebertretung.

§. 212.

a) **Von gesetzwidrig aus dem Auslande bezogenen Waaren.**

aa) Wenn dieselben im ungeänderten Zustande bei einer zollpflichtigen Person vorhanden sind.

Sind die Waaren, welche auf gesetzwidrige Art aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse eingebracht wurden, im ungeänderten Zustande vorhanden, und liegt deren Besitzer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ob (§§. 201 bis 205), so sind dieselben, wenn solche nicht in das Ausland oder in einen Zollausschluß zurückgesendet werden, dem Zollverfahren über die Eingangsverzollung zu unterziehen. Die Zollgebühr wird in diesem Falle nach dem allgemeinen Grundsatze (§. 207) bemessen.

Die Zurücksendung solcher Waaren in das Gebiet des deutschen Zollvereins darf jedoch nur in so ferne stattfinden, als

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem benachbarten Vereinsstaate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß, und

b) Waaren, die in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig sind, nach demselben nur an ein mit ausreichenden Befugnissen versehenes Eingangsamt überwiesen werden dürfen.

In beiden Fällen sind solche Gegenstände, soferne sie sich als unverabgabte Waaren darstellen, deren Wiederausfuhr erwiesen werden muß, als Waaren des gebundenen Verkehres zu behandeln [1]).

§. 213.

bb) In anderen Fällen.

In allen anderen Fällen hingegen wird die Zollgebühr von den auf gesetzwidrige Art in das Zollgebiet eingebrachten Waaren nach demjenigen Ausmaße berechnet, welches zur Zeit der Uebertretung, mittelst deren die Sache vorschriftwidrig über die Zoll-Linie eingeführt, oder vom Amtsplatze, aus der ämtlichen Verwahrung, oder aus dem ämtlichen Verschlusse genommen wurde, gesetzlich bestand, und dem damaligen Zustande der Waare entspricht.

§. 214.

b) Von Ausfuhr- oder Durchfuhrgütern.

Auch von Ausfuhr- oder Durchfuhrgütern, die ohne Berichtigung der Zollgebühr mit Uebergehung des Austrittszollamtes, aus dem Zollgebiete ausgeführt wurden, ist die Zollgebühr nach dem zur Zeit, als solche über die Zoll-Linie austraten, bestandenen Ausmaße zu bestimmen.

§. 215.

c) Wenn der Zeitpunkt der Uebertretung sich nicht ausmitteln läßt.

Läßt sich aber der Zeitpunkt, in welchem die Uebertretung der für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Vorschriften verübt wurde, nicht genau ausmitteln, und ist aus den erhobenen Umständen in dem Falle, wo eine Aenderung in dem gesetzlichen Ausmaße der Zollgebühr eintrat, nicht abzunehmen, ob die Uebertretung vor oder nach dieser Aenderung stattfand, so soll das zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung bestandene Ausmaß der Berechnung der Zollgebühr zum Grunde gelegt werden.

---

[1]) §§. 9 u. 10 des zum Zoll- und Handelsvertrage vom 19. Feb. 1853 gehörigen Zollcartels und F. M. V. 13. Aug. 1855, Z. 545, JNC, V. Bl. S. 329. Die in Preußen, Baiern und Sachsen bestehenden Ein- und Durchfuhrverbote wurden mit dem F. M. E. v. 23. Juni 1855, Z. 421, V. Bl. 264, bekannt gemacht.

III. Grundlage der Zollbemessung in Absicht auf Menge und Gattung.

1. In der Regel.

§. 216.

Die Zollgebühr ist nach der Waarenmenge und Gattung, welche die Waarenerklärung angibt, zu bemessen. Wird aber durch die zollämtliche Untersuchung entdeckt, daß die Waare mit der Angabe der Erklärung nicht übereinstimme, und ist der Fall nicht so beschaffen, daß derselbe zu Folge des Strafgesetzes für Gefällsübertretungen, als eine Gefällsverkürzung, oder als der Versuch einer Gefällsverkürzung zu betrachten ist, so soll die Zollgebühr nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung (nach dem Beschaubefunde) bemessen werden. Ist hingegen die Unrichtigkeit der Waarenerklärung von der Art, daß dieselbe eine Gefällsverkürzung oder den Versuch derselben enthält, so ist der Zoll nach derjenigen Menge und Gattung zu berechnen, nach welcher derselbe mit dem höheren Betrage entfällt, **daher insbesondere**[1]:

a) nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung, wenn ein verschwiegener, oder höher als die angegebene Waare belegter Gegenstand, oder eine größere Menge, als erklärt wurde, vorgefunden wird;

b) nach der Angabe der Waarenerklärung, wenn sich zeigt, daß ein in derselben angegebener Gegenstand unterschlagen worden sei.

2. Gewichtsunterschiede bei der Eingangsverzollung angewiesener ausländischer unverzollter Waaren.

a) Beim Mehrbefund.

§. 216.[a]

Wird das Gewicht von Waaren, welche mittelst Begleitscheines an jenes Zollamt gelangt sind, wo deren Eingangsverzollung zu

---

[1]) §. 73 A. U. — Hierher gehört der Fall, wo ein nicht genügend gerechtfertigter Unterschied zwischen der Menge der wirklich vorhandenen Waare und der Angabe des Begleitscheines, beziehungsweise der demselben zu Grunde liegenden Erklärung (§§. 359 und 360 des St. G. ü. G. Ü.) als Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretung, somit auch (§. 12 ebenda) als Gefällsverkürzung zu bestrafen ist. Wenn jedoch bei einer Waare, welche unmittelbar beim Uebertritte der Zoll-Linie zur Eingangsverzollung oder als ausgangszollpflichtig bei einem Amte im Innern oder unmittelbar bei einem Amte an der Zoll-Linie zur Verzollung gestellt worden ist, sich durch die zollämtliche Untersuchung ergibt, daß das Gewicht einer Waare größer erklärt wurde, als es nach der vorhandenen Menge hätte geschehen sollen, so ist zwar eine (nach §. 286, Z. 2 des St. G. ü. G. Ü.) zu bestrafende Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung, keineswegs aber eine Gefällsverkürzung oder ein Versuch einer solchen vorhanden, daher zwar (nach §. 286 desselben Gesetzes) eine Strafe zu verhängen, die Zollgebühr jedoch nur nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung und nicht nach der Erklärung einzuheben (F. M. V. v. 11. August 1858, Z. 34586, V. Bl. 265).

vollziehen ist, bei der zu diesem Zwecke vorgenommenen zollämtlichen Untersuchung größer gefunden, als in dem Begleitscheine, beziehungsweise in der demselben zu Grunde gelegenen Erklärung, angegeben war, erreicht jedoch das Mehrgewicht bei den einzelnen Waarencollien nicht fünf Percent der angegebenen Menge und erscheint zugleich der wahrgenommene Unterschied durch die obwaltenden Umstände (z. B. durch Anziehung von Feuchtigkeit während des Transportes bei ungünstiger Witterung oder durch Einlagerung in einem feuchten Locale u. s. w.) nach der Beschaffenheit der Waare und ihrer Verpackung vollständig aufgeklärt, so sind die Hauptzollämter ermächtigt, den Zoll nach dem erklärten Gewichte zu bemessen, wenn der Zollunterschied in jedem einzelnen Falle zehn Gulden nicht überschreitet. Beträgt dieser Unterschied mehr, so sind zu dessen Nachsicht bis zu einem Betrage von fünfundzwanzig Gulden die Finanzbezirksbehörden und die Amtsdirectoren der Hauptzollämter, für höhere Unterschiede aber nur die Finanzlandesbehörden ermächtigt [1]).

b) Falls weniger gefunden wird.

§. 216.[b]

Wird das Gewicht der Waare bei der Eingangsverzollung, dieselbe mag unmittelbar nach dem Eintreffen der Waare oder nach deren vorläufiger Einlagerung stattfinden, geringer gefunden, als in dem Begleitscheine und beziehungsweise in der demselben zu Grunde liegenden Erklärung angegeben erscheint, so kann die Verzollung nach dem Ergebnisse der ämtlichen Untersuchung (nach dem Beschaubefunde) bewilligt werden:

a) wenn die Ursache dieses Unterschiedes vollkommen aufgeklärt ist (z. B. durch Verdunstung, Verstaubung, Eintrocknung während des Transportes oder längeren Erliegens in einem Magazine), kein Verdacht einer Gefällsübertretung besteht, und eben deßhalb auch kein Strafverfahren gegen denjenigen, auf dessen Namen der Begleitschein ausgestellt ist, oder gegen eine andere bestimmte Person oder gegen einen Unbekannten eingeleitet wird, und

b) wenn ferner der Abgang nicht bloß vorübergehend, d. i. nicht von der Art ist, daß er durch Hilfe künstlicher oder natürlicher Mittel von der Partei wieder ersetzt werden kann (z. B. durch Aufbewahrung einer eingetrockneten Waare in einem feuchten Locale), und endlich

c) wenn der Gewichtsunterschied bei jedem einzelnen Collo fünf Percent der in der ursprünglichen Erklärung angegebenen Menge, ferner der Unterschied zwischen dem nach der letzteren und der wirklich vorhandenen Menge sich ergebenden Zollbetrage bezüglich der ganzen zu verzollenden Waarenpartie fünfzig Gulden nicht überschreitet.

---

[1]) Hfkmdkt. v. 23. Mai 1838, Z. 17952, §. 2 und F. M. V. v. 15. Dec. 1859, Z. 58294, I. 1. V. Bl. 478.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung sind die Finanzbezirksbehörden und die Amtsdirectoren der Hauptzollämter, an jenen Orten aber, wo sich ein Hauptzollamt außer dem Standorte der Finanzbezirksbehörde befindet, die Vorstände solcher Aemter ermächtiget. Wenn jedoch der Gewichts- oder Zollunterschied (die unter c angeführten) fünf Percent, beziehungsweise fünfzig Gulden überschreitet, so steht die Entscheidung über das bezügliche Einschreiten der Partei nur der Finanzlandesbehörde zu [1]).

3. Beim inländischen über die Zoll-Linie stattfindenden Verkehr.

§. 216.c

Wenn bei dem Wiedereintritte von inländischen oder verzollten ausländischen Waaren im innern, die Zoll-Linie berührenden Verkehre straffreie Mengenunterschiede vorkommen und der äußere Zustand der Behältnisse so wie der angebrachten Siegel unverletzt ist, daher der Verdacht eines während des Transportes verübten Unterschleifes nicht eintritt, so ist der Einfuhrzoll für den Mehrbefund nicht einzufordern. Eben so ist in einem solchen Falle, so ferne es sich um Waaren handelt, die einem Ausfuhrzolle unterliegen, der Austrittszoll für den straffreien Abgang am Gewichte nicht einzuheben [2]).

4. Bei nicht nach der speciellen Tarifpost erklärten Waaren [3]).

§. 216.d

Wurde ein Gegenstand statt nach der speciellen Tarifspost blos als „Waare“ oder durch die Angabe der betreffenden Classe oder Abtheilung des Tarifes oder auch als „kurze Waare“ [4]) erklärt (§§. 70, 127, 170 und 235), so wird die Gebühr nach dem höchsten mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bestimmung der Waare festgesetzten (Ein-, Aus- oder Durchfuhr-) Zolle im ersten Falle des gesammten Tarifes, im zweiten der Classe und im dritten der Abtheilung zu entrichten sein, nach deren Benennung der Gegenstand erklärt wurde.

---

[1]) Hfkmdkt. v. 28. Febr. 1846, Z. 45351, F. M. E. v. 21. Febr. 1849, Z. 3063 u. F. M. V. vom 15. Dec. 1859, Z. 58294, V. Bl. 478.

[2]) F. M. V. v. 3. Mai 1856, Z. 14446, V. Bl. 116. Straffrei sind nach §. 12, Z. 2 der V. V. über das St. G. u. G. Ü. fünf Percent nicht erreichende Mengenunterschiede.

[3]) §. 6 V. E. z. Z. T.

[4]) F. M. V. 1. April 1857, Z. 51846, V. Bl. 118.

5. Insbesondere bei Durchfuhrwaaren.

§. 216.

Die Entrichtung des speciellen tarifmäßigen Durchfuhrzolles für unter der Benennung der Abtheilung des Zolltarifs erklärte Durchfuhrwaaren (§. 127) ist nur gegen Einbringung einer neuen vollständigen tarifmäßigen Waarenerklärung bei einem Hauptzollamte erster Classe gestattet [1]).

Um zu vermeiden, daß Sendungen, welche mittelst der Fahrpost aus dem Auslande oder aus Zollausschlüssen in der Durchfuhr durch das Zollgebiet mit mangelhaften Erklärungen vorkommen, bei den Zollämtern blos deßhalb eröffnet und innerlich untersucht werden müssen, um den tarifmäßig entfallenden Durchfuhrzoll zu ermitteln, ist den Zollämtern gestattet, daß in derlei Fällen, soferne nicht aus der Beschaffenheit der Behältnisse oder aus anderen Umständen der gegründete Verdacht einer beabsichtigten Uebertretung eines Durchfuhrverbotes oder einer anderen beabsichtigten Gefällsverkürzung sich ergibt, mit Unterlassung der Eröffnung und inneren Untersuchung der Durchfuhrzoll nach dem höchsten Ausmaße der Tarifsabtheilung, unter welche die Waare nach ihrer angegebenen Benennung gehört, oder soferne auch die Abtheilung des Tarifes aus der Erklärung nicht zu entnehmen ist, nach dem höchsten, im Tarife festgesetzten Ausmaße eingehoben werde [2]).

6. Von verdorbenen Gegenständen.

§. 217.

Sollte ein für die Einfuhrverzollung richtig erklärter Gegenstand ganz oder zum Theile verdorben gefunden werden, so wird von der als verdorben und unbrauchbar erkannten Menge der Eingangszoll nicht abgenommen. Die unbrauchbare Waare muß aber entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt oder in das Ausland zurückgeführt werden. Auch von Durchfuhrgütern, die durch ein zufälliges, vorschriftmäßig angezeigtes (§. 158) und erwiesenes Ereigniß vernichtet wurden, oder die bei der zollämtlichen Untersuchung verdorben gefunden und in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt werden, ist der Durchfuhrzoll nicht einzuheben.

Die Nebengebühren (§. 199) sind auch von Amtshandlungen, die mit verdorben gefundenen Waaren gepflogen werden, einzuheben [3]).

---

[1]) §. I. 3 F. M. V. 29. November 1853, Z. 257 R. G. Bl.
[2]) Ebenda §. II.
[3]) §. 74 A. U.

IV. Einhebung der Zollgebühr.

1. Zollborgung.

a) Im Allgemeinen.

§. 218.

Die fällige Zollgebühr wird in der Regel nicht geborgt. In so fern durch besondere Anordnungen für bestimmte Gegenstände die Borgung der Zollgebühr zugestanden wird, so ist jede solche Bewilligung stets widerruflich.

b) Rücksichtlich der Unternehmer, welche größere Waarenmengen in der Einfuhr zu beziehen pflegen [1]).

§. 218.[a]

aa) Wesen dieser Borgung.

Zollcredite werden Kaufleuten und Fabrikanten (worunter auch Transports-, Bergwerks- und Agriculturs-unternehmer begriffen werden), welche größere Waarenmengen in der Einfuhr zu beziehen pflegen, bei den vom Finanzministerium zur Zollborgung ermächtigten Hauptzollämtern bewilliget [2]).

Die Zollborgung erstreckt sich nur auf die zu bezahlenden Einfuhrzölle mit Einschluß der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge. Ausgeschlossen von der Borgung bleiben die Aus- und Durchfuhrzölle, die Nebengebühren und diejenigen Verzehrungssteuerbeträge, welche bei der Einfuhr in geschlossene Städte zu entrichten sind. Dieselbe wird unverzinslich auf drei oder sechs Monate und in der Art ertheilt, daß die Einfuhrszölle für die im Laufe eines Monates bezogenen Waaren erst am Ende des dritten oder beziehungsweise sechsten Monates vom nächsten Monate, nach dem Tage des Bezuges an gerechnet, zu bezahlen sind. Die Uebertragung der Credite auch in das nächste Verwaltungsjahr ist gestattet; dagegen ist längere Borgung als auf sechs Monate nicht zulässig [3]).

---

[1]) Schon in Folge der a. h. E. vom 12., F. M. K. vom 20. Mai 1856, Z. 7867, V. Bl. 137, R. G. Bl., Z. 86 wurde die Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge versuchsweise eingeführt, in Folge a. h. E. vom 31. December 1859, F. M. K. v. 4. Jänner 1860, Z. 161, V. Bl. 8, R. G. Bl., Z. 8, provisorisch beibehalten und endlich in Folge a. h. E. vom 6., F. M. E. vom 15. Jänner 1862, Z. 2407, V. Bl. 19, R. G. Bl., Z. 6, mit einigen Aenderungen der bisherigen Modalitäten definitiv genehmigt.

[2]) §. 1 ebenda. Diese Ermächtigung haben bisher erhalten die Hauptzollämter: Wien, Linz, Salzburg, Prag, Reichenberg, Zittau, Rumburg, Warnsdorf, Bodenbach, Teplitz, Trautenau, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau, Pesth, Kronstadt, Semlin, Fiume, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Trient, Venedig (Dogana Salute), Verona und Mantua.

[3]) §. 2 ebenda.

Die Creditberechtigung wird dort, wo dem Zollamte ein Amtsdirector vorsteht, vom Amte, sonst von der dem Amte vorgesetzten Finanzbezirksbehörde ertheilt [1]).

§. 218.[b]

bb) Ausschließung von der Creditberechtigung [2]).

Die Creditberechtigung, das ist das Recht die Zollborgung in Anspruch zu nehmen, darf denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten nicht bewilliget werden:

a) welche aa) wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art, oder bb) wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, oder wenn im Falle aa) der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen und im Falle bb) die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde;

b) über deren Vermögen ein Concurs eröffnet worden (soferne der Cridatar in der Concursverhandlung von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen und schuldlos erkannt wurde), oder gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist;

c) welche bei dem Amte, wo ihnen der Credit zu ertheilen ist, in dem nächst vorhergehenden Verwaltungsjahre weniger als Eintausend Gulden österr. Währung an Einfuhrzöllen (sammt Licenzgebühren und Verzehrungssteuerzuschlägen) entrichtet haben.

§. 218.[c]

cc) Dauer der Creditberechtigung und des Credites. Creditshöhe. Sicherstellung [3]).

Die Creditberechtigung kann für eine bestimmte Periode (Ein oder mehrere Jahre), oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufkündigung ertheilt werden, und es ist im letztern Falle nicht nothwendig, jedes Jahr um deren Erneuerung einzuschreiten. Die Bewilligung erlischt sogleich, wenn die Bedingungen aufhören, an welche ihre Ertheilung geknüpft war.

Es hängt von dem Wunsche des Creditwerbers ab, daß ihm ein vierteljähriger oder ein halbjähriger Credit ertheilt werde (Creditdauer).

Ebenso hängt die Summe, bis auf welche die Creditberechtigung sich zu erstrecken hat (die Credithöhe), von dem Wunsche des Creditwerbers, jedoch mit der Beschränkung ab, daß dieselbe in runden, durch zehn theilbaren Beträgen (Gulden) höchstens mit der Hälfte des Betrages, welchen der Creditwerber im Vorjahre an Einfuhrzöllen entrichtet

---

[1]) §. 5 ebenda.
[2]) §. 3 ebenda.
[3]) §§. 4, 6, 7 und 9 ebenda.

hat, und mit nicht mehr als fünfzehntausend Gulden bemessen werden darf. Die Finanzlandesdirectionen werden ermächtiget, über dieses Maximum hinaus, jedoch höchstens bis zu dem Betrage von sechzigtausend Gulden, österreichischer Währung, Credit zu bewilligen.

Die Creditdauer und die Credithöhe bleiben für die Dauer der Creditberechtigung ungeändert.

Die creditirten Beträge sind stets vollständig sicher zu stellen, und zwar:

a) durch, als Caution gewidmete und deponirte, österreichische Staatsschuldverschreibungen mit Berechnung des Werthes derselben nach dem Tagescourse, ferner Pfandbriefe der k. k. privilegirten Nationalbank, sowie der galizisch-ständischen Creditanstalt, dann Actien der k. k. privilegirten Nationalbank mit Berechnung des Werthes dieser drei Gattungen Werthpapiere zu zwei Dritteln des Tagescourses;

b) durch Hypothekarcautionen, oder

c) durch Solidarhaftungserklärungen von wenigstens zwei accreditirten Firmen (Kaufleuten oder Fabrikanten) des Handelskammerbezirkes, die nicht nach §. 218[b], lit. a) und b) von der Creditberechtigung ausgeschlossen sind (Beilagen 9, 10 und 11).

Die Sicherstellung muß für die ganze Creditsperiode oder, wenn ein Credit auf unbestimmte Zeit angesucht wird, ohne Festsetzung einer Zeit des Erlöschens geleistet werden.

Die creditirten Gebühren behalten den Charakter und die Eigenschaft einer landesfürstlichen Abgabe und sind in jener Währung zu bezahlen, in welcher sie fällig wurden [1]).

§. 218.[d]

dd) Benützung der Creditberechtigung [2]).

Es steht dem Creditinhaber frei, von der Creditberechtigung bis zur ganzen Credithöhe oder nur theilweise auf Einmal, oder mittelst einzelner Bezüge Gebrauch zu machen, wenn nur der für einen einzelnen Bezug entfallende Einfuhrzoll (sammt Licenzgebühr und Verzehrungssteuerzuschlag) wenigstens den Betrag von fünfzig Gulden erreicht, und der aushaftende Gesammtbetrag die Credithöhe nicht überschreitet.

Einfuhrzölle im Betrage von weniger als 50 fl. sowie Theilbeträge, durch welche die Credithöhe überschritten wird, sind baar zu bezahlen. Dasselbe hat hinsichtlich der von der Creditirung ausgeschlossenen Zölle, Nebengebühren u. s. w. (§. 218[a]) zu geschehen.

---

[1]) Wenn somit während der Zeit, in welcher die Baarzahlungen der österr. Nationalbank wieder aufgenommen waren und daher Zölle auch in auf österr. Währ. oder C. M. lautenden Banknoten berichtigt werden durften (S. 154, Anm. 1), Zollcreditirungen stattgefunden hatten, so waren die Zollzahlungen hinsichtlich dieser creditirten Beträge noch in diesen Banknoten anzunehmen (F. M. V. v. 30. April 1859, Z. 2406, V. Bl. 92).

[2]) §§. 8, 9 und 10. F. M. E. v. 15. Jänner 1862, a. a. O.

Ueber diejenigen Waaren, für welche der Eingangszoll creditirt werden soll, hat der Creditberechtigte außer der gewöhnlichen Erklärung ein schriftliches, gleich der Erklärung der Stempelpflicht nicht unterliegendes Anerkenntniß, daß ihm die Waarenpost, welche mit den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifes, der Collienzahl, Gattung und Menge nach, und zwar, die letzteren nach der ämtlichen Untersuchung [1]), anzugeben ist, ohne Zollentrichtung verbfolgt wurde, zu überreichen (Beilage 12).

Dieses Anerkenntniß muß von einem Firmaführer oder in dessen Vertretung von einem durch eine besondere, bei dem Zollamte aufzubewahrende Urkunde hierzu Bevollmächtigten eigenhändig gefertigt sein. Das Zollamt bemerkt darauf den Betrag des Zolles und gibt das Anerkenntniß erst bei Zahlung des Zolles quittirt zurück. Abschlagszahlungen werden auf dem Anerkenntnisse von dem Zollamte vorgemerkt, wobei es dem Einzahler freisteht, diese Vormerkung mit zu unterschreiben [2]).

Wird der creditirte Betrag nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist eingezahlt, so hat der Creditinhaber nicht nur die etwaigen Kosten der Hereinbringung des creditirten Betrages, sondern auch die 5percentigen Verzugszinsen zu vergüten.

§. 218.[e]

ee) Erlöschung und Einstellung der Creditberechtigung [3]).

Die Creditberechtigung erlischt durch den Ablauf der Periode, für welche, und durch das Aufhören oder die Verzichtleistung der Firma, welcher sie ertheilt worden ist. Sie wird übrigens von Amtswegen entzogen:

a) Wenn gegen den Creditinhaber einer der unter §. 218[b], lit. a), erwähnten Umstände eintritt, welche ihn von der Bewilligung des Credites ausgeschlossen hätten;

b) wenn der Creditinhaber in Concurs verfällt oder seine Zahlungen einstellt;

c) wenn der creditirte Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt wird.

In diesen drei Fällen sind überdies alle aushaftenden creditirten Beträge, ohne Rücksicht auf deren Verfallzeit, längstens binnen drei Tagen, von dem Tage angefangen, an welchem die ämtliche Verständigung über die Einziehung des Credites gerichtlich oder außergerichtlich erfolgte, an das Amt, bei welchem der Credit ertheilt wurde, baar einzuzahlen.

Die Creditberechtigung wird eingestellt, d. h. neue Beträge werden bis zum Wegfallen der Ursache der Einstellung nicht creditirt:

1. Wenn gegen einen oder mehrere der Mitschuldner einer der im §. 218[b] erwähnten, ihre Vertrauenswürdigkeit erschütternden Fälle

---

[1]) V. V. zur F. M. K. v. 20. Mai 1860, Z. 7867, V. Bl. 141.
[2]) Ebenda.
[3]) §§. 11 und 12 F. M. E. 15. Jänner 1862, a. a. O.

vorkommt, oder wenn der Werth der inliegenden Caution sich dergestalt vermindert, daß die bereits creditirten Summen nicht mehr gedeckt erscheinen. Die Einstellung dauert bis zu der Beibringung neuer, hinreichende Sicherheit gewährender Mitschuldner, der Ergänzung oder dem Umtausche der Caution.

2. Wenn gegen den Creditinhaber wegen einer der im §. 218^{b}, lit. a), erwähnten strafbaren Handlungen, welche ihn von der Bewilligung des Credites ausgeschlossen hätten, die Untersuchung eingeleitet wird. Die Einstellung dauert bis zum Ausgange der Untersuchung, wo dann entweder die Creditentziehung erfolgt, oder im entgegengesetzten Falle die Creditberechtigung wieder volle Wirkung erhält.

§. 218.^{f}

ff) Verfahren [1]).

Die Recurse gegen die Entscheidungen des Amtes oder beziehungsweise der Finanzbezirksbehörde gehen an die Finanzlandesbehörde. Die Recurse gegen Creditentziehungen und Einstellungen haben keine aufschiebende Wirkung. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein weiterer Recurs nicht Statt. Die Behörden und Aemter sind nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche sie zur Nichtbewilligung, Entziehung oder Einstellung des Credites bestimmen.

c) Bei Zuckerraffinerien [2]).

§. 218.^{g}

Eine Zollborgung kann den inländischen Zuckerraffinerien, welche ausländisches Zuckermehl aus den ämtlichen Niederlagen beziehen, zugestanden werden, wobei ihre Größe und Einrichtung zum Anhaltspunkte der Beurtheilung dient, ob die Erzeugung in denselben in der zur Erlangung der Borgung erforderlichen Ausdehnung betrieben wird. Geborgt werden die ganzen Zollbeträge für jede einzelne Partie ausländischen Zuckermehles, welche diese Raffinerien innerhalb der Grenzen des ihnen eingeräumten Credits aus den ämtlichen Niederlagen beziehen [3]). Die Dauer der Borgung darf Ein Jahr von dem Tage an, wo die Gebühr fällig war, nicht überschreiten. Für die Zeit der zugestandenen Borgung sind dem Staatsschatze jedoch keine Capitalsinteressen zu bezahlen.

---

[1]) §. 13 ebenda.

[2]) F. M. E. 5. Febr. 1852, Z. 43 R. G. Bl.

[3]) Der Gesammtbetrag der Borgung, welcher auf Einmal verlangt und zugestanden werden kann, sowie die Sicherstellung ist nicht auf jene Mengen beschränkt, welche oben als Gegenstand der Borgung bezeichnet wurden, sondern es darf jener Gesammtbetrag nach Belieben der Parteien nach jenen Zollbeträgen bemessen werden, welche im Verlaufe eines längeren Zeitraumes, z. B. einer ganzen Betriebsperiode, Gegenstand der Borgung werden können (F. M. V. 25. April 1855, Z. 51156, V. Bl. S. 194, R. G. Bl., Z. 81).

Die Borgung findet nur auf Ansuchen der Steuerpflichtigen statt, und wird nur gegen vollständige Sicherstellung der geborgten Gebühren bewilliget. Diese Sicherstellung kann geleistet werden:

a) Durch k. k. österreichische Staatspapiere, nach dem Courswerthe, welcher in der neuesten Nummer jener Zeitung des betreffenden Kronlandes, mit welchem ein Amtsblatt verbunden ist, angegeben erscheint. Staatsschuldverschreibungen von dem Lottoanlehen der Jahre 1834 und 1839 sind hierbei zwar auch nach dem Courswerthe, aber nicht über ihren Nennwerth anzunehmen. In Galizien können auch die Pfandbriefe des galizischen ständischen Creditvereines, jedoch ebenfalls nur nach dem Courswerthe und niemals über ihren Nominalbetrag, als Sicherstellung angenommen werden. Uebrigens muß der Erlag solcher Creditspapiere mit einer entsprechenden Widmungsurkunde begleitet sein, worin die Haftung derselben für die geborgten Steuergebühren ausgedrückt ist.

b) Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer vollständigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muß der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen. Die Gebäude, in welchen die steuerpflichtigen Unternehmungen betrieben werden, sind, in soferne dieselben überhaupt zur Annahme als Hypothek geeignet sind, von den Mitteln zur Sicherstellung nicht ausgeschlossen. Die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der Unternehmung bleiben hingegen, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerthe ausgeschlossen. Ueberhaupt dürfen solche Gebäude zum Behufe der Sicherstellung nur mit jenem Betrage in Werthsanschlag kommen, welcher unabhängig von der Widmung derselben zum Betriebe der steuerpflichtigen Unternehmung entfällt.

Die leitenden Gefällsbehörden entscheiden in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Die Gesuche um Bewilligung von Borgungen sind stets bei den Finanzbezirksbehörden einzureichen. Von der Entscheidung darüber werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständiget. Jene Steuerpflichtigen, welchen eine Gebührenborgung bewilliget ist, haben auf jeder Bezugserklärung die Angabe beizusetzen, ob sie in diesem Falle von dem Zugeständnisse der Steuerborgung Gebrauch machen wollen oder nicht.

An dem Tage, wo die Borgungsfrist zu Ende geht, muß die Zahlung der geborgten Gebühren pünktlich geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Werktage zu leisten. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird dem Schuldner sogleich jede weitere Bor-

gung eingestellt, und auf die zur Hereinbringung rückständiger Gefällsgebühren vorgeschriebene Art [1]) das Executionsverfahren gegen ihn eingeleitet. Wer zweimal im Laufe Eines Jahres mit der fälligen Entrichtung geborgter Verbrauchsabgaben im Rückstande bleibt, oder wer in dem Falle, wo die Sicherstellung durch eine Hypothekarverschreibung geleistet wurde, so lange im Rückstande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung desselben die Feilbietung der Hypothek angesucht werden mußte, ist der Begünstigung der Steuerborgung verlustig.

d) Bei dem Militärärar gehörigen Gegenständen.

§. 218.h

Sendungen von dem Militärärar gehörenden Gegenständen, wenn dieselben als solche durch ein Certificat der Militärbehörde legitimirt erscheinen, werden bei Vornahme des vorgeschriebenen Zollverfahrens auch ohne Zollentrichtung gegen Revers des Frachtunternehmers vom Amtsplatze entlassen.

In diesem von zwei Zeugen zu unterfertigenden Reverse hat der Frachtunternehmer zu erklären, daß er zur Berichtigung des Zolles nicht beauftragt sei, und daß er die Beträge an Zoll- und Zollnebengebühren als Selbstschuldner entrichten werde, falls diese seine Angabe von der Militärbehörde als nicht richtig anerkannt werden sollte.

Das Certificat wird zur Belegung dieses Falles in den Amtsregistern aufbewahrt, der geborgte Zoll vorgemerkt und unter Vorlegung des Reverses im Wege der vorgesetzten Bezirksbehörde von der bezüglichen Militärbehörde eingefordert [2]).

2. Folgen eines Rechnungsverstoßes oder einer unrichtigen Anwendung eines Gebührensatzes.

§. 219.

Ein Rechnungsverstoß oder die unrichtige Anwendung eines Gebührensatzes hat weder dem Staatsschatze, noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Personen zum Nachtheile zu gereichen. Der Betrag, der ungebührlich geleistet wurde, wird gegen Beibringung des Beweises [3]) demjenigen, der die Zahlung leistete, zurück erstattet. Wurde ohne absichtliche Verkürzung des Gefälles weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfiel, so hat die zur Zoll-

---

[1]) H. K. D. 27. Dec. 1831, P. G. S. LIX. 223.

[2]) F. M. V. v. 23. August 1854, Z. 14127, V. Bl. 479. Ein ähnliches Verfahren fand in Ansehung derjenigen Zollgebühren statt, welche die bestandenen Eisenbahnbetriebsdirectionen in Wien, Prag, Graz, Pesth und Krakau aus augenblicklichem Mangel disponiblen Silbergeldes für aus dem Auslande bezogene Betriebsmittel nicht erlegen konnten und welche gleichfalls vorgemerkt werden mußten. (F. M. V. v. 9. Dec. 1854, Z. 22138, V. Bl. 631.)

[3]) Vgl. H. K. D. 30. Nov. 1830, 16. April 1836 und 31. August 1842, P. G. S. LVIII. 223, LXIV. 514 und LXX. 322.

entrichtung verpflichtete Person den auf die gesetzliche Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; diese Forderung des Staatsschatzes kann jedoch nur binnen der Frist Eines Jahres von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend gemacht werden. Dem Staatsschatze bleibt das Recht vorbehalten, vor oder nach Ablauf dieser Frist von den Beamten, durch deren Verschulden der Abgang an der gesetzlichen Gebühr entstand, oder die ihrer Stellung nach für dieses Verschulden verantwortlich sind, das Mangelnde einzubringen. Dem Beamten, gegen den von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, steht nicht zu, die Vergütung des zu leistenden Betrages von der zollpflichtigen Person, oder demjenigen, der die Zollgebühr nicht vollständig entrichtete, anzusprechen.

3. Verfahren bei Klagen über die Bemessung der Zollgebühr.

§. 219.[a]

Wenn eine Partei gegen die von dem Amte vollzogene Tarifirung und die hiernach erfolgte Bemessung der Zollgebühr Anstände erhebt und sich mit der ertheilten Aufklärung nicht zufrieden gestellt findet, so ist sie mit ihrer Beschwerde an die die Gefällenangelegenheiten leitenden Behörden gewiesen (§. 121). Ist aber die Waare noch nicht ausgefolgt, und hängt die Entscheidung der Frage, unter welchen Tarifsatz der Gegenstand gehört, von dem Beweise über die Beschaffenheit der Waare ab, so ist es der Partei freigestellt, die Waare bis zur erfolgten Erledigung der Beschwerde in ämtlicher Verwahrung zu belassen, oder gegen Entrichtung der bemessenen Gebühren, Musterstücke, die mit dem Amtssiegel und mit jenem der Partei versehen sind, bei dem Amte zu hinterlegen [1]).

V. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr= und Ausgangszölle.

1. Gebühr des Einfuhrzolles ohne Rücksicht auf den Ursprung der Waare.

§. 220.

Gegenstände, die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über die Zoll=Linie eingebracht werden, unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, dem Einfuhrzolle. Werden inländische Erzeugnisse über die Zoll=Linie ausgeführt, ohne daß hierbei die Bestimmungen über die Anweisung der im inneren Verkehre die Zoll=Linie berührenden

---

[1]) §. 75 A. U. und F. M. E. 18. Sept. 1856, Z. 31424, V. Bl. 414.

Gegenstände beobachtet wurden; so erlischt hierdurch, in Absicht auf die Zollbehandlung, deren Eigenschaft inländischer Erzeugnisse.

2. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 221.

Vieh, das auf die Weide getrieben wird, und von derselben zurückkehrt, kann zollfrei über die Zoll-Linie eingehen und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Viehe, als: Milch, Butter, Käse, und das in der Zwischenzeit von demselben zugewachsene junge Vieh dürfen zollfrei zurück geführt, **sowie die Wolle von den ungeschoren auf die Weide getriebenen und nach vorgenommener Schur zurückkehrenden Schafen zollfrei im Auslande gelassen** [1]) werden. Weide- oder Arbeitsvieh, bei dem die Bedingungen vorhanden sind, unter denen dasselbe auf Nebenwegen eingehen und austreten darf (§. 25 Ziffer 1), unterliegt weder im Eingange noch im Austritte einem zollämtlichen Verfahren, sondern blos den Vorsichtsmaßregeln, welche nach den örtlichen Verhältnissen angeordnet werden. Vieh hingegen, das von der Weide, oder den Verrichtungen der Landwirthschaft nicht an demselben Tage zurückkehrt, daher entweder auf entlegene Weideplätze getrieben wird, oder auf der Weide durch längere Zeit verweilen muß, ist bei dem nächsten Zollamte anzumelden.

Die Frist, binnen welcher das Weide- oder Arbeitsvieh zurückzukehren hat, wird mit einem den Verhältnissen angemessenen Zeitraume bestimmt [2]). **Sollte eine Verlängerung dieses Zeitraumes, binnen welchem das auf entlegene Weideplätze oder zur Weide auf längere Zeit getriebene Vieh zurückgebracht werden soll, erforderlich sein, so muß dieselbe vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes angesucht werden, und zwar, wenn dieselbe ein Viertheil der ursprünglichen Frist nicht überschreitet, bei dem Amte, bei dem das sich hierauf beziehende Zollverfahren gepflogen worden ist; und in andern Fällen bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde** [3]).

Die näheren Bestimmungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden in dieser Beziehung nach der Beschaffenheit der Ortsverhältnisse getroffen. In jedem Falle soll die Zollgebühr von dem Viehe, das auf der Weide veräußert wurde, nach demjenigen Tarifsatze entrichtet werden, welcher bestand, als dasselbe auf dem Triebe nach dem Weideplatze die Zoll-Linie überschritt. **Von der Abnahme des Ausfuhrzolles tritt jedoch eine Ausnahme dann ein, wenn Unglücksfälle die Zurückbringung des Viehes unmöglich machen. Für einzelne**

---

[1]) §. 175 A. U. und H. K. D. 5. Oct. 1842, P. G. S. LXX. 248.
[2]) §. 180 A. U.
[3]) §. 34 B. B.

Stücke gefallenen Viehes, wenn hierüber die obrigkeitliche Bestätigung beigebracht wird, ist das Amt ermächtigt, von der Zollentrichtung abzugehen. Bei größeren Abgängen unter dem Vorgeben ungewöhnlicher Zufälle, als Viehseuchen, Entwendungen u. dgl. hat das Amt die beigebrachten Beweise der Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen [1]).

3. Einfuhr zur Zubereitung.

§. 221.[a]

a) Aemter, die zu dem Verfahren für diese Einfuhr ermächtigt sind.

Die Einfuhr von Waaren zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung mit dem Vorbehalte der zollfreien Zurücksendung nach erfolgter Zubereitung kann nur über Nebenzollämter I. Classe geschehen. Nebenzollämter II. Classe sind zu dem diesfälligen Verfahren ohne besondere von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde ertheilte Ermächtigung nicht berufen [2]).

§. 222.

b) Waaren, welche dieser Einfuhr unterzogen werden dürfen.

Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung können Waaren zollfrei eingeführt, und binnen der mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Gewerbsverfahrens, um die es sich handelt, mit einem den Verhältnissen angemessenen Zeitraume [3]) festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. Doch ist den im lombardisch-venetianischen Königreiche gelegenen Seidenspinnereien gestattet, Seidengalleten aus dem Auslande zum Verspinnen einzuführen und die daraus gewonnene rohe filirte Seide in das Ausland zollfrei auszuführen [4]). Ebenso dürfen die Weber der Untergemeinde Abbazia des Bezirkes Volosca, gebleichtes Flachs- und Hanfgarn aus Fiume zum Verweben gegen Wiederausfuhr der daraus verfertigten Leinwand einführen [5]). Bei der Einfuhr zur Zubereitung soll, wenn der Aussteller der Erklärung nicht ein bekannter und sicherer Gewerbetreibender ist, der Eingangszoll sichergestellt werden [6]).

---

[1]) §. 185 A. U.

[2]) §. 27 V. V.

[3]) §. 181 A. U.

[4]) F. M. V. v. 23. Jänner 1859, Z. 239, V. Bl. 22, R. G. Bl., Z. 22.

[5]) F. M. V. v. 4. Juli 1855, Z. 29651, V. Bl. 280.

[6]) In dem §. 222 der Z. O. ist die Gestattung der Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung auch davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Waaren nicht außer Handel gesetzt seien. Als Ausnahmen von dieser Regel hatte die V. V. im §. 28 aufgeführt:

a) Leinwand zum Bleichen, Mangen, Färben und Drucken, b) metallene Gefäße oder Geräthschaften, gemeine Schlosserarbeiten und Ackergeräthe

§. 222.[a]

c) Behandlung des sich ergebenden Zuwachses oder Abfalles.

Ist das Gewerbsverfahren, für welches die Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung geschieht, so beschaffen, daß sich bei demselben ein Zuwachs oder Abfall am Gewichte oder Umfange der Waare ergeben muß, und steht der Zuwachs oder Abfall, welcher bei der Zurücksendung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, mit der Beschaffenheit dieses Verfahrens im Einklange, so hat die in Abfall oder Zuwachs gekommene Menge an der zollfreien Behandlung Theil zu nehmen [1]). Wird zwar erkannt, daß der Gegenstand derselbe sei, dem der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden worden ist, überschreitet aber der Zuwachs oder Abfall das dem angewendeten Verfahren angemessene Verhältniß, so ist, von der in dem Zollgebiete gebliebenen Menge der Einfuhrzoll, von den zugesetzten Stoffen aber der Ausfuhrzoll einzuheben. Der Ausgangszoll ist auch in dem Falle zu entrichten, wenn die eingeführte Waare mit gesondert ersichtlichen, einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenständen, die sich bei der Einfuhr nicht an derselben befanden, in Verbindung gesetzt wurde [2]).

4. Ausfuhr auf ungewissen Verkauf (Losung).

§. 222.[b]

a) Zollämter, die zu dem Verfahren für diese Ausfuhr ermächtigt sind.

In der Regel sind blos Hauptzollämter ermächtigt, das Zollverfahren mit den auf ungewissen Verkauf oder auf Losung in das Ausland zu versendenden Waaren zu pflegen. Diese Ermächtigung kömmt andern Zollämtern in dem Falle zu, wenn die Waare von der Art ist, daß dieselbe bei dem Zollamte sowohl in die Eingangs- als Ausfuhrverzollung genommen werden kann [3]).

---

zur Ausbesserung oder zu einer Umstaltung, durch welche sie ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind, und c) alte Kleider zur Ausbesserung und Stoffe zur Verfertigung von Kleidern durch Handwerker in Orten, in denen sich ein Zollamt befindet.

Mit dem Wegfall des Prinzips der außer Handel gesetzten Waaren ist zwar obige Beschränkung, selbstverständlich aber nicht die Anordnung des §. 28 der V. V., weggefallen und der F. M. E. v. 30. März 1860, Z. 18299, V. Bl. 161 billigt ausdrücklich unter Berufung des §. 28 der V. V. das Verfahren eines Zollamtes, welches Leinwand bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollvereine zur Verfertigung von Hemden gegen Wiederausfuhr der letzteren zollfrei behandelt hatte, indem die Zugeständnisse des §. 28 der V. V. nach dem F. M. E. vom 4. Jänner 1854, Z. 1305 JNC. (vgl. §§. 226 u. ff.) in Beziehung auf den Verkehr mit dem deutschen Zollvereine keineswegs beschränkt, sondern vielmehr ausgedehnt wurden.

[1]) Rohes Garn kann auf der Bleiche nach seiner Beschaffenheit einen Gewichtsabfall von 8 bis 30 Percent erleiden. Es ist daher der letztere Betrag das Maximum, welches im Grenzverkehr bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederausfuhr gestellten Garnen unberücksichtigt gelassen werden kann (F. M. V. v. 16. März 1857, Z. 51720, V. Bl. 104).

[2]) §. 29 V. V.

[3]) Ebenda §. 30.

§. 223.

b) Waaren, mit welchen und Frist, auf welche diese Ausfuhr stattfinden darf.

Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können inländische Erzeugnisse, deren Ausfuhr nicht verboten ist, in das Ausland gesendet, und binnen der durch die ämtliche Urkunde festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zollfrei zurückgebracht werden. Dies gilt insbesondere auch von den im Inlande aufgelegten Büchern [1]. Der Ausgangszoll ist bei der Absendung einstweilen zu erlegen. Sicheren und bekannten Gewerbetreibenden, welche häufig Waaren auf Losung aus dem Zollgebiete versenden und dabei vorschriftmäßig verfahren, kann der vorläufige baare Erlag des Ausgangszolles gegen ihre Haftung für denselben erlassen werden [2].

In Absicht auf die Bestimmung der Frist soll in der Regel von dem Verlangen der Partei nicht abgewichen werden, jedoch dürfen die Zollämter, wenn die Ausfuhr in europäische Staaten geschieht, keine längere Frist als höchstens Ein Jahr, bei der Ausfuhr außer Europa keine längere Frist als höchstens zwei Jahre einräumen [3].

5. Zollverfahren.

§. 224.

a) Bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Losung.

Die im Eingange zur Zubereitung, und in der Ausfuhr auf Losung erklärten Gegenstände müssen erklärt (§§. 59 und 60), der äußeren und inneren zollämtlichen Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Grundsätzen unterworfen und mit einer kennbaren Bezeichnung, ohne Einhebung einer Gebühr für die letztere [4]) versehen, oder, falls dieselben einer solchen Bezeichnung nicht

---

[1]) H. K. D. 1. März 1840, P. G. S. LXVIII, 171. Da jedoch unverkauft zurückkommende Bücher, Karten, Musicalien und Bilder, die im Zollgebiete verlegt und gedruckt und vom Verleger selbst versendet wurden, ohne Rücksicht, ob sie über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten oder aus einem anderen Auslande eingehen, zollfrei zu behandeln sind (F. M. V. v. 18. Juli 1855, Z. 32214, V. Bl. 299), so entfällt bei den genannten Gegenständen die Nothwendigkeit des förmlichen Losungsverfahrens.

[2]) §. 33 V. V.

[3]) §. 180 A. U.

[4]) F. M. V. 13. Febr. 1857, Z. 48158, V. Bl. 41 und 8. Febr. 1858, Z. 5568, V. Bl. 44, auch V. z. Z. T. §. 26, Z. 3. Wenn das Wachssiegel auf Losungswaaren nicht unmittelbar auf der Waare selbst, sondern auf einer mit dieser durch einen Faden verbundenen besonderen Unterlage angebracht werden muß, so wird zu einer solchen Unterlage ein Papierblättchen und zwar in rother Farbe verwendet, welches auf der Rückseite einen schwarzen Abdruck des Losungsstempels enthält (F. M. V. v. 8. Juni 1860, Z. 30423, V. Bl. 245, R. G. Bl., Z. 147). Zur Bezeichnung der Identität der ausländischen Waaren, welche zur Appretur eingeführt werden, ist die Aufdrückung eines Farbenstempels gestattet. Dieser Stempel ist für den allgemeinen Verkehr in ovaler (elliptischer), jener für den Zwischenverkehr aber in kreisrunder Form anzubringen (F. M. V. v. 13. Nov. 1855, Z. 50810, V. Bl. 434, R. G. Bl., Z. 199).

empfänglich wären, genau beschrieben werden. Sobald dieselben zurückgelangen, ist die zollämtliche Untersuchung auf dieselbe Art genau zu pflegen, und sich zu überzeugen, ob die Gegenstände eben dieselben seien, denen der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden wurde.

§. 225.

b) Bei der Rückkehr.

Für die Gegenstände, welche während der festgesetzten Frist wieder zurückgebracht werden, ist die bar erlegte Sicherstellung zurück zu erstatten. Von denjenigen hingegen, welche nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgelangen, ist die Zollgebühr, und zwar von den zur Zubereitung eingebrachten Waaren der Einfuhrzoll, von den auf Losung ausgeführten Gegenständen der Ausfuhrzoll nach dem zur Zeit, als die Einfuhr zur Zubereitung, oder die Ausfuhr auf Losung von dem Grenzzollamte gestattet wurde, bestandenen Ausmaße, falls die Gebühr nicht bereits erlegt worden wäre, zu entrichten.

Die Verlängerung des Zeitraumes, binnen welchem die zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung eingeführten oder auf ungewissen Verkauf ausgeführten Waaren zurückgebracht werden sollen, ist auf die im §. 221 angegebene Art und Weise zu erwirken [1]).

§. 225.[a]

c) Im Falle des Anweisungsverfahrens bei Losungswaaren.

aa) Bei der Absendung.

Hat ein Hauptzollamt, das nicht unmittelbar an der Zoll-Linie besteht, das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (§. 224) gepflogen, so weist dasselbe den Gegenstand unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige Amt an, über welches der Austritt aus dem Zollgebiete zu geschehen hat. In dieser Beziehung sind die mit den §§. 181, 183, Z. 2, 184 und 185 vorgezeichneten Bestimmungen zu beobachten. Der Austritt kann über ein Nebenzollamt geschehen. Das Amt, über welches der Austritt der auf ungewissen Verkauf abgesendeten, an dasselbe angewiesenen Waare erfolgt, nimmt den ämtlichen Verschluß ab, und pflegt die äußere Untersuchung der Waare, wenn aber wichtige Verdachtsgründe einer Gefällsverkürzung obwalten, insbesondere wenn der ämtliche Verschluß oder der äußere Zustand der Waare sich nicht in der Ordnung befindet, die innere Untersuchung derselben.

§. 225.[b]

bb) Bei der Rückkehr.

Die Rückkehr der auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiete versendeten Waaren kann über jedes Zollamt stattfinden das zur

---

[1]) §. 34 V. V.

Anweisung derjenigen Waarengattung ermächtigt ist, zu welcher dieselben gehören. Hat das Amt, über das die Waaren in das Zollgebiet zurückkehren, nicht selbst das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (§. 224) gepflogen, so müssen dieselben an das Amt, das dieses Verfahren vollzogen hat, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen angewiesen werden. Dieses Amt nimmt mit denselben die für die Rückkehr solcher Waaren vorgeschriebene Amtshandlung (§§. 224, 225) vor.

§. 225.[c]

d) Besonderes Losungsverfahren mit Musterstücken [1]).

aa) Grund der Ausnahme.

Um dem Handel die Möglichkeit zu verschaffen, Musterstücke sowohl vor dem Austritt über die Zoll-Linie als nach dem Wiedereintritt über dieselbe im Zollgebiete frei benützen zu können, werden hinsichtlich einzelner Stücke inländischer Waaren, d. i. solcher, deren jedes von dem anderen in Form oder Zeichnung verschieden ist, die folgenden Ausnahmen von dem Losungsverfahren gestattet.

§. 225.[d]

bb) Verfahren bei der Absendung.

Das Amt, bei welchem die Waare zur Losung erklärt wird, ist ermächtigt, diese Stücke nach erfolgter genauer Beschreibung und dort, wo es möglich ist, nach ämtlicher Bezeichnung jedes derselben ledig zu entlassen und darum in den ämtlichen Ausfertigungen Alles unausgefüllt zu lassen, was sich auf das Behältniß der Waare, deren Rohgewicht und den amtlichen Behältnißverschluß bezieht. Dabei ist sich nicht nur in Ansehung der gesammten Losungsfrist (§. 223), sondern auch in Ansehung der vorzuzeichnenden Frist behufs der Stellung der Waare zum Austrittsamte ganz nach der Angabe der Partei zu halten, falls nur im Ganzen die äußerste Grenze der gesetzlich gestatteten Losungsfrist nicht überschritten wird.

---

[1]) F. M. V. 11. März 1856, Z. 8102, V. Bl. 62, R. G. Bl., Z. 34. Die Verwendung einzelner auch zum selbstständigen Gebrauche geeigneter Stücke inländischer oder im Zollgebiete verzollter Waaren als Muster zur Vorzeigung sowohl inner- als außerhalb des Zollgebietes war nach der bisherigen Gesetzgebung dadurch gehindert, daß derlei Stücke behufs der Sicherung ihrer zollfreien Rückkehr dem Losungsverfahren unterzogen werden mußten, mit welchem, wenn dasselbe auf Grund einer bei einem Innerlandszollamte abgegebenen Erklärung begann die Anlegung des ämtlichen Verschlusses an das Waarenbehältniß sowohl in der Aus- als Wiedereinfuhr verbunden war. Wurden aber, um sich die freie Verfügung mit der Waare innerhalb des Zollgebietes zu ermöglichen, die Stücke erst bei einem Grenzzollamte dem Losungsverfahren unterzogen, so war damit die oft nicht im Interesse der Partei gelegene Verpflichtung verbunden, die Waare wieder über dasselbe Grenzzollamt in das Zollgebiet einzuführen.

Das Austrittsamt hat die einzelnen Stücke zu besichtigen und sich von deren Uebereinstimmung mit der Beschreibung und von dem Vorhandensein der amtlichen Bezeichnung zu überzeugen.

§. 225.[e]

cc) Bei der Rückkehr.

Das Amt, über welches der Wiedereintritt der Waare in das Zollgebiet erfolgt, hat die Revision der Waare in demselben Umfange wie das Austrittsamt vorzunehmen, und, wenn gegen die Identität der Waare kein Anstand obwaltet, das vorgeschriebene Verfahren mit dem einzigen Unterschiede zu vollziehen, daß die einzelnen Stücke ledig entlassen werden, folglich weder das Behältniß, in dem die Waare sich befindet, noch das Rohgewicht angegeben und auch die Rubrik für den amtlichen Verschluß leer gelassen wird. Die Frist, binnen welcher die Waare zu dem Amte, bei welchem die Erklärung zur Losung erfolgte, zu stellen kommt, ist ganz nach der Angabe der Partei zu bestimmen, falls nur dadurch die ursprünglich festgesetzte Stellungsfrist nicht überschritten wird.

Das Amt, bei welchem die Erklärung zur Losung erfolgte, wird von dem Wiedereintritte der Waare verständigt.

6. Meß- und Markt-Losungs- und Appretursverkehr mit dem deutschen Zollvereine[1]).

A) Gegenstände und Art dieses Verkehres.

§. 226.

Waaren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen[2]), sowie auch Vieh, die aus dem freien Verkehr der Staaten des deutschen Zollvereines über die Grenzen gegen dieselben eintreten, können auf Märkte und Messen des österreichischen Zollgebietes zum ungewissen Verkaufe (zur Losung) gebracht werden. Von den unverkauft zurückgeführten Gegenständen ist eine Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgabe nicht zu entrichten.

Die Erklärung zum ungewissen Verkaufe hat stets auf einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Messe zu lauten. Sie kann nur bei solchen Aemtern geschehen, welche zur Einfuhrverzollung der fraglichen Waaren unbedingt ermächtigt sind. Tritt die Waare mit Erklärungen, welche zum ungewissen Verkaufe dieser Art lauten, über Aemter ein, welche zwar nicht zur unbedingten Einfuhrverzollung, wohl aber zur Anweisung der fraglichen Waare ermächtigt sind, und befindet sich in der Richtung an den Ort der Bestimmung ein zur unbedingten Einfuhrverzollung ermächtigtes Amt, so ist die Waare zur Vollziehung des weiteren Verfahrens an letzteres anzuweisen. Zum Wiederaustritte

---

[1]) F. M. K. 4. Jän. 1854, Z. 1305, V. Bl. 18, R. G. Bl., Z. 5.
[2]) F. M. K. 4. April 1854, Z. 447, JNC, V. Bl. 221, R. G. Bl., Z. 75.

dieser Waaren darf keine längere Frist bewilligt werden, als welche zum Transporte an den Ort der Bestimmung, zum Verkaufe während der Dauer des Marktes oder der Messe und zur Wiederausfuhr der Waare angemessen erscheint. Befindet sich an dem Orte der Bestimmung ein Zoll- oder Controlsamt oder eine Finanzwachabtheilung, so ist die Waare vor der Ablegung bei dem Amte oder der Abtheilung zu stellen.

Es steht übrigens nichts im Wege, daß die Waare, nachdem sie nach beendigtem Markte zu dem Amte, bei welchem die Behandlung zur Losung geschah, gestellt, und die Verzollung der verkauften Waare vorgenommen wurde, neuerdings für einen andern Markt oder eine andere Messe dem Losungsverfahren unterzogen werde.

Die im §. 222 enthaltene Gestattung der zollfreien Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gegenständen, welche zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredelung (zur Appretur) eingeführt und binnen einer festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden, wird in Beziehung auf die Einfuhr über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren auf folgende Gegenstände ausgedehnt:

a) Auf Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln) und zwar blos unter Feststellung der Gewichtsmenge, ohne daß die Identität der ein- oder ausgeführten Gegenstände erwiesen zu werden braucht;

b) Auf Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Färben [1]), Appretiren, Bedrucken und Besticken und auf Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, insofern in allen diesen Fällen die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist;

c) Auf sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte und nach Erreichung jenes Zweckes zurückgeführte Gegenstände, wenn derselben wesentliche Beschaffenheit und Benennung nach dem Tarife oder doch wenigstens nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens [2]) unverändert bleibt, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die hier, lit. a) bis c), erwähnten Gegenstände können auch umgekehrt im Verkehre mit den Zollvereinsstaaten über die Grenzen gegen die letzteren unter den dargestellten Bedingungen zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredelung zollfrei aus- und binnen einer festgesetzten Frist wieder eingeführt werden.

B) Verfahren.

a) Im Allgemeinen.

§. 226.[a]

Hinsichtlich der auf ungewissen Verkauf auf Messen und Märkten oder zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredelung eingeführten

[1]) F. M. K. 4. April 1854, a. a. O.

[2]) F. M. V. v. 17. Oct. 1855, Z. 15889, V. B. Bl. 422.

Gegenstände, hat im Allgemeinen dasselbe Verfahren stattzufinden, welches in Betreff der Ein- und Wiederausfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredelung besteht, so wie auf die zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredelung ausgeführten Waaren im Allgemeinen dasselbe Verfahren anzuwenden ist, welches rücksichtlich der Aus- und Wiedereinfuhr auf ungewissen Verkauf vorgezeichnet ist (§§. 224, 225 bis 225 b). Doch haben in dem Verfahren hinsichtlich der über die Grenze gegen die Zollvereinsstaaten verkehrenden, aus dem freien Verkehre des Zollvereines oder Oesterreichs herstammenden Appreturs- und Losungswaaren folgende Bestimmungen, beziehungsweise Aenderungen einzutreten.

b) Mit Losungswaaren [1]).

§. 226.b

Die zur Losung nach dem Zollvereine ausgehenden österreichischen Waaren, sowie die als unverkauft zur Wiederausfuhr in den Zollverein bestimmten Zollvereinswaaren, werden von dem Ausgangsamte an der Grenze dem gegenüberliegenden Zollvereinsamte unter Anschluß eines Exemplares der gehörig bescheinigten Erklärung überwiesen [2]).

Die Aemter an der Grenze, bei denen Waaren vorkommen, welche von einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Zollvereines als unverkauft nach Oesterreich zurückkehrende österreichische Losungswaaren bezeichnet werden, und welche nicht von jenen Aemtern an der Grenze, sondern von einem Amte im Innern des Zollgebietes ursprünglich zur Losung behandelt werden, haben diese Waaren in der Regel ohne Verletzung des von dem Zollvereinsamte angelegten Behältnißverschlusses an das Amt anzuweisen, bei welchem die ursprüngliche Behandlung erfolgte. Eine Eröffnung des ämtlichen Verschlusses des Zollvereinsamtes darf nur im Falle des gegründeten Verdachts eines Unterschleifes oder dann erfolgen, wenn der Verschluß nicht als vollkommen sichernd erkannt wird.

Sind die nach Oesterreich auf Losung eingehenden zollvereinsländischen Waaren mit einer, von einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Zollvereines Behufs der zollfreien Wiedereinfuhr bewirkten Identitätsbezeichnung versehen, so bedarf es, wenn nicht etwa der Aussteller der Waarenerklärung oder der Empfänger der Waare auf eine andere Bezeichnung anträgt, oder das zur Losungsbehandlung berufene österreichische Amt die Bezeichnung des Zollvereinsamtes nicht für hinreichend sicher erkennt, keiner neuen Bezeich-

---

[1]) Zwar wurden diese Anordnungen auch für den Appreturverkehr erlassen und demgemäß fand auch die Aufnahme derselben in der ersten Auflage dieses Buches statt. Da jedoch in Folge der F. M. V. vom 17. Oct. 1855, V., Z. 15889, V. Bl., S. 422 die Bestimmungen über das Verfahren bei dem gegenseitigen Appreturs-verkehr eine neuerliche Kundmachung erfahren haben, so schien es zweckmäßig, den Inhalt der letzteren selbstständig und nicht in den §. 226 b aufzunehmen.

[2]) Vgl. §. 143.

nung. Jedenfalls ist die von dem Zollvereinsamte bewirkte Identitätsbezeichnung unverletzt zu erhalten.

Das Amt, bei welchem die Behandlung der eingeführten vereinsländischen Waaren zur Losung in der Einfuhr und folglich auch in der Wiederausfuhr erfolgte, hat seiner Ausfertigung die ursprüngliche Anmeldung bei dem Zollvereinsamte wieder anzustempeln und in der Ausfertigung die Bescheinigung beizufügen, daß, und in welchem Umfange von dem Vorhandensein der Identitätsbezeichnung an den einzelnen Stücken Ueberzeugung gewonnen, und daß die Verpackung der Waaren unter ämtlicher Aufsicht geschehen ist.

Wenn ein Hauptzoll- oder ein Hauptsteueramt des Zollvereines, bei welchem eine in den Zollverein zur Losung eingeführte österreichische Waare zur Wiederausfuhr nach Oesterreich angemeldet und abgefertigt wurde, der Sendung eine ämtliche Bescheinigung beigegeben hat, daß, und in welchem Umfange dort von dem Vorhandensein der Identitätsbezeichnung an den einzelnen Stücken Ueberzeugung gewonnen, und daß die Verpackung der Waare unter ämtlicher Aufsicht geschehen ist; so kann, wenn die Behältnisse mit unverletztem Verschlusse jenes Amtes eingehen, die Wiedereingangsabfertigung bei Hauptzollämtern auf Grund der Sporcoverwägung und der probeweisen Beschau einiger Stücke betreffs des Vorhandenseins der Identitätsbezeichnung erfolgen.

c) Mit Appreturswaaren.

§. 226.c

aa) Mit Geweben[1]).

Wer Gewebe zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken, Färben oder Sticken mit dem Anspruche, sie in dem so verarbeiteten Zustande demnächst zollfrei wieder einführen zu dürfen, in das jenseitige Zollgebiet versenden will, muß darüber dem bezüglichen, entweder im inneren Zollgebiete oder an der Grenze gelegenen Zollamte jedes Mal eine Waarenerklärung einreichen und darin angeben:

1. Die Stückzahl und das Nettogewicht der Gewebe, so wie deren Gattung sowohl nach den tarifmäßigen, als nach den speciellen im gewöhnlichen Verkehre üblichen Benennungen.

2. Die Art der Veredlung oder Bearbeitung, welche sie erfahren sollen.

3. Das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll.

4. Die Frist, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr der Gewebe in Anspruch genommen wird, und

5. welche Art der zur Festhaltung der Identität der Waare erforderlichen ämtlichen Bezeichnung derselben, mittelst Stempel beziehungsweise Siegelaufdruckes oder mit Anlegung von Plomben, gewünscht wird.

---

[1]) §§. 1, 2. u. 3. V, F. M. B. 17. Oct. 1855, Z. 15889, V. Bl. 422, R. G. Bl., Z. 199.

Auf Grund dieser zweifach zu übergebenden Waarenerklärung wird die Untersuchung und Abfertigung der Gewebe vom Amtsvorstande veranlaßt. Es wird dabei die Stückzahl und das Reingewicht der Gewebe festgestellt und jedes Stück an beiden Enden bezeichnet.

Die Aufdrückung des Siegels hat nach dem Wunsche der Partei entweder in Wachs, oder in der üblichen Druckschwärze, oder in einem von der Partei selbst zu bestimmenden Farbmateriale zu geschehen, in welch' letzterem Falle jedoch das Materiale von ihr beizustellen ist. Wünscht die Partei, daß der Abdruck nicht durch das gewöhnliche Amtssiegel, sondern durch ein anderes (z. B. in größerer und seltener Schrift) erfolge, so hat das Amt selbst auf Kosten der Partei ein solches Siegel anzuschaffen und in seiner ausschließlichen Verwahrung zu behalten. Stets muß auf einem solchen Siegel der Name und die Kategorie des Amtes (wenn auch allenfalls abgekürzt) ausgedrückt sein. Das Amt hat blos solche Anträge der Partei zurückzuweisen, welche offenkundig als die Identität nicht sichernd sich darstellen. Jede Identitätsbezeichnung hat stets an beiden Enden des Gewebes zu erfolgen [1]).

Nach der unter ämtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Collo das Rohgewicht ermittelt, und dieses mit dem Zeichen des Collo, so wie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe, unter Angabe des bewirkten ämtlichen Verschlusses, in beide Exemplare der Waarenerklärung eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Betheiligten ausgehändigt, das andere bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten.

Die Partei ist dafür verantwortlich, daß die Identitätsbezeichnung unverletzt und unversehrt erhalten werde. Für Waaren, an denen diese Bezeichnung bei der Wiedereinfuhr nach vollendeter Appretur nicht sichtbar ist, oder nicht als echt erkannt wird, kann die Zollfreiheit nicht bewilligt werden.

Das Ausgangsamt, dem bei der Ausfuhr der Waaren die Erklärung mit vorzulegen ist, hat darauf die unter unverletztem Verschluße erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen. Bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte sind die Waaren ganz nach den Bestimmungen für die aus dem freien Verkehre des einen Zollgebietes unmittelbar in das andere übergehenden Gegenstände zum Eingange zu erklären.

§. 226.d

bb) Fortsetzung [2]).

Die schließliche Eingangsabfertigung der mit dem Anspruch auf demnächstige zollfreie Wiederausfuhr zur Verarbeitung eingehenden Gewebe kann bei einem dazu befugten Amt an der Grenze oder im Innern erfolgen. An letzteres wird die Waare vom Grenzamte nach

---

[1]) F. M. V. 22. März 1854, Z. 378, JNC, V. Bl. 164.

[2]) §§. 4, 5 u. 7 und Zusatz c, V, F. M. V. 17. Oct. 1855, a. a. O.

dem Begleitscheinverfahren abgefertigt, wobei auf Grund der von dem Versendungs- und Ausgangsamte bescheinigten Erklärung (§. 226 c) die im §. 147 a vorgesehenen Erleichterungen eintreten. Diese Ueberweisung der Waare an das Amt des Bestimmungsamtes derselben hat das Grenzamt auf der eben gedachten Erklärung zu bescheinigen.

Rücksichtlich der Sicherstellung ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Bei Geweben, welchen im Zwischenverkehr ein Begünstigungszoll gewährt ist, wird die Sicherstellung nur nach Maßgabe des letzteren gefordert.

Der Empfänger der Waare hat die auf erwähnte Art bescheinigt mitgekommene Waarenerklärung beizufügen und entweder in letzterer selbst oder in einer derselben beizufügenden besonderen Erklärung die im §. 226 c, Z. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu machen.

§. 226.e

cc) Fortsetzung [1]).

Bei der Abfertigung soll, wenn nicht der Empfänger selbst auf eine anderweitige Bezeichnung der Waaren anträgt, in der Regel die Identitätsbezeichnung des Versendungsamtes als zur zollfreien Ablassung der Waare genügend angenommen, bei mit unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes eingehenden Waarenbehältnissen die Revision auf die Bruttoverwägung und auf die ohne Auspackung zulässige Prüfung des Inhaltes beschränkt werden, sofern nicht der Empfänger auf weitere specielle Revision anträgt, oder das Amt diese aus Verdachtsgründen für erforderlich erachtet.

Die Ablassung der Waare an den Empfänger wird unter Angabe der etwa erfolgten anderweitigen Bezeichnung derselben auf der Waarenerklärung des Versenders bescheinigt und letztere dem Empfänger ausgehändigt.

§. 226.f

dd) Fortsetzung [2]).

Die für zollfreie Wiedereinfuhr von der Partei gewünschte Frist (§. 226c, Z. 4) ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, unverkürzt zu bewilligen; doch darf sie ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht zwölf Monate überschreiten.

Diese dem Versender zur zollfreien Wiedereinfuhr bewilligte Frist ist auch in der Regel zur Wiederausfuhr der Waare maßgebend; jedoch kann dieselbe auch, sofern nur dem Empfänger die zu der declarirten Bearbeitung und zur Rücksendung der Waare erforderliche Zeit gewährt wird, beschränkt werden.

---

[1]) §§. 6 und 8 und Zusatz f, V, F. M. V., 17. Oct. 1855, Z. 15889, V. Bl. 423, R. G. Bl., Z. 199.

[2]) §§. 9 bis und Zusätze a und f, V, F. M. V., 17. Oct. 1855, a. a. O.

Weist der Empfänger nach, daß die vom Versendungsamte zur Wiedereinfuhr gestellte Frist für die Bearbeitung und Rücksendung der Waare zu kurz bemessen ist, so kann das Empfangsamt diese Frist in angemessener Weise erweitern; es muß aber von dieser Fristerweiterung unter Angabe der veranlassenden Umstände dem Versendungsamte sofort Mittheilung machen und ist dann, wenn dem nicht besonders dringende dem Empfangsamte zur Benachrichtigung des Empfängers alsbald mitzutheilende Gründe entgegenstehen, die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare innerhalb der erweiterten Frist nicht zu beanständen.

Die nach erfolgter Bearbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Gewebe sind dem Amte, bei welchem deren Empfangsabfertigung in vorgedachter Weise stattgefunden hat, nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht, unter gleichzeitiger Angabe der Art der stattgefundenen Bearbeitung und des Grenzzollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden. Ebenso ist die in Beziehung auf die Eingangsabfertigung bescheinigte Waarenerklärung des Versenders (§. 226e) mit vorzulegen.

Die Identität der Waare ist durch Prüfung der an den Stücken vorhandenen Bezeichnung und das Nettogewicht durch Verwägung festzustellen.

Die Nettoverwägung muß sich jeder Zeit auf die ganze Post erstrecken, dagegen kann die Prüfung der Identitätsbezeichnung bei größeren Sendungen auch probeweise geschehen und sich in der Regel auf die Hälfte der Stücke, bei Hauptzollämtern und bei besonders dazu ermächtigten Nebenämtern nach dem Ermessen des Amtsvorstandes selbst bis auf fünf Percent der vorgeführten Stückzahl beschränken. Die so revidirte Waare ist unter Aufsicht der Revisionsbeamten zu verpacken, zu verschließen und das Rohgewicht derselben zu erheben, und demnächst die ganze Post mittelst an das Ausgangsamt gerichteten Begleitscheines abzufertigen.

Die vorgelegte Erklärung des ursprünglichen Versenders ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Revision und Abfertigung, sowie über die etwa vorgenommene Ergänzung der Identitätsbezeichnung (§. 226e) zurückzugeben.

Bei dem Ausgangsamte findet das für ausgehende Begleitscheingüter erforderliche, bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte das für die Eingangswaarenerklärung und beziehungsweise für die Begleitscheinabfertigung oben in den §§. 226c und 226d vorgeschriebene Verfahren statt.

Das Ausgangsamt hat außerdem auf der ihm vorzulegenden Erklärung des ursprünglichen Versenders die unter unverletztem Verschluße erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen.

§. 226.g

ee) Fortsetzung [1]).

Die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe kann nur bei dem ursprünglichen Versendungsamte (§. 226c) in Anspruch genommen werden. Ist dieses ein Amt im Innern, so hat das Grenzeingangsamt die Waare dorthin mittelst Begleitschein abzufertigen und demselben die zuletzt noch vom Ausgangsamte für den richtigen Ausgang bescheinigte Erklärung des ursprünglichen Versenders beizufügen.

Bei der Eingangsabfertigung soll, wenn die Waare unter unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes (§. 226f) ankommt und nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, in der Regel das vom Versendungsamte ermittelte Gewicht angenommen und, wenn von diesem Amte an sämmtlichen Stücken die Identitätsbezeichnung verificirt ist [2]), auch in dieser Beziehung eine weitere specielle Revision, welche die Auspackung der Waare nothwendig machen würde, nicht vorgenommen werden. Hat bei dem Versendungsamte die Prüfung der Identitätsbezeichnung nur theilweise stattgefunden, so muß auch bei dem Empfangsamte eine solche, jedoch, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, ebenfalls nur probeweise vorgenommen werden.

§. 226.h

ff) Fortsetzung [3]).

Erfolgt die Wiederausfuhr und beziehungsweise Wiedereinfuhr des bearbeiteten Gewebes nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die zugesicherte Abgabenbefreiung.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung gestellten Ge-

---

[1]) §. 13, V, F. M. V. 17. Oct. 1855, a. a. O.

[2]) In der Regel wird an der Waare, nach vollendeter Appretur, die bei der Versendung in das Ausland vom österreichischen Zollamte angebrachte Identitätsbezeichnung (der Appretursstempel) noch in einem erkennbaren Zustande vorhanden sein. In diesem Falle bedarf es daher einer weiteren Bezeichnung nicht, um die Waaren ungeachtet der ausländischen Appretur und eines allenfalls auf dieselbe hinweisenden ausländischen Fabrikszeichens als ursprünglich im Inlande erzeugt erkennen zu lassen, und es liegt dem Inhaber ob, die auf den inländischen Ursprung hinweisende Identitätsbezeichnung so lange an der Waare zu belassen, als dieselbe in ganzen Stücken vorhanden ist (§. 324, Z. 1 und 2).

Wäre jedoch die auf den inländischen Ursprung hinweisende Identitätsbezeichnung durch das Appretursverfahren unkenntlich geworden, und daher durch eine nach §§. 226e und 226f zulässige im Auslande angebrachte Ergänzung ersetzt worden, so ist die Waare mit der Bezeichnung des inländischen Ursprunges neuerlich, und zwar von jenem Zollamte zu versehen, welches nach vollendeter Appretur die in das Zollgebiet zurückgebrachte Waare der Schlußamtshandlung des Appreturzollverfahrens unterzieht (F. M. V. 12. Juli 1856, Z. 10960, V. Bl. 226).

[3]) §§. 14 und 15, V, F. M. V. 17. Oct. 1855, Z. 15889, V. Bl. 425, R. G. Bl., Z. 199.

weben ergeben, sollen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist, und bei den einzelnen Stücken die an beiden Enden angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden worden.

Sind Gewebe zum Besticken versendet und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigefügt, so findet bei der Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung eine Abgabenerhebung nicht statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materiales nicht übersteigt. Ist das Stickmaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangsabgabe nach dem Tarifsatze des Stickmateriales erhoben.

Bei geringen Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgabenentrichtung abgesehen, wo eine solche aber stattfindet, dieselbe bei den im Zwischenverkehre begünstigten Gegenständen nach den ermäßigten Sätzen bewirkt werden.

§. 226.ⁱ

gg) Mit Garnen [1]).

Bei der Versendung von Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten) und Färben und bei dem Rückbezuge derselben in dem so bearbeiteten Zustande finden im Allgemeinen die rücksichtlich der Gewebe gegebenen Vorschriften (§§. 226ᶜ bis 226ʰ) Anwendung. Die erforderliche Identitätsbezeichnung ist durch Anlegung von (Blei- oder Wachs-) Siegeln an einer die Garnstränge durchziehenden Schnur herzustellen.

§. 226.ʲ

hh) Mit Gegenständen zum Lackiren, Poliren und Bemalen [2]).

Sollten Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen zur Versendung in das andere Zollgebiet gelangen, so ist auf dieselben im Allgemeinen das hier vorgezeichnete Verfahren in Anwendung zu bringen.

§. 226.ᵏ

ii) Mit sonstigen Appreturgegenständen [3]).

Hinsichtlich sonstiger Appreturgegenstände [4]), für deren die gegenseitige Abgabenfreiheit bedingende Zollbehandlung hier ein bestimmtes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, indem selbes den Umständen nach ein verschiedenes sein kann, ist sich nach den überhaupt für den Appreturverkehr bestehenden Vorschriften zu richten.

---

[1]) II. Absatz zu V der F. M. V. 17. Oct. 1855, a. a. O.

[2]) Zusatz d, ebenda.

[3]) Zusatz e, ebenda,

[4]) In der Regel müssen diese zu den in der Ausfuhr erlaubten Gegenständen gehören, da mit Ausfuhrverboten belegte Waaren zum Zwecke der Zubereitung nur ausnahmsweise austreten dürfen (F. M. V. v. 10. Oct. 1855, Z. 21767, V. Bl. 382).

§. 226.[l]

jj) Zu verzollendes Mehrgewicht bei Appreturswaaren überhaupt [1]).

Wenn bei der Wiedereinfuhr die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung des Gegenstandes unverändert befunden wurde, ist das nach den bestehenden Vorschriften zur Eingangsverzollung zu ziehende Mehrgewicht nur nach dem Tarifsatze des zur Reparatur u. dgl. verbrauchten Materiales zu verzollen.

§. 226.[m]

kk) Anwendbarkeit des Ansageverfahrens für Appreturswaaren [2]).

Das für den Eisenbahnverkehr bestehende erleichterte Verfahren in Bezug auf die Aus- und Eingangsabfertigung (VII[a] Hauptstück, erster Abschnitt) hat auch auf Appreturen bei Versendung mittelst der Eisenbahn Anwendung.

7. Losungs- und Appretursverkehr mit dem dalmatinischen Zollgebiete [3]).

a) Gegenstände dieses Verkehres.

§. 226.[n]

Waaren, deren Einfuhr in Dalmatien nicht verboten ist, können zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete, aus den österreichischen Freihäfen und aus dem Auslande, oder auf Losung aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete in das dalmatinische Zollgebiet eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über das Zollamt, über welches dieselben eingeführt wurden, wieder ausgeführt werden, ohne einer Zollentrichtung zu unterliegen.

Bei der Einfuhr ist der tarifmäßige Eingangszoll sicher zu stellen.

Es ist auch gestattet, damaltinische Erzeugnisse deren Ausfuhr nicht verboten ist, zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung in das allgemeine österreichische Zollgebiet, oder auf Losung in die österreichischen Freihäfen und in das Ausland und, insoweit es nach den allgemeinen Vorschriften gestattet ist, auch in das allgemeine österreichische Zollgebiet mit dem Vorbehalte zu versenden, dieselben binnen der festgesetzten Frist über jenes Zollamt, über welches die Ausfuhr stattfand, zollfrei zurückzubringen.

Die Gestattung der zollfreien Behandlung zum Behufe der Zubereitung, Umgestaltung oder Veredlung erstreckt sich nicht auf jene Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermassen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind.

---

[1]) Zusatz f, ebenda.
[2]) Zusatz b, ebenda.
[3]) F. M. V. 5. Mai 1857, Z. 4624, R. G. Bl., Z. 90, V. Bl. 161.

b) Erklärung und Untersuchung der Waaren.

§. 226.º

Die Waarenerklärung über die zur Zubereitung oder auf Losung ein- oder auszuführenden Gegenstände ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei einem Zollamte einzubringen, welches zur Einfuhrverzollung der, diesem Verfahren zu unterziehenden Waaren nach Gattung und Menge ermächtiget ist.

Die zur Zubereitung oder auf Losung erklärten Gegenstände müssen der für die Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Untersuchung und jedenfalls der Erhebung ihres wirklichen Nettogewichtes unterzogen und mit einem kennbaren Zeichen versehen, oder falls dieselben einer solchen Bezeichnung nicht fähig wären, genau beschrieben werden. Waaren, deren Identität auf keine Art sichergestellt werden kann, sind von der Begünstigung des §. 226ⁿ ausgeschlossen.

Bei der Rückkehr der Waaren ist die zollämtliche Untersuchung auf dieselbe Art, wie bei der ursprünglichen Ein- oder Ausfuhr vorzunehmen.

c) Vormerkschein.

§. 226.ᵖ

Das Zollamt bestätiget die gepflogene Amtshandlung auf einem mit Nummer und Datum der geschehenen Verbuchung und mit einem Abdrucke des Amtssiegels in schwarzer Farbe zu versehenden Exemplare der schriftlichen Erklärung, auf welchem die an der Waare angebrachte Bezeichnung, die Art der etwa geleisteten Sicherstellung des Einfuhrzolles und die für die Wideraus- oder Einfuhr festgesetzte, in der Regel nach dem Verlangen der Partei, jedoch nie länger als mit Einem Jahre zu bemessende Frist, ersichtlich zu machen ist.

Dieses bestätigte Exemplar der Erklärung (Vormerkschein) hat der, ohne Anlegung des ämtlichen Verschlusses zu entlassenden Waare, sowohl bei der ursprünglichen Ein- oder Ausfuhr, als bei der Rückkehr zur Ausweisung zu dienen.

d) Zollzahlung.

§. 226.ᑫ

Für jene zur Zubereitung oder auf Losung eingeführten Gegenstände, welche binnen der festgesetzten Frist, unter Beibringung des Vormerkscheines (§. 226ᵖ) zu dem Zollamte, über welches die Einfuhr stattfand, das ist, welches den Vormerkschein ausfertigte, zum Wiederaustritte gestellt und vorschriftsmäßig erklärt werden, ist die bar erlegte Sicherstellung zurückzuerstatten; für jene aber, welche nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgelangen, ist der tarifmäßige Eingangszoll, und zwar nach dem zur Zeit, als die Einfuhr zur Zubereitung oder auf Losung gestattet wurde, bestandenen Ausmaße zu entrichten.

Dalmatinische, zur Zubereitung oder auf Losung ausgeführte Erzeugnisse, welche erst nach Ablauf der festgesetzten Frist zurückgebracht werden, unterliegen der Einfuhrverzollung nach dem bestehenden Tarife.

Erscheint der, an einer, binnen der festgesetzten Frist in das dalmatinische Zollgebiet zurückgebrachten Appreturwaare erhobene Zuwachs an Gewicht, dem Appreturverfahren, welchem die Waare unterzogen wurde, angemessen, so hat dieses Mehrgewicht an der Zollfreiheit Theil zu nehmen, in dem entgegengesetzten Falle ist für den Ueberschuß der Eingangszoll, jedoch nur dann einzuheben, wenn dessen Betrag (drei Kreuzer C. M.) $5\frac{1}{4}$ Kreuzer öster. W. überschreitet.

8. Besondere Bewilligungen für den Grenzverkehr.

§. 226.

Die besonderen Bewilligungen, welche in Absicht auf das Ausmaß der Zollgebühr zur Erleichterung des Grenzverkehres oder des Bezuges der Erfordernisse für die Grenzbewohner bestehen, bleiben unberührt. Solche besondere Bewilligungen bestehen im Grenzverkehre mit Baiern, Preußen und den Zollvereinsstaaten [1]).

---

[1]) H. K. D. 23. Jän. 1828, 20. Dec. 1847, P. G. S. LVI. 24, LXXV. 163. Ministerialerklärungen vom 22. April 1848 und 27. Dec. 1849, Zoll- und Handelsvertrag v. 19. Feb. 1853, die dazugehörige Vollzugsvorschrift v. 8. Dec. 1853, F. M. V. 4. und 13. Jänner 1854, Z. 1305 und 45, JNC, R. G. Bl. v. J. 1853, Z. 207, v. J. 1854, Z. 5 und V. Bl. 41 und 42.

Siebentes Hauptstück.

Von den ämtlichen Niederlagen.

I. Ort und Bestimmung der Niederlagen.

1. Aemter, bei denen Niederlagen bestehen.

§. 227.

Aemtliche Niederlagen bestehen in der Regel nur bei den Hauptzollämtern I. und II. Classe [1]). Andere Aemter sind, wenn sie nicht besonders eine erweiterte Befugniß erhielten, nur ermächtigt, unter den festgesetzten Bestimmungen Eingangs- oder Durchfuhrgüter, (§§. 53, 55, 79, 80, 82, 111 und 112) rücksichtlich deren die zur Einfuhr vorgezeichneten Bedingungen nicht vollständig erfüllt, oder auf welche im gerichtlichen Wege Ansprüche geltend gemacht wurden, in Verwahrung zu nehmen.

2. Gegenstände.

§. 228.

a) Deren Aufnahme in die Niederlage stattfindet.

Die ämtlichen Niederlagen sind in der Regel nur bestimmt, Gegenstände, die einem Zollverfahren unterliegen, aufzunehmen [2]).

---

[1]) Vgl. §. 7. — Hierdurch ist der Bestimmung des Art. 26 der Donauschifffahrtsacte genügt, indem in den an der Donau gelegenen mit Hauptzollämtern versehenen Orten (Engelhartszell, Linz, Stein, Wien, Preßburg, Raab, Pest, Neusatz, Semlin und Orsova) freie Niederlagen bestehen, wo die nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren, aller Nationen für kürzere oder längere Zeit unter zollämtliche Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können, und zwar mit dem Vorbehalte der Wahl, sie seiner Zeit der Einfuhrsverzollung zu unterziehen oder wieder ins Ausland, und zwar, soferne der Weitertransport auf dem Donaustrome stattfindet, ohne Entrichtung eines Durchgangszolles zu senden (F. M. V. v. 14 April 1858, Z. 17629, V. Bl., S. 98).

[2]) An den Orten jedoch, wo bis zum Herablangen des H. K. D. v. 16. April 1833 inländische, einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfene Güter zur Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen zugelassen wurden, hat es auch künftig bei diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art zu verbleiben, wie solches zu der gedachten Zeit bestand. H. K. D. 16. April 1833, §. 1, P. G. S. LXI, 109 und H. K. D. 7. Oct. 1847, P. G. S. LXXV, 141.

§. 229.

b) Die von derselben ausgeschlossen sind.

Schießpulver und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, sind von der Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaufsichtigung und kunstmäßige Behandlung erheischt, oder die der Selbstentzündung unterworfen sind, Gifte, dann Waaren, die durch Verbreitung starker Gerüche oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenständen nachtheilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen aufzunehmen, die mit der zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtung versehen sind.

Auch die ohne ämtlichen Verschluß angewiesenen von der Stellungspflicht bei dem Erledigungsamte befreiten Waaren (§. 145) sind in der Regel von der Aufnahme in die Lagerräume des Amtes der Bestimmung ausgeschlossen (§. 228). Wird diese ausnahmsweise zugelassen, so hat ihr stets die Verzollung der gesammten Waarenmenge vorauszugehen [1]).

II. Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare zusteht.

1. Der Hinterleger.

§. 230.

Als der Hinterleger der in die ämtliche Niederlage aufgenommenen Gegenstände wird derjenige betrachtet, dem die Haftung für die Erklärung obliegt (§§. 71, 73, 77 und 128).

2. Der Bürge bei angewiesenen Waaren.

§. 231.

Bei angewiesenen Waaren wird derjenige, welcher bei dem Eingange derselben die zur Anweisung erforderliche Bürgschaft leistete, für ermächtigt gehalten, im Namen des Hinterlegers die sich auf die Ablegung der Waare in den ämlichen Niederlagen und auf deren Erhebung aus den letztern beziehenden Geschäfte zu vollziehen, in so fern nicht in der Waarenerklärung ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen und dem Amte angezeigt wurde. Auch dauert diese Ermächtigung nicht länger, als bis zu dem Zeitpunkte, wo der in der Waarenerklärung angegebene Empfänger der Waare die Annahme derselben dem Amte anzeigt.

---

[1]) F. M. V. v. 25. Nov. 1859, Z. 45276, c. V. Bl. 453.

3. Der Waarenführer.

§. 232.

Der Waarenführer, welcher die Waare zum Amte bringt wird für bevollmächtigt betrachtet, dieselbe in der ämtlichen Niederlage abzulegen, und, wenn die Waarenerklärung, die der Sendung zur Bedeckung dienende ämtliche Urkunde [1]) oder die Papiere, mit denen sich der Waarenführer ausweiset, nicht auf die Belassung bei dem Amte, bei dem die Waare niedergelegt wurde, sondern auf den Weitertransport lauten, aus der Niederlage zu erheben. Die Ermächtigung desselben zur Erhebung der Waare aus der Niederlage wird als erloschen angesehen, sobald sich der Empfänger der Waare oder der Bürge, unter dessen Haftung dieselbe angewiesen wurde, bei dem Amte meldet.

Sollte der Aussteller der Waarenerklärung in derselben rücksichtlich der Person, die zur Erhebung des Gegenstandes aus der Niederlage ermächtiget wird, eine andere Bestimmung getroffen haben, so ist sich hiernach zu achten.

III. Uebernahme in die Niederlage.

1. Verfahren hierbei.

§. 233.

Bei der Uebernahme der Waare in die ämtliche Niederlage wird dieselbe in Gegenwart des Waarenführers der äußeren Untersuchung unterzogen, das rohe Gewicht erhoben, und wenigstens ein Pack oder ein Behältniß, auf dessen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluß zusteht, geöffnet und im Inneren besichtiget. Ist Verdacht einer Unrichtigkeit der Waarenerklärung vorhanden, so soll derjenige Theil der Ladung, rücksichtlich dessen der Verdacht obwaltet, mit Beiziehung der Personen, denen die Haftung für die Erklärung obliegt, falls dieselben im Standorte des Amtes anwesend sind und deren Aufenthalt dem Amte bekannt ist, dann des Waarenführers und einer obrigkeitlichen Person, oder wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen, der vollständigen inneren Untersuchung unterworfen werden. Von dem Waarenführer kann in dem letzteren Falle gefordert werden, daß er zum Behufe der Vornahme dieser Amtshandlung sich durch achtundvierzig Stunden, von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Waare an die ämtliche Niederlage an gerechnet, aus dem Orte nicht entferne. In diese Frist sind die Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen.

---

[1]) Vgl. §§. 99 und ff. und 149.

2. Bestätigung der Uebernahme in die Niederlage.

§. 234.

Wünscht derjenige, welcher Waaren in eine ämtliche Niederlage übergab, hierüber eine Bestätigung zu erhalten, so wird ihm dieselbe ertheilt. Diese Bestätigung hat jedoch nur die Zahl der Päcke oder Behältnisse, die übernommen wurden, die Nummer, unter der die Waarensendung in die Bücher der Niederlage (Magazinsbücher) [1]) eingetragen wurde, und den Tag der Uebernahme zu enthalten.

Bei Waaren, welche mit Ansageschein und einer bereits von dem Versender mitgegebenen Erklärung einlangten, wird die geschehene Uebernahme auf beiden Exemplaren dieser Erklärung, bei angewiesenen Waaren hingegen auf dem Begleitscheine, und in beiden Fällen auch auf dem Frachtbriefe bestätiget. Besitzt der Hinterleger keinen Frachtbrief, sucht aber derselbe um eine Bestätigung der Uebernahme an, so wird ihm dieselbe, wie jene über die Abgabe von Begleitscheinen (§. 180[a]) ertheilt [2]).

Der Staatsschatz übernimmt durch die Ertheilung der Bestätigung nur für die Zahl der Päcke oder Behältnisse, und nicht für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Waaren eine Haftung.

IV. Befugnisse, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden sind.

1. Freie Verfügung über die abgelegten Waaren [3]).

§. 235.

a) Im Allgemeinen.

Die in ämtlichen Niederlagen abgelegten Waaren können, so lange sich dieselben in ämtlicher Verwahrung befinden, zur Einfuhrverzollung, zur Versendung an eine andere Niederlage, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt **oder an einen anderen als den ursprünglich bezeichneten Empfänger abgetreten** werden.

Werden Waaren, welche an ein Hauptzollamt zur Einfuhrverzollung gelangt sind, aus der ämtlichen Verwahrung desselben wieder in das Ausland zurückgesendet, so werden dieselben wie Durchfuhrwaaren behandelt, jedoch, wenn sie über dasselbe Grenzzollamt, über welches sie eingeführt wurden, binnen sechs

---

[1]) A. U. §. 236, Z. 8. Bei Nebenzollämtern (§. 227) »Stellungsbuch für eingelagerte Waaren« genannt (F. M. V. 26. Dec. 1856, Z. 43471, V. Bl. 1857, S. 2).

[2]) §. 191 A. U.

[3]) Die Ausnahmen in Betreff der Monopolsgegenstände siehe bei §. 387.

Monaten vom Tage des Eintrittes in das Ausland wieder zurücktreten, kein Durchfuhrzoll für dieselben eingehoben [1]).

Wurde eine unter der Haftung des Ausstellers der Erklärung in die ämtliche Niederlage übernommene angewiesene Waare, für welche bei der Anweisung die Sicherstellung in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen geleistet wurde, erst nach erfolgter Zurücksendung des Begleitscheines der Einfuhrverzollung oder der weiteren Anweisung oder, soferne es sich um den Austritt einer Durchfuhrwaare handelt, der Austrittsbehandlung unterzogen, und wurde die in Barem geleistete Sicherstellung nicht bei dem Erledigungsamte zurückerstattet, so hat das Erledigungsamt gleichzeitig mit der erfolgten vollständigen Erledigung des Begleitscheines hiervon das Ausfertigungsamt im Wege des ämtlichen Schriftenwechsels in die Kenntniß zu setzen, welches letztere hiernach die Zurückerstattung der Sicherstellung an den Aussteller der Erklärung zu verfügen hat. — In dem erwähnten Falle ist demjenigen, welcher die vollständige Erledigung des Begleitscheines veranlaßt hat, oder dem Aussteller der ursprünglichen Erklärung über dessen Ansuchen die Bescheinigung der stattgefundenen Erledigung zu dem Ende zu ertheilen, um mittelst derselben die Zurückerstattung der geleisteten Sicherstellung erforderlichen Falles im Wege der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Bezirksbehörde zu erwirken [2]).

§. 235.[a]

b) Eingangsverzollung.

Sollen angewiesene in die ämtliche Niederlage aufgenommene Waaren ganz oder theilweise der Einfuhrverzollung unterzogen werden, so sind zu diesem Behufe neue, sich auf den Begleitschein und die dazu gehörige Stammerklärung beziehende Erklärungen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung (Muster 2) zu überreichen. Dieselben sind von dem Zollamte in Absicht auf die Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem Inhalte der Anweisungsurkunden, oder, sofern diese letzteren Urkunden eben nicht in den Händen des Erledigungsamtes sich befinden, mit dem Inhalte des Magazinsbuches (Niederlagsregisters) genau zu prüfen und im Uebrigen nach den §§. 83 u. ff. zu verfahren [3]).

§. 235.[b]

c) Bezug gering belegter Waaren im Besonderen.

Zur Beschleunigung des Bezuges bei solchen größeren Waarensendungen, welche nur aus Waaren einer und derselben tarifmäßigen

---

[1]) §. 204 A. U.
[2]) §. 19 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[3]) §. 11 ebenda.

Benennung bestehen, die keinem höheren Eingangszolle als 80 [1]) kr. für den Ctr. sporco unterliegen, wird folgende Abweichung von der allgemein vorgezeichneten Form der Waarenerklärungen gestattet:

1. Ist eine Waarensendung der erwähnten Art mit der im §. 60 vorgezeichneten Erklärung bereits bedeckt, so kann in der zum Behufe des weiteren Verfahrens einzubringenden neuen Erklärung, unter Berufung auf die in den Stammdocumenten enthaltene Specification, die Angabe des Gewichtes, der Nummern und Zeichen aller einzelnen Collien dann unterbleiben, wenn die Waare ganz und auf Einmal bezogen wird. Es genügt, wenn darin blos die Gesammtcollienzahl und das Gesammtgewicht angeführt wird. Wenn dagegen die Waare theilweise bezogen wird, so sind zwar die Nummern und Zeichen der einzelnen Collien in die neue Erklärung aufzunehmen, es genügt aber die Angabe des Gesammtgewichtes dieser Collien.

2. Langen Waarensendungen der erwähnten Art im Wege des Ansageverfahrens [2]) mit Erklärungen ein, die nicht die specielle Gewichtsangabe der einzelnen Collien, sondern blos das Gesammtgewicht enthalten, so kann die specielle Gewichtsangabe der einzelnen Collien dann unterbleiben, wenn die ganze Waarensendung auf Einmal zur Einfuhrverzollung bezogen wird [3]).

2. Umpackung und Theilung der Päcke.

§. 236.

Es ist auch gestattet:

1. Den in der ämtlichen Niederlage aufbewahrten Waarenladungen ganz oder zum Theile eine geänderte Bestimmung zu ertheilen, daher Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt wurden, zur Einfuhrverzollung, und Gegenstände, die zur Eingangsverzollung abgelegt wurden, zur Wiederausfuhr zu erklären (§§. 157 und 235).

2. Mit Beobachtung der für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Niederlagen vorgezeichneten Bestimmungen, in der ämtlichen Niederlage die Waarenpäcke

a) umzupacken, oder

b) zum Behufe der Versendung in verschiedenen Richtungen, oder der Aenderung in der Bestimmung der Waare in kleinere Päcke zu theilen.

Jede Umpackung oder Theilung der Päcke oder Behältnisse ist zuvor mittelst einer nach dem im Anhange Muster 10 zu überreichenden Erklärung, in welcher sich auf die betreffende Post im Magazinsbuche zu berufen ist, schriftlich anzumelden. Im Grunde dieser Erklärung, deren Uebereinstimmung mit der Stammerklärung und beziehungsweise mit dem Begleitscheine von dem Amte geprüft und be-

---

[1]) Statt 45 kr. C. M. Siehe Seite 6 Anmerkung und Seite 153, Anmerkung 2.

[2]) Siehe das nächstfolgende (VII[a]) Hauptstück.

[3]) F. M. E. 14. Jän. 1854, Z. 841, JNC, V. Bl. 36.

stätigt wird, hat das Amt zunächst die äußere und innere Untersuchung der Päcke und Behältnisse, welche umgepackt oder getheilt werden sollen, nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Bestimmungen zu pflegen.

Bei der Umpackung oder Theilung ist stets das Sporcogewicht und die der Verzollung zum Grunde zu legende Menge der Waare nach den für die Waareneinfuhr bestehenden Maßstäben des Zolltarifes, dann mit Festhaltung der ursprünglichen Grundlagen zur Verzollung, für jeden neuen Pack oder jedes neue Behältniß zu ermitteln, und sowohl auf der zum Behufe der Umpackung oder Theilung überreichten Erklärung, als auch auf der Stammerklärung ämtlich zu bestätigen [1]).

Die Theilung der Waarenpäcke mit der Bestimmung, daß die kleineren Päcke oder Behältnisse, in welche solche getheilt wurden, in derselben **oder in verschiedenen** [2]) Richtungen versendet werden, findet nur bei den Aemtern statt, die hierzu **von der Finanzlandesbehörde** [3]) die besondere Ermächtigung erhalten. Diese Ermächtigung ist nur insofern zu ertheilen, als die Erleichterung des redlichen Handelsverkehrs es erheischt.

3. Verfügung über einen Theil der eingelagerten Waare.

§. 236.[a]

In dem Falle der Verfügung über einen Theil der Sendung, mag nun derselbe dem zollämtlichen Verfahren unterzogen (§. 235[a]) oder auch ohne Vollziehung dieses Verfahrens an einen anderen als den in der Erklärung oder, soferne eine Erklärung nicht vorliegt, an den in dem Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abgetreten werden, so hat im Sinne der §§. 53, 62, 77 und 232 stets die Einbringung einer vorschriftmäßigen Erklärung über den ganzen Inhalt der Sendung von Seite einer derjenigen Personen vorauszugehen, welche zur Ausstellung der Erklärung nach dem Gesetze berufen sind [4]).

4. Besichtigung, Umzeichnung, Abwage, Nachfüllung von Flüssigkeiten u. dgl.

§. 236.[b]

Wenn es sich blos um Besichtigung, Umzeichnung, freiwillige Abwage von Waaren, Nachfüllung von Flüs-

---

[1]) §. 26 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl. Mit dem H. M. V. vom 24. August 1852, Z. 5624 wurde die Bezeichnung der Tara auf der Emballage von Handelsgütern angeordnet und ausdrücklich erklärt, daß diese Verbindlichkeit nur bei solchen im Inlande verpackten Waarenartikeln eintrete, welche nach dem Gewichte verkauft werden. Diese Anordnungen sind zwar den Zollämtern zur Nachachtung bekannt gegeben worden (F. M. E. v. 3. Mai 1856, Z. 15240, V. Bl. 118); allein es ist ersichtlich, daß diese handelspolizeiliche Maßregel um so weniger auf das Zollverfahren einen Einfluß üben kann, als dadurch nur eine Bezeichnung zu Stande kömmt, welche sich als Angabe eines Privaten darstellt.

[2]) §. 26 F. M. E. 7. Juni 1853, a. a. O.

[3]) Ebenda.

[4]) F. M. V. v. 6. März 1855, Z. 331 JNC. V. Bl. 132.

sigkeiten, **Mischung des Olivenöles** mit einem anderen, es zum menschlichen Genusse unbrauchbar machenden Oele handelt, so kann die Gestattung hierzu, auch ohne Ueberreichung einer nach dem Muster 10 des Anhanges einzurichtenden Erklärung, **mündlich angesucht und ertheilt werden.** Es genügt, wenn die gepflogene Amtshandlung von dem Beamten und der Partei auf der bei dem Amte erliegenden Waarenerklärung oder, soferne diese sich eben nicht bei dem Amte befindet, auf anderem Papiere bestätigt wird, welches der Erklärung bei dem Wiedereinlangen derselben angestempelt wird [1]).

[1]) §. 3 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl. — Besondere Vorschriften bestimmen das Verfahren, unter dessen Einhaltung die Anwendung solcher **Begünstigungszölle** statt hat, welche für einige Gewerbszweige für von ihnen aus dem Auslande eingeführte Waaren anwendbar ist, die einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachen. Allerdings kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Anwendung des Begünstigungszolles auch bei Grenzzollämtern statt haben; allein weit häufiger wird dieß bei den Innerlandszollämtern beziehungsweise in den ämtlichen Niederlagen der letzteren der Fall sein. Hierher gehören: a) Der Bezug von **getrockneten, ganz oder halb verdorbenen, ungenießbaren Weinbeeren** gegen einen Begünstigungszoll von 21 kr. zur industriellen Verwendung solcher Gewerbe, in welchen wirklich für den menschlichen Genuß unbrauchbare Weinbeeren mit Vortheil verwendet werden können; z. B. in der Branntwein-, Essig-, Bleizuckererzeugung. Der Verzollung hat die Mengung der Weinbeeren mit einem Stoff vorauszugehen, welcher sie zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar macht. Als Mengstoffe solcher Weinbeeren können verwendet werden: Ofenruß oder Asche (beide mit oder ohne Wasser im Verhältnisse von 1:100 des Gewichtes), Essig (im Verhältnisse von 1½ : 100), wenn er wenigstens 24 Stunden vor der Verwendung der Weinbeeren mit diesen in Berührung bleibt, ein Gemisch von zwei Pfunden feinen Sandes, ½ Pfunde feinen Kohlenstaubes und Einer Maß Wasser auf 100 Pfunde Weinbeeren; dann auf Verlangen der Parteien auch rectificirtes Terpentinöl (im Verhältnisse von ½ : 100), oder auch andere Stoffe, jedoch in diesem Falle mit Zustimmung der competenten technischen oder Sanitätsbehörde. Die Mengung soll in der Regel **in den Amtsräumen** vor sich gehen. Die Verzollung steht daher nur den Hauptzollämtern oder solchen Nebenzollämtern erster Classe zu, welche mit den zu dieser Mengung erforderlichen Räumen versehen und in einzelnen Fällen zur Vornahme der Verzollung von der Finanzlandesbehörde ermächtigt worden sind. Nur gegen besondere Bewilligung und unter Beobachtung der von Fall zu Fall anzuordnenden Vorsichten kann die Mengung in den Gewerbsräumen des Bezugsberechtigten geschehen. Der letztere hat die zur Mengung nöthigen Vorrichtungen beizuschaffen, die allenfalls nöthigen Arbeiter zu bezahlen und die Kosten der von dem Amte Beizustellenden Mengstoffe zu tragen. Geschieht die Verzollung nicht bei einem Grenz-, sondern bei einem Innerlandszollamte, so hat das anweisende Amt stets die innere Untersuchung der Waare vorzunehmen und den Umstand, ob die Weinbeeren halb oder ganz verdorben und ungenießbar befunden wurden, im Beschaubefunde ausdrücklich anzugeben, weil sie im genießbaren Zustande eingelangt von der Begünstigung ausgeschlossen sind, wenn sie auch nachträglich zum menschlichen Gebrauche ungenießbar gemacht würden. Jedenfalls ist in den Zolldocumenten über verdorbene Weinbeeren, welche im bereits vermengten Zustande von einem Zollamte versendet werden, der Umstand ausdrücklich anzusetzen, daß und wie dieselben gemengt sind (F. M. E. v. 30. Dec. 1852, Z. 25903, 5. März, 9. Aug. u. 1. Sept. 1854, Z. 50182, 32963 und 38277, V. Bl. 1854, 14,130, 449 und 474, dann vom 4. Nov. 1858, Z. 5321, V. Bl. 467, R. G. Bl., Z. 202).

b) **Olivenöl** in Fässern eingehend hat den Begünstigungszoll von 80 kr., wenn die Abfertigung bei einem Hauptzollamte stattfindet und auf den Rohzentner Zollgewicht Olivenöl, Ein Zollpfund Reingewicht Terpentinöl oder 0·13 Zollpfund Rosmarinöl beigemischt wird (F. M. V. v. 20. März 1856, Z. 4510 und 10. Jän. 1859, Z. 530 V. Bl. 75 und 12), damit das erstere nicht mehr als Speiseöl verwendet werden könne.

5. Art der Aufbewahrung.

§. 237.

Niemand kann fordern, daß die Waaren in anderen, als den zur Niederlage bestimmten öffentlichen Unterkünften, und auf eine andere, als die in jeder Niederlage eingeführte und bekannt gemachte Weise aufbewahrt werden.

6. Führung der Aufsicht über den Zustand der Waare.

§. 238.

Dem Eigenthümer der Waare und dem von ihm Bevollmächtigten steht nicht blos das Recht zu, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, den Zustand der abgelegten Waaren in angemessenen, der Beschaffenheit des Gegenstandes entspre-

---

Das zur Vermischung zu verwendende Oel ist von dem Amte auf Kosten der Parteien beizustellen und die Mischung bei einer Temperatur, nöthigenfalls bei zeitweiliger Unterbringung in ein wärmeres Locale als die gewöhnlichen Lagerräume sind, also überhaupt so vorzunehmen, daß die Besorgniß beseitigt wird, es werde die ganze Masse des zu verzollenden Oeles nicht genügend durchdrungen und so zum menschlichen Genuße nicht untauglich gemacht werden (F. M. E. v. 29. Jän. und 27. März 1852, Z. 3419 u. 10181, dann vom 11. Dezember 1853, Z. 1185, JNC, V. Bl. 1854, 14). Wird diese Vermischung bei einem Innerlandszollamte vorgenommen, so ist die Anwendung des für einen solchen Fall ausgesprochenen Begünstigungszolles nur dann statthaft, wenn das Grenzzollamt, über welches der Eintritt des Olivenöles statthatte, ohne Rücksicht auf eine etwa vorgenommene vollständige innere Untersuchung, den ämtlichen Verschluß anlegen ließ. Die Anlegung des ämtlichen Verschlusses hat jedoch zu unterbleiben, wenn ein an der Grenze aufgestelltes Hauptzollamt die vorgeschriebene Vermengung des Olivenöles mit Terpentin oder Rosmarinöl bewerkstelligt und diese Amtshandlung auf beiden Exemplaren der Waarenerklärung bemerkt hat (F. M. V. 3. Juni 1856, Z. 18670, V. Bl. 168).

c) Der Bezug von alten abgenützten ungebrochenen Eisenbahnschienen zur Einschmelzung und Wiederverarbeitung durch Eisenwerksbesitzer über besondere Bewilligung der Finanzlandesbehörden. Die Begünstigung besteht in der Gestattung, solche Schienen als »altes gebrochenes Eisen« zu verzollen, falls diese unter ämtlicher Aufsicht gegen Vergütung der allfälligen Kosten dieser besonderen Beaufsichtigung in Stücke zerschlagen und vollends unbrauchbar gemacht werden (F. M. E. v. 5. Sept. 1852, Z. 31756 und 8. Sept. 1855, Z. 37857, V. Bl. 359).

Andere Begünstigungen in der Einfuhr, wie des Meerwassers zu Heilzwecken (F. M. E. 16. Juli 1852, Z. 18894, V. Bl. 1854, S. 15, Z. 11 und T. P. 36, Anmerkung 2), des Digestivsalzes für Glasfabriken und Glashütten (T. P. 37. e, Anmerkung 2 u. F. M. V. 6. August 1855, Z. 479 JNC., V. Bl. 321 R. G. Bl., Z. 139), des Kratzenleders (bereits in Streifen geschnitten für inländische Kratzenfabriken, T. P. 62, a, Anmerkung 3), grober landwirthschaftlicher Maschinen aus Holz in Verbindung mit Eisen unter bestimmten Bedingungen gegen Entrichtung des für Holzwaaren gemeinster Art festgesetzten Zolles (F. M. V. 20. April 1856, Z. 13694, V. Bl. S. 103), der Maschinen und Maschinenbestandtheile für inländische Fabrikanten und Gutsbesitzer, welche sie zu Ackerbauzwecken benöthigen (T. P. 74, Anmerkung 3 und F. M. K. 11. Dec. 1853, Z. 1185 JNC. V. Bl. 1854, S. 17, Z. 10), des Dungsalzes (T. P. 80, a, Anmerkung) und nicht minder für Alaunfabriken des schwefelsauren Ammoniaks (F. M. V. 14. März 1857, Z. 49795, V. Bl. 98) gehören nicht hieher, weil sie ohne ein besonderes Verfahren von Seite der Zollämter eintreten.

chenden Zeiträumen in Augenschein zu nehmen, falls er ein Gebrechen in der Art der Aufbewahrung bemerkt, darauf das Amt, bei dem die Niederlage besteht, ohne Verzug aufmerksam zu machen, und, wenn die Abhülfe von Seite des letzteren nicht erfolgt, die Wahrnehmung der Behörde, der das Amt untergeordnet ist, anzuzeigen.

Nach Beschaffenheit der Umstände findet, rücksichtlich der Folgen eines Verschuldens, die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §. 1304, Anwendung.

V. Pflichten des Hinterlegers.

1. Arbeiten und Auslagen zur Erhaltung der Sache.

§. 239.

Der Staatsschatz übernimmt in keinem Falle die Vollziehung der Arbeiten und die Ausgaben, welche die Erhaltung der Waare in gutem Zustande, oder das mit derselben vorzunehmende Gewerbsverfahren erheischt. Ob und in wie fern es gestattet ist, in den ämtlichen Niederlagen ein Gewerbsverfahren mit den in denselben abgelegten Gegenständen vorzunehmen, wird für jede Niederlage nach den besonderen Verhältnissen bestimmt.

2. Entrichtung des Lagerzinses.

§. 240.

a) *Wem dieselbe obliegt.*

Der Hinterleger und derjenige, dem die Haftung für dessen Verbindlichkeiten obliegt, ist verpflichtet, den Lagerzins (das Lagergeld [1]), die Niederlagsgebühr) nach dem Ausmaße **von 0·25 (1/4) Kreuzern (fl.0.0025)[2]) und von den Colonialwaaren, mit Ausnahme der in den Zolltarifsposten 5, a, b und c vorkommenden Südfrüchte [3]), in der Hälfte dieses Betrages für den Zollcentner und den Tag [4])** zu entrichten, **wobei von Gewichtsmengen, die zehn Pfund nicht überschreiten, die Gebühr mit einem Zehntheile des für einen ganzen Zentner zu berechnenden Lagerzinses entfällt [5]).**

Bei der Entrichtung des Lagerzinses ist noch Folgendes zu bemerken [6]):

1. Alle jene Waaren, welche einer gefällsämtlichen Amtshandlung unterworfen sind, haben zehn lagerzinsfreie Tage, den Tag, an

---

[1]) V. E. z. Z. T. §. 26.

[2]) F. M. E. v. 1. Oct. 1858, Z. 4788, §. 4, Z. 4, V. Bl. 366, R. G. Bl. 171.

[3]) F. M. V. 26. Juni 1855, Z. 28448, V. Bl. S. 270.

[4]) V. E. z. Z. T. §. 26.

[5]) §. 4 H. K. D. 16. April 1833, P. G. S. LXI, 109.

[6]) §. 2. ebenda, §. 1 H. K. D. 28. November 1838, Z. 44369 und H. K. D. 7. Oct. 1847, 26626, ebenda LXVI, 496 u. LXXV, 141. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß diese Bestimmungen auch auf die ausnahmsweisen Einlagerungen bei Nebenzollämtern Anwendung finden (F M. V. 26. Dec. 1856, Z. 43471, V. Bl. 1857, S. 2).

welchem die Einlagerung geschieht, mitgerechnet. Diese Begünstigung kömmt selbst denjenigen Behufs des Zollverfahrens in der ämtlichen Niederlage befindlichen Waaren zu, welche zwar noch vor Ablauf der erwähnten zehn Tage der vorgeschriebenen Zollamtshandlung unterzogen, jedoch nicht zugleich wirklich ausgelagert, sondern ohne Zeitunterbrechung fortan in der ämtlichen Niederlage belassen wurden [1]).

2. Jene Waaren, welche, keiner gefällsämtlichen Amtshandlung unterworfen, zu dem betreffenden Gefällsamte nur deßhalb gestellt werden, weil sie auf demselben Transportmittel mit den einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Waaren sich befinden, oder weil ihre Stellung zu dem Gefällsamte und ihre Hinterlegung in die ämtlichen Niederlagen von der Partei gewünscht wird (§. 228), haben nur drei lagerzinsfreie Tage, den Tag der Einlagerung mitgerechnet. Auch den ohne ämtlichen Verschluß angewiesenen von der Stellungspflicht bei dem Erledigungsamte befreiten Waaren (§. 229) gebühren im Falle ihrer ausnahmsweisen Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen nur drei lagerzinsfreie Tage [2]).

3. Niederlagsgebühren von mehreren, jedoch zu einer und derselben zollämtlichen Expedition gehörigen Waarenpäcken sind von dem Gesammtgewichte aller Päcke einzuheben, und wenn die Auslagerung der letzteren zu verschiedenen Zeiten vor sich gehen sollte, ist die Niederlagsgebühr von dem ganzen Theilgewichte zu berechnen, welches jedesmal ausgelagert wird [3]).

4. Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter Einem Kreuzer finden die Bestimmungen des §. 206 [b] Anwendung [4]).

§. 241.

b) Maßstab der Berechnung.

aa) In der Regel.

Der Lagerzins wird nach dem rohen Gewichte, das die Waare zur Zeit der Aufnahme in die Niederlage hatte, bemessen. Weder der Gewichtsverlust, der durch Verstauben, Eintrocknen und Verdünsten entsteht, noch der Zuwachs am Gewichte, der sich durch Anziehung der Feuchtigkeit ergibt, wird bei der Bemessung des Lagerzinses beachtet.

§. 242.

bb) Im Falle der Vernichtung oder gewaltsamen Hinwegnahme der Waare oder eines Theiles derselben.

Sollte die Waare oder ein Theil derselben durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet oder aus der Niederlage hinweg genom-

---

[1]) F. M. V. v. 11. Sept. 1856, Z. 20041, V. Bl. 407.
[2]) Folgerung aus dem H. K. D. v. 7. Oct. 1847, Z. 26626 a. a. O. u. d. F. M. V. v. 25. Nov. 1859, Z. 45276, a. a. O. und dem §. 228 der Z. u. St. M. O.
[3]) H. K. D. 20. März 1834, P. G. S. LXII. 95.
[4]) §. 26 V. E. z. Z. T.

men werden; so ist von dem Zeitpunkte, in welchem dieses Ereigniß stattfand, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht genau bekannt wäre, von jenem, in welchem solches dem Amte bekannt wurde, anzufangen, das Gewicht des übrig gebliebenen Theiles der Waare der Bemessung des Lagerzinses zum Grunde zu legen. Eine Mäßigung oder Abschreibung des Lagerzinses kann hingegen nicht gefordert werden, wenn die Waare noch vorhanden ist, jedoch verdorben und unbrauchbar gefunden wird.

§. 243.

c) Zeitpunkt der Entrichtung.

Der Lagerzins soll bei der Ausfolgung der Waare aus der Niederlage, oder, falls dieselbe länger als ein Jahr hindurch aufbewahrt bleibt, mit dem Ende eines jeden, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage an abgelaufenen Jahres entrichtet werden.

§. 244.

d) Haftung der Waare für den Lagerzins.

Der Lagerzins haftet auf der Waare, so lange sich dieselbe in der ämtlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird, aus keinem wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden.

3. Anzeige der Wohnung oder eines Bevollmächtigten.

§. 245.

Der Hinterleger soll, wenn er, oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, sich in dem Standorte der Niederlage dauernd aufhält, seine oder des Bürgen Wohnung dem Amte, bei dem die Niederlage besteht, bekannt machen; im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich weder er, noch der Bürge sich dauernd in dem gedachten Orte aufhält, einen Bevollmächtigten für die, sich auf die Aufbewahrung der Sache in der ämtlichen Niederlage beziehenden Geschäfte in diesem Orte bestellen und dem Amte anzeigen. Gewerbetreibende, die häufig in den Fall kommen, Waaren in der Niederlage abzulegen, können diese Anzeige dem Amte vorhinein für alle im Laufe eines bestimmten oder unbestimmten Zeitraumes sich ergebenden Waarenablegungen machen.

VI. Auflösung der Niederlage.

1. Zeitraum, für welchen die Aufnahme in die Niederlage geschieht.

§. 246.

Außer dem Falle, in welchem eine Waare bei einem minderen Amte, als einem Hauptzollamte [1]) in ämtliche Verwahrung genommen wird

---

[1]) Vgl. §. 7.

(§§. 53, 79, 80, 82, 111 und 112), ist bei der gehörigen Berichtigung des Lagerzinses die Aufbehaltung in den ämtlichen Niederlagen nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

2. Aufforderung des Hinterlegers oder des Bürgen.

§. 247.

Hat der Hinterleger oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, der Verbindlichkeit wegen Anzeige der Wohnung oder eines Bestellten Genüge gethan (§. 245), so soll derselbe, oder derjenige, der in dessen Namen zu handeln berufen ist, in folgenden Fällen aufgefordert werden, die Waare binnen einer dem Zustande derselben angemessenen Frist aus der Niederlage hinwegzunehmen und den rückständigen Lagerzins zu entrichten, widrigens zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbietung geschritten würde:

1. Wenn mit dem Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage oder der zuletzt geleisteten Zahlung des Lagerzinses an gerechnet, die an demselben rückständige Gebühr nicht berichtiget wird.

2. Wenn im Laufe der Jahresfrist entdeckt wird, daß die Waare von einer Beschaffenheit sei, zu Folge welcher solche von der Aufnahme in die Niederlage hätte gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, oder

3. wenn in dem Zustande der abgelegten Waare eine Aenderung erfolgt oder zu erfolgen droht, welche nicht gestattet, dieselbe in ämtlicher Verwahrung zu behalten.

3. Feilbietung der Waare.

§. 248.

a) Fälle, in denen dieselbe stattfindet.

Die öffentliche Feilbietung der Waare ist in den mit dem vorhergehenden Absatze (§. 247) bezeichneten Fällen auszuschreiben, wenn

a) der erlassenen Aufforderung binnen der eingeräumten Frist nicht entsprochen wird, oder wenn

b) weder der Hinterleger, noch der Bürge die vorgeschriebene Anzeige (§. 245) vorgelegt hat, oder wenn

c) der Zustand der Waare so dringend eine Verfügung fordert, daß eine vorläufige Aufforderung des Hinterlegers nicht veranlaßt werden kann.

§. 249.

b) Ausschreibung.

Die Ausschreibung der Feilbietung ist auf die in jedem Orte übliche Art kund zu machen, und dem Hinterleger oder demjenigen,

der in dessen Namen zu handeln ermächtigt ist, wenn die vorgeschriebene Anzeige (§. 245) geschah, schriftlich mitzutheilen. Läßt es der Zustand der Waare zu, so soll die Kundmachung wenigstens an drei auf einander folgenden Werktagen an den Thoren des Zollamtes und der zollämtlichen Niederlage angeheftet, und, wenn in dem Orte Zeitungsblätter erscheinen, dem zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen bestimmten Blatte drei Mal eingeschaltet werden.

§. 250.

c) Vollziehung.

Die Feilbietung ist mit Beobachtung der für öffentliche Versteigerungen überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen bei dem Zollamte in Gegenwart einer von der Obrigkeit, wenn aber die letztere nicht im Orte ihren Sitz hat, von dem Gemeindevorstande beizuordnenden Person abzuhalten.

§. 251.

d) Bestimmung der feilgebotenen Waare.

Der Verkauf kann entweder mit der Bestimmung, die Waare im Zollgebiete zum Verbrauche zu beziehen, oder dieselbe aus dem Zollgebiete zu versenden, geschehen. In dem ersten Falle übernimmt der Käufer, wenn es sich um eine aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse eingebrachte Waare handelt, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Eingangszollgebühr. In dem andern Falle liegt dem Käufer ob, die Waare mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter ausländischer Gegenstände bestehenden Bestimmungen aus dem Zollgebiete zu entfernen. Ist die Waare nicht von der Beschaffenheit, welche dieselbe von der ämtlichen Niederlage ausschließt, so kann der Käufer gegen Entrichtung des Kaufpreises die Sache in der ämtlichen Niederlage belassen.

§. 252.

e) Verfügung über den erlangten Kaufpreis.

Von dem bei der Feilbietung erlangten Kaufpreise ist die Vergütung der durch die Erhaltung und durch die Versteigerung der Waare verursachten Auslagen, dann der rückständige Lagerzins abzuziehen, der übrig bleibende Betrag hingegeu dem Hinterleger, sobald dieser sich um dessen Erhebung meldet, zu erfolgen, falls aber Ansprüche eines Dritten auf die Sache oder den Preis dem Amte gerichtlich bekannt gemacht worden wären, an das Gericht zu erlegen.

VII. Ablegung der Waaren außer den ämtlichen Niederlagen.

§. 253.

Wo und unter welchen Bedingungen dieselbe Platz greift.

Zur Erleichterung des Handelsverkehres kann, so weit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbfleißes und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden, ausländische unverzollte Waaren außer den ämtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Versendung oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzulegen und aufzubewahren. Das **Ministerium**[1]) bestimmt, an welchen Orten und unter welchen Vorsichten diese Gestattung Anwendung findet. Die unverzollten Waaren, rücksichtlich deren dieses der Fall ist, werden, so lange sich dieselben außer der ämtlichen Niederlage in der Verwahrung desjenigen, dem die erwähnte Gestattung ertheilt wurde, befinden, in Absicht auf die Haftung für die auf denselben ruhende Zollgebühr als in ämtlicher Verwahrung befindlich betrachtet (§. 200).

---

[1]) Vgl. §. 4.

Siebentes a Hauptstück.

Von dem Ansageverfahren für den Verkehr auf den die Zoll-Linie berührenden österreichischen Eisenbahnen, auf begünstigten Wasserstraßen und mit Fahrpostsendungen [1].

Erster Abschnitt.

Von dem Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zoll-Linie berührenden Eisenbahnen [2].

---

[1] Diese Anordnungen wurden mit Benützung der bei mehreren Eisenbahnen gemachten Erfahrungen durch die F. und H. M. V. vom 18. September 1857, Z. 34145 (R. G. Bl. Z. 175 und V. Bl., S. 433) allgemein eingeführt. Die Nothwendigkeit ihrer hierortigen Aufnahme bedarf keines Beweises. Die Art der Aufnahme kann zweierlei sein. Die einzelnen Bestimmungen konnten von einander getrennt und jede am gehörigen Orte (wie z. B. die F. u. H. M. V. v. 10. März 1862 bei den §§. 34, 35, 37, 41a — 41e mitgetheilt werden. Diese Art hätte allerdings die Folgerichtigkeit mit der Anordnung in allen übrigen Theilen des Buches für sich, würde jedoch die Uebersicht des eigenthümlich gestalteten Ansageverfahrens wesentlich erschweren. Daher wurde es vorgezogen, die Verordnung als Ganzes mitzutheilen, die Paragraphenbezeichnung 1 — 40 (mit Untertheilung der größeren Paragraphen) und für den ursprünglichen Inhalt derselben den gewöhnlichen Druck beizubehalten. Mit auffallender Schrift sind daher nur die Zusätze hervorgehoben. Die Paragraphenzahlen erhalten auf diese Weise allerdings hie und da, wie die §§. 3, 6, 18, 27 u. s. w. Einschaltungen, was nicht umgangen werden konnte, sobald der Grundsatz maßgebend ist, daß der bekannte Inhalt einer Gesetzesstelle unter derselben Zahl oder doch in deren nächster Nähe gefunden werden soll. Zur Vermeidung von Verwechslungen werden übrigens die §§. dieses Hauptstückes mit §. 1, VII.a Hauptstück, §. 2, VII.a Hauptstück u. s. w. citirt werden. Paragraphenzahlen ohne Zusatz beziehen sich wie bisher auf die fortlaufende Paragraphenbezeichnung des Buches.

[2] Dasselbe hat für folgende Bahnen in Anwendung zu kommen:

a) die nördliche Staats-Eisenbahn,

b) die Kaiser Ferdinands-Nordbahn,

c) die Ostbahn (von Krakau und Dembica bis an die Grenzen von Preußen und russisch Polen),

d) die südliche Staatsbahn, dann in Verbindung mit den Bahnen b) und d)

e) die südöstliche Staatsbahn und

f) die Wien-Raaber Bahn (F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, a. a. O.); dann in Verbindung mit der Bahn d) (F. M. V. vom 7. August u. 21. Dec. 1860, Z. 45309 u. 73031, R. G. Bl. Z. 200 u. V. Bl., S. 292 und 412. F. M. V. vom 14. August 1858, V. Bl. S. 268 u. 8. Nov. 1861, Z. 43241, R. G. Bl. Z. 114, V. Bl. 289).

g) die Kaiserin Elisabethbahn (Westbahn):

h) die Nordtiroler Staatseisenbahn,

i) die lombardisch-venetianische Eisenbahn, und

k) die Zittau-Reichenberger Eisenbahn, und diesen schließt sich

l) die Bahnstrecke Ofen-Pragerhof, in Verbindung mit der südlichen Staatsbahn, an.

A) Allgemeine Bestimmungen [1]).

a) Eisenbahnen als Zollstraßen.

§. 1.

Jene Eisenbahnen, welche die Zoll-Linie überschreiten, werden für den Bahnbetrieb als Zollstraßen erklärt.

b) Bedingte Gestattung des Nachttransportes.

§. 2.

Gegen Beobachtung der in **diesem Abschnitte** vorgezeichneten Bestimmungen findet das Verbot des Nachttransportes (§§. 32 und 335) auf den regelmäßigen oder voraus angemeldeten Eisenbahntransport keine Anwendung.

c) Gestattung des Ansageverfahrens.

§. 3.

Unter denselben Bedingungen wird gestattet, daß Sendungen von Waaren und anderen Gegenständen bei dem Zollamte an der Gränze bloß dem Ansageverfahren unterzogen und dadurch, soferne eine Umladung nicht stattfindet, ohne Stellung zu einem Zwischenamte im Eintritte an ein mit dem erforderlichen Befugnisse versehenes Zollamt des an der Eisenbahn gelegenen Bestimmungsortes zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen, in der Ausfuhr aber, nachdem vor der Verladung das Austritts- oder Durchgangszollverfahren bei dem Zollamte des Abfahrtsortes gepflogen worden ist, als ausgetreten bestätiget werden, soferne nämlich bei Ausfuhrgütern die Austrittsbestätigung erforderlich ist.

d) Unverwendbarkeit bestimmter Personen.

§. 3.[a]

Eisenbahnangestellte, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Waarenverkehr oder wegen einer Postgefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, dürfen bei Eisenbahnzügen, welche die Zoll-Linie überschreiten, nicht verwendet werden [2]).

---

[1]) Für die über Preußen zwischen Szczakowa und Oderberg vorkommenden auf der Eisenbahn zu transportirenden Streckenzugsgüter wurde das in Anwendung gestandene Verfahren durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht geändert. (Z. 8 der F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. 34145, R. G. Bl. Z. 175, V. Bl. S. 433, vergl. §§. 197[a] u. ff.)

[2]) §. 41 F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, a. a. O.

c) Besondere Einrichtung der Frachtwägen.

§. 4.

aa) Absperrung durch Schlösser oder andere Verschlußmittel.

Für den Waaren- und Effectentransport, welcher bei Ueberschreitung der Zoll-Linie nach vorstehenden Bestimmungen (§. 3 dieses Hauptstückes) behandelt werden soll, dürfen in der Regel nur solche Frachtwägen verwendet werden, deren Ladungsräume durch Schlösser leicht und sicher, d. h. in der Art abgesperrt werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluß des Ladungsraumes gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelliget werden kann.

Wenn jedoch die Fracht aus Gegenständen besteht, deren Umfang die Verladung in den von festen Wänden umschlossenen Ladungsräumen nicht gestattet, so muß durch Decken, Verschlußleinen, Ketten oder eiserne Stangen die leichte Anlegung eines sicheren zollämtlichen Verschlusses gehörig vorbereitet sein [1]).

Weder in den Frachtwägen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

§. 4.[a]

bb) Unbedeckte Frachtwägen.

Für den Transport von Gegenständen, deren Menge für die Zollbehandlung nach der Anzahl der Zugthiere oder nach dem Tragvermögen des Transportmittels bemessen zu werden pflegt, dürfen mit Bewilligung der Finanzlandesdirection auch unbedeckte Frachtwägen verwendet werden, welche nebst den übrigen Bezeichnungen mit der Angabe ihres ämtlich constatirten Tragevermögens versehen sein müssen.

In den Personenwägen dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, Räume zur Aufbewahrung von Gütern und Effecten überhaupt nicht vorhanden sein.

§. 4.[b]

cc) Bezeichnung der Frachtwägen und ihrer gesonderten Abtheilungen.

Die Frachtwägen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und außerdem, soferne Wägen verschiedener Eisenbahnen die Zoll-Linie überschreiten, mit der allenfalls durch die Anfangsbuchstaben anzudeutenden Benennung jener Eisenbahnunternehmung, welcher sie angehören, deutlich zu bezeichnen.

---

[1]) Für die im einzelnen Falle zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses an Eisenbahnwägen beim Ansageverfahren verwendeten Drahtschnüre (§. 97) ist jedoch eine Vergütung ebenso wenig einzuheben, als dieß der Fall ist, wenn in dem genannten Verfahren ausnahmsweise der Collienverschluß angelegt wird (F. M. V. 9. Nov. 1860, Z. 61299, V. Bl. 372).

Befinden sich in einem Frachtwagen Abtheilungen, welche ganz abgesonderte Ladungsräume bilden, so sind solche Abtheilungen mit Buchstaben nach alphabetischer Reihung zu bezeichnen.

Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht sein, daß sie leicht in die Augen fallen.

§. 5.

dd) Prüfung und ämtliche Bezeichnung der Frachtwägen.

Die Frachtwägen sind entweder, bevor sie zu Fahrten über die Zoll-Linie verwendet werden, von einem der an der Bahnlinie gelegenen Zollämter oder bei dem erstmaligen Vorkommen an der Grenze vom Eintrittszollamte in Absicht auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Erfordernisse zu prüfen und ämtlich zu bezeichnen.

Diese Prüfung hat in Folge einer von der Bahnverwaltung in doppelter Ausfertigung einzubringenden schriftlichen Anmeldung stattzufinden, worin die Nummern, Buchstaben und sonstigen Bezeichnungen der Wägen anzugeben sind.

§. 5.ª

ee) Aemtliche Vormerkung der Frachtwägen.

Wird bei der Prüfung ein Anstand nicht erhoben, so stellt das Amt eine Ausfertigung der Anmeldung nach beigefügter Bestätigung des Befundes der Bahnverwaltung zurück, versieht den Wagen neben der fortlaufenden Nummer mit der ämtlichen Bezeichnung, trägt denselben in eigene Vormerkung unter Beilegung der Anmeldung ein, und verständiget sämmtliche an der Bahnlinie gelegenen Zollämter des Zollgebietes von der geschehenen Eintragung durch Mittheilung eines Auszuges aus der Vormerkung, worin die Benennung der Eisenbahn, welcher der Wagen angehört, dessen Nummern, Anzahl und Buchstaben, seiner gesonderten Abtheilungen, die ämtliche Bezeichnung, endlich der Tag der geschehenen Prüfung ersichtlich zu machen sind. Wird ein vorgemerkter Frachtwagen dauernd außer Gebrauch gesetzt, so ist dem Amte, welches die Bestätigung der geschehenen Prüfung ertheilte, hievon die schriftliche Anmeldung zu machen, welches den Wagen außer Vormerkung bringt und hievon die übrigen an der Bahnlinie liegenden Zollämter verständiget.

Die Zollbehörde ist übrigens berechtiget, zu jeder Zeit zu verlangen, daß ihr sowohl die Fracht- als die Personenwägen, dann die Locomotive und Tender, wenn sie nicht so eben im Gebrauche stehen, zur Besichtigung gestellt werden.

f) Anzeige des Fahrplanes.

§. 6.

Hinsichtlich der die Zoll-Linie berührenden Fahrten hat die Eisenbahnverwaltung die Fahrordnung (den Fahrplan) den Finanzlandesdi-

14

rectionen, deren Verwaltungsgebiet von der Bahn berührt wird, schriftlich anzuzeigen, und denselben jede Aenderung wenigstens acht Tage bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Aemter gleichfalls schriftlich anzumelden. Sollte die Nothwendigkeit eintreten, daß Wagenzüge, welche noch nicht zollämtlich abgefertigte, über die Zoll-Linie eingetretene Gegenstände enthalten, zwischen der Grenze und ihrem Bestimmungsorte übernachten, so darf dieses nur in einem über Antrag der Bahnverwaltung von der Finanzlandesdirection bestimmten Bahnhofe geschehen, welcher unter gefällsämtliche Ueberwachung gestellt wird.

g) Haftung des Zugführers.

§. 6.[a]

Dem Zugführer eines nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu behandelnden Waarentransportes liegen, unter Haftung der Eisenbahnverwaltung, die gesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ob, soferne nicht die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes eine Ausnahme festsetzten [1]).

h) Schleunige Abfertigung der Reise-Effekten und der mit demselben Zuge weiter gehenden Frachtgüter.

§. 7.

Die Abfertigung der Reise-Effecten, sowie der ankommenden und mit demselben Zuge unter Ladungsraumverschluß (§. 8 dieses Hauptstückes) weiter gehenden Frachtgüter mit Einschluß der Eilgüter hat, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 118, gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit zu geschehen. Dagegen bleibt in Absicht auf andere mit Eisenbahnzügen eingelangte Gegenstände die Vollziehung des Zollverfahrens auf die mit dem bezogenen Gesetzesparagraphe bestimmte Zeit beschränkt.

i) Raumverschluß der Frachtwägen.

§. 8.

Die Verschließung des Ladungsraumes der Wägen und der abgesonderten Wagenabtheilungen findet mit Ausnahme der Fälle, wo der ämtliche Verschluß mittelst Drahtschnüren und Siegelbleien an den dazu vorbereiteten Decken, Verschlußleinen, Ketten oder eisernen Stangen aufgelegt wird, in der Regel mittelst besonderer Schlösser Statt, welche sammt den erforderlichen Schlüsseln von der Eisenbahnverwaltung beizuschaffen sind. Neben diesen Schlössern wird der zollämtliche Verschluß mittelst Bleisiegel in der Art angebracht, daß die Drahtschnur durch eine am unteren Theile des zur Deckung des Schlüsselloches bestimmten

---

[1]) §. 41 F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, a. a. O.

Schiebers und des Schlosses selbst befindliche wagrechte Oeffnung gezogen und an den zu einem Knoten verbundenen Enden vom Bleisiegel umschlossen werde.

Die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wägen verwendeten Schlössern werden unter versiegeltem Umschlage dem Zollamte des Bestimmungsortes zugesendet.

j) Aemtliche Begleitung.

§. 9.

Es wird mittelst besonderer Verfügung bestimmt, ob eine ämtliche Begleitung der Wagenzüge einzuleiten ist. Dieselbe kann stattfinden:

a) für den Zug vom Eintrittsamte bis zum Bestimmungsorte oder bis zu einem Amte im Zuge zu demselben, oder

b) dort, wo das Eintrittszollamt weder unmittelbar an der Zoll-Linie noch in der Art gelegen ist, daß von demselben aus die Bahnstrecke von der Zoll-Linie bis zum Amte genau beobachtet werden kann, für diese Strecke.

In dem ersteren Falle hat das Zollamt des Abfahrtsortes den mit der Begleitung beauftragten Angestellten der Finanzwache die unter Siegel gelegten Schlüssel zu übergeben.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wägen nach ihrer Wahl und bei der Rückkehr, in soferne bei dieser ein Waarentransport nicht zu überwachen wäre, ein Platz in einem Personenwagen der zweiten Classe unentgeltlich eingeräumt werden. Sollten oben auf den Wägen (auf deren Decke) keine Sitze vorhanden sein, so ist jedenfalls den Begleitern ein solcher Platz anzuweisen, daß sie den ganzen Zug zu überschauen vermögen.

Findet eine ämtliche Begleitung nicht Statt, so hat der Zugführer gegen Empfangsbestätigung die unter Amtssiegel gelegten Schlüssel zu übernehmen und ist für die mit unverletztem Siegel zu bewerkstelligende Ablieferung derselben, die ihm bescheiniget wird, verantwortlich.

k) Befugnisse der ämtlichen Organe.

§. 10.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten der Wachanstalt, welche mit der Ueberwachung des Verkehres auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Finanzlandesdirection ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten angebende Legitimationsurkunde [1]) ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienst-

---

[1]) Diese ämtliche Legitimationsurkunde wird von der Finanzlandesbehörde ausgefertigt, an die betreffende Eisenbahnverwaltung gesendet und von dieser das entsprechende Freifahrtsdocument durch die Finanzlandesbehörde an den betreffenden Beamten

licher Revisionen und Nachforschungen die Wagenzüge während des vorgeschriebenen Aufenthaltes an den Stationsplätzen und soweit es thunlich ist, auch während der Fahrt zu untersuchen.

Die anwesenden Angestellten der Eisenbahn sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzbeamten um Auskünfte und Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Jeder Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art muß innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Eisenbahnstrecke in einem Personenwagen zweiter Classe, bei Lastzügen aber im Conducteurwagen unentgeltlich hin und her befördert werden.

l) In wiefern die Eisenbahnstationsplätze der Controle unterliegen.

§. 11.

Die auf den Stationsplätzen der Eisenbahnlinien, auf welchen Güter und Effecten, die einer Zoll- oder Controlamtshandlung unterliegen, transportirt werden, vorhandenen Räume und dem Bahnbetriebe gewidmeten Gebäude sind der gefällsämtlichen Controle unterworfen, daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 271 u. ff. über Durchsuchungen Anwendung finden.

m) In welchen Verhältnissen der Eintritt von Waaren und Effecten auf der Eisenbahn über die Grenze statt zu finden hat.

§. 12.

aa) Regel.

Sollen die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse auf der Eisenbahn über die Zoll-Linie eingehenden Frachtgüter und Reise-Effecten mit Anwendung des unter §. 3 dieses Hauptstückes zugestandenen erleichterten Zollverfahrens weiter befördert werden, so müssen dieselben schon im Auslande oder in dem Zollausschlusse in vorschriftmäßig zur Anlegung des Raumverschlusses nach §. 4 dieses Hauptstückes eingerichteten Frachtwägen verladen werden.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen sich in den Personenwägen nur solche und zwar nichtzollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche der Reisende in der Hand oder sonst unverpackt unter eigener Obhut bei sich führt.

Auf den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur solche Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter

---

ausgefolgt. Dieses Freifahrtsdocument berechtigt an und für sich und ohne vorläufige Abstempelung oder Lösung einer Fahrkarte den darin genannten Inhaber jedesmal, so oft er in Uniform reiset, zur Freifahrt innerhalb der im Documente bezeichneten Strecke. Im Falle der Abberufung des Beamten von seinem Dienstposten wird das Freifahrtsdocument unter Einberufung der eigenen Legitimationsurkunde von der Finanzlandesdirection zurückgegeben. Die Freifahrtsdocumente können auf unbestimmte Zeit oder für das laufende Jahr lauten, in welchem Falle sie vier Wochen vor Beginn des neuen Jahres zu erneuern und der Finanzlandesbehörde zuzuschicken sind (F. M. V. v. 19. April 1859, Z. 11356, V. Bl. S. 81).

der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu persönlichem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Waaren und Effecten, welche sich anderswo als in den vorschrift- mäßig eingerichteten Frachtwägen vorfinden, werden als Gegenstände einer versuchten Gefällsverkürzung behandelt.

§. 12.[a]

bb) Ausnahmen.

Eine Ausnahme hievon findet hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewägen der mit demselben Zuge ankommenden Reisenden in der Art Statt, daß diese Reisewägen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Auch darf über Ansuchen der Eisenbahnunternehmung von der Finanzlandesdirection gestattet werden, daß für Fälle, wo die Menge der abgesondert zu ladenden Waaren oder Effecten zu gering wäre, um einen Frachtwagen dafür zu verwenden, zur Anlegung des Raumverschlusses eingerichtete, an der Außenseite der Personenwägen anzubringende Behälter dafür benützt werden, auf welche in Absicht auf die Nummerirung, Prüfung, Bezeichnung, Vormerkung u. s. w. die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 dieses Hauptstückes Anwendung finden.

n) Abgesonderte Verpackung der Waaren und Reise-Effecten.

§. 13.

In den Frachtwägen müssen die Waaren und Reise-Effecten sowohl nach dieser Eigenschaft als nach den Bestimmungsorten, wo sie dem Zollverfahren unterzogen werden sollen, abgesondert verpackt werden. Ist die Menge der Waaren und Reise-Effekten, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte abgehen, so gering, daß für beide zusammen Ein Wagen hinreicht, so darf deren Verladung in Einem Wagen stattfinden, wenn derselbe mit von einander geschiedenen besonders verschließbaren Abtheilungen versehen ist.

Unter derselben Bedingung der Verladung in gesondert verschließbaren Abtheilungen dürfen auch Waaren, dann Reise-Effecten verschiedener Bestimmungsorte in Einem und demselben Wagen aufgenommen werden.

o) Ordnung der Wägen.

§. 14.

Die einen und denselben Zug bildenden Wägen sollen, soferne es thunlich ist, so geordnet werden, daß

a) sämmtliche vom Auslande oder einem Zollausschlusse eingehende Frachtwägen ohne Unterbrechung durch andere Wägen hintereinander folgen, und

b) die bei den Zollämtern an der Grenze oder im Innern des Landes zurückbleibenden Frachtwägen von dem Zuge leicht getrennt werden können.

p) **Abschließung und Ueberwachung jenes Bahnhofraumes, wo der aus dem Auslande eingelangte Wagenzug anhält.**

§. 15.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, soll jener Theil des Bahnhofes, wo der Zug anhält, für den Zutritt anderer Personen als der des Dienstes wegen anwesenden Beamten und Angestellten der Staatsbehörden und der Eisenbahn abgeschlossen und der für die mitgekommenen Reisenden bestimmte Ausgang aus diesem Raume unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt werden. Die Zulassung anderer Personen in den abgeschlossenen Raum darf erst nach Beendigung der Amtshandlung des Zollamtes stattfinden.

q) **Bei welchem Amte die zur Vornahme des Zollverfahrens erforderliche besondere Bewilligung beizubringen ist.**

§. 16.

In jenen Fällen, wo zur Vornahme des Zollverfahrens eine besondere Bewilligung erforderlich ist (§. 19), soll dieselbe bei jenem Zollamte eingebracht werden, von welchem das Zollverfahren gepflogen wird. Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr einem unbedingten Verbote unterliegen, dürfen auch nicht auf der Eisenbahn ein- oder ausgeführt werden [1]).

r) **Bezeichnung der Aemter, zwischen welchen die Anweisung mittelst Ansagescheines stattfindet.**

§. 17.

Zwischen welchen Zollämtern die Anweisung der aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse einlangenden, oder der aus dem Zollgebiete auszuführenden Güter mittelst des im §. 3 dieses Hauptstückes zugestandenen abgekürzten Verfahrens (mit bloßen Ansagescheinen) stattfindet, wird durch besondere Anordnungen bestimmt [2]).

---

[1]) Wenn daher Sendungen von Waffen in der Menge von mehr als sechs Stücken oder Munitionssendungen (§. 19), welche auf Eisenbahnen aus dem Auslande einlangen, von dem Grenzzollamte mittelst bloßen Ansagescheines an ein Zollamt im innern Zollgebiete zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen werden sollen, muß der Geleitschein schon bei dem zur Anweisung mittelst Ansagescheines berufenen Grenzzollamte eingebracht werden, welches denselben dem Ansageschein beizulegen hat. Sollte es sich bei dem Zollamte, an welches die Sendung mit Ansageschein gelangte, zeigen, daß deren Inhalt unter einer Benennung, welche denselben nicht als Waffen oder Munition erkennen ließ, erklärt, oder die Menge geringer als die amtliche Untersuchung erweiset angegeben wurde, so ist nicht nur das gesetzliche Gefällsstrafverfahren wegen Uebertretung der Zollvorschriften einzuleiten, sondern auch der Sicherheitsbehörde von dem erhobenen Anstande unverzüglich Nachricht zu geben (F. M. V. vom 2. Febr. 1861, Z. 5110, R. G. Bl. Z. 17, V. Bl. S. 50).

[2]) Diese Zollämter sind (F. M. V. v. 18. Sept. 1857, Z. 34145, V. Bl. 433, R. G. Bl. Z. 175, v. 8. Nov. 1861, Z. 43241, V. Bl. 289, R. G. Bl. Z. 114 und vom 5. März 1862, Z. 11456, V. Bl. 99, R. G. Bl. Z. 21) entweder 1. Grenzzollämter

s) Ladungslisten und Hauptübersicht.

§. 18.

Ueber die für jede Abfertigungsstation bestimmten Waaren und Reise-Effecten sind gesonderte Ladungslisten nach dem Formulare Nr. 13, und wenn Waaren für zwei oder mehrere Abfertigungsstationen mit demselben Zuge befördert werden, eine Hauptübersicht nach dem Formulare Nr. 15 auszufertigen.

Die Ladungslisten haben zu enthalten: Die fortlaufenden Nummern der Waarenerklärungen, die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern, dann das Gewicht und den in der Waarenerklärung angegebenen Inhalt der Collien, den Namen des Empfängers, die Anzahl, Marken und Nummern der Frachtwägen, die Angabe der zur Ladung gehörigen Papiere, als: die Anzahl und Nummern der ämtlichen Ausfertigungen mit Angabe des Zollamtes, welches dieselben ausstellte, dann der Frachtbriefe u. s. w., endlich die Anzahl der an die Wägen und Wagenabtheilungen angelegten Schlösser und Bleisiegel. Ueber die Effecten der Reisenden, welche in eigenen Packwägen, aber gleichzeitig mit den Reisenden befördert werden, sind Ladungslisten, jedoch summarisch nach der Collienzahl zu verfassen.

Die Angabe der Waarengattungen und die Ausfüllung der vierten und fünften Colonne der Ladungsliste darf unterbleiben, wenn über die

---

und ermächtigt, die auf einer der, Seite 206, Anmerk. 2, genannten Eisenbahnen in das Zollgebiet eintretenden Waaren zur weiteren Amtshandlung an ein Zollamt im inneren Zollgebiete oder nach den Bestimmungen der §§. 37 und 38 dieses Hauptstückes, an ein Eisenbahnzollamt an der Zoll-Linie mittelst Ansagescheines anzuweisen, und in Absicht auf den Austritt von Ausfuhr- und Durchfuhrgütern die in den §§. 34, 35 und 39, ebenda, vorgezeichneten Amtshandlungen zu vollziehen; oder 2. im inneren Zollgebiete in den Stationsorten der Seite 206, Anmerkung 2, genannten Eisenbahnen gelegene Zollämter und ermächtiget, die von den unter Z. 1 bezeichneten Aemtern mittelst Ansagescheines angewiesenen Waaren den unter §§. 26 — 29 dieses Hauptstückes vorgezeichneten Amtshandlungen zu unterziehen, sowie Ausfuhr- und Durchfuhrgüter, nach den Bestimmungen der §§. 31—33, ebenda, mittelst Ansagescheines an eines jener Aemter zur Ueberwachung und Bestätigung des Austrittes anzuweisen. Uebrigens ist bei den Aemtern, welche nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, die ihnen eingeräumte Wirksamkeit von der vorläufigen Errichtung einer im Bahnhofe exponirten Geschäftsabtheilung abhängig, soferne nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Regel ausdrücklich gestattet wird. Die mit dieser Ermächtigung versehenen Hauptzollämter und rücksichtlich zollämtlichen Exposituren sind: Aussig, Bazias, Bodenbach, Botzen, Brünn, Gratz, Innsbruck, Krakau, Kufstein, Laibach, Lemberg, Mantua, Marburg, Neusatz, Oderberg, Oedenburg, Ofen (Expositur des Pesther Hauptzollamtes), Olmütz, Orsova, Padua, Passau (in Baiern), Peschiera, Pesth, Prag, Preßburg, Raab, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Semlin, Szczakówa, Temesvár, Teplitz, Treviso, Trient, Triest, Troppau, Udine, Venedig (Santa Lucia), Verona, Vicenza, Wien, Wr.-Neustadt und Zittau (in Sachsen). Doch können auch bei den hier aufgeführten Hauptzollämtern zweiter Classe jene Waaren, deren Eingangsverzollung nach den Bestimmungen des Zolltarifes den Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten ist, nur in soferne für den inländischen Verbrauch verzollt werden, als dadurch das den Hauptzollämtern zweiter Classe im Allgemeinen geräumte Befugniß (§. 7), nicht überschritten wird. Die Erleichterungen bezüglich des Zollverfahrens für das Gepäcke der Reisenden mittelst des Schnellzuges der Nord- und Südbahn siehe in der F. u. H. M. V. vom 3. Juli 1854, Z. 23749, v. Bl. 392.

Waare bereits eine deren Gattung und Menge angebende Ausfertigung eines österreichischen Zollamtes vorhanden ist. In diesem Falle wird in der zehnten Colonne die Gattung und Nummer der ämtlichen Ausfertigung mit dem Namen des Amtes berufen, die Zahl der dazu gehörenden Collien aber und deren Gesammtgewicht bloß summarisch angesetzt. In der siebenten Colonne braucht dann bloß die allgemeine Bezeichnung »Waaren« angesetzt zu werden [1]).

Jener Bestellte der Eisenbahnverwaltung, unter dessen Fertigung die Ladungslisten überreicht werden, ist als hierzu von der Eisenbahnverwaltung bevollmächtigt anzusehen [2]).

t) Ersatz der Kosten der zollämtlichen Ueberwachung.

§. 18.[a]

Den Privateisenbahnen liegt der Ersatz der Kosten der zollämtlichen Ueberwachung des Eisenbahnverkehres ob [3]).

B) Besondere Bestimmungen.

I. Für den Eintritt über die Zoll-Linie.

a) Verfahren des Eintrittsamtes, wenn es an der Fortsetzung einer Bahn gelegen ist.

§. 19.

aa) Uebergabe der Ladungslisten an das Eintrittsamt in dreifacher Ausfertigung.

Unmittelbar nach dem Einlangen des Wagenzuges bei dem Eintrittsamte, oder falls mit demselben das ausländische Austrittsamt zusammengelegt ist, nach geschehener Abfertigung von Seite des letzteren, hat der Bestellte der Eisenbahn (der Zugführer) die Ladungslisten in dreifacher Ausfertigung sammt den dazu gehörenden Waarenerklärungen, Frachtbriefen u. s. w. und in dem unter §. 18 dieses Hauptstückes erwähnten Falle die Hauptübersicht (diese nur in einfacher Ausfertigung) dem Eintrittsamte zu überreichen.

---

[1]) Nur im österreichisch-sächsischen Zwischenverkehr, in welchem zu Folge des Art. 99 des Staatsvertrages vom 31. Dec. 1850 (R. G. Bl. 1851, Z. 80) auf Grund der F. M. V. vom 24. April 1851, Z. 10898 die Ladungslisten in eigenthümlicher Form und nur in zwei Ausfertigungen, die Hauptübersicht aber gar nicht überreicht wird, kann die bisherige Uebung beibehalten werden (Z. 6 der F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, a. a. O.). Ebenso können auch die für den Verkehr auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und auf der Ostbahn mit der F. M. V. vom 22. Dec. 1850, Z. 10058 eingeführten Formen der Ladungslisten und Hauptübersichten noch ferner angewendet werden (Z. 7 ebenda).

[2]) §. 41 F. u. H. M. V. vom 18. September 1857, a. a. O.

[3]) Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Nov. 1851, R. G. Bl. 1852, Z. 1, und F. M. V. vom 20. Jänner 1859, Z. 1998, V. Bl. 1859, 16.

Das dritte Exemplar der Ladungslisten ist dazu bestimmt, nach geschehener Stellung der Waare zu dem Zollamte, an welches dieselben mittelst Ansagescheines angewiesen wurden, nach beigefügter Bestätigung von dem Zollamte der Eisenbahnverwaltung ausgefolgt zu werden (§§. 27 und 39, lit. b dieses Hauptstückes). Werden die Ladungslisten nur in zweifacher Ausfertigung überreicht, so unterbleibt die Zurückstellung eines Exemplars.

Wird der Wagenzug von der Grenze bis zum Eintrittsamte ämtlich begleitet, so ist diese Hauptübersicht den Begleitenden schon an der Grenze zu übergeben.

§. 20.

bb) In einfacher Ausfertigung.

Ueber jene Waaren und Effecten, welche beim Eintrittsamte oder auf einer weiter landeinwärts gelegenen Station, wo sich aber kein Zollamt befindet, die Eisenbahn verlassen, und die folglich beim Eintrittsamte vollständig zollämtlich abgefertiget werden sollen, braucht die Ladungsliste nur in einfacher Ausfertigung überreicht zu werden.

b) Verfahren des Eintrittszollamtes, wenn sich dasselbe am Anfange einer Bahn befindet.

§. 21.

Werden an einem Grenzpuncte, wo eine Eisenbahn anfängt (also nicht als die Fortsetzung einer fremden Eisenbahn sich darstellt) zu einem Zollamte Güter behufs der Versendung in das Zollgebiet oder durch dasselbe auf die Eisenbahn gebracht, so ist zu unterscheiden, ob

a) dieselben vor der Uebergabe an die Eisenbahn dem ihrer Bestimmung entsprechenden Zollverfahren vollständig unterzogen, folglich verzollt oder mittelst Begleitscheines angewiesen und im letzteren Falle, soweit dieß nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist, unter Collienverschluß gelegt worden sind, oder ob

b) das im §. 3 dieses Hauptstückes zugestandene abgekürzte Verfahren in Anwendung kommen soll.

Zu a). Im ersteren Falle bedarf es nicht der Verladung solcher Güter in Coulissenwägen unter Ladungsraumverschluß.

Zu b). Sollen aber solche Güter, soferne dieß nach den besonderen, für die betreffende Eisenbahn erflossenen Bestimmungen gestattet ist, mittelst bloßen Ansagescheines an ein Zollamt im inneren Zollgebiete **oder an der Zoll-Linie**[1]) zur schließlichen Abfertigung angewiesen werden, so sind dieselben vor der Verladung auf die Eisenbahnwägen mit der vorgeschriebenen zweifach ausgefertigten Waarenerklärung zu dem Zollamte zu stellen, welches die äußere Besichtigung der Collien vornimmt,

---

[1]) F. M. V. 27. April 1858, Z. 21808, V. Bl. 119.

sich dadurch von ihrer Uebereinstimmung in Bezug auf Beschaffenheit, Anzahl und Zeichen mit den Angaben der Erklärung überzeugt, und daß dieß geschehen, auf beiden Exemplaren der Erklärung bestätiget. Eine Abwägung oder die innere Untersuchung geschlossener Collien ist in der Regel nicht vorzunehmen, wenn nicht der dringende Verdacht einer unrichtigen Angabe und eines beabsichtigten Unterschleifes obwaltet. Von der Richtigkeit der Gewichtsangabe kann sich im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung bei Gelegenheit der Gewichtserhebung zum Behufe der Bemessung der Frachtgebühr Ueberzeugung verschafft werden, wobei das von der Eisenbahnverwaltung etwa ermittelte Wiener Gewicht durch Anwendung der in dem Anhange zum Zolltarife enthaltenen Reductionstabelle auf Zollgewicht umzurechnen ist. Auch das Reisegepäck ist auf ähnliche Weise vor der Verladung vom Zollamte zu besichtigen; doch wird hier in der Regel von der Eisenbahnverwaltung selbst auf die vorhergängige Revision des Reisegepäckes und Verzollung der darunter befindlichen zollpflichtigen Gegenstände gedrungen werden.

Die Ausfertigung des Ansagescheines findet erst auf Grund der nach, unter zollämtlicher Aufsicht, geschehener Verladung von der Eisenbahnverwaltung verfaßten Ladungslisten Statt, welche in dreifacher Ausfertigung (§. 19 dieses Hauptstückes) zu überreichen sind.

c) Verfahren des Eintrittsamtes nach Uebernahme der Ladungslisten.

§. 22.

Nach Uebernahme der Ladungslisten überzeugt sich das Zollamt, und zwar, wenn mit demselben das ausländische Austrittsamt zusammengelegt ist, im Einvernehmen mit diesem von der Beobachtung der Bestimmungen des §. 4 dieses Hauptstückes durch Revision der Locomotive, Tender und Personenwägen, von der Uebereinstimmung der Hauptübersicht mit den Ladungslisten, so wie dieser mit den ihnen beigeschlossenen Urkunden und mit den Nummern u. s. w. der Wägen.

Ist der Wagenzug aus dem Auslande unter Ladungsraumverschluß eingelangt, so hat das Amt auch von der Unverletztheit dieses Verschlusses sich zu überzeugen.

Nach Vollziehung dieser Prüfung schreitet das Amt (im Falle der Zusammenlegung mit dem ausländischen Austrittsamte nach vollzogener Amtshandlung des Letzteren) zur Anlegung des Verschlusses der Ladungsräume nach §. 8 dieses Hauptstückes. Der an Gegenstände, welche auf offenen Wägen unter Verschlußdecken u. s. w. aus dem Auslande einlangten, von der ausländischen Zollbehörde angelegte ämtliche Verschluß ist, soferne derselbe nicht von dem ausländischen Austrittsamte abgenommen wurde, zu besichtigen und wenn dieser Verschluß unverletzt und genügend befunden wird, ungeändert zu belassen und in der Ladungsliste anzumerken.

In jenen Fällen, wo wegen der geringen Menge der für einen Ort bestimmten Frachtgüter die Anwendung eines ganzen verschließbaren Wagens oder einer gesonderten Wagenabtheilung nicht zulässig erscheint,

und auch die Benützung eines an der Außenseite des Wagens anzubringenden sperrbaren Behältnisses (§. 12 dieses Hauptstückes) nicht stattfindet, ist der Vorsteher des Zollamtes ermächtigt, zu gestatten, daß der Collienverschluß (§. 96) angelegt werde, was in der Ladungsliste anzumerken ist [1]).

d) Ausfertigung des Ansagescheines.

§. 23.

Hierauf fertiget das Zollamt für jeden einzelnen Bestimmungsort (Wien, Brünn, Pesth u. s. w.) einen Ansageschein aus, schließt ein Exemplar der Ladungsliste dem Amtsbuche bei und übergibt den oder die Schlüssel zum Wagenverschlusse, dann den Ansageschein, dessen Nummer und Datum auf jedem Exemplare der Ladungsliste ersichtlich zu machen ist, mit einem Exemplare der Ladungsliste sammt den dazu gehörigen Urkunden unter versiegeltem, an das Zollamt des Bestimmungsortes adressirten Umschlage oder in der dazu bestimmten versperrten Tasche, das dritte Exemplar der Ladungsliste aber, wenn ein solches überreicht wurde (§. 19 dieses Hauptstückes), offen der Begleitungsmannschaft oder, wenn der Wagenzug ohne ämtliche Begleitung entlassen wird, dem Zugführer. Die Hauptübersicht ist mit dem ersten Ladungsscheine dem Amtsbuche beizuschließen.

e) Schleunige Abfertigung.

§. 24.

Die Abfertigung der unter Raumverschluß mittelst Ansagescheines an ein anderes Amt anzuweisenden Waaren und Reise-Effecten hat nach §. 7 dieses Hauptstückes mit solcher Beschleunigung zu geschehen, daß der Zug nicht über die im Fahrplane bestimmte Zeit aufgehalten werde.

Sollte in Folge eines zufälligen Ereignisses auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte (z. B. durch das Abspringen einiger Reife an Oelfässern oder andern Collien mit Flüssigkeiten u. s. w.) die Nothwendigkeit eintreten, zur Verhinderung des Weiterumsichgreifens der Waarenbeschädigung den Raumverschluß abzunehmen, so ist zu dessen Abnahme der Zugführer ermächtigt, jedoch nur gegen Beiziehung entweder eines Angestellten der Finanzverwaltung, der politischen oder gerichtlichen Behörde, oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, oder, wenn solche Personen in der Nähe nicht vorhanden sind, wenigstens zweier Zeugen. Der Zugführer hat sich in einem solchen Falle mit einer schriftlichen Bestätigung des eingetretenen Ereignisses von Seite der beigezogenen Personen zu versehen, jedenfalls aber nach dem Eintreffen in einer Station, wo ein Zollamt, eine Finanzwacheabtheilung oder ein sonstiges Organ der Finanzverwaltung vorhanden ist, dem-

---

[1]) V. V. zum F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. I, V. Bl. S. 453. Siehe auch Anmerkung 1 zum §. 4 dieses Hauptstückes.

selben den Vorfall mit dem Ersuchen um Wiederanlegung des ämtlichen Verschlusses, sofern dieses Organ mit den Mitteln hiezu versehen wäre, unverzüglich anzuzeigen [1]).

f) Fahrpostsendungen.

§. 25.

Fahrpostsendungen sind nach den bestehenden Anordnungen der §§. 71 bis 78 dieses Hauptstückes zu behandeln.

g) Verfahren des Zollamtes am Bestimmungsorte.

§. 26.

aa) Im Allgemeinen und Abfertigung der gebührenfreien Reise=Effecten insbesondere.

Unmittelbar, nachdem der Wagenzug in dem Bahnhofe des Bestimmungsortes zum Stillstehen gebracht worden ist, übergibt der mit der ämtlichen Begleitung oder mit deren Leitung beauftragte Angestellte oder der Zugführer (§. 23 dieses Hauptstückes) dem Zollamte oder der im Bahnhofe befindlichen Abtheilung desselben sowohl die unter Siegel gelegten (oder in einer versperrten Tasche befindlichen) Papiere sammt Schlüsseln als die offen übernommene Ladungsliste.

Das Zollamt überzeugt sich von der Unverletztheit des Raumverschlusses an den Frachtwägen und von der Uebereinstimmung der letzteren mit dem Ansagescheine sammt Ladungslisten, endlich von dem Vorhandensein der in diesen letzteren als beigeschlossen bezeichneten Urkunden, schreitet dann vor Allem zur Eröffnung des Wagens, in welchem die Reise=Effecten geladen sind, und stellt diese, wenn bei deren Untersuchung Gegenstände, welche einer Gebührenentrichtung unterliegen, nicht vorgefunden werden, zur Verfügung der Eisenbahnverwaltung.

§. 27.

bb) Behandlung der übrigen Frachtgegenstände.

Langt der Wagenzug zur Nachtzeit ein, so bleiben die übrigen Frachtwägen ohne Eröffnung des Raumverschlusses einstweilen unter ämtliche Aufsicht gestellt, bis mit Rücksicht auf den §. 118, dann §. 7 dieses Hauptstückes die weitere Amtshandlung stattfinden kann, wo dann das Zollamt die Wägen öffnet, sich von der Uebereinstimmung der Ladung in Absicht auf die Menge und äußere Beschaffenheit der Collien mit der Ladungsliste überzeugt, auf der Rückseite des Ansagescheines den Tag und die Stunde des Eintreffens bestätiget, die Nachweisung der weiteren Verbuchung beifügt und dann den eingelangten Ansageschein dem Amte, welches denselben ausstellte, zurücksendet.

Die Waarencollien werden unter Beiziehung des dazu bestimmten Angestellten der Eisenbahn, **ohne Einhebung einer Siegelgebühr** [2]),

---

[1]) V. V. zum F. u. H. M. V. v. 18. Sept. 1857, Z. IV, V. Bl. S. 454.
[2]) F. M. V. vom 16. März 1858, Z. 10907, V. Bl. S. 76.

auf den Wunsch der Partei, welche darüber zu verfügen hat[1], unter ämtlichen Verschluß gelegt und auf Grundlage der mit den Frachtbriefen u. s. w. belegten Ladungsliste in die ämtlichen Magazine aufgenommen, das zweite Exemplar der Ladungsliste aber, wenn ein solches mit dem Ansagescheine einlangte (§§. 19 und 23 dieses Hauptstückes), wird, mit der Uebernahmsbestätigung des Zollamtes versehen, der Eisenbahnverwaltung ausgefolgt.

Durch diese Uebernahmsbestätigung übernimmt jedoch der Staatsschatz, nach §. 234 nur für die Zahl der Päcke oder Behältnisse, keineswegs aber für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Waaren oder Effecten eine Haftung.

§. 27.[a]

cc) Fortsetzung.

Die mit den Eisenbahnzügen eingelangten Waaren sind, soferne der Fall ihrer Verbuchung in den Büchern der Niederlage eintritt, in diesen eigens als solche mit Berufung auf die Ladungsliste ersichtlich zu machen.

Sind die Niederlagen des Zollamtes von dem Bahnhofe entfernt, ohne mit diesem durch eine Schienenbahn in Verbindung zu stehen, so geschieht die Fortschaffung der von den Eisenbahnwägen abgeladenen Waarencollien vom Bahnhofe zum Zollamte, unter fortwährender Aufsicht der Organe, sowohl der Finanzbehörde als der Eisenbahnverwaltung, auf Wägen der Eisenbahnunternehmung mit Raumverschluß, gegen Ausstellung eines mit einer neuen nur in Einem Exemplare auszufertigenden Ladungsliste zu belegenden Ansagescheines von Seite der im Bahnhofe befindlichen Abtheilung des Zollamtes. Das letztere stellt die neue Ladungsliste nach beigefügter Bestätigung des Eintreffens und der weiteren Verbuchung an die Bahnhofabtheilung zurück.

In diesem Falle sind die Waarencollien, wenn nach dem Erachten der Eisenbahnverwaltung die Anlegung des ämtlichen Collienverschlusses im Bahnhofe selbst, mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse des letzteren, nicht ohne Störung des Bahnbetriebes stattfinden könnte, erst nach ihrem Einlangen auf dem Amtsplatze des Hauptzollamtes der Anlegung der ämtlichen Bleisiegel zu unterziehen. Wenn das Amt in nächster Nähe des Bahnhofes sich befindet, kann mit Bewilligung des Finanzministeriums von der Ausstellung neuer Ladungslisten Umgang genommen werden.

Wenn beim Uebergange einer unter Ladungsraumverschluß mit Ansageschein eingelangten Sendung von einer Eisenbahn auf die andere, ungeachtet der unmittelbaren Verbindung dieser Bahnen durch einen Schienenstrang, wie z. B. bei der südlichen Staatsbahn und der Wien-Raaber Bahn[2]**, oder wegen Mangels einer solchen Verbindung, z. B.**

---

[1]) F. M. V. v. 21. Sept. 1861, Z. 46707, V. Bl. 227, R. G. Bl. Z. 94.

[2]) V. V. zur F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. XIII, V. Bl. S. 458.

zwischen den beiden Bahnhöfen Pesth und Ofen [1]), ein Wechsel des Transportmittels, folglich die Ueberladung stattfinden muß, so ist über neue Ladungslisten ein neuer Ansageschein auszufertigen.

§. 27.[b]

dd) Fortsetzung.

In der Regel werden daher die in einem Bahnhofe ausgeladenen zollpflichtigen Waaren sogleich oder ehemöglichst zum Zollamte gebracht und es findet eine Einlagerung derselben am Bahnhofe in der Regel nicht statt. Wünscht jedoch die Eisenbahnunternehmung, daß dieselben zeitweise im Bahnhofe eingelagert werden, so ist sie auch verpflichtet, die nöthigen Magazinsräume auf ihre Kosten herzustellen, welche unter ämtlicher Aufsicht und Sperre verbleiben (§. 253).

Den Lagerzins kann die Eisenbahnunternehmung, nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§. 240 — 244) und mit Ausschließung der Lagergebühren nach dem Bahntarife, für sich einheben [2]).

§. 28.

ee) Fortsetzung.

Das Zollamt hat die auf die vorbezeichnete Art eingelagerten Waaren jenem Verfahren zu unterziehen, welches ihrer aus der vorliegenden oder nachträglich einzubringenden Erklärung entnehmbaren Bestimmung entspricht.

Insoferne bei dieser Gelegenheit die erste, sonst in der Regel schon an der Grenze abzugebende Erklärung eingebracht wird, kann in gleicher Weise wie bei Grenzzollämtern eine mündliche Waarenerklärung stattfinden [3]). Die Gestattung jedoch, daß von der abgesonderten Angabe der Menge und Gattung der Einfuhrwaare für jeden Pack und jedes Behältniß abgegangen werden kann (§. 68), hat nur dann Anwendung, wenn diese Waaren sogleich, ohne in die ämtliche Niederlage aufgenommen zu werden, der Verzollung unterzogen werden [4]).

---

[1]) F. M. V. 8. Nov. 1861, Z. 43241, V. Bl. 289, R. G. Bl. Z. 114. Für den obengenannten Fall wird jedoch von der Ausstellung einer neuen Ladeliste abgegangen, wenn eine Theilung der in der Ladeliste verzeichneten Ladung nicht stattfindet. Den Versendern liegt ob, sowohl in den Frachtbriefen, als in den Erklärungen ersichtlich zu machen, ob die Waare zur vollständigen zollämtlichen Abfertigung in demjenigen der beiden Bahnhöfe, zu welchem sie auf der Eisenbahn gelangt, oder zur Einlagerung im Pesther Hauptzollamte oder endlich zur unmittelbaren Weitersendung mittelst der bei dem andern Bahnhofe beginnenden Eisenbahn oder mit Schiffen der Donau-Dampfschiff-Fahrtsgesellschaft bestimmt ist (Ebenda).

[2]) F. M. V. v. 20. Jänner 1859, Z. 1998, V. Bl. S. 16.

[3]) F. M. V. vom 6. April 1855, Z. 168, JNC, V. Bl. S. 175. Dieß liegt in der Consequenz des §. 3 dieses Hauptstückes. Daher haben sich auch die innerländigen Hauptzollämter, an welche mittelst bloßen Ansagescheines unter Ladungsraumverschluß ausländische unverzollte Waaren einlangen, wegen Gewichtsunterschieden wie im gleichen Falle die Grenzzollämter nach dem A. U. §. 72 und dem F. M. Erlasse vom 11. Aug. 1858, Z. 34586, V. Bl. S. 265 (vgl. §. 216), zu benehmen (F. M. V. vom 15. Dec. 1859, Z. 58294, V. Bl. S. 478).

[4]) F. M. V. 18. Oct. 1855, Z. 47092, V. B. 400.

Findet eine Begleitscheinausfertigung statt, und werden die nach §. 27 dieses Hauptstückes angelegten Siegel an den Behältnissen belassen, so wird die Siegelgebühr nach den gesetzlichen Bestimmungen eingehoben [1]).

h) Anwendung der für Fahrpostsendungen gestatteten Ausnahme von den allgemeinen Zollvorschriften auf Eisenbahnsendungen.

§. 29.

Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des durch die Eisenbahnen vermittelten Waarentransportes werden die unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch Eisenbahnzüge aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse eingelangten Waaren und Effecten in Absicht auf die für das Anweisungsverfahren vorgeschriebene Sicherstellung, und jene, welche aus dem Auslande einlangen, auch in Absicht auf die Zulässigkeit einer nachträglich einzubringenden Erklärung oder der Verzollung nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung, auf gleiche Art behandelt, wie jene Sendungen, welche durch die Postwagensanstalt einlangen und in der Postwagenkarte gehörig eingetragen erscheinen (§. 136). Dagegen soll die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sein, in jenen Fällen, wo von der Partei, für welche eine Sendung bestimmt ist, nicht längstens binnen drei Monaten vom Tage der ämtlichen Einlagerung dem Zollamte die Annahme der Sendung angezeigt, und die tarifmäßige Erklärung, soferne dieselbe nicht schon mit der Waare eingelangt wäre, beigebracht wird, oder wenn noch vor Verlauf dieser Frist der im §. 168 vorgesehene Fall eintritt, auf Verlangen des Zollamtes die Sendung unter Ladungsraumverschluß mit Beobachtung des für Durchfuhrgüter vorgeschriebenen Verfahrens unter eigener Haftung ins Ausland zu schaffen und den Lagerzins zu entrichten.

II. Für den Austritt von Ausfuhr- und Durchfuhrwaaren.

a) Zollämtliche Abfertigung der Ausfuhr- und Durchfuhrgüter.

§. 30.

Ausfuhr- und Durchfuhrgüter, welche aus dem inneren Zollgebiete auf der Eisenbahn über die Zoll-Linie ins Ausland oder in einen Zollausschluß gesendet werden sollen, ohne an der Zoll-Linie der gewöhnlichen Untersuchung unterzogen zu werden, sind dem gesetzlichen Zollverfahren schon bei einem an der Eisenbahn gelegenen Zollamte im inneren Zollgebiete zu unterziehen.

b) Verfahren des Zollamtes im Orte der Versendung.

§. 31.

aa) Untersuchung und ämtliche Bestätigung.

Das Zollamt im Orte der Versendung hat in einem solchen Falle die für den Austritt von Ausfuhr- oder Durchfuhrsendungen vorge-

[1]) F. M. V. vom 16. März 1858, Z. 10907, V. Bl. S. 76.

schriebenen Amtshandlungen, also nach Umständen die äußere und die theilweise innere Untersuchung zu pflegen, und die betreffenden Ausfertigungen und ämtlichen Bestätigungen in der Art vorzunehmen, wie es die bestehenden Vorschriften für jene Austrittsämter vorzeichnen, vor denen noch ein Ansageposten vor der Zoll-Linie aufgestellt ist.

§. 32.

bb) Verladung in den Frachtwägen.

Befindet sich das Zollamt nicht im Bahnhofe selbst, so ist die Sendung unter Ladungsraumverschluß und unter ämtlicher Begleitung in den Bahnhof zu schaffen.

Im Bahnhofe wird zuerst der ämtliche Verschluß, wenn derselbe noch an einem oder dem anderen Waarenbehältnisse vorhanden wäre, abgenommen, worauf sodann die Waaren unter ämtlicher Aufsicht in die zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses eingerichteten Eisenbahn-Frachtwägen, und zwar die Durchfuhrwaaren, sowie jene Ausfuhrwaaren, deren Austritt über die Zoll-Linie erwiesen werden muß, abgesondert von anderen Ausfuhrwaaren verladen und endlich die einzelnen Wägen oder Wagenabtheilungen unter Ladungsraumverschluß gelegt werden.

Von der angeführten Bestimmung, wornach Durchfuhrwaaren und Ausfuhrwaaren, deren Austritt über die Zoll-Linie nachgewiesen werden muß, abgesondert von anderen Austrittswaaren zu verladen sind, kann mit Bewilligung des Vorstehers des Zollamtes, welches den Ansageschein auszufertigen hat, abgegangen werden, wenn die Menge der Waaren ersterer Art zu gering ist, um eine Wagenabtheilung zu füllen [1]).

§. 33.

cc) Ausfertigung des Ansagescheines.

Nach Anlegung dieses Verschlusses weiset das Zollamt auf Grundlage der von der Eisenbahnverwaltung in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Ladungsliste, auf welcher die dazu gehörenden zollämtlichen Ausfertigungen (Begleitscheine und Declarationsscheine) zu berufen sind, mittelst Eines Ansagescheines die gesammte Waarensendung an das Zollamt, über welches der Austritt auf der Eisenbahn zu erfolgen hat (Bodenbach, Oderberg, Triest u. s. w.) an, hält jedoch die zu den einzelnen Waarenparthien gehörenden zollämtlichen Ausfertigungen zurück, und übergibt dem Führer des Zuges ein Exemplar der Ladungsliste offen, das andere sammt dem Ansagescheine und dem Schlüssel zum Wagenverschlusse unter versiegeltem Umschlage oder in der dazu bestimmten versperrten Tasche.

---

[1]) F. M. V. 8. Nov. 1861, Z. 43241, R. G. Bl. Z. 114, V. Bl. 289.

c) Verfahren des Zollamtes an der Zoll-Linie.

§. 34.

aa) Beim Einlangen des Zuges.

Das Zollamt an oder in der Nähe der Zoll-Linie, welchem die Ueberwachung des wirklichen Austrittes obliegt, hat nach dem Einlangen des Zuges den Ansageschein sammt Ladungslisten zu übernehmen, von deren Uebereinstimmung mit der Anzahl und der Bezeichnung der Wägen, dann von der Unverletztheit des Ladungsraumverschlusses der letzteren sich zu überzeugen, diesen Verschluß zu öffnen und, wenn ein gegründeter Anlaß zur Untersuchung der Ladung nicht vorhanden ist, dieselbe über die Zoll-Linie zu entlassen.

Dort, wo das Amt mit dem ausländischen Eintrittsamte zusammengelegt ist, hat die Entlassung über die Zoll-Linie im Einvernehmen mit dem letzteren zu geschehen und ist daher die Sendung diesem Amte zu übergeben.

Bis dieses geschehen kann, sind Wägen und Ladung unter ämtlicher Aufsicht zu halten. Ist das Grenzaustrittsamt so gelegen, daß von demselben aus die Eisenbahnstrecke bis zur Zoll-Linie nicht genau beobachtet werden kann, so hat der Austritt unter ämtlicher Begleitung zu geschehen.

§. 35.

bb) Bestätigung des geschehenen Austrittes.

Das Grenzaustrittsamt hat, und zwar unter Beobachtung der etwa in Folge Uebereinkommens mit dem Nachbarstaate vorgeschriebenen Modalität, den wirklich geschehenen Austritt auf beiden Exemplaren der Ladungsliste zu bestätigen, und ein mit dieser Bestätigung versehenes Exemplar der Ladungsliste, unter Anschluß des Ansagescheines, auf welchem der Zeitpunct des Eintreffens anzusetzen ist, dem Zollamte, welches den Ansageschein ausstellte, zurückzusenden. Das zweite Exemplar der bestätigten Ladungsliste ist der Vormerkung beizuschließen, welche das Amt über die von innerländigen Zollämtern eingelangten Ansagescheine für den Verkehr auf Eisenbahnen zu führen hat.

d) Schließliches Verfahren des Zollamtes im Orte der Versendung.

§. 36.

Das Zollamt, welchem die bestätigte Ladungsliste und der Ansageschein zukommen, hat beide der bezüglichen Post seines Ansageschein-Registers beizuschließen, dann auf Grund und mit Berufung der Post dieses Registers auf den zurückbehaltenen ämtlichen Ausfertigungen (Begleitscheinen oder Declarationsscheinen) und Bestätigungen die vorgeschriebenen Ergänzungen vorzunehmen und erst dann, wenn dieses geschehen, die Bestätigungen über Durchfuhrsendungen, dann über solche Ausfuhrgüter, deren Austritt von der Partei ausgewiesen werden muß, auszuhändigen.

III. Für den Ein- und Austritt solcher Durchfuhrsendungen, welche das Zollgebiet in ununterbrochenem Eisenbahntransporte durchziehen.

a) Gestattung des Ansageverfahrens für Waaren, welche das Zollgebiet in ununterbrochenem Eisenbahntransporte passiren.

§. 37.

Es wird gestattet, Durchfuhrgüter, welche das Zollgebiet in ununterbrochenem Eisenbahntransporte [1]) durchziehen, mittelst des bloßen Ansagescheinverfahrens, somit ohne innere zollämtliche Untersuchung beim Ein- und Austritte abzufertigen, wenn folgende Bedingungen vereint erfüllt werden.

a) Der Transport solcher Durchfuhrgüter hat unter Ladungsraumverschluß in Wägen, welche mit der unter §. 4 dieses Hauptstückes vorgeschriebenen Einrichtung versehen sind, und zwar in der Regel ohne Umladung während des Durchzuges zu geschehen.

b) Solchen Durchfuhrgütern dürfen **in der Regel** andere im Zollgebiete verbleibende Waaren in demselben Wagen oder in derselben verschlossenen Wagenabtheilung nicht beigeladen werden [2]). **Nur ausnahmsweise kann auch auf Durchfuhrgüter dieser Art die Bestimmung des §. 22, vierter Absatz, dieses Hauptstückes, über Bewilligung der Finanzlandesbehörden und mit besonderer Vorsicht zur Verhinderung eines Austausches der Collien angewendet werden, die daher besonders genau zu beschreiben und durch Gewichtsangaben, Anhängung von Blei- oder Wachssiegeln kennbar zu machen sind [3]).**

c) Die in zweifacher Ausfertigung einzubringende Erklärung muß 1. den Inhalt der Sendung wenigstens nach den allgemeinen Benennungen der Tarifsabtheilung (z. B. Baumwollwaaren, Seidenwaaren, kurze Waaren u. s. w.) der Wahrheit gemäß angeben, und 2. die Verbindlichkeit zum Erlage des höchsten, in dem Zolltarife festgesetzten Eingangszolles und der hiernach zu bemessenden Strafe für den Fall nicht erwiesenen Wiederaustrittes der in das Zollgebiet eingetretenen Waare ausdrücken.

---

[1]) Es findet daher das in den §§. 37—40 normirte abgekürzte Durchfuhrverfahren zwischen allen jenen an der Grenze des Zollgebietes gelegenen Zollämtern statt, welche durch Eisenbahnen mit einander in ununterbrochener Verbindung stehen (F. M. V. 8. No 1861, Z. 43241, R. G. Bl. Z. 114, V. Bl. 289).

[2]) Da die bei den S. 214, Anmerkung 2 aufgeführten Grenzzollämtern mittelst Ansagescheines einlangenden Waare entweder zum Durchfuhraustritte oder zur Verzollung oder Einlagerung (§. 21 dieses Hauptstückes) bestimmt sein können, so haben schon die Versendungsämter die letzteren nicht nur getrennt von den Durchfuhrgütern, sondern auch mittelst besonderer Ladungslisten abzufertigen (F. M. V. v. 27. April 1858, Z. 21804, V. Bl. 119).

[3]) V. V. zur F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857. Z. IX. V. Bl. 455.

Bei Durchfuhrgütern jedoch, welche unter Ladungsraumverschluß aus dem Auslande einlangen, kann nach dem Ermessen des Amtsvorstandes von dem unter Z. 1 aufgeführten Erfordernisse dann abgegangen und sich mit der Handelsbenennung oder mit Frachtbriefen begnügt werden, wenn sich die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, eine den beiden Erfordernissen Z. 1 und 2 entsprechend eingerichtete Erklärung bei dem Austrittsamte beizubringen [1].

d) Wurde die Erklärung nicht von einer bekannten sicheren Person im Sinne des §. 134 ausgefertiget, oder ist die, wenn auch von einer sicheren Person ausgefertigte Erklärung mit dem unter lit. c), Zahl 2, vorgeschriebenen Erfordernisse nicht versehen, so haften die Eisenbahnverwaltungen, durch deren Vermittlung der Transport durch das Zollgebiet stattfindet, für die Erfüllung der unter lit. c), Zahl 2, erwähnten Verbindlichkeit. Diese Haftung trifft zunächst jene Bahnverwaltung, gegen welche der Beweis vorliegt, daß die in ihrer Ladungsliste aufgeführte Waare zur Zeit der Uebergabe an das die Sendung abfertigende Zollamt nicht mehr vorhanden war. Wenn jedoch darüber ein Zweifel obwaltet, auf welcher Bahnstrecke die Waare in Verstoß gerieth oder unterschlagen wurde, so haften die erwähnten Eisenbahnverwaltungen solidarisch sowohl miteinander als mit dem Aussteller der Erklärung.

e) Der Durchfuhrzoll ist, so ferne dessen Entrichtung überhaupt stattfindet, mit dem höchsten tarifmäßigen Betrage, und zwar in der Regel bei dem Austrittsamte zu entrichten und es haften für dessen Entrichtung die Eisenbahnverwaltungen wie zu lit. d) solidarisch.

Wird der Durchfuhrzoll sammt Nebengebühr auf ausdrückliches Verlangen des Declaranten oder der Eisenbahnverwaltung beim Eintrittsamte eingehoben, so hat das Amt diese Gebühren zu verbuchen, deren Entrichtung mittelst Zollquittung zu bestätigen und auf Einem Exemplare der Erklärung die geschehene Einhebung und Verbuchung ersichtlich zu machen.

f) Die Uebernahme der Verbindlichkeit zu der unter lit. d) und e) erwähnten Haftung wird schon durch die Ueberschrift der betreffenden Ladungsliste ausgedrückt, welche zu lauten hat: Ladungsliste über Waaren, welche zur Durchfuhr durch das österreichische Zollgebiet im ununterbrochenen Eisenbahntransporte mittelst Ansagescheinverfahrens bestimmt sind.

b) Verfahren des Eintrittsamtes.

§. 38.

Das Eintrittsamt hat nach den Bestimmungen der §§. 21, lit. b), und rücksichtlich 22 u. 23 dieses Hauptstückes vorzugehen und die Durchfuhrwaaren mittelst Ansagescheines an das Austrittsamt anzuweisen.

---

[1]) **V. V. zur F. u. H. M. V vom 18. Sept., 1857, Z. X, V. Bl. S. 455.**

c) Zufällige Ereignisse auf dem Transporte.

§. 38.[a]

Sollte in Folge eines zufälligen Ereignisses die Nothwendigkeit eintreten, zur Verhinderung des Weiterumsichgreifens einer Waarenbeschädigung den Raumverschluß abzunehmen, so ist nach der dießfälligen Bestimmung des §. 24 dieses Hauptstückes vorzugehen [1]).

d) Verfahren des Austrittsamtes.

§. 39.

aa) Im Allgemeinen.

Das Austrittsamt hat sich nach den Anordnungen der §§. 34 und 35 dieses Hauptstückes, jedoch mit folgenden Abweichungen, zu benehmen

a) An das Eintrittsamt oder an das Zwischenamt, von welchem der letzte Ansageschein ausgefertiget wurde, ist nur der von demselben ausgestellte Ansageschein mit der Bestätigung des Austrittes und der in dem betreffenden Amtsbuche geschehenen Verbuchung versehen zurückzusenden. Letzteres ist mit einem Exemplare der mit der Austrittsbestätigung versehenen Ladungsliste zu belegen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist zu unterscheiden:

1. ob die Sendung in der Durchfuhr zollfrei zu behandeln ist, oder der Durchfuhrzoll bereits bezahlt wurde, oder

2. ob ein Durchfuhrszoll einzuheben ist.

Zu 1. Da jene Durchfuhrwaaren, welche über die Seeküste Oesterreichs ein- und in was immer für einer Richtung austreten, vom Durchfuhrzolle, folglich auch vom Siegel- und Zettelgelde befreit sind (§. 199), so ist bezüglich der von Triest im ununterbrochenen Eisenbahntransporte mittelst Ansagescheines über ein an der Eisenbahn gelegenes Grenzamt (z. B. Bodenbach, Oderberg) durchgeführten Waaren durch die Verbuchung der Sendung im betreffenden Amtsbuche und die Bestätigung des Austrittes das Durchfuhrzollverfahren als geschlossen anzusehen, somit jenem ein Exemplar der Erklärung, auf welchem der Zeitpunct des geschehenen Austrittes ersichtlich zu machen ist, beizulegen, das zweite, gleichfalls mit der Austrittsbestätigung versehene Exemplar der Erklärung aber ist der Eisenbahnverwaltung, welche die Sendung zum Austritte stellte, auszufolgen. Auf gleiche Art ist zu verfahren, wenn ausnahmsweise der Durchfuhrzoll sammt Zettelgeld bereits beim Eintrittsamte berichtiget wurde (§. 37, lit. e dieses Hauptstückes), es ist jedoch in einem solchen Falle jenes Exemplar der Erklärung dem Amtsbuche beizuschließen, auf welchem die geschehene Verbuchung dieser Gebühren vom Eintrittsamte ersichtlich gemacht worden ist.

---

[1]) V. V. zur F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. IV, V. Bl., S. 454.

Zu 2. Tritt der Fall der Einhebung des Durchfuhrzolles ein, so ist auch das Zettelgeld wie für Begleitscheine, und zwar für jede mittelst besonderer Erklärung eingelangte Sendung, keineswegs aber die Siegelgebühr einzuheben, und mit Berufung auf die betreffende Post des Amtsbuches, unter Beilegung eines mit der Austrittsbestätigung versehenen Exemplares der Erklärung zu verbuchen.

Das zweite, mit der Bestätigung des Austrittes und der geschehenen Gebührenentrichtung versehene Exemplar der Erklärung (der Declarationsschein) ist der Eisenbahnverwaltung, wenn aber die Gebühr unmittelbar von dem Erklärenden oder von dessen Bevollmächtigten, als welcher auch der in der Erklärung genannte Empfänger der Waare anzusehen ist, entrichtet wurde, diesem auszufolgen.

b) Das mit der Bestätigung des Austrittes versehene zweite Exemplar der Ladungsliste, wenn ein solches mit dem Ansagescheine einlangte (§§. 19 und 23 dieses Hauptstückes), ist der Eisenbahnverwaltung jedoch erst dann auszufolgen, wenn die für die einzelnen mit besonderen Erklärungen durchgeführten Waarensendungen zu entrichtenden Durchfuhrzoll- und Nebengebühren vollständig berichtiget worden sind.

c) Die in ununterbrochenem Eisenbahntransporte mittelst Ansagescheines durchziehenden Waaren sind in die nach dem Schlußsatze des §. 35 dieses Hauptstückes zu führende Vormerkung nicht aufzunehmen.

§. 39.a

bb) Insbesondere im Falle des §. 37, lit. c, zweiter Absatz, dieses Hauptstückes.

In dem unter §. 37, lit. c, zweiter Absatz, aufgeführten Falle darf das Austrittsamt die Waare erst nach Beibringung einer den ebenda unter Z. 1 und 2 aufgeführten Erfordernissen entsprechenden Waarenerklärung abfertigen[1]).

e) **Bei welchem Amte die zur Durchfuhr etwa erforderliche besondere Bewilligung einzubringen ist.**

§. 40.

Soll ein Gegenstand, zu dessen Durchfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auf die unter §. 37 dieses Hauptstückes bezeichnete Art durchgeführt werden, so muß die Bewilligung schon bei dem Eintrittsamte eingebracht und von diesem einem Exemplare der Erklärung beigeschlossen und angestempelt werden [2]).

---

[1]) V. V. zur F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. X, V. Bl., S. 455.

[2]) Auf den §. 41, den letzten der V. der Ministerien der F. u. d. H. vom 18. Sept. 1857, ist bereits bei den §§. 3 a, 6 a und 18 Rücksicht genommen worden.

Zweiter Abschnitt [1].

Von dem Zollverfahren für den Verkehr auf begünstigten Wasserstraßen [2].

I. Von dem Zollverfahren für den Verkehr auf begünstigten Wasserstraßen überhaupt.

§. 41.

Das Ansageverfahren findet im Verkehr auf einer begünstigten Wasserstraße statt und zwar im Allgemeinen

1. Für aus dem Auslande eintretende und zur Stellung bei einem an dieser begünstigten Wasserstraße gelegenen Zollamte bestimmte Waaren;

2. Für solche Waaren, welche bei einem an einer begünstigten Wasserstraße gelegenen Zollamte gestellt und auf derselben als Aus- oder Durchfuhrwaaren in das Ausland gebracht werden wollen;

3. Für jene ausländischen unverzollten Waaren, welche auf einer Eisenbahn unter Ladungsraumverschluß mit Ansageschein bei einem an einer begünstigten Wasserstraße gelegenen Zollamte einlangen und

---

[1] Der Inhalt dieses Abschnittes ist den Anordnungen über das Zollverfahren in Betreff des Verkehres auf der Donau entnommen und seine Fassung eine weitere, als welche dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entspricht. Da jedoch einerseits der letztere in den bezüglichen Anmerkungen die diesfalls nöthige Beachtung gefunden hat, und andererseits mit zunehmendem Handelsverkehr, wie neuestens die Save, noch andere Flüsse in der Reihe der begünstigten Wasserstraßen treten dürften, so ist hiermit die analoge Behandlung der beiden ersten Abschnitte dieses Hauptstückes gerechtfertigt.

[2] Bis zum Jahre 1857 waren derlei Begünstigungen nur für den Verkehr der priv. österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft ausgesprochen (vgl. auch Donauschiff-Fahrtsvertrag vom 2. Dec. 1851, R. G. Bl. 1852, Z. 128, abgeschlossen zwischen Oesterreich und Baiern; dem am 5. Juni 1855 Würtemberg beitrat, R. G. Bl., Z. 126). Nach dem II. Art. der Donauschiff-Fahrtsacte ddto. Wien 7. Nov. 1857 (R. G. Bl., Z. 13) sind jedoch alle ausschließlichen Privilegien zur Schiff-Fahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schiff-Fahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art oder einzelnen Personen zugestanden haben, gänzlich aufgehoben. In Gemäßheit dieser Bestimmungen wurde somit das der ersten österr. Donau-Dampfschiff-Fahrtsgesellschaft mit A. h. E. vom 16. August 1846 verliehene Schutzrecht gegen fremde Concurrenz in der Beschiffung der österreichischen Donau mit Dampfbooten für erloschen und die Befahrung der Donau für alle jene Schiffe für frei erklärt, welche sowohl in Bezug auf das Schiff selbst, als auch dessen Führer oder Capitän mit jenen Legitimationen versehen sind, welche in der Schiff-Fahrtsacte je nach Verschiedenheit der Umstände in den Art. VI, dann XI bis XVIII vorgezeichnet sind. Nach den Art. V und VIII der genannten Acte sollen alle Schiffe bei dem ihnen zustehenden Schiff-Fahrtsbetriebe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung behandelt werden, daher wurde dieser Grundsatz auch auf die bisher einzelnen Transportunternehmungen zugestandenen Erleichterungen des Zollverfahrens angewendet (V. d. H. M. v. 19. Jän. 1858, R. G. Bl., Z. 21 und 22, d. F. M. vom 14. April 1858, Z. 17629, V. Bl. S. 94; vgl. die Anmerkungen dieses Hauptstückes vor den §§. 42 u. 57 und zu 46 u. 51.

dazu bestimmt sind, mittelst eines zur Anlegung eines sicheren Ladungsraumverschlusses geeigneten Wasserfahrzeuges auf der begünstigten Wasserstraße unmittelbar, d. i. ohne vorausgegangene förmliche Aufnahme in die zollämtlichen Niederlagen, weiter befördert zu werden, und umgekehrt für jene Waaren, welche unter Ladungsraumverschluß mit Ansageschein auf einer begünstigten Wasserstraße bei einem an dieser gelegenen Zollamte einlangen und unmittelbar den Weg bis zum Bestimmungsorte auf der Eisenbahn fortsetzen sollen.

II. Von dem Zollverfahren in Ansehung der auf einer begünstigten Wasserstraße aus dem Auslande eintretenden, zur Stellung bei einem an dieser gelegenen Zollamte bestimmten Waaren [1]).

A) Erleichterung für diesen Verkehr.

§. 42.

Jene auf einer begünstigten Wasserstraße einlangenden Waaren und Effecten, welche zur Stellung bei einem an dieser Wasserstraße gelegenen Zollamte bestimmt sind, können gegen Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen bei dem Grenzzollamte über welches der Eintritt erfolgt, bloß dem Ansageverfahren unterzogen, und dadurch ohne Stellung zu einem Zwischenamte an das Hauptzollamt ihres Bestimmungsortes zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen werden [2]).

B) Bedingungen dieser Erleichterung.

a) Im Allgemeinen.

§. 43.

Jene Fahrzeuge, auf welchen derlei dem Ansageverfahren zu unterziehende Sendungen einlangen, müssen gehörig bezeichnet, auf der

[1]) Diese Bestimmungen wurden zunächst für die aus der Türkei in Orsova auf Schiffen der priv. österr. Donau-Dampfschiff-Fahrtsgesellschaft einlangenden Waaren und Effecten erlassen, welche für ein an der Donau, jedoch nicht über Wien hinaus, gelegenes Hauptzollamt (also z. B. für Pesth oder Preßburg) bestimmt sind. Hiernach ist auch der Inhalt der mit verschiedenem Drucke wieder gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen (F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339, §. 11 u. ff.). Die nächste Ausdehnung dieser Anordnungen erfolgte auf die in der Fahrt von Passau über Engelhardtszell eintretenden bairischen und der österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft gehörigen Dampfschiffen, deren Ladungen nach Linz oder Wien bestimmt sind (F. M. V. vom 26. Mai 1856, Z. 17597 und vom 9. Sept. 1857, Z. 31777). In Vollziehung der Donauschiff-Fahrtsacte dto. Wien den 7. Nov. 1857 wurden diese Begünstigungen unter denselben Bedingungen auch allen anderen Wasserfahrzeugen auf der Donau zugestanden (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, c und d; V. Bl. S. 94 und 95). Neuestens wurde gleichfalls unter denselben Bedingungen gestattet, daß am bosnischen oder serbischen Ufer in Ladung genommene Rohproducte zu den am österreichischen Ufer gelegenen Zollämtern gestellt und an ein an der Save oder Donau gelegenes österreichisches Zollamt, welches zur Eingangsverzollung solcher Producte ermächtigt ist, zur Amtshandlung angewiesen werden (F. M. V. v. 30. Juli 1860, Z. 41830, V. Bl. S. 281).

[2]) §. 11 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

ununterbrochen von dem Eintrittszollamte nach dem Bestimmungsorte zurückzulegenden Fahrt gefällsämtlich begleitet, mit leicht und sicher sperrbaren Ladungsräumen versehen, die Waarensendungen selbst aber nur in den letzteren verladen, in eigenen Ladungslisten verzeichnet und unter gefällsämtlichen Verschluß gebracht werden [1]).

b) Im Besonderen.

§. 44.

1. Eignung der Ladungsräume zum Absperren.

Die Schiffe, in welche die in Rede stehenden Waaren geladen werden sollen, müssen mit abgesonderten, von den übrigen Schiffsräumen durch feste Wände getrennten, Magazinen versehen und der Zugang so wie alle Oeffnungen derselben so geartet sein, daß selbe gefällsämtlich gesiegelt und versperrt werden und somit jede Hinwegnahme oder jeder Austausch der Waaren verhüthet, insbesondere aber die Verschiebung oder Beseitigung der Wände sowie überhaupt der Zutritt zu diesen Magazinsräumen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann [2]).

Die hierauf bezügliche Prüfung der Schiffe steht in der Regel dem Eintrittszollamte zu [3]).

§. 45.

2. Bezeichnung der Fahrzeuge und Ladungsräume.

Die Fahrzeuge sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Befinden sich in einem solchen Fahrzeuge Abtheilungen, welche ganz abgesonderte Ladungsräume bilden, so sind solche Abtheilungen mit Buchstaben nach alphabetischer Reihenfolge zu bezeichnen. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in's Auge fallen.

§. 46.

3. Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die Ladungsräume [4]).

Der gefällsämtliche Verschluß hat nicht nur durch entsprechende Anlegung von Bleisiegeln an die Schiffslucken und Oeffnungen sondern auch durch förmliche Verschließung der fraglichen Magazinsräume mittelst besonderer Schlösser statt [5]), welche sammt den erforder-

---

[1]) §. 12 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[2]) §. 2 Hofkammerdecret vom 26. Fbr. 1848, Z. 5619 und §. 12 der F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[3]) Sie kann jedoch auch in Ansehung des Verkehres auf der Donau von einem an dieser gelegenen österreichischen oder auch zollvereinsländischen Hauptzollamte vorgenommen werden (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, V. Bl. S. 95).

[4]) §. 2 H. K. D. vom 26. Febr. 1848, und §. 13 F. M. V. v. 26. Juni 1851.

[5]) Alle Wasserfahrzeuge, welche über Engelhardtszell eintreten, zu dem betreffenden Schiff-Fahrtsbetriebe berechtiget und von einem an der Donau gelegenen öster-

lichen Schlüsseln auf Kosten der Schiff-Fahrtsunternehmung beizuschaffen sind [1]).

Wird der Verschluß, welcher bei aus der Türkei einlangenden Fahrzeugen von den betreffenden in diesem Lande bestehenden österreichischen Consular- und Sanitätsämtern [2]), oder bei aus dem Zollverein einlangenden Fahrzeugen von einem zollvereinsländischen Zollamte an die Ladungsräume angelegt wurde, unverletzt gefunden, so hat dieser die Stelle des gefällsämtlichen Verschlußes zu vertreten [3]).

§. 47.

4. Besondere Anmeldung der nicht in versperrbaren Räumen geladenen Waaren.

Auf den Schiffen dürfen sich, außer den zur Absperrung eingerichteten Ladungsräumen, keine zollpflichtigen Waaren und Effecten befinden,

---

reichischen oder zollvereinländischen Hauptzollamte geprüft (vgl. S. 232, Anm. 3.) und mit den einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen befunden worden sind, genießen jedoch die Begünstigung, daß die auf ihnen geladenen Waaren und Reiseeffecten für die Fahrt nach Linz weder unter Collien- noch Ladungsraumverschluß gelegt, sondern bloß unter ämtlicher Begleitung mittelst Ansagescheines nach Linz angewiesen werden (Erlaß der Cameralgefällenverwaltung für Oberösterreich und Salzburg vom 8. März 1838, Z. 86, H. K. D. v. 9. Mai 1838, Z. 18329, F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1. lit. a, V. Bl., S. 94). Jene Waaren, welche allenfalls unterwegs abgeladen werden sollen, sind daher in Engelhardtszell der vollständigen Einfuhrverzollung zu unterziehen.

[1]) Für Drahtschnüre, welche zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses an Schiffen beim Ansageverfahren im einzelnen Falle verwendet werden, ist eine Vergütung nicht einzuheben (F. M. V. 9. Nov. 1860, Z. 61299, V. Bl. 372).

[2]) Reisende und deren Effecten werden der Amtshandlung der Sanitätsbehörde in Orsowa unterzogen, wo das gefällsämtliche Verfahren zugleich in einem gemeinschaftlichen Locale am Landungsplatze vorgenommen wird. In pestgefahrlosen Zeiten hat die Amtshandlung der Sanitätsbehörde sich auf die Constatirung des Umstandes zu beschränken, ob unter den angekommenen Waaren und Effecten sich pestverdächtige Gegenstände befinden. Die allenfalls erforderliche Abwage ist von dem Gefällsbeamten zu vollziehen, welchem die vorgeschriebene Erklärung von der Partei zu übergeben ist. Jene, mit Donau-Dampfschiffen von Galatz oder Giurgevo, unter consular- und sanitätsämtlichem Verschlusse in Orsowa einlangenden Waarensendungen, welche mit einem von der k. k. Consularbehörde zu Galatz oder Giurgevo ausgefertigten genauen Waarenverzeichnisse und mit der beigefügten Bestätigung versehen sind, daß sich darunter keine dem Contumazverfahren unterliegenden Gegenstände befinden, sollen in Orsowa der Contumazamtshandlung nicht unterzogen werden. Die dortige Sanitätsbehörde hat sich bloß von der Unverletztheit des consular- und sanitätsämtlichen Verschlusses und dem Vorhandensein der erwähnten Bestätigung zu überzeugen, diese zu vidiren, und die Sendung als sanitätsämtlich abgefertigt zu entlassen (F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339, §§. 9 u. 10). Diese Begünstigungen wurden zunächst für die priv. östr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft ausgesprochen, ihr daher auch die Kosten der cordonsämtlichen Begleitung so wie der für die Dauer der Schiff-Fahrtsperiode stattfindenden Exponirung von Contumazbeamten nach Galacz und Giurgevo zur Last gelegt (H. K. D. v. 26. Febr. 1848, H. M. E. vom 16. Juli 1857, Z. 5518, F. M. V. vom 30. Juli und 22. Aug. 1851, Z. 10928 und 11881, K. M. V. vom 6. Aug. 1851, Z. 3976, lit. B).

[3]) Verfügt durch F. M. V. vom 26. Mai 1856, Z. 17595 und 9. Sept. 1857, Z. 31777 für die aus Baiern eintretenden baierischen und österr. Donaudampfschiffe.

widrigenfalls dieselben besonders angemeldet und schon bei dem Eintrittszollamte dem vorgeschriebenen ordentlichen Zollverfahren unterzogen werden müßten [1]).

§. 48 [2]).

5. Ladungslisten.

Die für verschiedene Orte bestimmten Waaren und Effecten sind abgesondert von einander zu laden und nach diesen Bestimmungsorten in abgesonderten Ladungslisten zu verzeichnen.

Diese Ladungslisten sind nach dem Muster 14 in drei gleichlautenden Exemplaren [3]) anzufertigen; dieselben haben den Bestimmungsort, die Anzahl, Gattung, Nummer und sonstige Bezeichnung der Transportschiffe und Abtheilungen, die Anzahl der Waarencollien, deren Zeichen und Nummer, dann das Sporcogewicht und die Benennung der Waarengattung, so weit diese aus den der Liste beizulegenden Waarenerklärungen, Frachtbriefen und anderen Documenten, welche in der nächstfolgenden Rubrik anzusetzen sind, entnommen werden kann [4]); dann die Anzahl der Collien des Reisegepäckes und dessen Gesammtsporcogewicht anzugeben.

---

[1]) §. 15 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[2]) §§. 16 und 17 ebenda.

[3]) Waaren, welche auf k. bairischen Dampfschiffen eintreten und nur nach Linz angewiesen sind, genügt statt dreier Exemplare der Ladungsliste die Vorlage eines Verzeichnisses sämmtlicher am Schiffe befindlicher Ladung, wie ein solches auch auf Flußschiffen geführt wird (Schiffsmanifest) in zwei Exemplaren (E. der Finanzbezirksdirection in Linz vom 23. April 1857, Z. 3453).

[4]) Getreidegattungen und Hülsenfrüchte, Z. T. P. 10, a, b und c, dann alle Roh- und Hilfsstoffe der Industrie oder andere Gegenstände, welche in der Einfuhr entweder zollfrei oder nicht höher als mit 53 kr. ö. W. (vgl. S. 6 die Anmerkung) für den Centner belegt sind, können

1. wenn sie auf der Donau an was immer für einer Grenzstrecke
2. auf Schiffen eintreten, welche von einem an der Donau gelegenen österreichischen oder zollvereinsländischen Hauptzollamte geprüft und mit den einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen befunden worden sind, wenn
3. deren Ausladung zum Behufe der zollämtlichen Untersuchung (durch Abwägen und Abmessen der ganzen oder eines nahmhaften Theiles der Ladung) einen erheblichen Zeit- und Müheaufwand erfordert,
4. nach durch Besichtigung gewonnener Ueberzeugung, daß keine anderen Waaren als die in der Ladungsliste angegebenen vorhanden seien (wenn deren Verladung auf türkischem Gebiete stattfand, nach vorhergegangener sanitätsämtlicher Behandlung) und
5. nach einer solchen Prüfung der Mengenangabe, welche ohne Abwägung und Abmessung der ganzen oder eines nahmhaften Theiles der Ladung und ohne erheblichen Zeitaufwand möglich ist,

von den an der Donau gelegenen österreichischen Grenzzollämtern ohne Erklärung und förmliche Constatirung des Gewichtes dem Ansageverfahren behufs der Stellung bei einem zur Einfuhrverzollung ermächtigten Amte im Zollgebiete unterzogen werden (F. M. V. vom 2. August 1854, Z. 874 INC, V. Bl., S. 445, 5. Nov. 1857, Z. 33710, V. Bl. S. 493 und 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, f., V. Bl., S. 96).

Diese den an der Donau gelegenen österreichischen Grenzzollämtern ertheilte Ermächtigung wurde auch auf die an der Save gelegenen Grenzzollämter ausgedehnt (F. M. V. vom 4. Juli 1856, Z. 23769, V. Bl., S. 221).

§. 49.

6. Gleichstellung der Ladungsliste mit der Waaren-erklärung.

Die vorgeschriebene Ladungsliste hat in Absicht auf die dem Transportunternehmen, von dessen Eigenthümer oder Bestellten die Liste unterfertigt erscheint, die gesetzlichen Wirkungen der Waarenerklärung rücksichtlich der dem Aussteller obliegenden Verbindlichkeiten. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ist die Sicherstellung auf gleiche Weise wie bei der Anweisung mittelst Begleitscheines zu leisten (§§. 133 bis 144)[1].

§. 50[2]).

7. Verfahren des Eintrittszollamtes.

Das Eintrittszollamt[3]) überzeugt sich unmittelbar nach dem Eintreffen des Transportes, von der Beobachtung der Bestimmungen des §. 43 **dieses Hauptstückes** durch Besichtigung des Fahrzeuges, und wenn dasselbe mit dem unter §. 46 **dieses Hauptstückes** erwähnten ämtlichen Verschlusse versehen wurde, von der Beschaffenheit und dem Zustande dieses Verschlusses, ferner von der Uebereinstimmung der überreichten

---

Das auf Schiffen der österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft in der Einfuhr vorkommende Getreide, dann Knoppern, Summach und ähnliche Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, deren Ausladung zum Behufe der zollämtlichen Untersuchung einen erheblichen Zeit- und Müheaufwand erfordert, auch dann, wenn deren Verladung auf türkischem Gebiete stattfand, nach (vorhergegangener sanitätsämtlicher Behandlung und) gewonnener Ueberzeugung, daß keine andere Waare als die angegebene vorhanden sei, wird von den an der Donau oder an der Save gelegenen österreichischen Grenzämtern ohne Erklärung und Constatirung des Gewichts unter Ladungsraumverschluß gelegt und mittelst Ansageverfahrens an ein zur Einfuhrverzollung ermächtigtes Amt im Innern zur weiteren zollämtlichen Behandlung angewiesen. Auch gewöhnliche Frachtschiffe ohne Unterschied des Eigenthümers, die unter vollkommen sichernden Raumverschluß gelegt werden können, genießen diese Begünstigung, wobei jedoch rücksichtlich solcher Sendungen auf die Leistung der vorgeschriebenen Sicherstellung zu dringen ist (F. M. E. 2. August 1854, Z. 874, 4. Juli 1856, Z. 23769 und 5. Nov. 1857, Z. 33710, V. Bl. 445, 221 und 493).

[1]) F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, V. Bl. S. 95. Die priv. öster. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft genießt jedoch die im §. 29 dieses Hauptstückes aufgeführte Begünstigung unter den daselbst angegebenen Bedingungen (F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339).

In dem §. 48 Anmerk. 4 dieses Hauptstückes angeführten Falle ist die Sicherstellung des Einfuhrzolles nur dann zu begehren, wenn die Sendung ohne ämtliche Begleitung unter Ladungsraumverschluß entlassen wird, findet also diese Begleitung statt, so hat die Sicherstellung des Einfuhrzolles zu unterbleiben (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, V. Bl., S. 97).

In Betreff der Sicherstellung der für die ämtliche Begleitung zu leistenden Vergütung siehe §. 51 Anmerkung 4 dieses Hauptstückes.

[2]) §§. 18 und 19 F M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[3]) Ueber die Uebernahme der am Amtsplatze am Schanzel oder bei niederem Wasserstande in Nußdorf oder in der Rossau gelandeten, auf der oberen Donau mit baierischen oder österr. Dampfschiffen einlangenden, Güter von Seite des Wiener Hauptzollamtes siehe das Dekret der Finanzlandesdirection für Nieder- und Oberösterreich und Salzburg vom 18. Sept. 1857, Z. 27599.

Ladungslisten mit den Einem Exemplare derselben beiliegenden Urkunden, sowie mit den Nummern und Marken des Fahrzeuges und der Abtheilungen, und schreitet, außer dem unter §. 46, **zweiter Absatz, dieses Hauptstückes** vorgesehenen Falle, zur Anlegung des vorgeschriebenen Verschlusses.

Hierauf fertiget das Amt für jeden einzelnen Bestimmungsort einen besonderen Ansageschein aus, legt demselben zwei Parien der Ladungsliste sammt den dazu gehörigen Urkunden bei, und übergibt den oder die Schlüssel zum Ladungsraumverschlusse, dann den Ansageschein mit einem Pare der Ladungsliste sammt den dazu gehörigen Urkunden unter versiegeltem, an das Amt des Bestimmungsortes adressirten Umschlage, das zweite Pare der Ladungsliste aber offen dem mit der ämtlichen Begleitung oder deren Leitung beauftragten Angestellten der Finanzwache. Das dritte Pare der Ladungsliste hat das Amt dem Ansagescheinregister beizuschließen.

Diese Abfertigung der unter Verschluß der Ladungsräume mittelst Ansagescheines an ein anderes Amt zur Vornahme des Zollverfahrens anzuweisenden Waaren und Reiseeffecten, hat stets mit möglich größter Beschleunigung zu geschehen.

§. 51.

8. Die ämtliche Begleitung der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge, auf welchen sich dem Ansagescheinverfahren unterzogene Waarensendungen befinden, sind von zwei Individuen der Finanzwache zu begleiten [1]. Durch dieselben sind die von dem Eintrittszoll-

---

[1]) §. 5 F. M. V. vom 22. Dec. 1854, Z. 1268 JNC und §. 12 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339, §. 12.

Bei den zwischen Engelhardtszell und Linz verkehrenden Dampf-Waarenschiffen ohne Unterschied kann jedoch, sobald der Raum- oder Collienverschluß angelegt ist, über Ansuchen des Schiffsführers, falls ein besonderer Verdacht nicht obwaltet, von der ämtlichen Begleitung abgegangen werden (F. M. V. vom 3. Mai 1858, Z. 17716). Dieselbe Begünstigung wurde auch mit der F. M. V. vom 10. August 1858, Z. 42681 auf die zwischen Linz und Wien verkehrenden Dampf-Waarenschiffe ausgedehnt.

Wenn auf Transportschiffen, welche von einem an der Donau gelegenen österreichischen oder zollvereinsländischen Hauptzollamte geprüft und mit den einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen befunden worden sind, in der Bergfahrt von Orsova bis Wien bloß Getreide, Hülsenfrüchte oder auch andere im Eingange nicht höher als mit 1 fl. 58 kr. ö. W. (vgl. S. 6 die Anm.) für den Zollcentner belegte, ledig d. h. ohne Verpackung geladene Waaren transportirt werden, so sind dieselben nach vorläufig erlangter Ueberzeugung, daß nicht andere Gegenstände beigeladen sind, gegen Anlegung des Ladungsraumverschlusses zum Behufe der Anweisung mittelst Ansagescheines von der Beigebung einer ämtlichen Begleitung freizulassen und die Schlüssel zum Ladungsraumverschlusse sammt den die Sendung begleitenden Urkunden unter versiegeltem an das Zollamt des Bestimmungsortes adressirten Umschlage dem Capitän oder Leiter des Transportes zur weiteren Ueberreichung an das betreffende Amt, das zweite Exemplar der Ladungsliste aber offen zu übergeben. In wieferne aber überhaupt zwischen Wien und Orsova in der Berg- oder Thalfahrt der Transport nur aus Einem Schiffe besteht, ist nur Ein Begleiter beizugeben (F. M. V. vom 16. Juni 1856, Z. 21041, und 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, e, V. Bl., S. 95).

amte wohl versiegeltem Schlüssel der §. 46 dieses Hauptstückes erwähnten Schlösser an das Zollamt des Bestimmungsortes zu übersenden [1]).

Die Begleiter haben über die unverletzte Bewahrung des ämtlichen Verschlusses sorgsam zu wachen und jedes ihnen hiebei vorkommende Bedenken dem nächsten Gefällsamte, wo das Schiff landen wird, anzuzeigen [2]).

Die Transportunternehmungen haben dem Aerar den durch die ämtliche Begleitung verursachten Mehraufwand zu ersetzen, worunter jedoch nur jene Gebühren zu verstehen sind, welche die Begleitungsmannschaft, außer der Löhnung und den sonstigen festen Bezügen, aus Anlaß der nur durch die zugestandene Abweichung von den allgemeinen Zollvorschriften nothwendig gewordenen Begleitung erfolgt werden müssen [3]).

Diese den unter Ladungsraumverschluß gelegten Schiffen, die mit Getreide und andern nicht höher als mit 1 fl. 58 kr. ö. W. zollbaren ledig geladenen Gegenständen von Orsova nach Pest oder Wien angewiesen werden, zugestandene Befreiung von der ämtlichen Begleitung wurde auch auf die von Orsova nach Sissek angewiesenen Schiffe ausgedehnt (F. M. V. vom 18. Sept. 1858, Z. 49994, V. Bl. S. 341). Ebenso können Sendungen in dem im §. 48, Anmerkung 4 dieses Hauptstückes aufgeführten Falle unter der dort angegebenen Bedingung ohne ämtliche Begleitung entlassen werden, wenn der Einfuhrzoll auf die vorgeschriebene Art sichergestellt wird, wogegen im Falle der ämtlichen Begleitung eine solche Sicherstellung nicht zu fordern ist (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, V. Bl. S. 97).

[1]) §. 2 Hofkmdkt. vom 26. Febr. 1848, Z. 5619.

[2]) §. 3 ebenda. An dem Orte, wo ein Wechsel der Begleitungsmannschaft einzutreten hat, ist von Seite der letzteren bei Ankunft des Transportes sogleich die Anzeige bei dem Zollamte zu machen. Das Hauptzollamt hat sich vorläufig die Ueberzeugung von dem Zustande des ämtlichen Verschlusses auf den unter ämtlicher Begleitung eingelangten Schiffen zu verschaffen und, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, diesen Umstand auf der in Händen der Begleitungsmannschaft befindlichen offenen Ladungsliste zu bestätigen und die Mannschaft zur Rückkehr anzuweisen (F. M. V. v. 2. Oct. 1849, Z. 24400 und §§. 3 und 4 der F. M. V. vom 16. Juni 1856, Z. 21041 für die Thalfahrt der priv. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft von Wien aus, und Erlaß der Finanzbezirksdirection Linz v. 23. April 1857, Z. 3453 für die Thalfahrt der bairischen Dampfschiffe u. F. M. V. v. 26. Mai 1856, Z. 17597 u. 9. Spt. 1857, Z. 31777 ovu Passau aus). Greift die Eröffnung des Raumverschlusses wegen Beiladung von Waaren Platz, so ist die letztere nur unter neuerlicher Verschlußanlegung, und wenn sie noch an dem Tage der Ankunft des Schiffes stattfinden kann, auch im Beisein der abtretenden Begleitungsmannschaft zu vollziehen, und dieser Umstand auf der Ladeliste zu bestätigen (F. M. V. vom 16. Febr. 1861, Z. 6134 für den Wechsel der Begleitungsmannschaft auf den Schiffen der priv. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft in Pesth). Solche Wechselstationen an der Donau sind gegenwärtig Linz, Wien, Pesth und Semlin.

[3]) Diese Vergütung ist jedoch auf keinen Fall unmittelbar zu Handen der Begleitungsmannschaft zu erlegen, sondern für jede einzelne Begleitung von dem Zollamte, an welches der Transport angewiesen ist, nach der Dauer der Fahrt, mit Berücksichtigung der allfälligen Kosten der Rückreise der Begleiter, auszumitteln und einzuheben. Wünscht ein fremder Transportunternehmer, daß ihm gestattet werde, diese Vergütung (wie es gegenwärtig von der baierischen, E. der Finanzbezirksdirection in Linz v. 23. April 1857, Z. 3453, und der k. k. priv. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft geschieht) nach Ablauf einer bestimmten, jedoch jedenfalls Ein Jahr nicht überschreitenden Periode auf Ein Mal zu leisten, so ist auch dieses gestattet, wenn in die für das Anweisverfahren geleistete Sicherstellung auch diese Vergütung ausdrücklich einbezogen und dießfalls eine besondere Bewilligung bei einer der Finanzlandesdirectionen, deren Verwaltungsgebiet bei den Fahrten berührt wird, erwirkt wurde (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, V. Bl. S. 95)

§. 52.

9. Ununterbrochene Zurücklegung des Weges.

Der Weg von dem Eintrittsamte nach dem Bestimmungsorte ist in der Regel ununterbrochen zurückzulegen [1]). Von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen:

1. Die Umladung der unter Laderaumverschluß bei einem an der betreffenden Wasserstraße gelegenen Zollamte zu Wasser einlangenden Waarencollien von einem Dampf- oder Waarenboote auf das andere, sei es, daß die Umladung von Bord zu Bord oder mit Berührung des Landes stattfindet, wird behufs des unmittelbaren Weitertransportes auf derselben Wasserstraße unter der Bedingung allgemein bewilliget, daß der Schiffsführer die zur Umladung bestimmten Waaren durch einen doppelten mit seiner Unterschrift bestätigten Auszug aus dem am Schiffe geführten Verzeichnisse der Ladungen oder der Waarenerklärung dem betreffenden Zollamte anmelde, welches hierauf die Umladung ohne weitere Waarendeclaration und bloß unter äußerer zollämtlicher Untersuchung gestattet, und sich zunächst auf die zollämtliche Ueberwachung des Umladeactes beschränkt. Es versteht sich dabei, daß die im Allgemeinen für den Verkehr auf der betreffenden Wasserstraße bestehenden Vorschriften auch auf dieses Schiff Anwendung finden [2]).

2. Sollte während des Transportes der Verschluß des Waarenmagazinsraumes durch Zufall oder irgend einen eingetretenen Unglücksfall wie immer verletzt werden, so hat das Schiff bei dem nächsten Orte, wo ein Gefällsamt ist, zu landen, damit dasselbe hierüber nach Einvernehmung der ämtlichen Begleitung und allenfalls auch der Schiffsmannschaft den Thatbestand aufnehme und den Verschluß neu anlege. Der in solchen Fällen aufzunehmende Thatbestand wird stets versiegelt dem Zollamte des Bestimmungsortes zu übersenden sein [3]).

C) Verfahren des Zollamtes an dem Bestimmungsorte.

§. 53 [4]).

1. Nächste Amtshandlung und Abfertigung der zollfreien Reiseeffecten insbesondere.

Unmittelbar nach dem Eintreffen des Transportes am Bestimmungsorte übergibt der mit der ämtlichen Begleitung oder deren Leitung beauf-

---

[1]) §. 12 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[2]) Mit der F. M. V. v. 20. Dec. 1858, Z. 65520, V. Bl. S. 542 für den Verkehr auf der Donau sowohl für die Berg- als Thalfahrt verfügt.

[3]) §. 4 Hofkmdkt. vom 26. Fbr. 1848, Z. 5619. Würde in dem §. 51, Anmerkung 1 dieses Hauptstückes, angeführten Falle, wegen eines eingetretenen Unfalles, der ämtliche Verschluß geöffnet werden müssen, so darf dieß nur unter Beiziehung der nächsten Finanzwachabtheilung oder, wenn dieß mit allzugroßem Zeitverluste verbunden wäre, der nächsten politischen Obrigkeit geschehen, welchen Organen der Umschlag mit den Schlüsseln versiegelt eingehändigt werden muß. Es wird dieser Umstand in dem aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bestätigen sein (F. M. V. vom 16. Juni 1856, Z. 21041).

[4]) §. 20 F. M. V. v. 26. Juni 1851, Z. 9339.

tragte Angestellte der Finanzwache der am Landungsplatze befindlichen Abtheilung des Hauptzollamtes sowohl die unter Siegel gelegten Papiere sammt (an das Eintrittsamt wieder zurückzusendenden [1]) Schlüsseln als die offen übernommene Ladungsliste.

Das Amt überzeugt sich von der Beschaffenheit und dem Zustande des Raumverschlusses, von der Uebereinstimmung der Nummern und Marken der Fahrzeuge mit dem Ansageschein sammt Ladungsliste, endlich von dem Vorhandensein der in der letzteren als beigeschlossen bezeichneten Urkunden, schreitet dann vor Allem zur Eröffnung jener Räume, in welchen die Reiseeffecten geladen sind, und stellt diese, wenn bei deren Untersuchung Gegenstände, die einer Gebührenentrichtung unterliegen, nicht vorgefunden werden, zur Verfügung der Schiff-Fahrtsunternehmung.

§. 54 [2]).

2. Behandlung der übrigen Frachtgegenstände.

Langt der Transport zur Nachtzeit ein, so bleiben die übrigen Frachtgegenstände, ohne Eröffnung des Ladungsraumverschlusses, einstweilen unter ämtliche Aufsicht gestellt, bis die weitere Amtshandlung des Zollverfahrens stattfinden kann, wo dann das Zollamt den ämtlichen Verschluß öffnet, sich von der Uebereinstimmung der Ladung in Absicht auf die Menge und Beschaffenheit der Collien mit der Ladungsliste überzeugt, mit Beziehung auf den Ansageschein die Bestätigung, daß der Transport zur Amtshandlung gestellt wurde, ausfertiget, und sammt den Schlüsseln dem Eintrittsamte zusendet.

Die Waarencollien werden, unter Beiziehung des dazu bestimmten Angestellten der Schiff-Fahrtsunternehmung, mit dem durch die Zollvorschriften angeordneten ämtlichen Verschlusse versehen, und von dem Landungsplatze unter ämtlicher Begleitung in die zollämtlichen Magazine geschafft, wo sie auf Grundlage der mit den Frachtbriefen u. s. w. belegten Ladungslisten verbucht und eingelagert werden.

Das zweite Exemplar der Ladungsliste wird, mit der Uebernahmsbestätigung des Amtes versehen, der Schiff-Fahrtsunternehmung ausgefolgt. Durch diese Uebernahmsbestätigung übernimmt jedoch der Staatsschatz nur für die Zahl der Päcke oder Behältnisse, keineswegs aber für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Waaren und Effecten eine Haftung.

§. 55 [3]).

3. Fortsetzung.

Unterliegt es einem Anstande, den Collienverschluß am Landungsplatze selbst anzulegen, so hat dieses erst nach dem Einlangen der Waaren auf dem Amtsplatze des Hauptzollamtes zu geschehen, wohin dieselben, unter fortwährender Aufsicht der Organe, sowohl der Finanzbe-

[1]) §. 2 Hofkmdkt. vom 26. Febr. 1848, Z. 5619.
[2]) §. 21 F. M. V. v. 26. Juni 1851, Z. 9339.
[3]) §. 22 ebenda.

hörde als der Schiff-Fahrtsunternehmung, und zwar so weit es thunlich ist, auf Wägen mit verschließbaren Ladungsräumen zu schaffen sind.

§. 56 [1]).

4. Fortsetzung.

Die mit Schiffen unter Verschluß der Ladungsräume und mit Ansagescheinen aus dem Auslande eingelangten Waaren sind als solche im **Niederlagsregister**, mit Berufung auf die Ladungsliste, eigens ersichtlich zu machen, **und von dem** Zollamte jenem Verfahren zu unterziehen, welches ihrer, aus der vorliegenden oder nachträglich einzubringenden Erklärung, entnehmbaren Bestimmung entspricht.

III. Von dem Zollverfahren in Ansehung der aus- oder durchzuführenden Waaren, welche bei einem an einer begünstigten Wasserstraße gelegenen Zollamte gestellt und auf derselben in das Ausland gebracht werden wollen [2]).

a) Zollämtliche Abfertigung der Aus- und Durchfuhrwaaren.

§. 57.

Ausfuhr- und Durchfuhrgüter, welche auf **einer begünstigten Wasserstraße** über die Zoll-Linie in das Ausland gesendet werden sollen, ohne

---

[1]) §§. 23 und 24 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[2]) Schon mit den übereinstimmenden Dekreten der allgemeinen und der ungarischen Hofkammer vom 8. Juni 1846, Z. 18984, bez. 8. Juli 1846, Z. 28801 wurden auf Grund einer a. h. Entschließung der k. k. priv. österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft in Ansehung der in Wien geladenen und über Orsova austretenden Aus- und Durchfuhrwaaren wesentliche Begünstigungen rücksichtlich des Zollverfahrens gewährt. Dieselben gingen auch im Wesentlichen in das Hofkmdkt. vom 26. Febr. **1848**, Z. 5619 und in die auf dieses sich berufende F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339 über. Nach Durchführung jener Aenderungen, welche in Folge des österreichisch-preußischen Zoll- und Handelsvertrages im österreichischen Zollverfahren eintraten, mußte auch das in den angeführten Verordnungen normirte Verfahren in einigen Punkten abgeändert werden, wie denn auch die F. M. V. vom 26. Juli 1853, Z. 338 JNC für jene Waaren, welche mit Schleppschiffen der österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft unter Raumverschluß in Orsova austreten, der betreffenden Amtshandlung aber schon in Wien unterzogen wurden, im Wesentlichen jene Verfügungen als anwendbar bezeichnet wurden, welche für das Zollverfahren beim Austritte von Aus- und Durchfuhrwaaren im Eisenbahnverkehr über Bodenbach zugestanden wurden. Da nun diese Verordnungen in jener vom 18. Sept. 1857 (vgl. §§. 1—40 dieses Hauptstückes) eine neuerliche Redaction gefunden haben, so schien es zweckmäßig, die letztere zur Grundlage der Darstellung zu machen und an derselben die nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Uebrigens haben die in dem Hofkammerdekrete vom 26. Febr. 1848, Z. 5619 und in der F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339 der österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft ausgesprochenen Begünstigungen in Ansehung der Reisenden und Frachtgüter, welche in der Thalfahrt über Orsova befördert werden, seither mehrfache Ausdehnung in Betreff ihrer Anwendbarkeit erfahren, und zwar:

1. Auf die directe periodische Eilverbindung zwischen Wien und Galatz durch die priv. österr. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft (F. M. E. v. 28. Jän. **1853**, Z. 2702).

bei dem Austrittsamte der gewöhnlichen Untersuchung unterzogen zu werden, sind dem gesetzlichen Zollverfahren schon bei einem an der **begünstigten Wasserstraße** gelegenen Zollamte im innern Zollgebiete zu unterziehen [1]).

b) **Verfahren des Zollamtes im Orte der Versendung** [2]).

§. 58.

aa) Untersuchung und ämtliche Bestätigung.

Das Zollamt im Orte der Versendung hat in einem solchen Falle die für den Austritt von Ausfuhr- oder Durchfuhrsendungen vorgeschriebenen Amtshandlungen (§. 31 **dieses Hauptstückes**) zu pflegen, und die betreffenden Ausfertigungen und ämtlichen Bestätigungen in der Art vorzunehmen, wie es für jene Austrittsämter vorgezeichnet ist, vor denen noch ein Ansageposten vor der Zoll-Linie aufgestellt ist.

§. 59.

bb) Verladung in den Schiffsräumen.

Befindet sich das Zollamt nicht **am Landungsplatze** selbst, so ist die Sendung unter Ladungsraumverschluß und unter ämtlicher Begleitung **auf den Landungsplatz** zu schaffen.

Am Landungsplatze wird zuerst der ämtliche Verschluß, wenn derselbe noch an einem oder dem andern Waarenbehältnisse vorhanden wäre, abgenommen, worauf sodann die Waaren unter ämtlicher Aufsicht in die zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses eingerichteten Behältnisse **des Schiffes**, und zwar die Durchfuhrwaaren sowie jene Ausfuhrwaaren, deren Austritt über die Zoll-Linie erwiesen werden muß, abgesondert von

---

2. Auf solche Waarensendungen, welche, in Wien, Pesth oder Sissek verfrachtet nach Belgrad bestimmt, auf besonderen Schleppschiffen der k. k. priv. Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft ohne die bisherige Umschiffung in Semlin unmittelbar nach ihrem Bestimmungsorte verführt werden sollen. Sollte die Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft in solche Schleppschiffe noch andere inländische Waaren beiladen wollen, welche für die Donaustationen Pancsova, Basiasch und Orsova bestimmt sind, so können dieselben nicht nur an den Orten, wo sich Zollämter befinden, sondern auch auf andern Zwischenstationen aufgegeben werden (F. M. V. vom 24. März 1857, Z. 53658 und 7. Juni 1857, Z. 13514).

3. Auf alle Wasserfahrzeuge, welche auf der Donau verkehren und von einem an der Donau gelegenen österreichischen oder zollvereinsländischen Hauptzollamte geprüft und mit den einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen befunden worden sind (F. M. V. vom 14. April 1858, Z. 17629, §. 1, a, V. Bl., Seite 96).

4. Auf Durch- und Ausfuhrwaaren, welche zu Sissek auf Schiffen, die zur Anlegung eines sichernden Ladungsraumverschlusses geeignet sind, geladen werden und von dem dortigen Zollamte dem für den Austritt solcher Güter vorgeschriebenen Zollverfahren unterzogen, unter Ladungsraumverschluß gelegt und mittelst Ansagescheines an die an der Save gelegenen Zollämter in Altgradiska, Brood, Rajevosello, Klenak und Semlin zur Abnahme des Verschlusses und Bestätigung des erfolgten Austrittes angewiesen werden (F. M. V. vom 30. Juli 1860, Z. 41830, V. Bl., S. 281).

[1]) §. 1 Hofkmdct. vom 26. Febr. 1848 und §. 2 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

[2]) Ebenda.

anderen Ausfuhrwaaren verladen und endlich die einzelnen Behältnisse unter Ladungsraumverschluß gelegt werden.

§. 60.

cc) Ausfertigung des Ansagescheines.

Nach Anlegung dieses Verschlusses weiset das Zollamt auf Grundlage der von der Schiff-Fahrtsunternehmung in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Ladungsliste [1]), auf welcher die dazu gehörigen zollämtlichen Ausfertigungen (Begleitscheine und Declarationsscheine) zu berufen sind, mittelst Eines Ansagescheines die gesammte Waarensendung an das Zollamt, über welches der Ausgang der Waare zu erfolgen hat, an [2]), hält jedoch die zu den einzelnen Waarenparthien gehörenden zollämtlichen Ausfertigungen zurück.

§. 61.

dd) Aemtliche Begleitung des Schiffes.

Die Fahrzeuge sind von zwei Angestellten der Finanzwache ämtlich zu begleiten. Diese übernehmen von dem abfertigenden Zollamte ein Exemplar der Ladungsliste offen, das andere sammt dem Ansagescheine und dem Schlüssel zu dem Ladungsraumverschlusse unter-

---

[1]) Ueber jene Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß, werden von Seite der Dampfschiff-Fahrtsexpedition bei den Kaisermühlen in Wien behufs der Thalfahrt abgesonderte Ladeverzeichnisse ausgefertigt (§. 1 F. M. V. vom 29. Dezember 1854, Z. 1268 JNC).

[2]) Sollten im Falle S. 140, 2. Anm., Z. 4 dieses Hauptstückes an verschiedene Aemter Waaren angewiesen werden wollen, so sind sie für jedes einzelne Amt in abgesonderten Räumen des Schiffes zu verladen, und unter Ladungsraumverschluß zu legen. Für jede solche Abtheilung ist eine besondere Ladungsliste in zweifacher Ausfertigung dem anweisenden Amte zu überreichen, welches für jede Abtheilung einen Ansageschein auszufertigen hat. Werden Durchfuhr- und Ausfuhrwaaren zugleich verladen, so müssen über jede dieser zwei Waarengattungen gleichfalls abgesonderte Ladungslisten und Ansagescheine ausgefertigt werden (F. M. V. vom 30. Juli 1860, Z. 41830, a, b und c, V. Bl., Seite 281). Sind die geladenen Waaren zwar für verschiedene Stationen des türkischen Ufers bestimmt, hat jedoch das Schiff auf der Fahrt von der ersten bis zur letzten dieser Stationen das dießseitige Ufer nicht zu berühren, so ist dasselbe nur an jenes österreichische Zollamt anzuweisen, welches der ersten türkischen Station gegenüber oder zunächst gelegen ist (Ebenda lit. d).

In dem S. 140, 2. Anmerkung, Z. 2 dieses Hauptstückes bemerkten Falle hat die betreffende Dampfschiff-Fahrtsagentie, bei welcher ein Schleppschiff mit für Belgrad, dann namentlich für Pancsova, Basiasch oder Orsova bestimmte Waaren verladen wird, über die für die drei letztgenannten Handelsplätze bestimmten und in abgesonderten Räumen verladenen inländischen Güter eine abgesonderte Ladeliste zu verfassen, und die dießfälligen Ladungsräume noch im Orte der Verladung, z. B. Wien oder Pesth, unter abgesonderten zollämtlichen Verschluß legen zu lassen. Sollten jedoch inländische für die genannten Stationen bestimmte Waaren auf Zwischenstationen, an denen sich kein Zollamt befindet, aufgegeben werden, so sind die Ladungsräume, in welchen die für obige drei Orte bestimmten Waaren abgesondert verpackt vorkommen, spätestens in Semlin vor dem Uebertritte über die Grenze durch das dortige Hauptzollamt unter zollämtlichen Raumverschluß zu legen (F. M. V. vom 24. März 1857, Z. 53658 und 7. Juni 1857, Z. 13514).

versiegeltem Umschlage oder in der dazu bestimmten versperrten Tasche, und haben überhaupt die im §. 51 dieses Hauptstückes angegebenen Pflichten zu erfüllen [1]).

§. 62.

ee) Ununterbrochene Zurücklegung des Weges.

Der Weg nach dem Bestimmungsorte ist ununterbrochen zurückzulegen. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur in den §. 52 dieses Hauptstückes aufgeführten Fällen gemacht werden [2]).

ff) Untersuchung der zum unmittelbaren Gebrauche der Reisenden bestimmten Gegenstände.

§. 63.

Die gefällsämtliche Untersuchung der zum unmittelbaren Gebrauche der Reisenden bestimmten, nach den bestehenden Vorschriften zollfreien, Gegenstände ist von den Angestellten der Finanzwache, welche den Transport begleiten, auf dem Schiffe selbst, einige Stunden vor dessen Ankunft beim Austrittszollamte, vorzunehmen [3]).

c) Verfahren des Austrittszollamtes.

§. 64.

aa) Beim Einlangen des Schiffes.

Das Zollamt, welchem die Ueberwachung des wirklichen Austrittes obliegt, hat nach dem Einlangen des Schiffes den Ansageschein sammt Ladungslisten zu übernehmen, von deren Uebereinstimmung mit der An-

---

[1]) Wo an der untern Donau fremdes Gebiet berührt wird, ist der Begleitung noch ein Angestellter des Sanitätscordons (Cordonsaufseher) beizugeben (§. 1. F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339 und §. 3 Hofkmdct. vom 26. Febr. 1848, Z. 5619).

[2]) Für den Fall, als wegen des niedern Wasserstandes in Drenkova die Ausladung der in der Thalfahrt begriffenen Schleppschiffe stattfinden muß, kann die Entsiegelung derselben von einem Abgeordneten des Hauptzollamtes in Orsova, im Beisein der Finanzwachorgane, vorgenommen und die ganze unter Verschluß befindliche Waarensendung auf kleinere Boote, welche die Schiff-Fahrtsunternehmung zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses hat einrichten lassen, unter ämtlicher Beaufsichtigung überladen werden. Falls aber diese Ueberladung nicht in einem Tage bewerkstelligt werden kann, müssen nach neuerlicher Verschließung der Schleppschiffe diese von der Finanzwache überwacht werden. Nach vollendeter Ausladung dürfen die Waaren, auf diesen Booten unter ämtlichen Verschluß gelegt, unter Begleitung der Finanzwachorgane nach Orsova gebracht werden, worauf sodann die Waaren in der Regel, wenn nämlich kein Grund zum Verdachte eines Unterschleifes vorhanden ist, ohne weitere Untersuchung nach der Türkei entlassen werden können. Die durch Entsendung der Finanzwachmannschaft zur Amtshandlung nach Drenkowa nöthigen Auslagen sind von der Fahrtsunternehmung zu ersetzen (§. 6 F. M. V. v. 26. Juni 1851, Z. 9339, §. 2 F. M. V. vom 22. Dec. 1854, Z. 1268 JNC und F. M. V. vom 21. März 1856, Z. 10789, 14. April 1858, Z. 17629, V. Bl., S. 93 und 26. Nov. 1858, Z. 62369, V. Bl. S. 517).

[3]) §. 3 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

zahl und der Bezeichnung der Behältnisse, dann von der Unverletztheit des Ladungsraumverschlusses der letzteren sich zu überzeugen, diesen Verschluß zu öffnen und, wenn ein gegründeter Anlaß zur Untersuchung der Ladung nicht vorhanden ist, dieselbe über die Zoll-Linie zu entlassen.

Sollten die Schiffe bei dem Austrittszollamte mit verletztem Verschlusse oder mit einem Verschlusse vorkommen, welcher während der Fahrt von einem Gefällsamte neu angelegt worden ist, so hat sich die von dem Austrittsamte vorzunehmende zollämtliche Untersuchung immer auf die ganze Schiffsladung zu erstrecken, wenn nicht die stattgefundene Verletzung oder die Anlegung eines neuen Verschlusses auf eine, volle Beruhigung gewährende Art erklärt und dadurch jeder Verdacht eines begangenen Unterschleifes beseitigt wird [1]).

Ist das Austrittszollamt so gelegen, daß von demselben aus die Wasserstrecke bis zur Zoll-Linie nicht genau beobachtet werden kann, so hat der Austritt unter ämtlicher Begleitung zu geschehen [2]).

Die ämtliche Abfertigung der Reisenden und ihrer Effecten hat auch zur Nachtzeit statt [3]).

---

[1]) Im §. 4 der F. M. V. vom 22. Dec. 1854, Z. 1268, JNC, zunächst für den Austritt der Schleppschiffe bei Orsova verfügt.

[2]) Eine ämtliche Begleitung der von dem Zollamte in Orsova im Austritte abgefertigten Waarensendungen bis zu dem Puncte, wo der Donaustrom das österreichische Gebiet verläßt, hat jedoch nicht statt; dagegen wird das linke Donauufer längs dieser Strecke streng überwacht, und eine gesetzwidrige Ablegung von Waaren an diesem Ufer als versuchter Schleichhandel in der Einfuhr behandelt (§. 7 F. M. V. v. 27. Juni 1851, Z. 9339).

[3]) §. 8 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

In dem S. 140, 2. Anm., Z. 4 und §. 60, 2. Anm. dieses Hauptstückes angeführten Falle hat das der ersten türkischen Station gegenüber oder zunächst gelegene Zollamt, an welches die Waarensendung angewiesen wurde, nach Besichtigung des Ladungsraumverschlusses und gewonnener Ueberzeugung von dessen unverletztem Zustande denselben abzunehmen, das Schiff zum Austritte zu entlassen und den erfolgten Austritt zu bestätigen (F. M. V. vom 30. Juli 1860, Z. 41830, V. Bl., S. 281).

Die S. 140, 2. Anm. Z. 2 und §. 60, 2. Anm. dieses Hauptstückes erwähnten Waarensendungen werden in Semlin Behufs der Abnahme des Raumverschlusses gestellt, und, wenn sich auf denselben Waaren befinden, deren Austritt erwiesen werden muß, von Semlin aus durch einen verläßlichen Angestellten der Finanzwache, welcher den wirklich erfolgten Austritt derselben zu bestätigen hat, bis zum Cordonsposten Burma begleitet. Die Rückkehr der mit Waaren nach Belgrad ausgetretenen Schleppschiffe hat nur gegen vorläufige Anmeldung stattzufinden. Sobald demnach ein solches Transportschiff über die Zoll-Linie nach Semlin zurückgeführt werden soll, hat die Dampfschiff-Fahrts-Agentie in Semlin, sowol dem dortigen Hauptzollamte als dem Contumazamte hievon die Anzeige zu machen, damit die weiteren Vorkehrungen eingeleitet werden.

Sollte die Donaudampfschiff-Fahrtsgesellschaft in jene Schleppschiffe, welche die für Belgrad bestimmten Waaren zu verführen haben, noch andere inländische Waaren beiladen, welche für die Donaustationen Pancsova, Basiasch und Orsova bestimmt sind, so hat nach dem Eintreffen eines solchen Schleppschiffes in Semlin der mit der ämtlichen Begleitung beauftragte Finanzwachangestellte dem Hauptzollamte in Semlin die Ladeliste sammt den übrigen Papieren zu übergeben. Das Hauptzollamt in Semlin überzeugt sich von der Beschaffenheit des Raumverschlusses, nimmt den Verschluß von dem für Belgrad bestimmten Ladungsraume ab, und läßt das Schleppschiff sammt den für obige drei Orte bestimmten, unter Raumverschluß befindlichen, Waaren unter Aufsicht des Finanzwachangestellten nach Belgrad austreten. In einem solchen Falle hat der Finanzwachan-

§. 65.

bb) Bestätigung des geschehenen Austrittes.

Das Austrittsamt hat den wirklich geschehenen Austritt auf beiden Exemplaren der Ladungsliste zu bestätigen und ein mit dieser Bestätigung versehenes Exemplar der Ladungsliste, unter Anschluß des Ansagescheines, auf welchem der Zeitpunkt des Eintreffens anzusetzen ist, dem Zollamte, welches den Ansageschein ausstellte, zurückzusenden. Das zweite Exemplar der bestätigten Ladungsliste ist der Vormerkung beizuschließen, welche das Amt über die von innerländigen Zollämtern eingelangten Ansagescheinen für den Verkehr auf der begünstigten Wasserstraße zu führen hat.

§. 66.

cc) Zurücklassung der nicht unter ämtlichen Verschluß gelegten Waaren im Orte des Austrittszollamtes.

Jene Waaren, welche nach §. 59 dieses Hauptstückes unter gefällsämtlichen Verschluß hätten gelegt werden sollen, jedoch diesem Verfahren nicht unterzogen wurden, sind bei dem Austrittszollamte dem gesetzlichen Verfahren für den Austritt in der Durchfuhr, oder, sofern es sich um inländische Waaren handelt, in der Ausfuhr nachträglich zu unterziehen, somit, wenn dieses nicht ohne Verzögerung der Weiterfahrt geschehen könnte, zu diesem Zwecke im Orte des Austrittszollamtes zurückzulassen [1]).

d) Schließliches Verfahren des Zollamtes im Orte der Versendung.

§. 67.

Das Zollamt, welchem die bestätigte Ladungsliste und der Ansageschein zukommen, hat beide der bezüglichen Post seines ämtlichen Buches über Ansagescheine beizuschließen, dann, auf Grund und mit Berufung der Post dieses Buches auf den zurückbehaltenen ämtlichen Ausfertigungen (Begleitscheinen oder Declarationsscheinen) und Bestätigungen, die vorgeschriebenen Ergänzungen vorzunehmen, und erst dann, wenn dieses geschehen, die Bestätigungen über Durchfuhrsendungen, dann über solche Ausfuhrgüter, deren Austritt von der Partei ausgewiesen werden muß, auszuhändigen.

---

gestellte insolange an Bord des Schiffes zu verbleiben, bis die für Belgrad bestimmte Ladung gelöscht ist. Sobald das Schleppschiff nach Oesterreich zurückkehrt, wird es von einem Beamten des Hauptzollamtes in Semlin der neuerlichen zollämtlichen Beschau unterzogen, und, wenn der Raumverschluß unverletzt ist, und sonst kein Bedenken obwaltet, mit den für Pancsova, Basiasch und Orsova bestimmten Waaren so verfahren, als wenn sie unmittelbar, z.B. von Wien oder Pesth aus, dahin bestimmt gewesen wären (F. M. V. v. 24. März 1857, Z. 53658 und 7. Juni 1857, Z. 13514).

[1]) §. 4 F. M. V. vom 26. Juni 1851, Z. 9339.

IV. Von dem Zollverfahren in Ansehung ausländischer unverzollter, unter Ladungsraumverschluß zu verführender, Waaren, welche im Wechsel des Transportmittels von der Eisenbahn auf eine begünstigte Wasserstraße oder umgekehrt gebracht werden [1]).

a) Grundsatz.

§. 68.

Für jene ausländischen unverzollten Waaren, welche auf einer Eisenbahn unter Ladungsraumverschluß mit Ansageschein in dem Orte eines an einer begünstigten Wasserstraße aufgestellten Zollamtes einlangen und dazu bestimmt sind, mittelst eines zur Anlegung eines sicheren Ladungsraumverschlusses geeigneten Fahrzeuges auf der Wasserstraße unmittelbar, d. i. ohne vorausgegangene förmliche Aufnahme in die zollämtlichen Niederlagen, weiter befördert zu werden, so wie umgekehrt für jene Waaren, welche unter Ladungsraumverschluß mit Ansageschein im Wassertransport einlangen und den Weg bis zum Bestimmungsorte auf der Eisenbahn fortsetzen sollen, wird der Transport auf der Wasserstraße zum Behufe der Anwendung eines erleichterten Zollverfahrens im Sinne des ersten Abschnittes dieses Hauptstückes dem Eisenbahntransporte gleichgehalten, somit die Wasserstraße als Fortsetzung der Eisenbahn betrachtet.

b) Anwendung desselben für den Ein- und Austritt über die Zoll-Linie.

§. 69.

Die weitere Anweisung mittelst Ansagescheines (statt eines Begleitscheines) unter Ladungsraumverschluß findet bloß über Antrag der Partei (der Transportunternehmung) und nur dann statt, wenn sich in dem an der Wasserstraße und rücksichtlich an der Eisenbahn, auf welcher der Weitertransport geschehen soll, gelegenen Bestimmungsorte ein zur Vollziehung des gesetzlichen Zollverfahrens ermächtigtes Zollamt befindet, und es ist hiebei im Allgemeinen das in den §§. 1 bis 36 dieses Hauptstückes angeordnete Verfahren sowohl von dem Hauptzollamte des Wechselortes, als von jenen Aemtern, an welche die von demselben weiter angewiesenen Sendungen gelangen, zu beobachten [2]).

---

[1]) F. M. V. vom 10. August 1858, Z. 21992, V. Bl. S. 259 und 8. November 1861, Z. 43241, R. G. Bl. Z. 114, V. Bl. 289. Hiernach sind bloß Wien und Ofen-Pesth solche begünstigte Knotenpunkte der Transportmittel. Gleichwohl haben auch die §§. 68 bis 70 ihrem Wortlaute nach eine allgemeinere Faßung gefunden, als sie dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entspricht. Allein einerseits erscheint der letztere auch in den Anmerkungen genau angegeben, und andererseits ist bei zunehmendem Handelsverkehre gleichfalls die weitere Ausdehnung dieses begünstigten Verfahrens, wie es eben mit der F. M. V. vom 8. Nov. 1861 geschah, höchst wahrscheinlich.

[2]) Dabei werden im Wechsel der Transportmittel die mittelst Ansagescheines auf dem einen Transportmittel einlangenden, zur unmittelbaren Weiterversendung mittelst der anderen Transportart bestimmten, Güter unter zollämtlicher Aufsicht auf gewöhnliche, jedoch zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses eingerichtete, Frachtwägen überladen (Z. 4 der F. u. H. M. V. vom 18. Sept. 1857, Z. 34145, R. G. Bl. Z. 175, V. Bl. S. 433 und F. M. V. 8. Nov. 1861, Z. 43241, a. a. O.).

c) Anwendung desselben auf Durchfuhrsendungen, welche in ununterbrochenem Transporte das Zollgebiet durchziehen.

§. 70.

Auf jene Durchfuhrsendungen, welche das Zollgebiet nicht ausschließlich auf Eisenbahnen, sondern theils auf der Wasserstraße, theils auf Eisenbahnen durchziehen, sind die Bestimmungen der §§. 37 bis 40 dieses Hauptstückes in der Regel nicht anzuwenden. Es sind daher jene Waaren, welche im Wassertransporte mit der Bestimmung zur Durchfuhr an einem Wechselorte einlangen, im Falle der Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unter Ladungsraumverschluß nach den §§. 30 bis 35 dieses Hauptstückes, und soferne die auf einer Eisenbahn eingelangten Durchfuhrwaaren auf der Wasserstraße unter Ladungsraumverschluß weiter befördert werden sollen nach den Anordnungen der §§. 57 bis 67 dieses Hauptstückes zu behandeln.

Dagegen findet das in den §§. 37 bis 40 dieses Hauptstückes normirte Durchfuhrzollverfahren auf jene Durchfuhrsendungen seine Anwendung, welche von Triest auf der Eisenbahn nach Ofen oder Pesth gelangen, und von dort unmittelbar auf der Donau weitergehen, um über Semlin oder Orsova in das Ausland auszutreten, oder, welche von Orsova oder Semlin auf der Donau nach Ofen oder Pesth und von dort auf der Eisenbahn nach Triest gehen [1].

Dritter Abschnitt.

Von dem Ansageverfahren im Fahrpostverkehre.

A) Für den Eintritt über die Zoll-Linie [2].

a) Bedingung.

§. 71.

Fahrpostsendungen, welche bei einem Zollamte im Innern des Landes dem Zollverfahren unterzogen werden sollen, sofern sie in der Postwagenskarte gehörig eingetragen und zur Anlegung des ämtlichen Verschlußes geeignet sind, werden von Seite des Eintrittszollamtes dem Ansageverfahren unterzogen [3].

---

[1] F. M. V. v. 8. Nov. 1861, Z. 43241, a. a. O.

[2] F. M. V. vom 27. Juli 1853, Z. 488 JNC.

[3] Diesem Verfahren sind auch Muster und Musterkarten bei dem Abgange auch nur einer der Bedingungen zu unterziehen, unter welchen die einen und andern (§. 52a) in der Einfuhr von dem Zollverfahren frei gelassen werden. Die Sendung ist in solchem Falle mittelst Ansagescheinverfahrens an das Amt im Orte der Bestimmung oder an das demselben zunächst liegende zu leiten. Das Postamt des Abgabsortes hat den Empfänger von dem Einlangen des Gegenstandes zu verständigen, ihm jedoch den letzteren erst dann auszufolgen, wenn die zollämtliche Amtshandlung gepflogen ist (F. M. V. 29. Mai 1856, Z. 15950, V. Bl. 156).

b) Verfahren des Eintrittszollamtes.

§. 72.

aa) Im Allgemeinen.

Dieses Zollamt hat hiernach seine Amtshandlung darauf zu beschränken, die einlangenden Fahrpostsendungen, in Absicht auf die Anzahl und Bezeichnung der Collien, mit der Postwagenskarte zu vergleichen, dieselben unter ämtlichen (Collien-)Verschluß [1]) zu legen und hierüber, abgesondert für jedes Zollamt, an welches eine oder mehrere derlei Sendungen zu gelangen haben, einen Ansageschein auszufertigen, welcher mit Berufung auf die Postwagenskarte die Gesammtzahl der Collien, welche zu dem betreffenden Amte zu stellen sind, die Art des angelegten zollämtlichen Verschlusses [2]) und die Anzahl der hiezu verwendeten Blei- oder Wachssiegel, dann die Stückzahl der mitfolgenden Erklärungen deutlich auszudrücken hat.

Der Ansageschein ist mit den Erklärungen, diese mögen vorschriftmäßig oder mangelhaft sein [3]), unter einem gesiegelten Umschlage und unter der Adresse des Zollamtes, an welches er gerichtet ist, dem Grenzpostamte zur Beförderung an dieses Zollamt zu übergeben. **Doch können auch [4]) die Ansagescheine sammt Erklärungen, wenn die Postbehörde darauf anträgt, in versiegeltem Umschlage, auf welchem die Fahrpostkarten und die Zahl der Sendungen, wozu sie gehören, anzumerken sind, dem Grenzpostamte zur Eintragung in die Fahrpostkarten und in jenen Grenzorten, in welchen sich kein Postamt befindet, dem Postconducteur gegen Empfangsbestätigung in unversiegeltem Umschlage zu dem Zwecke übergeben werden, damit dieser die Urkunden dem nächsten Grenzpostamte zur Eintragung in die Fahrpostkarten einhändige.**

Die Einhebung einer Siegelgebühr für den angelegten ämtlichen Verschluß hat nicht stattzufinden.

---

[1]) Von der beabsichtigten Einführung verschließbarer Behältnisse zur Verwahrung der bei den Grenzpostämtern aus dem Auslande einlangenden zollpflichtigen Fahrpoststücke erhielt es sein Abkommen, da der Durchführung dieser Maßregel erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen, und für die dadurch angestrebte Erleichterung des Zollverfahrens ein dringendes Bedürfniß, mit Ausnahme des Verkehrs auf Eisenbahnen, für welchen diese Einrichtung bereits allgemein ist (vgl. §. 73 dieses Hauptstückes) nicht vorhanden war (F. M. V. v. 12. Mai 1854, Z. 439 JNC, V. Bl., S. 283).

[2]) Findet bei solchen Postsendungen die Verwendung einer zollämtlich beigeschafften Drahtschnur Statt, so ist hiefür eine Gebühr nicht einzuheben (F. M. V. 9. Nov. 1860, Z. 61299, V. Bl. 372).

[3]) Die den Fahrpostsendungen zugestandene Ausnahme, daß die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Tabak nicht schon an der Grenze beizubringen ist (H. K. D. 8. Jänner 1846, Z. 44583) ist nicht aufgehoben (F. M. V. 16. Dec. 1858, Z. 20431 u. 27. Sept. 1859, Z. 20159, V. Bl. S. 538, bez. 383).

[4]) F. M. V. vom 12. Mai 1854, Z. 439 JNC, V. Bl. S. 283.

§. 73.

bb) Im Eisenbahnverkehre [1]).

Im Verkehre auf Eisenbahnen findet dieses Verfahren entweder in eigens hergerichteten Postlokalitäten des Bahnhofes, oder in dem mitgeführten Postwaggon unmittelbar nach dem Eintreffen des Bahnzuges mit solcher Beschleunigung statt, daß dasselbe während des gewöhnlichen Aufenthaltes der Bahnzüge beendigt wird.

Die Fahrpostsendungen werden entweder einzeln unter Collien- oder die kleineren für den Standort eines und desselben Zollamtes bestimmten zusammen in eigens hiezu hergerichteten verschließbaren Behältnissen unter Ladungsraumverschluß gelegt, und gleichfalls über alle an ein und dasselbe Postamt, in dessen Standort sich ein zur Vornahme des gesetzlichen Zollverfahrens ermächtigtes Amt befindet, zu sendenden nur Ein Ansageschein auszustellen.

c) Verfahren des Innerlandszollamtes.

§. 74.

aa) Bei Ankunft der Waare.

Das Zollamt im Innern des Landes hat nach dem Eintreffen des Postwagens den Ansageschein und die damit eingelangten Erklärungen mit der Postwagenskarte zu vergleichen, die Collien abzuzählen, den äußern Zustand derselben und die Beschaffenheit des ämtlichen Verschlusses genau zu besichtigen und dann den in den Amtsbüchern verbuchten Ansageschein mit der vorgeschriebenen Bestätigung versehen an das Grenzzollamt zurückzusenden.

§. 75.

bb) Weiteres Verfahren.

Bei diesem Verfahren tritt das Amt im Innern des Landes an die Stelle des Grenzzollamtes. Es hat daher die weiteren Amtshandlungen vollständig nach den für die Grenzzollämter vorgezeichneten Bestimmungen zu pflegen, daher auch, wenn die Erklärungen mangelhaft sind, nicht erst eine höhere Bewilligung zur Einbringung tarifmäßiger Erklärungen erforderlich, sondern die letztere von dem Amte selbst zu gestatten ist.

B) Bei Durchfuhrsendungen [2]).

a) Verfahren des Innerlandszollamtes, bei welchem die Durchfuhrpostsendung einlangt.

§. 76.

Die im Ansageverfahren bei einem Innerlandszollamte einlangenden Durchfuhr-Postsendungen können in

[1]) F. M. V. vom 15. October 1850, Z. 30641.

[2]) F. M. V. vom 26. März 1856, Z. 10312, V. Bl., S. 81. Dieses abgekürzte Verfahren ist jedoch gegenwärtig nur dem Wiener Hauptzollamte gestattet, daher auch nur dieses unter dem Innerlandszollamte der §§. 76 und 78 dieses Hauptstückes zu verstehen. Alle übrigen Innerlandszollämter haben die an sie gelangenden Fahrpostsendungen dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen (F. M. V. vom 12. Mai 1854, Z. 439 JNC, V. Bl., S. 283).

Fortsetzung dieses Verfahrens mit Ansagescheinen weiter an jene Austrittsämter abgefertigt werden, wo das eigentliche Zollverfahren der Bestimmung der Waare gemäß zu pflegen ist.

b) Verfahren des Austrittsamtes.

§. 77.

Das Austrittsamt hat, falls eine Durchfuhrsendung auf diese Art an dasselbe gelangt, wie ein Eintrittsamt die Sendung zu verbuchen, den Ansageschein mit der Eintreffensbestätigung und der Verbuchungszahl zu versehen und solchen an das Amt, welches den Ansageschein ausstellte, zurückzusenden und sodann als Austrittsamt die vorgeschriebenen Amtshandlungen und Ausfertigungen vorzunehmen.

c) Entrichtung des Durchfuhrzolles.

§. 78.

Der Durchfuhrzoll ist entweder bei dem Austrittsamte einzuheben oder vom Postamte nachzunehmen, oder aber bei demjenigen Innerlandszollamte, unter Ausfertigung einer dem Ansageschein anzufügenden Zollquittung, abzunehmen, bei welchem die Durchfuhrpostsendung zunächst einlangte [1]).

---

[1]) Ueber den Grund der Seite 206 begonnenen und hier endigenden Einschaltung des Ansageverfahrens auf Eisenbahnen, begünstigten Wasserstraßen und im Fahrpostverkehre, über die hiedurch nothwendig gewordene Unterbrechung der Paragraphenzahlen der Zollordnung, so wie die Art und Weise, die in dieser Einschaltung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zu citiren, siehe S. 206, Anmerkung 1, S. 230, Anmerkung 1, S. 140, Anmerkung 2 und S. 247, Anm 2.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verkehre im Zollgebiete und den Maßregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen

I. Bestimmungen über den Verkehr im Zollgebiete.

1. Grundsatz.

§. 254.

Den auf gesetzmäßige Art aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen bezogenen, und den im Zollgebiete erzeugten Waaren ist in demselben mit Beobachtung der Handels- und Gewerbsvorschriften der freie Verkehr gestattet, so weit nicht eine besondere Vorschrift eine Ausnahme von diesem Grundsatze oder eine Beschränkung desselben anordnet.

2. Transport der verzollten Eingangsgüter an den Ort der Bestimmung.

§. 255.

a) Diesfällige Verbindlichkeit.

Die der Einfuhrverzollung unterzogenen Gegenstände müssen von dem Zollamte, welches das gesetzmäßige Verfahren vornahm, auf der durch die **ämtliche Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren** [1]) vorgezeichneten Straße, während des zu diesem Transporte bestimmten Zeitraumes, an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Die **ämtliche Urkunde** soll den Gegenstand bis an diesen Ort begleiten, und dient der Waare für den Transport weder außer der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die **ämtliche Bestätigung**, die sich nicht bei dem im Transporte begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht, und ein zufälliges Ereigniß, das die **Urkunde** von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

---

[1]) Vgl. §. 98 u. ff.

§. 256.

b) Aenderung der Richtung auf dem Transporte.

Wird der Waare auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung eine geänderte Richtung ertheilt, und befindet sich vor oder an der Stelle, an welcher von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein Zollamt oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt (§. 261), so soll die Waare zu diesem Amte, wenn aber in der gedachten Richtung kein solches Amt bestünde, zu derjenigen Abtheilung der Finanzwache [1]), welche vor oder in dem Orte, wo von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, besteht, oder welche die nächste in der eingeschlagenen Richtung ist, gestellt werden. Das Amt, oder die Abtheilung der Finanzwache setzt, wenn sich weder in Absicht auf den Zustand und die Beschaffenheit der Sendung, noch den seit der Ausstellung der ämtlichen Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren abgelaufenen Zeitraum ein Anstand ergibt, auf der genannten Urkunde die neue Richtung und den Zeitraum an, binnen welchem die Sendung in dem geänderten Orte der Bestimmung einzutreffen hat.

§. 257.

c) Wenn die Waare mit einem höheren Eingangszolle belegt ist, und sich im Orte der Bestimmung ein Zollamt befindet.

Befindet sich in dem Orte, an den eine zum Handel oder zu einem andern Gewerbsbetriebe der Einfuhrverzollung unterzogene, mit einem höheren Eingangszolle als fünf Gulden und 25 Kreuzer ö. W. (5 fl. C. M.) vom Zollcentner belegte [2]) Waare bestimmt ist, ein Zollamt, so soll dieselbe, ehe solche abgelegt wird, zu diesem Amte gestellt, und dem letztern die ämtliche Bestätigung über das vollzogene Einfuhrzollverfahren überreicht werden. Das Amt setzt unaufgehalten, nach Vergleichung der letzteren mit der Waarenladung, die Bestätigung, daß dieser Anordnung Genüge geleistet worden sei, auf der ämtlichen Urkunde an, wodurch die letztere geeignet gemacht wird, der Waare bei der Aufbewahrung in dem gedachten Orte zur Ausweisung zu dienen.

3. Ausweisung von Seite der Reisenden über die vollzogene Amtshandlung.

§. 258.

Reisende sollen den bei dem Eingange in das Zollgebiet erhaltenen Legitimationsschein (§. 100) wohl aufbewahren, und zwar, so-

---

[1]) Vgl. §. 11.
[2]) §. 27 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

fern sie durch das Zollgebiet durchreisen, bis zu dem Austritte aus demselben; wenn sie hingegen in dem letztern verweilen, bis zu dem Eintreffen in ihrem dauernden Wohnsitze, hier aber so lange, als die Bedingungen zur Forderung des Bezugsausweises vorhanden sind.

4. Waarencontrole [1]).

§. 259 [2]).

a) Waaren, welche einer besonderen Aufsicht (Controle) unterliegen.

Bei der Uebertragung an einen andern Ort, bei der Aufbewahrung oder im Handel unterliegen einer besonderen Aufsicht (Controle) folgende Waaren:

I. Im Grenzbezirke sind controlpflichtig (§. 337):

1. In allen Theilen des Zollgebietes: Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup [3]), dann Wein ausländischen Ursprunges, jedoch mit Ausnahme der gemeinen italienischen Weine in Fässern und Schläuchen in Lombardovenetien [4]).

2. Im Grenzbezirke gegen die Schweiz und den Bodensee, gegen Fremd-Italien, gegen die Zollausschlüsse und die See: Alle baumwollenen Webewaaren, mit Ausnahme der Baumwollwachstuche und Wachsmousseline [5]).

3. In allen Theilen des Zollgebietes, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann Galiziens mit Krakau und der Bukowina:

---

[1]) §§. 48 bis 51 ebenda und F. u. H. M. E. vom 28. April 1857, Z. 5576, R. G. Bl. Z. 88, V. Bl., S. 156 nnd 159.

[2]) Die in den §§. 250 bis 261 der Z. O. vorkommenden Bestimmungen über außer Handel gesetzte Waaren haben seit dem Zolltarife vom J. 1851 ihre Anwendbarkeit größten Theils verloren. Da sie jedoch noch auf die Staatsmonopolsgegenstände Anwendung haben, so ist bei den §§. 428 bis 428b und 433a und 433b darauf Rücksicht genommen worden. Dagegen glaubte ich an dieser Stelle die in der Vollzugsvorschrift vorkommenden Bestimmungen über die Controle soweit einschalten zu sollen, als es einerseits wegen des leichteren Verständnisses der §§. 268 u. ff. nothwendig erschien, und sich andererseits thun ließ, ohne die Bestimmungen der §§. 337 u. ff. und 365 u. ff. der Z. O. aus ihrem Zusammenhange zu reißen.

[3]) Runkelrübenmelasse ist somit auch im Grenzbezirke controlfrei (F. M. V. 22. Juli 1859, Z. 33901, V. Bl., S. 310). Die Controle für Kaffee im Grenzbezirke wurde erst neuestens aufgehoben (F. M. V. 11. Dec. 1861, Z. 52548, V. Bl. 321, R. G. Bl., Z. 120).

[4]) F. M. V. 25. Oct. 1857, Z. 4144, V. Bl., S. 476, R. G. Bl. Z. 204.

[5]) Z. T. Posten 56, a) und b). Mit Rücksicht auf den früheren Stand der Gesetzgebung wurden daher rohe Baumwolle, Baumwollwatta, Baumwollgarne, Zwirne und Dochte, baumwollene Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren von der Controle befreit. Die so gestaltete Baumwollwaarencontrole erstreckte sich bis zur Kundmachung der F. M. V. v. 11. Dec. 1861, Z. 52548 (a. a. O.) auf alle Theile des Zollgebietes, wurde aber in Folge der letzteren für die Dauer des Handels- und Zollvertrages vom 19. Febr. 1853 in der oben angeführten Weise beschränkt.

Kochsalz [1]). Diese Ausnahme fällt jedoch hinweg, wenn Salz den Erzeugern chemischer Präparate um einen geringeren als den allgemein festgesetzten Verkaufspreis aus der Gefällsniederlage in einem zum menschlichen Genusse noch geeigneten Zustande überlassen [2]), oder aus dem Auslande zollfrei einzuführen erlaubt wird [3]).

4. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Tirol mit Vorarlberg und im illirischen Küstenlande:

Rohe Seide, ungesponnene Seidenabfälle und Seidenwaaren.

5. Im lombardisch-venetianischen Königreiche [4]) und in Südtirol gegen die sardinische Lombardei [5]):

Hadern (Strazzen).

II. Im inneren Zollgebiete [6]) kann diese Aufsicht von zweierlei Art sein, und zwar: Die geschärfte oder die einfache (§§. 360 u. 365).

1. Der einfachen Controle sind gegenwärtig keinerlei Waaren unterworfen.

2. Der geschärften Controle unterliegt Salz, wenn es den Erzeugern chemischer Präparate um einen geringeren als den allgemein festgesetzten Verkaufspreis aus der Gefällsniederlage in einem zum menschlichen Genusse noch geeigneten [7]) Zustande überlassen oder aus dem Auslande einzuführen gestattet wird [8]).

---

[1]) Ausnahmsweise wurde einstweilen das Kochsalz auch im Grenzbezirke von Vorarlberg und Tirol von der Controle befreit (F. M. E. 27. März 1858, Z. 54265).

[2]) §. 6 F. M. E. 27. Juni 1851, Z. 169 R. G. Bl.

[3]) §. 6 F. M. V. 6. März 1857, R. G. Bl. Z. 49, V. Bl. 90.

[4]) F. M. V. 24. Nov. 1857, Z. 45612, V. Bl. S. 518, R. G. Bl. Z. 230.

[5]) F. M. V. 12. April 1861, Z. 16988, V. Bl. 102, R. G. Bl. Z. 45.

[6]) Nachdem die angeführte F. M. V. v. 11. Dec. 1861, Z. 52548 im innern Zollgebiete die Controlpflicht des Kaffees sowie des Zuckermehls, der Zuckerraffinate und des Zuckersyrups beseitigte, fehlt es der einfachen Controle gegenwärtig an einem Objecte. Darauf hin könnten, mit Beseitigung der Eintheilung der Controle im innern Zollgebiete in die geschärfte und einfache, die §§. 343, 360 bis 368 dieses Buches entsprechend abgeändert, somit die bisherige geschärfte Controle als Controle ohne Zusatz bezeichnet, und die §§. 369 bis 369c ebenda ganz beseitigt werden, wie dieß in Ansehung der §§. 370 bis 380 der Z. O. auf Grund des F. M. E. v. 7. Juni 1853, R. G. Bl. Z. 104 bereits in der ersten Auflage der Fall war.

Allein da nicht das Prinzip der genannten Waarencontrole beseitigt wurde, was durch eine Verfügung des Ministeriums allein auch nicht geschehen könnte, so dürfte der hier so wie in allen citirten §§. eingehaltene Vorgang gerechtfertigt sein, nach welchem die genannte Controle noch immer als eine Institution des österreichischen Zollwesens sich darstellt, welche jedoch wegen Mangel eines derselben unterworfenen Objectes gegenwärtig keine Anwendung hat. Eine Folgewidrigkeit mit dem Verfahren in Ansehung der §§. 370 bis 380 liegt nicht vor. Der F. M. E. vom 7. Juni 1853 erleichtert, um die Förmlichkeiten dieser §§., die einfache Controle im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Objecte, mit deren etwaiger Vermehrung die genannten §§. nicht wieder anwendbar geworden wären. Der F. M. E. v. 11. Dec. 1861 jedoch spricht sich über die Controle im Allgemeinen gar nicht aus, entzieht nur die bisher controlpflichtigen Gegenstände der Aufsicht und macht so mittelbar die Anordnungen über die letztere praktisch unanwendbar, welche aber, ohne neue Kundmachung, sofort wieder anwendbar werden, wenn auch nur Ein Gegenstand der genannten Controle unterstellt würde.

[7]) §. 6 F. M. E. 27. Juni 1851, Z. 169 R. G. Bl.

[8]) §. 6 F. M. V. 6. März 1857, R. G. Bl., Z. 49, V. Bl. 90.

b) Menge der controlpflichtigen Waaren, welche von der Controle ausgenommen sind [1]).

§. 260.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, sind von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle in den Theilen des Zollgebietes, in denen die betreffenden Waaren controlpflichtig sind, folgende im Wiener Reingewichte und Maße festgesetzten Mengen ausgenommen:

1. Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup, fünfundzwanzig Wiener Pfunde;

2. Spitzengrund aus Baumwollgarn Ein Pfund;

3. andere nicht ohnehin controlfreie Baumwollwaaren, fünfundzwanzig Pfunde;

4. rohe Seide, ungesponnene Seidenabfälle und Seidenwaaren, fünf Pfunde;

5. Wein, ausländischen Ursprunges, Ein Eimer;

6. Kochsalz, fünfundzwanzig Pfunde und

7. Hadern (Strazzen), fünfundzwanzig Pfunde.

c) Organe zur Vollziehung der Waarencontrole [2]).

§. 261.

aa) Controlsämter.

Die Controle wird in der Regel von eigens hierzu bestellten Aemtern (Controlsämtern) gehandhabt. Diese Aemter sind:

1. Die Zollämter sowol an der Zoll-Linie gegen das Ausland oder die Zollausschlüsse, als auch im Zollgebiete selbst.

2. Andere Gefällsämter, sofern ihnen die gedachte Ermächtigung ertheilt wurde.

§. 261.[a]

bb) Hilfsamtshandlungen der Waarencontrole.

In wieferne zu den Amtshandlungen der Waarencontrole:

1. Die Abnahme oder Eröffnung des ämtlichen Verschlusses,

2. Die Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung,

3. Einzelne Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehres, oder

4. die Amtshandlung mit controlirten Waaren gehören, welche die Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte berühren, sind für die Vornahme dieser Hilfsamtshandlungen der Waarencontrole nebst den Controlsämtern einzelne Aemter, Abtheilungen der Finanzwache oder andere Organe ermächtigt worden.

---

[1]) §. 49 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl. u. F. u. H. M. V. vom 28. April 1857, Z. 5576, R. G. Bl., Z. 88 und V. Bl. S. 160.

[2]) §§. 173 bis 179 V. V.

§. 261.[b]

cc) Insbesondere Controlsämter im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke ist jedem zur Waarencontrole bestellten Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen.

Bei der Zuweisung der Orte an die Controlsämter ist auf die Bequemlichkeit der Bewohner dieser Orte und auf die möglichste Erleichterung des Verkehres besonders Rücksicht genommen worden.

§. 261.[c]

dd) Organe zur Vollziehung der Hilfsamtshandlungen der Controle.

Dieselben Rücksichten sind auch bei der Bestimmung der Organe beachtet worden, welche zur Abnahme oder zur Eröffnung des Verschlusses, zur Ertheilung der Bestätigung über das erfolgte Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder zu anderen Hilfsamtshandlungen der Controle die Ermächtigung erhielten. In der Regel sind zu diesen Hilfsamtshandlungen die Controlsämter und die Abtheilungen der Finanzwache bestimmt. Besteht jedoch in dem Orte, an welchen eine Waare unter ämtlichem Verschlusse, oder mit der Verbindlichkeit zur Einholung der ämtlichen Bestätigung über das Eintreffen im Orte der Bestimmung gesendet wird, weder ein Controlsamt, noch eine Abtheilung der Finanzwache, noch endlich ein anderes Gefällsamt, das zu den Hilfsamtshandlungen der Controle ermächtiget werden könnte, so wird, zur Bequemlichkeit der Bewohner dieses Ortes und zur Erleichterung des Verkehres, die Waare zum Behufe der Abnahme des ämtlichen Verschlusses oder zum Behufe der Ertheilung der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung an ein Amt oder an eine Abtheilung der Finanzwache, welches oder welche auf dem Wege an den Ort der Bestimmung aufgestellt ist, angewiesen, oder die politische Obrigkeit oder der Gemeindevorstand von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde im Einverständnisse mit der Kreisbehörde (der Delegation) und, in Ermanglung der letzteren, mit der politischen Landesbehörde [1]) zur Vornahme der gedachten Hilfsamtshandlungen ermächtiget.

5. Eingang von Webe-, Wirk- und anderen hochbelegten Waaren in geschlossene Orte [2]).

§. 262.

Werden Webe- oder Wirkwaaren in einer Menge von mehr als einem Centner Wiener Gewichtes (56 Pfunde metrischen und 112 Pfunde Zollgewichtes), oder überhaupt Waaren, welche mit

[1]) Im §. 179 der V. V. ist zwar für alle Fälle die Kreisbehörde als diejenige bezeichnet, mit welcher das Einvernehmen zu pflegen ist. Allein da die Kreisbehörden in mehreren Kronländern aufgehört haben, und es sich um eine an die politische Obrigkeit zu übertragende Befugniß handelt, so dürfte die obige Auffassung die richtige sein.

[2]) §. 28 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

einem zwei und fünfzig Gulden und 50 kr. österr. W. (50 fl. C. M.) [1]) vom Zollcentner erreichenden oder überschreitenden Eingangszolle belegt sind, in einer Menge von mehr als 25 Pfunden Wiener Gewichtes (14 Pfunden metrischen und 28 Pfunden Zollgewichtes), in einen mit Steuerlinien umschlossenen, und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Ort, entweder, um daselbst abgelegt, oder durch denselben geführt zu werden, gebracht, so sind dieselben, sie mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges, controlpflichtig oder controlfrei [2]) sein, bei dem, am Eingange bestehenden Amte mündlich oder schriftlich anzugeben, und sammt den der Ladung zur Ausweisung dienenden Papieren zu dem im Orte bestehenden Zollamte zu stellen. Dasselbe vergleicht die Waaren mit den beigebrachten Papieren, und ertheilt über die gepflogene Amtshandlung die schriftliche Bestätigung.

Von dieser Verpflichtung ist der Waarenführer auch in dem Falle des §. 247 nicht enthoben [3]).

6. Einfuhr von einigen Spezereiwaaren in die mit Hauptzollämtern versehenen Orte.

§. 263.

a) Regel.

Zucker, Zuckermehl, Zuckersirup und Kaffee dürfen, **wenn sie entweder zum Gewerbs- oder Handelsbetriebe bestimmt sind, oder die ersten drei Waarengattungen von Privaten in einer solchen Menge bezogen werden, daß die betreffenden Waaren schon wegen ihrer Quantität controlpflichtig sind (§. 260)** [4]), in Orte, in denen Hauptzollämter aufgestellt sind, nur entweder unmittelbar aus dem Auslande und den Zollausschlüssen oder aus anderen Orten, in denen gleichfalls ein Hauptzollamt aufgestellt ist, mit Beobachtung der besonderen für diese Waaren geltenden Bestimmungen gebracht werden [5]).

§. 264.

b) Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien.

Es ist jedoch den inländischen Zuckersiedereien, die aus einheimischen Stoffen Rohzucker erzeugen, oder inländischen Rohzucker läutern, dann den Zuckersiedereien, die sich mit der Läuterung ausländischen verzollten Zuckermehles beschäftigen, wenn sich gleich in ihrem Standorte ein Hauptzollamt nicht befindet, nicht untersagt, die Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes in Orte, in denen ein Hauptzollamt aufgestellt ist, mit Beobachtung der

---

[1]) Siehe S. 6, Anmerkung 1.
[2]) §. 39 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl.
[3]) F. M. V. vom 25. Nov. 1859, Z. 45276, V. Bl. S. 453.
[4]) H. K. D. 4. März 1846, P. G. S. LXXIV. 38.
[5]) §. 29 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

für den Umsatz dieser Gegenstände bestehenden Anordnungen zu versenden oder abzusetzen.

7. Führung der Gewerbsbücher.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 265 [1]).

a) Gewerbetreibende, denen die Buchführung obliegt.

Nebst den Gewerbetreibenden, welchen nach den allgemeinen Handels- und Gewerbsvorschriften die Führung der Gewerbsbücher obliegt, sind zur Führung dieser Bücher verpflichtet:

1. Die Inhaber der Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker allein, oder zugleich auch Zuckererzeugniße aus inländischen Stoffen verarbeiten.

2. Die Inhaber der mit einer Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, in denen Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Zucker geläutert wird [2]).

3. [3]) Die Baumwollgarnspinner **im Grenzbezirke, jedoch** mit Ausschluß der Handspinner **und der im Grenzbezirke gegen den deutschen Zollverein gelegenen Baumwollspinnereien.**

4. Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne englisch- oder türkisch-roth färben.

5. **Jene Erzeuger chemischer Präparate, welchen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes Salz um einen geringeren als den allgemein festgesetzten Verkaufspreis aus den Gefällsniederlagen abgelassen, oder ausländisches Salz zollfrei einzuführen gestattet wird [4]).**

---

[1]) Die §§. 265 bis 265ᵏ sind die über die Buchführung handelnden §§. 59 bis 73 der Vollzugsvorschrift, soweit sie noch Geltung haben, und deren der Gewerbscontrole vorausgehende Mittheilung, beziehungsweise die Umstellung der §§. 265 und 268 der Z. O. durch die Ordnung der Vollzugsvorschrift gerechtfertigt sein dürfte. Auch schien es zweckdienlich, in den folgenden §§. 265 bis 265^k und 268^a bis 268^m blos die Aenderungen der Vollzugsvorschrift durch ausgezeichneten Druck anzudeuten.

[2]) Vgl. §. 18. F. M. E. 28. Nov. 1849, Z. 27 R. G. Bl.

[3]) In Ansehung der Verbindlichkeit zur Buchführung sind in neuerer Zeit wesentliche Erleichterungen eingetreten. Zunächst wurden von dieser Verpflichtung die Inhaber von Baumwollwaarendruckfabriken und die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund (F. M. E. v. 28. April 1857, Z. 5576, R. G. Bl., Z. 88, V. Bl. 160), dann die Baumwollgarnspinner im inneren Zollgebiete (F. M. E. vom 28. Juli 1860, Z. 43566, R. G. Bl., Z. 189, V. Bl. 282) und endlich auch jene, welche im Grenzbezirke gegen den deutschen Zollverein gelegen sind, befreit (F. M. V. 22. Feb. 1862, Z. 7050, R. G. Bl., Z. 16, V. Bl. 43). Diese Begünstigung erstreckt sich also nicht auf die Rothgarnfärbereien und jene Baumwollspinnereien, welche in einem nicht gegen den Zollverein gelegenen Grenzbezirke sich befinden, wiewohl die Baumwollgarne aufgehört haben, controlpflichtig zu sein.

[4]) §§. 1 und 8 F. M. E. 27. Juni 1852, Z. 169 R. G. Bl. und §. 6 F. M. V. 6. März 1857, Z. 24517, V. Bl., S. 90, R. G. Bl. Z. 49.

§. 265.[a]

b) Bücher der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen [1]).

Die zur Führung der Gewerbsbücher verpflichteten Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen, haben nebst den allgemeinen Bestimmungen, die das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in den §§. 733 bis 737 vorzeichnet, bei der Führung der Gewerbsbücher noch Folgendes zu beobachten:

1. Das sich auf die Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beziehende Gewerbsverfahren ist getrennt von dem Verkaufe der Erzeugnisse und Abfälle darzustellen, daher über jenes Fabrikationsbücher, über diesen Verkaufsbücher geführt werden sollen.

2. Sind in einer Gewerbsunternehmung mehrere Beschäftigungen vereinigt, welche gewöhnlich getrennte Gewerbe ausmachen, z. B. besteht in einer Fabrik nebst einer Weberei eine Färberei, u. dgl., so ist der Geschäftsbetrieb für jeden dieser Zweige der Fabrikation gesondert ersichtlich zu machen.

3. Uebt der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse in einer eigenen Verkaufsstätte aus, so müssen die Bücher über die Geschäfte, die in dieser Verkaufsstätte stattfinden, getrennt von jenen über die Fabrikation und über den in der Erzeugungsstätte selbst erfolgten Verkauf geführt werden. Die Gegenstände, welche aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, sind bei jener in Ausgabe, bei dieser in Empfang zu stellen.

4. Die Gegenstände, welche in dem unter 2. bemerkten Falle aus einem Zweige der Fabrikation in den andern oder überhaupt aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, müssen in den Gewerbsbüchern für diejenige Abtheilung des Gewerbebetriebes, in die solche übergehen, an dem Tage, an dem dieser Uebergang stattfindet, eingetragen werden.

5. Außer diesen Fällen hat die Eintragung der Stoffe, welche in die Verarbeitung übergehen, wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben zur Verarbeitung übergeben werden, dann der hervorgebrachten Erzeugnisse wenigstens mit dem Schlusse der Woche zu erfolgen, in welcher dieselben die der Beschäftigung des Gewerbetreibenden entsprechende Beendigung erhielten.

§. 265.[b]

c) Eintragung des Empfanges und Deckung desselben für Rothgarnfärber und bestimmte Baumwollgarnspinner insbesondere [2]).

Nimmt ein Gewerbetreibender Gegenstände, die in dem Orte der Aufbewahrung controlpflichtig sind, in Empfang, so ist in dem Gewerbsbuche die Beschaffenheit, der Tag der Ausstellung, und, so weit es sich

---

[1]) §. 60 B. V.
[2]) §. 61 B. V.

um eine ämtliche mit einer Zahl versehene Ausfertigung handelt, die Zahl der Urkunde aufzuführen, die dem Gegenstande zur Bedeckung dient.

Namentlich sind die im §. 265, Z. 3 bezeichneten Baumwollgarnspinner so wie die Rothgarnfärber (ebenda, Z. 4) verpflichtet, ihre Empfänge an roher Baumwolle oder rücksichtlich Baumwollgarnen mit einer schriftlichen Urkunde, und zwar mit einer zollämtlichen Ausfertigung, wenn sie diese Gegenstände unmittelbar aus dem Auslande bezogen, sonst aber durch eine mit den Erfordernissen des §. 348 versehene Bezugs- oder Verkaufsnote zu decken, und diese Urkunde bei der Verbuchung zu berufen [1].

d) Geschiedene Buchführung.

§. 265.c

aa) Wann dieselbe stattfindet [2].

Die Gewerbetreibenden, welche

a) nicht nur mit controlpflichtigen, sondern auch mit nicht controlpflichtigen Waaren Handel treiben, oder

b) neben der Verarbeitung controlpflichtiger Stoffe, oder neben der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren ein geschiedenes Gewerbsverfahren zur Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung nicht controlpflichtiger Gegenstände, **oder**

c) [3]) **neben einem Gewerbe, welches zur Buchführung verpflichtet, ein solches betreiben, bei welchem dieß nicht der Fall ist,** z. B. neben einer Baumwollgarnspinnerei eine Flachs- oder Seidenspinnerei,

können über die Geschäfte, welche sich auf die controlpflichtigen **oder zur Buchführung verpflichtenden** [3]) Gegenstände beziehen, die Gewerbsbücher getrennt von jenen über die nicht controlpflichtigen **oder zur Buchführung nicht verpflichtenden** [3]) Gegenstände führen. Dabei müssen aber

1. die Bücher über die Geschäfte mit Gegenständen **je der ersten Art** den Gewerbsbetrieb, so weit derselbe sich auf diese Gegenstände bezieht, vollständig, daher mit Inbegriff derjenigen Waaren **der andern Art**, die dieser Gewerbsbetrieb erheischt, darstellen, und es müssen

2. beide Abtheilungen Gewerbsbücher, so weit ein Zusammenhang zwischen denselben stattfindet, in gegenseitiger genauer Uebereinstimmung stehen.

§. 265.d

bb) Wann solche nicht Platz greift [4]).

Diese Bestimmung (§. 265 c) erstreckt sich aber nicht auf die Buchführung über diejenigen Gewerbsunternehmungen, in denen mittelst

---

[1]) Siehe S. 258, Anmerkung 3.

[2]) §. 62 B. V.

[3]) Folgerichtigkeit mit der Seite 258, Anmerkung 3 angeführten Anordnung.

[4]) §. 63 B. V.

derselben Gewerbsvorrichtungen Waaren beider Arten erzeugt, bereitet oder umgestaltet werden, z. B. Spinnereien, in denen nicht blos Baumwollgarne, sondern auch Schafwoll-, Seiden- oder Leinengarne gesponnen werden.

B) Aemtlich vorbereitete Verkaufstagebücher.

§. 265.[e]

a) Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden [1]).

Mit ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebüchern werden betheilt:

1. Die Zuckersiedereien [2]).
2. Die Baumwollgarnspinnereien im Grenzbezirke mit Ausschluß der Handspinner und der im Grenzbezirke gegen den deutschen Zollverein gelegenen Baumwollspinnereien.
3. Die Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, welche Baumwollgarne türkisch- oder englisch-roth färben.
4. Jene Erzeuger chemischer Präparate, welchen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes Salz um einen geringeren als den allgemein festgesetzten Verkaufspreis aus den Gefällsniederlagen abgelassen, oder ausländisches Salz zollfrei einzuführen gestattet wird.

§. 265.[f]

b) Regeln dieser Buchführung [3]).

Für die Führung der ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebücher gelten folgende Bestimmungen:

1. Den Gewerbetreibenden, die mit solchen Tagebüchern betheilt werden, ist gestattet, nebst denselben für ihren Gebrauch abgesonderte Verkaufsbücher zu führen. Beide Bücher müssen aber in Absicht auf die wesentlichen Angaben genau übereinstimmen, und es darf in den abgesonderten Verkaufsbüchern keine Verkaufspost vorkommen, welche nicht in den ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebüchern eingetragen erscheint.
2. Macht der Gewerbetreibende von der Gestattung, nebst den ämtlich vorgedruckten Tagebüchern eigene Verkaufsbücher zu führen, Gebrauch, und wird der Preis, um den die Veräußerung geschieht, dann der Name des Erwerbers in dem eigenen Verkaufsbuche genau aufgeführt, so kann in dem ämtlich vorgedrucktem Tagebuche der Preis, um den der Verkauf geschah, und der Name des Erwerbers hinweggelassen werden; stets ist aber der Ort, in dem sich der letztere befindet, anzugeben.

---

[1]) §. 64 ebenda und §. 265; dann F. M. E. 24. Dec. 1860, Z. 34636, R. G. Bl. Z. 277 und V. Bl. 1861, 2, durch welch' letzteren auch die im innern Zollgebiete bestehenden Rothgarnfärbereien von der Verpflichtung zur Führung ämtlich vorbereiteter Verkaufstagebücher enthoben wurden.

[2]) §. 18 F. M. E. 28. Nov. 1849, Z. 27 R. G. Bl.

[3]) §. 65 B. V.

3. Wird über einen Verkauf eine schriftliche Bestätigung (Verkaufs- oder Bezugsnote) ausgestellt, so ist dieselbe auf dem ämtlich vorgedruckten Papiere auszufertigen, und aus dem Tagebuche auszuschneiden.

4. Die Eintragung der Verkäufe, über welche eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird, hat zu geschehen, ehe die letztere von dem ämtlich vorgedruckten Tagebuche getrennt wird.

5. Die ämtlich erfolgten Verkaufstagebücher sollen mit dem Ende eines jeden Monates abgeschlossen, und in Abschnitten von zwei zu zwei Monaten längstens bis zum sechsten Tage des dritten Monates, daher stets bis 6. März für die Monate Januar und Februar, bis 6. Mai für die Monate März und April u. s. f. an die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde überreicht werden.

6. Die vorgelegten Verkaufstagebücher werden den Gewerbetreibenden nach gemachtem Gebrauche zurückgestellt.

C) Besondere Bestimmungen.

a) Für Zuckersiedereien [1]).

§. 265.g

In den Zuckersiedereien, deren Inhaber zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet ist, soll über die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ein Sudbuch geführt werden. Unmittelbar vor dem Beginnen des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe in das Sudbuch einzutragen. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande, aufzuführen, wenn es Schwierigkeiten unterliegen sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verläßlichkeit anzugeben Die Zahl der Zuckerhüte oder Brote soll längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. Die Eintragung des Gewichtes derselben kann später, in dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem solche in den kaufrechten Stand gelangen.

Wird sowohl einheimischer als ausländischer Rohzucker verarbeitet, **so ist in den Gewerbsbüchern der in- oder ausländische Ursprung der einzelnen verarbeiteten Zuckermengen ausdrücklich zu bemerken** [2]).

b) Für Baumwolle oder Baumwollgarne verarbeitende Gewerbe.

aa) Verkaufsbücher für den Verkehr im Kleinen [3]).

§. 265.h

Die Baumwollgarnspinnereien **im Grenzbezirke, mit Ausschluß der gegen den deutschen Zollverein gelegenen** [4]), und die Roth-

---

[1]) §§. 66 und 67 V. V.

[2]) Bis zum F. M. E. v. 20. Febr. 1862, Z. 5741, V. Bl. 42, R. G. Bl. Z. 15, bestand dießfalls die Verpflichtung getrennter Buchführung.

[3]) §§. 68 und 69 V. V.

[4]) Siehe §§. 265 und 265e.

garnfärbereien **im Grenzbezirke** [1]) werden mit besondern Verschleiß-tagebüchern nach dem Muster 17 betheilt, aus denen Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen ausgestellt werden können.

Bei der Führung dieser besondern Verschleißtagebücher sind die im §. 265[f] angeordneten Bestimmungen zu beobachten. In jedem der Abschnitte, welche mit der Bezugsnote erfolgt werden, hat der Gewerbetreibende, welcher die Bezugsnote ausstellt, den Tag der Ausfertigung, dann den Namen und Wohnort desjenigen, an den die Garne veräußert werden, anzusetzen.

bb) Maschinengarnspinner oder Rothgarnfärber, die nicht Buch führen [2]).

§. 265.[i]

Die **unter den §. 165[h] fallenden Gewerbe** [3]), welche **zwar** Baumwollgarne

1. mit Maschinen erzeugen, oder
2. türkisch- oder englisch-roth färben,

deren Betrieb jedoch kein fabriksmäßiger ist [4]), können auf ihr Ansuchen von der Buchführung losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung

a) der bezogenen rohen Baumwolle, so weit es sich um Garnspinner handelt, und

b) der bezogenen weißen Baumwollgarne, wenn es sich um Rothgarnfärber handelt, und gegen Einziehung der diesfälligen Deckungsurkunden mit ämtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt. Sie dürfen sich bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse in diesem Falle keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in welchen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Feinnummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen.

cc) Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr.

§. 265.[j]

α) Fälle der Führung dieser Bücher [5]).

Ueber die Baumwolle, Baumwallgarne oder Waaren, welche aus einer Fabrik zur Verarbeitung, Umstaltung oder Zurichtung,

---

[1]) Siehe §§. 265 u. 265[e].

[2]) §. 70 V. V.

[3]) Siehe §. 265, 265[e] und 265[h].

[4]) Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 kennt keine Fabriksbefugnisse. Es konnte sich daher dieses im §. 70 der V. V. angewendeten Ausdruckes nicht mehr bedient werden. Da jedoch die Eintragung größerer Gewerbsunternehmungen in die Register der Handels- und Gewerbekammern noch immer unter der Bezeichnung »Fabrik« erfolgt und die Gesetze über die Besteuerung des Einkommens aus Gewerben den erwähnten Begriff nicht aufgegeben haben, so erscheint die obige Lesung gerechtfertigt.

[5]) §. 71 V. V.

z. B. zum Spinnen, Weben, Färben, Drucken, Bleichen u. s. f., an einen andern Ort mit der Bestimmung versendet werden, nach Vollziehung dieses Gewerbsverfahrens wieder in die Fabrik zurückzugelangen, sind, **soweit es sich um, einem besonderen Ausweise unterliegende, Gewerbsunternehmungen handelt** [1]), in genauer Uebereinstimmung mit dem Fabrikationsbuche besondere Bücher zu führen, welche Bücher für den innern Fabriksverkehr heißen, und nach dem Zweige des Gewerbsverfahrens, für den dieselben bestimmt sind, benannt werden, als: Weber-, Bleiche-, Walke- und Färbe-Buch u. dgl. Als Beispiel ist ein Weberbuch in der Beilage 18 angeschlossen.

§. 265.[k]

β) Regeln dieser Buchführung [2]).

In diesen Büchern über den innern Fabriksverkehr muß aufgeführt werden: Die Gattung des Gegenstandes, der versendet wird, und dessen Menge; bei Garnen nebstdem die Feinnummer derselben; der Name des Gewerbetreibenden, an den die Sendung geschieht; das Gewerbsverfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll; der Zeitpunkt der Absendung; der Zeitraum, binnen welchem derselbe oder das daraus verfertigte Erzeugniß in die Fabrik zurückzukehren hat; der Weg, auf dem die Sendung geschieht, und in die Fabrik zurückgelangen soll; endlich der Tag, an welchem der Gegenstand wieder in die Fabrik gelangte.

Für jede Gewerbsunternehmung, mit welcher die Fabrik für einen der bemerkten Zwecke in gegenseitiger Verbindung steht, namentlich für jeden Weber, Wirker u. dgl., dem Garne oder Waaren zum Behufe eines für Rechnung der Fabrik zu vollziehenden Gewerbsverfahrens erfolgt werden, ist ein eigenes Buch zu verlegen, in welches alle zwischen diesem Gewerbetreibenden und der Fabrik stattfindenden Sendungen, Betheilungen und Zurückerstattungen eingetragen werden sollen. Die Erfolglassung oder Absendung von Stoffen oder Waaren aus der Fabrik, dann die Zurücklegung des verfertigten Gegenstandes in dieselbe, ist von dem Werkführer der Fabrik, oder dem hierzu bestellten Individuum mit der Namensunterschrift zu bestätigen, und jedesmal, sowohl bei der Ausfolgung, als auch bei dem Empfange deutlich in das Fabrikationsbuch einzutragen. Die Zahlen müssen in den Büchern über den innern Fabriksverkehr mit Worten geschrieben werden.

8. Ausübung des Hausirhandels.

§. 266.

Nebst den besondern Vorsichten, welche das gegenwärtige Gesetz für die Ausübung des Hausirhandels festsetzt (vgl. §. 357[a]), bestimmen die über den Betrieb dieses Gewerbes bestehenden Polizei-

---

[1]) Diese Beschränkung liegt in der Consequenz der §§. 265, 265[e] und 265[h]
[2]) §§. 72 und 73 V. V.

vorschriften, unter welchen Bedingungen der Waarenverkehr durch Hausiren gestattet sei [1]).

Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird [2]), müssen inländischen Ursprunges und mit den gesetzlichen Bezugsausweisen (§§. 327 u. ff.) versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Specereiwaaren, destillirte Oele.

b) Alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten, unter welche jedoch die Milch nicht gehört [3]).

c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen.

d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere.

e) Alle Gifte.

f) Quecksilber, Spießglanz und alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei.

g) Alle Knallpräparate und Mineralsäuren.

h) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, somit auch Uhren mit goldenen oder silbernen Gehäusen [4]); ferner Scheidemünzen aus was immer für Metallen. Den Bewohnern des Bezirkes Cubar in Croatien kann jedoch die Bewilligung zum Hausirhandel mit rothen Corallen ertheilt werden [5]).

i) Kirchengefäße und Paramente.

j) Militärmontursstücke und Waffen aller Art.

k) Lotterielose und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele [6]).

l) Salpeter.

m) Gegenstände eines Staatsmonopoles (§. 381) [7]).

n) Literarische und artistische Werke, selbst nicht als sogenannte Maculatur; hieher gehören Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, auch Glas- und Spiegelbilder [8]), Statuen, Büsten u. dgl. Ausnahmsweise ist jedoch der Verschleiß der auf Glas gemalten Heiligenbilder, sowie der Nachbildung von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn im Wege des Hausirhandels allgemein [9]) zugelassen.

---

[1]) Siehe auch: Der Hausirhandel in Oesterreich von Ottenthal, Linz 1828.
Das österreichische Hausirhandelsrecht von H. Costa, Gratz 1834, und
Das Hausirgesetz im Zusammenhange mit den seither erflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden Bestimmungen. Von F. J. Schäfer, Salzburg 1859.

[2]) §. 12 Kais. Pat. 4. Sept. 1852, Z. 252 R. G. Bl.

[3]) F. M. E. 13. Nov. 1855, Z. 49452, b und c, V. Bl. 434.

[4]) F. M. V. 30. Jän. 1855, Z. 48528, V. Bl. S. 76.

[5]) H. M. E. 24. Juni 1858, Z. 11790, R. G. Bl. Z. 98.

[6]) Wiederholt ausgesprochen im F. M. E. Z. 18752, 185¾, V. Bl. 1854, S. 332.

[7]) §. 13 Kais. Pat. 31. März 1853, Z. 90 R. G. Bl.

[8]) F. M. E. 13. Nov. 1855, Z. 49452, lit d, V. Bl. 434.

[9]) H. M. E. v. 14. Mai 1857, R. G. Bl. Z. 97.

9. Kleinverkauf der vom Hausiren ausgeschlossenen Gegenstände.

§. 267.

Die Gegenstände, mit denen der Hausirhandel entweder überhaupt, oder in einer bestimmten Gegend untersagt ist, dürfen von Handeltreibenden im ersten Falle überhaupt, im andern aber in der Gegend, für welche das Verbot gilt, nur in den öffentlichen Verschleißstätten und Kaufläden an die Verbraucher dieser Gegenstände abgesetzt werden. Es ist den Handeltreibenden in den Gegenden, für welche das Verbot des Hausirhandels gilt, untersagt, außer dem Umfange des Standortes ihrer Gewerbsunternehmung selbst, oder durch ihre Bestellten die gedachten Gegenstände den Verbrauchern in das Haus zu überbringen, oder auch in dem Umfange des bemerkten Ortes durch Umherziehen von einem Hause zum andern zum Verkaufe auszubieten.

10. Unter Aufsicht (Controle) gestellte Gewerbe.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 268 [1]).

a) Welche Räume als die Gewerbsstätte zu betrachten sind.

Zu den Gewerbsstätten eines unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerbsbetriebes werden gerechnet:

1. Die Räume, in denen das unter Aufsicht gestellte Gewerbsverfahren ausgeübt wird.

2. Die Räume, in denen die zu diesem Gewerbsverfahren gehörenden Stoffe oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Die Verkaufsstätte, in welcher der Gewerbtreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse treibt.

4. Die Wohnung des Gewerbtreibenden,

a) wenn dieselbe mit einem der unter 1, 2, 3 aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder

b) wenn dieselbe auf eine der unter 1, 2, 3 bemerkten Arten verwendet wird, oder

c) wenn in derselben Stoffe oder Waaren von der Art derjenigen, mit deren Verkaufe, Verarbeitung, Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung der Gewerbetreibende sich beschäftigt, in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden.

---

[1]) Die §§. 268—268 b, 268 c—268 f, 268 g—268 i, 268 j—268 l und 268 m sind die über die Gewerbscontrole handelnden §§. 74 bis 77, 79—83, 87—92, 97—100 und 104 der Vollzugsvorschrift. Vgl. Note 2 zum §. 265.

§. 268.[a]

b) Verbindlichkeit dieser Gewerbetreibenden bei Durchsuchungen in ihrer Gewerbsstätte [1]).

Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbsausübung unter Aufsicht gestellt ist, sollen bei den Durchsuchungen, die in ihrer Gewerbsstätte vorgenommen werden (§§. 271 u. ff.), zur Einsicht vorlegen:

1. Die Gewerbsbücher über den in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, stattfindenden Gewerbsbetrieb. In sofern sie blos in Absicht auf die Geschäfte mit controlpflichtigen **oder sonst bestimmt bezeichneten** [2]) Waaren unter Aufsicht gestellt sind, und über diese Geschäfte, getrennt von ihrem übrigen Gewerbsbetriebe, eigene Gewerbsbücher führen, so haben sie blos die letztern, ihre übrigen Gewerbsbücher aber nur so weit die in den §§. 287, 288 und 290 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, vorzulegen.

2. Alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren der Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, dienenden Urkunden (§§. 328 bis 332). Wurden Gegenstände mit der Bestimmung, an den Gewerbetreibenden wieder zurückzugelangen, z. B. auf Märkte, zur Zurichtung u. dgl. abgesendet, so sind die solchen Sendungen zur Bedeckung beigegebenen Urkunden bei der Durchsuchung anzuzeigen. Urkunden, welche dieser Anordnung zuwider bei einer Durchsuchung verschwiegen worden sind, werden bei einer spätern Durchsuchung nicht beachtet.

§. 268.[b]

c) Gewerbetreibende, welche ihren Verkehr vollständig auszuweisen haben [3]).

Die im §. 265[e] aufgeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren Verkehr **und zwar die unter Z. 1 und 4** mit controlpflichtigen Waaren **und die unter Z. 2 und 3 in Ansehung der von ihnen bezogenen rohen Baumwolle, rücksichtlich Baumwollgarne,** den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen (§. 308).

Denselben liegt ob, zugleich mit der im §. 265[f] angeordneten Vorlegung der Verkaufstagebücher vorzulegen:

1. Die Deckungsurkunden über die im Laufe des zweimonatlichen Zeitraumes, für den die Bücher vorgelegt werden, bezogenen controlpflichtigen Stoffe, daher die Zuckersiedereien über den Rohzucker, **Erzeuger chemischer Präparate über das mit Begünstigung bezogene, verarbeitete** Salz [4]), die Garnspinnereien über die rohe Baumwolle, die **Rothgarnfärbereien** [5]) über die Baumwollgarne mit einem nach dem Formular 19 in zweifacher Ausfertigung zu verfassenden Verzeichnisse.

---

[1]) §. 75 V. V.
[2]) Vgl. §§. 265 und 265 c.
[3]) §§. 76 und 77 V. V. und §§. 265 und 265 e.
[4]) §. 265.
[5]) §. 265 e.

2. Einen Ausweis über die während der abgelaufenen zwei Monate in der Gewerbsunternehmung beschäftigten Arbeiter nach dem Muster 20.

Das Verzeichniß der Deckungsurkunden wird bei der Uebernahme mit den verzeichneten Urkunden verglichen, und Ein Exemplar desselben, mit der ämtlichen Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunden versehen, dem Gewerbetreibenden zu seiner Ausweisung zurückgestellt.

B) Zuckersiedereien.

a) Behandlung des für dieselben bezogenen ausländischen Zuckers [1].

§. 268.c

aa) Mengung desselben mit thierischer Kohle [2].

Der aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse zur Verarbeitung in einer Zuckersiederei in dem Zollgebiete bezogene Zucker soll, ehe dessen Verwendung in der Siederei stattfinden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten des Siedereiinhabers mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle in der Art vermengt werden, daß jede andere Verwendung, als zum Versieden und Läutern dadurch gehindert wird.

Diese Vermengung des Rohzuckers mit thierischer Kohle kann entweder bei dem **Hauptzollamte** [3], über welches der Rohzucker bezogen wird, in sofern sich hierzu die erforderlichen Räume und Vorrichtungen bei dem Amte befinden, oder in einem Seehafen, über welchen der Bezug geschieht, wenn sich daselbst ein **Hauptzollamt** befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersiederei selbst vorgenommen werden.

Unter Zucker wird stets, **wenn aus der betreffenden Verfügung nicht offenbar das Gegentheil erhellt,** Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersirup, ohne Unterschied der Stoffe, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen worden sind, verstanden.

§. 268.d

bb) Ausfolgung unvermengten Zuckers [4].

Der Zucker ausländischen Ursprunges darf ohne vorläufige Vermengung desselben mit thierischer Kohle den Zuckersiedern nur unter ämtlichem Verschlusse erfolgt werden. In der Gewerbsstätte darf sich kein ausländischer Zucker im unvermengten Zustande außer dem ämtlichen Verschlusse oder der ämtlichen Mitsperre vorfinden.

---

[1] Ueber die Versendung des für Zuckerraffinerien bestimmten und verzollten, jedoch mit thierischer Kohle noch nicht vermischten ausländischen Rohzuckers, siehe F. M. V. vom 10. Dec. 1854, Z. 28065, V. Bl., S. 633.

[2] §. 79 V. V.

[3] Vgl. §. 7.

[4] §. 80 V. V.

§. 268.e

cc) Verwendung unvermengten Zuckers [1]).

Sobald der Gewerbetreibende den unvermengt in die Siederei gebrachten Zucker aus den unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Mitsperre befindlichen Behältnissen zu nehmen wünscht, hat er dieses dem Amte, an das er in dieser Beziehung gewiesen ist, anzumelden. Das Amt bestimmt, durch wen der ämtliche Verschluß oder die ämtliche Mitsperre zu öffnen, und in wessen Gegenwart das weitere Verfahren zu vollziehen ist. Die sich hierauf beziehende Amtshandlung ist zu beschleunigen, damit eine Störung oder Unterbrechung des Gewerbsbetriebes nicht Platz greife. Es kann jedoch nicht gefordert werden, daß die Gefällsbeamten oder Angestellten sich zur Nachtzeit in die Fabrik begeben.

In Gegenwart der zur Eröffnung des ämtlichen Verschlusses abgeordneten Beamten oder Angestellten ist der Rohzucker entweder mit thierischer Kohle zu mengen, oder, wenn der Gewerbetreibende es vorzieht, ohne vorläufige trockene Mengung, unmittelbar in den Kessel zu übertragen. Die abgeordneten Beamten oder Angestellten haben dem Gewerbsverfahren so lange beizuwohnen, als es erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftmäßige Verwendung des Rohzuckers zu erlangen.

§. 268.f

dd) Waarenerklärung und ämtliche Urkunden über gemengten Zucker [2]).

In der Waarenerklärung, und in **jeder ämtlichen Urkunde** über Rohzucker, der im gemengten Zustande versendet wird, soll der Umstand, daß der Rohzucker gemengt ist, und das Gewicht der beigemengten Kohle stets ausdrücklich angesetzt werden. Die Zollbemessung von dem Rohzucker im gemengten Zustande geschieht nach Ausscheidung des auf den beigemengten Stoff entfallenden Gewichtes.

b) Verarbeitung ausländischen und einheimischen Zuckers in derselben Siederei [3]).

§. 268 g [4]).

Der für Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker verarbeiten, bestimmte inländische Zucker unterliegt den mit den §§. 268 b bis 268e festgesetzten Bestimmungen.

---

[1]) §§. 81 und 82 V. V.

[2]) §. 83 ebenda.

[3]) Das Verbot der gemeinschaftlichen Verarbeitung von Zucker aus- und inländischen Ursprunges in jenen Zuckersiedereien, welche nicht im Standorte eines Hauptzollamtes oder eines andern zur Ausstellung von Deckungsurkunden für Zucker ermächtigten Amtes sich befinden (§. 84 V. V.), und die Verpflichtung der Zuckersiedereien, welche Zucker aus- und inländischen Ursprunges verarbeiten, zur Anmeldung jedes einzelnen Sudes inländischen Zuckers und zur gesonderten Buchführung über diese zwei Zuckersorten (§§. 85 und 86 ebenda), wurden, und zwar die letztere Verpflichtung gegen dem aufgehoben (F. M. E. v. 20. Febr. 1862, Z. 5741, R. G. Bl., Z. 15, V. Bl. 42), daß in den Gewerbsbüchern der in- oder ausländische Ursprung der einzelnen verarbeiteten Zuckermengen ausdrücklich bemerkt werde (Vgl. §. 265g).

[4]) §§. 87 und 88 V. V.

Auch in den Gewerbsstätten der Zuckersiedereien, welche inländischen Zucker erzeugen oder verarbeiten, darf Zucker ausländischen Ursprunges, rücksichtlich dessen die in den §§. 268[b] bis 268[e] vorgezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, weder aufbewahrt noch verarbeitet werden.

c) Verbotene Veräußerung [1]).

§. 268.[h]

Den Inhabern der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst inländischem Zucker verarbeitet wird, ist untersagt, Rohzucker ausländischen oder inländischen Ursprunges, oder gestoßenen Raffinatzucker, derselbe mag aus inländischen oder ausländischen Stoffen bereitet worden sein, zu veräußern.

Die Inhaber von Zuckersiedereien, in denen blos Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet wird, dürfen Rohzucker oder Raffinatzucker ausländischen Ursprunges nicht veräußern.

In sofern der Inhaber einer Zuckersiederei im vorschriftmäßigen Wege die Befugniß zum Handel mit ausländischem Zucker erhielt, so muß dieser Handel getrennt von dem Gewerbe der Zuckersiederei und außerhalb des Gebäudes, in welchem sich die letztere befindet, getrieben, wie auch über denselben vorschriftmäßig Buch geführt werden. Wünscht er in der Gewerbsstätte, in der er diesen Handel treibt, auch den Absatz der Erzeugnisse seiner Zuckersiederei auszuüben, so hat er dieses dem Amte, über das er den ausländischen Zucker bezieht, vorläufig anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, werden die in diesem und dem §. 268[g] enthaltenen Anordnungen auf diese Verkaufsstätte angewendet.

§. 268.[i]

d) Bezeichnung des Zuckers in Hüten oder Broden [2]).

Aller Zucker in Hüten oder Broden, welcher in den innerhalb der allgemeinen Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereien erzeugt wird, muß am Boden des Hutes und zwar, so lange sich derselbe noch nicht im vollendeten harten Zustande befindet, mit einem kennbar eingedruckten Fabrikszeichen versehen werden. Die Anbringung eines auf dem Boden des Zuckerhutes mit Farbe aufgedruckten Zeichens ist ebenso wenig zulässig, als daß das Fabrikszeichen erst nachträglich auf dem bereits vollendeten Zuckerhute im festen Zustande eingegraben oder ausgeschnitten werde.

Das aufzudruckende Fabrikszeichen besteht in einer Zahl, nebst einem darunter zu setzenden, in den einzelnen Kronländern verschiedenen, Buchstaben, worüber die nähere Bestimmung durch die Gefällenlandesbehörde jedem Zuckersiedereiunternehmer bekannt gemacht wird.

---

[1]) §§. 89, 90 und 91 B. V.
[2]) §. 92 ebenda.

Den Unternehmern bleibt es frei gestellt, nebst dieser gesetzlichen Bezeichnung, wenn sie es angemessen finden, auch noch andere Merkmale zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse zu wählen [1]).

C) Besondere Bestimmungen für die Gewerbe, die Baumwollgarne erzeugen oder verarbeiten und den Verkehr mit unverarbeiteten oder verarbeiteten Baumwollgarnen.

§. 268.[j]

a) Verbotene Aufbewahrung einiger Gegenstände und Handel mit denselben [2]).

Unter keinem Vorwande darf

1. Ausländisches Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer, sei es im Grenzbezirke oder im inneren Zollgebiete betriebenen [3]), Baumwollgarnspinnerei;

2. Im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei

aufbewahrt werden.

Dadurch ist aber den Inhabern einer der genannten Gewerbsunternehmungen nicht untersagt, Handel mit den erwähnten Gegenständen, die in der Gewerbsstätte jener Unternehmung nicht aufbewahret werden dürfen, zu treiben, und zum Behufe desselben solche Gegenstände aus dem Auslande zu beziehen. Dieser Handel muß aber außerhalb des Gebäudes der bemerkten Gewerbsunternehmung, getrennt von der letzteren, getrieben werden. Ueber denselben ist, geschieden von den Gewerbsbüchern der Fabrik, regelmäßig Buch zu führen.

§. 268.[k]

b) Was unter Baumwollgarnen verstanden wird [4]).

Die für Baumwollgarne geltenden Bestimmungen sind durchgehends auch auf Baumwollzwirn anzuwenden, der überhaupt unter der Benennung »Baumwollgarne« begriffen zu achten ist [5]).

§. 268.[l]

c) Betrieb eines Gewerbes zur Verarbeitung von Baumwollgarnen oder einer Spinnerei [6]).

Sollte eine mit der Verarbeitung oder Zubereitung von Baumwollgarnen beschäftigte Gewerbsunternehmung, mit Ausnahme der Baumwollwaa-

---

[1]) H. K. D. 22. Febr. 1831, 17. April 1832 und 24. Oct. 1833, P. G. S. LIX. 19, LX. 94 und LXI. 248.
[2]) §§. 97 und 98 V. V.
[3]) F. M. E. 28. Juli 1860, vgl. §. 265.
[4]) §. 99 V. V.
[5]) Vgl. F. M. E. 19. Febr. 1849, Z. 134 des Ergänzungsbandes zum R. G. Bl.
[6]) §. 100 V. V.

reudruckfabriken und der Erzeuger von Spitzengrund [1]), in unmittelbarer Verbindung mit der Baumwollgarnspinnerei und in dem nämlichen Gebäude mit der letztern getrieben werden, und der Inhaber der Unternehmung wünschen, für dieselbe nebst inländischen auch vom Auslande bezogene Baumwollgarne zu verwenden, so ist darüber die Anzeige an die Finanzbezirksdirection zu erstatten, welche ohne Störung des Gewerbsbetriebes die angemessenen Vorkehrungen zu dessen Ueberwachung trifft. In einem solchen Falle unterliegt diese Gewerbsunternehmung denselben Maßregeln der Beaufsichtigung, welche für die Spinnereien angeordnet sind, mit Ausschluß der Führung und regelmäßigen Vorlegung der Verkaufsbücher auf ämtlich vorgedrucktem Papier über den Absatz der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren [2]).

§. 268.m

d) Deckung mit den Büchern über den innern Fabriksverkehr [3]).

Mit Beobachtung der besonderen, für die Transporte controlpflichtiger Waaren geltenden, Anordnungen, dienen die vorschriftmäßig eingerichteten Bücher über den innern Fabriksverkehr den Baumwollgarnen und anderen Gegenständen, über die dieselben ausgestellt werden, sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens, als auch bis zur Beendigung des letzteren in diesem Orte, und auf dem Rückwege in die Fabrik zur Bedeckung. Außerhalb dieses Ortes und des zur Hin- und Zurücksendung in dem Buche bezeichneten Weges sind diese Bücher nicht als Deckung anzunehmen, gleichwie dieselben auch von keinem anderen Gewerbetreibenden, als demjenigen, auf dessen Namen dieselben lauten, zur Ausweisung der bei ihm befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können.

---

[1]) F. u. H. M. E. 28. April 1857, III. b, a. a. O.

[2]) Rücksichtlich der Urkunden, womit Garne versehen sein müssen, um als gedeckt zu gelten, bestimmt der §. 102 der V. V., daß dieselben, um Gewerbetreibenden zur Deckung dienen zu können, entweder auf den Namen dieser Personen lauten, oder an dieselben mittelst der auf dem Rücken der Urkunde deutlich anzusetzenden, und von dem Abtretenden zu unterschreibenden Abtretung überlassen worden sein müssen. Auch verordnet der §. 103 der V. V., daß Urkunden, welche von Krämern, Hausirern oder von Personen, die der Classe der Gewerbetreibenden nicht angehören, abgetreten wurden, Gewerbetreibenden nicht zur Deckung für den Gewerbsbetrieb dienen können. Ueber die Einreihung dieser Bestimmungen konnte hierorts hinausgegangen werden. Die zweite stellt sich ohnehin nur als eine getreue Wiederholung der §§. 355 und 363 der Z. O. dar. Und was die erste betrifft, so hat dieselbe »da nach Aufhebung der Controlpflichtigkeit der Baumwollgarne für »die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung solcher Garne, dann für »den Umsatz derselben im Grenzbezirke nur die allgemeinen Anordnungen der §§. 307 bis »334, 335, 347, 348 und 349 der Z. u. St. M. O. zur Richtschnur zu dienen haben«, ihre Bedeutung verloren (F. M. E. v. 7. Juni 1853, §§. 43 und 44 und vom 28. April 1857, III. lit. a, a. a. O.).

[3]) §. 104 V. V.

D) Unternehmungen, welche im Salzbezuge begünstigt sind.

AA) Erzeugung chemischer Produkte.

1. Durch Ablassung des Salzes um ermäßigte Preise aus den Niederlagen des Staates [1]).

§. 268.^{n}

a) Erwerbung dieser Begünstigung.

Das Salz kann um einen geringeren als den allgemein festgesetzten Verkaufspreis jenen Gewerbetreibenden erfolgt werden, welche mittelst desselben ein chemisches Präparat erzeugen, dessen Menge sich genau darstellen und hiedurch erheben läßt, ob und welche Menge Salzes hiezu verwendet worden sei. Gesuche um die Erfolglassung des Salzes um ermäßigten Preis sind bei den die Finanzangelegenheiten leitenden Landesbehörden zu überreichen. Personen, welche in einer Untersuchung wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung befangen, und wegen einer solchen gestraft oder nur wegen des Mangels rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, kann die Bewilligung des Bezuges des Salzes um ermäßigten Preis nicht ertheilt werden.

§. 268.^{o}

b) Caution.

Die Gewerbetreibenden, welchen Salz um einen ermäßigten Preis bewilliget wird, haben eine Caution zu erlegen, welche mit der Hälfte der Licenzgebühr (§. 443) von dem vierten Theile der jährlich als Maximum in Anspruch genommenen Salzmenge zu bemessen und dazu bestimmt ist, die Berichtigung des Unterschiedes zwischen dem ermäßigten und dem allgemeinen Verschleißpreise in jenen Fällen daraus zu erheben, in welchen dargethan wurde, daß eine bestimmte Menge Salzes von dem Gewerbetreibenden zwar erhoben, jedoch entweder nicht vorhanden, oder deren Verwendung nicht ausgewiesen worden ist, ohne daß er deßhalb wegen einer Gefällsübertretung zur Verantwortung gezogen werden könnte.

§. 268.^{p}

c) Ort der Verwendung.

Die Verwendung des um einen geringeren Preis erfolgten Salzes darf nur an einem Orte stattfinden, an welchem die Ueberwachung derselben von Seite der Finanzverwaltung mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen werden kann.

---

[1]) F. M. E. 27. Juni 1851, R. G. Bl. Z. 169. Ueber die ermäßigten Preise siehe F. M. E. 6. März 1857, Z. 24517 und 20. April 1861, Z. 19573, V. Bl. S. 90 u. 103, und R. G. Bl. Z. 49 und 47.

§. 268.[q]

d) Mengung des Salzes mit Stoffen, die es zum menschlichen Genusse ungeeignet machen.

Das um den geringeren Preis bewilligte Salz wird dem Betheilten in einem Zustande übergeben, in welchem es zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet ist. Für diesen Zweck verwendbare, dem Salze beizumengende Stoffe sind: Holzessig, Braunstein und schwefelsaueres Natron. Es bleibt den Erzeugern chemischer Präparate überlassen, unter den hier genannten Stoffen jenen zu bezeichnen, welcher den von ihnen beabsichtigten Proceß am Wenigsten beirrt; auch wird ihnen gestattet, einen anderen Stoff in Vorschlag zu bringen und zu bitten, daß derselbe dem ihnen zu erfolgenden Salze beigemengt werde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Ansuchens bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Vermengung des Salzes mit den seinen Verbrauch zum menschlichen Genusse hindernden Stoffen ist durch die Organe der Finanzverwaltung vor Verabfolgung des Materiales an den Concessionirten vorzunehmen.

Die Mengstoffe, sowie die Behältnisse, in welchen der Transport des Salzes von dem Orte des Bezuges bis zu dem Orte der Verwendung stattfinden soll, sind von Jenem, welchem der Bezug des Salzes bewilliget ist, beizustellen, oder, falls sie auf Staatskosten beigeschafft wurden, die Vergütung dafür zu leisten. Von eben demselben sind die Transportkosten zu bestreiten.

§. 268.[r]

e) Ausfolgung unvermengten Salzes.

Es wird gestattet, daß das zur Bereitung chemischer Produkte um einen geringeren Preis erfolgte Salz aus der Gefällsniederlage, aus welcher dasselbe bezogen werden muß, im unvermengten Zustande an den Ort der Verwendung gebracht werde.

In diesem Falle ist das Salz unter ämtlichen Verschluß zu legen, an das im Orte der Verwendung befindliche oder demselben zunächst gelegene Gefällsamt anzuweisen, während des Transportes nach der Vorschrift für controlpflichtige Waaren zu behandeln, und bei seinem Eintreffen in einem auf Kosten des Unternehmers beizustellenden Behältnisse unter Gegensperre des Amtes zu verwahren.

Aus diesem Behältnisse ist das Salz zur Verwendung abzugeben, nachdem es vorläufig nach der Vorschrift des §. 268[q] zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wurde.

Wenn derjenige, welchem Salz um einen geringeren Preis bewilliget wurde, begehrt, daß die hiernach zugelassene Hinterlegung des unvermengten Salzes im Orte der Verwendung selbst stattfinde, und wenn in diesem Orte kein Gefällsamt aufgestellt ist, durch welches die angeordnete Beaufsichtigung ausgeübt werden

kann, so ist er verpflichtet, die Kosten, welche der Vollzug der ämtlichen Beaufsichtigung verursacht, dem Staatsschatze zu vergüten.

§. 268.[s]

f) Verbotene Veräußerung.

Einem Gewerbetreibenden, welchem die Bewilligung zum Bezuge des Salzes um ermäßigte Preise ertheilt wurde, ist der Handel mit Salz nicht gestattet, also weder die Veräußerung von Salz, noch die Aufbewahrung von anderem als dem unter der obigen Bedingung aus den Gefällsniederlagen bezogenen Salze zuzulassen.

§. 268.[t]

g) Verlust der Begünstigung.

Würde der mit dem Befugnisse zum Bezuge des Salzes gegen ermäßigten Preis betheilte Gewerbetreibende wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen oder gegen die Vorschrift über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz des Salzes bestraft, oder nur wegen des Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen, so ist ihm die Befugniß zum Bezuge des Salzes gegen ermäßigten Preis sogleich zu entziehen.

2. Durch die Bewilligung, ausländisches Salz zollfrei einzuführen [1]).

§. 268.[u]

a) Ertheilung der Bewilligung.

Die Bewilligung zu diesem zollfreien Salzbezuge wird vom Finanzministerium bloß jenen Fabriksunternehmungen für die Erzeugung chemischer Produkte ertheilt, welche zum Salzbezuge für technische Zwecke um begünstigte Preise berufen (§. 268[n]), hiezu nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen von den bezüglichen Finanzbehörden berechtiget worden sind, oder welche sich, in soferne es sich um die Errichtung neuer Fabriken handelt, zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bereit erklären. Die Bewilligung wird nur gegen die Nachweisung ertheilt, daß, wegen der entfernten Lage der Fabriksunternehmungen von den inländischen Salzstätten und wegen des hiedurch bedingten kostspieligen Transportes, der erforderliche Salzbedarf in entsprechender Weise nicht aus den letzteren bedeckt werden kann. Es ist um diese Bewilligung stets vorhinein und schriftlich im Wege der bezüglichen Finanzlandesbehörde unter Nachweisung des wahrscheinlichen Betriebsumfanges der Fabrik, und der jährlich erforderlichen Salzmenge, sowie des Vorhandenseins der, zu deren gefällsämtlichen Verwahrung bestimmten, verschließba-

---

[1]) F. M. V. v. 6. März 1857, R. G. Bl., Z. 49, V. Bl. 90.

ren Magazinsräume speciell einzuschreiten, und hiebei auch das Zollamt, über welches das Salz eingeführt werden, und der Weg, den es bis in die Fabrik nehmen wird, anzugeben.

Nach erfolgter Entscheidung über den dießfälligen Antrag der Landesbehörde ist, falls es sich um eine neue Fabrik handelt, auf Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, unter denen ein begünstigter Salzbezug überhaupt stattfindet, namentlich auf Erlag der vorgeschriebenen Caution zu dringen.

§. 268.v

b) Einfuhr des Salzes.

Die Einfuhr wird in der Regel nur über ein Hauptzollamt gestattet, und der Eintritt über ein Nebenzollamt I. Classe wird bloß ausnahmsweise zugelassen, wenn der Umweg über ein Hauptzollamt ein allzugroßer wäre.

Das Einbruchzollamt hat für jede bezugsberechtigte Fabrik einen Conto zu eröffnen, in welchem das zum zollfreien Bezuge aus dem Auslande bewilligte Salzquantum einerseits, und die hierauf bezogenen Transporte andererseits einzutragen sind. Der durch die einzelnen Sendungen nicht erschöpfte Rest des bewilligten Jahresquantums darf jedoch auf das nächste Jahr nicht übertragen werden.

Der Salztransport vom Einbruchsamte bis in die Fabrik erfolgt unter Begleitschein und unter Haftung der Fabrik. Zur Erledigung des Begleitscheines ist das Controlsorgan der Fabrik, wenn dieselbe außer dem Standorte eines Zollamtes sich befindet, für sich allein, sonst aber im Einvernehmen mit dem im Standorte befindlichen Zollamte ermächtiget. Sollte die Fabrik im Standorte des Einbruchsamtes sich befinden, also die Begleitscheinausfertigung entfallen, so hat das Controlsorgan jedenfalls den Beschaubefund mitzufertigen. Auch ist in allen Fällen von dem Controlsorgane die Uebernahme des Salzes unter ämtlicher Mitsperre zu bestätigen.

§. 268.w

c) Jährlicher Ausweis und sonstige Gebarung.

Die zum Salzbezuge aus dem Auslande ermächtigten Unternehmer sind verpflichtet, ihren Materialbedarf mit Schluß jedes Jahres für die nächste Periode verläßlich anzugeben, und sollte aus den dießfälligen Nachweisungen, oder auch sonst bei Ueberwachung der Fabrik wahrgenommen werden, daß die bewilligte Jahressalzmenge dem wirklichen Betriebsumfange derselben nicht entspricht, so wird der Materialbezug nach Maßgabe der glaubwürdig erhobenen Verbrauchsmenge geregelt werden.

Die Gebarung mit dem aus dem Auslande zollfrei bezogenen Salze unterliegt in der Fabrik derselben Controle, welche für die Verwendung des aus inländischen Erzeugungsstätten gegen ermäßigte Preise erhobenen Salzes vorgeschrieben ist.

BB) Andere Gewerbsunternehmungen [1]).

§. 268^{x}

Die Begünstigung im Bezuge des Fabrikssalzes aus den Niederlagen des Staates oder der zollfreien Einfuhr des ausländischen Salzes wird auch anderen Gewerbetreibenden als den in §§. 268^{n} und 268^{u} bezeichneten zugewendet, wenn sie zur Darstellung ihrer, nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden, Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabricationsmittel benöthigen, und deren Erzeugnisse aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt jene Begünstigungen rechtfertigen, deren Geschäftsbetrieb aber andererseits die Anwendung der nöthigen Vorsichten gegen Mißbräuche gestattet.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, über Einschreiten um die genannten Begünstigungen zu Gunsten eines unter den Bestimmungen der §§. 268^{n} u. 268^{u} nicht begriffenen Gewerbszweiges in die Verhältnisse dieses Gewerbszweiges näher einzugehen, und, wenn nach den gepflogenen Erhebungen die erbetene Begünstigung zulässig erscheint, die Kundmachung über die Bedingungen zu erlassen, unter welchen jenem Gewerbszweige der Bezug des Fabrikssalzes und beziehungsweise die zollfreie Salzeinfuhr gestattet werden kann [2]).

II. Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiete.

1. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte.

§. 269.

Umfang dieser Verbindlichkeit.

Die Frachtführer, Hausirer [3]), Packträger und Viehtreiber sind verpflichtet, sobald sie den Transport von Waaren besorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere vor=

---

[1]) A. h. E. vom 12., F. M. V. vom 20. April 1861, Z. 19573, V. Bl. Seite 103, R. G. Bl. Z. 47.

[2]) So wurde auch schon durch den F. M. E. 20. Febr. 1852, Z. 4000 den Papier=, Cotton= und Bleichfabriken die Bewilligung des Bezuges von Salz um ermäßigte Preise gewährt. Dabei ist in Ueberwachung des Verbrauches des verabfolgten Salzes in diesen Fabriken außer den bei Erzeugung des Chlorgases und beziehungsweise beim dießfälligen Zersetzungsprocesse zurückbleibenden chemischen Stoffen auch die Menge des verarbeiteten Bleichstoffes und erzeugten Papiers oder Cottons gehörig zu controliren, jedenfalls aber das Salz vor der Verwendung in Gegenwart eines Gefällsorgans mit ½ % Eisenvitriol und einer angemessenen Quantität Kohlenstaub gehörig zu vermengen und zum Genuße unbrauchbar zu machen. Ebenso wurde der Fabrikssalzbezug um die ermäßigten Preise auf die Seifen=, Thonwaaren= und Glasfabrication ausgedehnt. Das für diese Industriezweige bestimmte Salz ist mittelst gehöriger Vermengung mit Einem Procent geglühter in sechs Maß Wasser gelöster Soda zu denaturiren (F. M. V. 4. Oct. 1861, Z. 40539, V. Bl. 238, R. G. Bl. Z. 100).

[3]) H. K. D. 5. Oct. 1842, P. G. S. LXX. 249.

zuzeigen, und genau anzugeben, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen andern Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seien. Dieser Verbindlichkeit sind auch andere Personen unterworfen, wenn sie den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auffallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen vollziehen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, daß die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen sein müsse.

2. Recht der Gefällsbeamten, in die Verkaufsstätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden und Hausirer einzutreten.

§. 270.

Bedingungen.

Den Gefällsbeamten und den Angestellten der Finanzwache ist gestattet, auch außer den Fällen, in denen dieses zum Behufe einer Durchsuchung, oder der Einsicht in die Gewerbsbücher auf vorschriftmäßige Weise geschieht, in die Verschleißstätten, Kaufläden oder Waarenniederlagen der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umsatze oder Transporte von Waaren beschäftigen, bei Tage, das ist, nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so oft sie es angemessen finden, einzutreten, und daselbst durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen. Die Beamten und Angestellten, welche diese Befugniß ausüben, müssen aber mit einem besondern, hierzu erhaltenen und den Gewerbetreibenden namentlich bezeichnenden schriftlichen Auftrage der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde versehen sein, und sich auf Verlangen des Gewerbetreibenden mit diesem Auftrage ausweisen. Von dieser Befugniß darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann, außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, daß man die genannten Räume in einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, blos für den Zweck öffne, damit ein Gefällsbeamter oder Angestellter der Finanzwache [1]) eintreten könne.

3. Durchsuchungen (Revisionen).

a) In den der Controle unterliegenden Räumen der Gewerbsleute oder Hausirer.

§. 271.

aa) Fälle der Durchsuchung.

Die hierzu beauftragten Beamten und Angestellten sind berechtigt, in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Ge-

---

[1]) Vgl. §. 11.

werbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controle) gestellt wurde, so oft sie es erforderlich finden, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Waarenvorräthe aufzunehmen und die Nachweisungen über dieselben, nach Maß der von Seite des Inhabers zur Ausweisung bestehenden Verbindlichkeit, zu fordern.

§. 272.

bb) Zeit und Art der Vornahme dieser Amtshandlung.

Diese Amtshandlungen sollen in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, in der Regel nur an Werktagen, nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatze kann Platz greifen, wenn die Gewerbsausübung bei Nacht, oder an einem andern, als an einem Werktage stattfindet, oder, wenn der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung, oder des Versuches einer Gefällsübertretung in der Art vorhanden ist, daß sich zur Verhinderung oder Entdeckung derselben die Vornahme oder Fortsetzung der Amtshandlung zu einer von der obigen Bestimmung abweichenden Zeit als erforderlich darstellt. Auch soll bei diesen Amtshandlungen jede für den Zweck der Ueberwachung nicht unumgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange sorgfältig vermieden werden.

b) Außer den der Controle unterliegenden Gewerbsräumen und bei andern Gewerbetreibenden.

§. 273.

aa) Fälle der Durchsuchung.

Durchsuchungen (Revisionen) können bei den Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, in denjenigen Wohnungsbestandtheilen oder Räumen der Gewerbsausübung, welche unter den besonderen Anordnungen der vorgeschriebenen Controle nicht begriffen sind, dann überhaupt bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb nicht unter Aufsicht gestellt, vorgenommen werden, wenn der durch wichtige Gründe unterstützte Verdacht obwaltet,

1. daß sie selbst oder durch Andere eine Gefällsverkürzung begiengen oder an einer Gefällsverkürzung Theilnahmen, oder

2. daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung so eben vorbereitet oder ausgeführt werde, oder

3. daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter, Spuren oder Hilfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder endlich

4. daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich ausgeübt und der Kenntniß der Gefällsbehörden entzogen werde.

§. 274.

bb) Recht, diese Durchsuchungen zu verfügen.

Die Durchsuchungen in diesen Fällen zu verfügen, ist in dem Sitze der die Gefällssachen leitenden Bezirksbehörde der Vorsteher der letztern, oder dessen Vertreter in der Amtsleitung, an andern Orten aber der leitende Oberbeamte eines, wenigstens mit zwei Beamten bestellten, Gefällsamtes, oder derjenige Beamte, dem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Finanzwache [1]) anvertraut ist, berufen.

c) Bei andern nicht Gewerbe treibenden Personen.

§. 275.

aa) Fälle der Durchsuchung.

Bei Personen, welche nicht der Classe der Gewerbetreibenden angehören, dürfen Durchsuchungen nur in dem Falle stattfinden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe gestützte, Verdacht vorhanden ist,

1. daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung so eben verübt werde, oder

2. daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter oder die Hilfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder

3. daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich stattfinde und der Kenntniß der Gefällsbehörden entzogen werde.

§. 276.

bb) Recht, diese Durchsuchungen zu verfügen.

Die Durchsuchungen bei diesen Personen kann nur der Vorsteher der die Gefällssachen leitenden Bezirksbehörde, dessen Vertreter in der Amtsleitung, oder derjenige Staatsbeamte, welcher von der für die Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörde mit dieser Befugniß bekleidet wird, mit sorgfältiger Beobachtung der vorgezeichneten Bedingungen (§. 275) verfügen.

d) In der Verfolgung eines Flüchtigen.

§. 277.

Sucht eine von der Finanzwache [2]) vorschriftmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Ge-

---

[1]) Vgl. §. 11.
[2]) Ebenda.

bäude oder in einen andern geschlossenen Raum zu entziehen, so ist der Anführer der Finanzwacheabtheilung befugt, zu fordern, daß das Gebäude oder der geschlossene Raum, so fern dieser oder jenes versperrt wurden, geöffnet und der Abtheilung der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflohene Person und die Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten, und der gesetzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen. Sollte die Eröffnung des Gebäudes oder des geschlossenen Raumes verweigert werden, so ist der Beistand der Obrigkeit, welche im Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, oder, wenn sich eine solche Obrigkeit nicht im Orte befände, des Gemeindevorstandes beizuziehen, und in Gegenwart der hierzu abgeordneten Person die Eröffnung zu bewirken. Bis dieses erfolgt, kann die Finanzwache die Zugänge besetzt halten und das Erforderliche vorkehren, um zu hindern, daß die flüchtige Person nicht entweiche, und die bei ihr befindlichen Sachen nicht hinweg gebracht werden.

e) Vorschriften über die Vollziehung der Durchsuchungen.

§. 278.

aa) Zeitpunkt der Vollziehung und Beiziehung eines Beistandes.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Durchsuchung in der unmittelbaren Verfolgung einer flüchtigen Person vorgenommen wird, oder, welche bei einer unter Controle gestellten Gewerbsunternehmung, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit ihres Gewerbsverfahrens, durch eine ausdrückliche Vorschrift eine Abweichung festgesetzt wird, sollen Durchsuchungen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, in Gegenwart eines von der Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, abgeordneten Beamten, oder, wenn sich im Orte nicht der Sitz einer solchen Obrigkeit befände, eines Mitgliedes vom Gemeindevorstande vollzogen werden. Ist die Durchsuchung bei der Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten oder bei dem Gemeindevorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht aufgestellt ist, vorzunehmen, so hat ein Beamter der nächsten Obrigkeit der Vollziehung beizuwohnen.

Ein von der Obrigkeit abgeordneter Beamter oder ein Glied des Gemeindevorstandes braucht nicht beigezogen zu werden, wenn Gefällsbeamte oder Angestellte der Finanzwache in der Gewerbsstätte der im §. 265e aufgeführten Gewerbetreibenden, ohne die Aufnahme der vorräthigen Stoffe und Waaren, blos

1. die Ueberzeugung einholen, ob und mit welcher Zahl Arbeiter und Vorrichtungen die Gewerbsunternehmung sich im Betriebe befindet;

2. Einsicht in die Gewerbsbücher nehmen und den Abschluß der Verkaufsbücher bewirken; und

3. die **Vorlegung der Urkunden** über die bezogenen controlpflichtigen oder solche Stoffe verlangen, rücksichtlich welcher den Gewerbetreibenden die vollständige Ausweisung ihres Verkehres obliegt [1]).

§. 279.

bb) Art der Vornahme.

Bei der Vollziehung der Durchsuchungen ist mit möglichster Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren; so weit es, ohne den Zweck der Durchsuchung zu vereiteln, geschehen kann, die Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes zu vermeiden, und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten.

§. 280.

cc) Beiziehung der Person, bei der die Durchsuchung vorzunehmen ist.

Zur Vollziehung der Durchsuchung ist die Person, bei welcher die Durchsuchung gepflogen wird, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Maßregel selbst oder ohne bedeutende Verzögerung der letztern nicht herbeigerufen werden könnte, die Person beizuziehen, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude führt, in dem sich dieselben befinden.

§. 281.

dd) Im Falle die Person, welche die Aufsicht über die Räume führt, abwesend ist.

Sollte auch die Person, welche die Aufsicht über die zu durchsuchenden Räume oder über das dieselben umschließende Gebäude führt, nicht anwesend sein, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung, von dem dieselbe leitenden Angestellten und von der obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person unter gemeinschaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden.

§. 282.

ee) Eröffnung der Räume und Behältnisse von Amtswegen.

Wäre aber diese Maßregel ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst, oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten, in

---

[1]) §. 78 V. V.; vgl. auch §. 268.b

Gegenwart und unter Leitung der als Beistand beigegebenen obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person bewirkt, die Durchsuchung aber auf die oben (§§. 278 und 279) vorgeschriebene Weise vollzogen werden.

§. 283.

ff) Durchsuchungen in Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

Wird in Gebäuden oder geschlossenen Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, eine Durchsuchung vorgenommen, so soll derjenige, dem die Verwaltung oder Verwendung derselben für diese Zwecke anvertraut ist, beigezogen werden. Im Falle der Abwesenheit desselben oder irgend eines Stellvertreters desselben ist zu verfahren, wie dieses für den Fall der Abwesenheit der Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, angeordnet ist (§§. 280 bis 282).

§. 283.[a]

gg) Insbesondere in Militärärarialgebäuden und in den Wohnungen der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Zu den Durchsuchungen in den Räumen eines Militärärarialgebäudes, z. B. in den Räumen der Festungswerke, in Militärökonomiegebäuden, Kasernen, Militärerziehungsanstalten u. dgl., oder in den auch nicht in Militärärarialgebäuden befindlichen Wohnungen der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen soll der Beistand:

1. Wenn es sich um eine in den Räumen eines Militärärarialgebäudes, dessen Commandant ein Oberofficier ist, jedoch nicht in der Wohnung des Commandanten desselben vorzunehmende Durchsuchung handelt, der diesem Commandanten, oder, sofern er abwesend ist, bei dessen Stellvertreter;

2. In anderen Fällen, wenn in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorzunehmen ist, ein Platz- oder Militärstationscommando aufgestellt ist, dem ein Oberofficier als Commandant vorsteht, und die Durchsuchung nicht in der Wohnung dieses Commandanten selbst zu erfolgen hat, bei diesem Commandanten oder, sofern er abwesend ist, bei dessen Stellvertreter;

3. Wenn es auf die Durchsuchung in der Wohnung eines als Platz- oder Militärstationscommandanten aufgestellten Oberofficiers ankommt, und dessen unmittelbarer Vorgesetzter sich in demselben Orte befindet, bei diesem Vorgesetzten des Commandanten im kürzesten Wege von dem Staatsbeamten, der zufolge des §. 276 die Durchsuchung verfügt, angesucht werden.

In anderen Fällen ist sich in Absicht auf die Beiziehung des Beistandes zu den Durchsuchungen nach dem §. 278 zu benehmen. Der um den Beistand ersuchte Militärcommandant oder Vorgesetzte hat,

wenn er nicht selbst der Durchsuchung beizuwohnen findet, hierzu ohne Verzug einen Oberofficier zu bestimmen [1]).

f) Verbindlichkeit der Personen, bei denen eine Durchsuchung vorgenommen wird.

§. 284.

Die Personen, bei denen Durchsuchungen gepflogen werden, sind verpflichtet, den Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache [2]) die zur Aufbewahrung des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, sofern derselbe bekannt ist, geeigneten geschlossenen Räume, Unterkünfte, Gewölbe, Kisten, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rücksichtlich deren es gefordert wird, unweigerlich zu öffnen, die vorhandenen Waaren vorzuweisen, und, sofern ihnen die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten. Sie können nicht verlangen, daß ihnen, vor der Vollziehung der Durchsuchung, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mitgetheilt, oder überhaupt das Vorhandensein der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse dargethan werde.

g) Weigerung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit.

§. 285.

Sollte sich Jemand weigern, der in dem vorhergehenden Absatz (§. 284) ausgesprochenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so sind auf Gefahr desselben die oben (§§. 282 und 281) gestatteten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte, Päcke oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden. In sofern solche unter Siegel gelegt wurden, so soll über dieselben nach dem Gesetze über das Verfahren bei Gefällsübertretungen verfügt werden.

4. Einsicht in die Gewerbsbücher und deren Durchsicht.

a) Bei den unter Controle gestellten Gewerbetreibenden.

§. 286.

In den Bestimmungen über die Ueberwachung der unter Controle gestellten Gewerbetreibenden ist festgesetzt (§§. 268 bis 268[b] u. 265 [f]), welche Gewerbsbücher sie bei den gefällsämtlichen Durchsuchungen zur Einsicht vorzulegen, oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten den Gefällsbehörden zu überreichen haben.

---

[1]) §. 5 a. h. E. v. 14., Erlaß d. Kriegsministeriums v. 18. August 1849, Z. 368 im Ergänzungsbande zum R. G. Bl.

[2]) Vgl. §. 11.

b) Bei andern Gewerbetreibenden.

§. 287.

aa) Grundsatz.

Wo die gedachten Bestimmungen (§. 286) nicht Anwendung finden, kann die Einsicht in die Gewerbsbücher nur entweder aus denselben Gründen, aus denen die Einleitung einer Durchsuchung gestattet ist (§§. 273 und 275), oder, wenn der Bezug einer Waare von einem Dritten auf den Gewerbsunternehmer, um dessen Bücher es sich handelt, ausgewiesen wird, gefordert werden.

§. 288.

bb) Einsicht in die Bücher bei Durchsuchungen.

In diesen Fällen sind die Angestellten, welche eine Durchsuchung vollziehen, blos berechtigt, unmittelbar während derselben, die Einsicht der Bücher rücksichtlich derjenigen Stellen, die sich auf bestimmt bezeichnete Waarenempfänge, Versendungen oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen.

§. 289.

cc) Versieglung einzelner Blätter oder Theile der Bücher.

Es kommt ihnen ferner zu, einzelne Blätter oder Theile der Gewerbsbücher, rücksichtlich deren der begründete Verdacht obwaltet, daß dieselben Unrichtigkeiten oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person, welche der Durchsuchung beiwohnt, unter gemeinschaftliche Siegel zu legen, und die Weisung der das Zollamt leitenden Bezirksbehörde über die zu treffende weitere Verfügung einzuholen.

§. 290.

dd) Durchsicht der Bücher für einen bestimmten Zeitraum.

Nur diese Behörde, dann die derselben vorgesetzten Stellen und die zur Entscheidung über die Bestrafung der Gefällsübertretungen bestimmten Gerichte sind berufen, in den Fällen, für welche die Anordnungen über die unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerbe keine Verfügung enthalten, die Durchsicht der Gewerbsbücher für einen bestimmten Zeitraum zu verfügen.

§. 291.

ee) Aufbewahrung der zur Durchsicht bestimmten oder unter Siegel gelegten Bücher.

Die Gewerbsbücher, deren Durchsicht angeordnet wird, oder die bei einer Durchsuchung ganz oder zum Theile unter Sie=

gel gelegt werden (§. 289), sind in der Regel in den Händen des Gewerbetreibenden zu lassen. Unterliegt dieses jedoch gegründeten Bedenken, so sind die Gewerbsbücher, wenn die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde ihren Sitz in demselben Orte, oder doch in dessen Nähe hat, an diese Behörde, wenn dieses nicht der Fall ist, aber daselbst oder in der Nähe ein zur Aufbewahrung der Bücher geeignetes Gefällsamt bestünde, an dasselbe, wenn sich endlich auch ein solches Amt nicht in der Nähe befände, an die politische Obrigkeit zu dem Zwecke zu übergeben, um daselbst bis zur Vollziehung der Einsicht in die unter Siegel gelegten Stellen oder Theile, bis zur Durchsicht der Bücher, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo deren Aufbehaltung für den Zweck des gesetzmäßigen Verfahrens nicht mehr nothwendig ist, aufbewahrt zu werden. Die Vorlegung hat, wenn es der Gewerbetreibende oder der Abgeordnete der Gefällsbehörde verlangt, unter den von Beiden anzulegenden Siegeln zu geschehen.

§. 292.

ff) Eröffnung der angelegten Siegel.

Wurden die Gewerbsbücher versiegelt vorgelegt, so sollen die Siegel von dem Beamten, welchen die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde zur Einsicht in die Bücher oder zu deren Durchsicht bestimmt, geöffnet werden. Diese Oeffnung der Siegel hat in Gegenwart des Gewerbetreibenden zu geschehen, wenn er nicht auf das Recht, der Eröffnung der Siegel beizuwohnen, Verzicht leistet. Er gibt diese Verzichtleistung stillschweigend zu erkennen, wenn er, ungeachtet ihm die Vorladung zu dieser Amtshandlung in gehöriger Zeit zukam, hierbei weder selbst noch durch einen Bestellten erscheint.

§. 293.

gg) Vorbehalt der Benützung der Bücher von Seite des Gewerbetreibenden.

Dem Gewerbetreibenden bleibt freigestellt, sowohl in die bei ihm unter Siegel gelassenen, als auch in die bei einer Behörde oder bei einem Amte in der Aufbewahrung befindlichen Gewerbsbücher, in Gegenwart eines hierzu von der Bezirksbehörde zu bestimmenden Beamten, Einsicht zu nehmen, und Auszüge daraus zu erheben. Sind die Bücher oder einzelne Blätter unter Siegel gelegt worden, so sollen die Siegel von dem gedachten Beamten, so weit der Gewerbetreibende es zum Behufe der von ihm gewünschten Einsicht in die Bücher verlangt, geöffnet werden. Die Siegel sind nach gepflogener Einsicht, wenn der Beamte es erforderlich findet, wieder anzulegen.

c) Pflichten der Behörden und Beamten in Absicht auf die Einsicht in die Gewerbsbücher und deren Durchsicht.

§. 294.

aa) Beschleunigung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen, zum Behufe welcher die Vorlegung der Gewerbsbücher gefordert wird, sind stets thätigst zu beschleunigen. Ueberhaupt liegt allen Behörden, Beamten und Angestellten, denen ein Einfluß auf die Abforderung der Gewerbsbücher von den Gewerbetreibenden, auf die Einsicht in dieselben und auf deren Durchsicht eingeräumt ist, ob, die Gewerbsbücher dem Gewerbetreibenden nur aus wichtigen Gründen zu entziehen, und nur durch den möglichst beschränkten Zeitraum der freien Verwendung der Eigenthümer vorzuenthalten.

§. 295.

bb) Verwahrung des Geheimnisses.

Allen Beamten und Angestellten, welche in die Gewerbsbücher Einsicht nehmen, und allen Aemtern und Behörden, welche diese Bücher von den Gewerbetreibenden übernehmen oder aufbewahren, wird strenge zur Pflicht gemacht, den Inhalt der Bücher und die Aufschlüsse, die sie aus denselben schöpften, gewissenhaft als ein unverbrüchliches Dienstgeheimniß zu behandeln. Den Vorstehern der gedachten Aemter und Behörden liegt unter ihrer persönlichen Verantwortung ob, die erforderliche Vorkehrung zu treffen, damit die Gewerbsbücher, die zu dem Amte oder zu der Behörde gelangen, sorgfältig aufbewahrt werden, um Mißbräuchen mit diesen Büchern und unbefugten Mittheilungen aus denselben zu begegnen.

d) Rechnungsstücke, deren Einsicht nie gefordert werden kann.

§. 296.

Zum Behufe einer Verhandlung in Gefällssachen darf nie die Vorlegung des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, oder des Ausweises über den Vermögensstand gefordert werden.

5. Anzeigen über Gefällsübertretungen.

a) Bei wem dieselben angebracht werden können.

§. 297.

Die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden, Aemter oder einzelnen Angestellten sind verbunden, jede an sie gelangende Anzeige anzunehmen. Auch bei den politischen Obrigkeiten kann die An-

zeige gemacht werden. Es liegt diesen ob, dieselbe ohne Verzug dem nächsten Zollamte oder dem Beamten, welchem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Abtheilungen der Finanzwache [1]) anvertraut ist, wenn aber die Anzeige gegen eine Gefällsbehörde, gegen ein Gefällsamt oder einen im Gefällsdienste Angestellten gerichtet wäre, der Behörde, welcher der Angezeigte unmittelbar untergeordnet ist, mitzutheilen. **Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine auf vorgedrucktem Papiere auszufertigende schriftliche Bestätigung** [2]).

b) Gebrauch derselben.

§. 298.

Anzeigen dürfen der Einleitung einer Durchsuchung oder dem Auftrage, die Gewerbsbücher zur Einsicht vorzulegen, in den Fällen, in denen diese Maßregeln nach dem Gesetze nur wegen gegründeten Verdachtes einer Gefällsübertretung zulässig sind (§§. 273, 275 und 287), nicht zum Anlasse dienen, wenn nicht die Uebertretung und die Umstände, unter denen dieselbe stattfand oder verübt werden soll, oder die Umstände, die sich auf den Ort der Aufbehaltung des Gegenstandes der Uebertretung oder den Aufenthalt des Thäters beziehen, deutlich in der Anzeige angegeben werden, und wenn nicht dieselbe von einer Person herrührt, von der es wahrscheinlich ist, daß sie Kenntniß von den durch sie angegebenen Umständen besitze.

c) Aeußere Erfordernisse.

§. 299.

Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Ueber die mündlichen Anzeigen wird ein Protokoll aufgenommen. Der Anzeiger muß stets in der Anzeige seinen Namen, Stand und Aufenthalt angeben. Er kann aber diese Angabe versiegeln und fordern, daß dieselbe gesiegelt aufbewahrt, und nur von einem Beamten, der zur Veranlassung der vorschriftmäßigen Verfügungen über die Anzeige berufen ist, oder von den zur Untersuchung oder Entscheidung der angezeigten Uebertretung bestellten Behörden geöffnet werde. Anzeigen, denen die Angabe des Namens fehlt, oder denen eines der im vorhergehenden Absatze festgesetzten Erfordernisse abgeht, können zwar zu vorläufigen Nachforschungen benützt, in keinem Falle aber Durchsuchungen, der Abforderung der Gewerbsbücher oder überhaupt der Untersuchung einer Gefällsübertretung zum Grunde gelegt werden, wenn nicht aus den erhobenen Umständen ein rechtlich begründeter Verdacht hervorgeht.

---

[1]) Vgl. §. 11.

[2]) §. 23 H. K. Präsid. Verord. 3. März 1836, Z. 6996.

d) Belohnung der Anzeiger.

§. 300.

aa) Im Allgemeinen.

Hat eine Anzeige zur Entdeckung einer angezeigten Gefällsübertretung und zur Verhängung einer Strafe geführt, so wird der Anzeiger in dem Falle, wo bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, ein Drittheil des eingeflossenen Strafbetrages, in anderen Fällen aber ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögens- oder Geldstrafe, so weit dasselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uebertretung gedeckt ist, jedoch stets ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben, als Belohnung erfolgt. Dieser Abzug findet selbst dann nicht statt, wenn dem Anzeiger ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögensstrafe gebührt, und das Drittheil des wirklich eingeflossenen und hiernach dem Anzeiger zu erfolgenden Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenstandes überschreiten sollte [1]. Dagegen sind die Kosten der Erhaltung des ergriffenen Gegenstandes und der Aufwand, den dessen Veräußerung verursacht, früher als die Ausmessung der Entlohnung vor sich geht, allerdings abzuziehen [2].

Bei der Bemessung der Anzeigerbelohnung sind die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung in dem Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten [3].

§. 301.

bb) Bei der Strafnachsicht oder Milderung aus Gnade oder bei Uneinbringlichkeit.

Wird die Strafe im Rechte zwar begründet erkannt, jedoch aus Gnade nachgesehen, oder unter das für die Uebertretung festgesetzte mindeste Ausmaß gemildert, so wird die Belohnung nach diesem mindesten Ausmaße berechnet, und so weit dieselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uebertretung gedeckt ist, an den Anzeiger geleistet. Auf dieselbe Art soll verfahren werden, wenn die ausgesprochene Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Arreststrafe umgewandelt werden mußte.

---

[1]) §. 20 H. K. Präsid. V. 3. März 1836, Z. 6996.

[2]) In Ansehung der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer bei eingetretenen Staatsmonopols-Gefällsübertretungen ausdrücklich verfügt mit dem Hfkmdkt. 31. Jänner 1846, Z. 38180. Vgl. übrigens auch F. M. V. 11. Dec. 1855, Z. 20167, V. Bl. 464 und 23. März und 31. Juli 1860, Z. 12029 und 42635, V. Bl. 153 und 286.

[3] §. 53 H. K. Präsid. V. 3. März 1836, Z. 6996.

§. 302.

cc) Bei der Verhängung einer persönlichen Strafe.

Hat die Anzeige zur Entdeckung und Bestrafung einer Gefällsübertretung geleitet, auf welche das Gesetz eine persönliche Strafe selbstständig und nicht blos als Umwandlung oder Verschärfung einer Geldstrafe verhängt, so erhält der Anzeiger eine von den Behörden nach der Wichtigkeit des Straffalles zu bemessende Geldbelohnung.

§. 302.[a]

dd) Betheilung zweier oder mehrerer Anzeiger.

Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung blos demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerst angebracht hat. Wären aber die Anzeigen in demselben Zeitpunkte angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, bei welcher der Straffall behandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freilassung des binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Recurses, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben [1]).

§. 302.[b]

ee) Ausmaß der Belohnung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten.

Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft [2]).

§. 303.

ff) Wann der Anspruch auf Belohnung hinwegfällt.

Keinen Anspruch auf eine Belohnung haben:

1. Anzeiger, die ihren Namen anzugeben unterließen, oder die einen falschen Namen statt des ihrigen angaben.

2. **Diejenigen, welche die schriftliche Bestätigung über die gemachte Anzeige (§. 297) beizubringen nicht vermögen, und**

---

[1]) §. 21 H. K. Präs. V. 3. März 1836, Z. 6996.
[2]) §. 22 ebenda.

3. alle jene Personen, welche nach ihrem Amte oder Dienste verpflichtet sind, Gefällsübertretungen zu entdecken oder anzuzeigen [1]).

§. 303.[a]

gg) Verbot der Ablösung von Anzeigerantheilen.

Die Ablösung von Anzeigerantheilen ist ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann dieselbe erfolgt, sämmtlichen den Gefällenlandesbehörden unterstehenden Gefällsangestellten, dieselben mögen bei leitenden Gefällsbehörden, bei Gefällsrechnungsbehörden oder Gefällscassen, bei der Finanzwache oder bei ausübenden Aemtern angestellt sein, strenge untersagt [2]).

e) Geheimhaltung des Anzeigers.

§. 304.

Der Name des Anzeigers soll von den Behörden und den Angestellten, zu deren Kenntniß derselbe gelangt, geheim gehalten werden. Geht aber aus den gepflogenen Erhebungen hervor, daß die Anzeige, von der Gebrauch gemacht wurde, erdichtet, oder die Wahrheit in derselben arglistig entstellt worden sei, so soll die Verhandlung zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze gegen den Anzeiger der hierzu berufenen Behörde übergeben, und, falls die Person, gegen welche die Anzeige gerichtet war, um die Bekanntmachung des Anzeigers einschreitet, ihr dessen Name mitgetheilt werden. Auch hat sich die Geheimhaltung des Anzeigers nicht darauf zu erstrecken, daß, wenn von einem Strafgerichte in einer strafgerichtlichen Untersuchung nothwendig erkannt wird, ihn als Zeugen, Mitschuldigen oder Hauptthäter zu verhören, derselbe dem gesetzmäßigen Verfahren entzogen werde [3]).

6. Allgemeine Anordnungen.

§. 305.

a) Pflicht der Behörden und der Angestellten zur genauen Beobachtung des Gesetzes.

Sowohl in Absicht auf die Einleitung der Durchsuchungen, der Einsicht in die Gewerbsbücher oder deren

[1]) §§. 23 und 19 H. K. Präs. V. 3. März 1836, Z. 6996.

[2]) H. K. D. 1. April 1846, P. G. S. LXXIV. 80.

[3]) Es könnte scheinen, daß hier auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Belohnung der Ergreifer einzuschalten wären. Allein mit Rücksicht auf die angeführten H. K. Präs. V. 3. März 1836 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetzgebung die genannten Verfügungen als dem Gefällsstrafrechte angehörig betrachtet.

Durchsicht, als auch bei der Vollziehung dieser Amtshandlungen soll sich genau nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geachtet werden. Wer sich eine Abweichung von denselben erlaubt, und eine Durchsuchung, die Einsicht in die Gewerbsbücher oder deren Durchsicht in einem Falle, in dem die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, verfügt, oder wer bei der Vollführung einer dieser Maßregeln dem Gesetze entgegen handelt, ist für die nachtheiligen Folgen verantwortlich, und soll von den vorgesetzten Behörden mit Strenge zur Ahndung gezogen werden.

§. 306.

b) Ausweisung von Seite der Gefällsbeamten über ihre ämtliche Eigenschaft.

Die Gefällsbeamten und die Angestellten der Finanzwache [1]) haben bei den Amtshandlungen, von welchen das gegenwärtige Hauptstück handelt, entweder in ihrer Amtskleidung zu erscheinen, oder, wenn sie die Unterscheidungszeichen der letztern nicht tragen, sich auf Verlangen der Partei, mit welcher sie die Amtshandlung vornehmen, über ihre ämtliche Eigenschaft mit einem offenen Beglaubigungsbrief auszuweisen. Ohne Beobachtung dieser Bestimmung können sie nicht verlangen, daß ihren Anforderungen Folge geleistet werde.

---

[1]) Vgl. §. 11.

Neuntes Hauptstück.

Von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren.

I. Verbindlichkeit zur Ausweisung.

1. Begriff und Umfang der Verbindlichkeit.

§. 307.

a) Begriff der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

Es wird ausgewiesen:

a) Der Bezug einer Waare durch den Beweis, wann und von welcher Person dieselbe auf denjenigen, der den Bezug auszuweisen hat, überging;

b) Der Ursprung durch den Beweis, wann, an welchem Orte im Zollgebiete und durch wen die Waare erzeugt wurde;

c) Die Verzollung durch den Beweis, wann und bei welchem Zollamte der Gegenstand dem für die Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen vorgezeichneten zollämtlichen Verfahren unterzogen wurde.

§. 308.

b) Umfang der Verbindlichkeit zur Ausweisung in Absicht auf den Gegenstand.

Die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung findet blos bei wirklich vorhandenen, dagegen aber weder bei verbrauchten, noch bei verarbeiteten [1]), noch bei denjenigen Gegenständen Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen, und nicht durch ihre unmittelbare Zerstörung oder Verzehrung benützt zu werden pflegen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt nur bei den Gewerbetreibenden ein, denen durch eine ausdrückliche Vorschrift die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihren Waarenverkehr den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen (§. 268ᵇ).

---

[1]) V. V. zur F. u. H. M. V. vom 28. April 1857, Z. 5576, V. Bl., S. 159.

§. 309.

c) Inwiefern die Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung jene des Bezuges in sich schließt.

Wer zur Ausweisung des Bezuges verpflichtet ist, und den Ursprung oder die Verzollung ausweiset, hat dadurch, wenn der Umstand außer Zweifel gesetzt ist, daß die Waare, deren Ursprung oder Verzollung dargethan wurde, dieselbe sei, um deren Bezugsausweisung es sich handelt, seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet, ob er gleich die Person, von der die Waare auf ihn überging, und den Zeitpunkt der Erwerbung nicht nachwies.

2. Personen, die zur Ausweisung verpflichtet sind.

a) Bei der Vollziehung des Transportes von Waaren an einen andern Ort.

§. 310.

aa) Im Allgemeinen.

Jedermann, der den Transport von Waaren aus einem Orte an den andern vollzieht, und die ihm obliegende Angabe, wo, wann und von wem er den Gegenstand übernahm, dann, an wen und wohin derselbe bestimmt sei (§. 269), auf die an ihn gestellte Aufforderung verweigert, oder der angibt, die Waare von einem Unbekannten oder von Jemandem, dessen Aufenthalt ihm unbekannt ist, übernommen zu haben, oder dessen Angabe sich bei der weiteren Erörterung als unrichtig darstellt, ist verbunden, den Bezug der bei demselben vorgefundenen Gegenstände, rücksichtlich deren ihm die bemerkte Angabe oblag, auszuweisen.

§. 311.

bb) Wenn die zur Bedeckung vorgeschriebenen Papiere nicht vorgewiesen werden.

Wer den Transport von Waaren, die zufolge der Vorschrift mit einer schriftlichen Ausweisung versehen sein müssen, an einen andern Ort vollzieht, und die Verbindlichkeit, die der Waarenladung zur Bedeckung dienenden Papiere vorzuweisen, nicht erfüllt, hat gleichfalls den Bezug der gedachten Waaren auszuweisen. In wie fern es gestattet sei, in diesem Falle für eine Waare, die im Transporte mit der vorgeschriebenen schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, die letztere nachträglich beizubringen, bestimmt die Vorschrift, auf welche sich die Verbindlichkeit, daß die Waare mit einer bestimmten Urkunde versehen sein müsse, gründet (§. 255).

b) Handeltreibende.

§. 312.

aa) Ausweisung des Bezuges.

Handel treibende Personen, das ist, die Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Umsatze oder dem Transporte von Waaren besteht, somit auch die Hausirer [1]), sind auch außer den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze handeln (§§. 310 und 311), verbunden, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Finanzwache den Bezug der bei ihnen befindlichen Waaren auszuweisen.

§. 313.

bb) Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung.

Sie haben den Ursprung oder die Verzollung der Gegenstände auszuweisen, rücksichtlich deren gegen sie einer der in den §§. 324 und 325 aufgeführten besonderen Verdachtsgründe besteht.

§. 314.

cc) Ausweisung der Verzollung.

Die Handel treibenden Personen sind verbunden, die Verzollung der Gegenstände auszuweisen [2]), die sie erwiesener Maßen aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen haben [3]).

---

[1]) H. K. D. 5. Oct. 1842, P. G. S. LXX. 249.

[2]) Diese Verbindlichkeit erstreckte sich ehemals auch auf die außer Handel gesetzten Waaren, deren ausländischer Ursprung erwiesen war. Vgl. die Note 2 zu §. 259.

[3]) Herr Sectionsrath Dessary hält die Ansicht, daß dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung dieser unveränderte Theil des Inhaltes der §§. 314 und 320 der Z. O. entspreche, für bedenklich. 1. Es gebe nämlich jetzt, wird (in Haimerls Magazin XII. Bd., S. 277) von demselben ausgeführt, viele Gegenstände, welche aus dem Auslande, wenigstens aus den deutschen Zollvereinsstaaten, nach Oesterreich zollfrei bezogen werden können. Es schließe daher einen Widerspruch in sich, die Nachweisung der Verzollung von Gegenständen zu verlangen, die gar keinem Zolle unterliegen. 2. Von dem Inhaber solcher Gegenstände die Verzollungsausweisung fordern, hieße, denselben ohneweiters zu einer Strafe verhalten, weil er die Ausweisung in keinem Falle zu leisten vermöge. 3. Verfolge man aber den Fall weiter, um die Strafe zu bestimmen, so stelle sich diese nach den §§. 379 bis 382 des St. G. ü. G. Ü. im Hinblicke auf die §§. 265 und 266 desselben Gesetzes als ein Vielfaches oder Aliquotes der Zollgebühr dar, welche jedoch im vorausgesetzten Falle = 0 sei; mit andern Worten, die Unterlassung der geforderten Verzollungsnachweisung bleibe hier straflos. Es sei somit überflüssig, die Nachweisung zu fordern und die obige Gesetzesstelle einer neuern Redaction bedürftig.

Bei genauerer Betrachtung jedoch scheint dieses Bedenken nicht so gegründet, daß, im Einklange mit den bei Bearbeitung dieses Buches maßgebenden Gesichtspunkten, an dem ursprünglichen Wortlaute der §§. 314 und 320 eine Aenderung vorzunehmen wäre. Zunächst ist es (zu 1) kein Widerspruch, wenn das Gesetz eine Nachweisung der Verzollung von Gegenständen verlangt, die gar keinem Zolle unterliegen. Unter dem Verzollungsnachweise versteht nämlich das Gesetz (§. 307, c) den Beweis, wann und bei welchem Zollamte

§. 315.

dd) Ausweisung der keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden Waaren.

Werden bei Handel treibenden Personen Waaren, rücksichtlich welcher es einem Zweifel nicht unterworfen ist, daß dieselben keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachen, sondern zu ihrem oder ihrer Angehörigen Gebrauche bestimmt sind, gefunden, so sind die genannten Personen, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung dieser Gegenstände, den nicht Gewerbe treibenden Personen gleich zu achten.

c) Gewerbetreibende, die sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen.

§. 316.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen, als: Färber, Drucker, Walker, Bleicher u. dgl., werden in Absicht auf die, einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden, bei ihnen vorhandenen Waaren den Handeltreibenden für die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung gleich geachtet.

---

der Gegenstand dem für die Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen vorgezeichneten Verfahren unterzogen wurde. Dieser Verzollungsbeweis kann also, wenn der Gegenstand auch ein bedingt oder unbedingt zollfreier wäre, und zwar gegenwärtig durch Legitimationsscheine oder Declarationsscheine hergestellt werden, je nachdem die Waarenerklärung mündlich oder schriftlich angebracht wurde. Ist dieß der Fall, so (zu 2) heißt es nicht, den Inhaber solcher Gegenstände mit dem Ausweisungbegehren ohneweiters zur Strafe verhalten, da er sich einen solchen Nachweis allerdings verschaffen kann. Verfolgt man aber (zu 3) den Fall weiter, um die Strafe wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung zu bestimmen, so erscheint auch

a) in jenen Fällen, in welchen nur im deutschösterreichischen Zwischenverkehr die Zollbefreiung gilt, das Resultat nicht in allen Fällen als ein nichtiges. Ergeht die gesetzliche Aufforderung, die Verzollung eines Gegenstandes auszuweisen an denjenigen, der denselben erwiesener Maßen aus dem, wenn auch zollvereinländischen, Auslande bezogen hat und leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so wird, in soweit es sich nicht um den Ausspruch der Werthstrafe handelt (F. M. V. v. 19. Jän. 1852, Z. 881, R. G. Bl. Z. 21, und 12. Jän. 1854, Z. 43, V. Bl. 33), wie auch der Herr Sectionsrath andeutet, das Vielfache oder Aliquote des allgemeinen und nicht des Begünstigungs-Einfuhrzolles zur Grundlage der Strafbemessung angenommen werden müssen, wenn die Bedingungen der F. M. V. vom 16. Jänner 1854, Z. 34 JNC und 28. April 1859, Z. 4826, V. Bl. S. 51, bez. 97, vorhanden sind, folglich der unmittelbare Uebertritt über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten und aus dem freien Verkehr der letzteren nicht erwiesen vorliegt.

b). Kommen aber die im deutsch-österreichischen Zwischenverkehr geltenden Zollbefreiungen unter der Voraussetzung des Nichtvorhandenseins dieser Bedingungen, oder

c) die Fälle der vom allgemeinen Einfuhrzolle befreiten Gegenstände in Betracht, so ist zwar gegen die Bemerkung des Hrn. Sectionsrathes daß die Ausweisungsaufforderung zu einem praktischen Resultate nicht führe, nichts einzuwenden, und hat auch die Gesetzgebung erst neuerer Zeit (F. M. V. 21. Dec. 1856, Z. 43470, V. Bl., S. 527, R. G. Bl. Z. 231) eine ähnliche Unzukömmlichkeit auf einem verwandten Felde beseitigt; allein schon bei Erlassung der Z. O. bestanden derlei Zollbefreiungen und nichts desto weniger bekamen die §§. 314 und 320 die obige Fassung. Dieser Grund schien mir genügend, an derselben nichts zu ändern, wenn auch die Zahl der Zollbefreiungen mittlerweile größer geworden ist.

Sie sind auch verbunden, auszuweisen, wann und an welchem Orte im Zollgebiete die bei ihnen vorfindigen zugerichteten Waaren die Zurichtung oder Umstaltung, welche ihr Gewerbe mit sich bringt, erhielten.

d) Andere Gewerbetreibende.

§. 317.

Gewerbetreibenden hingegen, welche rohe Stoffe verarbeiten oder Fabrikate in der Art umstalten, daß dieselben in eine andere Waarengattung übergehen, oder den Gebrauch, für den solche bestimmt sind, ändern, liegt, rücksichtlich der bei ihnen im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustande vorhandenen, einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden rohen Stoffe oder Fabrikate, die für Handel treibende Personen festgesetzte Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprunges ob.

c) Nicht Gewerbe treibende Personen.

§. 318.

aa) Ausweisung des Bezuges.

Die Personen, welche weder Handel noch ein anderes Gewerbe treiben, sollen den Bezug der bei ihnen im neuen ungebrauchten Zustande vorfindigen Waaren ausweisen; wenn die letzteren der Menge oder Beschaffenheit nach das den persönlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfniß auffallend überschreiten, oder in einer Menge vorhanden sind, welche nach der für den Umsatz dieser Waaren bestehenden Vorschrift in dem Orte, in dem dieselben gefunden werden, mit einer schriftlichen Ausweisung versehen sein soll, und in diesem oder jenem Falle einer der folgenden Waarengattungen angehören:

a) Waaren, die für den Ort, in dem dieselben gefunden werden, unter zollämtliche Aufsicht gestellt (controlpflichtig) sind (§§. 337 und 360).

b) Gegenstände, welche eine ausdrücklich auf einen ausländischen Erzeugungsort weisende Bezeichnung an sich tragen.

c) Fabrikate, welche im Falle der inländischen Verfertigung oder Zurichtung vorschriftmäßig mit einer Bezeichnung versehen sein sollen, und an denen die letztere fehlt.

§. 319.

bb) Des Ursprunges oder der Verzollung.

Die Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung liegt ihnen ob:

a) Wenn der Inhaber die Waare bei dem Eingange in einen geschlossenen an den Zugängen mit Gefällsämtern besetz-

ten Ort, oder bei einer Durchsuchung der Entdeckung von Seite der Gefällsbeamten oder Angestellten der Finanzwache zu entziehen versuchte, oder

b) wenn er sich der Untersuchung, durch welche eine im neuen und ungebrauchten Zustande vorfindige Waare entdeckt wurde, widersetzte, oder endlich

c) wenn die Waare in dem Gegenstande eines Staatsmonopoles besteht, und bei der Untersuchung erkannt wird, daß dieselbe weder aus einer Fabrik des Staatsgefälles herrühre, noch in den Niederlagen desselben verkauft werde [1]).

§. 320.

cc) Der Verzollung.

Zur Ausweisung der Verzollung ist der Inhaber verbunden, wenn er eine im neuen und ungebrauchten Zustande vorgefundene Waare erwiesener Maßen aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezog [2]).

f) Grundbesitzer.

§. 321.

Grundbesitzer werden, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung, den Handel oder andere Gewerbe treibenden Personen nur in sofern beigezählt, als sich ihre Beschäftigung nicht blos auf Landwirthschaft beschränkt, sondern sie auch rohe Stoffe oder andere Waaren an sich bringen, und, verarbeitet oder unverarbeitet, an andere Personen absetzen.

g) Allgemeine Verbindlichkeit desjenigen, auf den der Bezug ausgewiesen wurde.

§. 322.

Hat Jemand zwar den Bezug, jedoch nicht den Ursprung oder die Verzollung ausgewiesen, so liegt dem Vormanne, gegen den bewiesen wird, daß der Gegenstand von ihm an einen andern Besitzer abgetreten worden sei, rücksichtlich dieser Waare die Verbindlichkeit zur Leistung derjenigen Ausweisung ob, zu welcher derselbe nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen (§§. 308 bis 321) verpflichtet war, als sich der Gegenstand in dem Besitze desselben befand.

---

[1]) §. 742, c des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

[2]) Auch hierher sind die zu §. 314 gemachten Bemerkungen zu beziehen.

II. Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fordern.

1. Grundsatz.

§. 323.

Die Behörden sind angewiesen, außer den Fällen, für welche bei der Versendung oder Abtretung an einen andern Besitzer die Beibringung bestimmter Nachweisungen angeordnet ist, oder in denen es sich um Gewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, handelt, das Recht zur Forderung der Ausweisung nur bei vorhandenem Verdachte einer Uebertretung der Zollvorschriften geltend zu machen. Den Personen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind (§§. 308 bis 322), kömmt aber nicht zu, die Bekanntmachung der durch die obigen Bestimmungen (§§. 310 bis 322), nicht ausdrücklich für Bedingungen der gedachten Verbindlichkeit erklärten Verdachtsgründe, aus deren Anlasse die Behörden von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen, zu verlangen, oder, nachdem sie die vorgeschriebene Nachweisung leisteten, wegen derselben einen Ersatzanspruch zu erheben. Den vorgesetzten Behörden liegt jedoch ob, ihre Untergebenen mit Nachdruck zu verhalten, daß sich des Rechtes zur Forderung der Ausweisung nur genau nach dem Gesetze bedient, Niemand ohne erheblichen Grund mit dieser Aufforderung beläſtiget, und in keinem Falle das eingeräumte Recht zu Neckereien gemißbraucht werde.

2. Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher die Ausweisung zu fordern ist.

§. 324.

Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher von denjenigen, bei denen die festgesetzten Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind (§§. 310 bis 322), die letztere gefordert werden soll, enthalten folgende Umstände:

1. Wenn die Waare zur Gattung der Gegenstände, welche vorschriftmäßig mit einer ämtlichen oder Privatbezeichnung versehen sein sollen, gehört, und sich in einem Zustande, bei dem die Bewahrung der Bezeichnung vorgeschrieben ist, befindet, diese Bezeichnung aber fehlt, unecht ist oder von einem andern Stücke auf die Waare übertragen wurde.

2. Wenn sich auf derselben eine auf einen ausländischen Ort der Erzeugung oder auf eine auswärtige Gewerbsunternehmung weisende Bezeichnung vorfindet.

3. Wenn die Anmeldung oder Stellung der Waare in der Absendung oder im Eintreffen an dem Orte der Bestimmung

bei einem Gefällsamte oder einer andern Behörde hätte geschehen sollen, jedoch unterlassen wurde.

4. Wenn eine Handel treibende Person vorgibt, die Waare von einem Unbekannten oder von Jemandem, dessen Aufenthaltsort ihr unbekannt ist, an sich gebracht zu haben.

5. Wenn der zur Ausweisung Verpflichtete zwar eine andere Person, von welcher die Erwerbung geschehen sein soll, angibt, wenn aber diese Angabe oder die zu deren Bekräftigung beigebrachten schriftlichen Nachweisungen bei der weitern Untersuchung unrichtig oder die letztern unterschoben erkannt werden.

6. Wenn die zur Ausweisung verpflichtete Person entweder die Bücher, welche sie über den Betrieb ihres Gewerbes führt, nicht vorweiset, oder, wenn in denselben oder in den zur Bestätigung des Bezuges ausgestellten Urkunden rücksichtlich des Bezuges oder Verschleißes der Waaren wesentliche Unrichtigkeiten entdeckt werden, insbesondere

7. Wenn von Seite eines Gewerbtreibenden, der Gewerbsbücher zu führen verpflichtet ist, eine Waare, über deren Absatz eine schriftliche Bestätigung von ihm ausgestellt wurde, in den Büchern entweder gar nicht oder nicht übereinstimmend mit der schriftlichen Bestätigung eingetragen erscheint.

8. Wenn die Waare bei einem Gewerbetreibenden in einem geheimen Behältnisse, das er vor der Durchsuchung, als zu seiner Gewerbsstätte gehörig, den die Durchsuchung vollziehenden Angestellten anzuzeigen und zu eröffnen unterließ, gefunden wird.

9. Wenn überhaupt der Inhaber der Waare dieselbe bei den Nachforschungen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Finanzwache [1]) im Transporte oder in den Unterkünften der Aufbewahrung der Kenntniß der die Nachforschung pflegenden Angestellten zu entziehen bemüht war, oder

10. Wenn er sich der Untersuchung, durch welche die Waare entdeckt wurde, widersetzte.

11. Wenn bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbsausübung unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, Gegenstände, die nach den Vorschriften über die Vollziehung dieser Controle bei ihm entweder gar nicht oder nicht in einer bestimmten Beschaffenheit oder Menge oder nicht an einem bestimmten Orte vorhanden sein dürfen, in der Beschaffenheit und Menge, dann an dem Orte, auf die sich das Verbot bezieht, gegen dasselbe vorgefunden werden.

3. Wegen verübter Uebertretungen.

§. 325.

Einen besonderen Verdachtsgrund, durch welchen die Zweifel über den vorschriftmäßigen Bezug oder den inländischen Ursprung

---

[1]) Vgl. §. 11.

vorhandener Waaren gesteigert werden können, und wegen welcher bei der Ausübung des Rechtes zur Forderung der Ausweisung mit geschärfter Strenge zu verfahren ist, enthält der Umstand, wenn der zur Ausweisung Verpflichtete wegen Schleichhandel bereits gestraft wurde, oder, wenn er überwiesen ist, den Schleichhandel, dessen Beförderung oder Versicherung oder die Aufbewahrung gesetzwidrig aus dem Auslande bezogener Gegenstände als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben.

4. Haftung der Sache für die Folgen der unterlassenen Ausweisung.

§. 326.

Die Sache, deren Eigenthümer der ihm rücksichtlich derselben obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung Genüge leistete, kann, wenn die frühern Besitzer, von denen solche auf ihn überging, die vorgeschriebene Nachweisung zu leisten unterließen oder nur unvollständig lieferten, für die auf den Mangel der Ausweisung gesetzten Strafen nicht zur Haftung gezogen werden. Als Eigenthümer der Sache ist derjenige zu betrachten, welcher dieselbe im eigenen Namen besitzt, daher nicht blos als Inhaber im Namen oder auf den Auftrag eines Andern erscheint.

III. Beweisarten über den Bezug oder Ursprung der Waaren.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 327.

Das Gesetz über das Verfahren bei Gefällsübertretungen bestimmt die Beweisarten, welche zur Nachweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren zulässig sind, und die Art, in welcher bei dieser Nachweisung verfahren werden soll. In dem gegenwärtigen Gesetze wird blos von einigen Urkunden, die zur Ausweisung beigebracht werden können, und von den besonderen Erfordernissen derselben gehandelt.

2. Urkunden.

a) Deckungsurkunden für controlpflichtige Waaren im Grenzbezirke oder geschärft controlirte Waaren im innern Zollgebiete [1]).

§. 327.a

Die Urkunden, durch welche zu versendende oder vorräthige Waaren, die der Controle im Grenzbezirke oder der geschärften Controle im innern Zollgebiete unterliegen (§§. 259 u. ff.), als gedeckt erscheinen, sind folgende:

---

[1]) §§. 150 u. 165 der V. V. u. §. 33 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

1. Für Gegenstände, die nicht in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind, Erklärungsscheine, Zollquittungen und Controlscheine.

2. Für Gegenstände, welche in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind,

a) Bezugs- oder Verkaufsnoten des Erzeugers der Waare, wenn der Versender oder Inhaber solche nicht selbst erzeugte;

b) Die Nachweisung über die verarbeiteten Stoffe, wenn der Versender oder Inhaber die Waare selbst erzeugte, und die für den Gewerbsbetrieb, um den es sich handelt, bestehenden Anordnungen die Ausweisung der verarbeiteten Stoffe, z. B. des ausländischen Zuckermehles, vorschreiben. In anderen Fällen ist, wenn der Erzeuger der Waare solche selbst versendet, die Ausweisung des Ursprunges blos dann zu fordern, wenn die allgemeinen zur Forderung dieser Ausweisung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

3. In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waarencontrole im Grenzbezirke oder die geschärfte Waarencontrole im innern Zollgebiete gestattet wird, und unter jenen Vorsichten, unter welchen diese Gestattung ertheilt wird,

a) Frachtbriefe oder Bezugsnoten,

b) Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr.

b) Berechtigung zur Ausstellung von ämtlichen Deckungsurkunden im Allgemeinen.

§. 327.b

Zur Ausstellung ämtlicher Deckungsurkunden sind die Zollämter nach Maßgabe ihres Wirkungskreises bei Vornahme des Zollverfahrens, und sonst in der Regel alle Controlsämter befugt (§. 261 und §. 261 b).

Zur Ausstellung von Deckungsurkunden über Spezereiwaaren, Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn, welcher im oder aus dem Grenzbezirke bezogen wird, und ausländische Weine im Grenzbezirke sind jedoch blos diejenigen für die Waarencontrole bestellten Aemter berufen, welche von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde hierzu die besondere Ermächtigung erhielten.

Im innern Zollgebiete sind zur Ausstellung von Deckungsurkunden über Zucker und Kaffee in der Regel nur die Hauptzollämter ermächtigt [1]).

---

[1]) §. 159 und §. 163 V. V., dann F. M. V. 28. April 1857, Z. 5576, V. Bl, S. 160, R. G. Bl. Z. 88.

c) Bedingung der Annehmbarkeit der Urkunden im Allgemeinen.

§. 328.

Die Urkunden, welche zur Ausweisung beigebracht werden, müssen mit der Beschaffenheit und dem äußern Zustande der Gegenstände, denen dieselben zur Ausweisung dienen sollen, im Einklange stehen. Für Gegenstände, in deren Zustande der Ablauf der Zeit Aenderungen hervorzubringen pflegt, darf daher eine öffentliche oder Privaturkunde nicht als Ausweisung angenommen werden, wenn

a) dieselbe eine Dauer des Daseins oder der Aufbewahrung darstellt, deren Spuren an dem Gegenstande mangeln, oder, wenn umgekehrt

b) der Gegenstand Merkmale einer älteren Entstehung oder einer längeren Aufbewahrung an sich trägt, als nach der zur Ausweisung beigebrachten Urkunde stattgefunden haben sollte.

Die im §. 170 erwähnten Zollquittungen über „diverse Waaren" sind zu einer nach dem Gesetze zu leistenden Ausweisung der Verzollung nicht verwendbar [1].

d) Beweisdauer der Urkunden.

aa) Bestimmung derselben.

§. 329.

Auch wo sich zwischen dem Zustande der Waare und dem Zeitraume der Aufbewahrung, auf den die Urkunde schließen läßt, kein Widerspruch ergibt, können Urkunden für die in ungebrauchtem Zustande von der Gattung derjenigen, für welche ausdrücklich eine Dauer der Anwendbarkeit festgesetzt ist, nach Ablauf dieser Frist nicht als Ausweisung angenommen werden [2].

Diese Zeiträume sind [3]**:**

1. Sechs Monate

a) Für Zuckermehl und Zuckerraffinat;

b) Für Kaffee.

2. Ein Jahr

a) Für Zuckersirup [4]**, Cacao, Gewürznelken, Muskatblüthen, Muskatnüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, dann Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmt;**

b) Für Thee;

c) Für rohe Baumwolle, Abfallswolle der Baumwollgarnspinnereien [5]**, weiße oder gefärbte Baumwollgarne und Baumwollzwirn** [6]**;**

---

[1]) F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl.
[2]) H. K. D. 10. Juli 1839, P. G. S. LXVII. 131.
[3]) §. 120 V. V.
[4]) F. M. V. v. 13. Februar 1853, Z. 974 und 19. October 1853, Z. 924 JNC.
[5]) H. K. D. 25. Mai 1840, P. G. S. LXVIII. 235.
[6]) Vgl. F. M. E. 19. Febr. 1849, Z. 134 d. Ergänzungsbandes z. R. G. Bl.

d) Für Spitzengrund (Bobbinet);

e) Für Weine ausländischen Ursprunges, wozu auch die Dalmatiner Weine zu zählen sind;

f) Für Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten;

g) Für Olivenöl und Oelgeläger;

h) Für eingesalzene, marinirte oder getrocknete Meerfische;

i) Für Kochsalz.

3. Zwei Jahre für andere als die genannten Baumwollerzeugnisse, dann für Waaren aus Baumwolle, gemengt mit anderen Stoffen [1].

Die hier festgesetzten Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angenommen werden können, gelten für alle derlei Urkunden, nämlich für Erklärungsscheine, Zollquittungen, Controlsscheine und Bezugsnoten oder Frachtbriefe [2], und ohne Unterschied, ob die genannten Waaren controlpflichtig oder nichtcontrolpflichtig sind [3].

bb) Von welchem Tage dieselbe zu berechnen ist [4].

§. 329.[a]

Diese Zeiträume (§. 329) haben in der Regel von dem Tage der Ausstellung der Urkunde an, und zwar nicht nur für denjenigen, für den dieselben ursprünglich ausgestellt worden sind, sondern auch für die späteren Erwerber, an welche die Urkunden abgetreten worden sind, zu laufen. Wird jedoch eine Waare von dem Amte, das über dieselbe einen Erklärungsschein oder eine Zollquittung ausfertigte, bei der Ausstellung dieser ämtlichen Ausfertigung unter Verschluß gelegt, so soll der Zeitraum der Anwendbarkeit der letzteren erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der ämtliche Verschluß, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, von einem zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigten Organe abgenommen worden ist.

Wird über eine der im §. 329 aufgeführten Waaren, welche zugleich controlpflichtig ist, ein Controlschein ausgestellt, so hat als Grundsatz zu gelten, daß diese Urkunde nur auf denjenigen Zeitraum der Anwendbarkeit ausgestellt werden soll, für welchen noch jene Urkunde zur Ausweisung geeignet ist, im Grunde deren die Abtretung oder Versendung vorgenommen wird.

Von diesem Grundsatze finden folgende Abweichungen statt:

1. Der Zeitraum, während dessen die Controlscheine über Baumwollwaaren, mit Ausnahme des Spitzengrundes, verwendbar sind, wird

---

[1]) Auch F. M. V. v. 23. Juni 1854, Z. 686, INC.

[2]) §. 52 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[3]) V. V. zum F. u. H. M. V. vom 28. April 1857, Z. 5576, §. 4, V. Bl. Seite 159.

[4]) §§. 53 bis 56 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

stets von dem Tage der Ausstellung des Controlscheines an gerechnet [1]).

2. Wird eine controlpflichtige Waare mit Controlschein unter ämtlichem Verschlusse an einen anderen Ort versendet, so ist die Dauer der Anwendbarkeit dieser Urkunde von dem Controlorgane, welches den Verschluß abnimmt, um jenen Zeitraum zu verlängern, welcher von der Ausstellung der erwähnten Urkunde bis zur erfolgten Abnehmung des ämtlichen Verschlusses verstrichen ist.

cc) Verlängerung derselben.

§. 329.[b]

α) Bedingungen [2]).

Eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zeiträume kann gewähret werden, wenn

1. dieselbe rücksichtlich der controlpflichtigen oder der im Grenzbezirke vorhandenen Waaren wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes angesucht worden ist, und

2. zwischen dem Zustande der Waare und der abgelaufenen Dauer die gehörige Uebereinstimmung (§. 328) besteht, und zugleich

3. aus den Umständen glaubwürdig hervorgeht, daß der Inhaber der Waare an dem Absatze oder Verbrauche derselben vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes gehindert war.

§. 329.[c]

β) Wer zur Ertheilung derselben ermächtigt ist [3]).

Zur Bewilligung solcher Verlängerungen sind ermächtigt:

1. Die Hauptzollämter im innern Zollgebiete für die Waaren, welche an andere Gewerbetreibende abgetreten werden; jedoch darf die Verlängerung einen, bei Zuckersyrup drei [4]) Monate nicht überschreiten.

2. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden in anderen Fällen, und zwar [5]):

a) Die Finanzbezirksbehörden und die denselben gleichgehaltenen Organe im Grenzbezirke überhaupt, und im innern Zollgebiet für die im §. 329, Z. 1, a und b aufgeführten Gegenstände auf einen sechs Monate, und für alle übrigen controlpflichtigen Gegenstände im innern Zollgebiete auf einen Ein Jahr nicht überschreitenden Zeitraum.

b) Weitere Verlängerungen sind die Finanzlandesbehörden zu gewähren berechtigt und dabei durch keine Zeitdauer der Verlängerung beschränkt.

---

[1]) Vgl. auch H. K. D. 10. Sept. 1845, P. G. S. LXXIII. 148.
[2]) §. 126 V. V.
[3]) §. 127 V. V.
[4]) F. M. V. 13. Febr. 1853, Z. 974.
[5]) H. K. D. 1. März 1843, Z. 4321 und 2. März 1845, Z. 2715.

Diese Ermächtigung steht ihnen selbst dann noch zu, wenn die Verlängerung zwar nicht vierzehn Tage vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes, jedoch noch ehe derselbe vollständig verstrichen ist, angesucht wurde. Doch müssen die übrigen vorschriftmäßigen Bedingungen zur Gewährung des Ansuchens vorhanden sein, und insbesondere darf kein Verdacht eines verübten oder versuchten Mißbrauches der Urkunde oder einer Gefällsverkürzung obwalten [1]).

Die Gesuche um diese Verlängerungen können bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde oder dem derselben gleichgeachteten Organe, jedenfalls aber, wenn sich ein Zollamt in der Nähe befindet, bei dem letzteren überreicht werden. Das Zollamt befördert, falls nicht der Vorstand desselben solche Gesuche erledigen kann, diese an die Bezirksbehörde oder das derselben gleichgeachtete Organ.

e) Folgen des Ablaufes der Zeitfrist.

§. 330.

aa) Rücksichtlich der ämtlichen Urkunden.

In den Fällen, in denen der Beweiskraft einer **ämtlichen Urkunde** die abgängige Uebereinstimmung zwischen derselben und dem Zustande der Waare, oder der Ablauf der festgesetzten Zeitfrist entgegen steht, bleibt dem Inhaber der Waare freigestellt, den Beweis zu führen, daß der vorgefundene Gegenstand derselbe sei, über welchen die **ämtliche Urkunde** ausgestellt wurde, daher

a) in dem ersten dieser beiden Fälle, daß die Sache durch außergewöhnliche Umstände in einem Zustande, der mit dessen angegebenen Dauer der Aufbewahrung nicht im Einklange steht, erhalten, oder in einen solchen Zustand versetzt wurde;

b) in dem andern Falle aber, daß der Inhaber durch besondere Verhältnisse an dem Absatze oder dem Gebrauche des Gegenstandes gehindert wurde. Diese Gestattung findet übrigens nur in so fern statt, als nicht durch eine bestimmte Vorschrift für die Waarengattung, um die es sich handelt, angeordnet wird, daß vor Ablauf der festgesetzten Frist die Nothwendigkeit einer Verlängerung derselben angezeigt, und deren Erstreckung angesucht werden müsse (§§. 340 und 362).

§. 331.

bb) Rücksichtlich der Privaturkunden.

Unter derselben Bedingung bleibt dem Inhaber der Waare, wenn es eine Privaturkunde ist, deren Annahme eines der erwähnten Hindernisse entgegen steht, vorbehalten, den ihm obliegenden Beweis des Ursprunges oder Bezuges durch andere gesetzmäßige Mittel herzustellen, und die aus dem Zustande, in dem sich die Waare befindet, hervorgehenden Bedenken aufzuklären.

---

[1]) H. K. D. 21. April 1837, P. G. S. LXV. 145.

f) Annahme der Urkunden über Waaren, die zu einem Amte gestellt werden müssen.

§. 332.

Urkunden über Gegenstände, die bei der Absendung aus einem Orte, auf dem Transporte oder bei dem Einlangen in einem Orte zu einem Amte gestellt, und hier einer Amtshandlung unterzogen werden müssen, dürfen, wenn die Bestätigung über diese vollzogene Amtshandlung mangelt, nicht als Ausweisung angenommen werden.

3. Bezeichnung der Waaren [1].

§. 333.

a) Anwendung derselben auf die Ausweisung des inländischen Ursprunges.

Besondere Gesetze bestimmen, welche Gegenstände von dem Erzeuger oder von einem öffentlichen Amte mit einer Bezeichnung versehen werden müssen, bis zu welchem Zeitpunkte den Inhabern der bezeichneten Gegenstände obliegt, die Bezeichnung an denselben zu bewahren, und in wie fern die Bezeichnung eine Bedingung der Ausweisung des inländischen Ursprunges ausmacht.

---

[1]) Die hier erwähnte ämtliche Bezeichnung kann von zweierlei Art sein. Sie wird entweder bei der Einfuhr und Verzollung ausländischer Waaren vorgenommen (Verzollungsstempel), oder kann auf inländischen Waaren angebracht werden, um den Beweis des Ursprunges derselben zu erleichtern (Commerzialwaarenstempel). Vom Verzollungsstempel handeln der §. 95 der Z. O., mehrere F. M. E., so wie der §. 27 V. E. z. Z. T. (Siehe die Anmerkungen zum §. 95.) In die F. M. V. vom 7. Jänner 1852 ist auch der §. 334 der Z. O. seinem ganzen Wortlaute nach übergegangen und hierauf bei §. 95 die nöthige Rücksicht genommen worden. Die §§. 333 und 334 haben in der Zollordnung die Ueberschriften »Welche Gegenstände derselben unterliegen« und »Anwendung derselben auf die Ausweisung des inländischen Ursprunges«. Da jedoch nur der §. 333 von der Ausweisung des inländischen Ursprunges, der §. 334 aber von dem Nachweise der Verzollung handelt, so dürfte die obige Fassung der Ueberschriften die richtigere sein.

Der Commerzialwaarenstempel wurde in einem großen Theile des Zollgebietes (in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Militärgrenze so wie in Siebenbürgen) gar nicht eingeführt, und war in Tirol, in Vorarlberg so wie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche wenig ausgebildet.

In den übrigen Kronländern des Zollgebietes wurde der Commerzialwaarenstempel in übereinstimmender Weise, und zwar schon durch ältere Anordnungen (A. H. Patente v. 30. Jän. 1789, 8. November 1792 und H. D. v. 1. April 1805, siehe die Einleitung) eingeführt, denen im Laufe der Jahre sehr zahlreiche Nachtragsverordnungen folgten. Hiernach unterlagen bestimmte Webe- und Wirkwaaren, wenn sie dem Handel gewidmet wurden, der Commerzialwaarenstempelung. Der echte Commerzialwaarenstempel begründete nicht den Beweis, sondern nur die Vermuthung für die inländische Eigenschaft einer Waare, und wurde ganz beweislos, wenn Kunstverständige eine Waare, ungeachtet der Echtheit des darauf befindlichen Stempels, für ausländisch erkannten. Die Bezeichnung war daher bei solchen Waaren, die vorschriftmäßig damit versehen sein sollten, ein nothwendiger Bestandtheil der Beweisführung für den inländischen Ursprung, so daß bei dem Mangel der vorschriftmäßigen Bezeichnung jede andere Beweisführung unvollständig und wirkungslos wurde (Siehe auch Ph. O. Ottenthal's: Der Commercialstempel in Oesterreich Wien 1822; Carl Herxel's Handbuch zum Commercialwaarenstempelpatente vom Jahre 1792, Laibach 1847 und J. J. Wagner's Commercialwaarenstempeltarif nebst einer Vorerinnerung, Wien 1855, aber auch R.'s v. Kraus Elislage Autobiographie, Wien 1849, S. 152).

§. 334.

b) Anwendung derselben auf die Ausweisung der Verzollung.

Die angeordnete ämtliche Bezeichnung macht für die Gegenstände, welche vorschriftmäßig bei der Eingangsverzollung mit derselben versehen werden sollen, so lange sich solche im neuen ungeänderten Zustande und bei Geweben in ganzen Stücken befinden, eine Bedingung aus, ohne welche die stattgefundene Verzollung der ohne Bezeichnung gefundenen Gegenstände nicht als ausgewiesen zu betrachten ist, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß die Bezeichnung vertilgte oder von der Waare trennte (§. 255).

Je reger der Verkehr sich gestaltete, desto empfindlicher wurde die Ungleichheit dieser Gesetzgebung, welche den neueren Gewerbsverhältnissen ebensowenig als dem gegenwärtigen Zustande der Zollgesetzgebung entspricht. Da auch gegen die Erfolge solcher Maßregeln die gegründetsten Zweifel rege wurden, so sind dieselben und die mit der Waarenbezeichnung verbundenen Stempelabgaben mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. September 1858 (R. Bl., S. 351) aufgehoben worden. Es kann jedoch das Finanzministerium im Einvernehmen mit jenem des Handels für einzelne Gegenden des Grenzbezirkes, so weit sich die Nothwendigkeit ergibt, zur Hintanhaltung des Schleichhandels, mittelst besonderer Kundmachung die Verfügung treffen, daß bestimmte Waarengattungen inländischen Ursprunges bei der Versendung innerhalb der gedachten Gegenden des Grenzbezirkes oder aus andern Theilen des Zollgebietes in dieselben zu einem Amte gestellt und von diesem einer ämtlichen Bezeichnung unterzogen werden.

Dabei blieben jedoch die Vorschriften in Absicht auf die Privatwaarenbezeichnung, welche die Verfertiger der Waaren an ihren Erzeugnissen anzubringen haben, in Wirksamkeit. Hieher gehören:

Die Bezeichnung der Stäbe bei Eisenwerken (H. Kz. D. 3. Febr. 1820, P. G. S. LXVIII. 27), der aus Packfong erzeugten Eß-, Trink- und Kochgeschirre (H. Kz. D. 8. Juni 1836), der Zuckerhüte bei Zuckerraffinerien (§. 3 H. K. D. 22. Februar 1831 und §. 3 H. K. D. 24. October 1833, vergleiche §. 268 i), der Spielkarten (§. 11 Pat. vom 6. Sept. 1850, R. G. Bl. Z. 345), der Tücher bei den Tuchmachern in Böhmen und Mähren (§. 9, Patent vom 24. August 1758), der neuen Zinnarbeiten bei Zinngießern (Pat. v. 26. October 1779, Cod. austr. VI. 1382), der Gold- und Silbergeräthe bei den Gold- und Silberarbeitern (Pat. v. 23. Febr. 1788 und H. D. vom 30. Jänner 1824) und der künstlichen Weine und des Surrogatkaffees durch Anbringung genauer Etiquetten (Commerzhofcommissionsdecret vom 15. April 1824 und H. Kz. D. vom 20. October 1810).

Wesentlich verschieden von diesen Bezeichnungen ist jene durch Marken, wie sie mit dem Patente vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Z. 230) eingeführt wurde. Die Marke ist nämlich ein selbstgewähltes Zeichen des Erzeugers oder des Kaufmannes, um die damit versehenen Erzeugnisse und Waaren von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (§. 1 ebenda). Es steht dabei jedem Gewerbtreibenden frei, sich einer solchen Bezeichnung zu bedienen und das Alleinrecht zum Gebrauche derselben zu sichern, insoferne nämlich jenes Recht insbesondere erworben werden muß, wie dieß bei Marken der Fall ist, die nicht in dem Namen oder der Firma des Gewerbtreibenden selbst, noch auch in seinem Wappen oder der Benennung seines Gewerbsunternehmens bestehen (§§. 2, 6 u. 17 ebenda). Vgl. auch: Das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz von Dr. M. v. Stubenrauch, Wien 1859 und Fischer-Ellingers Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes, vierte von Dr. H. Blodig bearbeitete Auflage, Wien 1860, §§. 232 u. ff.

Zehntes Hauptstück.

Von den besondern Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs.

Erster Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im Grenzbezirke.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transport bei Nacht.

§. 335.

a) Grundsatz.

Jede Uebertragung (Transport) von Waaren aus oder nach einem im Grenzbezirke gelegenen Orte ist bei Nacht, das ist, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, ohne besondere zollämtliche Bewilligung, die den nächtlichen Transport ausdrücklich gestattet, untersagt. Diese Bewilligung wird nur für einzelne mit Bestimmtheit angegebene Uebertragungen ertheilt, und zwar, falls die Waare controlpflichtig ist, durch Bezeichnung der auf dem Rücken des Controlscheines zu schreibenden Stunden, innerhalb welcher die Uebertragung beginnen und vollendet werden muß, bei nicht controlpflichtigen Waaren aber durch Ausstellung eines Legitimationsscheines mit der Bezeichnung der Stunden [1]).

§. 335.[a]

b) Insbesondere bei Gewerbetreibenden, welche Lebensmittel zubereiten [2]).

Insoferne im Zollgebiete wohnende Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten, z. B. Bäcker, Fleischer, ihre Erzeugnisse den Verbrauchern naher Orte im Grenzbezirke bei Nacht zu überbringen oder zuzusenden pflegen, können sie bei dem

---

[1]) §. 224 A. U.
[2]) §. 144 B. B.

für die Waarencontrole bestimmten Amte, dem ihr Aufenthaltsort für diese Controle zugewiesen ist, die ämtliche Bewilligung zum nächtlichen Transporte ihrer Erzeugnisse ansuchen. Geschieht die Uebertragung gewöhnlich zu bestimmten Stunden, so wird die Gestattung auf diese Zeit beschränkt [1]. In dieser Bewilligung sind die Gattungen der Gegenstände, für welche dieselbe ertheilt wird, und die Orte, auf die sich dieselbe erstreckt, auszudrücken. Sie wird für den Lauf Eines Jahres ertheilt, erlischt jedoch, sobald derjenige, dem solche ertheilt wurde, das Gewerbe nicht mehr ausübt, oder des Schleichhandels oder einer sich auf den Transport im Grenzbezirke beziehenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wird.

§. 336.

c) Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. Die Gegenstände, die bei Nacht über die Zoll-Linie eingehen oder austreten dürfen (§. 33), **oder in der Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfrei sind** [2];

2. Rohe Erzeugnisse des Feldbaues, der Waldwirthschaft oder des Bergbaues, die von den Grundstücken, auf welchen deren Erzeugung stattfand, in die Aufbewahrungsorte gebracht werden; dann Abfälle der Landwirthschaft, Viehzucht oder des Bergbaues, als: Getreide im Geströhe, Heu, Gras, Futterkräuter, Weintrauben, frisches Obst, frische Garten- oder Knollengewächse, Brenn- und Bauholz, Schilfrohr, Bäume und Reben, Bienenstöcke, Laubwerk, Stroh, Spreu und Häckerling, Dünger, Erden und Erze, behauene und unbehauene Steine, Sand, Torf, Holz- und Steinkohlen, wenn diese Gegenstände im offenen unverpackten Zustande geführt werden;

3. Folgende Waaren, wenn sie in offenem, unverpacktem Zustande geführt werden, inländischen Ursprunges sind, und wenn nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Transportes bei Nacht sich als nöthig erweiset: Brod, gemeines; Butter; Schmalz; Unschlitt; Gänse- und Schweinefett; Fische, frische; Frösche und Krebse; Flachs; Hanf; Werg; Fleisch, frisches; dann Wildpret; Geflügel; Gemüse; frisch und unzubereitet; Getreide; Hülsenfrüchte; Nüsse; Obst, frisches und Schwämme, eßbare; Hörner; Klauen; Knochen und Schaffüße; Pech; Theer; Schmeer und Wagenschmiere [3].

4. Lebendes Vieh

a) wenn es zur Weide getrieben wird oder von derselben kömmt, mit Beobachtung der besondern Vorsichten, welche in einzelnen

---

[1] §. 224 A. U.

[2] §. 31 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[3] Ebenda.

Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels mit Vieh angeordnet werden;

b) wenn mittelst desselben leeres Fuhrwerk oder Gegenstände, welche dem Verbote des Transportes bei Nacht nicht unterliegen, übertragen oder verführt werden, oder wenn

c) dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft oder des Bergbaues an einen andern Ort getrieben wird, oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt [1]).

5. Für die Umgebung der Orte, in denen Jahr- oder Wochenmärkte stattfinden, werden die den Ortsverhältnissen angemessenen, den Marktverkehr erleichternden Verfügungen von den das Zollwesen leitenden Landesbehörden einverständlich mit den politischen Länderstellen erlassen.

2. Aufsicht über die Transporte (Transportcontrole) und die Ueberlassung von Waarenvorräthen.

a) Controlpflichtige Waaren.

§. 337.

Controlpflichtige Waaren (§. 259) unterliegen im Grenzbezirke bei der Uebertragung an einen andern Ort, bei der Aufbewahrung oder im Handel einer besondern Aufsicht (Controle).

b) Verfahren bei der Abtretung der Urkunden in demselben Orte.

§. 337.[a]

aa) Mit der ganzen Menge [2]).

Tritt der Inhaber einer controlpflichtigen Waare, die mit einer Deckungsurkunde versehen ist, dieselbe an jemanden, der solche von ihm zu erwerben befugt ist (§§. 355 und 356) und sich in demselben Orte befindet, mit der ganzen Menge, auf welche die Urkunde lautet, ab, so hat er die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Urkunde anzusetzen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, zugleich ist der Tag, an welchem die Abtretung geschehen ist, und, wenn der Abtretende ein Gewerbsbuch führt, die Seitenzahl oder die Postenzahl, unter der die Abtretung in dem Gewerbsbuche eingetragen erscheint, auszudrücken.

§. 337.[b]

bb) Mit einem Theile [3]).

Wird hingegen nur ein Theil der Waarenmenge, auf welche die Urkunde lautet, in einer von der Waarencontrole nicht ausgenommenen Menge an Jemanden, der sich in demselben Orte befin-

---

[1]) §. 143 V. V.
[2]) §. 151 ebenda.
[3]) §. 152 ebenda

det, abgetreten, so muß die Urkunde dem für die Waarencontrole bestellten Amte, welchem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, vorgelegt werden. Dieses Amt hat auf der Urkunde, im Grunde deren die Abtretung geschieht, die abgetretene Menge abzuschreiben, und die Urkunde der Partei zurückzustellen, so lange nicht die Dauer ihrer Anwendbarkeit abgelaufen ist [1]). Ebenso stellt das Amt dem Erwerber über die an ihn abgetretene Menge eine ämtliche Bestätigung (Controlschein) [2]) aus und ist berufen, vor der Ausstellung dieser Bestätigung sich von der Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Waaren zu überzeugen. Die Waare darf, ehe die ämtliche Bestätigung ausgestellt wurde, nicht zu dem Erwerber derselben übertragen werden.

§. 337.c

cc) Anwendbarkeit der Bezugs- und Verkaufsnoten aus den ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern [3]).

Die von den Gewerbetreibenden, welche zufolge §. 265e mit ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern betheilt werden, über ihre eigenen Erzeugnisse auf dem hierzu vorgedruckten Papiere ausgefertigten Bezugs- oder Verkaufsnoten dienen, ohne daß die Stellung zu einem für die Waarencontrole bestimmten Amte erforderlich ist, den Erwerbern dieser Erzeugnisse in dem Standorte der Gewerbsunternehmung zur Bedeckung. Werden die gedachten Waaren an einen andern Ort gesendet, so müssen die Bezugs- oder Verkaufsnoten zum Behufe des für die Transportcontrole vorgeschriebenen Verfahrens dem dasselbe vollziehenden Amte vorgelegt werden (§. 338).

c) Versendungen aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte.

aa) Einholung der zollämtlichen Gestattung.

§. 338.

Controlpflichtige Waaren dürfen in einer von der Anwendung der Controle nicht ausgenommenen Menge aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte ohne zollämtliche Gestattung nicht versendet werden. Die letztere ist bei dem im Orte befindlichen oder bei einem nahen Amte, dem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, einzuholen. Befindet sich ein Amt im Orte der Absendung, so soll die zur Versendung bestimmte Waare zugleich mit dem Ansuchen um diese Gestattung, in andern Fällen aber, nachdem die letztere in der Form eines Legitimationsscheines [4]) erhalten ward, zu dem Amte gestellt, demselben erklärt, und, wenn es sich nicht um die eigenen Erzeugnisse des Versenders handelt, die Nachweisung über den

---

[1]) §. 217 A. U.
[2]) Ebenda §. 218 und §. 34 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[3]) §. 153 V. V.
[4]) §. 226 A. U.

vorschriftmäßigen Bezug vorgelegt werden. Ein solcher Legitimationsschein hat auch die einzuhaltende Straße und den zur Stellung der Waare einberaumten Zeitraum auszudrücken, nach dessen Ablauf der Legitimationsschein unanwendbar ist [1]).

Erfolgt die Versendung in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waarencontrole bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzterwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controlverfahren bei demjenigen Amte stattfinden, das in der einzuschlagenen Richtung das nächste ist [2]).

bb) Verfahren des Amtes bei der Absendung.

§. 339.

Das Amt untersucht die Waaren auf die für die Güteranweisungen vorgezeichnete Art (§. 145), prüft die vorgelegte Nachweisung und weiset, falls kein Anstand obwaltet, die Waare unter ämtlichem Verschlusse [3]), mittelst eines Controlscheines [4]) an das im Orte der Bestimmung bestehende Amt, oder, falls ein solches daselbst nicht bestünde, an das Amt, dem der Ort der Bestimmung für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, an.

Zur Beschleunigung dieses Verfahrens wird gestattet, die Erklärungen für die Abtretung oder Versendung controlpflichtiger Waaren in den Fällen, in denen über diese Waaren ein Controlschein einzuholen ist, in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster der Beilage 21 zu überreichen, wornach das zweite Exemplar der Erklärung mit der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen, der Partei zurückgestellt wird und die Stelle des Controlscheines zu vertreten hat [5]). In Ansehung der Baumwollgewebe genügt die Angabe des reinen Gewichtes der einzelnen Waarengattungen und der Stückzahl derselben, und zwar sowohl in Ansehung der Ausfertigungen der Partei als auch jener der Aemter [6]).

---

[1]) §. 146 B. B.

[2]) §. 175 B. B.

[3]) Im Controlverfahren bleibt es der Partei freigestellt, auch bei Collien, deren Gewicht 50 Zollpfunde überschreitet, die erfoderliche — schwarzgelbe — Cordel entweder selbst beizustellen oder sich einer ämtlich verabreichten Drahtschnur (vgl. §. 97) zu bedienen (§. 3 F. M. E. 9. Oct. 1859, Z. 47210 und §. 1 F. M. V. 9. Nov. 1860, Zahl 61299, V. Bl. 392 und 372, dann F. M. V. 11. Dec. 1854, Z. 47994 und 26. Jänner 1855, Z. 1597, V. Bl. 629 und 72).

[4]) §. 34 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

[5]) **§. 4 F. M. E. 17. September 1853, Z. 183 R. G. Bl. Vergleiche übrigens §. 225 A. U.**

[6]) **F. M. V. 6. August 1854, Zahl 879 JNC, gegen F. M. E. 4. Aug. 1849, Zahl 39902, V. Bl. für 1854, S. 456.**

cc) Ausnahmen.

§. 339.[a]

α) Allgemeine.

Die im §. 338 angeordnete Stellung controlpflichtiger Waaren zu dem Amte im Orte der Absendung oder beziehungsweise zu jenem Amte, welchem dieser Ort für die Amtshandlungen der Waarencontrole zugewiesen ist, sowie die Anlegung des ämtlichen Verschlusses kann unterbleiben, in soferne kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde obwaltet, um deren Ausstellung es sich handelt, wenn

a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes (§. 261[b]), oder

b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle ausgenommen sein würden.

Es genügt in diesen Fällen, wenn die Gestattung zum Transporte, unter Vorlegung der vorgeschriebenen Nachweisung, bei dem erwähnten Amte nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Waare zu dem Controlsorgane, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird. Wird die Waare ohne Verschluß versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken [1]).

§. 339.[b]

β) Mit Rücksicht auf den Gewerbsbetrieb der Parteien.

1. Handwerker können die von ihnen verfertigten controlpflichtigen Waaren selbst oder durch ihre bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen zu dem Amte [2]), bei dem die Bescheinigung für den weiteren Transport einzuholen ist, ohne vorläufige Anmeldung überbringen [3]).

2. Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren beschäftigen, kann, so weit nicht aus den Verhältnissen gegründete Bedenken hervorgehen,

---

[1]) §. 32 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl. Vgl. auch §. 259, II.

[2]) §. 147 V. V. Nach dem Wortlaute der V. V. genießen die Handwerker diese Begünstigung auch in dem Falle, wenn sie Gegenstände zu dem Amte übersenden, bei welchem dieselben der ämtlichen Bezeichnung unterzogen werden sollen. Nach der Aufhebung des Commercialstempels (vgl. §. 333, Note 1), hat diese Begünstigung ihre Bedeutung verloren. Sie bekäme sie aber wieder, wenn das F. M. von der ihm anheimgegebenen Gestattung der Wiedereinführung einer solchen Bezeichnung Gebrauch machen würde. Vgl. S. 70 Anmerkung 2.

[3]) Die V. V. macht hier den Beisatz, daß diese Gegenstände, wenn solche Baumwollerzeugnisse sind, mit der in den §§. 101 bis 103 der V. V. angeordneten Bedeckung versehen sein müssen. Dieser Beisatz konnte mit Rücksicht auf den F. M. E. vom 28. April 1857 (siehe die Anmerkungen zu §. 259) hinwegbleiben, welcher die besondere ohnehin schon durch den F. M. E. vom 7. Juni 1853, §. 43, umgestaltete Bedeckung der Baumwollgarne beseitigte.

die Bewilligung ertheilt werden, die controlpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, ohne vorläufige Anmeldung, mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bei welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Controlverfahren zu unterziehen sind. Zur Ausstellung dieser Frachtbriefe werden die Gewerbetreibenden mit vorgedrucktem Papiere versehen, dessen sich bei der Ausstellung der Frachtbriefe zu bedienen ist [1]).

3. Auch das Ansuchen um die zollämtliche Gestattung des Transportes controlpflichtiger Waaren im Grenzbezirke kann unterbleiben, wenn dieselben in der Bewegung des inneren Fabriksverkehres mit den zufolge des §. 268[m] gestatteten Büchern über den inneren Fabriksverkehr versehen, aus einem Orte, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt nicht befindet, an einen innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes gelegenen Ort versendet werden. Führt der auf dem Buche vorgezeichnete Weg über einen mit einem Controlsamte versehenen Ort, so ist die Waare bei diesem Amte zu stellen [2]). In jedem Falle soll auf diesen Büchern für den innern Fabriksverkehr die Straße, auf welcher das Buch für den Transport zur Bedeckung zu dienen hat, und der Zeitraum, binnen welchem der Weg zurückzulegen ist, von dem Controlsamte, dem der Standort der Gewerbsunternehmung zugewiesen ist, angesetzt werden [3]).

§. 339.[c]

γ) Bedingung dieser Ausnahmen.

Diese Abweichungen setzen als Bedingung voraus, daß derjenige, dem dieselben zu Statten kommen, des Schleichhandels oder einer sich auf die Transportcontrole beziehenden schweren Gefällsübertretung weder schuldig erkannt, noch wegen einer dieser Uebertretungen blos wegen des Abganges rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden sei. Gegen diejenigen, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht eintritt, ist die Vorschrift des §. 338 in seiner vollen Strenge zu vollziehen. Auch ist jede im §. 339[b] unter 2. und 3. aufgeführte Bewilligung stets widerruflich, ohne daß derjenige, dem die Bewilligung entzogen wird, berechtigt ist, die Angabe oder Nachweisung der Gründe, aus denen der Widerruf erfolgt, zu fordern [4]).

cc) Benehmen auf dem Zuge und nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

§. 340.

Die Waare muß zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird, gestellt werden. Sowohl im Zuge an den Ort der Bestimmung, als auch von Seite des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde, ist

[1]) §. 147 V. V.
[2]) §. 32 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[3]) §. 147 V. V.
[4]) §. 148 V. V.

sich nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter Gegenstände (§§. 153 bis 165) zu benehmen. Nimmt die Waare die Richtung nach dem innern Zollgebiete, so wird dieselbe an das im Orte der Bestimmung bestehende, zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigte Amt, oder, wenn daselbst kein solches Amt aufgestellt wäre, an das Hauptzoll- oder ein anderes Gefällsamt, welches in der eingeschlagenen Richtung vor dem Orte der Bestimmung, dem letzteren zunächst, besteht, oder endlich, wenn sich in der eingeschlagenen Richtung auch kein Hauptzollamt befände, an die Abtheilung der Finanzwache, in deren Bezirke der Ort der Bestimmung gelegen ist, angewiesen (§. 261[c]).

dd) Insbesondere, wenn der Controlschein in Verlust gerieth.

§. 340.[a]

Geräth ein Controlschein während des Transportes in Verlust, so sind die Anordnungen der §§. 162 und 163 zu befolgen.

Die Bestätigung, welche von dem Amte, bei welchem der Verlust gemeldet wurde, ausgestellt wird, ist mit der Bezeichnung „Nebencontrolschein" zu versehen, und begleitet die Waare bis zu demjenigen für die Amtshandlungen der Waarencontrole bestellten Amte, welches sich in dem Orte der Bestimmung der Waare oder diesem Orte zunächst befindet.

Dieses Amt erhält von jenem, welches den in Verlust gerathenen Controlschein ausstellte, eine ämtlich beglaubigte Abschrift des letzteren, unterzieht die Waare der äußeren und inneren Untersuchung und stellt, wenn Alles in Ordnung und Uebereinstimmung gefunden wurde, einen neuen Controlschein aus [1]).

d) Versendungen aus dem innern Zollgebiete in den Grenzbezirk.

§. 341.

aa) Einholung der zollämtlichen Gestattung.

Controlpflichtige Waaren, welche aus dem innern Zollgebiete in den Grenzbezirk gesendet werden, dürfen in denselben nicht ohne vorläufig erhaltene ämtliche Gestattung gebracht werden.

§. 342.

bb) Verfahren rücksichtlich derselben.

Befindet sich in dem Orte, aus dem die Waare in den Grenzbezirk gesendet wird, ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt, oder wird mit derselben auf dem Zuge im innern Zollgebiete oder an der innern Linie ein Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, berührt, so ist die Waare zu demselben zu stellen. Das Amt verfährt auf die mit dem

---

[1]) §. 122 A. U.

§. 339 für die Absendungen im Grenzbezirke vorgezeichnete Weise. Ist in dem Orte der Absendung ein zu dem gedachten Verfahren ermächtigtes Amt nicht vorhanden, und wird ein solches Amt auch auf dem Zuge im innern Zollgebiete nicht berührt, so soll, ehe die Waare in den Grenzbezirk eingebracht wird, die Gestattung hierzu bei dem nächsten im Grenzbezirke aufgestellten Amte angesucht werden. Die von diesem Amte zu ertheilende Bescheinigung hat die Waare bis zu demselben zu begleiten. Bei dem letztern ist die Waare zu stellen, und im Uebrigen auf die für die Absendungen vorgeschriebene Art zu verfahren (§§. 339 und 340).

§. 343.

cc) Ausnahmen.

Wird eine im Grenzbezirke controlpflichtige Waare, die im innern Zollgebiete entweder nicht controlpflichtig ist, oder nur der einfachen Controle unterliegt, und sich in einer dieser Controle im innern Zollgebiete nicht unterworfenen Menge befindet [1], aus dem innern Zollgebiete in einer für den Grenzbezirk von der Controle nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der inneren Linie als Zollstraße bezeichneten Straße, in den Grenzbezirk gebracht, und ist weder im Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der inneren Linie selbst ein Amt für das Controlverfahren aufgestellt, so kann die Waare im Grenzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer nach §. 348 eingerichteten Urkunde versehen sein, und darf weder

a) ohne vorläufige Anmeldung bei einem zu den Amtshandlungen der Waarencontrole bestellten Amte und ohne diesfällige Amtshandlung von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch

b) in dem an der Zollstraße gelegenen Orte der Bestimmung ohne die bei der nächsten Abtheilung der Finanzwache oder dem nächsten Controlsamte geschehene Anzeige und darüber erhaltene Bestätigung abgelegt werden [2].

e) Berührung der Steuerlinien um einen geschlossenen Ort.

§. 343.[a]

Die controlpflichtigen Waaren, welche mit einer von der Controle nicht ausgenommenen Menge in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Ort gebracht, oder aus einem solchen Orte versendet werden, sind zu dem an der Steuerlinie bestehenden Amte, über das der

---

[1]) Dieser Zusatz hat gegenwärtig aus den im §. 259, Anmerk. 6 angeführten Gründen keine Anwendung.

[2]) §. 145 V. V. Der §. 343 der Z. O. ermächtiget das Ministerium zur Erlassung erleichternder Bestimmungen.

Eintritt oder Austritt erfolgt, zu stellen, und demselben die zur Ausweisung dienenden Urkunden vorzulegen. Das Amt nimmt die äußere Untersuchung der Waarenladung vor, und

1. weiset dieselbe, wenn solche im Eingange vorkömmt, an das im Orte für die Amtshandlungen der Waarencontrole bestellte Amt an, oder

2. setzt, wenn die Waare im Ausgange aus dem Orte gestellt wird, die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung, und, wenn die Urkunde die einzuschlagende Straße und den zu beobachtenden Zeitraum nicht ausdrückt, beide nach Vernehmung des Waarenführers, auf der zur Ausweisung dienenden ämtlichen Urkunde an [1]).

3. Aufsicht über die Vorräthe.

§. 344.

a) Bedeckung der controlpflichtigen Waaren.

Im Grenzbezirke muß jeder Vorrath an controlpflichtigen Gegenständen, welcher das von dieser Controle ausgenommene Maß überschreitet, so lange sie sich im neuen ungebrauchten Zustande befinden, mit der ämtlichen Bescheinigung über den vorschriftmäßigen Bezug bedeckt sein, oder es muß auf Verlangen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Finanzwache erwiesen werden, daß die vorräthigen Gegenstände in dem Orte der Aufbewahrung erzeugt worden seien.

In Absicht auf die Ertheilung der Duplicate von Deckungsurkunden ist sich, mit Ausschluß des im §. 340ª erörterten Falles, nach §§. 106 bis 109 zu benehmen [2]).

§. 345.

b) Der nicht controlpflichtigen Waaren.

Nimmt ein im Grenzbezirke wohnender oder in demselben eine Waarenniederlage besitzender Gewerbetreibender einen Vorrath nicht controlpflichtiger Gegenstände, die in dessen Gewerbsbetriebe nicht begriffen sind, oder Jemand, welcher der Gewerbe treibenden Classe nicht angehört, im Grenzbezirke einen Vorrath nicht controlpflichtiger Waaren bei sich auf, und überschreitet die Menge derselben auffallend seinen Bedarf, so hat er, wenn sich im Orte ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, vor der Ablegung dieser Gegenstände in seiner Wohnung oder Gewerbsstätte die Anzeige an das gedachte Amt oder die Abtheilung der Finanzwache zu erstatten. Ueber die Erfüllung dieser Anordnung wird eine schriftliche Bestätigung (Legitimationsschein) [3]) ertheilt.

---

[1]) §. 149 Z. V.
[2]) §. 134 ebenda.
[3]) §. 36 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

§. 346.

c) Der Vorräthe, rücksichtlich deren die zur Annehmbarkeit der Urkunden bestimmte Zeitfrist ablief.

Sollte der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der im Grenzbezirke vorhandenen Gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume, innerhalb welchen die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgen, und sind die Bedingungen, unter denen die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung stattfindet, vorhanden, so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf jener Zeiträume, dem nächsten zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigten Gefällsamte, mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten Frist, angezeigt werden, widrigens die letzteren zum Behufe der Ausweisung nicht zu beachten sind (§. 329) [1].

II. Ausübung der Gewerbe im Grenzbezirke.

1. Schriftliche Deckungen über den Bezug und die Versendung von Gegenständen des Gewerbsbetriebes.

a) Gegenstände, bei denen dieselben anzuwenden sind.

§. 347.

Die nicht controlpflichtigen Waaren, die einen Stoff, ein Erzeugniß, oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbetreibenden ausmachen, müssen, wenn er dieselben von einem Andern an sich bringt, oder wenn solche an ihn aus einem andern Orte gesendet werden, sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung, als auch in dem letztern mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet werden, versehen sein. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

---

[1]) H. K. D. 28. April 1841 u. 28. April 1847, P. G. S. LXXV. 91. Eine besondere Aufmerksamkeit soll nach dem zum österr.-preuß. Handels- und Zollvertrage gehörigen Zollcartel den Waarenniederlagen im Grenzbezirke gewidmet werden. Niederlagen fremder unverzollter Waaren sollen nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet, und wo möglich unter Verschluß und Aufsicht der Zollbehörde gestellt werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehres nicht überschreiten. Entsteht ein Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zuläßig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden (§. 8, III. Beilage zur Z. 207, R. G. Bl. v. J. 1853).

1. Die im §. 336, Z. 2 und 3 genannten Gegenstände, deren Transport bei Nacht im Grenzbezirke gestattet ist, ferner [1]): Abfälle, als: Schlacken, Hornspäne, Zinnkrätze u. dgl.; Asche, jeder Art; Badian und Sternanis; Bäume, Sträuche, Pflanzen, lebende jeder Art, mit Einschluß der Hopfensetzlinge; Beeren, frische und getrocknete; Besen jeder Art; Bienenstöcke, volle oder leere; Bier in Gebünden bis einschließig zu Einem Eimer; Bimsstein; Blätter und Blüthen; Blut, Thierblut; Blutegel; Borsten; Därme, roh oder gesalzen; Dungsalz; Essig, gemeiner; Eier; Federn und Federkiele; Felle und Häute, rohe; Lamm-, Schaf-, Schöpsen- und Sterblingfelle, gemeine, bearbeitet und derlei Futter; Fenchel; Fische, mit Ausnahme der getrockneten, gesalzenen, geräucherten oder marinirten Meerfische; Fleisch, frisches, eingesalzenes, gepöckeltes oder geräuchertes, und Würste; Früchte, frische oder gedörrte; Garne, mit Ausschluß der Baumwoll- oder Seidengarne; Gips; Haare; Haderlumpen; Hecheln; Hefen jeder Art; Holzwaaren, gemeine; Honig; Hopfen; Kalk; Kleien; Knoblauch; Knoppern und Knoppernmehl; Kräuter und Blumen; Kreide; Kümmel; Leim; Lohe (Gärber-); Malz; Marmor, roh und geschliffen; Matten von Rohr, Schilf oder Bast; Mehl; Metalle, rohe; Milch und Topfen; Moorerde; Moos; Obst, gedörrtes und Obstsulzen; Obstmost; Oel, Hanf-, Lein- oder Rübsamenöl, dann desgleichen Oelkuchen; Oliven, frisch, getrocknet oder eingemacht; Rinden; Samen jeder Art; Schachtelhalm (Winterkannenkraut); Schafwolle; Speck; Schnecken; Speisen, zubereitete; Stärke; Steinmetzarbeiten; Streusand; Teigwerk aus Mehl; Thonwaaren, mit Ausnahme des Porzellans, Steingutes, Majolica oder Fayence; Unschlittkerzen; Wachs, unverarbeitetes; Wägen und Schlitten; Wässer, mineralische; Weinstein; Würste; Wurzeln; Zwiebel jeder Art; Zwirn (mit Ausnahme des Baumwoll- und Seidenzwirnes) und überhaupt

2. die zur Gattung derjenigen Waaren gehörenden Gegenstände, welche bei Nebenzollämtern II. Classe in die Einfuhrverzollung genommen werden können.

b) Inhalt dieser Urkunden.

§. 348.

Diese Bestätigungen (Bezugs- oder Verkaufsnoten Frachtbriefe) haben auszudrücken:

1. Den Namen und Wohnsitz des Verkäufers oder Versenders, des Empfängers und desjenigen, durch den die Sendung geschieht.

---

[1]) §. 154 V. V.

2. Die Gattung und Menge der Waaren, nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen [1].

3. Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder anderen Behältnisse.

4. Den Weg, auf dem dieselben versendet werden, und den Zeitraum, binnen welchem solche am Orte der Bestimmung einzutreffen haben.

c) Anwendung derselben im Transporte.

§. 349.

Dieselben können im Transporte weder außer der vorgezeichneten Straße noch nach Ablauf der zur Zurücklegung des Weges vorbehaltenen Frist, noch endlich in dem Falle, wenn solche mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, als Ausweisung angenommen werden, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten.

Befindet sich in dem Orte der Bestimmung ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt oder eine Abtheilung der Finanzwache, so ist die Waare, vor der Ablegung im Orte, zu diesem Amte oder dieser Abtheilung der Finanzwache zu stellen, und die begleitende Urkunde vorzulegen.

Von dieser Stellung sind alle Waaren befreit:

a) Die nicht in die Reihe der Webe- oder Wirkwaaren oder derjenigen Waaren gehören, welche mit einem, zwei und fünfzig Gulden und 50 kr. ö. W. (50 fl. C. M.) vom Zollcentner erreichenden oder überschreitenden Eingangszolle belegt sind, oder

b) die innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes von einem Orte an den anderen gesendet werden.

Es genügt bei solchen Waaren, wenn innerhalb vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Ablegung an gerechnet, die begleitende Urkunde dem Amte oder der Abtheilung der Finanzwache vorgelegt wird [2].

---

[1]) Nach der F. M. V. 21. April 1856, Z. 58567, V. Bl. S. 104, liegt es den Parteien, welche Baumwollwaaren blos aus einem Orte des innern Zollgebietes in einen andern versenden oder abtreten nicht ob, in den hierüber nach §§. 348 u. 369 auszustellenden Bezugs- oder Versendungsnoten und Frachtbriefen das Nettogewicht der Waare anzugeben, sondern es genügt, in solchen Privatdeckungsurkunden die Gattung und Menge der Waare nach den im Verkehr gewöhnlich vorkommenden Benennungen und Maßstäben, also nach Umständen die Menge blos nach der Stückzahl oder, soferne im gewöhnlichen Verkehr auch die Angabe des Längenmasses üblich ist, unter Beifügung dieses Maßes anzusetzen. Wiewohl diese Verordnung blos von dem Verkehr im innern Zollgebiete spricht, und in demselben nach dem Wegfalle der Baumwollwaarencontrole keine Anwendbarkeit mehr hat, so wird dieselbe doch noch immer auf den §. 348 zu beziehen sein, da sie eben nur erläutert, welche Maßstäbe unter den gewöhnlich im Verkehr vorkommenden zu verstehen seien.

[2]) §. 37 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

d) Erleichterungen in der Vollziehung dieser Vorschriften.

§. 349.[a]

aa) Für Handwerker.

Handwerker können folgende Gegenstände, wenn dieselben nicht controlpflichtig sind, in einer ihrem Gewerbsbetriebe angemessenen Menge ohne schriftliche Bestätigung an sich bringen, oder so weit diese Gegenstände Erzeugnisse ihres eigenen Gewerbsbetriebes sind, an einen anderen Gewerbetreibenden abtreten oder versenden, und zwar: Farben und Färbestoffe; Blechwaaren; Bürstenbinderarbeiten; Drechslerwaaren, gemeine; Handschuhmacherarbeiten; gemeine Filzhüte; Korbmacherarbeiten; Leder; Webe- Netz- und Wirkwaaren von Lein oder Hanf; Riemer und Taschnerarbeiten; Seife; Schlosser-, Seiler- und Siebarbeiten; Tischlerarbeiten, gemeine; Tuch und Loden, gemeines, von Schafwolle für die landesübliche Tracht des Landvolkes und daraus verfertigte Kleidungen, endlich Schuhmacherarbeiten [1]).

§. 349.[b]

bb) Für andere Gewerbetreibende.

Andere Gewerbetreibende können diese Gegenstände von demjenigen Handwerker, der dieselben erzeugte oder bereitete, ohne schriftliche Bestätigung des letzteren, zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes an sich bringen [2]).

§. 349.[c]

cc) Erleichterung der Ausstellung dieser Urkunden [3]).

Den Gewerbetreibenden, denen es schwer fällt, eine schriftliche Bezugsnote oder einen Frachtbrief auszustellen, wird gestattet, die Waare zu dem nächsten für die Waarencontrole bestimmten Amte zu stellen, und hier die Abtretung oder Absendung mündlich anzumelden. Das Amt ertheilt nach vorläufiger Besichtigung der Waare hierüber in der Form eines Legitimationsscheines [4]) die ämtliche Bestätigung, welche die Stelle einer Bezugsnote oder eines Frachtbriefes vertritt, und in Absicht auf ihre Anwendung den Bestimmungen des §. 349 unterliegt.

e) Verlust der Bezugsnoten oder Frachtbriefe.

§. 349.[d]

Wünscht Jemand in einem Falle, in welchem eine Waare bei der Absendung, im Transporte oder bei der Aufbewahrung, zufolge

---

[1]) §. 155 V. V.
[2]) §. 156 ebenda.
[3]) §. 157 ebenda.
[4]) §. 36 F. M. E. 7. Juni 1853, R. G. Bl., Z. 104.

der gesetzlichen Anordnungen, mit einer schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen versehen sein muß, von dem die Waare an ihn abgetreten oder an einen andern Ort versendet worden ist, ein Duplicat dieser schriftlichen Bestätigung zum Behufe einer den Zollbehörden über den Bezug oder Ursprung der Waare zu leistenden Ausweisung zu erhalten; so sind die Bestimmungen der §§. 107 und 108 zu beobachten. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde gestattet, wenn die vorschriftsmäßigen Bedingungen vorhanden sind, daß derjenige, der die in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung ausstellte, ein Duplicat derselben, auf welchem der Beisatz „Duplicat" ausdrücklich anzusetzen ist, unter dem Tage der ursprünglichen Ausfertigung ertheile; oder, wenn es sich um eine in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung handelt, die aus einem ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebuche ausgestellt worden ist, statt des Duplicates eine Versendungs- oder Bezugskarte ausgestellt werde [1]).

2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

a) Im Allgemeinen.

§. 350.

Gewerbetreibende, welche controlpflichtige Gegenstände erzeugen, bereiten oder umstalten, überhaupt aber Handeltreibende und solche Transportunternehmungen, bei welchen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren stattfinden darf [2]) werden rücksichtlich ihres Gewerbsbetriebes im Grenzbezirke unter ämtliche Aufsicht gestellt. Dieß gilt auch von dem Gewerbsbetriebe solcher Erzeuger chemischer Präparate, denen der begünstigte Salzbezug gestattet wird [3]).

b) Verschärfte Aufsicht.

aa) Gründe derselben.

§. 351.

α) Wegen entdeckter Uebertretungen [4]).

Alle Gewerbsunternehmungen im Grenzbezirke können unter eine verschärfte ämtliche Aufsicht gestellt werden, wenn in deren Ge-

---

[1]) §. 135 B. B.

[2]) H. K. D. 10. Juli 1839, Z. 21182 und 21629. §. 11 des VII.[a] Hauptstückes.

[3]) Siehe §§. 259, 265 und 265[e].

[4]) Nach der Fassung der Zollordnung war die hier geregelte Gewerbscontrole nur von Einer Art und unterlagen derselben die im §. 350 genannten Gewerbsleute unbedingt, andere aber nur in dem §. 351 angeführten Falle. Zur Verhütung des Schleichhandels stellte es sich jedoch als nothwendig heraus, überhaupt alle Gewerbsunternehmungen des Grenzbezirkes, wenn dieselben nicht aus bloßem Irrthum oder Mangel an Aufmerksamkeit, sondern durch absichtliche Verletzung des Gesetzes sich bedeutende Gefällsübertretungen zu Schulden kommen ließen, und, wenn notorisch der Schleich handel

werbsstätte oder Verkaufsniederlage durch Schleichhandel bezogene, zu dem Gewerbsbetriebe der Unternehmung gehörende Gegenstände gefunden werden, oder, wenn diese Gewerbsunternehmungen überhaupt zur Verübung, Unterstützung oder Verhehlung des Schleichhandels gemißbraucht wurden. Diese Verfügung [1]) **steht der leitenden Finanzbezirksbehörde oder dem derselben gleichgestellten Organe zu und** ist dem Gewerbetreibenden, den dieselbe trifft, mit Freilassung des Recurses, schriftlich bekannt zu machen.

§. 351.[a]

β) In jenen Gegenden, wo der Schleichhandel schwunghaft betrieben wird [2]).

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtiget, diese verschärfte ämtliche Aufsicht in Ansehung der im §. 350 erwähnten Handel- und Gewerbetreibenden allgemein, ohne daß ein besonderer Verdachtsgrund obwaltet, in jenen Gegenden anzuwenden, wo notorisch der Schleichhandel schwunghaft betrieben wird.

bb) Waareneinlagerung [3]).

§. 351.[b]

Derlei Gewerbe- und Handeltreibende dürfen alle ihre Waaren oder wenigstens die von der Behörde bezeichneten, nur in bestimmten vorläufig anzumeldenden Räumen aufbewahren. Diese Räume müssen zugänglich und verschließbar sein, und Veränderungen hinsichtlich derselben sind, bevor sie eintreten, der Behörde anzuzeigen.

In den angemeldeten Lagerräumen müssen die Vorräthe an den, der Controle unterzogenen Waaren von anderen, der Controle nicht unterworfenen Gegenständen getrennt gehalten und ihrer Art nach übersichtlich geordnet, an bestimmten Plätzen entweder in

---

daselbst schwunghaft betrieben wird, die im §. 350 genannten Gewerbetreibenden aber ohne Unterschied unter verschärfte Aufsicht zu stellen, welche mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 13. December 1855, Z. 989 JNC, R. G. Bl., Z. 221 V. Bl., S. 531 geregelt wurde. Hiernach bleibt die bisherige (einfache) Gewerbscontrole auf die im §. 350 genannten Gewerbetreibenden beschränkt, wo gegen die mit dem genannten F. M. E. geregelte (die verschärfte) Gewerbscontrole unter Voraussetzung der im §. 351 aufgeführten Bedingungen auf alle Gewerbetreibenden und, falls die sonst angewendeten Mittel zur Unterdrückung des schwunghaft betriebenen Schleichhandels, namentlich die verhängte Controle gegen einzelne Gewerbsunternehmungen ohne Erfolg geblieben sind, auf die im §. 350 bezeichneten Gewerbetreibenden auch ohne Nachweis einer ihrerseits begangenen Gefällsübertretung anwendbar ist.

[1]) Diese Verfügung setzt Verurtheilungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung mit Waaren voraus, die einen Gegenstand des Gewerbs- oder Handelsbetriebes des Betreffenden ausmachen, wobei ihm nach dem Ausweise der Untersuchung zur Last liegt, daß er das Gesetz nicht etwa aus bloßem Irrthum oder Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit, sondern absichtlich übertreten hat (V. V. zu dem obigen F. M. E. vom 13. Dec. 1855, Z. 989 JNC, V. Bl. S. 536).

[2]) §. 10 F. M. E. 13. Dec. 1855, a. a. O.

[3]) §. 1 und 2 ebenda.

der Verpackung, in welcher sie eingegangen sind, oder in gewissen nach Maß und Gewicht festzusetzenden Quantitäten aufgestellt werden. Hievon ist nur der zum Einzelnverkauf zunächst bestimmte Theil der Vorräthe ausgenommen.

cc) Führung eines Contobuches [1]).

§. 351.[c]

Ueber den Zu- und Abgang an diesen Waarenartikeln muß der Gewerbe- oder Handeltreibende außer der sonst vorgeschriebenen Verbuchung noch eine besondere Aufschreibung in einem Contobuche, nach Muster 22., zu welchem die gedruckten Formulare unentgeltlich geliefert werden, führen. Dieses Buch, welches von der betreffenden Behörde foliirt und mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muß jederzeit an dem angemeldeten, auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Platze aufbewahrt und daselbst rein und unversehrt erhalten werden.

Das Contobuch ist in steter Regelmäßigkeit, voller Deutlichkeit und ohne alle Rasuren zu führen. Tritt die Nothwendigkeit der Abänderung einer Eintragung ein, so ist diese in der Art, daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, jedoch immer so, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, zu bewirken.

In der Regel muß das Contobuch von dem Gewerbe- oder Handeltreibenden selbst geführt werden, welcher sich darin nur in Abwesenheitsfällen, oder, wenn er zur Führung des Buches überhaupt nicht fähig sein sollte, durch einen Dritten vertreten lassen darf. Zu einer solchen Stellvertretung hat derselbe Ein- für allemal eine zuverlässige Person zu bestimmen, für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf diese Vorschriften er haftet (§. 128 G. St. G. B.).

dd) Art der Führung desselben [2]).

§. 351.[d]

Für die Führung des Contobuches gelten folgende Bestimmungen:

1. Die erste Post der Anschreibung in dem Contobuche wird durch die von dem Gewerbe- oder Handeltreibenden angemeldeten und von dem revidirenden Beamten oder Angestellten einzutragenden Vorräthe gebildet.

2. Jeder fernere Zugang ist von dem Gewerbe- oder Handeltreibenden gleich nach erfolgter Niederlegung der Waaren in dem Lagerraume, wohin dieselben unmittelbar nach ihrer Ankunft zu bringen sind, in dem Contobuche anzuschreiben.

---

[1]) §. 3 und 4 ebenda.
[2]) §§. 5 und 6 ebenda.

3. Auf dem die Waaren begleitenden Zollausweise (Zollquittung, Legitimationsschein, abgestämpelter Frachtbrief, Deckungsurkunde ꝛc.) ist zugleich die Nummer, unter welcher die Waaren im Contobuche angeschrieben sind, anzumerken. Die Papiere sind, nach der Nummerfolge geordnet, besonders zu heften und bei dem Contobuche aufzubewahren.

4. Erfolgt der Zugang durch eigene Fabrikation, so muß die Anschreibung im Contobuche gleich nach dem Uebergange der Waare aus der Fabrikationsstätte in den Lagerraum, jedenfalls aber am Abende eines jeden Fabrikationstages geschehen.

5. Jeder Waarenabgang, es möge derselbe durch Verkauf im Orte selbst oder nach außerhalb, durch Uebergang in den eigenen Haushalt oder auf andere Weise entstehen, ist sogleich einzeln unter Angabe des Empfängers in dem Contobuche anzuschreiben. Geringe Mengen können am Abende jeden Tages summarisch unter der Bezeichnung „Kleinverkauf" angeschrieben werden.

ee) Abschluß des Contobuches bei Durchsuchungen [1]).

§. 351.[e]

Bei den durch die Beamten und Angestellten zeitweise vorzunehmenden Revisionen wird das Contobuch im Zu- und Abgange abgeschlossen, die Summe des letzteren von der Summe des ersteren in Abzug gebracht, und so der Sollbestand festgestellt. Hiernächst wird zur Aufnahme der Waarenvorräthe geschritten und der Befund in dem Contobuche unter Angabe des Datums der Revision eingetragen. Die vorhandenen, zur Ausweisung nicht mehr nöthigen Belege werden von den revidirenden Beamten oder Angestellten eingezogen, die anderen mit ihrem Handzeichen und dem Datum versehen.

ff) Beschränkung der auf dem Lager zu haltenden Menge der einzelnen Waarengattungen [2])

§. 351.[f]

Bei besonders erschwerenden Umständen oder in Fällen wiederholten Schleichhandels oder wiederholter schwerer Gefällsübertretungen kann, falls nicht der Verlust des Gewerbs- oder Handelsbefugnisses (§§. 215, 242, 243 und 275 d. G. St. G. B.) ausgesprochen wird, eine Verschärfung der öffentlichen Aufsicht (Controle) dahin eintreten, daß für jede Waarengattung die höchste Menge, die davon auf dem Lager gehalten werden darf, bestimmt wird. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der, die Zollgeschäfte leitenden Finanzlandesbehörde einzuholen.

---

[1]) §. 7 ebenda.
[2]) §. 8 ebenda.

gg) Strafen[1]).

§. 351.

In Fällen der unterlassenen Führung oder Aufbewahrung des Contobuches, oder bei entdeckten Unrichtigkeiten in der Führung desselben, sowie in den Fällen der vorschriftwidrigen Aufbewahrung von der Controle unterzogenen Waaren ist nach den Bestimmungen der §§. 237, 273, 387, 388, 389, 390, 391 und 372 des G. St. G. B. vorzugehen.

3. Errichtung und Ausübung von Gewerbsunternehmungen[2]).

a) Fabriksunternehmungen.

§. 352.

Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände beschäftiget sind, dürfen in dem Grenzbezirke, ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung des Bezirksamtes (in Lombardovenetien der Delegation) beziehungsweise des politischen Magistrates und der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde, nicht errichtet werden. Wenn jedoch die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Unternehmung der politischen Landesbehörde gesetzlich zusteht, so ist sie im Einverständnisse mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu ertheilen[3]).

Diese besondere Bewilligung ist von der Erörterung der Fragen, ob die Unternehmung nach den Gewerbsvorschriften eine Bewilligung der gewerbeverleihenden Behörde erheische, oder als ein freies Gewerbe anzusehen sei, ganz unabhängig[4]), wird nur für die Person des Gewerbetreibenden ertheilt, und muß von den Erben oder Erwerbern der Gebäude und Werksvorrichtungen dem Gesetze gemäß neuerlich angesucht werden[5]).

Nicht begriffen sind aber unter dieser Anordnung:

1. Gewerbe, welche von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, und

2. Landwirthschaftliche Beschäftigungen, mittelst welcher ein Grundbesitzer einen controlpflichtigen Gegenstand auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt; oder aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet[6]).

---

[1]) §. 9 ebenda.

[2]) Die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung der Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubniß der Gefällsbehörden abhängig gemacht wird, sind durch die Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 unberührt geblieben (F. M. V. vom 18. April 1860, Z. 22131, V. Bl. S. 192, R. G. Bl. Z. 98).

[3]) F. M. V. 28. Februar 1858, Z. 9008, V. Bl. S. 64, R. G. Bl. Z. 33.

[4]) H. K. D. 21. Febr. 1838, P. G. S. LXVI. 64.

[5]) H. K. D. 4. April 1838, ebenda, 96.

[6]) §. 158 B. V.

b) Handel und Krämerei.

§. 353.

aa) Inwiefern eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

Großhändler und Kaufleute, welche die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen, sind zu dem Handel mit controlpflichtigen Gegenständen in Städten und Märkten berechtigt. Handel außer den Städten und Märkten, und das Krämereigewerbe überhaupt, mit controlpflichtigen Waaren darf im Grenzbezirke ohne besondere von der Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Zollgeschäfte zugewiesen ist, zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht getrieben werden. Zur Ausübung des Krämereigewerbes in den mit Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orten bedarf es dieser besonderen Bewilligung nicht.

Dieselbe Bewilligung bedarf in allen Theilen des Zollgebietes außer den Städten und Märkten die Ausübung des Salzhandels [1]).

§. 354.

bb) Vorsichten bei der Ertheilung der Bewilligung.

Die Bewilligung zur Ausübung der Krämerei mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke, oder des Handels mit diesen Waaren außer den Städten und Märkten ist nicht zu ertheilen, wenn, mit Rücksicht auf die Lage des Ortes und insbesondere des für die Gewerbsstätte gewählten Standpunktes, dann auf den Umfang des wahrscheinlichen Absatzes, gegründete Zweifel entstehen, daß die Gewerbsunternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes, und der nächsten Umgegend nicht nothwendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährliches Hilfsmittel darbieten würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat.

§. 355.

cc) Bezug der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Gegenstände.

Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen der Controle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig beziehen, nur entweder von andern Gewerbetreibenden, deren Geschäft in

---

[1]) H. K. D. 24. März 1840, P. G. S. LXVIII. 185.

der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung solcher Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern an sich bringen, deren Handelsunternehmung sich in einem Orte befindet, in welchem ein Hauptzollamt oder ein anderes, zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist [1]).

Dies gilt [2]) insbesondere auch von Specereiwaaren, von Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn, wenn derselbe im oder aus dem Grenzbezirke bezogen wird [3]), und von ausländischen Weinen. Kaffeesieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten können jedoch den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker, wenn dessen Menge die von der Controle im Grenzbezirke ausgenommenen Mengen nicht überschreitet, und Kaffee im Betrage von nicht mehr als zehn Pfunden Wiener Reingewichtes [4]) von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der letzteren versehen sein.

§. 356.

dd) Waarenverschleiß von Seite der Krämer und Kleinhändler.

Krämer und überhaupt Kleinhändler, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftmäßig führen, dürfen im Grenzbezirke controlpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weitern Handel verkaufen, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

Handeltreibende, welche die Gewerbsbücher nicht über ihren Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange führen, können controlpflichtige Waaren im Grenzbezirke an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, wenn sie die Gewerbsbücher wenigstens über ihren Geschäftsbetrieb mit controlpflichtigen Waaren vorschriftsmäßig und vollständig führen [5]).

c) Hausirhandel.

α) Regel.

§. 357.

aa) Bedingung der Ausübung desselben.

Um zur Ausübung des Hausirhandels im Grenzbezirke zu berechtigen, muß der Hausirpaß ausdrücklich hierzu die Bewilligung

---

[1]) §. 159 Z. V.
[2]) §. 160 ebenda.
[3]) F. M. V. 28. April 1857, Z. 5576, V. Bl. S. 159, R. G. Bl. Z. 88.
[4]) Folgerung aus den F. M. E. 28. April 1857, Z. 5576 und 11. Dec. 1861, Z. 52548, vgl. S. 253, Anmerkungen 1 und 3.
[5]) §. 162 Z. V.

enthalten. Die letztere **wird nur den Bewohnern des Grenzbezirkes ertheilt** [1]) **und** ist auf diejenigen Ortschaften beschränkt, welche in derselben ausdrücklich genannt werden.

§. 358.

bb) Beschränkung der Bewilligung.

Diese Bewilligung darf von der **verleihenden Behörde** [2]) einverständlich mit der die Angelegenheiten des Zollgefälles leitenden Bezirksbehörde, nur aus wichtigen Gründen, und blos in so fern, als die Besorgniß eines Mißbrauches nicht besteht, ertheilt werden. Die genannten Behörden können dieselbe auf bestimmte Gegenstände oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränken [3]).

β) Ausnahmen.

§. 358.a

aa) Allgemeine.

Doch findet diese Beschränkung keine Anwendung

1. auf solche Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz, nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten [4]).

2. Auf den im Umherziehen üblichen Absatz von landwirthschaftlichen Producten (zu welchen auch die Milch gehört), welche der Verkäufer selbst erzeugte [5]). **Auch ist es**

3. der Gewerbsbehörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten [6]).

---

[1]) A. h. Pat. 4. Sept. 1852, §§. 11 und 12, Z. 252, R. G. Bl.

[2]) A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden. M. E. 19. Jän. 1853, B. §. 31, Z. 10 R. G. Bl. Nach den letzteren steht den Kreisbehörden (und den denselben gleichzuachtenden politischen Magistraten bestimmter Städte) die Verleihung der Hausirbewilligung zu. Da jedoch mit Aufhebung der Kreisbehörden in einigen Kronländern die genannten Verleihungen auf die Bezirksämter übergegangen sind (Verordnungen des M. d. Innern vom 24. März 1860, §. 2, lit. g, R. G. Bl., Z. 80 für Nieder- und Oberösterreich u. Steiermark; vom 10. Aug. 1860, R. G. Bl., Z. 201 für Tirol und Vorarlberg; vom 31. October 1860, R. G. Bl., Z. 243 für Mähren und vom 2. Nov. 1860, R. G. Bl., Z. 245 für das Küstenland), so ist die oben gewählte Bezeichnung die zweckmäßigere.

[3]) Vor Entlassung des jetzt geltenden Gesetzes über den Hausirhandel waren controlpflichtige Waaren von diesem Handel im Grenzbezirke ausgeschlossen. Vgl. Note 1 zum §. 357.

[4]) Gewerbeordnung §. 52.

[5]) F. M. E. 13. Nov. 1855, Z. 19452, b und c, V. Bl. 434.

[6]) Gewerbeordnung §. 52.

§. 358.[b]

bb) Besondere [1]).

In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Die von der betreffenden Behörde ertheilte Bewilligung gilt in solchen Fällen für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte. Solche Hausirer dürfen in allen Kronländern auch im Grenzbezirke und zwar selbst dann hausiren, wenn ihr Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte [2]).

Die so begünstigten Personen sind:

a) die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Deffereggen in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel; insbesondere die ersteren, wenn sie politisch und moralisch ganz unbedenkliche Personen sind, rücksichtlich der Heiligenbilder und erlaubter Gebetbücher, so wie unbedenklicher profaner Bilder und Landkarten [3]), diese Preßerzeugnisse mögen in- oder ausländischen Ursprunges (§. 312) sein [4]); die Bewohner von Gröden aber rücksichtlich der Leinen-, Baumwoll- und Seidenwaaren [5]);

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai und St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner des Flitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch [6]);

g) die Bewohner von Andrichow und Kenty im Wadowicer Kreise und von Przeworsk im Rzeszower Kreise rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwillich und Drillich, dann jene von Dembovice und

---

[1]) A. h. Pat. 4. Sept. 1852, §. 17 a. a. O.

[2]) H. M. E. vom 2. Mai 1857, Z. 8307, L. R. Bl. II. für Tirol, Z. 13 und für Dalmatien, Z. 19.

[3]) A. h. E. 25. Juli, F. M. E. 18. Aug. 1860, Z. 46543, V. Bl. 304, R. G. Bl., Z. 190.

[4]) F. M. E. 31. Jänner 1861, Z. 71547, V. Bl. 46.

[5]) H. M. E. vom 11. November 1858, H. M. Vdgs. Bl., S. 859 und R. G. Bl. Z. 200.

[6]) H. M. E. vom 31. December 1855, Z. 27429, H. M., Vdgs. Bl. 1856, S. 21, R. G. Bl. Z. 5.

Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand [1];

h) die Bewohner der Warasdiner Vicegespannschaft bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Scheffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen [2];

i) die Beuteltuchmacher von Mijava bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch [3];

j) die Bewohner des Böhmerwaldes in den Bezirken Hostau, Ronsperg, Taus, Neugedein, Bergreichstein, Winterberg, Prachatitz, dann in den Gemeinden Glöckelberg und Neuofen mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen [4];

k) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifniz in Krain [und nicht auch andere Bewohner dieses Kronlandes [5]], des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo [6], bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannesbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen, zu denen jedoch weder Priminzen- noch Katarrhzelteln [7]) gehören [8].

γ) Waarenverkauf an Gewerbetreibende.

§. 359.

G e w e r b e t r e i b e n d e können die zur A u s ü b u n g i h r e s G e w e r b e s erforderlichen Stoffe oder Waaren nicht von H a u s i r e r n an sich bringen.

---

[1] H. M. E. vom 31. December 1855, Z. 27429, H. M., Vdgs. Bl. 1856, S. 21, R. G. Bl., Z. 5.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] A. h. E. vom 11., F. M. E. v. 23. Juli 1860, Z. 42064, V. Bl. 274, R. G. Bl., Z. 180.

[5] F. M. E. v. 13. Nov. 1855, Z. 49452, lit. f, V. Bl. 435.

[6] H. M. E. 31. Dez. 1855, a. a. O.

[7] F. M. E. v. 13. Nov. 1855, Z. 49452, lit. e, V. Bl. 435.

[8] Die übrigen Anordnungen des Hausirpatentes scheinen mir nicht hieher, sondern in eine Darstellung der Gewerbsgesetzkunde zu gehören. Namentlich würde die Anführung der persönlichen Eigenschaften des Bewerbers um ein Hausirbefugniß, der Bedingungen zur Erneuerung der letzteren, ihrer Erlöschungsarten u. dgl. folgerichtig ähnliche Angaben bei anderen Gewerbszweigen erheischen, deren die Z. O. erwähnt, und somit dieser einem ganz anderen Gebiete der Gesetzgebung angehörige Anordnungen einfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im innern Zollgebiete [1]).

I. Bestimmungen in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

1. Controlpflichtige Waaren.

§. 360.

Auch im innern Zollgebiete **unterliegen** die controlpflichtigen Gegenstände (§. 259) **bei der Uebertragung an einen Ort, bei der Aufbewahrung oder im Handel einer besonderen Aufsicht (Controle).**

2. Unter Aufsicht gestellte Gewerbe.

§. 361.

Die Ausübung der Gewerbe, welche mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände, dem Handel mit denselben oder deren Kleinverkaufe **oder mit einem Transportunternehmen** [2]) beschäftigt sind, **bei welchem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren stattfinden darf,** wird unter ämtliche Aufsicht gestellt. **Dies gilt auch von dem Gewerbsbetriebe der Türkisch- oder Englischrothgarnfärber, sowie solcher Erzeuger chemischer Präparate, denen aus den Gefällsniederlagen** Salz **um geringere Preise erfolgt oder zollfrei aus dem Auslande einzuführen erlaubt wird** [3]).

3. Ablauf des Zeitraumes zur Annehmbarkeit der Deckungen.

§. 362.

Wenn der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der bei Gewerbetreibenden vorhandenen controlpflichtigen Gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume, inner welcher die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt, so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang jener Zeiträume, der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden geltenden Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren bei der Ausweisung nicht zu beachten sind.

---

[1]) Siehe S. 254, Anm. 6.
[2]) Vergl. §. 350, Note 2.
[3]) Siehe ebenda, Note 3.

4. Bezug controlpflichtiger Gegenstände zum Gewerbsbetriebe.

§. 363.

Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren, dem Handel mit denselben oder deren Kleinverkaufe beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Controle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig beziehen, nur entweder von andern Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern an sich bringen. Krämer, Hausirer und überhaupt Kleinverkäufer, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftmäßig führen, dürfen controlpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, Verkaufe oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

5. Hausirhandel.

§. 364.

Die controlpflichtigen Waaren als solche [1]) sind von dem Hausirhandel nicht mehr ausgeschlossen. Die Behörden können die diesfälligen Bewilligungen, ohne Zustimmung der die Zollgeschäfte leitenden Behörden, selbstständig ertheilen [2]).

II. Aufsicht über die Versendungen und die Aufbewahrung controlpflichtiger Waaren.

1. Arten der Aufsicht (Controle).

§. 365.

Die Aufsicht (Controle), welcher die controlpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete in Absicht auf deren Versendung und Aufbewahrung unterliegen, ist zweifacher Art. Einige werden der geschärften, andere der einfachen Controle unterworfen (§. 259).

---

[1]) Vgl. §. 266.

[2]) Bis zur Erlassung des gegenwärtig geltenden Gesetzes über den Hausirhandel waren die controlpflichtigen Waaren auch im innern Zollgebiete vom Hausirhandel ausgeschlossen. Ausnahmsweise nur konnte die Kreisbehörde einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde zu einem solchen Handel die Befugniß ertheilen. Vgl. auch F. M. V. 20. Juni 1855, Z. 12601, V. Bl. S. 263.

2. Geschärfte Controle.

§. 366.

a) Wesen derselben.

Auf die unter geschärfte Controle gestellten Waaren sind im innern Zollgebiete bei deren Versendung, Abtretung an einen andern Besitzer und Aufbewahrung die Anordnungen, welche für die Versendung, Abtretung und Aufbewahrung controlpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke bestehen, anzuwenden (§. 337 bis 339, 340, 343[a] und 344) [1]).

Von der Behufs der Einholung der ämtlichen Gestattung vorgeschriebenen Stellung der Waare zu dem Amte im Orte der Absendung, sowie von der Anlegung des ämtlichen Verschlußes, jedoch nicht von der Stellung der Waare bei dem Amte, an welches dieselbe angewiesen wird, kann, wenn die Gestattung zum Transporte unter Vorlegung der vorgeschriebenen Nachweisung nachgesucht wird, kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde obwaltet, um deren Ausstellung es sich handelt, und das Amt den Umstand, daß die Waare ohne Verschluß versendet wird, in der Deckungsurkunde ausdrücklich bemerkt [2]), auch bei den im innern Zollgebiete der geschärften Controle unterliegenden Waaren abgegangen werden:

a) Wenn es sich um Waaren, die zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, in Mengen handelt, die im Grenzbezirke von der Controle ausgenommen sind (§. 260), und wenn zugleich die Sendung nicht den Weg aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk nimmt, oder

b) wenn die Versendung aus einem mit Steuerlinien umschlossenen und an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte nach einem anderen Orte im inneren Zollgebiete erfolgt.

Es sind jedoch von dem an der Steuerlinie aufgestellten Amte, über welches der Austritt der Waare stattfindet, die im §. 343[a] vorgezeichneten Amtshandlungen genau vorzunehmen [3]). Eine diesfällige ämtliche Bestätigung ist nicht erforderlich [4]).

---

1) §. 165 V. V.

2) F. M. V. 16. Oct. 1856, Z. 36150, V. Bl. S. 477.

3) §. 40 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

4) §. 6 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183, R. G. Bl. Vgl. auch §. 168 V. V. Mit dem Hofkammerdecrete vom 20. Febr. 1848, Z. 38607, und der F. M. V. vom 28. April 1857, V. Z. 5576, V. Bl. 161, R. G. Bl. Z. 88, wurde verfügt, daß die von den im innern Zollgebiete aufgestellten Zuckerfabriken, wenn dieselben ämtlich vorgedruckte Verschleißtagebücher vorschriftmäßig führen, aus diesen Tagebüchern ausgefertigte Bezugs- oder Verkaufsnoten zur Bedeckung ihrer Erzeugnisse, dieselben mögen aus inländischen Stoffen oder aus Colonial-Rohzucker gewonnen sein, nicht nur für den Standort der Fabrik und die nächsten Umgebungen, sondern auch bei deren Versendung aus dem Standorte der Fabrik an entferntere, jedoch im innern Zollgebiete gelegene Orte, und zwar auch dann genügen, wenn sich auf dem Wege zwischen der Fabrik und dem Bestimmungsorte oder in diesem ein für die Waarencontrole bestimmtes Amt

§. 367.

b) Versendungen der unter geschärfte Controle gestellten Waaren.

Die unter geschärfte Controle gestellten Waaren dürfen an Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung, Verarbeitung oder dem Umsatze dieser Gegenstände beschäftigen, oder überhaupt in den von der Controle nicht ausgenommenen Mengen nur aus denjenigen Orten, in denen ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt besteht, versendet werden.

Auch Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, welche sich mit der Bereitung oder Umstaltung des Zuckers oder des Kaffees beschäftigen, können dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse oder von Kaufleuten, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, an sich bringen [1].

§. 367.[a]

c) Zurücksendungen aus Orten, in welchen kein zur Waarencontrole ermächtigtes Amt besteht [2].

Wenn im inneren Zollgebiete der geschärften Controle unterliegende, mit den entsprechenden Deckungsurkunden versehene Waaren aus Orten, in welchen kein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole berufenes Amt aufgestellt ist, an den zur Classe der Gewerbetreibenden, die sich mit der Bereitung, Verarbeitung oder dem Umsatze dieser Waaren beschäftigen, gehörigen Versender ganz oder theilweise als unannehmbar zurückgestellt werden müssen, und dieser Umstand, so wie auch weiter dargethan ist, daß nicht etwa blos der Fall des §. 158 (vgl. §§. 366 und 340) eintrete, ist die die Zoll-

---

befindet, in welchem letzteren Falle jedoch die Deckungsurkunde noch vor Ablegung der Waare diesem Amte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen ist. Diese Erleichterung, welche sich als Erläuterung des §. 153 der V. V., somit als eine Maßregel der Transport- und nicht der Gewerbscontrole ankündigt, ist durch Aufhebung der Zuckercontrole (vgl. Seite 254, Note 6) bedeutungslos geworden.

[1]) §. 163 V. V. u. F. M. V. 27. April 1857, Z. 5576, §. 6, V. Bl. 161. Auf die obige Weise ist trotz der Aufhebung der Zucker- und Kaffeecontrole im innern Zollgebiete der §. 163 der V. V. aufzufassen, weil derselbe schon ursprünglich nicht als eine Maßregel der Waaren-, sondern mehr der Gewerbscontrole sich ankündigte und auch die angeführte F. M. V. vom 28. April 1857 nur das Verbot des Bezuges von Zucker und Kaffee von Kaufleuten aufhob, die sich nicht im Orte eines Controlsamtes befinden, wiewohl die Zuckercontrole im innern Zollgebiete schon damals wesentliche Erleichterungen erfuhr. Dagegen haben die Begünstigungen der Kaffeesieder, Chocolademacher, Zuckerbäcker und jener Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Versüßen gebrannter geistiger Flüssigkeiten oder mit der Bereitung von Lebzelten und Pfefferkuchen beschäftigen in Städten und Marktflecken, und in Lombardo-Venetien auch in der Nähe der communi aventi mercato settimanale (V. V. §. 164, F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104, R. G. Bl. §. 41) durch deren mit der F. M. V. v. 27. April 1857 erfolgte Verallgemeinerung ihre Bedeutung verloren.

[2]) H. K. D. 8. Oct. 1845, P. G. S. LXXIII. 162.

angelegenheiten leitende Bezirksbehörde, beziehungsweise das derselben gleich zu achtende Organ, ermächtiget, die Zurücksendung solcher Waaren an den Versender zu bewilligen. Die Waaren müssen jedoch mit den ihnen bei der ursprünglichen Versendung beigegebenen Deckungsurkunden und der zur Rücksendung erhaltenen Bewilligung an das nächste Gefällsorgan gestellt, daselbst mit diesen Urkunden verglichen und unter ämtlichen Verschluß gelegt werden. Auf der Deckungsurkunde wird unter Berufung der erhaltenen Bewilligung die Gestattung der Rücksendung unter Festsetzung derselben Straße und derselben Zeitdauer, welche für den Transport von dem ursprünglichen Versendungsorte bestimmt waren, ersichtlich gemacht, und die Waare an das Amt des Ortes des Versenders, nunmehrigen Empfängers der Waare, angewiesen. Dieses Amt hat gegen Einziehung der früher ausgefertigten Deckungsurkunde eine neuerliche Deckung für den Versender, beziehungsweise nunmehrigen Empfänger der Waare, hinsichtlich der zurückgelangten Waare, und falls der frühere Empfänger einen Theil der Sendung zurückbehalten hat, zugleich eine weitere Deckung in Betreff dieses Theiles der Sendung für den früheren Empfänger, nunmehrigen Versender, auszufertigen.

§. 368.

d) Marktverkehr mit verschärft controlirten Waaren.

Auch dürfen mit denselben nur diejenigen Märkte, die in den mit solchen Aemtern versehenen Orten stattfinden, von den außer diesen Orten wohnenden oder ihre Gewerbstätte besitzenden Gewerbetreibenden besucht werden.

3. Einfache Controle.

§. 369.

a) Schriftliche Deckungen.

Die der einfachen Controle im innern Zollgebiete unterliegenden Waaren müssen, wenn dieselben an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes übergehen, oder wenn dieselben in einer von der Controle nicht ausdrücklich ausgenommenen Menge an einen andern Ort gesendet werden, sowohl im Transporte an den Ort der Bestimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zustande, mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, der solche abtrat oder versendete, versehen sein. Diese Urkunden sind denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die Bestätigungen über die Abtretung oder Versendung nicht controlpflichtiger Waaren im Grenzbezirke vorgezeichnet sind (§§. 348 und 349).

Ebenso sind diese Waaren für den Eingang in die als geschlossen erklärten und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Orte, dann für den Austritt aus solchen Orten dem im §. 343[a] bezeichneten Verfahren unterworfen [1]).

§. 369.[a]

b) Verbindung derselben mit Urkunden über geschärft controlirte Waaren.

In die (oben §§. 339 und 366) erwähnten Erklärungen für das Controlverfahren, welche im innern Zollgebiete über die Abtretung oder Versendung von Waaren, die der geschärften Controle unterliegen, überreicht werden, können bei gleichzeitiger Abtretung oder Versendung von Waaren, welche blos der einfachen Controle unterliegen, auch die letzteren Waaren aufgenommen werden, ohne daß bezüglich dieser Waaren von Seite des Amtes eine Abschreibung der abgetretenen oder versendeten Mengen oder ein Ansatz der Giltigkeitsdauer der Deckungsurkunde zu erfolgen hat [2]).

§. 369.[b]

c) Vorlage derselben bei dem im Bestimmungsorte befindlichen Controlorgane.

Die Stellung einfach controlirter Waaren zu dem im Orte der Bestimmung befindlichen Controlorgane (§§. 369 und 349) kann zwar unterbleiben, insoferne dieselbe von dem letzteren nicht ausdrücklich gefordert wird; allein die begleitende Urkunde ist jedenfalls noch vor der Ablegung der Waare dem Controlorgane zur Einsicht und Bestätigung derselben vorzulegen [3]).

§. 369.[c]

d) Behandlung der zur Ausfuhr bestimmten unter einfache Controle gestellten Waaren.

Die der einfachen Controle im inneren Zollgebiete unterliegenden Waaren sind, auch wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß erhielten, den Anordnungen des §. 369 unterworfen [4]).

§§. 370 bis 380.

e) Aufhebung der übrigen Bestimmungen über die einfache Controle.

Für die blos unter einfache Controle gestellten Waaren jeder Art finden bei Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 nicht mehr Anwendung [5]).

---

[1]) §. 168 V. V.
[2]) §. 5 F. M. E. 17. Sept. 1853, Z. 183 R. G. Bl.
[3]) §. 39 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.
[4]) §. 166 V. V.
[5]) §. 39 F. M. E. 7. Juni 1853, Z. 104 R. G. Bl.

Eilftes Hauptstück.

Von den Gegenständen der Staatsmonopole.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen der Staatsmonopole überhaupt.

1. Begriff.

§. 381.

Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak [1]);

---

[1]) Wie bereits oben S. 1, Note 1 bemerkt wurde, ist das dem Staate ausschließend vorbehalten gewesene Eigenthum alles in oder auf dem Erdboden vorhandenen, oder sich erzeugenden Salpeters, so wie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit Bezug nehmenden aus dem Monopolsrechte des Staates fließenden Verboten und Beschränkungen außer Wirksamkeit gesetzt worden (Pat. 31. März 1853, I. R. G. Bl., Z. 90). Daher haben auch die bezüglichen Bestimmungen der §§. 381, 402, 412, 416, 419, 420 und 424 der Z. u. St. M. O. ihre Bedeutung verloren. Die gewerbsmäßige Salpetererzeugung ist an eine eigene Concession gebunden (ebenda III), wiewohl gegenwärtig die Mehrzahl der Gewerbe ohne solche betrieben werden darf. Der Befugte ist von keiner staatsbürgerlichen Verpflichtung oder Communalleistung befreit (ebenda VI). Für die Deckung ihres Bedarfes an Salpeter sorgt die Staatsverwaltung in geeigneter Weise (ebenda VIII) und setzt den Verkauf des Salpeters in den ärarischen Verschleißniederlagen so lange fort, als sie es angemessen findet (ebenda IX). Zum Handel mit Salpeter ist außer den Apothekern und den berechtigten Pulververschleißern für Jedermann eine besondere Bewilligung nothwendig (ebenda X), der Hausirhandel mit Salpeter aber unbedingt untersagt (ebenda XI). In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr des Salpeters gelten die Anordnungen der Zollvorschriften und insbesondere jene Verfügungen, welche über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial jeweilig erlassen werden (ebenda XII).

In Lombardovenetien ist zum Bezuge von Salpeter aus dem Auslande, sowie zur Durchführung desselben durch Lombardovenetien nebst Erfüllung der Zollvorschriften die Beibringung einer Bezugsbewilligung der Kreisbehörde (Delegation) erforderlich. Vertrauenswürdigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die für ihren

3. Schießpulver und die etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe [1]).

2. Benennung.

§. 382.

Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staatsmonopole oder Monopolsgegenstände genannt.

3. Behörden.

§. 382.[a]

Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes steht in Ansehung des Kochsalzes und Tabakes den Finanz-, in Ansehung des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe den Militärbehörden zu [2]).

4. Nähere Bezeichnung des Tabaks.

§. 383.

Unter Tabak werden nicht blos die Wurzeln [3]), die Blätter und Abfälle von der Tabakpflanze, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche als Ersatzmittel (Surrogat) des Tabakes zu dem für den letzteren üblichen Verbrauche für sich allein oder gemengt

---

Gewerbsbetrieb fortlaufend Salpeter bedürfen, kann die Bezugsbewilligung auch ein für allemal oder für einen bestimmten Zeitraum vorhinein ertheilt werden. Der Polizeibehörde steht zu, die Salpetermengen, welche den Salpetererzeugern und Salpeterverschleißern oder Salpeter verbrauchenden Gewerbsleuten in eigener Aufbewahrung zu halten gestattet sein soll, den jeweiligen Sicherheitsverhältnissen entsprechend zu beschränken. Die diese Mengen überschreitenden Vorräthe sind unter zollämtliche Mitsperre zu hinterlegen. Ueber die Erzeugung, den Handel und die Verwendung von Salpeter hat jeder Gewerbetreibende ordnungsmäßig Buch zu führen, und jeden Empfang, sowie jede Verausgebung oder Verwendung in der Art ersichtlich zu machen, daß der in den Aufbewahrungsräumen erübrigende Vorrath zu jeder Zeit rechnungsmäßig erhoben werden kann. Die mit Salpeter Handeltreibenden haben insbesondere ein eigenes Verschleißtagebuch zu führen und in demselben den Namen jedes Käufers postenweise einzutragen. Der Verkauf von Salpeter soll nur an solche Parteien stattfinden, die dem Verkäufer persönlich bekannt sind, und deren Verhältnisse einen Bedarf an Salpeter zu erlaubten Zwecken annehmen lassen. Bei Abgang dieser Erfordernisse hat der Käufer zum Behufe dieses Ankaufes eine polizeiliche Bestätigung beizubringen, zu deren Ausstellung die Polizeidirectionen, die selbstständigen Polizeicommissariate und außerhalb des Amtssitzes dieser Behörden die Distriktscommissäre ermächtiget sind. Diese Bestätigungen sind bei den Verkaufstagebüchern aufzubewahren (Vdg. des lomb.-vent. General-Gouverneurs vom 18. Februar 1855, F. M. V. 7. März 1835, Z. 3390, V. Bl. S. 141).

[1]) V. des Kriegsministeriums und der Ministerien des Innern und der Finanzen 31. März 1853, §. 1, Z. 91 R. G. Bl.

[2]) Ebenda §. 2.

[3]) H. K. D. 20. Aug. 1842, Z. 34987. Tabaksamen ist (n. d. T. P. 13, f.) als Sämerei, d. i. als nicht besonders benannter Same zum Garten- und Feldbau zu verzollen (F. M. V. 12. April 1861, Z. 48675. V. Bl. 102. Siehe dagegen H. K. D. 16. Dec. 1845, Z. 49747).

mit Tabak oder anderen Stoffen verwendet werden [1]). Diese Bestimmung tritt jedoch, außer der Tabakpflanze [2]), blos für diejenigen Pflanzenstoffe in Wirksamkeit, welche durch eine besondere Kundmachung ausdrücklich als unter dieser Anordnung begriffen, erklärt werden.

5. Umfang des Gebietes, in welchem die Staatsmonopole bestehen.

§. 384.

Die Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatsschatz rücksichtlich der Monopolsgegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung sind nicht blos auf das Zollgebiet beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Zollausschlüsse.

Zweiter Abschnitt.

Von dem auswärtigen Verkehre mit den Gegenständen der Staatsmonopole.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einfuhr.

a) Aus dem Auslande.

§. 385.

Die Gegenstände der Staatsmonopole **sind außer Handel gesetzt** [3]). Sie dürfen, ohne besondere Bewilligung, aus dem Auslande oder von der See über die Grenzen des Staatsgebietes, für welches das gegenwärtige Gesetz Giltigkeit hat, weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch endlich zur Durchfuhr eingebracht werden (Vgl. §. 19 a).

---

[1]) Die Stechapfelcigarren, d. i. Cigarren, deren Einlage aus dem Kraute des Stechapfels (Stramonium), und deren Deckblatt aus einem Tabakblatte besteht, so wie das aus den Stengeln und den Rippen der Tabakblätter erzeugte Papier sind in Folge des im §. 19, lit. e und §. 61b aufgestellten Grundsatzes als Tabakfabrikat zu behandeln (F. M. E. 22. Nov. 1852, R. G. Bl., Z. 243 u. 1. Sept. 1857, Z. 30943, V. Bl. S. 369). Dasselbe gilt von den im Handel unter dem Namen Jod-Cigarren vorkommenden, aus wirklichen Tabakblättern verfertigten Cigarren (T. P. 8, b). Die Bewilligung zum Bezuge der letzteren ist übrigens ohne Unterschied der Menge (§. 19 a, Z. T. §. 21, Z. 7) nur von der Finanzlandesbehörde und nur den Consumenten selbst auf ihren eigenen Namen gegen Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Nothwendigkeit des Gebrauches und über Zustimmung der in Sanitätsangelegenheiten competenten politischen Landes- oder Kreisbehörde zu ertheilen (F. M. V. 6. Juni 1857, Z. 11755, V. Bl. S. 230, R. G. Bl., Z. 110).

[2]) Als solche wurde auch das in Tirol wild wachsende „Lauskraut“ erklärt (V. der K. G. V. zu Innsbruck 22. Nov. 1839, Z. 14672).

[3]) §. 428 Z. O.

b) Aus den Ländern, in denen der Staatsmonopolsgegenstand um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft wird [1]).

§. 386.

Werden in einem Theile des gesammten Staatsgebietes **die Gegenstände** eines der genannten Staatsmonopole **um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft,** so dürfen aus demselben die Gegenstände dieses Monopoles in die übrigen Länder, **wo diesfalls ein höherer Verkaufspreis besteht,** ohne besondere Bewilligung nicht eingebracht werden.

c) Bewilligung.

§. 386.[a]

aa) Von wem sie ertheilt wird.

Zum Bezuge [2]) von Gegenständen eines Staatsmonopoles aus dem Auslande oder aus einem Gebietstheile, in welchem der betreffende Staatsmonopolsgegenstand um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen veräußert wird [3]), oder zur Durchfuhr von Monopolsgegenständen durch das Zollgebiet ist die Bewilligung in der Regel bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde anzusuchen. Die die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden können jedoch die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak gestatten, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Wiener Pfund (8·4 metrischen oder 17·8 Pfd. Zollgewichtes) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopolsgegenstandes stattfinden soll, sich in dem Amtsdistricte der genannten Bezirksbehörde befindet, bei welcher das Gesuch überreicht werden will [4]). Ueber Gesuche um Ein- oder Durchfuhr von Salz entscheidet das Ministerium [5]). In Absicht auf Pulver ist das Artilleriezeugsverwaltungs-Districtscommando [6]) die Behörde, bei der die gedachte Bewilligung angesucht werden muß.

---

[1]) Durch die a. h. Patente vom 29. Nov. 1850 (Z. 462, R. G. Bl.) und 31. März 1853 (ebenda, Z. 90) ist die bishin bestandene Ungleichheit der Staatsmonopole in den ungarisch-österreichischen und den übrigen Kronländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes aufgehoben worden. Jene Länder werden daher auch in Ansehung der Staatsmonopole nicht mehr dem Auslande gleichgehalten. Doch gibt es noch gegenwärtig Gebietstheile, in welchen Staatsmonopolsgegenstände um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft werden, daher das Verbot des Verkehrs mit derlei Gegenständen aus diesen Ländern nach anderen Gebietstheilen, wo ein höherer Verkaufspreis eingeführt ist, als bestehend betrachtet werden muß (§. 11 Pat. 29. Nov 1850 a. a. O.). Vgl. auch §§. 386[a], 428, 445, 446 und 458.

[2]) §. 3. B. B.

[3]) Vgl. Note 1, §. 386.

[4]) §. 3 H. K. D. 17. Juli 1838, P. G. S. LXVI. 290.

[5]) Ebenda §. 5.

[6]) Vgl. §. 382[a] und §. 2 V. d. Kriegsministeriums, der Ministerien des Innern u. d. Finanzen 31. März 1853, Z. 91 R. G. Bl.

§. 386.[b]

bb) Wie sie ertheilt wird.

Die angeführte Bewilligung zum Bezuge von Gegenständen eines Staatsmonopoles ist nur zum unmittelbaren Gebrauche der Personen, welche damit betheilt werden und für eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge zu ertheilen[1]). Es ist daher zuvor zu untersuchen, ob die angesuchte Bewilligung den persönlichen Verhältnissen des Gesuchsstellers angemessen erscheint, ob gegen die Vertrauenswürdigkeit desselben kein Bedenken walte und kein Mißbrauch der Bewilligung zu besorgen sei[2]).

Die Bewilligung enthält auch die Frist, binnen welcher von der Bewilligung Gebrauch zu machen (§. 386[d]), und ebenso die Frist, binnen welcher die bezogene Menge in der Regel verbraucht sein muß (§. 428[a])[3]).

§. 386.[c]

cc) Anwendung der Bewilligung[4]).

Die Menge Waaren, über welche eine Einfuhrbewilligung vereint ertheilt wurde, muß stets auf einmal der Einfuhrsverzollung unterzogen werden. Eine Trennung dieser Waarenmenge in zwei oder mehrere Abtheilungen findet nicht statt, wenn dieselbe nicht ausdrücklich in der Bewilligung gestattet ist.

§. 386.[d]

dd) Zeitraum, durch den dieselbe verwendbar ist[5]).

Die Bewilligung zum Bezuge der Monopolsgegenstände kann, wenn nicht in derselben eine andere Frist ausgedrückt ist, nicht durch einen längeren Zeitraum als drei Monate, und wenn die Bewilligung von der Bezirksbehörde ertheilt wurde, nicht nach einem Monate vom Tage der Ausstellung[6]) verwendet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes oder der Frist, auf welche die Bewilligung lautet, ist eine neue Bewilligung anzusuchen.

---

[1]) §§. 19 u. 428 Z. u. St. M. O.

[2]) F. M. V. 11. Dec. 1857, Z. 23742, V. Bl. S. 532. Daher ist auch nicht zu gestatten, daß Handlungsbedienstete, Spediteure u. dgl. die Einholung der Bezugsbewilligungen zwischen dem Gesuchsteller und der Behörde vermitteln (ebenda). Zwar ist in diesen Verordnungen nur von Tabakbezugsbewilligungen die Rede, allein da die Ersteren nur Folgerungen aus den Monopolsvorschriften enthalten, so müssen sie für alle Monopolsgegenstände Geltung haben.

[3]) F. M. V. 16. Dec. 1858, Z. 20431, V. Bl. S. 538, R. G. Bl. Z. 240. Auch diese Verordnung ist nur in Bezug auf ausländischen (rohen oder fabricirten) Tabak erlassen, da sie jedoch sich selbst nur als eine Folgerung der Monopolsvorschriften bezeichnet, so ist ihre Anwendbarkeit auch auf die übrigen Monopolsgegenstände außer Zweifel. In Betreff der bei den Zollämtern liegenden ausländischen Cigarren oder andern Tabakmateriales darf längstens die Frist von Einem Jahre zur gänzlichen Räumung desselben, sei es mittelst Verzollung oder durch Wiederausfuhr gewährt werden (ebenda).

[4]) §. 4. V. V.

[5]) §. 5. V. V.

[6]) §. 9 H. K. D. 17. Juli 1838 a. a. O.

2. Behandlung bei dem Eingange oder der Durchfuhr über die Zoll-Linie.

a) Im Allgemeinen und rücksichtlich des Begleit- und Ansagescheinverfahrens im Besonderen.

§. 387.

Die Gegenstände der Staatsmonopole unterliegen bei dem Eingange und der Ausfuhr über die Zoll-Linie den allgemeinen, für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Bestimmungen [1]).

Die Gestattung der Zollvorschriften, eine ausländische Waare an der Grenze blos zur Anweisung an ein mit Niederlagen versehenes Zollamt zum Behufe der ämtlichen Einlagerung zu erklären, ohne zugleich anzugeben, ob die Waare für den inländischen Verbrauch oder zur Durchfuhr bestimmt ist, findet jedoch keine Anwendung auf Gegenstände der Staatsmonopole, da diese als außer Handel gesetzte Waaren nur gegen vorläufige, speciell entweder auf die Einfuhr oder auf die Durchfuhr lautende, Bewilligung über die Zoll-Linie eingelassen werden dürfen [2]). Dies gilt auch im Ansagescheinverfahren. Daher sind die Parteien verpflichtet, sich über die erwirkte Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr der Gegenstände der Staatsmonopole schon bei dem zur Vornahme des Ansagescheinverfahrens berufenen Grenzamte auszuweisen. In solchen Fällen ist somit der §. 16 des VII.[a] Hauptstückes nicht anwendbar [3]).

---

[1]) Insbesondere findet bei solchen Tabakblättern und Tabakfabrikaten, welche für die Fabriken des Staatsgefälles aus dem Auslande eingeführt werden, die Anweisung von Seite des Zollamtes an die Fabrik statt (H. K. D. 2. Apr. 1815, P. G. S. LXXIII., 56). Ueber das Begleitscheinverfahren für versendete ärarische Monopolsgegenstände siehe die F. M. E. v. 26. Juni 1856, Z. 22498, V. Bl. S. 198 u. 8. März 1859, Z. 6661, V. Bl. S. 55, und über die diesfällige Ausnahme in Betreff Venedigs die F. M. V. 4. Juni 1858, Z. 31392, V. Bl. 217.

[2]) §. 1 F. M. E. 16. Dec. 1858, a. a. O. u. F. M. V. 17. Nov. 1853, Z. 19517. Es ist somit ein verbotener Handel, wenn ausländischer (roher oder fabricirter) Tabak zwar als Durchfuhrgut erklärt, gleichwohl aber in zollämtlichen Niederlagen eingelagert und sohin daraus ein sogenanntes Transitolager gebildet wird, um derlei Tabak im Monopolsgebiete an Parteien veräußern zu können, welche sich die Bezugsbewilligung gegen Entrichtung der Zoll- und Licenzgebühr erwirken (ebenda). Hiemit im Einklange wurde den Redactionen der periodischen Blätter die Aufnahme von Ankündigungen auswärtiger Handlungshäuser behufs Anknüpfung von Verbindungen zum Verkaufe ausländischer Tabakfabrikate (E. des M. d. J. vom 10. Jänner 1858, Z. 11731) und den wandernden Handelsagenten die Uebernahme von Bestellungen auf ausländische Cigarren und Tabak untersagt (H. M. E. 1. Febr. 1858, Z. 26613), was, insoferne die Bestellung von Privaten ausgeht, ohnehin auch eine Verletzung des Gesetzes über wandernde Handelsagenten enthält (§§. 9, 10, 12 u. 14 H. M. E. 3. Nov. 1852, R. G. Bl. Z. 220), welch' letzteren nur das Recht gestattet ist, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen (F. M. E. 15. Febr. 1858, Z. 7705, V. Bl. S. 53).

[3]) H. K. D. 8. Jänner 1846, Z. 44583 und F. M. V. 27. Sept. 1859, Z. 20159, V. Bl. S. 383.

§. 387. a

b) Begünstigungen.

Von diesen Anordnungen (§. 387) sind

1. Die im §. 19 a (Schlußsatz) angeführten Tabakmustersendungen in der Durchfuhr [1];

2. Fahrpostsendungen von Tabak überhaupt, in der Ein- oder Durchfuhr [2], und

3. solche Staatsmonopolsgegenstände, welche für hohe Staatspersonen bestimmt sind [3], insoferne ausgenommen, als

zu 1. die Durchfuhr ohne zollämtliche Abfertigung vor sich geht, und

zu 2. und 3. das Begleit- oder Ansagescheinverfahren auch dann eintreten kann, wenn die betreffende Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr, beziehungsweise zur Einfuhr auch nicht schon an der Grenze beigebracht wird.

II. Besondere Anordnungen für die Zollausschlüsse.

1. Orte, an denen die Einfuhr stattfinden darf.

§. 388.

a) Im Allgemeinen.

In die Zollausschlüsse dürfen, mit Bewilligung der Gefällsbehörden, Monopolsgegenstände nur an denjenigen Orten aus dem Auslande oder von der See eingebracht werden, in denen ein Zollamt oder ein anderes zur Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung für diese Gegenstände ermächtigtes Amt aufgestellt ist.

§. 389.

b) Insbesondere für Reisende.

Auf diese Orte ist für den Eingang aus dem Auslande oder von der See in die Zollausschlüsse auch die den Reisenden rücksichtlich des Tabakes, den sie zu ihrem eigenen Verbrauche mit sich führen, bewilligte Erleichterung (§. 19) beschränkt.

§. 390.

c) Benehmen, wenn sich das Amt nicht unmittelbar an der Grenze befindet.

Ist das zu der vorgeschriebenen Amtshandlung für die Gegenstände der Staatsmonopole ermächtigte Amt im Zollausschlusse nicht unmittelbar an der Grenze des Staatsgebietes aufgestellt, so müssen die aus dem Auslande oder von der See eingehenden Mono-

---

[1] F. M. V. 14. Nov. 1857, Z. 45462, V. Bl. S. 505.

[2] F. M. V. 16. Dec. 1858, Z. 20431 a. a. O.

[3] A. U. §. 98, Z. 3, e; F. M. E. 21. Juni 1856, Z. 19311 und 29. Jänner 1859, Z. 3000 (V. Bl. S. 199 und 35).

polsgegenstände auf der Straße, welche dem Handelsverkehre zur gewöhnlichen Verbindung zwischen der Grenze und dem Standorte des Amtes dient, unmittelbar zu dem letztern gebracht, und hier der Amtshandlung unterzogen werden. Der Weg ist stets ununterbrochen zurückzulegen, und der Monopolsgegenstand darf in dem Zollausschlusse vor der Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung nicht abgelegt werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses dazu zwingt.

§. 391.

d) Wo Ansageposten bestehen.

Befindet sich unmittelbar an der ausländischen Grenze des Zollausschlusses ein für die Gegenstände der Staatsmonopole bestellter Ansageposten, so finden rücksichtlich dieser Gegenstände die Bestimmungen über das bei Ansageposten im Zollgebiete zu beobachtende Benehmen Anwendung (§§. 29 und 30).

2. Zeit des Transportes über die Grenze.

§. 292.

a) Regel.

Der Transport von Gegenständen der Staatsmonopole über die ausländische Grenze der Zollausschlüsse darf weder im Eingange noch im Austritte nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang geschehen. Jede Ein- oder Ausladung dieser Gegenstände auf Grenzgewässern nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang ist verboten.

§. 393.

b) Ausnahme.

Blos Tabak, den Reisende zu ihrem Gebrauche in einer fünf Pfund Wiener Gewichtes (2·8 metrische Pfund, 5·6 Pfund Zollgewichtes) [1]) nicht überschreitenden Menge mit sich führen, ist, und zwar für den Eingang aus dem Auslande oder von der See in den Orten, auf welche die den Reisenden eingeräumte Erleichterung beschränkt ist (§. 389), von dem obigen Verbote (§. 392) ausgenommen. Hierdurch sind jedoch die Reisenden von der Verbindlichkeit, dem Ansageposten und dem für die vorgeschriebene Amtshandlung bestellten Amte den Tabak gehörig anzusagen und denselben dem gesetzmäßigen Verfahren zu unterziehen, nicht entbunden.

---

[1]) §. 9 V. E. z. Z. T.

3. Erklärung der Monopolsgegenstände und Amtshandlung über dieselben.

§. 394.

Für die Angabe der in die Zollausschlüsse vom Auslande oder von der See eingehenden Monopolsgegenstände, und für die von den hierzu bestellten Aemtern zu vollziehende Amtshandlung gelten die für die Waarenerklärungen und für das Zollverfahren vorgezeichneten Bestimmungen.

4. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

§. 395.

a) Seehäfen, in welche die mit Monopolsgegenständen beladenen Fahrzeuge einlaufen dürfen.

Besondere Kundmachungen setzen fest, in welche vom Zollgebiete ausgeschlossene Seehäfen Fahrzeuge, die mit Monopolsgegenständen beladen sind, einlaufen dürfen. Alle anderen Häfen, Rheden, Buchten und Gestade, dann die vor denselben gelegenen Sümpfe und Lagunen, sammt den die letzteren durchschneidenden Canälen, sind in den Zollausschlüssen dem Transporte der Monopolsgegenstände überhaupt, oder der Gegenstände desjenigen Monopoles, für das die Bewilligung in den erlassenen Kundmachungen nicht ertheilt wurde, verschlossen [1]).

§. 396.

b) Landen, Ankern oder Anlegen außer diesen Häfen.

Außer den durch diese Kundmachungen bezeichneten Häfen der Zollausschlüsse, ist keinem mit Gegenständen eines Staatsmonopols beladenen Fahrzeuge gestattet, zu landen, anzulegen, vor Anker zu gehen oder dasselbe durch Boote, Bretter, Seile oder schwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung zu setzen, mit Ausnahme des Falles, wenn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt.

§. 397.

c) Ein- und Ausladungen in den Seehäfen.

In den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Häfen, die den mit Monopolsgegenständen beladenen Fahrzeugen geöffnet sind, müssen rücksichtlich dieser Gegenstände die für das Zollgebiet über die Ein- und

---

[1]) Die S. 29, Note 2 angeführten Verordnungen des k. k. küstenl. Guberniums dto. Triest 4. Februar 1834 (H. K. V. 14. Jänner 1834, Z. 2402) und 29. März 1836. Z. 7001 (H. K. P. D. 25. März 1836, Z. 1922) zur Verhinderung des Schleichhandels an der Seeküste des zum österreichischen Küstenlande gehörigen Zollgebietes gelten auch für die Zollausschlüsse desselben.

Ausladungen in den Seehäfen angeordneten Bestimmungen (§§. 38 bis 41) beobachtet werden. Zur Erleichterung des Verkehres werden in einzelnen Freihäfen, die den Ortsverhältnissen angemessenen Vorkehrungen, so weit sich dieselben mit dem Schutze der Staatsgefälle vereinigen lassen, durch besondere Anordnungen getroffen.

§. 398.

d) Befugnisse der Zollbeamten und Angestellten auf den eingelaufenen Fahrzeugen

Die Zollbeamten und die Angestellten der Finanzwache [1]) sind befugt, sich auf die in den Häfen der Zollausschlüsse eingelaufenen Fahrzeuge zu begeben, und in so fern solche mit Gegenständen eines Staatsmonopoles beladen sind, so lange die letzteren nicht in ämtliche Verwahrung überliefert wurden, oder bis zum Auslaufen des Fahrzeuges, zu verweilen, wie auch die erforderliche Vorkehrung zu treffen, um zu hindern, daß nicht ein Theil dieser Gegenstände vom Schiffe hinweggebracht werden könne. Ist Grund zum Verdachte vorhanden, daß Gegenstände eines Staatsmonopoles verborgen gehalten werden, so steht den gedachten Beamten und Angestellten zu, mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beamten oder, wenn ein solcher Beamte nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande die Schiffsräume, Kammern, Kästen, Ballen, Päcke oder andere Behältnisse zu öffnen, und zu untersuchen, bis aber diese Untersuchung vollzogen wird, Wachen auf das Fahrzeug zu stellen, und die erwähnten Maßregeln zur Verhinderung von Verschleppungen zu treffen. Den Angestellten, welche in der Ausübung ihrer Dienstverrichtung auf dem Fahrzeuge verweilen, ist eine angemessene Unterkunft unentgeldlich zu gewähren.

§. 399.

e) Transport von Monopolsgegenständen durch Fischerfahrzeuge.

Fischerfahrzeuge dürfen an der von dem Zollgebiete ausgeschlossenen Seeküste nicht zum Transporte von Gegenständen der Staatsmonopole verwendet werden.

§. 400.

f) Verfahren bei Seeunfällen.

In Absicht auf die Fälle, in denen ein mit Monopolsgegenständen beladenes Fahrzeug durch einen Seeunfall zu einer Abweichung von den Vorschriften der §. 395 und 396 gezwungen wird, dann in Absicht auf die an der Seeküste eines Zollausschlusses gestrandeten Gegenstände eines Staatsmonopols ist sich nach den für die Seeküste des Zollgebietes bestehenden Bestimmungen (§§. 46 bis 48) zu achten.

---

[1]) Vgl. §. 11.

Dritter Abschnitt.

Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Grundsatz.

§. 401.

Niemand darf, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden, Gegenstände eines Staatsmonopoles erzeugen [1]), in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden.

2. Staatseigenthum auf Salz.

§. 402.

Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, in reinem Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz [2]) ist ein ausschließendes Staatseigenthum.

3. Bedingung jeder Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung.

§. 403.

Die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung eines Monopolsgegenstandes wird stets nur unter der Bedingung ertheilt, daß mit dem Gegenstande kein anderes als das ausdrücklich gestaltete Verfahren vorgenommen, daß dasselbe nur auf den hierzu bezeichneten Grundstücken oder in den zugewiesenen Orten vollzogen, und daß das ganze Erzeugniß in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

---

[1]) Rücksichtlich des Schießpulvers wurde dieser Grundsatz in den §§. 3 bis 5 der V. d. Kriegsministeriums und der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853 (Z. 91 R. G. Bl.) abermals ausgesprochen. — Unter welchen Bedingungen und Vorsichten und in welchen Kronländern diese Bewilligung gegeben wird, ist in zahlreichen Vorschriften ausgesprochen. Diese betreffen jedoch in der Regel nur das Verhältniß der zur Erzeugung der Monopolsgegenstände Berechtigten zur Verwaltung des Monopolsgefälles, und gehören nach dem angenommenen Systeme nicht in die Monopolsordnung, da es dem Monopolspflichtigen als solchem ganz gleichgiltig ist, auf welche Weise die Monopolsgegenstände erzeugt werden.

[2]) Vgl. S. 339, Note 1.

4. Vergütung von Seite des Staatsschatzes.

§. 404.

Dagegen leistet der Staatsschatz für die abgelieferten und den Bedingungen der ertheilten Gestattung gemäß, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit als auch auf die Menge (§. 418), zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände die angemessene Vergütung. Das Ausmaß derselben, dann der Ort und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

5. Rechtsansprüche eines Dritten [1]).

§. 405.

a) Wenn durch dieselben die Erzeugung, Bereitung oder Ablieferung gehindert wird.

Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols, welche von Jemanden, mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz, erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch geltend machen, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert würde.

§. 406.

b) Auf den Preis oder Lohn.

Der Preis oder der Lohn, welcher von dem Staatsschatze für die abgelieferten Gegenstände oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, so fern nicht eine besondere Anordnung eine Abweichung festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden Ansprüche und von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.

§. 407.

c) Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen oder Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung.

Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen und andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefäll abzuliefern sind, oder für dasselbe bearbeitet werden, darf ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefälles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution, durch

---

[1]) Wiederholt in den §§. 8 und 9 des mehrerwähnten Ministerialerlasses vom 31. März 1853 über das Schießpulvermonopol ausgesprochen. Vgl. Note 1, S. 339.

welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

II. Besondere Anordnungen für die Erzeugung von Salz [1]).

1. Entdeckung einer Salzquelle oder salzhältiger Stoffe.

§. 408.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gediegenen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen entdeckt, entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen; so ist derjenige, der den Grund benützt, oder, wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen neunzig Tagen, von dem Zeitpunkte der hiervon erlangten Kenntniß an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten.

2. Befugnisse der Gefällsbehörden.

§. 409.

a) Rücksichtlich der Salzquellen.

Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

§. 410.

b) In Absicht auf die Errichtung von Salzwerken.

Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten, und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern.

§. 411.

c) Schadloshaltung des Eigenthümers.

Es ist dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hierdurch an seinem Eigenthume einen Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke

---

[1]) Vgl. S. 339, Note 1.

oder Gebäude die Schadloshaltung, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §. 365, zu leisten [1]).

3. Ablieferung des sich als Rückstand oder Nebenerzeugniß eines Verfahrens ergebenden Salzes.

a) In der Regel.

§. 412.

aa) Verbindlichkeit hierzu.

Wer Salniter läutert (raffinirt) oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monates, das während des letztabgelaufenen Monates gewonnene Kochsalz, gegen Vergütung des der Beschaffenheit des letzteren angemessenen, nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werthes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen werden wird, stets vollständig abzuliefern.

§. 413. [2])

bb) Verfahren, wenn dasselbe von schlechter Beschaffenheit ist..

Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verbindlichkeit der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwägung, in Gegenwart der hierzu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten, zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen.

b) Ausnahme.

§. 414. [3])

Diese Bestimmung (§§. 412 und 413) findet auf das bei der Salnitererzeugung als Nebenproduct gewonnene Digestivsalz, in welchem zwar ebenfalls Kochsalz, jedoch nur in geringerem Antheile von etwa

---

[1]) Die besonderen Befugnisse der Salpetererzeuger (§. 412 Z. u. St. M. O.), schon früher wesentlich beschränkt (Erlaß des Ministeriums des Innern 14. Juni 1850, R. G. Bl. Z. 233), haben mit der Aufhebung des Salpetermonopols ihre Bedeutung verloren und sind zur Aufnahme hierorts nicht mehr geeignet. So erscheint der Inhalt der §§. 413 und 414 der Z. u. St. M. O. unter den Paragraphenzahlen 412 und 413, und die in Ansehung des Digestivsalzes getroffene Ausnahme unter 414.

[2]) Siehe die Anmerkung 1.

[3] Siehe ebenda.

vierzehn Procenten und in chemischer Verbindung mit salzsaurem und schwefelsaurem Kali enthalten ist, wodurch es zum menschlichen Genusse ungeeignet wird, keine Anwendung [1]).

III. Verbotene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Monopolsgegenständen.

1. Verbotene Erzeugung.

a) Wegen Mangel an Bewilligung.

§. 415.

aa) Von Salz.

Als verbotene Erzeugung von Monopolsgegenständen ist zu betrachten, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden oder andere salzhältige Mineralien gräbt;

2. Salzquellen eröffnet;

3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt, oder

4. Dasselbe aus Wasser, Erden oder anderen Mineralien ausscheidet. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann, ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte oder nicht [2]).

§. 416.

bb) Von Tabak und Schießpulver.

Unter der verbotenen Erzeugung von Gegenständen der Staatsmonopole ist ferner begriffen, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

5. Tabak bauet;

6. Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflegt; oder

7. Die zum Verbrauche als Tabak geeigneten Blätter, Stängel, Stöcke oder Abfälle einsammelt oder aufbewahrt; oder endlich [3])

8. Schießpulver verfertigt.

---

[1]) H. K. D. 11. Juli 1837, P. G. S. LXV. 415. Dieser Verfügung entsprechend ist auch Digestivsalz nicht in die 36. Abtheilung des Zolltarifs (Kochsalz), sondern unter die chemischen Hilfsstoffe (Abthlg. 37, e) eingereiht worden.

[2]) Siehe §. 422, Note 1.

[3]) Vgl. §. 381, Note 1.

b) Wegen Ueberschreitung der Befugniß.

§. 417.

aa) In Absicht auf die angewiesenen Orte oder Grundstücke.

Das Verbot der unbefugten Erzeugung von Gegenständen der Staatsmonopole überschreitet endlich auch derjenige Erzeuger solcher Gegenstände, welcher zwar zur Erzeugung oder Verfertigung derselben die Bewilligung von Seite der Gefällsbehörden erhielt, jedoch das ihm gestattete Verfahren an andern, als den ihm angewiesenen Orten ausübt, sofern aber der Gegenstand gepflanzt oder aus dem Boden gezogen wird, hierzu andere, als die ihm für diesen Zweck bezeichneten Grundstücke verwendet.

§. 418.

bb) In Absicht auf Menge oder Beschaffenheit des Gegenstandes.

Hat er hingegen auf den hierzu bestimmten Grundstücken oder in den ihm angewiesenen Orten Gegenstände, deren Erzeugung ihm gestattet ist, in einer größeren Menge oder in einer anderen Beschaffenheit, als die Gestattung bestimmte, hervorgebracht, so wird diese Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung zwar nicht als eine unbefugte Erzeugung angesehen. Finden jedoch die das Gefäll verwaltenden Behörden die abgelieferten, der Bewilligung in Menge oder Beschaffenheit nicht entsprechenden Gegenstände zur Annahme für den Gebrauch des Staatsgefälles nicht geeignet, so müssen solche in der Verwahrung des letztern gelassen werden, bis die Hindernisse des Ankaufes derselben für das Staatsgefäll gehoben sind. Sollten sich durch diese Verwahrung besondere Auslagen ergeben, so hat das Gefäll das Recht, die Vergütung derselben von den Erzeugern der verwahrten Monopolsgegenstände zu fordern. Durch diese Bestimmung bleiben für den Fall, wenn zwischen dem Erzeuger von Gegenständen eines Staatsmonopoles und dem Staatsschatze ein Vertrag besteht, die aus dem letzteren entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unberührt.

2. Verbotene Bereitung von Monopolsgegenständen.

§. 419.

Durch das Verbot der Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole ist unterſagt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Kochsalz von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst zu läutern;

2. Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu spinnen, zu malen, zu beitzen oder auf irgend eine Art zuzurichten; oder

3. Rohen Tabak oder Rauchtabak, wenngleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umzustalten;

4. Ueberhaupt eine Gewerbsunternehmung zu errichten oder zu betreiben, in welcher für Rechnung Anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet [1]) wird.

3. Verbotene Verwendung.

§. 420.

a) Ueberhaupt.

Die Gegenstände der Staatsmonopole werden verbotwidrig verwendet von jedem, der ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Salzwasser aus salzhältigen Quellen schöpft;

2. Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genußmitteln verwendet;

3. Salz, das die Natur am Gestade des Meeres oder an andern Orten auf der Oberfläche des Bodens erzeugte [2]), sammelt oder hinwegnimmt; oder

4. Gegenstände eines Staatsmonopoles aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefäll befinden, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt, und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar, oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

§. 421.

b) Von Seite Derjenigen, die Monopolsgegenstände erzeugen oder bereiten.

Derjenige, der die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen eines Staatsmonopoles erhielt, übertritt das Verbot der Verwendung dieser Gegenstände, indem er das von ihm hervorgebrachte oder bereitete Erzeugniß ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden, ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefäll vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemanden Andern überlassen oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt, zurückbehalten haben.

---

[1]) Vgl. §. 381, Note 1.
[2]) Ebenda.

4. Ausnahmen.

§. 422.

a) Vorbehalt besonderer Bewilligungen für die Bewohner einzelner Gegenden oder für bestimmte Gewerbsunternehmungen.

Insofern den Bewohnern einzelner Gegenden oder bestimmten Gewerbsunternehmungen [1]) eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen der Staatsmonopole zugestanden ist, so wird dieselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Aenderungen oder Vorsichtsmaßregeln, welche die Sicherstellung des Staatsschatzes erheischt oder in der Zukunft erheischen kann.

§. 422.[a]

b) Rücksichtlich der Salzbrühe bei Fischsendungen [2]).

Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische (Abthlg. 14, c des Zolltarifs) während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgesendete Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10% des Gesammtgewichtes der Fische als Zugehör der letzteren zu betrachten, somit in der Ein- und Durchfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei zu behandeln, in der Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu verzollen. Jede andere Salzlauge, sowie jede das genannte Percentenausmaß übersteigende oder nicht gleichzeitig mit den Fischen selbst vorkommende Salzbrühe unterliegt als Monopolsgegenstand den diesfälligen gesetzlichen Verfügungen.

Diese Anordnung ist auch auf die im innern Verkehr über die Zoll-Linie stattfindenden Sendungen anzuwenden (§§. 186 bis

---

[1]) So ist die Abdampfung des von den Zuckerbäckern herrührenden salzhältigen Eiswassers behufs der Gewinnung einer für das Seifensiedergewerbe verwendbaren Salzsubstanz und deren Verkauf erlaubt und als ein controlpflichtiges Gewerbe erklärt, welches den diesfälligen Vorschriften unterworfen ist (§. 1). Jede Abdampfung ist zwölf Stunden im Vorhinein unter genauer Angabe der Nummer und des Rauminhaltes der in Verwendung kommenden Sudpfannen, des Zeitpunktes der Unterzündung der Sudpfanne und der Menge des zu gewinnenden Salzes bei dem betreffenden Gefällsamte schriftlich anzumelden (§. 2). Hierauf ist durch ein Finanzwachorgan der Salzgehalt der Flüssigkeit mittelst einer Scalenspindel zu erheben und für jeden Centner des hiernach zu gewinnenden Salzes, gegen Verabfolgung einer Bollete, die Gebühr von 1 fl. 40 kr. ö. W. (1 fl. 20 kr. C. M.) zu entrichten (§. 3), wobei mit Rücksicht auf den eintretenden Verlust an der salzhältigen Flüssigkeit und andern Zufälligkeiten ein Spielraum von 10% vom Rauminhalte der abzudampfenden Flüssigkeit gestattet ist (§. 4). Die ertheilte Bewilligung ist jederzeit widerruflich (§. 5). Ueber den Zuwachs und die Abgabe des Erzeugnisses ist eine Aufschreibung zu führen, wobei die Empfangspost die Nummer und das Datum der Bollete nebst dem gewonnenen Erzeugnisse, die Ausgabspost aber den Namen und Wohnort des Abnehmers nebst dem Quantum der abgenommenen Erzeugnisse zu enthalten hat (§. 6 F. M. E. 15. Juli 1849, Z. 13767).

[2]) Anmerkung 4 zur IV. Classe des Zolltarifs.

197 f)[1]), so ferne die Salzbrühe im Begleitscheine als aus dem Zollgebiete ausgetreten angeführt erscheint. Den Waarenführern bleibt jedoch gestattet, die in dieser Begünstigung nicht inbegriffene Salzbrühe ämtlich wegzuschaffen und unbrauchbar zu machen, und sich hierdurch jeder weiteren Verantwortung zu entschlagen, welcher Act in der ämtlichen Ausfertigung ersichtlich zu machen ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staatsmonopole.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Monopolsgegenstände in Absicht auf die Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

§. 423.

In Absicht auf den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole übt die Staatsverwaltung den ausschließenden Vorbehalt des Staates entweder vollständig oder nur im beschränkten Umfange aus.

2. Gebietstheile, in denen die beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes stattfindet[2]).

§. 424.

Die dem Staate rücksichtlich des Tabaks und Schießpulvers[3]) vorbehaltenen ausschließenden Rechte werden in allen Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit hat, vollständig ausgeübt. Dasselbe ist im lombardisch-venetianischen Königreiche auch rücksichtlich des Staatsmonopoles vom Kochsalze der Fall. In den übrigen Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, hingegen werden die dem Staate von dem Salze vorbehaltenen Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt.

---

[1]) F. M. V. 3. Dec. 1859, Z. 55794, V. Bl. S. 467.

[2]) §. 180 V. V. Der §. 424 der Z. und St. M. O. weiset auf diese besondere Bestimmung hin, deren Inhalt hier wieder gegeben erscheint.

[3]) Vgl. §. 381, Note 1.

II. Vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

1. Veräußerung.

§. 425.

Die Gegenstände, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, dürfen in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, von Niemandem veräußert werden, der nicht hierzu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt.

2. Erwerbung.

§. 426.

Niemand darf diese Gegenstände in den gedachten Ländern von Jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung stattfindet, versehen ist.

3. Verpfändung.

§. 427.

Diese Gegenstände können daher ohne Bewilligung der Gefällsbehörden nicht als Pfand dienen [1]).

4. Abtretung und Aufbewahrung [2]).

§. 428.

Die gedachten Gegenstände dürfen, wenn dieselben aus dem Auslande oder aus Ländern, in denen dieselben um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft

---

[1]) Gegen die berechtigten Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks findet zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen das gerichtliche Verbot und die Execution auf die Verschleißprovisionen, die Sequestration des Tabakverschleißes und die Execution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassabarschaften in den Verschleißlocalitäten, als Privateigenthumes der Verschleißer, allerdings statt (Hfkmd. vom 13. Oct. 1844, Z. 41231 und H. Kz. D. 22. November 1844, P. G. S. LXXII. 272). Da jedoch ein Verschleißer, welcher dermaßen in Schulden verwickelt ist, daß gegen ihn die gerichtliche Pfändung der Verschleißprovision und Cassabarschaften erwirkt wurde, das Vertrauen in seine Fähigkeit der ferneren gefällsnützlichen Geschäftsführung verwirkt hat; so ist jedesmal, wenn von Seite des Gerichtes die Bewilligung zur Sequestration eines Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt wird, sogleich die Kündigung des Verlags- oder Verschleißbefugnisses, und zwar mit Einräumung einer Monatsfrist zu verfügen, und zur Wiederbesetzung des erledigten Platzes im vorgeschriebenen Wege zu schreiten (Hfkd. vom 16. Sept. 1845, Z. 35799).

[2]) §. 259 und §. 428 Z. u. St. M. O. und §. 6 V. V.

werden [1]), oder in denen der Staat die vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt, eingebracht wurden, so lange sich dieselben in neuem ungebrauchten Zustande befinden, weder außer den zur Wohnung Desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges zu dem eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Andern, ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung, abgetreten werden. Diese Bewilligung kann nur von derjenigen Behörde ertheilt werden, bei welcher die Bewilligung zur Einfuhr derselben von dem Erwerber, an den dieselbe abgetreten wird, angesucht werden müßte.

Treibt derjenige, dem die Gestattung zum Bezuge eines Monopolsgegenstandes, rücksichtlich dessen der Staat den ausschließenden Vorbehalt vollständig ausübt, für den eigenen Gebrauch ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, denselben in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.

5. Beweis über den gesetzmäßigen Bezug [2]).

§. 428. [a]

Ueber den auf gesetzmäßige Art erfolgten Bezug der gedachten Gegenstände wird für denjenigen, dem die Ausweisung der Verzollung obliegt, kein anderer Beweis angenommen, als die auf den Namen des Besitzers derselben ausgestellte ämtliche Bestätigung über das mit den fraglichen Gegenständen vollzogene Einfuhrzollverfahren.

Solche Bestätigungen sowie überhaupt alle ämtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopolsgegenstände können nicht über die darin ausgesprochene aus der Bezugsbewilligung (§§. 386 [a] u. ff.) zu entnehmende Frist zur Ausweisung angewendet werden.

Diese Frist darf Ein Jahr vom Tage der Ausstellung der ämtlichen Bestätigung über den vorschriftmäßigen Bezug nicht überschreiten und kann vielmehr, wenn sich nach dem persönlichen Verhältnisse der einschreitenden Partei oder wegen der angesuchten geringeren Menge eine kürzere Frist als genügend darstellt, oder weil sonstige Umstände es nicht räthlich machen, ein volles Jahr als Deckungsdauer zu gewähren, angemessen verkürzt werden.

Wenn von der Partei mit der gesetzten kürzeren Deckungsfrist das Auslangen nicht gefunden werden sollte, so kann das Einschreiten um Verlängerung der Frist längstens vierzehn Tage vor dem Ausgange derselben im vorgeschriebenen Wege gestellt werden.

Die zur Ertheilung von derlei Verlängerungen ermächtigten Behörden haben jedoch bei Prüfung der von der Partei für die Verlän-

---

[1]) Note 1 zum §. 386.
[2]) §. 260 Z. und St. M. O.

gerung geltend gemachten Verhältnisse mit aller Strenge vorzugehen, und eine Verlängerung nur beim Nachweise vollkommen triftiger Gründe, blos nach dem Maße des unumgänglichen Erfordernisses, eintreten zu lassen [1].

6. Bei Verlassenschaften [2].

§. 428.[b]

Befinden sich in einer Verlassenschaft Staatsmonopolsgegenstände, die der Erblasser vorschriftmäßig bezog und die gehörig bedeckt sind (§. 424[a]), so können die Erben dieselben benützen und gebrauchen, ohne hierzu einer Bewilligung zu bedürfen. In Absicht auf die Veräußerung oder Abtretung dieser Waaren von Seite der Erben gilt jedoch, wenn jene sich in neuem ungebrauchten Zustande befinden, die obige Bestimmung (§. 428), zufolge welcher diese Gegenstände an einen Anderen ohne besondere hierzu erlangte Bewilligung nicht abgetreten werden dürfen.

7. Veräußerung der Monopolsgegenstände.

a) Durch eigene Verkäufer.

aa) Aufstellung derselben.

§. 429.

Für diese Gegenstände werden in den bemerkten Ländern von den die Gefällsverwaltung leitenden Behörden Verkäufer sowohl zum Behufe des Absatzes im Großen, als auch des Verkaufes an die Verbraucher in der erforderlichen Anzahl und in den hierzu schicklichen Orten aufgestellt [3].

bb) Deren Pflichten [4].

§. 430.

α) In Absicht auf den Ort des Verkaufes.

Diesen Verkäufern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben. Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

---

[1]) Tarif der Licenzgebühren von den Staatsmonopolsgegenständen, §. 10 H. K. D. 27. Dec. 1838, P. G. S. LXVI. 819 und §. 2 F. M. V. 16 Dec. 1858, Z. 20431, V.Bl. S. 538, R. G. Bl., Z. 240.

[2]) §. 261 Z. u. St. M. O.

[3]) In Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Bewerber um solche Verschleißrechte, sowie der Bedingungen und Vorsichten, unter welchen die letzteren verliehen werden, gilt die im §. 401 zur Note 1 gemachte Bemerkung.

[4]) Vgl. auch H. K. D. 3. Oct. 1837, 20. Febr. 1838, P. G. S. LXV. 486 und LXVI. 61, Vdg. des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen v. 31. März 1853, §§. 10, 11 und 13, R. G. Bl. Z. 91, so wie F. M. V. 29. Jänner 1854, Z. 37934, V. Bl. 69 und 20. Dec. 1860, Z. 72115, V. Bl. 412 — Uebrigens sind oben auch nur jene Pflichten der Verschleißer erwähnt, welche für den Monopolspflichtigen als solchen Bedeutung haben. Die besonderen Pflichten der Pulververschleißer in Ansehung der besonderen Aufbewahrung und des Verkaufes entsprechen nicht den Gefälls-, sondern den Sicherheitspolizeirücksichten.

§. 431.

β) Ungeänderte Bewahrung der Monopolsgegenstände.

Es ist diesen Verkäufern untersagt, die zum Verkaufe erhaltenen Gegenstände umzustalten, denselben Wasser oder andere wie immer geartete fremde Stoffe zuzusetzen.

§. 432.

γ) Beachtung des Maßes, Gewichtes und der Tarifssätze.

Sie haben bei dem Verkaufe das vorgeschriebene Maß und Gewicht genau zu beobachten. Sie dürfen keinen Gegenstand um einen höheren Preis, als der Verschleißtarif enthält, und in so fern ein Gegenstand unbedingt oder um einen gemäßigten Preis nur an bestimmte Personen oder unter bestimmten Bedingungen verkauft werden darf, an Jemanden, rücksichtlich dessen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, verkaufen.

§. 433.

δ) Anheftung der Verkaufsbewilligung und des Tarifes in der Verkaufsstätte.

In jeder Verkaufsstätte soll die dem Verkäufer zum Verkaufe von Gegenständen der Staatsmonopole von den die Verwaltung des Gefälles leitenden Behörden ertheilte Erlaubniß und der gedruckte Verschleißtarif an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein. Sowohl dieser als auch jene ist Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen [1]).

b) Versteigerung der Monopolsgegenstände.

§. 433.[a]

aa) Von Seite eines Gerichtes [2]).

Monopolsgegenstände dürfen, so lange sich dieselben im neuen ungebrauchten Zustande befinden, ohne besondere Bewilligung nicht

---

[1]) Die Preise der Monopolsgegenstände werden außerdem ordentlich kundgemacht, sind jedoch mit Rücksicht auf die §§. 386 und 437 nicht in allen Kronländern dieselben (F. M. E. 15. Juli 1851, Z. 171 R. G. Bl., 1. Oct. 1852, Z. 31789, L. R. Bl. für Croatien Z. 154 und 27. Oct. 1852, Z. 224 R. G. Bl. Erlaß des M. des Innern 1. März und 30. April 1852, Z. 1411 und 10538, L. R. Bl. für Böhmen Z. 103 und 186). Diese Preise sind gegenwärtig in österr. Währ. ausgesprochen und zwar: Die Salzpreise in dem F. M. E. 20. Sept. 1858, Z. 4418, V. Bl. 415, R. G. Bl., Z. 186, F. M. V. 17. Mai 1859, Z. 2941, V. Bl 139 und 30. Juli 1861, Z. 39340, V. Bl. 192, R. G. Bl., Z. 77; die Tabakpreise im F. M. E. 22. Oct. 1858, Z. 4394, V. Bl., S. 451, R. G. Bl., Z. 187 insbesondere jene der Havanna-Cigarren in der F. M. V., 2. Dec. 1858, Z. 22623, V. Bl. S. 520, R. G. Bl., Z. 224, F. M. E. 30. Juli 1860, Z. 43365, V. Bl. 293 u. 13. Februar 1861, Z. 685, V. Bl. 51., R. G. Bl., Z. 19 und der Virginia-Cigarren F. M. E. 8. April und 2. Dec. 1861, Z. 18611, und 61141, V. Bl. 97 und 299 u. R. G. Bl., Z. 43 und 116, endlich die Pulver- und Salpeterpreise in der Vdg. des A. O. C. vom 13. Oct. 1858, Z. 953, F. M. V. 22. Oct. 1858, Z. 56184, V. Bl. S. 451.

[2]) §. 7 V. V.

durch Versteigerung feilgeboten werden. Findet ein Gericht im Wege der Execution oder bei der Abhandlung einer Verlassenschaft die Versteigerung solcher Waaren zu verfügen, so hat dasselbe ehe die Feilbietung ausgeschrieben wird, die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde vorläufig von der beabsichtigten Versteigerung in die Kenntniß zu setzen, und derselben ein genaues Verzeichniß der Waaren, um die es sich handelt, mitzutheilen. Ergibt sich gegen die Feilbietung kein gegründeter Anstand, so eröffnet solches die erwähnte Gefällsbehörde dem Gerichte und bestimmt, welcher Gefällsbeamte der Versteigerung beizuwohnen hat. Die Feilbietung darf nur in Gegenwart dieses Gefällsbeamten und unter der, ausdrücklich in die Verkaufsbestimmungen aufzunehmenden Bedingung geschehen, daß der Käufer sich über die zum Bezuge der Waare nach dem §. 428 erlangte Bewilligung ausweise, oder, daß die Waare in die zollämtliche Verwahrung übergeben werden müsse, bis die erwähnte Bewilligung beigebracht oder die Waare mit Beobachtung der Anordnungen über die Waarendurchfuhr in das Ausland versendet wird.

§. 433.[b]

bb) Von Seite eines Zollamtes [1]).

Auch bei den Feilbietungen, welche von Seite eines Zollamtes vorgenommen werden, hat ein solcher Verkauf nur unter der eben (§. 433[a]) erwähnten Bedingung zu geschehen.

III. Beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes.

1. Grundsatz überhaupt.

§. 434.

Die Gegenstände eines Staatsmonopols hingegen, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte in beschränkter Ausdehnung ausübt, dürfen, wenn dieselben aus den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles bezogen wurden, in den Ländern, für welche die beschränkte Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte angeordnet ist, mit Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen gleich andern vorschriftmäßig bezogenen Waaren umgesetzt werden.

2. Verkehr zwischen den Ländern, in denen die vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes stattfindet und den übrigen Gebietstheilen.

§. 435.

Diese Gegenstände eines Staatsmonopoles dürfen aus den Ländern oder Bezirken, in denen rücksichtlich desselben die beschränkte

---

[1]) §. 8 V. V.

Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte stattfindet, ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörden nicht in andere Länder oder Bezirke, in denen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte für dieses Staatsmonopol vollständig ausübt, übertragen oder versendet werden.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Verkehrsbeschränkungen der mit einer Begünstigung bezogenen Monopolsgegenstände.

§. 436.

Personen, denen Gegenstände eines Staatsmonopoles zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung oder zu einem Gewerbsbetriebe ausnahmsweise um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise **oder umsonst** erfolgt werden, **wie den Mendicantenklöstern der Schnupftabak, der k. k. Militär- und Finanzwachmannschaft, und den Grubenarbeitern in den Bergwerken der Rauchtabak, Salz (meist zur Viehlecke, als Dünger oder zum Gewerbsbetriebe) und Salzsoole zum Badegebrauche** [1]), dürfen dieselben, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte rücksichtlich des Staatsmonopoles, um das es sich handelt, vollständig oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen Andern nicht abtreten. **Dieses Veräußerungsverbot gilt auch in dem Falle, wenn unter der gleichen Begünstigung in Ansehung der Licenzgebühr solche Staatsmonopolsgegenstände aus dem Auslande bezogen werden dürfen** [2]).

Auch unterliegt ein Gegenstand eines Staatsmonopoles, welcher ausnahmsweise aus den Gefällsniederlagen entweder um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise, oder in soferne rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausgeübt werden, zum Handelsverkehre veräußert wird, rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Grenzbezirke, als im innern Zollgebiete, der geschärften Controle (§§. 337 bis 340, 344, 366, 367 und 368). Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebiete auf das Salz, das den Grundbesitzern oder

---

[1]) Siehe Krapf a. a. O. II. 179. F. M. E. 1. Oct. 1852 L. R. Bl. für Croatien, Z. 154, 27. Jänner und 30. August 1853, R. G. Bl., Z. 132 und 174, 24. August 1853 L. R. Bl. für Triest und das Küstenland, Z. 87. F. M. E. 27. Juni 1851, R. G. Bl., Z. 169, 20. April 1861, Z. 19573, V. Bl. 103, R. G. Bl., Z. 47 (vgl. auch §§. 268 n u. ff.). Ueber die Controle rücksichtlich der Militär-Limito-Tabakfassungen siehe den F. M. E. v. 22. August und 28. Nov. 1861, Z. 37359 und 61950, V. Bl. 206 und 285, und in Ansehung der Fassungen des Limito-Rauchtabakes für die Finanzwache den F. M. E. vom 12. März 1862, Z. 62610, V. Bl. 68

[2]) F. M. E. 6. März 1857, Z. 24517, V. Bl. 90. Hierher gehört auch der Bezug des Meerwassers zu Heilzwecken (F. M. E. 16. Juni 1852, Z. 18894).

überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt wird [1]).

2. Verkehr in Gebietstheilen, in denen der Verkauf blos für eine bestimmte Gattung Monopolsgegenstände gestattet ist.

§. 437.

Auch dürfen, wenn zu Folge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes nur der Verbrauch einer bestimmten, kennbar bezeichneten Gattung von Monopolsgegenständen, mit Ausschließung anderer Gattungen derselben Gegenstände, gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschließend zum Verbrauche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Staatsgebietes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letzteren Gegenstände von den daselbst gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebietes übertragen oder versendet werden (§. 386) [2]).

3. Aemtliche Bezeichnung.

§. 438.

a) Der in den Gefällsniederlagen verkauften Gegenstände.

Durch besondere Anordnungen wird bestimmt, welche Monopolsgegenstände, und in welchen Mengen bei dem Verkaufe in den Nie-

[1]) §. 11 H. K. Präs. D. 5. März 1836, Anhang zum Z. T. vom J. 1838, P. G. S. LXIV. 447 und LXVI. 816 und §§. 8—10 F. M. E. 27. Juni 1851, R. G. Bl., Z. 169. Vgl. auch H. K. D. 3. Juli 1838 P. G. S. LXVI. 266. Ueber das den Bewohnern Istriens und der quarnerischen Inseln für ihren Hausbedarf bewilligte Salz von 12 Pfd. pr. Kopf und Jahr, siehe die A. h. E. v. 8., F. M. E. v. 17. Jänner 1862, Z. 2703, V. Bl. 23, R. G. Bl., Z. 9.

Das zur Viehlecke abzugebende Salz wird künftig durch Beimengung von 2 Percent Eisenoxyd (Colcothar, caput mortuum), statt des bisher verwendeten gepulverten Enzians nebst 1 Percent Kohlenstaub zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht und das so erzeugte Viehsalz von den ärarischen Verschleißniederlagen und Salzämtern in Verschleiß gesetzt. Zu den auf Grund der a. h. E. vom 4. Jänner 1862 kundgemachten ermäßigten für die Erzeugungsniederlagen geltenden Preisen werden lediglich die wirklichen Verfrachtungskosten von den Bezugsniederlagen zu den Verschleißämtern hinzugerechnet. Der Bezug des Viehsalzes aus Aerarialniederlagen, so wie dessen weiterer Vertrieb und rücksichtlich der Handel mit demselben im Innern des Reiches unterliegt keiner Beschränkung (F. M. E. 4. Jänner 1862, Z. 70542 vom J. 1861, V. Bl. 1862, 8 und R. G. Bl. desselben Jahres, Z. 5). Hieraus geht hervor, daß es sich hier nicht zunächst um die Begünstigung bestimmter Personen oder Gegenden, sondern der Viehzucht im ganzen Reiche handelt, daß man es also nicht mit einem Monopolsgegenstande, zu dessen Bezug eine besondere Bewilligung oder Nachweise nothwendig wären, sondern mit einer Sorte Salzes zu thun hat, welche von Jedermann in beliebiger Quantität erworben werden kann und daher nicht unter den §. 436 fällt.

[2]) Das Verbot über die Versendung und Uebertragung gewisser Tabakfabrikate aus einem Kronlande in andere Kronländer (F. M. E. 30. Oct. 1851, Z. 13151, 5. Oct. 1856, Z. 15618, V. Bl. S. 44 und 24. Juni 1857, Z. 13081, V. Bl. S. 27) erstreckt sich gegenwärtig nur mehr auf acht Sorten von Tabakfabrikaten, welche in dem F. M. E. v. 20. Nov. 1858, Z. 5376, V. Bl. S. 506, R. G. Bl. Z. 214 verzeichnet, und zugleich die Kronländer angegeben sind, in welchen ähnliche oder gleiche Fabrikate mit höheren Preisen in Verkehr gesetzt wurden.

derlagen des Staatsgefälles oder der Bestellten desselben mit einer auf dem Umschlage oder auf andere Art angebrachten, den Bezug aus der Gefällsniederlage außer Zweifel setzenden ämtlichen Bezeichnung versehen werden [1]).

§. 439.

b) Der aus dem Auslande bezogenen Monopolsgegenstände.

Auch die Monopolsgegenstände, welche vorschriftsmäßig aus dem Auslande bezogen werden, sind, so weit deren Beschaffenheit es zuläßt, zum Beweise der erfolgten Verzollung von dem Amte, welches das vorgeschriebene Verfahren vollzog, nebst der Ausstellung der **ämtlichen Urkunde über das vorgenommene Zollverfahren** auf dem Umschlage oder auf andere Art mit einer deutlichen Bezeichnung, **namentlich Pulver und Tabak mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe auf dem Umschlage** [2]) zu versehen. **Geringe Mengen Pulvers oder Tabaks, die Reisende mit sich führen, sind von dieser Anordnung ausgenommen** [3]).

§. 440.

c) Folgen des Abganges der ämtlichen Bezeichnung.

Derjenige, bei dem Monopolsgegenstände in einer Menge, in welcher dieselben bei dem Verkaufe aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Bestellten desselben mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen zu sein pflegen (§. 438), ohne die letztere gefunden werden, ist zur Ausweisung des Bezuges dieser Gegenstände verbunden.

4. Befugnisse der Gefällsbeamten und Angestellten.

§. 441.

Die durch dieses Gesetz den Gefällsbeamten und den Angestellten der Finanzwache [4]) zur Ueberwachung des Verkehres eingeräumten Befugnisse (§§. 269 bis 306) gelten nicht blos für das Zollgebiet, sondern auch für die Zollausschlüsse rücksichtlich derjenigen Staatsmonopole, die in den gedachten Ausschlüssen eingeführt sind.

---

[1]) Auch das H. K. D. 29. Mai 1838 (P. G. S. LXVI. 190) läßt es in Ansehung dieser Bezeichnung bei dem damals bestehenden Verfahren bewenden. Nur in Ansehung des ausländischen Tabakes, welcher nach dem Tarifpreise aus den Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, ist zum Beweise dieser Art des Bezuges auf dem Umschlage das Amtssiegel mit rother Farbe aufzudrücken, und der Tag des Verkaufes, das Gewicht und die Gattung des Tabaks anzumerken.

[2]) H. K. D. 29. Mai 1838 und 18. Juli 1839, P. G. S. LXVI. 190 und LXVII. 141.

[3]) Ebenda. Vgl. auch §§. 19, lit. a und 389.

[4]) Vgl. §. 11.

Fünfter Abschnitt.

Von der auf den Gegenständen der Staatsmonopole ruhenden Verbrauchsabgabe.

I. Art der Einhebung dieser Abgabe.

1. Von den Gegenständen, die in den Gefällsniederlagen gekauft werden.

§. 442.

Die von den Gegenständen der Staatsmonopole zu entrichtende Verbrauchsabgabe ist rücksichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen, und wird von diesen Gegenständen durch den letzteren entrichtet.

2. Außer dem Kaufe aus den Gefällsniederlagen.

§. 443.

a) Ausmaß der Abgabe.

Das Ausmaß der von den Monopolsgegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung »Licenzgebühr« fest [1]).

§. 444.

b) Bei dem Bezuge aus dem Auslande.

Für die Gegenstände eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt.

§. 445.

c) Als Zuschlag zu dem Einfuhrzolle.

Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebiet aus dem Auslande eingebracht werden, einen Zuschlag zu dem Eingangszolle aus, und ist neben dem letztern zu leisten (§§. 198 und 199).

---

[1]) Siehe hierüber H. K. Präsid. D. 5. März 1836, Anhang zum Zolltarif v. 27. Dec. 1838, H. K. D. 23. Juli 1839, P. G. S. LXIV. 447, LXVI. 816 und LXVII. 143, H. K. D. 1. Jänner 1845, Z. 46907, F. M. V. 2. April 1855, Z. 12460, V. Bl., S. 168, auch den Zolltarif vom 5. Dec. 1853, Abthlg. 8, lit. a und b, 36 und 78 lit. c und in Betreff der Umrechnung der daselbst ausgesprochenen Beträge auf österr. Währ. den §. 3 F. M. E. 1. Oct. 1858, Z. 4788, V. Bl., S. 369 und R. G. Bl., Z. 171.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wo ein Gegenstand eines Staatsmonopoles, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wird, aus einem Zollausschlusse[1] in das Zollgebiet eingebracht wird.

II. Haftung für die Verbrauchsabgabe.

1. Von den aus dem Auslande bezogenen Gegenständen.

§. 446.

Die Bestimmungen über die Personen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind, und über die Haftung der Sache für die Zollgebühr (§§. 198 bis 206) gelten auch für die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande[2]) eingebracht werden.

2. Von den im Staatsgebiete erzeugten oder bereiteten Gegenständen.

a) Haftung der Sache ohne Rücksicht auf den Besitzer.

§. 447.

aa) Bedingungen dieser Haftung.

Die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopoles, die in dem der Ausübung des letztern unterworfenen Gebiete erzeugt oder bereitet wurden, deren Erzeugung oder Bereitung in dem gedachten Gebiete begonnen, jedoch noch nicht beendigt ward, oder, welche in diesem Gebiete Jemanden zur Bereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet auf denselben, so lange sich solche

a) bei demjenigen, der dieselben erzeugt oder bereitet, oder

b) in den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Personen, welche für Rechnung des Gefälles den Verkauf besorgen, oder

c) unter ämtlichem Verschlusse

befinden.

§. 448.

bb) Folgen dieser Haftung.

So lange diese Bedingungen (§. 447) vorhanden sind, können die gedachten Gegenstände eines Staatsmonopoles in Folge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder den Verbrauch übergehen, ehe nicht hierzu die Bewilligung der Gefällsbehörden erlangt, und die dem Staatsschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde (§. 405).

---

[1]) Vgl. Note 1 zum §. 386.

[2]) Ebenda.

b) Persönliche Haftung.

§. 449.

aa) Wem dieselbe obliegt.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den in dem Gebiete, in welchem das Staatsmonopol eingeführt ist, erzeugten oder bereiteten Gegenständen dieses Monopoles ist Jedermann verpflichtet, der

a) diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernahm; oder

b) die erwähnten Gegenstände aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder von dessen bestellten Verkäufern an sich bringt; oder

c) diese Gegenstände durch eine Handlung oder Unterlassung, die ihm nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen als Gefällsverkürzung, Mitschuld oder Theilnehmung an derselben oder Versuch einer solchen Uebertretung zugerechnet werden kann, der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung entzieht, oder zu entziehen versucht; oder

d) dieselben mit der Kenntniß des Umstandes, daß solche der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung gesetzwidrig entzogen wurden, an sich brachte.

§. 450.

bb) Umfang dieser Verbindlichkeit bei mehreren Theilnehmern.

Die Verbindlichkeit trifft in den beiden letzterwähnten Fällen (§. 449 c und d), wenn zwei oder mehrere Personen an derselben Theil nehmen, Alle zur ungetheilten Hand.

c) Haftung der Sache mit Rücksicht auf die Person des Besitzers.

aa) Wenn derselbe zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist.

§. 451.

Dem Staatsschatze steht nicht blos das persönliche Recht zur Einforderung der Verbrauchsabgabe gegen die Personen, die zur Entrichtung derselben verpflichtet sind (§§. 446 und 449), zu, sondern es haften auch die Gegenstände, von denen die Gebühr nicht entrichtet wurde, so lange sich dieselben in dem Besitze einer dieser Personen befinden, dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr.

bb) In anderen Fällen.

§. 452.

α) Bei Gegenständen eines Monopols, das vollständig ausgeübt wird.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staatsmonopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig

ausgeübt werden, in den Ländern, in denen das letztere der Fall ist, zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung und zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, wenn der Besitzer diese Gegenstände von einer nicht mit der Befugniß zum Verkaufe von Seite der Gefällsbehörden betheilten Person an sich brachte.

§. 453.

β) Bei andern Monopolsgegenständen.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nach den obigen Bestimmungen (§§. 446 und 449) nicht ohnehin verpflichtet ist, können die Gegenstände eines Staatsmonopoles, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte nur in beschränkter Ausdehnung ausübt, in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, blos in folgenden Fällen zur Einbringung der unberichtigten Gebühr in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) Gegen denjenigen, der die Gegenstände im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von dieser Person auf dieselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat.

b) Gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurück zu fordern berechtigt ist.

c) Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung der Sache aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden sei.

d) Gegen denjenigen, der Gegenstände eines Staatsmonopoles von Jemanden an sich brachte, dem die Veräußerung derselben durch die Vorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft des Vormannes kannte, welche die Anwendung des Verbotes begründet.

cc) Inwiefern dem Pfandrechte ein Vorzug gebührt.

§. 454.

Hat der Inhaber oder Besitzer von Gegenständen eines Monopoles, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht vollständig ausgeübt werden, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte und vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder

der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde.

III. Verfahren mit den dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Monopolsgegenständen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 455.

a) Belassung bei dem bisherigen Besitzer.

Die Gegenstände, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe und zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung stattfindet (§§. 446 bis 454), können, nachdem das Gewicht und die Beschaffenheit derselben ämtlich erhoben wurde, wenn die Gefällsbehörden es zulässig finden, dem Besitzer gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe auf sein Ansuchen belassen werden [1]).

§. 456.

b) Ablieferung an die ämtliche Niederlage.

Sucht er dieses nicht an, entrichtet er nicht die unberichtigte Gebühr oder finden die Gefällsbehörden dem Besitzer die Belassung der dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände nicht zu bewilligen, so sind die letztern an die nächste ämtliche Niederlage zu überliefern.

2. Verfügung über die Gegenstände eines Monopoles, das vollständig ausgeübt wird.

§. 457.

a) Ankauf für das Staatsgefäll.

Sind die überlieferten Gegenstände der vollständigen Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Rechte unterworfen, und werden dieselben von den Gefällsbehörden zum Verkaufe für Rechnung des

---

[1]) Daher kann, wenn der Besitzer eines in Strafanspruch gezogenen Tabakmateriales die nach dem Gesetze verhängte Geldstrafe vollständig erlegt und dann um die Bewilligung einschreitet, den Gegenstand gegen Leistung der entfallenden Zoll- und Licenzgebühr zum eigenen Gebrauche für das Inland beziehen zu dürfen, diesem Einschreiten willfahrt werden, wenn sonst die Umstände letzteres zulässig erkennen lassen und zugleich die zum Bezuge angesuchte Menge im Hinblicke auf die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers (§. 386 b) als dem Bedarfe desselben angemessen erscheint (§. 4 F. M. V. 16. Dec. 1858, Z. 20431, V. Bl. S. 538, R. G. Bl. Z. 240).

Staatsgefälles oder zur Verwendung bei der Bereitung der Monopolsgegenstände geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den, nach Ausscheidung der in dem Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werth derselben [1]).

§. 458.

b) Hinwegsendung.

Erkennen hingegen die Gefällsbehörden diese Gegenstände zum Ankaufe für das Staatsgefäll nicht geeignet, so müssen dieselben unter ämtlicher Aufsicht auf Kosten desjenigen, in dessen Besitze sich solche befanden, in das Ausland oder in einen Gebietstheil, in welchem [2]) das Hinderniß des Ankaufes für das Staatsgefäll nicht besteht, gesendet werden.

Handelt es sich dabei um die Ueberweisung eines solchen Gegenstandes in das Gebiet des deutschen Zollvereins, so kann selbe nur in der Art stattfinden, daß dabei Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem benachbarten Vereinsstaate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise derartiger besonderer Erlaubniß und Waaren, die in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig sind, nach demselben nur an ein mit ausreichenden Befugnissen versehenes Eingangsamt überwiesen werden [3]).

§. 458.[a]

c) Veräußerung.

Ausnahmsweise können derlei Gegenstände auch veräußert werden. Die Veräußerung ist in der Regel auf die Art vorzunehmen, daß dem Ersteher freigestellt wird, den Gegenstand entweder in das Ausland zu senden oder gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu beziehen. Der Ersteher hat daher diese nebst dem Erstehungspreise zu erlegen [4]).

C. Verfahren mit Gegenständen eines Monopols, das nicht vollständig ausgeübt wird.

§. 459.

b) Hinwegsendung.

Auf dieselbe (§. 458) Art [5]) wird auch verfahren, wenn rücksichtlich der dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände die dem Staate vorbehaltenen Rechte zwar nur in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, wenn jedoch diese Gegenstände von der Art sind, daß

---

[1]) Um die Belohnung des Anzeigers zu berechnen (§. 300), darf daher von diesem Werthe die Verbrauchsabgabe nicht abermals abgezogen werden (Hfkmd. 31. Jänner 1846, Z. 38180).

[2]) Vgl. Note 1 zum §. 386.

[3]) F. M. V. 13. August 1855, Z. 545 JNC, V. Bl., S. 329.

[4]) Hfkd. 31. Jänner 1846, Z. 38180. In dem gelösten Preise ist somit die Verbrauchsabgabe nicht enthalten; sie darf daher auch behufs Berechnung der Anzeigerbelohnung (§. 300) nicht in Abschlag gebracht werden.

[5]) In der Fassung der Z. u. St. M. O. heißt es »auf die in dem vorhergehenden Absatze (§. 458) festgesetzte Art.« So lange der §. 458 nur Einen Absatz hatte, war diese

dieselben in dem Lande, in welchem solche gefunden werden, nicht in den Verkehr übergehen dürfen.

§. 460.

b) Veräußerung.

In so fern aber dieses Hinderniß nicht besteht, werden die gedachten Gegenstände auf die Art, welche für die Einbringung der Niederlagsgebühr vorgezeichnet ist (§§. 249 bis 251), veräußert. Der erlangte Preis wird, nach Abzug der Kosten der Aufbewahrung und der Veräußerung, dann der Verbrauchsabgabe dem Eigenthümer erfolgt [1]).

§. 461.

c) Benehmen bei streitigen Rechtsansprüchen.

Treten rücksichtlich dieser Gegenstände eines Staatsmonopoles, die geeignet sind, in den freien Verkehr überzugehen, streitige Rechtsansprüche eines Dritten, der nicht zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet ist, ein (§§. 453 und 454), und fehlen in Absicht auf die Haftung der Sache die oben (§§. 200, 446 und 447) ausgedrückten Bedingungen; so sollen die in Anspruch genommenen Gegenstände bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der Rechtsansprüche in der ämtlichen Niederlage aufbewahrt werden, wenn nicht der Zustand derselben die Veräußerung vor diesem Zeitpunkte erforderlich macht, oder dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr und die erwachsenen Kosten auf eine andere Art einstweilen vollständige Sicherheit geleistet wird.

4. Vorbehalt.

§. 462.

a) Der Anwendung des Strafverfahren.

Die hier festgesetzten Bestimmungen (§§. 455 bis 461) gelten nur für diejenigen Fälle, in denen die dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Monopolsgegenstände nicht in das Strafverfahren wegen einer Gefällsübertretung zu ziehen sind. Findet hingegen das Strafverfahren Anwendung, so wird über die Gegenstände nach den für dasselbe bestehenden Bestimmungen verfügt.

§. 463.

b) Der Eigenthumsrechte auf die Sache.

Auch bleibt dem Staatsschatze, in so fern demselben auf die der Entrichtung der Verbrauchsabgabe entzogenen Monopolsgegenstände das Eigenthum zusteht, vorbehalten, die aus dem letztern fließenden Rechte im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Stilisirung richtig. Sie muß daher mit Rücksicht auf den Zusatz entsprechend abgeändert werden. Auch war der Verfügung der F. M. V. vom 13. August 1855 zu entsprechen, welche sich ausdrücklich auch auf den Fall des §. 459 bezieht.

[1]) Da in dem erlangten Preise die Verbrauchsabgabe enthalten ist, so muß diese von jenem behufs der Berechnung der Anzeigerbelohnung abgezogen werden. Hkmd. 31. Jänner 1846, Z. 38180.

Beilage 1. (Erste Seite)

Erklärung

für die

Waaren- { **Einfuhr** / **Ausfuhr**

Anweisung

(Begleitscheinabfertigung)

1. Abgegeben am 18

2. a) Eingetragen im
unter Nr.
b) Eingelagert / Post im Magazin:

3. Prüfung der Waarenerklärung.
Vergleichung mit dem Unicate / Duplicate derselben
und mit den übrigen Papieren:

4. Die Revision übernehmen:

5. Weitere Bemerkungen des Oberbeamten zur Beachtung bei der Revision:

1. D unterzeichnete von
meldet dem k. k. Zollamte
die innen verzeichneten Waaren unter Anschluß von Stück Frachtbriefen und Stück anderen Dokumenten an, welche sich befinden,
und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit Angabe.

2. Uebergibt Stück abgesonderte Waarenerklärungen, bezeichnet mit
sammt dazu gehörigen Stück Frachtbriefen und anderen Documenten mit dem Bemerken, daß außer diesen keine weiteren, der Waarenladung zur Ausweisung dienenden Papiere habe, und daß die darin verzeichneten Waaren Ladung vollständig erschöpfen.
am 186

Transports-Bescheinigung.

Giltig im Grenzbezirke über
nach binnen Stunden,
und im innern Zollgebiete über
nach binnen Tagen,
mit der Verpflichtung zur Stellung bei
bis 186

K. K. Zollamt
am 186 um Uhr Mittags.

Ausgelagert am 186 und verladen
durch aus auf

Hierzu der angestempelte Begleitschein Nr. vom 186

(Rubriken der zweiten Seite)

I. Waarenerklärung.											
Fortlaufende		Name und Wohnort des		Der Waaren							Angabe aa) über die Bestimmung der Waare; bb) der Aemter, wo der Ein- od. Austritt. oder die Schlußamtshandlung stattfinden soll; cc) d. ausgestellten Frachtbriefe, Deckungs-Urkunden, Bewilligungen u. s. w.
		Versenders	Empfängers	Verpackung			Menge			Benennung nach Anleitung d. Zolltarifes	
				Anzahl	Gattung	Zeichen und Nummern	Zollgewicht		Stückzahl, Kubikfuß, Tonnen-Trag-fähigkeit		
				der Colli			sporco	netto			
Zahl	lit.						Pfunde				
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

(Rubriken der dritten Seite)

II. Beschaubefund											III. Gebührenberechnung				IV. Nachweisung		
Der Waaren						Verschluß und Waarenbezeichnung					Zollsatz von der Einheit		Entfallender Betrag		im Register		Anmerkung
Verpackung	Menge				Benennung nach dem Zolltarife	abgenommene	angelegte										
Anzahl, Gattung, Zeichen, Nummern der Collien	Zollgewicht			anderer Maßstab		Blei-	Wachs-	Verzollungswachs.							Gattung	Zahl	
	nach Abwage		nach Abzug der Tara			Siegel											
	sporco	netto									fl.	kr.	fl.	kr.			
	Pfunde																
12.	13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	20.	21.		22.		23.		24.	25.	26.

Die Waare ist

a) eingelangt am 186
mit Begleitschein des Amtes
vom
über die Grenze gegen
b) verbucht im Nr.
c) eingelagert / Post im Magazin:

1. Abgegeben am 186
bei dem k. k. Zollamte

2. Mit dem Unicate / Duplicate übereinstimmend

3. Zur Revision:

Waarenerklärung

des ______________

zur

Eingangs- { Verzollung, / Vormerkung,

Aufnahme in die Niederlage,

weiteren Anweisung

(Begleitscheinabfertigung.)

1. Giltig zum Transporte: nach binnen Stunden
im Grenzbezirke über
„ innern Zollgebiete über „ „ „
mit der Verpflichtung zur Stellung bei
bis 186

2. Ausgelagert am 186 und verladen durch
aus auf

Hierzu der angestempelte Begleitschein Nr. vom 186

(Rubriken der zweiten Seite)

I. Auszug aus der Waarenerklärung, aus dem Begleitscheine (aus dem Magazinsbuche)										
Fort- laufende	Name und Wohnort des		Der Waaren							Bemerkungen. aa) über die Art des angelegten Verschlusses; bb) über die weitere Bestimmung der Sendung, den allenfalls entrichteten Durchfuhrszoll u. s. w.
			Verpackung			Menge			Benennung nach dem Zolltarife	
						Zollgewicht		Stückzahl, Kubikfuß, Tonnen-Tragfähigkeit		
	Versenders	Empfängers	Anzahl	Gattung	Zeichen und Nummern	sporco	netto			
Zahl | lit.			der Collien			Pfunde				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

(Unten:)

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit der eingelangten Waarenerklärung, mit dem Begleitscheine, mit dem Magazinsbuche wird bestätigt.

am — 186

(Rubriken der dritten Seite)

II. Beschaubefund										III. Gebühren-berechnung		IV. Nach-weisung		Anmerkung
Der Waaren						Verschluß und Waarenbezeichnung								
Verpackung	Menge				Benennung nach dem Zolltarife	abge-nommene	angelegte			Zollsatz von der Einheit	Ent-fallender Betrag	im Register		
Anzahl, Gattung, Zeichen, Nummern der Collien	Zollgewicht			anderer Maßstab										
	nach Abwage		nach Abzug der Tara				Blei-	Wachs-	Verzollungs-wachs			Gattung	Zahl	
	sporco	netto												
	Pfunde					Siegel				fl. | kr.	fl. | kr.			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Beilage 3. (Erste Seite)

1. Abgegeben am 186
2. a) Eingetragen im unter Nr.
   b) Eingelagert / Post im Magazin:
3. Prüfung der Waarenerklärung, Vergleichung mit dem Unicate / Duplicate derselben und mit den übrigen Papieren:
4. Die Revision übernehmen:
5. Weitere Bemerkungen des Oberbeamten zur Beachtung bei der Revision:

Erklärung

des

und

Begleitschein

über

die inbenannten Waaren.

Aemtliche Bescheinigung.

1. Giltig im Grenzbezirke über nach binnen Stunden, und im innern Zollgebiete über nach binnen Tagen, mit der Verpflichtung zur Stellung bei bis 186
2. Die Sicherstellung wurde geleistet für die Strecke bis
   a) durch Bürgschaft des
   b) durch baaren Erlag der inbezeichneten Zollgebühren.
3. Der Durchfuhrzoll wurde entrichtet bei
4. Die baare Sicherstellung ist mit Gulden kr. bei dem k. k. Zollamte in zurückzustellen.
5. Ausgelagert am 186 und verladen durch aus auf

K. K. Zollamt

am 186

um Uhr **Mittags.**

Angabe des Versenders oder Frächters.

1. D unterzeichnete von meldet dem k. k. Zollamte die innen verzeichneten Waaren unter Anschluß von Stück Frachtbriefen und Stück anderen Documenten an, welche sich befinden, und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit Angabe.
2. Uebergibt Stück abgesonderte Waarenerklärungen, bezeichnet mit sammt dazu gehörigen Stück Frachtbriefen und anderen Documenten mit dem Bemerken, daß außer diesen keine weiteren der ganzen Waarenladung zur Ausweisung dienenden Papiere habe, und daß die darin verzeichneten Waaren Ladung vollständig erschöpfen am 186

(Die zweite und dritte Seite wie in der 1. Beilage.)

(Vierte Seite)

Bemerkungen

derjenigen Aemter, bei welchen auf dem Zuge zu dem Amte, an welches die Waarensendung angewiesen ist:

a) eine Ablegung oder Umladung; b) eine Aenderung in der Richtung der Waaren; c) die Ueberschreitung der eingeräumten Frist; oder d) eine Aenderung des Gewichtes oder des äußeren Zustandes der Waaren, oder eine Verletzung des ämtlichen Verschlusses angemeldet worden ist.

Erledigung.

Dieser Begleitschein wurde

1. Abgegeben am
2. Eingetragen im Begleitschein=Empfangsregister unter Nr.
3. Ergebniß der zollämtlichen Untersuchung in Bezug
   a) auf Verschluß und Behältnisse,
   b) auf Menge und Gattung der Waaren.
4. Nachweisung
   a) der Eingangsbehandlung,
   b) einer neuen Anweisung,
   c) der Aufnahme in die Niederlage,
   d) des Ausganges über die Zoll=Linie,
      aa) unmittelbar bei dem Amte,
      bb) mit Begleitung,
      cc) bei dem Ansageposten,
      dd) mit weiterer Begleitung.

Die vorstehenden Bestätigungen werden zur Erledigung dieses Begleitscheines ämtlich beglaubigt.

Beilage 4. (Erste Seite)

Die Waare ist
a) eingelangt am 186
mit Begleitschein des Amtes
vom
über die Grenze gegen
b) verbucht in Nr.
c) $\frac{\text{eingelagert}}{\text{Post}}$ im Magazin:

1. Abgegeben am 186
bei dem k. k. Zollamte

2. Mit dem $\frac{\text{Unicate}}{\text{Duplicate}}$ übereinstimmend:

3. Zur Revision:

Erklärung

des ______________

und

Begleitschein

über

die inbenannten Waaren.

Aemtliche Bescheinigung.

1. Giltig zum Transporte:
im Grenzbezirke über nach binnen Stunden,
» innern Zollgebiete über » » Tagen,
mit der Verpflichtung zur Stellung bei
bis 186

2. Die Sicherstellung wurde geleistet für die Strecke bis
a) durch Bürgschaft des
b) durch baaren Erlag der inbezeichneten Zollgebühren

3. Der Durchfuhrszoll wurde entrichtet bei

4. Die baare Sicherstellung ist mit Gulden kr. bei dem k. k. Zollamte in
zurückzustellen.

5. Ausgelagert am 186 und verladen durch
aus auf

K. K. Zollamt
am 186 um Uhr Mittags.

(Zweite und dritte Seite wie in der 2. Beilage und vierte Seite wie in der 3. Beilage).

Beilage 5 [1].

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem . . . . wird hiermit ämtlich bestätigt, daß N. N. von . . . . . . gebürtig, zu . . . . . . Haus-Nr. . . . seit . . . . . . 18 . . wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit dauernd wohnhafter Inländer des österreichischen Kaiserstaates sei, mit . . . . vom . . . . 18 . . Z. . . . . [2]) die Berechtigung zu . . . . [3]) erhielt, und diese Berechtigung wirklich ausübt, endlich, daß über sein Vermögen keine Concursverhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bei der Anweisung unverzollter Waaren vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn in dieser Beziehung als zur Haftung geeignet zu betrachten.

Zugleich wird bekräftigt, daß die nebenstehende . . . . [4]) Fertigung die Unterschrift oder Firmazeichnung des N. N. sei, daß diese Unterschrift von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen und oben genannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde, und daß diese Unterschrift die in gesetzlicher Form angenommene Firmazeichnung desselben ausmache.

(Sollte die Partei, um die es sich handelt, des Schreibens unkundig sein, so hätte die Bestätigung zu lauten:)

Zugleich wird hier das Handzeichen beigerückt . . . . . und bekräftigt, daß der bei diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sei, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der vorstehenden Form seiner Namensfertigung beizusetzen pflege.

Gegeben am . . . . 18 . .

(Amtssiegel.)

Unterschriften.

---

[1]) Vgl. §. 140.

[2]) Hier ist der Erlaß anzuführen, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchen dem Handels- oder Fuhrmann die Gewerbsbefugniß verliehen oder der Gewerbschein ertheilt wurde.

[3]) An diesem Orte muß die ertheilte Berechtigung in genauer Uebereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Spezereihandel, Großfuhrwerk u. dgl.

[4]) Eigenhändige Unterschrift.

Beilage 6 [1]).

Form

der

Bürgschaftserklärung.

a) Besondere Haftungserklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht der von . . . . zu . . . . an . . . . zu . . . . bei dem k. k. Zollamte zu . . . . am . . . . 18 . . erklärten Waaren, nämlich [2]) . . . . , für die genaue Erfüllung der in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und für den Fall, als eine Uebertretung oder Außerachtlassung derselben bei der bemerkten Waarensendung stattfinden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

b) Allgemeine Haftungserklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Versendungen ausländischer unverzollter Waaren, welche von . . . . . zu . . . . . . an . . . . . zu . . . . . in dem Zeitraume vom . . . . . . bis . . . . 18 . . bei dem k. k. . . . . . . Zollamte zu . . . . vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und im Falle, wenn eine Uebertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bei den bemerkten Waarensendungen stattfinden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

---

[1]) Vgl. §. 140.

[2]) Hier ist die Zahl der Waarencolli und ihr wesentlicher Inhalt nach dem Inhalte der Waarenerklärung auszudrücken.

Beilage 7 [1]).

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung auf der Bürgschaftserklärung.

a) Wenn der Haftende selbst bei dem Amte erscheint.

Von dem . . . . wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungserklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen . . . . eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) derselbe in . . . . Haus=Nr. . . . . wohnhaft sei, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit . . . . 18 . . . habe und (das Gewerbe eines . . . . ausübe, die Realität . . . . eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte), und daß

b) über sein Vermögen keine Concursverhandlung anhängig sei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll= und Staatsmonopolsordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

b) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem . . . . wird bestätigt, daß die vorstehende Haftungserklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen . . . ., welcher sich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des . . . . auswies, im Namen des Letzteren eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) der haftende Vollmachtgeber . . . . . in . . . . Haus " Nr. . . . . wohnhaft sei, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit . . . . 18 . . habe, und (das Gewerbe eines . . . . ausübe, die Realität . . . . eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte), und daß

b) über sein Vermögen keine Concursverhandlung anhängig sei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll= und Staatsmonopolsordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am . . . . 18 . .

(Siegel.)

Unterschriften.

[1]) Vgl. §. 140.

Beilage 8, A [1]).

Zusatz

zu der

Vollmacht oder allgemeinen Haftungserklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . . [2]) mit dem Beisatze beigerückt, daß die Waarenerklärungen, hinsichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden; daher diejenigen Waarenerklärungen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, ebenso anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Beilage 8, B [3]).

Besondere Eingabe

über die

Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wurde.

Zu der am . . . . 18 . . in Hinsicht der Sendungen ausländischer unverzollter Anweisgüter, die von . . . . . zu . . . . . . an . . . zu . . . . . in dem Zeitraume vom . . . . . . bis . . . . 18 . . bei dem Zollamte . . . . . vorkommen werden, ausgestellten Vollmacht (Bürgschaftserklärung) wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . . [4]) mit dem Beisatze angezeigt, daß die Waarenerklärungen, rücksichtlich deren die erwähnte Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden; daher diejenigen Waarenerklärungen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, ebenso anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

---

[1]) Vgl. §. 140 und H. K. D. 18. März 1836, Beilage A. Diese Eingabe muß mit der für die Haftungsurkunden vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen sein, wenn nicht der im §. 135 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung bemerkte Fall eintritt.

[2]) Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

[3]) Vgl. §. 140 und H. K. D. 18. März 1836, Beilage B.

[4]) Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

Beilage 9.

Verpfändungsurkunde.

Nachdem mir N. N. (Charakter und Wohnort) vom k. k. Hauptzollamte zu . . . Namens des k. k. Zollärars die Creditirung von Einfuhrzollgebühren mit Einschluß der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge [1]) unter den dießfalls gegenwärtig bestehenden oder künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere auch unter der Verpflichtung zugestanden worden ist, daß ich die mir creditirten Gebühren längstens am Ende des . . . . Monates, vom nächsten Monate nach dem Tage des Bezuges der betreffenden Waaren angefangen, bei sonst eintretender fünfpercentiger Verzinsung der creditirten und noch unberichtigten Gebühren und vorbehaltener sowohl gerichtlicher als zollämtlicher Einschreitung an die dießfalls vorgezeichnete k. k. Zollamtscasse bar zu bezahlen und dem k. k. Zollärar für diese Creditirung eine entsprechende Sicherstellung zu leisten habe: so erkläre ich N. N. hiemit nicht nur, daß ich die zu Folge dieser Creditirung für das k. k. Zollärar sich ergebenden Rechte jeder Art auf das Genaueste befriedigen werde, sondern ich verpfände auch dem k. k. Zollärar zur Bedeckung der bemerkten Rechte an Haupt- und Nebengebühren (§. 912 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) meine eigenthümliche im Grundbuche (in der Landtafel) des k. k. . . . . . Gerichtes zu . . . . . Tom . . . fol . . . inneliegende Realität, daß ist (hier ist die Realität genau zu bezeichnen) sammt allem Zugehör mit der ausdrücklichen zur Erwirkung des unbedingten Pfandrechtes bestimmten Intabulations-Bewilligung dieser Verpfändungsurkunde und aller darin dem k. k. Zollärar eingeräumten und vorbehaltenen obbemerkten Rechte, jedoch nur bis zum Betrage von . . . . . (in Buchstaben) Gulden österreichischer Währung in Silber.

Zugleich verpflichte ich mich, die Intabulations- und alle sonstigen dieser Zollcreditirung wegen auflaufenden wie immer gearteten und insbesondere auch die mit der Eintreibung der bemerkten Haupt- oder Nebengebühren verbundenen Kosten zu tragen.

Urkund dessen meine und der erbetenen zwei Zeugen eigenhändige Fertigung.

(Ausstellungsort, Tag, Monat und Sonnenjahr.)

N. N. als Zeuge. N. N.

N. N. als Zeuge.

Die Echtheit vorstehender Unterschriften des N. N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. wird hiermit bestätiget.

L. S. . . . . den . . . 18 . . N. N. k. k. Notar zu . . .

oder

L. S. . . . . den . . . 18 . . k. k. . . Gericht N. N.

(Name und Charakter des Gerichtsvorstandes.)

Beilage 10.

Verpfändungsurkunde.

Nachdem mir (und so weiter, wie in der Beilage 9., bis einschließlich »bürgerlichen Gesetzbuches«) und übergebe hiemit zugleich pfandweise dem k. k. Zollamte zu . . . mit der Bewilligung zur sofortigen Vinculirung folgende mir eigenthümliche Werthpapiere, und zwar:

1. Ein Stück . . . . percentige (hier ist die Schuldverschreibung genau zu bezeichnen, deren Betrag, Nummer, Datum ꝛc. anzugeben) mit Coupons von einschließig . . . bis einschließig . . .

2. Ein Stück u. s. w.

Zusammen im Gesammtnominalbetrage von . . . . . (in Buchstaben).

Zugleich verpflichte ich mich, alle dieser Zollcreditirung (u. s. w. wie in der Beilage 9., bis einschließlich »Gerichtsvorstandes«).

---

[1]) F. M. V. 24. September 1862, Z. 50892, V. Bl. 258. Siehe §§. 218a u. ff.

Beilage 11.

Solidar-Haftungsurkunde.

Nachdem dem N. N. (Charakter und Wohnort) von dem k. k. Hauptzollamte zu . . . , Namens des k. k. Zollärars, die Creditirung von Einfuhrzollgebühren mit Einschluß der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge [1]) unter den dießfalls gegenwärtig bestehenden oder künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere auch unter der Verpflichtung zugestanden worden ist, daß N. N. die ihm creditirten Gebühren längstens am Schlusse des . . . Monates vom nächsten Monate nach dem Tage des Bezuges der Waaren an gerechnet, bei sonst eintretender fünfpercentiger Verzinsung der creditirten und unberichtigten Gebühren und vorbehaltener sowohl gerichtlicher als zollämtlicher Einschreitung, an die dießfalls vorgezeichnete k. k. Zollamtscasse zu bezahlen und dem k. k. Zollärar für diese Credirung eine angemessene Sicherheit zu leisten habe, so erklären wir Endesunterzeichnete, und zwar ich N. N. (Charakter und Wohnort), ich N. N. u. s. w. uns hiermit dem k. k. Zollärar solidarisch, das heißt, Alle für Einen und einer für Alle haftend, und verpflichtet für die Befriedigung aller obbemerkten und überhaupt aller derjenigen, wie immer gearteten Rechte und Forderungen des k. k. Zollärars, welches sich für dieses Aerar aus der, dem N. N. seitens des k. k. Zollamtes zu . . . . innerhalb der Verwaltungsjahre [2]) zu Theil werdenden Creditirung der Einfuhrzollgebühren, mit Einschluß der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge [3]) ergeben.

Zur Beseitigung jedes Zweifels wird beigefügt, daß wir Endesunterzeichnete uns auf gleiche Weise solidarisch für haftend erklären, für alle dem k. k. Zollärar bezüglich der Eintreibung der vom N. N. nicht rechtzeitig oder nicht pflichtmäßig berichtigten, diesem N. N. innerhalb der gedachten Verwaltungsjahre [4]) creditirten, Zollgebühren mit Einschluß der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge [5]) und davon zu entrichtenden obbemerkten fünfpercentigen Interessen etwa auflaufenden Kosten.

Urkund dessen unsere eigene und der erbetenen zwei Zeugen eigenhändige Fertigung.

. . . . . den . . . . . . 18 . . N. N.

N. N. als Zeuge. N. N.

N. N. als Zeuge N. N.

Die Echtheit vorstehender (u. s. w. wie in der Beilage 9.)

Beilage 12.

Anerkenntniß,

daß dem Unterfertigten nachstehende ausländische Waaren von dem k. k. Hauptzollamte in . . . . ohne Entrichtung des dafür gebührenden Eingangszolles gegen die Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung des creditirten Betrages am unten angesetzten Tage ausgefolgt worden sind.

(Rubriken)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fortlaufende Zahl	Anzahl der Collien	Der Waaren				Gebühren der Eingangszoll	Die ämtliche Verbuchung vollzogen im		
		Menge		Anzahl der Stücke	Benennung nach dem Zolltarife		Einnahme-Register, Expedit-Nummer	Contobuche	
		Sporco-	Netto-						
		Zollpfund				fl. / kr.		Folio	Post-Nr.

Wien, den . . . . 18 . . Unterschrift.

---

[1]), [3]) und [5]) F. M. V. 24. September 1862, Z. 50892, V. Bl. 258.

[2]) und [4]) Wird die Creditberechtigung nicht für eine bestimmte Anzahl von Jahren, sondern auf unbestimmte Dauer bis zur Aufkündigung zugestanden, so sind die Worte »innerhalb der Verwaltungsjahre« und »innerhalb der gedachten Verwaltungsjahre« wegzulassen (Ebenda).

Anmerkung. In den vorstehenden Formularien 9, 10 und 11 ist in dem Falle, wenn eine legale Firma als Verpflichteter erscheint, eine entsprechende Aenderung nöthig.

Beilage 13.

N. N. Eisenbahn.

Ladungsliste Nr. . . .

über die Waaren und Reise-Effecten, welche mit der am . . . . 186 . um . . Uhr . . . . von . . . . . abgehenden Eisenbahnfahrt nach . . . . beförbert werden, und zu dem (Benennung des Zollamtes) in . . . . . zur Amtshandlung zu stellen sind.

(Rubriken)

1	2	3	4	5	6	7	8	9			10				11		12	13
Fortlaufende Nummer der Waarenerklärung	der Colli					angeblicher Inhalt	Empfänger	verladen in den Frachtwagen			dazu gehörige Papiere				Anzahl der an die Wägen und Wagenabtheilungen angelegten		Anmerkung	Wiener Gewicht
											zollämtliche Ausfertigungen			andere Urkunden				
	Anzahl	Gattung	Zeichen	Nummer	Gewicht Zoll-Pfund			Anzahl	Marke	Nummer	Anzahl	des Amtes	Nummer	Anzahl	Schlösser	Bleisiegel		Pfd.

(Unten:)

Im Ganzen . . . . . . Frachtwagen mit . . . . Collien Sporco . . . . Centner . . . Pfund . . . Gewicht.

Hierüber wurde der Ansageschein Nr. . . . ddo. . . . . 186 . ausgefertiget.

N. am . . . .

Fertigung des Zollamtes

Unterschrift des Bahnexpedienten.

Beilage 14.

Zur Fahrt von . . . . nach . . . .

Ladungsliste Nr. . . .

über die Waaren und Reise-Effecten, welche mit dem am . . . um . . Uhr . . . von . . . . abgehenden . . Schiff-Fahrtstransporte nach . . . . befördert wurden.

(Rubriken)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Fahrzeuge				Anzahl	Nr.	Sonstige Zeichen	Sporco-Gewicht	Bezeichnung des Frachtgegenstandes (Waarengattung)	Benennung	Anzahl	Bestimmung der Waaren zur			Anzahl der an die Ladungsräume angelegten		Anmerkung
Anzahl	Benennung und Marke	Nr.	Abtheilung	Der Päcke, Collien oder Stücke					der dazu gehörenden Papiere					Schlösser	Bleisiegel	

(Unten):

Im Ganzen . . . . . Frachtschiff mit . . . . . . gesonderten Ladungsräumen, enthaltend zusammen . . . . . .

Unterschrift der Fahrunternehmung

Hierüber wurde der Ansageschein ddo. . . .

. . . . ausgefertigt

. . . . . am

Fertigung des Zollamtes.

Beilage 15.

N. N. Eisenbahn.

Hauptübersicht

des Waarenzuges Nr. . . . . , welcher am . . . . 186 . um . . Uhr . . . . . von . . . . abgegangen ist. Der unterzeichnete Expedient der . . . . . . Eisenbahn . . . . übergibt dem k. k. . . . . . . Amte in . . . . über die aus . . . . . . eingelangten Waaren und Reise-Effecten die hier verzeichneten Ladungslisten in der vorgeschriebenen Anzahl von Ausfertigungen, und zwar:

(Rubriken)

1	2	3	4	5	6
Nummer der Ladungsliste	die Vornahme des Zollverfahrens hat zu geschehen auf der Station	Anzahl der geschlossenen Frachtwagen	Anzahl der Waaren-	Anzahl der Reisegepäck-	Anmerkung
			Collien oder Stücke		

(Unten): N. . . . . am . . . . . . 186 .

N. N., Güterexpedient der . . . . . . Eisenbahn.

Eingetragen im Ansageschein-Register unter Nr. . . . . . .

N. . . . . am . . . . . . 186 .

Fertigung des Zollamtes.

Beilage 16. (Erste Seite)

Die Sendung ist

Zuschreibung:

a) eingelangt
b) verbucht
c) eingelagert / Post im Magazin

Erklärung

des ______________________

zur

1. Besichtigung,
2. Entnehmung von Mustern,
3. Umzeichnung,
4. Abwage,
5. Emballirung (neuen Verpackung),
6. Reinigung,
7. Sortirung, Theilung (Tarirung),
8. Nachfüllung (bei Wien 2c.),
9. Umleerung " " "
10. Mischung des Olivenöls mit Terpentinöl,

der innen angeführten Waaren-Collien.

(Rubriken der zweiten Seite)

I. Zur Theilung					II. Ergebniß nach dem angemeldeten Verfahren									III. Entrichtete Gebühren	IV. Nachweisung im Register		Anmerkung
			Zollgewicht		Anzahl der Collien und Art der Verpackung	Menge				Tarifmäßige Benennung der Waaren	Verschluß						
Anzahl	Gattung	Zeichen und Nummern	sporco	netto		Zollgewicht			anderer Maßstab		abgenommene	angelegte			Gattung	Nummer	
						nach Abwage		nach Abzug d. Tara			Blei-		Wachs-				
						sporco	netto										
der Collien			Pfunde			Pfunde					Siegel			fl. / kr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausgabsnotenbuch

der

Baumwollgarn-Spinnerei

zu ______________________

à 3 Bogen.

Anmerkung.

Das erfolgte, ämtlich vorbereitete Papier darf nicht zu einem andern Gebrauche, als zur Eintragung der Veräußerungen oder Versendungen und zur Ausstellung der Bezugsnoten verwendet werden. Auch ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die Verwendung desselben nachzuweisen. Bezugsnoten, welche nicht aus diesem Buche ausgestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

Unausgefüllte Bezugsnoten dürfen nicht ausgeschnitten werden.

Das Verkaufstagebuch gehört zu den Gewerbsbüchern. Unrichtigkeiten in der Führung dieses Buches unterliegen den Bestimmungen der §§. 236, 237, 273, Z. 4, §§. 387 und 388 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, andere Unregelmäßigkeiten den Bestimmungen der §§. 390, 391 und 392 dieses Strafgesetzes.

Beilage 17.

Ausgabsnoten über Spinnereien.

Posten-Nr.	Monat Tag	Abfall	Garn			Blattseite des Verkaufsbuches	Angabe des Ortes, nach welchem die Waare versendet wird.	Rohe Baumwolle			Pack	Pfund
		Pf.	Nr.	Pack	Pf.			Sporco Pfund	Netto Pfund			

Beilage 18. (Erste Seite)

Land N. N. Fabrik zu N.
Kreis N. des N.

Weberbuch

für den N. N.
wohnhaft zu N. Haus Nr.

Dieses Buch deckt **Baumwollgarne**, die Versendung aus der Fabrik und die daraus verfertigten **rohen Kattune** auf dem Transporte in die Fabrik. Der Weg, welcher hin und zurück eingehalten werden muß, geht über folgende Ortschaften:

N. N. N. N. N. N.

Derselbe muß zurückgelegt werden binnen Stunden.

N. am 186

Gesehen k. k. Amt

zu N. am 186

(L. S.) N. N. N. N.
N. N. Werkführer der Fabrik.

(Rubriken der zweiten Seite.)

Fortlaufende Zahl	Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik	Berufung des Gewerbsbuches	Gattung und Fein-Nummer	Gegenstand		Die gewebte Waare			
				Garn		hat zur Fabrik zu gelangen	ist in die Fabrik gelangt		
				Päcke	Gewicht Pfund	bis	am	Gattung	Zahl der Stücke

(Rubriken der dritten Seite.)

Fortlaufende Zahl	Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik	Berufung des Gewerbsbuches	Gattung und Fein-Nummer	Gegenstand		Die gewebte Waare			
				Garn		hat zur Fabrik zu gelangen	ist in die Fabrik gelangt		
				Päcke	Gewicht Pfund	bis	am	Gattung	Zahl der Stücke

Beilage 19.

Land N. Baumwollgarnspinnerei zu N.

Zeitraum vom bis 185

Verzeichniß

der an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu N. abgegebenen ämtlichen Urkunden über die bezogene rohe Baumwolle.

Fortlaufende Zahl	Der Urkundenausstellung			Der bezogenen Baumwolle			Anmerkung
	Amt	Tag	Zahl	Gattung	Gewicht sporco (Pfund)	Gewicht netto (Pfund)	

Beilage 20.

Land N. Baumwollgarnspinnerei zu N.

Zeitraum vom bis 186

Ausweis

der beschäftigten Arbeiter.

Fortlaufende Zahl	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Eigenschaft, in welcher dieselben beschäftigt waren	Anmerkung

Beilage 21. (Erste Seite)

1. Prüfung der Waarenerklärung und Vergleichung mit dem Unicate derselben.

2. Die Revision übernehmen:

Erklärung

des ______________________

und

Controlschein

über

inbenannte Waaren.

Transport-Bescheinigung.

Giltig im Grenzbezirke über ______ nach ______ binnen ______ Stunden und
im innern Zollgebiete über ______ nach ______ mit der Verpflichtung
zur Stellung bei ______ bis ______ 186

(Rubriken der zweiten Seite)

I. Waarenerklärung.

Name und Wohnort des Abtretenden oder Versenders	Name und Wohnort des Empfängers	Der Waaren: Verpackung der Collien: Anzahl	Verpackung der Collien: Gattung	Verpackung der Collien: Zeichen und Nummern	Sporco-Gewicht Wiener Pfunde	Menge: Netto Wiener Pfunde	Menge: Anderer Maßstab	Gattung nach den Benennungen des Handelsverkehrs	Angabe a) des Waarenführers und des Transportmittels; b) des Weges und des Zeitraumes für den Transport; c) der beigebrachten Deckungsurkunden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

(Rubriken der dritten Seite)

II. Beschaubefund							III.	IV.	
Der Waaren					Angelegter Verschluß		Nachweisung im Controls-Register unter Post-Nr.	Giltigkeitsdauer dieses Controlscheines bis	Anmerkung
Verpackung	Sporco-Gewicht	Menge		Gattung nach den Benennungen des Handelsverkehres					
Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Collien	Wiener Pfunde	Netto Wiener Pfunde	Anderer Maßstab		Bleisiegel	Wachssiegel			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Rubriken der vierten Seite)

Eingelangt am 186 laut Stellungsbuch Nr. untersucht und Stück Siegel abgenommen. K. K.				
Von diesem Controlschein wurden abgeschrieben			Es verbleiben somit noch gedeckt	Namensfertigung des die Abschreibung vollziehenden Beamten
am	Menge	Gegenstand		

Beilage 22.

Kronland Finanzbezirk

Conto-Buch
über Waaren-Zu- und Abgang

des wohnhaft im Hause Nr. der

Straße zu

Angefangen den ten 18

Geschlossen den ten 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des (der) unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

K. K.

Zur Beachtung für den Inhaber des Contobuches:

1. Die der Controle unterzogenen Waaren dürfen nur in den zu ihrer Aufbewahrung declarirten Räumen, nämlich:

gelagert, und muß

2. dieses Buch stets an dem Ein- für allemal dazu bestimmten Platze, nämlich

aufbewahrt werden.

3. Ist das Buch vollgeschrieben, so ist es von dem Inhaber an das k. k. zu abzuliefern, welches dagegen ein neues Buch aushändigen wird.

den ten 18

Der k. k. Finanzwach-Commissär.

Fortlaufende Zahl	Datum des Zuganges	Name und Wohnort des Versenders oder Verkäufers	Angabe der Legitimation oder Deckung der Waare	Benennung der Waaren																			
				Baumwollwaaren																			
				Bobbinets	Cottone		Westenstoffe		Wirkwaaren														
				Pf.	unbedruckt	bedruckt	unbedruckt	bedruckt	Pf.														
				netto	Stück		Stück		netto														

Beilage 23.

Die Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung hat seit ihrer Kundmachung (H. K. Präs. D. v. 31. Jänner 1836, Z. 8177, P. G. S. LXIV. 42) manche und zwar in der neueren Zeit wiederholte und so bedeutende Aenderungen erfahren, daß die Hälfte ihrer Bestimmungen entweder ganz außer Kraft gesetzt oder doch bedeutenden Modificationen unterworfen wurde[1]). In dem nachfolgenden Verzeichnisse ist die Paragraphenzahl angedeutet, unter welcher die dem nebenstehenden Paragraphen der Vollzugsvorschrift entsprechende gesetzliche Bestimmung in dem vorliegenden Handbuche zu suchen ist.

§§. V. V.	zu finden im §§.	§§. V. V.	zu finden im §.	§§. V. V.	zu finden im §.
1	2 und 3	27	221a	76 und 77	268b
3	386a	28	222	78	278
4	386c	29	222a	79	268c
5	386d	30	222b	80	268d
6	428	31	225a	81 und 82	268e
7	433a	32	225b	83	268f
8	433b	33	223	87 und 88	268g
9	35	34	221 und 225	89 bis 91	268h
10	54	59	265	92	268i
11	43 und 55	60	265a	97 und 98	268j
12	54	61	265b	99	268k
13	54 und 61	62	265c	100	268l
14	80a	63	265d	104	268 m
15	134	64	265e	120	329
16	140	65	265f	126	329b
17	145	66 und 67	265g	127	329c
19	181	68 und 69	265h	128	197d u. 184c
20	181a u. 181b	70	265i	129	197e u. 184c
21—23	197a	71	265j	130	80b
24	197b	72 und 73	265k	131 und 132	184d
25	197c	74	268	133	340a
26	196	75	268a	134	344

[1]) Die §§. 35 bis 58 und 167 haben mit der Auflassung der ungarisch-österreichischen Zwischenzoll-Linie und der §. 2 mit der Beseitigung des Principes der außer Handel gesetzten Waaren von 1. Febr. 1852 an ihre Wirksamkeit verloren. Der §. 18 ist wegen des geänderten Güteranweisverfahrens ohne Bedeutung. Die §§. 107 bis 117, 161, 171 und 172 der V. V. wurden durch §. 47, und §. 169 der V. V. durch §. 42 des F. M. E. vom 7. Juni 1853 (R. G. Bl., Z. 104); die §§. 84, 85 und 86 der V. V. durch den F. M. E. v. 20 Februar 1862, Z. 5741 (R. G. Bl., Z. 15, V. Bl. 42, vgl. §§. 265g und 268g dieses Buches), und die §§. 93 bis 96 der V. V. durch den F. M. E. v. 28. April 1857, IV, Z. 5576 (R. G. Bl., Z. 88 V. Bl. 156) aufgehoben, so wie die §§. 164 und 170 V. V., jener durch die V. V. zu dem F. M. E. v. 28. April 1857, 6. Absatz, und dieser mit der Zuckercontrole im innern Zollgebiete (vgl. §. 259 dieses Buches) ihre Bedeutung verloren.

Die §§. 101, 105 und 106, dann 118 und 119 der V. V. wurden durch die §§. 47, 45 und 47 der F. M. V. von 7. Juni 1853 aufgehoben, und ersetzt durch die §§. 43, 45 und 46 der letzteren, welche ihrerseits wieder, durch die F. M. V. v. 28. April 1857, III. a und b, beseitigt wurden. Dies letztere gilt auch von dem §. 44 der F. M. V. vom 7. Juni 1853, welcher, so wie der §. 46 derselben die §§. 102 und 103 der V. V. berufen (vgl. auch §. 2681). Die §§. 121 bis 125 der V. V. wurden durch §. 56 der oftgenannten Verordnung vom 7. Juni 1853 aufgehoben und durch diese ersetzt und zwar derartig, daß die §§. 52, 53, 54 und 55 den §§. 121 und 122, 123, 124 und 125 entsprechen. Der substituirende Inhalt ist übrigens in den §§. 329 und 329a dieses Buches aufgenommen.

Auch die §§. 139 und 141 der V. V. wurden durch den §. 51 der F. M. V. vom 7. Juni 1853 aufgehoben und, wie der §. 137 der V. V., durch §§. 49, 50 und 48 derselben ersetzt, welche wieder ihrerseits in der F. M. V. v. 27. April 1857 eine neue Redaction erhielten. Auf den Inhalt des noch bestehenden Gesetzes ist diesfalls in dem §. 259 und 260 die nöthige Rücksicht genommen. §. 140 der V. V. ist gegenwärtig bedeutungslos, da es für Nichtgewerbetreibende keine der geschärften Controle unterliegenden Waaren gibt (vgl. §. 259 dieses Buches). An die Stelle der im §. 136 der Vollzugsvorschrift erwähnten traten in Folge des F. M. E. vom 7. Juni 1853 neue ämtliche Ausfertigung (vgl. die Beilagen 1 bis 4, 16 und 21). Der §. 181 endlich ist durch Aufhebung des Salpetermonopols unanwendbar geworden.

§§. B. B.	zu finden im §.	§§. B. B.	zu finden im §.	§§. B. B.	zu finden im §.
135	349d	150	327a	162	356
137	259	151	337a	163	327b u. 367
138 und 139	260	152	337b	165	327a u. 366
142	260	153	337c	166	369c
143	336	154	347	168	366, 369 u. 343a
144	335a	155	349a		
145	343	156	349b	173 bis 179	261 bis 261c und 338
146	338	157	349c		
147	339b	158	352	180	424
148	339c	159	327b u. 355		
149	343a	160	355		

Alphabetisches Register *).

*) Die Zahlen bedeuten die Paragraphen dieses Buches. Die §§. des VII a Hauptstückes werden mit Vorausschickung der Zahl des letzteren citirt (vgl. Seite 206, Note 1) und stehen, wenn sie mit einer der Paragraphenzahlen 1 bis 463 der Zollordnung unter dasselbe Schlagwort fallen, stets an letzter Stelle.

Nachtrag.

(Während des Druckes sind mehrere gesetzliche Anordnungen kundgemacht worden, welche hie und da nicht unwichtige Aenderungen theils des ursprünglichen Textes der Zollordnung, theils ihrer Nachtragsbestimmungen zur Folge hatten. In der hier folgenden Mittheilung derselben ist derartig vorgegangen worden, daß die abgeänderte oder zu ergänzende Stelle in dem vorliegenden Buche leicht gefunden werden kann. In ähnlicher Zusammenstellung werden von Zeit zu Zeit die erscheinenden nachträglichen Anordnungen veröffentlicht werden, um so nach Möglichkeit den jeweiligen Stand der österreichischen Gesetzgebung in der angedeuteten Richtung darzustellen.)

1. Zur V. E. 6 und zu den §§. 172^{a}, 176, 208, 216^{d}, 217, 218^{a} und 235 dann VII^{a} Hauptstück §. 39, a. Vom 1. September 1862 [1]) an sind die Durchfuhrzölle [2]) aufgehoben, daher hat in den eben angeführten Gesetzesstellen ihre Erwähnung zu entfallen.

2. Zum §. 1 [3]).

3. Zum §. 19, a). Am Schluße soll es heißen: »werden ohne besondere Bewilligung zur Durchfuhr zugelassen« [4]).

4. Zum §. 19, lit. b) 2 [5]).

5. Zum §. 19, lit. bb). Die Hauptzollämter sind ermächtigt, Collodiumwolle, in einer zwei Zollpfund netto nicht überschreitenden Menge, gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, als nicht besonders benannten explodirenden Stoff in die Einfuhrverzollung zu nehmen [6]).

---

[1]) Gesetz vom 17. u. F. M. V. vom 21. August 1862, Z. 3494, V. Bl. 223 u. 229, R. G. Bl., Z. 56.

[2]) Dasselbe gilt von den die Stelle der Durchfuhrzölle vertretenden Ausfuhrzöllen auf außereuropäisches Werkholz, einige Drechsler- und Schnitzstoffe, einige Farbstoffe, Schwefel und Chilisalpeter und Baumwolle roh und in Abfällen (Z. T. P. 29, c; 31, a; 34, a; 37, a und 45, a).

[3]) In der zweiten Anmerkung dieses Paragraphen ist am Schluße (S. 9) auch der F. M. E. v. 8. Jänner 1863, Z. 64437, V. Bl. 59, in Betreff der Seelsorge für die Bediensteten bei den zusammengelegten österreichischen und bairischen Zollämtern anzuführen.

[4]) Siehe oben 1.

[5]) Die Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen jeder Art und Sensen, dann von Munition und Munitionsgegenständen, als: (Kali-) Salpeter, Schwefel und Blei, über die Grenzen Galiziens und der Bucowina gegen Rußland und Russisch-Polen ist verboten (F. M. E. 11. Febr. 1863, Z. 7272, R. G. Bl., Z. 17, V. Bl. 88). Neuestens wurde dieses Verbot in Ansehung der Sensen auf die Grenze gegen Russisch-Polen beschränkt (F. M. E. 18. April 1863, Z. 18815, R. G. Bl. Z. 36, V. Bl. 142.)

[6]) F. M. E. 23. Febr. 1863, Z. 8432, V. Bl. 100, R. G. Bl., Z. 22. Die Verzollung geschieht nach der Z. T. P. 78, d.

6. Zum §. 19, lit. c). Neuerliche Regelung des Bezuges der im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheile. Gegenstände der Art, auf welchen die grünen Farbenstoffe nur aufgestrichen oder gar nur aufgestäubt sind, so daß letztere bei dem geringsten Bewegen oder Drucken abspringen oder abfallen, können ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugsbewerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden. Die Bezugsbewilligung ist schriftlich anzusuchen.

Diese Anordnung findet jedoch keine Anwendung auf jene grünfärbigen Blumen und Blumenbestandtheile, welche aus grüngefärbten und in Wachs oder Kautschuk getränkten oder mit einem Firnisse oder mit Wachs überzogenen Stoffen erzeugt sind [1]).

7. Zum §. 19, lit. d). Die Bestimmung, kraft welcher die Einfuhr ausländischer jüdischer und hebräischer Gebet- und Religionsbücher, dann illyrischer und walachischer Bücher nur gegen die von den betreffenden Statthaltereien und Landespräsidien vorläufig einzuholende Einfuhrsbewilligung gestattet ist, wird außer Wirksamkeit gesetzt [2]).

8. Zum §. 80^a [3]).

9. Zum §. 113. Zollpflichtige Sendungen, die bereits im Transporte der Fahrpost begriffen sind, hat die letztere im Weitertransporte oder am Bestimmungsorte in Vertretung der Partei zu den Zollämtern zu stellen und bei transitirenden derlei Stücken bei dem Zollverfahren zu interveniren [4]).

10. Zum §. 127. Die unter D) aufgeführten Gegenstände können auch dann, wenn sie als Begleitscheingüter vorkommen, welche von einem Zollamte an der Grenze an ein Innerlandszollamt zur Eingangsverzollung oder zur Hinterlegung in die ämtlichen Niederlagen angewiesen werden sollen, unter den daselbst bezeichneten Bedingungen als »kurze Waare« erklärt werden [5]).

11. Zum §. 172^a. Siehe oben 1.

12. Zum §. 173 und §. 181^a [6]). Jene Nebenzollämter I. Classe, welche hiedurch zur Austrittsbestätigung der bezeichneten Durchfuhrwaaren und jener Ausfuhrwaaren nicht ermächtigt sind, deren Ausfuhr zum Behufe einer Steuerstattung erwiesen werden muß, können jedoch für derlei Ge-

---

[1]) F. M. V. 7. Dec. 1862, Z. 65592, V. Bl. 418, R. G. Bl., Z. 92.

[2]) A. h. E. v. 18., V. des Polizeiministers vom 24. Jänner 1863, V. Bl. 83, R. G. Bl., Z. 10.

[3]) Die Beschränkung der Eingangsverzollung ausländischer Druckschriften, wie Bücher, Bilder auf Papier u. s. w. (T. P. 79, a und b) auf solche Hauptzollämter, an deren Sitze sich Bücherrevisionsämter befinden (§. 80^a, Note 2), fällt mit dem Aufhören der letzteren Aemter hinweg, so daß zur genannten Verzollung alle Hauptzollämter und die Nebenzollämter I. Classe ohne Beschränkung (§. 7) und mit einer solchen auf die Menge Eines Zollcentners auch die Nebenzollämter zweiter Classe berechtiget sind (F. M. E. 30. März 1863, Z. 14179, R. G. Bl. Z. 33, V. Bl. 133).

[4]) F. M. V. 21. August 1862, Z. 5604, V. Bl. 233.

[5]) F. M. V. 28. Nov. 1862, Z. 62716, V. Bl. 351. Hiedurch ist der bisherige Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen des §. 127 lit. B. u. lit. D. beseitigt.

[6]) F. M. E. v. 17. August 1854. Z. 877, JNC, R. G. Bl., Z. 210, V. Bl. S. 455.

genstände den Austritt bestätigen, wenn diese mit der Post versendet oder von Reisenden mitgeführt werden, insoferne in beiden Fällen deren Menge die Verzollungseinheit nicht überschreitet. Doch erstreckt sich diese Ermächtigung nicht auf solche Zollämter, welche an Grenzstrecken aufgestellt sind, an welchen in Folge bestehender Staatsverträge eine wechselseitige Ueberweisung der Durchfuhrwaaren zwischen bestimmten beiderseitigen Zollämtern stattzufinden hat [1]).

13. Zum §. 176. Siehe oben 1.

14. Zum §. 181 [a]. Siehe oben 12.

15. Zum §. 197[b] [2]).

16. Zum §. 199, 1. Auch in jenen Fällen, wo außer den Eisenbahnhöfen und Landungsplätzen ausnahmsweise die zollämtliche Untersuchung außerhalb des Amtsplatzes (z. B. in Fabriken, Privatmagazinen u. s. w.) gepflogen und zur Abwägung eine nichtärarische Wage unentgeldlich verwendet wird, ist die Waggebühr nicht einzuheben. In allen solchen Fällen ist die ämtliche Ausfertigung mit einer die Nichtabnahme der Waggebühr begründenden Bemerkung zu versehen [3]).

17. Zum §. 199, 2, 3 und 4. Durchfuhrwaaren zahlen weder ein Siegel- noch ein Zettelgeld, jedoch bleiben dieselben den Bestimmungen über die Schnurgebühr unterworfen [4]).

18. Zum §. 206[a], lit. c). Zollzahlung in Münzscheinen [5]) und Scheidemünzen [6]).

19. Zum §. 206[a], lit. e). Zollzahlung in fälligen Coupons öster. Staatsschuldverschreibungen [7]).

20. Zum §. 207. Aus der sechsten Zeile entfallen die Worte: »und dem Durchzuge« [8]).

21. Zum §. 208. Siehe oben 1.

---

[1]) Vgl. §. 143, Anmerkung 1.

[2]) Streckenzugsgüter, welche auf gewöhnlichen Straßen mittelst des Ansagescheinverfahrens abgefertigt werden, genießen die Befreiung von der Schnurgebühr (F. M. V. 6. Sept. 1862, Z. 41854, V. Bl. 244, vgl. VII[a] Hauptstück, §. 4, Anmerkung 1).

[3]) F. M. V. 17. Dec. 1861, Z. 66482.

[4]) Folgerichtig mit dem Gesetze vom 17. August 1862 (vgl. diesen Nachtrag Z. 1) in Betreff der Aufhebung des Durchfuhrzolles und mit den bisherigen Grundsätzen über die Einhebung dieser drei Nebengebühren (F. M. V. 24. Sept. 1862, Z. 51661, V. Bl. 264). Für Gegenstände, von welchen statt der aufgehobenen Contumaztaxe (K. 4. Febr. 1849, R. G. Bl., Z. 116) der doppelte Betrag des Durchfuhrzolles als Zuschlag zu entrichten war, fällt mit Aufhebung des Durchfuhrzolles dieser Zuschlag weg (Gesetz vom 17. August 1862, V. Bl. 223 u. R. G. Bl., Z. 56).

[5]) Mittelst F. M. E. vom 18. Juni 1862, Z. 32829, V. Bl. 163, R. G. Bl., Z. 39, wurde eine neue Ausgabe von Münzscheinen von zehn Kreuzern öst. W. verfügt, welche gegen die Münzscheine früherer Form umgewechselt werden.

[6]) Die Kupferscheidemünze zu 1 Kreuzer und zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Conventionsmünze wird mit 1. Sept. 1863 außer Umlauf gesetzt (F. M. E. 6. März 1863, Z. 33432, V. Bl. 99, R. G. Bl., Z. 26).

[7]) Die zur Zollzahlung geeigneten Zinsencoupons können nicht in ihrem Vollbetrage, sondern nur mit einem Abzuge von sieben Percent an Einkommensteuer (Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1863 vom 19. Dec. 1862, Art. V, R. G. Bl. Z. 101, V. Bl. 433) angenommen werden (F. M. V. 23. Dec. 1862, Z. 68429, V. Bl. 481).

[8]) Siehe oben Z. 1. Die in dem Gesetze vom 17. August, vom 1. September

22. Zu §§. 211 und 216e, dann VIIa Hauptstück §. 37, e); 39 a), Z. 2 und §. 78. Diese Gesetzesstellen sind durch Aufhebung der Durchfuhrzölle bedeutungslos geworden [1]).

23. Zum §. 214. Die Worte »oder Durchfuhrgütern«, haben zu entfallen [2]).

24. Zum §. 216 [3]).

25. Zum §. 216d. Siehe oben 1.

26. Zum §. 216e. Siehe oben 22.

27. Zum §. 217. Siehe oben 1.

28. Zum §. 218a. Siehe oben 1.

29. Zum §. 218a bis 218f. Sowohl bei dem österreichischen Hauptzollamte zu Zittau, als bei dem sächsischen Nebenzollamte in Reichenberg können Zollcredite eröffnet werden, sobald größere Waarenmengen zur Einfuhr nach Oesterreich, beziehungsweise Sachsen bezogen werden. Die dießfalls geltenden Bestimmungen fallen im Wesentlichen mit den oben citirten zusammen [4]).

1862 an verfügte Aufhebung der Durchfuhrzölle und der ihre Stelle vertretenden Ausfuhrzölle erstreckt sich daher auch auf jene Sendungen, welche zwar vor dem 1. September 1862 dem Begleitscheinverfahren zum Behufe der Aus- und Durchfuhr unterzogen wurden, deren schließliche Abfertigung und Austritt über die Zoll-Linie erst nach dem letzten August 1862 stattfindet. Der etwa voraus entrichtete Durchfuhrzoll ist in einem solchen Falle zurückzustellen, der Ausfuhrzoll aber nur dann, wenn die Waare unter ämtlichen Verschluß gelegt und binnen der vorgezeichneten Frist zu dem Austrittsamte gestellt wurde (F. M. V. 21. August 1862, Z. 3494, V. Bl. 229).

[1]) und [2]) Siehe oben 1.

[3]) Wenn daher (§. 89, erster Absatz) bei der zollämtlichen Untersuchung gefunden wird, daß (bei Cacao, Kaffee und Zucker) Fässer mit Dauben von hartem Holze vorhanden sind, so ist dieß auf der Erklärung ersichtlich zu machen und statt der minderen Tara von 10% die höhere von 13% anzurechnen. Eine Strafbehandlung findet dabei nicht, jedoch allerdings in dem Falle der ungenauen Erklärung der Verpackung mittelfeiner Südfrüchte statt, weil hier der Unterschied die straffreien 5% überschreitet (F. M. E. 2. Aug. 1860, Z. 37306).

[4]) F. M. V. 2. Jänner 1863, Z. 69760, V. Bl. 51, N. G. Bl., Z. 3. Dabei sind von der Creditberechtigung Diejenigen ausgeschlossen (ebenda, §. 3.), welche bei dem exponirten Amte, wo sie den Credit erlangen wollen, und dem gegenüberliegenden territorialen Hauptamte zusammengenommen, während des letzten Creditjahres weniger als Neunhundert Gulden österr. Währung — Sechshundert Thaler — an Einfuhrzöllen, beziehentlich Licenzgebühren und Verzehrungssteuerzuschlägen creditirt erhalten, beziehentlich eingezahlt haben (vgl. §. 218b, lit. c).

Die Creditberechtigung, welche im Allgemeinen für Zittau von dem k. k. österreichischen Hauptzollamte in Zittau, beziehentlich dem Amtsdirector in Reichenberg, für Reichenberg von dem königl. sächsischen Hauptzollamte Zittau bewilligt wird (vgl. §. 218a), kann nach dem Ermessen der Zollverwaltung entweder unter Beschränkung auf eine im Voraus bestimmte Frist (ein oder mehrere Jahre, Monate, Wochen u. s. w.) oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt einer gewissen (halb-, vierteljährigen, monatlichen u. s. w.) Kündigungsfrist ertheilt werden, welchen Falles ein erneutes Einschreiten um die Creditbewilligung nicht erforderlich ist. In einem wie in dem andern Falle bleibt jedoch der betreffenden Zollbehörde das Recht des jederzeitigen Widerrufes (vgl. §. 218c) vorbehalten.

Die Höhe der zu bewilligenden Creditsumme darf bei Creditertheilungen durch das k. k. Hauptzollamt Zittau nicht 15000 Gulden überschreiten. Höhere

30. Zum §. 235. Siehe oben [1].

Creditbewilligung ist vom Ermessen der Finanzlandesdirection für Böhmen, beziehentlich dem Finanzministerium abhängig (F. M. V. 2. Jän. 1863, §§. 4 und 5).

Für die creditirten Abgabeabeträge ist stets entsprechende Sicherheit zu bestellen (vgl. §. 218c).

Als Caution können blos Staatspapiere und Werthеffecten verwendet werden, für deren Gattung und Werthberechnung die allgemeinen Creditreglements jedes Staates die näheren Vorschriften enthalten. Nach letzteren richtet sich auch die Höhe der zu leistenden Caution, welche sonach bei dem k. k. österreichischen Hauptzollamte Zittau stets dem vollen Betrage der Creditsumme zu entsprechen hat, und im gleichen Maße auch bei dem königl. sächsischen Nebenzollamte Reichenberg bemessen und erfordert werden kann. Die Annahme anderer als in-, resp. vereinsländischer Werthеffecten von Seiten des Credit bewilligenden Hauptamtes ist in jedem einzelnen Falle an die Genehmigung der oberen Finanzbehörde gebunden.

Indeß kann die Sicherheitsleistung auch in der Weise erfolgen, daß die Territorialbehörde des Creditwerbers, in ihr hierzu geeignet erscheinenden Fällen, auf Ansuchen und gegen die erforderliche Deckung von Seite des letzteren, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, der creditirenden Zollbehörde gegenüber die Haftung für die richtige Einzahlung der von derselben gestundeten Gefälle übernimmt. In solchen Fällen wird sich die Territorialbehörde des Ansuchenden der Erörterung und Feststellung der Creditbedingungen, sowie der Regelung des Cautionspunktes unterziehen, und der Credit bewilligenden Zollbehörde auf deren Anfrage über die zulässige Höhe und Dauer des Credites Auskunft ertheilen. Die Modalität der Sicherheitsleistung, sowie die Feststellung der Creditbedingungen den eigenen Staatsangehörigen gegenüber bleibt in derartigen Fällen ganz dem Ermessen der Zollbehörden des Garantie leistenden Staates anheimgestellt.

Dafern sich zur Ausführung der ebenerwähnten Art und Weise der Creditgarantie besondere gemeinschaftliche Maßnahmen der beiderseitigen Zollbehörden erforderlich erweisen sollten, so werden sich dieselben darüber vernehmen und die weiteren Bestimmungen feststellen (F. M. V. 2. Jän. 1863, §. 6.)

Die Art der Benützung des zugestandenen Credites hängt von dem freien Ermessen des Creditinhabers ab, mit der Maßgabe jedoch, daß der für einen einzelnen Waarenbezug anzuschreibende Gefällsbetrag nicht weniger als 10 fl., beziehungsweise fünf Thaler betragen darf, und daß der Gesammtbetrag die Höhe des bewilligten Credites nicht überschreitet (vgl. §. 218).

Die Zahlung der Zölle erfolgt bei jedem Amte in der für jedes Land gesetzlichen, beziehungsweise für Oesterreich in der für Zollzahlungen vorgeschriebenen Währung, sowie überhaupt nach den beiderseitigen allgemeinen Vorschriften über die Zollcreditirung (F. M. V. 2. Jän. 1863, §§. 7 u. 8).

Die Creditberechtigung bleibt jederzeit widerruflich und erlischt jedenfalls mit dem Ablaufe der Periode, für welche sie ertheilt worden ist, sowie durch das Aufhören oder die Verzichtleistung der berechtigten Firma.

In welchen Fällen die Entziehung des bewilligten Credits, beziehentlich die Suspension desselben zu erfolgen hat, ist nach den deßhalb in den allgemeinen Creditvorschriften jedes Staates bestehenden Normen zu beurtheilen.

Wird der Credit von Amtswegen entzogen oder beziehentlich suspendirt, so sind die creditirten Beträge ohne Rücksicht auf deren Verfallszeit längstens binnen drei Tagen von dem Tage angefangen, an welchem die ämtliche Benachrichtigung von der Einziehung, beziehentlich Suspension des Credits erfolgt ist, an dasjenige Amt, bei welchem der Credit eröffnet worden, einzuzahlen (vgl. §. 218e).

Die Recurse gegen die Entscheidungen der Hauptzollämter (vgl. §. 218 f), welchen in keinem Falle aufschiebende Wirkung beizulegen ist, gehen an die vorgesetzte Directivbehörde. Inwieweit ein nochmaliger Recurs Beachtung finden könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften und beziehentlich Landesgesetzen zu beurtheilen (F. M. V. 2. Jän. 1863, §§. 10 u. 11).

31. Zum §. 236ᵇ [1]).

32. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 17. Die Zahl der zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) im Verkehre auf Eisenbahnen ermächtigten Zollämter wurde vermehrt [2]).

33. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 31 [3]).

34. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 37ᵉ. Siehe oben 22.

35. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 39, a. Siehe oben 1 und 22.

36. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 42 [4]).

37. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 58 [5]).

38. Zum VIIᵃ Hauptstücke. Nach §. 67. Jene Güter, welche im ununterbrochenen Dampfschiff-Fahrtstransport das Zollgebiet durchziehen, können nach den §§. 37 bis 40 dieses Hauptstückes dem abgekürzten Durchfuhrsverfahren unterzogen werden [6]).

39. Zum VIIᵃ Hauptstücke. §. 68. Die Anwendbarkeit des Ansageverfahrens für Waaren hat sich erweitert, welche im Wechsel des Trans-

---

[1]) Am Schluße des zweiten Absatzes der Anmerkung 1 außer der F. M. V. v. 3. Juni 1856 auch jene vom 26. Oct. 1860, Z. 59501, V. Bl. 358, anzuführen.

[2]) Zu denselben gehören nun auch die Zollämter: Furth und Pilsen (F. M. E. 13. Sept. 1862, Z. 50079, V. Bl. 243, R. G. Bl. Z. 62), Agram und Sissek (F. M. E. 4. Oct. 1862, Z. 55058, V. Bl. 271, R. G. Bl. Z. 68), Linz (F. M. E. 11. Dec. 1862, Z. 63253 u. 66788, V. Bl. 352 u. 419, R. G. Bl. Z. 94), Babice (F. M. K. 26. Febr. 1863, Z. 6314, V. Bl. 101, R. G. Bl. 23) und, rücksichtlich der Getreideausfuhrsendungen, auch das Zollamt Przemysl (F. M. V. 1. Sept. 1862, Z. 47005, V. Bl. 238).

[3]) Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. August 1862 (vgl. oben 1) über die Aufhebung der Durchfuhrzölle und der ihre Stelle vertretenden Ausfuhrzölle erstreckt sich nicht auf jene Aus- und Durchfuhrsendungen, welche im Ansageverfahren auf Eisenbahnen beim Zollamte im Orte der Absendung vor dem 1. September, als dem Tage der Wirksamkeit des genannten Gesetzes der für den Austritt vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen worden sind, wenn auch der wirkliche Austritt über die Zoll-Linie erst nach dem letzten August 1862 stattfindet (F. M. V. 21. August 1862, Z. 3494, V. Bl. 229).

[4]) Die mit Ansageschein des Hauptzollamtes in Engelhartszell, unter Raumverschluß bei der Wiener hauptzollämtlichen Expositur nächst den Kaisermühlen auf der Donau einlangenden und auf derselben Wasserstraße weiter nach Ungarn und nach den unteren Donaugegenden abgehenden ausländischen Raumverschlußgüter, welche a) zur Durchfuhr über Orsova und Semlin nach der Wallachei, Serbien und der Türkei; b) zur weiteren Anweisung an die in der Thalfahrt nach Ungarn an der Donau gelegenen Hauptzollämter oder c) zur Eingangsverzollung bei der Wiener hauptzollämtlichen Expositur nächst den Kaisermühlen bestimmt sind, dürfen auf Grund des Engelhartszeller Ansagescheines, der einlangenden Ladelisten und Waarenerklärungen in dem Erklärungsregister der genannten Expositur verbucht und gleich von dort aus je nach ihrer weiteren Bestimmung der weiteren zollämtlichen Behandlung unterzogen werden.

Dagegen sind jene Raumverschlußgüter, welche zur Einlagerung oder zur zollämtlichen Behandlung beim Wiener Hauptzollamte selbst (der Hauptabtheilung) bestimmt sind, auch in Zukunft von der gedachten Expositur an das Wiener Hauptzollamt zur Verbuchung im Erklärungsregister und Einlagerung in den hauptzollämtlichen Magazinen anzuweisen (F. M. E. 13. April 1863, Z. 17140, R. G. Bl. 35, V. Bl. 141).

[5]) Auch hieher ist die oben zu 33 gemachte Bemerkung zu beziehen.

[6]) F. M. E. 13. April 1863, Z. 17140, R. G. Bl. Z. 35, V. Bl. 141.

vortmittels von der Eisenbahn auf eine begünstigte Wasserstraße oder umgekehrt gebracht werden [1]).

40. Zum VII^a Hauptstücke. §. 78. Siehe oben 22.

41. Zum §. 268^x. Ausdehnung der Begünstigung im Salzbezuge auf die Lederfabrikation [2]).

42. §§. 270 bis 272 [3]).

43. Zu §§. 273 und 275. Derjenige, in dessen Wohnung eine der in diesen §§. bezeichneten Hausdurchsuchungen vorgenommen wird, ist berechtigt zu begehren, daß ihm sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe, sowie, wenn nichts Verdächtiges ermittelt wurde, eine Bestätigung hierüber ausgefertiget werde.

Die solche Hausdurchsuchungen verfügenden Organe (§§. 274 und 276) haben daher den zur Vornahme der Durchsuchung Abgeordneten mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, und nach Erforderniß in den Stand zu setzen, für den Fall, als über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe die Bescheinigung verlangt würde, dem Gesetze, jedoch auf eine Art zu genügen, welche mit dem §. 304 im Einklange steht.

Eine solche schriftliche Ermächtigung ist nicht erforderlich, wenn die Hausdurchsuchung von dem Staatsbeamten, welchen das Gesetz zu deren Verfügung berechtigt, persönlich geleitet und dessen ämtliche Eigenschaft dem Betheiligten bekannt oder aus der vorschriftmäßigen Uniform oder sonstigen Legitimation erkennbar ist.

Wird bei der Hausdurchsuchung eine Gefällsübertretung entdeckt, und eine Abschrift der hierüber aufgenommenen Thatbeschreibung demjenigen, bei welchem die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde, nach §. 537 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sogleich oder binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden

---

[1]) Das Zollamt in Sissek wurde zur Vornahme des Ansageverfahrens auch für die von der Eisenbahn behufs des Weitertransportes auf der Save auf ein zur Anlegung des Raumverschlusses geeignetes Fahrzeug oder umgekehrt übergehenden Waaren ermächtigt (F. M. V. 4. Oct. 1862, Z. 55058, V. Bl. 271, R. G. Bl. Z. 68). Dasselbe gilt in Ansehung des Hauptzollamtes in Linz für den Uebergang der Güter von der Westbahn auf die Donaudampfschiffe und umgekehrt (F. M. E. 11. Dec. u. 27. Nov. 1862, Z. 63253 und 66788, V. Bl. 352 u. 419, R. G. Bl. Z. 94).

[2]) Mit Bezug auf die F. M. E. vom 20. April und 4. October 1861 (siehe Seite 277, Anmerkung 1 und 2) wurde verordnet, daß das Salz für den genannten Industriezweig entweder mittelst Soda in der bereits vorgezeichneten Weise oder mittelst Alaun derart zu denaturiren ist, daß in das feinkörnige am Boden des Werklocales in dünner Schichte ausgebreitete Salz ein Quantum von mindestens fünf Gewichtspercenten gepulverten Rohalauns durch sorgfältiges Umschaufeln gleichförmig eingemacht werde (F. M. E. 1. Nov. 1862, Z. 52549, V. Bl. 331, R. G. Bl. Z. 78).

[3]) Als Hausdurchsuchungen, im Sinne des §. 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862 (R. G. Bl. Z. 88, V. Bl. 1863, 79), sind jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbsstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, nach dem §. 272 vorgenommen werden, ebenso wenig anzusehen, als die unter §. 270 erwähnte Nachschau in den Verschleißstätten und Waarenlagern.

eingehändigt, so ist, wenn der Betheiligte dennoch eine Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe verlangt, diese Bescheinigung von dem Durchsuchungsleiter auf dieser Abschrift der Thatbeschreibung auszufertigen.

Von demselben ist auch, im Falle nichts Verdächtiges ermittelt wurde, die etwa hierüber verlangte Bestätigung zu ertheilen [1]).

44. Zum §. 274. Siehe oben 43.

45. Zum §. 276. Siehe oben 43.

46. Zum §. 277 [2]).

47. Zum §. 304. Siehe oben 43.

48. Zum §. 358. Kreisbehörden [3]).

49. Zum §. 436 und 437 [4]).

50. Zum §. 433 [5]).

51. Zur Beilage 3 und 4. In beiden hat die Bemerkung über den etwa entrichteten Durchfuhrzoll zu entfallen [6]).

---

[1]) Gesetz vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechtes, a. a. O. und F. M. V. 5. Febr. 1863, Z. 476, V. Bl. 81.

[2]) Die oben zu 43 erwähnte schriftliche Ermächtigung ist im Falle dieses §. nicht erforderlich. Das Gesetz vom 27. October 1862 (R. G. Bl. Z. 87, V. Bl. 77) gestattet (§. 7) den zur Anhaltung berechtigten Organen der öffentlichen Gewalt in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung zu nehmen und verordnet, Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freizulassen oder an die zuständige Behörde abzuliefern. Es könnte scheinen, daß diese Anordnung einen Zusatz zu dem oben citirten Paragraphen erheischt; allein so wichtig dieses Gesetz für den Gefällsstrafproceß ist (vgl. §§. 571 und 572 des St. G. ü. G. Ue.), so wird damit der Wortlaut des §. 277 der Z. O. nicht geändert, weil hier nicht die Dauer der Anhaltung geregelt werden soll, sondern nur von den Vorkehrungen die Rede ist, welche die Anhaltung der Person zu sichern, geeignet sind (vgl. auch F. M. V. 5. Febr. 1863, Z. 476, V. Bl. 81).

[3]) Wurden auch in Böhmen aufgehoben. V. des Staatsministeriums vom 23. October 1862, R. G. Bl. Z. 73.

[4]) Auf das Viehsalz finden jene Bestimmungen keine Anwendung, nach welchen Salz bei dem Uebertritte aus einem Kronlande in das andere der Entrichtung eines Aufschlages unterliegt (F. M. V. 24. Juli 1862, Z. 41256, V. Bl. 217).

[5]) Zu den Preisen des Salzes auch F. M. V. 10. Oct. 1862, Z. 50331, R. G. Bl. Z. 70, V. Bl. 272, dann der Havanna-Zigarren F. M. E. 12. Februar 1863, Z. 255, V. Bl. 91, R. G. Bl. Z. 20.

[6]) Siehe oben 1.

Druck von Anton Schweiger in Wien.

Blodig, Hermann

Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung

Wien 1863

36.5918
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701077-2